

Antike Politik.

Die Systeme

der

praktischen Politik

im

Abendlande.

Von

Karl Vollgraff.

Zweiter Theil.

Antike Politik oder Politik A) der Griechen B) der Römer.

Giessen,
bei B. Ch. Ferber,
1828.

Antike Politik

oder

Politik der Griechen

und

Römer.

Von

Karl Vollgraff.

Giessen,
bei B. Ch. Ferber,
1828.

La plupart des peuples anciens vivoient dans des gouvernements qui ont la *vertu* pour principe; et, lorsqu'elle y étoit dans sa force, on y faisoit des choses que nous ne voyons plus aujourd'hui, et qui étonnent nos petites âmes.

Montesquieu, de l'Esprit des Lois IV. 4.

System

und

Inhalts-Verzeichniss

des zweiten Theils (*).

Seite

(*) Ohne Kenntnifsnahme von den terminologischen Begriffs-Bestimmungen, welche der 1te Theil für dieses ganze Werk enthält, ist keiner der übrigen 7 Theile verständlich.

Seite

Seite

Seite

Seite

A.

Die Griechen.

A. Die Griechen.

a) Allgemeines Bild. *)

§. 1.

Abgesehen von der noch bestrittenen sittlichen oder wesentlichen Character - Verschiedenheit

---

* Die *Literatur* anlangend, so gehören hierher:

1) zunächst sämmtliche griechische Prosaiker, insonderheit aber Aristoteles Politik (teutsche Uebersetzung von *Schlosser* und *Garve*; sodann nennen wir außer den grofsen Werken und Sammlungen über griechisches Alterthum und griechische Kunst, wie die von *Gräve*, *Polenus*, *Gronovius etc.* hier nur die ausgezeichneteren Werke, welche von Engländern, Franzosen und Teutschen seit dem 18ten Jahrhundert ans Licht getreten sind, und zwar

2) Archaeologia graeca, or the Antiquities of Greece by *John Potter*. Zuerst Oxford 1699, dann 1702 ins *Lateinische* übersetzt und zu Leiden erschienen. Neue Auflagen des englischen Originals erschienen 1706, 1728, 1754, der lateinischen Uebersetzung 1733, 1737, 1745. Ins Teutsche übersetzt erschien sie Halle 1775 von *J. J. Rambach*. 3 Octav - Bände mit Kupfern, der 3te Band handelt von den schönen Künsten

3) *J. J. Barthelemy*, Voyage du jeune Anacharsis en Grece vers le milieu du 4me siècle avant l'ère vulgaire. 1te Ausgabe 1788. 5 Volumes 4te. Paris 1799 Didot jeune. 7 Bände mit 40 Kupfertafeln und Karten.

4) *P. Fr. Achat Nitsch*, Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen und wissenschaftlichen Zustandes der *Griechen* nach den verschiedenen Zeitaltern und Völkerschaften. 5 Theile. Erfurt 1806. Bei ihm findet sich die *gesammte* moderne Literatur über griechisches Alterthum und schöne Kunst §. 30 — 37. verzeichnet. Auch die Vorrede zum 2ten Theil bei Potter enthält viel Literatur und ebenso ist auch Barthelemy sehr reich daran. Auch vergleiche man

5) *Herders* Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 4 Theile. Lpz. 1784 — 91. 3ter Theil 18tes Buch, und

6) *Heerens* Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der alten Völker. 3ten Theils (leider nicht fortgesetzte) 1te Abtheilung.

In ausschliefslicher Beziehung auf die *Staats* - und *Rechts* - Verfassung der Griechen zeichnen sich sodann unter den Neueren aus:

7) *F. W. Tittmanns* Darstellung der griechischen Staats - Verfassungen. Leipzig 1822.

8) *Hüllmanns* Staatsrecht des Alterthums. Cöln 1820.

9) *W. Wachsmuth*, Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspuncte des Staats. 1ter Theil. Halle 1826.

Seite

Seite

A.

Die Griechen.

A. Die Griechen.

a) Allgemeines Bild. *)

§. 1.

Abgesehen von der noch bestrittenen sittlichen oder wesentlichen Character-Verschiedenheit

---

* Die *Literatur* anlangend, so gehören hierher:

1) zunächst sämmtliche griechische Prosaiker, insonderheit aber Aristoteles Politik (teutsche Uebersetzung von *Schlosser* und *Garve*; sodann nennen wir aufser den grofsen Werken und Sammlungen über griechisches Alterthum und griechische Kunst, wie die von *Gräve*, *Polenus*, *Gronovius etc.* hier nur die ausgezeichneteren Werke, welche von Engländern, Franzosen und Teutschen seit dem 18ten Jahrhundert ans Licht getreten sind, und zwar

2) Archaeologia graeca, or the Antiquities of Greece by *John Potter*. Zuerst Oxford 1699, dann 1702 ins *Lateinische* übersetzt und zu Leiden erschienen. Neue Auflagen des englischen Originals erschienen 1706, 1728, 1754, der lateinischen Uebersetzung 1733, 1737, 1745. Ins Teutsche übersetzt erschien sie Halle 1775 von *J. J. Rambach*. 3 Octav-Bände mit Kupfern, der 3te Band handelt von den schönen Künsten

3) *J. J. Barthelemy*, Voyage du jeune Anacharsis en Grece vers le milieu du 4me siècle avant l'ère vulgaire. 1te Ausgabe 1788. 5 Volumes 4to. Paris 1799 Didot jeune. 7 Bände mit 40 Kupfertafeln und Karten.

4) *P. Fr. Achat Nitsch*, Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen und wissenschaftlichen Zustandes der *Griechen* nach den verschiedenen Zeitaltern und Völkerschaften. 5 Theile. Erfurt 1806. Bei ihm findet sich die *gesammte* moderne Literatur über griechisches Alterthum und schöne Kunst §. 30 — 37. verzeichnet. Auch die Vorrede zum 2ten Theil bei Potter enthält viel Literatur und ebenso ist auch Barthelemy sehr reich daran. Auch vergleiche man

5) *Herders* Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 4 Theile. Lpz. 1784 — 91. 3ter Theil 18tes Buch, und

6) *Heerens* Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der alten Völker. 3ten Theils (leider nicht fortgesetzte) 1te Abtheilung.

In ausschliefslicher Beziehung auf die *Staats*- und *Rechts*-Verfassung der Griechen zeichnen sich sodann unter den Neueren aus:

7) *F. W. Tittmanns* Darstellung der griechischen Staats-Verfassungen. Leipzig 1822.

8) *Hüllmanns* Staatsrecht des Alterthums. Cöln 1820.

9) *W. Wachsmuth*, Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspuncte des Staats. 1ter Theil. Halle 1826.

zwischen Joniern und Doriern (a), waren die Griechen oder Hellenen ein nach körperlicher

---

10) *Hefter*, die atheniensische Gerichts-Verfassung. Cöln 1822.
11) *Meier* und *Schömann*, der attische Process. Halle 1824.
12) *E. Platner*, der Process und die Klagen bei den Attikern. 2 Theile. Darmstadt 1824 u. 1825.
13) *Bökh*, die Staatshaushaltung der Athener. Berlin 1817. 2 Theile.
14) Eine sehr ausführliche Critik über Nro. 7, 8, 10, 11 u. 13. in *Hermes* Jahrgang 1824. 5tes Stück.

Noch verdient eine neue kleine Schrift Erwähnung von

15) *C. H. Putor*, qua via et ratione juvenes graeci et romani ad rempublicam bene gerendam instituti fuerint. Berlin 1825.

Haupt- und Prachtwerke über Griechenlands *Kunstdenkmäler* sind:

16) Les ruines des plus beaux Monumens de la Grece, par M. *le Roy*. Paris 1758 u. 1770. Fol.
17) The antiquities of Athens measured and delineated by *I. Stuart* IV Vol. London 1762 u. 1816. Supplement-Band dazu von *Priestley* und *Weale*.
18) Antiquities and Views of Greece and Egypt by *R. Dalton*. 1791. Fol.
19) Jonian antiquities, published by *R. Chandler*. London 1796 und 1797. II Vol. Fol.
20) *Choiseul Gouffier*, Voyage pittoresque dans la Grece. Vol. II. 1779 und 1809.
21) London, Longman and Murray: The unedited Antiquities of Attica: comprising the architectural remains of Eleusis, Rhamnus, Sunium and Thoricus by the Society of Dilettanti. 1817. Fol.
22) A description of the collection of Ancient Terracottas in the British Museum with Engravings. London 1810. 4.
23) A description of the collection of ancient Marbles in the British Museum. with Engravings. P. I — IV. 4. (1812 — 1820). London.
24) Elgin-Marbles from the Parthenon of Athens: exemplified by fifty etchings, selected from the most beautiful and least mutilated specimens in that collection etc. by *Richard Lawrence*, London 1818. Fol.
25) Veterum Populorum et Regum numi, qui in museo Britannico adservantur. Londini 1814. 4.
26) Von Nro. 17, 19, 21 u. 24. erscheint seit 1825 eine teutsche Uebersetzung und ein Nachstich bei Leske zu Darmstadt und Leipzig in einzelnen Lieferungen.

Unter den teutschen Werken über *griechische Kunst* und *Alterthum* aus neuester Zeit sind sodann noch zu nennen:

27) *H. Meyers* Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen. Dresden, Walther 1820.
28) Abbildungen zu *Heinrich Meyers* Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen von ihrem Ursprunge bis zum höchsten Flore. 5 Lieferungen.
29) *Fr. Thiersch*, über die Epochen der bildenden Kunst unter den Griechen. München 1816, 1819 u. 1825, Lindauer.
30) *Bilder des griechischen Alterthums* von *Horner*. Zürich, Orel-Fusli. I. — X. Heft.
31) Handbuch des Wissenswürdigsten aus der Mythologie und Archäologie des klassischen Alterthums von *K. Kärcher*. Karlsruhe, Braun 1825.
32) Dessen Handzeichnungen dazu. 5 Hefte. Dieses sind jedoch blofs Umrisse.

Gestalt, Sittlichkeit, Sprache, Geschmack für die schönen Künste und Wissenschaften und endlich zufolge ihrer Staats-Verfassungen ein höchst cultivirtes, höchst aufgeklärtes, mithin höchst gebildetes und zugleich höchst civilisirtes Volk. Ja wir nehmen keinen Anstand zu behaupten und hier zu anticipiren, daſs die Griechen dem Allen gemäſs, unter *Europas* antiken und modernen Völkerstämmen auf der höchsten Stufe *menschlicher* Veredlung standen und sich von ihnen nur abwärts gehende Stufen aufweisen lassen. Sie würden nun vor Allem kein so aufgeklärtes und civilisirtes Volk gewesen seyn, wenn ihnen nicht von der Natur und gleich von vorn herein ein *Character* zur Mitgabe geworden wäre, dem wir bereits oben den technischen Namen eines *staatlich-centripetalen* gegeben haben, d. h. sie waren nicht allein frei von jenem schmutzigen Egoismus, der jeden Einzelnen nur auf sich und sein Interesse sehen

---

33) Leben und Kunst der Alten von *Fr. Jacobs*. 1ter Bd. 1824. Gotha.

34) Um jedoch über die schöne Körpergestalt der Griechen, so wie ihren Geschmack des Schönen in Baukunst, Sculptur, Metall-Arbeiten, Denkmünzen, geschnittenen Steinen und Mosaiken (denn von den prachtvollen Malereien ist fast nichts gerettet) einen bleibenden Eindruck in sich aufzunehmen, muſs man die Original-Antiken schauen, womit die Antiken-Cabinete Europas auf Kosten Griechenlands und Italiens jezt ziemlich reichlich angefüllt sind; Gypscopien und Kupferstiche sind nur Nothbehelfe.

Ueber die *Geschichte* Griechenlands und die dahin einschlagende neuere Literatur s. m.

35) *Heerens* Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums. Göttingen, Röwer. 1817. S. 151. (Neue Auflage. 1821).

Sodann über die *Geographie* Griechenlands

36) *Mannert*, Geographie der Griechen und Römer. Leipzig. Bis jezt 10 Bände.

37) *Kruse*, Hellas oder geographisch-antike Darstellung des alten Griechenlands und seiner Colonien, mit Charten und Kupfern. 1ter und 2ter Band. Leipzig, Voſs.

läſst und im gesellschaftlichen Verein nur das *Mittel* zur Befriedigung seiner Selbst- und Habsucht finden läſst, sondern dagegen von der grofsartigen Idee beseelt, daſs die Verherrlichung des Menschen *als solchem* nur in der Gattung und im Staats-Vereine möglich sey; daſs mithin die Interessen der Einzelnen den hohen und edlen Zwecken des Ganzen weichen müſsten, daſs der Einzelne verbunden sey, sich für das Ganze zu opfern, wenn es Zweck und Wohlfahrt desselben erheischen. So und durch diesen positiv sittlichen Character fühlte sich denn auch jeder Einzelne *hin zum Staats-Mittelpunct getrieben*, da lebte er, da genoſs er und sah seine Tugenden durch die Gesammtheit gewürdigt, belohnt und gekrönt. Darin lag für den Griechen der Begriff *seiner Freiheit*, das war der Maasstab und die Basis der griechischen *Verfassungen*.

a) Die Schilderung der Character-Verschiedenheit zwischen Joniern und Doriern s. m. bey *Heeren* l. c. S. 59 etc. Er findet darin den Grund zu dem Groll zwischen Athen und Sparta. Indeſs in den democratischen *Grundzügen* ihrer Verfassungen waren sie sich doch gleich und dies ist es, was uns vorzugsweise hier interessirt. *Tittmann* l. c. S. 550. leugnet daher auch eine wesentliche Character-Verschiedenheit zwischen Doriern und Joniern. *Hermes* l. c. behauptet sie dagegen von neuem.

§. 2.

Nur den Göttern, den zu Halbgöttern und Heroen erhobenen National-Wohlthätern und für den Glanz des Gemeinwesens erbaute man jene Pracht-Tempel und Palläste, fertigte man jene Meisterstücke der Plastik, Sculptur, Mosaik

und Malerei, deren Ruinen und zerstreute Bruchstücke wir noch als heilige Reliquien der Kunst betrachten und bewahren, nicht auch für die Privatbequemlichkeit, zur Verzierung der Privatwohnungen, denn diese waren gar nicht der eigentliche Aufenthaltsort für griechische Bürger, sie fanden ihn vielmehr in den Tempeln, Theatern, Gymnasien und Pallästen, auf den öffentlichen Plätzen und bei den National-Spielen, wo man den Göttern diente, die Staatsangelegenheiten verhandelte, die Gerechtigkeit verwaltete und die schönen Künste übte. Hier war die Heimath, das eigentliche *Vaterland* der Griechen, das waren die *Institute*, welche allererst ein Vaterland zu schaffen fähig sind.

So sehr war der Grieche mit dem grofsen Ganzen *eins*, dafs man von ihm wohl nur allein sagen konnte, er nahm sein *Vaterland* mit auf Reisen, verpflanzte es überall hin, wo er sich neu colonisirte, wo sein Fufs verweilte; denn sämmtliche an Asiens, Africas, Siciliens, Italiens und Galliens etc. Küsten colonisirte Griechen bildeten zu Olympia und Delphi *ein* Volk.

§. 3.

Man hat zur Erklärung dieser Vaterlandsliebe, dieses staatlich-centripetalen Characters und repve. zur Entschuldigung des Mangels desselben unter uns, behauptet, in der alten Welt sey man mit physischer Nothwendigkeit in den engen Kreis seines Volkes gebannt, auf seine Heimath hingewiesen gewesen, und es

habe den *Einzelnen* nicht die Wahl freigestanden zu bleiben oder sich anderwärts anzusiedeln, weil sich die durch Sprache etc. geschiedenen Völker feindseeliger gegenüber gestanden, als heutzutage; die peripherischen Küsten des Mittelmeers zeugen aber gerade vom Gegentheil. *Einzelne* siedelten sich freilich nicht, wie heutzutage die modernen Abendländer, in fremden Welttheilen unter fremden Völkern spinnenartig zur Bereicherung und des Gewinnstes halber an, sondern immer nur entweder unzufriedene politische *Partheien* oder überschüssige Bevölkerungen (*a*), und diese nahmen dann, wie gesagt, das Vaterland mit und blieben Theilnehmer an den grofsen vierjährigen pangriechischen National-Spielen zu Olympia, Delphi etc.

Die gröfste Strafe und das gröfste Uebel für den *Einzelnen* war die Verbannung unter asiatische oder barbarische Völker, denn *er* verlor das *Vaterland*, *er* konnte jene *Institute*, die es allein bilden, nicht mit sich führen, seine Strafe bestand eben in der Ausschliefsung davon, er sah sich unter Barbaren geworfen und der Tod hatte noch Vorzüge vor einer solchen lebenslänglichen Verweisung.

a) Die Spartaner schickten alle überflüssige Bevölkerung, die kein Loos am Grundeigenthum hatte, weg, um anderwärts Colonien zu gründen. So entstanden Tarent, Locri, Crotona in Italien.

§. 4.

Wir sagen noch einmal, die Griechen würden nicht ein so *aufgeklärtes* und *civilisirtes* Volk

gewesen seyn, wenn ihnen jener hohe staatlich-centripetale oder positiv-sittliche Character nicht eigen gewesen wäre; denn, wie schon bemerkt, ein *Volk* kann nur unter Voraussetzung und durch einen solchen Character in der Gesammtheit über sich selbst *aufgeklärt* werden, nur durch ihn verwandeln sich gröſsere Menschenmassen in *Völker*, in *Nationen*, in *moralische Personen*, nur *er* giebt ihnen ein Vaterland, er constituirt den *Staat*. Es vermag sich, wie schon gesagt, wohl der Einzelne durch Erziehung, Unterricht und Studium zu einem hohen Grad der Aufklärung zu erheben und aus den rohesten Völkern sind solche Meteore hervorgegangen, aber er, dieser Einzelne, schwimmt gleich einem Atom im leeren Raume, wo der Character der Menschen, die ihn umgeben, nicht gemacht ist, zu fühlen und zu verstehen, was er ist und was er will, man staunt ihn höchstens an, ohne ihn zu begreifen; ohne ein *Vaterland* im so eben bestimmten Sinne ist Aufklärung und Civilisation des Einzelnen nur ein Diamant unter Kieseln und die Hühner verschlucken ihn, ohne seinen Werth zu kennen.

Vaterland, *Volks-Aufklärung* und *Civilisation* sind also eben so eng verbundene Correlate, wie Sittlichkeit, Religion und Staat, sie sind sich Ursache und Wirkung zu gleicher Zeit. Griechische Gelehrsamkeit war keine Stubengelehrsamkeit, sondern mehr Natur- und Kunst-Product und eng mit dem griechischen öffent-

lichen Leben verbunden. Träumte auch ein Plato wohl weiter, als die Wirklichkeit geht, so wären doch wohl die Griechen noch ehender zu Realisirung seiner republicanischen Ideale fähig gewesen, als wir.

Aecht antike Menschen werden z. B. in unsern Tagen auf der einen Seite wie Halbgötter und auf der andern wie Narren und Sonderlinge behandelt, je nachdem das Schicksal sie hoch oder niedrig gestellt hat.

§. 5.

Was man, durch staatlich-centrifugale Brille angesehen, Undankbarkeit des griechischen, insonderheit atheniensischen Demos gegen seine grofsen Feldherrn und Staatsmänner genannt hat, ist eben gerade das Criterium eines *Staats-Volks*, das an jeden Einzelnen *unbedingt* die Forderung stellt, nur für das Ganze zu leben und zu wirken, und den schon für einen Verräther hält, der *nur* sich, seine Interessen im Auge hat, für Geld und Lohn seine Dienste bietet, oder auch nur, wie einst Demosthenes, für Geld einen Nachmittag schweigt. Nicht als Bezahlung mit Ehre, sondern aus Dankbarkeit und Anerkenntnifs decretirten griechische Völker und Magistrate Statuen und Kronen für ausgezeichnete Leistungen, und wer dagegen, nach der blofsen Ueberzeugung des Volks, nicht ganz und gar so gehandelt hätte, wie es seine Stellung und seine Kräfte erforderten und zuliefsen, den bestrafte, den verstiefs man.

Man diente dem Staate als Feldherr, Redner etc. nicht für Sold, sondern weil man ökonomisch und geistig dazu fähig war und es sich

zum Ruhme und zur Pflicht rechnete, dem Vaterlande zu dienen, sey es im Krieg oder Frieden.

*. Im Leben zögerte man wohl mit dem Lohne, selten aber entzog man irgend einem grofsen Manne nach dem Tode den Dank. 3000 Statuen zu Athen zeugten noch zu Plinius Zeiten dafür.

§. 6.

Nur *Griechenland* hatte *öffentliche Erziehungs*-Anstalten, Gymnasien, Lyceen, Academien, wohl zu sondern von dem, was auch wir so nennen, und bei uns fast weiter nichts als gelehrte *Sprach- Unterrichts* - Anstalten sind. Nur ein *solches* Staats-Volk kann aber auch *dergleichen* öffentliche *Erziehungs* - Anstalten haben, weil in ihm allein die Bedingungen dazu vorhanden sind, und denselben ein hoher edler Staatszweck zum Grunde liegt: physische und sittliche Ausbildung für den Ruhm des Vaterlands.

§. 7.

Nur in Griechenland konnte sich das *Volk* und der Einzelne, aufser dem Dienste für das grofse Ganze, auch dem Genusse des Schönen in Baukunst, Sculptur, Malerei, Dichtkunst, Musik, Dramatik, Gymnastik etc. hingeben; denn alles dieses war nicht für die Privatwohnungen und den Privatgenufs gemacht, sondern existirte nur für die Oeffentlichkeit, für den Genufs und die Erziehung des Volks im Grofsen, und war wiederum Ursache und Wirkung zugleich; Ursache, insofern es das Volk und den

Einzelnen mit dem Schönen, Erhabenen, Grofsartigen völlig vertraut machte, Wirkung, insofern diese National-Vertrautheit jene Phidiase, Praxitelese etc. geboren werden liefs, die, ohne nach früheren Mustern zu arbeiten, jene Göttergestalten, jene Pracht-Bauwerke etc. ins Leben riefen, nur allein ihrem Genius folgend. Alles harmonirte, weil im Character Einheit lag und er nur nach *einem* Mittelpunct strebte. Homers Dichtung (Ilias I. V. 527 — 29.) begeisterte einen Phidias und liefs ihn den olympischen Jupiter schaffen, und Herodots historisches Meisterwerk liefs einen Thukydides mit gleicher Originalität hervorgehen.

§. 8.

So war denn in den griechischen Staaten alles gleichsam aus einem Gusse geformt, es bestand eine völlige *Harmonie* zwischen ihrer Religion, Cultur, Aufklärung und Civilisation, d. h. zwischen ihrem Privatleben, ihren schönen Künsten, öffentlichen und religiösen Instituten und ihrer Staats-Verfassung, welche keiner schriftlichen Aufzeichnung bedurfte, weil sie im Volke selbst wohnte und thronte, weil das Volk selbst Gesetzgeber, Richter und Verwalter war.

Civilisation und *politische Mündigkeit* sind aber ferner identische Dinge (*a*). Die Griechen waren sich klar des *Zweckes* ihres staatlichen Vereins bewufst, und so täuschten *sie* sich denn auch, wenigstens bei ihren inneren Einrichtungen, nicht über die *Mittel*, und darin besteht

im engeren Sinn, die politische Mündigkeit, nämlich das reife und richtige Urtheil über concrete Staatsmittel und concreten Staatszweck.

Besonders war es die *Cultur*, welche bei ihnen in den schönen Künsten den höchsten Grad der Veredlung erreicht hatte, mit der Aufklärung und Civilisation Hand in Hand gieng, weil nur sie allein *Geschmack* besaſsen, d. h. die *unveränderliche* Ansicht und das unveränderliche Gefühl vom wahrhaft Schönen, weſshalb ihnen denn auch der Begriff der *Mode* ganz fremd war, da diese auf *geschmackloser Phantasie* beruht und ohne unaufhörlichen Wechsel nicht denkbar ist.

a) Wir möchten jedoch deshalb die Worte *politische Mündigkeit* ganz ausser Gebrauch gesetzt sehen, weil das Wort *Mündigkeit* eine *vorgängige Unmündigkeit* voraussetzt, eine solche aber im Staatsleben nicht vorhanden ist. Die Staats*formen* mögen sich immerhin nach und nach aus einer Art Kindheit zur Mannheit und Festigkeit umbilden, der *sittliche Kern* muſs aber gleich von vorn herein vorhanden seyn, sonst wird nie aus einem politisch unmündigen Volke ein mündiges.

§. 9.

Es besaſsen demnach die Griechen *alle* jene hohen Eigenschaften, welche allein ein Volk *befähigen* mögen, den *Staat als einen menschlich-gesellschaftlichen sittlichen Verein zur Verherrlichung des Menschen in der Gattung* ins Auge zu fassen oder sich aus diesem Gesichtspunct den höchsten und edelsten Begriff vom Staate zu bilden, wenigstens war dieſs der *Staatsbegriff der Griechen*.

„Es läſst sich die Politik der griechischen Nation nicht abgesondert darstellen, denn es zeigt sich dem

Beobachter sehr bald eine Verschmelzung der Politik und Poesie, eine Verbindung des Himmlischen und Irdischen, wodurch sie eigentlich zu der *einzigen* Nation ward.“ *Heeren* l. c. S. VI.

§. 10.

Begriff und Aufgabe der *Politik* oder *Regierungskunst* bei den Griechen lagen aber sonach offen ausgesprochen in dem Staatsbegriffe, d. h. die griechischen Magistrate hatten nur *die* Mittel und Wege zu wählen, welche der Genius und Character des Volks zur Erreichung ihres Staatszwecks ihnen an Hand gab. Griechische Magistrate und Finanzmänner hatten vorzugsweise für die Besorgung und den Kostenaufwand bei den Theatern, National-Spielen und dem Götterdienste zu wachen und das öffentliche Bauwesen zu leiten. Nur wenn es dem öffentlichen Schatze an den hinreichenden Mitteln fehlte und nicht, wie sehr häufig der Fall war, einzelne Reiche die Bestreitung der Kosten eines Baues, eines Festes etc. allein übernahmen, fand Besteurung der Bürger statt, sie war natürlich nur Nebensache, bloſses Nothmittel, nicht Hauptzweck und Hauptsache.

§. 11.

Da nicht Eroberungssucht, wie bei den Römern, sondern bloſs gegenseitige Eifersucht auf ihre staatliche Unabhängigkeit, Furcht vor dem Primat einzelner Staaten und die drohende Gefahr der Unterjochung durch die Perser, die durchweg kleinen und deſshalb

stets klein gebliebenen griechischen Staaten zum Kriege nöthigte, so war das Heer und die Flotte nie *ausschliefslicher* Gegenstand der griechischen Politik in der Art nämlich, dafs *der innere Staatszweck dadurch zurückgesetzt worden wäre* (*a*). Selbst während der einheimischen Kriege unter einander, namentlich im Peloponnes und Sicilien, erschienen die kriegführenden Theile in Delphi und Olympia zu den grofsen Spielen.

a) Denn dafs Athen und Sparta, jenes auf seine Seemacht, dieses auf seine Landmacht ein vorzügliches Augenmerk richteten, ist bekannt und es wird davon weiter die Rede seyn.

§. 12.

Da Verantwortlichkeit und Atimie im Hintergrunde standen, so war wegen der Verschwendung des öffentlichen Schatzes und Geldes von den temporairen Magistraten wenig zu fürchten, und verhältnifsmäfsig brauchte er auch nicht reich zu seyn, da sehr viele öffentliche Feste, Chöre, Spiele, Opfer und See-Ausrüstungen von einzelnen Reichen bestritten wurden. Man führte daher den Krieg nur der Staatsunabhängigkeit und des Friedens halber und benutzte den Frieden zur Erreichung des Staatszwecks und besonders zu Olympia und Delphi legten sich alle 4 Jahre die griechischen Stämme gleichsam Rechnung von den Fortschritten zu Erreichung dieses Zweckes ab.

§. 13.

Eine *Statistik* der Hühner und Gänse und eine Wissenschaft des reicher werdens oder der Habsucht (ironisch jezt *National*-Oekonomie genannt) war den Griechen fremd; auch wufste man nichts von ganzen und halben Seelen, denn der Haupt-Einnahme-Artikel ihres Budjets hiefs: *Gemeinsinn*. Zum Behuf der Besteurung, der politischen und kriegerischen Eintheilung des Volks gab es allerdings Vermögensklassen, aber ein jeder declarirte hier selbst und man hatte ehender zu fürchten, dafs er zu viel, als zu wenig angab, um einer höheren Classe anzugehören. Staat und Regierung existirte nur *durch* und *für* das Volk, und das ist es, was wir von nun an *volksthümlich* nennen werden.

a) Nichts belegt das Bisherige besser, als die von *Perikles* gehaltene Leichenrede bey *Thukydides* II. 37 etc., wo jener sagt: „Wir haben eine Verfassung, die nicht nach den Satzungen anderer sich richtet; eher wären wir selbst Muster für Andere, als Nachahmer dieser. Mit Namen heist sie Democratie, weil sie nicht auf wenigen, sondern auf dem Volk beruht. Was die Forderungen der Einzelnen gegeneinander betrifft, so sind sich alle gleich vor dem Gesetz; in Beziehung auf die Ehrenstellen aber so, wie ein jeder in irgend einer Beziehung sich geltend macht; keine Kaste hat mehr Einflufs auf den Staat, als die Tugend; keiner wird durch die Armuth, wenn er sonst die Kraft in sich fühlt, dem Staate wohlzuthun oder durch seine Schlichtigkeit von der Ehre ausgeschlossen. Wie wir dem Staate mit freier Seele *steuern*, eben so frei sind wir von argwöhnischer Aufsicht gegen einander in Beziehung auf die gewöhnliche Lebensweise der Einzelnen; wir grollen nicht, wenn einer einmal ausgelassen ist, Geldstrafen legen wir ihm auf, nicht Kränkungen, die das Auge beleidigen. Leicht und ohne Fesseln ist unser persönlicher Umgang. Furcht zeigen wir nur

vor der Verletzung der Gesetze des Staats; wir hören stets auf unsere jedesmaligen Behörden und auf unsere Satzungen, mögen sie nun zu Nutz und Frommen der Gedrückten wirklich festgesetzt seyn oder auch ungeschrieben Scheu der eigenen Seele fordern. Auch genugsame Erholung der Seelen von unseren Mühen haben wir gestattet in Wettkämpfen und jährlichen Opferfesten und anmuthiger Einrichtung daheim, deren Ergötzlichkeit das tägliche Leben verschönert. Die Gröse unserer Stadt lockt Menschen aus der ganzen Welt hierher zusammen und so fügt sichs, dafs uns der Genufs der einheimischen Güther nicht weniger zu Gebote steht, als derjenige der Güther anderer Länder. Auch in der Weise der Kriegsführung unterscheiden wir uns von der unserer Gegner; unsere Stadt steht jedem offen; nie werden wir jemand durch ein Fremden-Gesetz vom Lernen oder Schauen von Dingen abhalten, deren Offenbarung dem Feinde vielleicht zum Vortheil gereichen mögte; denn wir vertrauen nicht sowohl auf unsere Rüstungen und Kunstgriffe, als auf den eigenen Muth in der Ausführung der Thaten selbst. Andere suchen durch mühselige Uebungen aus Kindern alsbald Männer zu machen, wir dagegen, weniger gebunden lebend, bieten dennoch, eben so bereit, gleichen Gefahren die Stirn. — Wir lieben das *Schöne* ohne Verschwender zu seyn, weihen uns der Kunst und Wissenschaft, ohne zu erschlaffen. Des Reichthums rühmen wir uns mehr in Werken, die die Zeit gebietet, als im Gepränge der Worte. — Alle sorgen wir für die Angelegenheit unseres Hauses so gut wie für den Staat, und halten sich manche auch vorzugsweise an die Handarbeit, so sind ihnen die Staatssachen dennoch nicht fremd. Wir sind die Einzigen, die denjenigen, der daran nicht Theil nimmt, nicht eben für eine feindselige Seele halten, sondern wir achten ihn blos für ein unnützes Glied des Staates. — Wir haben ein richtiges Urtheil über Staatssachen und überdenken sie; fremd ist uns der Wahn, dafs Worte der Thatkraft Abbruch thun, vielmehr für Nachtheil gilt es uns, nicht durch das Wort vorher überzeugt zu seyn, ehe man zur nothwendigen That schreitet. — Wir allein helfen rücksichtslos anderen, nicht um unseres Vortheils willen, sondern aus treuherzigem Freimuthe. Es kurz zu fassen, nenne ich unsern Staat ein Vorbild für Hellas." Was liegt nicht alles in dieser kurzen Rede! Wir werden noch oft auf sie zurückweisen und zwar mittelst bloser Anführung der Worte

b) Welch eine Lebensfülle in diesem Griechenlande zur Zeit seiner Blüthe vorhanden war, zeigt der Umstand, dafs das kleine Laconien (ohne Handel und Manufacturen) gegen 100 Städte und Ortschaften enthalten haben soll.

§. 14.

So wie der hämische Egoismus aber überall, jedoch blos zur Entschuldigung der eigenen Mängel, die Fehler anderer aufsucht, so hat man denn auch den Satz aufgestellt: alle diese griechische Herrlichkeit habe denn doch die *Sclaverei* zur Grund- und Unterlage gehabt und ohne sie würde sie nicht statt gehabt haben.

Hierauf diene Folgendes: Das Factum der Sclaverei läfst sich nicht leugnen, ja auch das nicht, dafs allerdings der griechische Bürger, weil er sich mit Gewinnung und Herbeischaffung der gemeinen Lebensbedürfnisse nicht zu befassen brauchte, er fast seinen ganzen Tag für den Staat verwenden konnte (*a*); ferner auch, dafs die Zahl der eigentlichen freien Bürger, gegen die Sclavenzahl genommen, klein war (*c*), und, oberflächlich betrachtet, jene kleine Zahl durch die Arbeit dieser gröfseren in den Stand gesetzt wurde, ein so glänzendes Staatsleben zu führen.

a) *Aristoteles* Polit. II. 9. sagt ausdrücklich, dafs die Griechen die Sclaverey als das Mittel ansahen, hinreichende Muse für die öffentlichen Geschäfte zu behalten, und *Heeren* l. c. S. 282 setzt hinzu: „der Ruhm der Griechen besteht keinesweges darin, dafs sie jene Muse auf Kosten jener niedern Classe sich verschafften, *sondern in der Anwendung, welche die Edleren unter ihnen von dieser Muse machten.*" Gerade und nur durch die Sclaverey waren sie befähigt, sich der Politik anzunehmen. Können denn unsere heutigen Kaufleute und Hand-

werker sich anhaltend mit dem öffentlichen Wesen befassen oder was entsteht daraus, wenn man Metzger und Töpfer zu Bürgermeistern macht?

b) *Aristoteles* sagt schon: Alle die, welche vom Arbeitslohn leben, haben nicht den zum Regieren nöthigen Freiheitssinn (besser noch wohl: freien Sinn und Blik).

c) Die Zahl der Bürger verhielt sich zu der der Sclaven wie 1 zu 4 in Attika. Die nur 1 □ Meile große Insel Aegina zählte 470,000 Sclaven.

§. 15.

Aber *zuerst* muſs dagegen angeführt werden, daſs die Sclaven der Griechen *in der Regel* keine ächten Griechen waren, sondern meist Fremde, die aber griechisch lernten, redeten und auf ihre Kinder übertrugen. Sodann

2) daſs die Christen und modernen Abendländer sich nicht rühmen können, keine Sclaven zu haben, keinen Sclavenhandel zu treiben, die Sclaven besser zu behandeln, als die Griechen die ihrigen, welche überdieſs auch nie selbst Sclavenhändler waren, sondern dieses verachtete Gewerbe Fremden überlieſsen (*a*);

3) die Sclaven der modernen Völker (ausgenommen in den Colonien) desselben Stammes und Volkes sind, dem ihre Herrn angehören (*b*); daſs

4) die Leibeigenschaft der modernen Abendländer eine ganz andere minder zu rechtfertigende, auf Stände-Verschiedenheit und Anarchie ruhende, Basis und Entstehung hat, als bei den Griechen, und es ganz irrthümlich als eine Milderung der Leibeigenschaft angesehen und hervor-

gehoben wird, daſs bei ihnen der Leibeigene Antheil an den Producten seines Fleiſses habe, wenn ihm der Landbau übertragen ist; daſs er sich ein kleines Mobiliarvermögen erwerben könne, kurz, daſs er nicht ganz und gar Sache sey, sondern gewisse Menschen-Urrechte genieſse; indem gerade dieſs ein fortwährendes schmerzliches Gefühl der Unfreiheit und Grundeigenthumslosigkeit nährt (c); daſs

) die Griechen (wie die Römer) weit häufiger als die Modernen ihren Sclaven die Freiheit *schenkten* und nicht *verkauften*, wie die Modernen (*d*);

) daſs die Sclaverei ein Vorkommniſs ist, dem wir historisch und geographisch auf der ganzen Erde begegnen, das also wegen seiner allgemeinen Verbreitung ein nothwendiges Uebel zu seyn scheint, welches mithin den Griechen und Römern nicht zum besonderen Vorwurfe gemacht werden kann (*f*); endlich aber

) daſs die Griechen keinesweges *blos* durch das Daseyn der Sclaven ein solches Pracht- und Staats-Volk waren; denn sonst müſsten die freien modernen Abendländer und wenn nicht alle, doch wenigstens die, welche keine Künste, Gewerbe und Wissenschaften treiben, also nur z. B. der heutige Adel, als der eigentliche ursprüngliche freie germanische Volksstamm und welcher seine Güter durch Leibeigene bestellen läſst, ihnen ja gleichen! was

doch *so wenig* der Fall ist, dafs gerade diese Klasse es seyn wird, durch und mit welcher wir weiter unten den Contrast zwischen antiken und modernen Völkern zeichnen werden; gerade er zeichnet sich durch jenen staatlich *centrifugalen*, sonderthümlichen Character aus, dessen wir oben bereits als Gegensatz zum centripetalen erwähnten.

a) Im 15ten Jahrhundert und auch später noch hatten die Könige von Portugal das *Monopol* des Sclavenhandels durch ihre Festungen auf der Küste Africas. Man brachte die Sclaven nach Portugal und verkaufte sie für königliche Rechnung. Die Kinder der Sclavinnen fielen den Städten zur Last, welche sie gros ziehen mufsten, worauf sie dann zum Besten des Kronschatzes verkauft wurden.

b) Der eigentliche *weifse Sclavenhandel* hat erst unter den Germanen aufgehört, seit der *schwarze* begonnen hat, d. h. seit dem 16ten Jahrhundert. An der Ostsee und am adriatischen Meere hatten die Teutschen ihre Sclavenmärkte, und die Juden machten hauptsächlich die Sclavenhändler.

c) M. s. des Verf. *Revision* verschiedener teutschrechtlicher Theorien im Beilage-Heft zum 9ten Bande des Archivs für civilistische Praxis S. 88.

d) Prophetisch sagte 1787 *Herder* in seinen allegirten Ideen III. Bd. S. 323: „Es mufs eine Zeit kommen, wo wir auf unseren unmenschlichen Negerhandel eben so bedauernd zurücksehen werden, als auf die alten Römersclaven, *wenn nicht aus Menschenliebe so aus Berechnung.*"

e) *Fox* sagte einst im Parlamente: „Die Idee einer Emancipation der (englisch) westindischen Sclaven ist, ohne die Beistimmung aller concurrirenden Theile mit jener, in diesem Lande nicht allein in ihren Folgen bedenklich und gefährlich, sondern auch ausschweifend und unausführbar. Die Abschaffung des africanischen Sclavenhandels wünsche und hoffe ich, aber die Emancipation der Sclaven Westindiens kann und darf ich nicht hoffen und wünschen."

f) Die griechischen Staatsmänner stellen die Sclaverey daher auch als etwas ganz Natürliches dar, weil sie solche auch ausser Griechenland überall fanden.

§. 16.

Es sollen aber, zum Schluſs, auch hier keineswegs die Fehler übersehen werden, die den Griechen als Menschen eigen waren und ihren Untergang bereitet haben. Auch bei ihnen war es *zunächst* der durch den Sieg über die Perser herbeigeführte Reichthum und Luxus, welcher ihre *sittliche Kraft* schwächte und sie von dem Gipfel ihrer National-Gröſse und Glückseligkeit stürzte und dem Verderben entgegen führte; denn Unsittlichkeit *und* Luxus erzeugen zuerst Egoismus und dieser ist der Todtengräber alles Staatslebens. *Dann* aber insonderheit die Uneinigkeiten, Zwistigkeiten und Kriege unter sich selbst wegen des Primats, genährt durch Eifer- und Herrschsucht (*b*), welche sie zuerst unter das macedonische Protectorat (*c*), dann unter die römische Herrschaft und so zur Auflösung als Volk führten (*d*). Doch auch in ihrem Untergange verdienen sie noch unsere Achtung; denn einestheils entgeht wohl nicht leicht ein auf dem Gipfel der Nationalglückseligkeit angelangtes Volk dem allmähligen Verfalle, so daſs Unsittlichkeit oder Egoismus eben so gut die *Folgen*, wie die *Ursachen* desselben sind; und anderntheils war es ein groſsartiger Fehler, der ihnen solchen bereitete, denn ohne irgend eine groſse Leidenschaft giebt es kein Volksleben; die der Griechen bestand darin, sich unter einander den Rang abzulaufen.

Der Zustand ihrer gänzlichen sittlichen Fäulniſs unter den oströmischen Kaisern gehört nicht mehr *hierher*, obgleich wir dem Funken, der dort unter der Asche und den Trümmern ihrer einstigen Charactergröſse fortglimmte, zum Theil (e) unsere Bekanntschaft mit ihren literarischen Meisterwerken verdanken ([38]).

a) *Heeren's* Ideen l. c. S. VIII. „Auch die griechischen Verfassungen hatten ihre Mängel, es bleibt indeſs *Thatsache*: bey diesen uns so mangelhaft scheinenden, Verfassungen reifte das Edelste und Herrlichste, was die gebildete Menschheit hervorgebracht hat.“ Jene Verfassungsmängel existiren übrigens auch blos in den Köpfen abstracter Philosophen, welche jeden Augenblick vergessen, daſs man es in der Politik nicht mit absoluten Vernunftgeschöpfen, sondern mit leidenschaftlichen Menschen zu thun hat. Die Verfassungen sind ja nur die äussern Façetten der Völker-Charaktere, und es verhält sich mit practischen Staatsverfassungen nicht wie mit metaphysischen Systemen, die man heute adoptirt und morgen mit andern wechselt.

b) Man sehe noch *Heeren's* Ideen l. c. den letzten Abschnitt von den Ursachen des Sinkens von Griechenland. Stammverschiedenheit zwischen Joniern und Doriern oder Eifersucht zwischen Athen und Sparta; daraus entstehender peloponnesischer Bürgerkrieg; Verderb der Sittlichkeit durch Luxus; Entheiligung der Religion durch die Sophisten; dadurch möglich gewordener Phocischer Krieg und Plünderung von Delphi; Miethtruppen statt Bürgermiliz etc. und vergleiche *Herder* I. c. III. S. 202 — 207.

c) Daſs zu Philipps und Alexanders Zeit die Athenienser schon längst *sittlich* gesunken waren, sagt Demosthenes in der Rede gegen Philipp hinsichtlich der Bestechlichkeit seiner Zeitgenossen. M. s. auch *Platner* II. S. 157.

d) Die macedonischen Herrscher, namentlich Philipp, Alexander, Antipater, Cassander und deren Befehlsha-

38) M. s. *A. F. Villemain*, Laskaris oder die Griechen im 15ten Jahrhundert nebst einem historischen Versuch über den Zustand der Griechen seit der Eroberung der Mahomedaner bis auf unsere Zeit. Aus dem Franz. Strasburg 1825. Ein guter Auszug daraus befindet sich im Morgenblatt 1825. Nro. 268 — 269.

ber, insonderheit Demetrius Phalereus etc. behandelten, namentlich die Athenienser, äusserst schonend und liefsen ihnen ihre republicanische Freiheit, die diese noch sehr hartnäckig vertheidigten. Erst Philipp II. von Macedonien zerstörte alle Tempel, rifs die prachtvollsten Gebäude nieder und nur die Römer erretteten sie aus seiner Gewalt und gaben ihnen (196 v. Chr.) zurück, was sich zurückgeben läfst, die äufsere Freiheit. Blos weil sie dem Mithridates beistanden, nahm Sulla an ihnen Rache, und zerstörte was Philipp übrig gelassen, den Pyräus, Munychia, die Mauern etc. Cäsar war grofsmüthiger gegen sie; weil sie sich dem Pompejus angeschlossen hatten, hätte er sie strafen können; allein er verzieh ihnen um ihrer Vorfahren willen. Doch auch gegen ihn waren sie undankbar, sie schlossen sich nach seiner Ermordung erst an Bruttus und Cassius, dann an Antonius an, der sich piquirte, ein φιλελλην, insonderheit ein φιλαθήναιος genannt zu werden. August war nicht so gnädig gegen sie, doch behielten sie fortwährend ihre alte Regierung und Verfassung unter römischem Protectorat, denn mehr liefsen sie die Römer, aus alter Verehrung für Athens grofse Männer etc. in der That nicht fühlen. Allererst *Vespasian* machte aus Attica und Achaja eine *römische Provinz*, demzufolge sie nun auch Tribut zahlen mufsten und einen Proconsul erhielten. *Adrian* baute Athen wieder auf und stellte es fast in seiner alten äusseren Pracht wieder her, so dafs man es Neu-Athen nannte, und seine unmittelbaren Nachfolger folgten seinem wohlwollenden Beispiele. Unter *Valerian* stellten die Athenienser zwar ihre Mauern wieder her, allein nicht hinreichend, um die jezt herandrängenden *Gothen* (unter Gallienus und Claudius) zurückhalten zu können. Diese zerstörten wieder, was seit Adrian neu aufgerichtet worden war; doch liefsen sie ihnen die schon zum Verbrennen aufgehäuften Schriften, damit sie sich *damit*, und nicht mit dem Kriege beschäftigen möchten. Seit Constantin gehörten sie zum Orient des römischen Reichs, theilten dessen Schicksale, obgleich mehrere Kaiser fortfuhren, Athen wegen seiner Vorfahren auszuzeichnen und wohlwollend zu behandeln. Es gerieth abwechselnd in die Hände der griechisch-lateinischen Kaiser, des Sultan Bajazet, der Venetianer und zulezt wieder in die der Türken.

e) Denn griechische Gelehrsamkeit war theils in Unter-Italien einheimisch, theils in Ober-Italien seit Jahrhunderten verbreitet, wohl aber belebten die geflüch-

teten Griechen in Italien das Studium der Alten ganz besonders.

f) Schon lange vor 1450 sprach das Volk nicht mehr alt- sondern neugriechisch, und blos die Hofleute und Gelehrten sprachen und schrieben noch altgriechisch. So schrieb auch noch Anna Comnena altgriechisch (39).

g) Die Hallische Lit. Zeitung (1824. Merz-Heft Nr. 73.) macht es *Tittmann* zum Vorwurfe, dafs er nicht aufmerksam gemacht habe auf den Einflufs des Christenthums auf die Staats-Verfassung, „da dieses es sey, welches jener Ausdehnung der Staatsgewalt, jener Allmacht des Staats und sein Eingreifen in die persönlichsten Verhältnisse eine Schranke gesetzt; das uns zu Menschen im wahren Sinne gemacht, die im Staate ganz untergehende Würde des Einzelnen hervorgehoben und sittlich bestimmt habe, auf diese Weise aber die Hauptgrundlage des Rechtszustandes der europäischen Menschheit geworden sey.“ Wir werden auf diese, höchst characteristische Bekenntnisse enthaltende Bemerkung weiter unten zurückweisen und kommen, bitten aber den Verf. dieser Recension, doch ja nicht etwa auch dieses Buch zu recensiren.

b) *Insbesondere* (40).

1) *Von der Religion* (41).

§. 17.

Die Religion der Griechen war nicht eine zur Erlösung und sittlichen Restauration eines verdorbenen und gesunkenen Menschengeschlechts offenbarte Religion, sondern eine

39) Ueber die *Literatur* der *Neugriechen* s. m. Cours de litterature grecque moderne donné à Genève par *Jacovaky Riso Neroulos*, publié par *J. Humbert*. Genève, 1827.

40) Da bei den Griechen Sittlichkeit, Religion und Staat eine engverbundene Dreieinigkeit bildeten, so schwankten wir anfangs, mit welchem dieser 3 Gegenstände wir den Anfang machen sollten, mit der Sittlichkeits- oder Characterschilderung, mit der Religion oder mit den Staatsformen. Der Leser wird finden, dafs die erwählte Ordnung sich von selbst rechtfertigt.

41) *Friedrich Creuzer*, Symbolik und Mythologie der alten Völker, besonders der Griechen. Leipzig und Darmstadt bei Heyer und Leske, 1819. 5 Bände. 2te Auflage mit 60 Kupfertafeln. Unsere Darstellung ist jedoch diesem Werke nicht entlehnt.

aus dem sittlichen Character des ganzen Volks durch seine Dichter und Sänger ins Leben gerufene idealisirte Symbolik *menschlicher* Tugenden und Leidenschaften, sie war keine von dieser Welt geschiedene Religion, sie sah dieses Leben nicht als eine bloſse zur Erlangung der ewigen Seeligkeit zu machende dornenvolle Prüfungs-Reise an, sondern sie war das verkörperte Ideal des griechischen Geistes, Characters und Gemüthes selbst (*a*). Ihre symbolischen *Götter* wohnten in ihrer Mitte, sie verlebten da ihre Jugend (*c*) und standen insonderheit durch die Orakel und heiligen Mysterien in fortwährendem Verkehr mit ihnen. Die Griechen selbst sahen in Homers unsterblicher Dichtung die Grundlage ihrer symbolischen Mythologie, ihres Geschmacks, ihrer Künste etc. (*d*). Eine unmittelbare Stufenleiter verband die Griechen mit ihren Göttern durch die Halbgötter und Heroen. Man errichtete diesen eben so gut Tempel und Statuen und brachte ihnen Opfer, wie den obern Göttern, und der Grieche sah sich schon bei seinem Leben unter sie versetzt, indem die ihm als Preis oder Belohnung gesetzte Statue zu Olympia oder Delphi neben den Statuen der Götter und Heroen einen Platz erhielt (*e*).

Daſs diese *ihre* symbolischen Götter nicht die Schöpfer, Gebieter und Lenker des unermeſslichen Welt-Alls seyn, erkannten sie dadurch an, daſs sie auch dem unbekannten, unbegriffenen und höchsten Wesen Altäre setzten

und *ihre* eigenen Götter dem *Schicksale* unterwarfen.

a) Nachdem *Heeren* von der Sage geredet, dafs die Hellenen ihre Götter von den Pelasgern überliefert erhalten hätten, sagt er l. c. S. 72: „Wo aber auch das Vaterland der einzelnen Gottheiten ursprünglich war, so blieben sie doch in Griechenland nicht, was sie vorher gewesen waren. Man braucht nur einen Blick auf griechische Religion zu werfen, um sich zu überzeugen, dafs die Gottheiten der Griechen ganz *ihr* Eigenthum wurden, wenn sie es auch ursprünglich nicht waren, d. h. die Vorstellungen, die *sie* sich von ihnen machten, waren ganz verschieden von denen *der* Väter, von denen sie sie angenommen haben mögen. — Was der Hellene anrührte, ward zu Gold, wäre es auch vorher unedles Metall gewesen. Während den Gottheiten des Orients nur Gegenstände und Kräfte der Naturzum Grund lagen, (Sonne, Mond, Gestirne etc.) bestand das Characteristische der Umbildung durch die Griechen darin, dafs *sie etwas Menschlicheres* und *Höheres* an ihre Stelle setzten, sie in *moralische* (sittliche) *Personen* verwandelten, d. h. jedoch mit allen Vorzügen und Mängeln des Menschen; es waren also sittlich potenzirte Menschen-Ideale; denn so wie der Mensch nicht ohne Leidenschaften und Fehler ihnen denkbar war, so auch nicht ihre Götter. — Homer und die Homeriden waren die Urheber der Volks-Religion, insofern diese auf bestimmte Vorstellungen des Volks gegründet war, die man sich von den einzelnen Gottheiten machte, womit also nicht gesagt ist, dafs Homer es sich zum Zwecke gemacht habe, Bildner (Stifter) der Volksreligion zu werden. Er erfand die Personen seiner Götterwelt so wenig, als seiner Heldenwelt, aber er bildete beide aus. — Kein späterer Dichter durfte es wagen, sie in anderer Gestalt, unter andern Characteren aufzuführen, als denen, *welche dem Volksglauben gemäfs waren.* — Je menschlicher sich ein Volk *seine* Götter denkt, desto näher sind sie ihm; desto vertrauter wird es mit ihnen. — Es ist den Griechen die Idee, ihre Götter als Vorbilder der Sittlichkeit aufzustellen, gänzlich fremd geblieben; (denn sie trugen sie in sich selbst und formten *nach* ihr ihre Götterwelt), was jedoch der *Scheu vor den Göttern* keinen Eintrag that“ (denn sie verehrten ja nicht sie, sondern blos das *Göttliche* in ihnen.)

b) *Herder* l. c. S. 144. Die griechische Mythologie darf nicht wie eine Dogmatik behandelt werden.

c) Thessalien war der älteste Sitz der griechischen Religion, Weltweisheit, Musik und Dichtkunst. Hier befanden sich der Olympus, Helikon, Parnassus, Pindus. Hier lebten die ersten griechischen Sänger. Die Lyra und Cithara wurden hier erfunden. Hier keimte die griechische Bildung. In Thessalien und Böotien war kein Quell, kein Fluſs, kein Hügel, kein Hain, der nicht durch Dichtungen bekannt und durch sie verewigt wäre.

d) *Herder* l. c. S. 150. Homer war den Griechen in mehrerem Betracht ein Götterbote des Nationalruhms, ein Quell der vielseitigsten Nationalweisheit. Die spätern Dichter folgten ihm; die tragischen zogen aus ihm Fabeln; die lehrenden Allegorien, Beispiele und Sentenzen; jeder erste Schriftsteller einer neuen Gattung nahm am Kunstgebäude seines Werks zu dem seinigen das Vorbild, also daſs Homer gar bald das Panier des griechischen Geschmacks ward und bei schwächeren Köpfen die Regel aller menschlichen Weisheit.

e) Alles hieng an der kühnen Idee, daſs Götter mit ihnen (den Griechen) verwandte, höhere Menschen und Helden niedere Götter seyen. Zu solchem Familien- und Vaterlandsruhm, der der Kunst aufhelfe, gehören auch die griechischen Spiele. Sie waren Stiftungen und zugleich Gedächtniſsfeste ihrer Helden, dabei also gottesdienstliche und sowohl der Kunst als der Dichtung äusserst vortheilhafte Gebräuche. Aus Pindar und aus der Geschichte wissen wir, wie hoch die Siege solcher Art im ganzen Griechen-Lande geschätzt wurden und mit welchem Wetteifer sie darnach strebten. Die ganze Stadt des Siegers wurde dadurch geehrt: Götter und Helden der Vorzeit stiegen zum Geschlecht des Siegers nieder. Der Sieger war durch diese glückliche Nacheiferung der Helden-Vorfahren gleichsam ein Gott geworden und über die Menschen erhoben. Wo sind jezt dergleichen Spiele mit gleichem Werthe und gleichen Folgen möglich? *Herder* l. c. S. 161 etc.

§. 18.

Diese idealisirte Symbolik der Griechen war also nichts weniger als *Vielgötterei*, diesen Begriff nemlich als Gegensatz des Monotheismus aufge-

fafst, sondern eben weiter nichts als idealisirte Symbolik (*b*), neben welcher sie das Unbegreifliche des höchsten Wesens unerörtert liefsen, ohne damit dessen Existenz zu leugnen (*c*), und die grofsen Weisen diefses Volkes, wie ein Socrates, Plato etc. erklärten auch ohne Hehl den *griechischen* Olymp für eine blofse *Genien*-Welt.

a) Von keiner speculativen Dogmatik z. B. über Gott und die menschliche Seele, wufsten die Griechen; die Untersuchungen darüber waren *freie* Privatmeinungen, sobald der Weltweise die gottesdienstlichen Gebräuche seines Landes beobachtete und keine politische Parthei ihm im Wege stand. Dafs keiner der alten Philosophen sich in Gott ein ausserweltliches Wesen oder eine höchst metaphysische Monade dachte, sondern alle bei dem Begriffe einer Weltseele stehen blieben, war der Kindheit menschlicher Philosophie völlig angemessen und wird ihr vielleicht immer angemessen bleiben.

b) *Hesiodus* zählt schon 30000 Götter, Genien und Heroen. Man sieht aus dieser Zahl und dann aus der Strenge, womit sie den Unglauben an das *Göttliche* überhaupt und dann den Versuch, das Göttliche erklären zu wollen, bestraften, dafs alles nur idealisirte Symbolik war, mag ihnen der erste Keim dazu auch aus dem Oriente überliefert worden seyn, wie Creuzer in seiner Symbolik will. Ueber das gesammte Religionswesen, die Tempelform, Götterstatuen, Priester, Orakel, Wahrsagungen aus den Opfern und dem Vogelfluge, den dahin gehörigen Festen etc. im Detail s. m. *Potter* I. 2. Buch.

c) M. s. *Barthelemy* l. c. Tom. 7. Ch. 79. Sur les opinions religieuses. Sodann noch T. 2. Ch. 21. De la Religion. Ch. 24. Des fêtes des Atheniens. T. 5. Ch. 68. Fêtes et Mystères d'Eleusis. Ch. 64. Des Génies. Man nimmt an, dafs den Eingeweihten von Eleusis das Geheimnifs *eines Gottes* mitgetheilt wurde, so wie dies auch von Pythagoras nur seinen geprüftesten Schülern mitgetheilt wurde.

d) Man wufste nichts von heiligen Büchern, feststehenden Dogmen und einer Priesterschaft als Auslegerin und Hüterin, denn es ruhte ihre Religion auf der *Sittlichkeit*, und wo diese nicht den Religions-Codex bildet, vermag kein geschriebener Codex sie zu erzielen. Die National-Tempel von Olympia und Delphi ver-

einigten vermöge eines *sittlichen* Bedürfnisses die griechische Welt um sich herum. Es war keine Glaubenspflicht, sie zu besuchen und zu beschenken, sondern man kam von selbst. M. s. die Stelle aus Isocrates bei *Heeren* S. 191.

e) Die alten Griechen beteten die Götter-*Statuen* selbst nicht an, sondern das *Ideal*, welches diese symbolisch darstellten. Einige christliche Kirchen lassen aber die *Bilder* selbst anbeten und verschaffen ihnen Anbetung, sonst würden sie dieselben keine Wunder thun lassen.

§. 19.

Auf dieser mit den Griechen verwachsenen, aus ihnen allein hervorgegangenen, mithin ganz identificirten, sonach wirklichen *Volks*-Religion beruhte nun die ganze Herrlichkeit und Gröſse des Griechenthums, ihre Cultur der schönen Künste, ihre Aufklärung, ihre Civilisation, ihr ganzes *Staatswesen* (*a*); ja deſshalb hielten Volk und Magistrate so streng auf die Unverletzbarkeit und Heilighaltung der Religions-Gebräuche, Mysterien und Dogmen (c), weil mit ihnen der sittliche Keim und Nahrungsstoff jener Herrlichkeit (*d*) vernichtet worden wäre und wirklich wurde, seitdem das Sitten-Verderbniſs die sittliche und Körperkraft noch mehr geschwächt, sonach die Ruhmbegierde immer mehr vermindert hatte, die melancholischen Philosophen den Götterglauben erschüttert, die schönen Ideale vernichtet und unter römischer Oberherrschaft die Griechen endlich Christen wurden.

a) *Herder* l. c. S. 144. Von keinem Allgemeinherrscher war den Griechen Kultur aufgezwungen worden; durch den Klang der Leier bei heiligen Gebräuchen, Spielen und Tänzen, durch selbst erfundene Wissenschaften und Künste, am meisten endlich durch den vielfachen

Umgang unter einander und mit andern Völkern nahmen sie *freiwillig* Sittlichkeit und Gesetze an; auch im Gange zur Cultur also ein griechisches *Freivolk*. S. 145. Die griechische Sprache ist die gebildetste (und reinste) der Welt, die griechische Mythologie die reichste und schönste auf der Erde, die griechische Dichtkunst endlich vielleicht die vollkommenste ihrer Art, wenn man sie Ort- und Zeitgemäfs betrachtet. Wer gab nun diesen einst rohen Stämmen eine solche Sprache, Poesie und sittliche Weisheit? Der Genius der Natur gab sie ihnen, ihr Land, ihre Lebensart, ihre Zeit, ihr Stammes-Character.

b) *Herder* l. c. S. 162. „Auch die Staatsverfassungen der Griechen halfen der Kunst auf; nicht sowohl weil sie Freistaaten waren, als weil diese Freistaaten die Künstler zu grofsen Arbeiten brauchten." Wenn Griechenland und Athen keines olympischen Jupiters und keiner Minerva bedurft hätten, würde ein Phidias sie nicht haben fertigen können. Wenn wir auch weiter unten zeigen werden, dafs Griechenland besondere Priestergeschlechter hatte, so war doch deshalb der Götterdienst nichts vom Staate Geschiedenes, bildete nicht einen solchen Gegensatz, wie bei uns das *geistliche* und *weltliche*, *Kirche* und *Staat*. Die früheren Könige der Griechen so wie später die höheren Beamten standen zugleich dem Götterdienste vor, verrichteten die öffentlichen Opfer und sonstigen Ceremonien. Genug, auch die Religion war nicht Sache des Gewissens der Einzelnen, sondern Staatssache. M. s. *Tittmann* S. 82 etc.

c) Ueber die Strenge gegen Religions-Verbrechen wird weiter unten noch das Nöthige gesagt werden. M. s. *Barthelemy* Chap. 21. des principaux crimes contre la Réligion.

d) Nicht eine abgesonderte Priesterschaft war es, welche die Dogmen fest hielt und bewahrte, sondern jeder sittlich Reine war auch ein Priester und bei der innigen Verschmelzung von Sittlichkeit, Religion und Staat waren es deshalb vorzugsweise die Könige, Heerführer und Magistrate, welche die Opfer brachten und die eigentlichen Religionshandlungen und Gebete verrichteten. Die Priester und Priester-Geschlechter, von denen weiter unten geredet werden wird, hatten in den Tempeln und bei den Religionsfesten gröfstentheils nur untergeordnete Verrichtungen. „Nicht einmal die Festigkeit (sagt *Heeren* l. c. S. 100) erhielt hier das Priesterwesen, wie bei den Römern, wo die Priester

zwar dem bürgerlichen Leben auch nicht entzogen wurden; aber wo sie doch, wie die Pontifices und Auguren, geschlossene Collegien bildeten, deren Mitglieder ihre Stelle auf Lebenszeit behielten," (weil *ihre* Verrichtungen vielseitiges präparatorisches und fortwährendes Studium erforderten, *ihre* Religion etwas Fremdes und Entlehntes war). — Secten und Ketzereien sind bekanntlich den antiken Religionen fremd.

2) *Von der Pflege (*) der schönen Künste und Wissenschaften und der dadurch bewirkten Aufklärung der griechischen Völker.*

§. 20.

Indem diese Volks- und somit wahre Staats-Religion blos eine idealisirte Symbolik war, so bedurfte es bildlicher Darstellungen, damit, was die Idee geistig erfafst, auch dem Auge anschaulicher und das Symbolische verstanden werde, und alle Götter und Heroen-Statuen waren auch dem Griechen (ohne dafs es am Fufse eingegraben zu werden brauchte) sofort erkenntlich, weil er in sich das Urbild und die Ur-Idee trug und geschaffen hatte. Eine Götterstatue, bei der man erst hätte fragen müssen, *wen* und *was* sie vorstelle, ist von einem griechischen Bildhauer wohl nie gefertigt worden.

Warum besafsen nur allein die Griechen den wahren und alleinigen Schönheitssinn und Geschmack? Weil das Schöne, die Schönheit, nur von rein sittlichen Characteren aufgefafst werden kann.

---

*) Cultur im subjectiven Sinne.

§. 21.

Alles, was nun gemeinhin zunächt zu den *schönen Künsten* (42) gerechnet werden kann: Dichtkunst (*g*), Redekunst (*i*), Tonkunst, Malerei (43), Mosaik, Plastik (*k*) (wohin auch die Steinschneidekunst und das Relief etc. gehören), Baukunst (44 auch *n* u. *o*) Tanzkunst, Musik (*p*), Gymnastik, Dramatik etc. wurde von den Griechen nur und allein mit Bezug auf *ihre* Religion, den Staat (*a*), seinen Ruhm und seine Geschichte gepflegt und mit dem ihren angebornen Geschmack des Schönen betrieben und ausgeführt, so daſs man die mechanische Kunstfertigkeit und das Geniale der Ausführung in gleich hohem Grade anstaunen muſs. Ihr Geschmack des Schönen wohnte selbst dem Handwerker und Fabricanten bei; denn jedes Hausgeräth und Geschirr, die unbedeutendste Oellampe, die Verzierungen ihrer Wohnungen, Wagen, Pferde, ihr Schmuck etc. war geschmackvoll; kurz, ihr ganzes Seyn und Wesen war von jenem Geiste durchdrungen, welcher der Stolz der Nation war, welche sie berechtigte, alles Barbar zu nennen, was nicht Grieche war (*t*). *Cultur* und *Aufklärung* giengen also hier an der Hand des Schönheits-Geschmacks gleichen Schritt, denn jeder Hand-

42) Ideen zur Kunstmythologie von *Böttiger*. 1ter Cursus. Dresden 1826. Arnold.

43) *Toelken*, über den Unterschied der antiken und modernen Malerei Berlin 1822. und *Böttiger*, Geschichte der Malerei, so wie *Ideen* zur Geschichte der Malerei.

44) Ueber die Baukunst der Alten s. m. *Stieglitz*, Geschichte der Baukunst der Alten. Leipzig 1792.

werker (Maurer, Töpfer, Metallarbeiter etc.) drückte seinem Producte den Stempel griechischen Geschmacks auf (*a*). Daſs der Mensch sich diesseit des Grabes in der Gattung zu verherrlichen, d. h. sich möglichst dem Menschen-Ideale und so den menschlichen Göttern anzunähern und anzureihen streben müsse, in dieser Ueberzeugung und Erkenntniſs *ihrer Befähigung dazu* bestand die *griechische Aufklärung*.

a) Zunächst sehe man die Bemerkungen zu §. 17. 18. 19, sodann *Herder* l. c. S. 156. „Ihre Religion erforderte Bilder und Tempel, ihre Staatsverfassungen machten Denkmale und öffentliche Gebäude, ihr Klima und ihre Lebensweise, ihre Betriebsamkeit, Ueppigkeit etc. machten ihnen mancherlei Werke der Kunst nöthig. Der *Genius des Schönen* gab ihnen also diese Werke an und half sie, einzig in der Menschengeschichte, vollenden; denn da die grösten Wunder dieser Art längst zerstört sind, bewundern und lieben wir noch ihre Trümmer und Scherben. Daſs die Religion die Kunst der Griechen sehr befördert habe, sehen wir aus dem Verzeichniſs ihrer Kunstwerke im Pausanias, Plinius etc. S. 158. „Kein Volk des Alterthums konnte die Kunst der Griechen haben, das nicht auch griechische Mythologie und Dichtkunst gehabt hätte, zugleich aber auch auf griechische Weise zu seiner Cultur gelangt war. Ein solches hat es in der Geschichte nicht (zum zweitenmal) gegeben, und so stehen die Griechen mit ihrer Homerischen Kunst allein da. Hieraus erklärt sich die Idealschöpfung der griechischen Kunst.“

b) *Derselbe* l. c. S. 153. „Es legten die Griechen auf eine *gemeinschaftliche* Ausbildung der schönen Künste, als auf den höchsten Punct menschlicher Wirkung, den gröſsesten Werth. Es darf wohl gesagt werden, daſs weder die mimische noch dramatische Kunst, weder der Tanz noch die Poesie und Musik bei uns das sind, was sie bei den Griechen waren. Bei ihnen waren sie nur *Ein* Werk, *Eine* Blüthe des menschlichen Geistes.“

c) *Derselbe* S. 163. „Da in den griechischen Republiken alles im Namen des Volks oder der Stadt getrieben ward;

so war auch nichts zu kostbar, was auf die Schutzgötter derselben oder auf die Herrlichkeit ihres Namens verwandt wurde, dagegen einzelne, selbst die vornehmsten reichsten Bürger sich mit schlechteren Häusern begnügten. *Dieser Gemeingeist war die Seele der griechischen Staaten.* Pracht und Gröſse waren nämlich in ihnen nicht so (unter die Privaten) vertheilt, wie in den neuern Zeiten, sondern flossen in dem zusammen, was den Staat angieng.“ S. 178. „Athen ist unstreitig die *aufgeklärteste* Stadt in unserer bekannten Welt gewesen. Weder Paris noch London, weder Rom noch Babylon, noch weniger Memphis, Jerusalem, Peking und Benares werden ihr darüber den Rang abstreiten. Da nur *Patriotismus* und *Aufklärung* die beiden Pole sind, um welche sich alle *Sittencultur* der *Menschheit* bewegt; so werden auch Athen und Sparta immer die beiden groſsen Gedächtniſsplätze bleiben, auf welchen sich die *Staatskunst* der Menschen über diese Zwecke zuerst jugendlich froh geübt *hat.* Sie waren Muster für die übrige Griechenwelt.“ S. 185. „Die Griechen bezogen alles auf die Natur und die Sitten der Menschen. Dies war der herrschende Ton der griechischen Dichtkunst, Geschichte und Staatseinrichtung. Menschen zu regieren oder als ein lebendes Glied der Gesellschaft zu wirken, war der herrschende Zug jeder emporstrebenden griechischen Seele. Pythagoras, Plato und Aristoteles bewiesen dies.“ M. sehe noch besonders bei *Barthelemy* Chap. 12. die Beschreibung von Athen.

d) „Die Kunst war bei den Griechen *durchaus öffentlich*, und gar nicht Sache des Privatlebens. Sie ist es nachmals zwar wohl in einem gewissen Grade geworden, aber dennoch nie so wie bei uns; nicht einmal so wie bei den Römern.“ *Heeren* S. 494.

e) „Statuen und Büsten waren *nur* öffentliche Werke, d. h. dazu bestimmt, an öffentlichen Orten, Tempeln, Hallen, Märkten, Gymnasien und Theatern, nicht aber in Privatwohnungen aufgestellt zu werden.“ *Heeren* S. 501. „Erst bei den Römern, seitdem ein Lucull, ein Verres und ihres gleichen ihre *Liebhabereien* befriedigten, fand die Kunst, als solche, in das Privatleben Eingang; und selbst in Rom konnte dennoch ein Agrippa den Vorschlag thun, alle in Villen vergrabene Kunstschätze wieder öffentlich zu machen.“ S. 508. Die groſsen Künstler fertigten vieles ganz umsonst.

f) Erst seit Philipp und Alexander oder mit dem immer mehr sinkenden sittlichen Zustande und dem Hervortreten der Selbstliebe und des Egoismus begehrte dieser *Portrait-Statuen* und *Gemälde*.

g) *Heeren* l. c. S. 86. „Mit der Ausbildung der griechischen Götter zu handelnden moralischen Wesen eröffnete sich ein unermeſslicher Feld für die *Poesie*. Indem die Götter menschlich wurden, wurden sie auch recht eigentliche Wesen für die Dichter. Auch die Dichtkunst der Neuern hat es versucht, die Gottheit handelnd darzustellen; sie konnte es auch nur, indem sie sie möglichst vermenschlichte; aber man weiſs, mit welchem Erfolge! Umsonst versuchte sie es, uns über die Kluft zu täuschen, welche zwischen unseren höheren Begriffen von der Gottheit und dem Bilde liegt, das sie uns entwerfen muſste. Wie ganz anders war dies bei der griechischen *Volks-Religion!* Der Dichter konnte nicht blos, sondern muſste die Götter, dem Volksglauben gemäs aufführen, wenn er seine Wirkung nicht verfehlen wollte. *Die groſsen Züge der menschlichen Natur waren in ihnen ausgedrückt*; sie standen einmal als eben so viele bestimmte *Urbilder* da. Was der Dichter von ihnen erzählte, mochte ihm überlassen bleiben; aber diese Charactere selbst durfte er nicht ändern; mochte er ihre eigenen Thaten, die Göttergeschichten, besingen, oder mochte er sie als Theilnehmer an den Thaten der Sterblichen einführen. Sie selber, wenn gleich unsterblich, hatten und behielten doch immer den *menschlichen Character; sie interessirten als solche;* mit ihren Schwächen und Fehlern blieben sie doch dem Menschen näher, als hätte man in ihnen Ideale moralischer *Vollkommenheit* aufgestellt. — So ward und blieb griechische Volks-Religion durch und durch poetisch. Bedarf es eines weitläuftigen Beweises, daſs sie eben dadurch, *als die unerschöpfliche Quelle für die griechische Kunst*, auch dieser ihren Character gab?"

h) Was die griechischen Dichter und Sänger waren, Improvisatoren etc. sehe m. noch ausserdem bei *Heeren* l. c. S. 155 — 181. Daſs es möglich sey, Gesänge von der Länge einer Ilias etc. im Gedächtnisse zu behalten, davon geben die Gesänge der nordischen Scalden einen unwidersprechlichen Beleg. M. s. auch Heeren l. c. S. 169. über die *Dschangariade* der *Kalmyken*. — Der Anfang des Verschwindens aus dem Gedächtniſs einer Nation beginnt mit der Aufzeichnung ihrer Lieder.

Ueber die verlornen *cyclischen Dichter* Heeren S. 175. Lycurg, Solon und Pisistratus machten die Erhaltung der Homerischen Gesänge zu einer Staatsangelegenheit.

i) In Beziehung auf die Redekunst war die griechische äussere Prachtwelt auch ein gar grosses Vehikel, denn es ist nicht einerlei, ob man von einem Fass, einer Biertonne, einem Karren oder einem Wollsack herab zur *Canaille* oder in einem griechischen Theater, von den Stufen eines Prachttempels herab zu einem *Staats-Volke* redet.

k) „Nur den Griechen ist die Idee geoffenbart worden, welche den Leib des Menschen zum Leben und zur Schönheit ausbildet. Von ihrem Geist ist der Funken ausgegangen, welcher Empfängliche unter empfänglichen Völkern entzündet hat.“ *Niebuhr*, Römische Geschichte I. S. 138.

l) Die Bildsäulen der Aegypter sind eigentlich blos plastisch (meist sitzend) dargestellte *Mumien*, daher eigentlich nur unförmliche Steinmassen und nicht entfernt ähnlich den idealen Göttergestalten der Griechen. Dies nur für diejenigen, welche sich etwa unter der Memnonsstatue einen olympischen Jupiter denken möchten.

m) Die Griechen müssen in der Kunst, Statuen aus Bronze zu giessen, uns unbekannte Kunstgriffe und Vorrichtungen besessen haben, sonst hätte die Zahl derselben nicht so unzählig seyn können. Welche Vorkehrungen und welcher Zeitaufwand ist bei uns nöthig, um eine Bronze-Statue zu Stande zu bringen?

n) Schon Homer schildert in der Iliade Priams Pallast als ein Prachtgebäude aus polirtem Marmor mit Säulengängen in 62 hohen Zimmern, also schon so früh war die schöne Baukunst bei ihnen ausgebildet.

o) Die griechischen Gebäude und Tempel waren keineswegs so klein, wie man gewöhnlich glaubt, namentlich in Vorder-Kleinasien.

Der Tempel zu Ephesus war	425	Fuss	lang	220	breit
der zu Samos	346	—	—	198	—
der der Olympier zu Athen	354	—	—	171	—
der Apollotempel bei Milet	304	—	—	165	—
der Zeustempel zu Agrigent	350	—	—	172	—
der Tempel zu Selinus	358	—	—	164	—
der Tempel zu Sardis	251	—	—	144	—

Das Parthenon zu Athen ist gegen diese Gebäude allerdings noch sehr klein. (Aus *Leake* Journal of a tour in Asia minor. London, Murray. 1824.)

p) *Herder* l. c. S. 152. „Die Griechen behandelten die Musik gar nicht als eine besondere Kunst, sondern liefsen sie der Poesie, dem Tanze, der Gebehrden und Schauspielkunst nur dienen." Sie blieben durchaus bei einfachen Melodien stehen und sahen Gesang und Musik lediglich als die natürlich technische Sprache der Poesie etc. an, so dafs, wie gesagt, die Worte der Dichtung etc. die Stelle der Noten vertraten, und es unterliegt auch keinem Zweifel, dafs nur die einfache Melodie das Herz und das Gemüth rühren und ansprechen. M. s. die ausführliche Abhandlung über die griechische Musik bei *Barthelemy* III. Chap. 27., worüber wir hier nur einiges andeuten wollen, da dieser Gegenstand von *so grofser* Bedeutung für die griechische Welt war, dafs die Volksversammlungen darüber berathschlagten, ob man eine Vermehrung oder Verminderung der Saiten der Leier oder Cither, d. h. eine Alteration des alten einfachen Rhythmus, wegen seines Einflusses auf den Charakter der Menschen, gestatten wolle oder nicht. Ihre Flöten giengen über die dritte Octave hinaus. Ihre Tonleiter fieng ebenwohl mit C (Hypophrygien grave) an und stieg mit halben Tönen bis H (Hypodorien). Wenn sie in eine andere Tonart übergehen wollten, wie sie der Gegenstand und Rhythmus erforderte, so wechselten sie die Instrumente, namentlich die Leier oder Cither, die veschieden bespannt waren. Als Aushülfe für die mangelnden Musik-Noten schrieben sie mit *Buchstaben* auf *eine* horizontale Linie die Töne, welche den Sylben der Worte entsprachen, wozu die Musik gehörte, so dafs diese Art Noten höchst mangelhaft und nur dem verständlich war, der die Melodie schon kannte. Den Tact bestimmte der Rhythmus des Gedichts und die Länge oder Kürze der Sylben, je nachdem dieses in Hexametern oder Jamben etc. geschrieben war, so dafs Poesie und Musik hiernach unzertrennlich waren und unserm Ohr daher die *reimlose* Dichtung der Alten eigentlich ganz unverständlich ist, da wir die Melodien dazu nicht kennen, und vermöge unserer Sprache eigentlich gar nicht wissen, was eine lange und kurze Sylbe ist, was für den griechischen Sänger von grofser Bedeutung war. Jedem Musikstück wurde durch ein Zeichen der Rhythmus vorgesetzt, wie wir dies durch $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{4}$ $\frac{3}{8}$ $\frac{6}{8}$ andeuten, und der Dirigent des Chors schlug ihn mit Hand oder Fufs, um dieses dadurch zu leiten. Jede Gattung von Dichtung hatte ihren besonderen characteristischen Rhythmus,

z. B. für satyrische wendete man Jamben an, so daſs durch den Rhythmus zugleich das ganze Wesen der Dichtung ausgedrückt wurde. Daſs bei den Chören Dichtung, Musik, Mime, Gesang und Tanz ein harmonisches Ganzes bildeten, das war die Aufgabe, welche die Choragen zu lösen hatten. Der Tanz war nur Figuren-Musik, Augen-Musik. Des Dichters Sache war es natürlich, durch Worte und Rhythmus den Grundton anzugeben. — Das begleitende Instrument gab den nemlichen Ton wie die Stimme. Die Begleitung war also nicht, was sie heutzutage ist. — Jeder Gegenstand, jede Idee, jede Leidenschaft hatte ihre eigene Farbe, Ton und Bewegung, genug man *fühlte* die Poesie, die Musik etc., weil man *Gefühl* dafür hatte. Die Griechen fanden auf der Höhe ihres Standpuncts nie Geschmack an Gesang- und Wortloser Musik, und erst mit dem Beginn ihres sittlichen Sinkens gewann die nackte Instrumental-Musik Raum. Die Warnungen der Philosophen und Staatsmänner dagegen blieben fruchtlos. Man fieng an gemeine Künsteleien zu treiben, die Nachtigal und das Zischeln der Schlangen auf der Flöte nachzuahmen. Ueber die Characterloſigkeit unserer heutigen verschnörkelten wirkungslosen Instrumental-Musik, wovon noch insonderheit die Rede seyn wird, s. m. *Tartini*, trattato di musica pag. 141 — 145.

4) „Man muſs sich unter den *musikalischen Wettstreiten* nicht blos solche Uebungen vorstellen, wobei *Tonkünstler* sich vor einer öffentlichen Versammlung auf gewissen Instrumenten gegen einander hören lieſsen, und von verordneten Richtern eine Belohnung erhielten, sondern das Wort *Musik* hatte bei den Alten einen so weiten Begriff, daſs auch Dichtkunst, Tanz, Grammatik, ja alle schöne Wissenschaften dazu gezählt wurden. Wenn also die *ἀγῶνες μουσικοι*, die den *γυμνικοῖς* entgegenstehen, genannt werden, so muſs man wissen, daſs sie alles in sich begriffen, *was nicht zu den Leibesübungen*, sondern zu den Uebungen gehörte, wodurch die Aemulation der Künstler erregt werden sollte. Der *Dichter*, der den Gesang oder das Drama machte (denn ohne Gesang gab es bei den Griechen gar keine Musik [im engern Sinne], sie kannten keine Instrumentalmusik, sondern blos die begleitende) der Rhapsodist, der Odensänger, der Acteur, der das Wort des Dichters ausführte, der Pantomimist oder der Tänzer, der es durch seine Bewegungen unterstützte, der Musicus, der es accom-

pagnirte; an alle diese dachten die Griechen, wenn sie von musikalischen Wettstreiten redeten." M. s. *Rambach* zu *Potter* Th. I. S. 970 etc.

r) *Heeren* S. 476. „Sobald man nur jenen Grundbegriff nie aus den Augen verliert, den der Grieche von dem Staat gefaſst hat, als einer moralischen Person, die sich selber regieren soll, so tritt damit auch die ganze Wichtigkeit der Musik, in jenem weitern Umfange des Worts, in den Augen der griechischen Gesetzgeber sofort hervor — und wir dürfen uns nicht wundern, wenn wir im Plutarch und andern Schriftstellern von der grosen Strenge lesen, mit der die Gesetze, besonders in Sparta, über die Erhaltung der alten Musik und der einmal eingeführten Tonart hielten." Treffend bemerkt *Heeren* noch hierbei: im 19ten Jahrhundert dürfte wohl kein Volk mehr durch eine Veränderung der Musik zu verderben seyn!

s) Noch jezt ist die Musik der Neugriechen sowohl nach Melodie, als Tonleiter und Tacteintheilung, sehr verschieden von der unsrigen. M. s. *O. v. Stackelberg*, der Apollotempel zu Bassä in Aetolien. 1826. S. 20 etc.

t) "Wie die Griechen und namentlich die Athenienser vermöge ihrer poetischen Natur das Geistige in äussern Formen verkörperten und in anmuthigen Bildern vors Auge stellten und selbst in den Ernst das heitere Spiel der Phantasie verflochten, so steigerten und verklärten sie das Leibliche und die irdische Lust durch die freie Kraft des Geistes, so daſs in dieser Vereinigung des Irdischen und Ueberirdischen uns überall das Leben in seiner ganzen Fülle und Vollständigkeit entgegentritt. Dieses Zusammenwirken der leiblichen und geistigen Kräfte, dieser Verein des Ernstes und Scherzes characterisirt auch die attischen Volksfeste, welche die Lust und die Kraft des Lebens und der Seele gleichmäsig anregten und übten. Es war hier nicht nur der geselligen Freude und dem Ausbruche des harmlosen Scherzes, wie ihn der Genuſs des Daseyns und die übersprudelnde Lebensfülle in buntfarbigen Gestalten hervorrufen mag, ein freier Spielraum gelassen, sondern es stritt auch die körperliche Stärke und Gewandheit, wie die geistige Fähigkeit und insbesondere die dramatische Kunstfertigkeit in begeisternden Wettkämpfen um die ausgesetzten Preise und die Lorbeeren des Siegs." *Platner* I. S. 392. Ueber das analog processualische Verfahren vor dem Kampfrichter. Ders. das. S. 390.

u) Der *Geschmack* im *Allgemeinen* ist die *constante* (nationale) *Ansicht* und das *constante Gefühl* von der Annehmlichkeit gewisser Gegenstände und Formen, mithin der *Geschmak des Schönen* die constante Ansicht und das constante Gefühl von dem, was man ein für allemal und nur allein für *schön* hält. Ein Mensch, ein Volk, das sich in dieser Ansicht nicht gleich, constant bleibt, sondern wechselt, hat keinen Geschmak für das Schöne, sondern blos Phantasie, und das ist bei den modernen Abendländern im Allgemeinen der Fall.

v) Der griechische Bildhauer, Baumeister und Maler schuf seine Werke durch den ihm angebohrnen Genius, er war sich dabei keiner sogenannten Kunstregeln bewufst, weil es gar keine *Kunst*, in dem Sinne wie bei uns, gab, sondern alles aus angebohrnem Geschmack und Schönheitsgefühl hervorgieng und daher auch so innig mit dem grosen Ganzen verknüpft war. Wir suchen und finden jezt Regeln, wo *sie* sich solcher nicht bewufst waren. Wir studieren diese Producte des Genies und wer etwas davon begriffen zu haben glaubt, der glaubt sich ihnen auch schon gleich. Es verhält sich damit wie mit grosen Feldherrn. Sie selbst, Genies ihres Faches, haben es verschmäht, aber auch vielleicht nicht vermocht, Gesetze zu Papier zu bringen, wonach sie *unbewufst* handelten. Gewöhnlich sind es ihre Subalternen, die, selbst unfähig und ohne Genie, gleichwohl die logische Fertigkeit hatten, zu schildern und auf Regeln zurückzuführen, was ihre grosen Meister thaten und dachten. So wenig kennt das Genie den Zwang der Regeln. Es giebt andern nur Regeln, sich selbst ist es aber deren nicht bewufst. Die Griechen waren nicht *Erfinder*, *sondern* gaben nur ihr Eigenthümliches von sich.

w) Die herrlichen Denkmale des griechischen Alterthums wollen in Idee und Form verstanden seyn. Beide sind den Alten innig und unzertrennlich verwandt. Nur die Form kann gefallen und richtig verstanden werden, je deutlicher die Idee, die sie ins Leben rief, aufgefafst wurde. Ohne den Genius der alten Kunst fehlt uns der Schlüssel zu allen den Kunstsammlungen, mit denen man vornehm glaubt, das Alterthum selbst sich zu eigen gemacht zu haben.

§. 22.

Die strengen *Wissenschaften*, wie speculative Philosophie (Metaphisik, Logik miteingeschlossen), Mathematik, Grammatik, Naturwissenschaften (wohin Astronomie, Physik, Anatomie, Naturgeschichte, Physiologie, Arzneikunde etc. gehörte) waren ganz wie heut-zutage auch nur das Eigenthum Einzelner, influirten insofern wenig auf das öffentliche Leben der Griechen, als vieles bei ihnen den schönen Künsten angehörte, was *wir* jezt in den Kreis der Wissenschaften ziehen und ziehen müssen, weil wir, eines angebornen Schönheitsgeschmacks und der griechischen Phantasie und Symbolik entbehrend, die Kunst und die Kritik der Künste selbst wissenschaftlich betreiben müssen, wenn wir etwas davon begreifen oder auch nur ahnden wollen (*a*). Wir haben bezahlte Lehrer der Alterthumskunde, der Dichtkunst, der Redekunst, der historischen Kunst (45), des Styls, der Maler-Kunst, der Plastik, der Baukunst etc., ohne einen Homer, einen Demosthenes, einen Herodot, einen Polygnot, einen Phidias etc. aufweisen zu können; kurz, alles was bei den Griechen Naturtrieb, Product des griechischen *Genius* war, ist bei uns frostiges, kaltes, mühsam erlerntes und auf Regeln gebrachtes Product der Anschauung dieser Werke eines ächten uns fremden Genius, bloſs todte Copie, und sollten wir auch zugeben

45) Die historische Kunst der Griechen in ihrer Entstehung und Fortbildung. von G. F. *Creuzer*. 1803.

müssen, dass das neuere Italien denn doch in der Malerei, Bau- und Bildhauerkunst einige grosse Muster aufzuweisen habe, *die nicht bloss copirt*, bloss nach Antiken gearbeitet und *studirt*, sondern deren Genius auch Eigenes geschaffen, so würden wir diess nur als letzten Geisterhauch und Nachhall aus der alten Welt betrachten, wo sich von dem antiken griechischen und römischen Menschenstamme noch einzelne Individuen fortgepflanzt haben, und wo die catholische Kirche bemüht gewesen ist, ihren Gottesdienst dem antiken Götterdienste durch Pomp und Processionen, durch Substitution von Marien und Heiligenbildern an Stelle der antiken Götter- und Heroen-Statuen etc. möglichst anzupassen und beliebt zu machen.

a) „Der Staat that bei den Griechen wenig für die Wissenschaft, weil er Alles für die Kunst that, während uns die Wissenschaft näher als die Kunst liegt." *Heeren* S. 424. Dagegen wirkten die *philosophischen Secten* allerdings sehr auf den *Staat* ein. Sie waren für die alte Welt, was für die moderne die Religionssecten sind, und wir haben ihres nachtheiligen Einflusses schon oben S. 23 u. 30 gedacht.

b) Welche reiche Literatur, *ohne Papier und Buchdruckerkunst*, das, geographisch zusammen addirt, kleine Griechenland hatte, wovon uns leider nur der kleinste Theil zufällig gerettet und überliefert worden ist, hat *Barthelemy* l. c. T. VII. Seite 191 bis 224 durch ein *chronologisches* und S. 225 bis 256 durch ein *alphabetisches* Verzeichniss aller seit dem 15ten bis zum 3ten Jahrhundert vor Christus thätig gewesenen Dichter, Philosophen, Historiker, Naturforscher, Mathematiker, Astronomen etc. gezeigt. Das Verzeichniss enthält 1402 Namen, wovon die Mehrzahl Dichter, Historiker, Philosophen, Mathematiker, Grammatiker, Naturforscher (Aerzte, Mineralogen, Astronomen) Redner, Architecten, Bildhauer, Maler, Sculptoren, Musiker, Mechaniker etc. waren. Von des *Galenus* 200 Bänden sind nur 6 gerettet. Das Verzeichniss der *Schriften*,

welche für uns verloren sind, findet sich ebenwohl bei *Barthelemy* unter der zerstreuten Rubrik Bibliothéque d'un Athenien im III. IV. V. VI. und VII. Band. Man zählte allein 350 dramatische Dichter und mehr als 3000 Tragödien und Comödien. Hiervon sind nur 7 von des Aeschilus 83, 7 von des Sophocles 118, 19 von Euripides und 11 von Aristophanes auf uns gekommen, wenn man die 19 des Plautus und die 6 des Terenz, als blose lateinische Uebersetzungen griechischer Originale, nicht hierher rechnen will. Und so ist es mit allen übrigen Zweigen der Literatur gegangen. M. s. auch *Herder* S. 195. Was würden die Griechen in wissenschaftlicher Hinsicht gewesen seyn, wenn sie das wohlfeile Lumpenpapier und die Buchdruckerkunst gehabt, und was würden wir ohne diese beiden Vehikel wohl seyn? (46)

c) M. s. die Bemerkungen zu §. 19 — 21. und dann noch *Herder* l. c. S. 154 u. 155, besonders S. 191. „Keiner der früheren Weisen Griechenlands wurde vom Staat, selbst nicht von seinen Schülern besoldet; er dachte für sich, er erfand aus Liebe zur Wissenschaft oder zum Ruhme. Die er unterrichtete, waren keine Kinder, sondern Jünglinge oder Männer, die schon der wichtigsten Staatsgeschäfte pflegten. Für Jahrmärkte eines gelehrten Handels schrieb man damals noch nicht; man dachte aber (auch des kostbaren Schreibmaterials wegen) desto länger und tiefer; zumal der mäfsige Philosoph im schönen griechischen Klima ungehindert von Sorgen denken konnte, da er zu seinem Unterhalt wenig bedurfte." S. 194. „Die Philosophie der *Geschichte* gehört endlich vorzugsweise nach Griechenland heim, *weil eigentlich die Griechen allein nur eine Geschichte haben.*"

d) Die Correctheit und Classicität der griechischen (und auch römischen) Schriftsteller rührt unstreitig mit daher, dafs die Alten keine Buchdruckerkunst hatten und deshalb nur das Classische des weitern und öftern Abschreibens werth gefunden wurde. Das Schlechte blieb unbeachtet. Sodann war die Cultur der Wissenschaften etwas ganz anderes, als unsere heutige Gelehrsamkeit, sie war im Ganzen genommen blos Selbsterkenntnifs, Selbststudium, während wir nur nach Fremdem suchen.

e) Blos kurz vor dem Abblühen Griechenlands hat *Aristoteles* eine *Critik* der *dramatischen Kunst* geschrieben,

46) *Meiners* Geschichte des Ursprungs, Fortgangs und Verfalls der Wissenschaften in Griechenland und Rom. 1781. 2 Thle.

nachdem die griechische Tragödie das nicht mehr war, was sie unter Aeschilus, Sophokles und Euripides gewesen war. Critik ist überhaupt die nachhinkende Lückenbüsserin des entschwundenen Genius; sie keimt wie die Zeitlose, nachdem die Frühlingspracht verschwunden, oder auch, sie ist eine ärmliche Treibhauspflanze, die nie die tropische Pracht ihrer Heimath zu erreichen, durch critische Kunst den Genius zu ersetzen vermag. Mit dieser Verstandes-Critik verwechsele man jedoch nicht den Kunstgeschmack selbst, der auch eine Critik übt, ohne sich der Regeln bewust zu seyn.

f) Nur den Griechen war das Geheimniſs von vereinter Ruhe, Schönheit und Würde in allen ihren Kunstproducten in den Busen gelegt, sie konnten es niemanden mittheilen.

§. 23.

Erwägt man, welchen kleinen Winkel der Erde das alte Griechenland, alle zerstreute Colonien dazu gerechnet, inne hatte, wie klein die Zahl der Griechen im Verhältniſs zu den neueren Reichen, z. B. Teutschland, Frankreich war, und vergleicht man damit die groſse Zahl von Pracht-Tempeln, Theatern, Stadien, die unzählige Menge von Statuen und Meisterwerken der Sculptur etc., welche blos noch zur Zeit der Gothen (nachdem Griechen und Römer (a) selbst schon vieles zerstört hatten) vorhanden waren, so sieht man erst recht, was diese Griechen waren und daſs diese Prachtwelt unter Barbaren nicht wieder aufleben kann. Ihr Studium und ihre Anschauung kann nur dazu dienen, uns zu sagen, was wir nicht sind und daſs, wenn aus uns noch etwas Edleres sollte herausgebildet werden können, wir uns daneben selbst studiren müssen, um

die Keime aufzufinden, deren Pflege eine grofsartige Frucht zu tragen allenfalls Hoffnung giebt. Unser Character bildet nun einmal das *contrarium oppositum* von dem griechischen, und aus Thon fertigt man keine Marmorstatuen.

a) Die Römer plünderten schon ganz Griechenland aus, namentlich führten sie aus Athen, Corinth und Delphi Gold, Statuen und Säulen in Menge weg, und doch fand Pausanias im 2ten Jahrhundert nach Christus noch eine so ausserordentliche Menge und Pracht.

§. 24.

Das Einzige, worin wir den Griechen in Beziehung auf schöne Künste scheinbar überlegen sind, ist die *gesanglose Instrumental-Musik*; denn einmal wufsten die Griechen nichts von *den*, erst von einem Italiener *Guido von Arezzo* erfundenen neueren Musik-Noten (m. s. oben S. 38.), weil der Rhythmus der Dichtungen bei ihnen deren Stelle vertrat und überhaupt Gesang und Musik blos die Dienerinnen und Begleiterinnen der Dichtkunst und des Tanzes waren, und dann bedienten sie sich hauptsächlich nur dreier Instrumente: der Flöte, Leyer und Cither, während wir unsere Ton-Dichtungen weit leichter zu Papier bringen können, also eine musikalische Schriftsprache und dann weit mehr musicalische Instrumente besitzen, um musicalische Kunstwerke ausführen zu können. Dafs diefse gesanglose Instrumental-Musik bei uns eben so allein und verwaist da steht, wie alle schönen Künste, davon sowohl, wie von der Höhe

unserer *streng wissenschaftlichen* Cultur weiter unten im dritten Bande an seiner Stelle.

3) *Von der aus Character, Religion, Cultur und Aufklärung hervorgegangenen hohen* *Civilisationsstufe oder Staatsfähigkeit der Griechen.*

§. 25.

So wie nun aus dem Character und Genius der Griechen ihre idealisirte Symbolik oder Religion; aus dieser aber ihre hohe Cultur und Aufklärung nicht sowohl hervorgiengen, als ganz besonders befördert wurden, in der Religion das belebende Princip fanden, so war nur ein weiteres, sich an diese Kette von Ursachen und Wirkungen anschliefsendes Glied: die hohe *Civilisationsstufe* oder *Staatsfähigkeit* der Griechen. Lag auch der erste Keim, wie schon gesagt, in dem sittlichen Character derselben, so waren es doch unstreitig die stets zugleich religiösen und nationalen Feste und Spiele, die Prachtwerke der schönen Künste, wodurch allen denen, die sich auf irgend eine Weise verdient gemacht oder ausgezeichnet hatten, Denkmäler gesetzt waren, ja sogar eine Art religiöser Verehrung erwiesen wurde, welche den Griechen für sein Vaterland so unaussprechlich begeisterten, ihm hier schon eine Art von Elysium darboten; denn wo hätte er anderswo auch nur etwas Aehnliches gefunden? Der ursprüngliche centripetale Character

würde also dadurch zur leidenschaftlichen Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit gesteigert, so dafs sich der Einzelne glücklich schätzte, diesem Pracht-Vaterlande sich selbst und seine Schätze zu opfern, war er doch gewifs, dafs eine Denkmünze, eine Inschrift, ein Gemälde, eine Statue, ein Altar, ja wohl ein Tempel zu Olympia oder Delphi oder in seiner Vaterstadt seiner Handlung und seines Namens Gedächtnifs auf die Nachwelt bringen werde.

§. 20.

Das zusammen war es, was ihn und alle Griechen nicht etwa blos begeisterte, sondern zugleich *befähigte*, mit Aufopferung aller individuellen und egoistischen Ansprüche, nur für und in dem Ganzen zu leben, als gesonderte Privatperson ganz zu verschwinden, um durch uneigennützige grosartige Handlungen blos aus der grosen Masse wieder hervorzuragen, da er ja als sich absonderndes Individuum doch nichts gewesen, doch nichts hätte leisten können. Das war das grose Band, was alle, sonst so eifersüchtig auf ihre städtische Unabhängigkeit seyenden einzelnen Griechen und griechischen Staaten zunächst in Gemeinden, diese in Staaten, diese Staaten in Bündnisse und diese Bündnisse endlich zu Delphi und Anthela zu einem grosen griechischen Völker-Verein, zum Amphictionen-Rath versammelte und zu Olympia so gut wie zu Delphi bei der Feier der griechischen National-Spiele alle Zwistigkeiten vergessen liefs oder doch suspendirte.

§. 27.

Beruht zwar zulezt alles und noch einmal auf dem ursprünglichen liberalen oder centripetalen Character der Griechen, so lassen sich beim Ueberblick des Ganzen doch kaum noch Ursache und Wirkung von einander scheiden, weil bei diesem Volke nichts Fremdartiges, keine fremden Institute, Religion, Rechte, Gebräuche und Sitten, keine fremden Herrscher die eigene Natur- und Character-gemäse prachtvolle Kristallisation störten.

§. 28.

Blos die äussern Facetten dieser character- und volksthümlichen Kristallisation, blose End-Resultate aller seither berührten Character-Eigenthümlichkeiten, waren nun die Verfassung und Regierung der griechischen Staaten sowohl im Einzelnen als in den Bündnissen derselben unter einander, und hierzu gehen wir jezt über.*)

*) *Heeren* l. c. S. 232. „Bei einer Nation, bei der Alles, was seiner Natur nach öffentlich seyn konnte, auch öffentlich war; wo besonders alles Grose und Rühmliche aus diesem öffentlichen Leben hervorgieng; wo selbst das ganze Privatleben sich mit diesem verschmolz; wo der einzelne nur mit dem Staat und für den Staat lebte, muſs die Untersuchung über ihre Staatsverfassungen ein viel höheres Interesse gewinnen, als bei jeder andern, wo eine scharfe Grenzlinie das öffentliche von dem Privatleben trennt. Wer die Griechen beurtheilen will, muſs ihre Staatsverfassungen kennen; aber nicht blos nach todten Formen, wie sie gelehrte Compilatoren und Compendienschreiber der sogenannten griechischen Alterthümer uns kennen lehren; sondern in *dem* Sinne, wie der Grieche selber sie sah.“ Nicht Formen sind es, sondern der sie belebende Geist

eines Volks, wodurch Verfassungen erhalten werden. Jene sind gar schwache Stützen, wenn dieser sinkt.

4) *Von der Verfassung und Regierung der griechischen Staaten.*

α) *Allgemeine Vorausbemerkungen über die Zahl der griechischen Mutter- und Colonial-Staaten und das Bekanntseyn ihrer Verfassungen.*

§. 29.

Der einzig in seiner Art dastehende hellenische Volksstamm (denn den Namen *Griechen* haben ihnen Fremde gegeben) lebte in vielen kleinen Mutter- und Colonial-Staaten und Städten, hauptsächlich innerhalb und um das ganze mittländische Meer (wozu auch das schwarze Meer gerechnet werden darf) herum, hier mehr, dort weniger tief in das Innere der Küstenländer eingedrungen. Namen und Lage dieser kleinen Staaten kennen wir nun zwar jezt aus den alten Schriftstellern und durch den Fleiſs der Alterthumsforscher, aber von ihren Verfassungen sind uns nur zerstreute Andeutungen übrig geblieben, besonders weil das Werk von *Aristoteles*, das davon handelte (255 Staatsverfassungen seiner Zeit waren darin analysirt (47), verloren ist, so daſs wir blos Athen's (*a*) und Sparta's (*b*) Verfassungen so ziemlich, aber auch noch lange nicht vollständig, kennen; denn mit unendlicher Mühe und grosem Fleiſse hat man das Ein-

47) Die zerstreuten Citate dieses Werks hat neuerdings gesammelt: *Neumann*, Aristotelis rerum publicarum reliquiae. Heidelberg, Oswald 1827.

zelne aus blos zufällig hingeworfenen Andeutungen der wenigen uns geretteten alten Schriftsteller zusammensuchen müssen, und ist erst in der neuesten Zeit dadurch im Stande gewesen, diese Bruchstücke zu einem musivischen Ganzen zusammenzustellen.

a) Schon *Cicero* sagt, daſs den *Atheniensern* zunächst ganz Griechenland, dann Rom und so weiter die übrige Welt alles verdankt, was Kunst heist, sowohl Gesetze zu machen, wie in allem, was das Leben verschönert. *Potter* S. 284.

Draco war im 1sten Jahre der 39. Olymp. Archon zu Athen und gab nach *Theseus* die meisten Gesetze. Sie waren jedoch übermäsig streng und jedes kleine Vergehen mit dem Tode bestraft und kamen daher auch gar nicht zur Anwendung. Seine Gesetze hieſsen *θεσμοι*, die *Solons νομοι*. Nach Solon trat *Pisistratus* auf und herrschte als Tyrann. Nach diesem *Klisthenes*. Dieser stellte Solons Verfassung wieder her. Auf ihn folgten die 30 Tyrannen im peloponnesischen Kriege. *Euklides* stellte nach deren Vertreibung die alten Gesetze wieder her. Der letzte Gesetzgeber war *Demetrius Phalereus*.

b) Von den Spartanern handeln *abgesondert* und insonderheit *Rambach* zu *Potter*. I. S. 373 — 446. *Barthelemy* Tom. IV. S. 91 — 229. *Nitsch* III. S. 1 — 118.

§. 30.

In einem gewissen Sinne darf man sagen, sind diese kleinen griechischen Staaten unzählbar, weil man sehr häufig nicht zu sagen weiſs, ob eine Stadt einen selbstständigen Staat gebildet hat oder zu einem gröſseren Vereine gehörte und nur dieser als Staat gezählt werden darf. *Tittmann* hat sie l. c. von Seite 355 bis 517. wohl alle genannt und auch wohl alles, was über sie zerstreut in den alten Schriftstellern erwähnt wird, zusammengestellt. Wir verweisen daher auf ihn.

a) M. s. auch noch *Barthelemy* l. c. T. VII. Table IV. S. 169 etc., welche eine vollständige Nachweisung über die griechischen Grosmutter- Mutter- und Tochter-Staaten und die verschiedenen Auswanderungen enthält, so wie die S. 511 bis 552 befindliche alphabetische Uebersicht der vergleichenden griechischen Geographie, woraus ersichtlich, wo die alten Orte gelegen haben und welche Namen sie jezt führen. Die zu gleichem Zwecke vorhandenen Charten sind bekannt.

b) Ueber die *Geschichte* der kleinen Staaten Griechenlands und deren Colonien s. m. *Heeren* Handbuch S. 181 — 227. Milet allein versah fast die ganze Küste des schwarzen Meeres mit Colonien.

§. 31.

Nicht allein der durchweg gleiche Character des griechischen Völkerstammes, sondern auch das wenige, was wir von ihnen wissen, berechtigt zu der Annahme, dafs hinsichtlich der Verfassung und Regierungsform von ihnen allen gelte, was von Athen und Sparta näher bekannt ist, besonders der Satz: Verfassung und Regierungsform der griechischen Staaten beruhten, wie auf einem und demselben Volks-Character, so auch auf einem und demselben Verfassungs-Princip, nemlich dem *democratischen*. Was sich die *Griechen* unter diesem Princip oder unter der Democratie dachten, davon nachher, wenn wir zuvor eine andere wichtige Vorfrage: nemlich, ob es unter den Griechen erbliche oder durch Geburt etc. geschiedene Stände mit verschiedenen Freiheits-Rechten, wie z. B. unter den Barbaren des Abendlandes, gegeben habe, beantwortet haben werden.

β) *Gab es unter den Griechen erbliche oder durch Geburt, Raçe oder Unterjochung etc.* ***geschiedene*** *mit mehr oder weniger* ***politischen*** *Rechten begabte* ***Stände?*** *Was waren die einzelnen hier und da vorkommenden* ***Priestergeschlechter?***

§. 32.

Tittmann l. c. hat diesem wichtigen Gegenstande ein eigenes, und zwar das 7te Buch gewidmet und darin alles zusammengestellt, was hierüber von Athen, Lakedemon und einigen andern kleinen griechischen Staaten bekannt ist. Da wir uns hier nicht mit dem Detail beschäftigen können und dürfen, sondern dieserhalb auf *Tittmann* und seine Vormänner verweisen müssen, so geben wir hier nur Resultate, und diese bestehen in folgendem:

§. 33.

1) Schon der Umstand, dafs in allen griechischen Staaten ohne Unterschied zu der Theilnahme an den Volksversammlungen, als dem eigentlichen Sitze der Volks- oder Staats-Gewalt, alle freien Bürger, die ärmsten wie die reichsten, die gemeinsten Handwerker wie die grösten Feldherrn berechtigt waren, schlägt die ganz irrige und vorgefafste Meinung früherer Alterthumsforscher nieder, als sey das griechische Verfassungswesen von kastenartiger Geschiedenheit der Stände ausgegangen.

welche für uns verloren sind, findet sich ebenwohl bei *Barthelemy* unter der zerstreuten Rubrik Bibliothéque d'un Athenien im III. IV. V. VI. und VII. Band. Man zählte allein 350 dramatische Dichter und mehr als 3000 Tragödien und Comödien. Hiervon sind nur 7 von des Aeschilus 83, 7 von des Sophocles 118, 19 von Euripides und 11 von Aristophanes auf uns gekommen, wenn man die 19 des Plautus und die 6 des Terenz, als blose lateinische Uebersetzungen griechischer Originale, nicht hierher rechnen will. Und so ist es mit allen übrigen Zweigen der Literatur gegangen. M. s. auch *Herder* S. 195. Was würden die Griechen in wissenschaftlicher Hinsicht gewesen seyn, wenn sie das wohlfeile Lumpenpapier und die Buchdruckerkunst gehabt, und was würden wir ohne diese beiden Vehikel wohl seyn? (46)

c) M. s. die Bemerkungen zu §. 19 — 21. und dann noch *Herder* l. c. S. 154 u. 155, besonders S. 191. „Keiner der früheren Weisen Griechenlands wurde vom Staat, selbst nicht von seinen Schülern besoldet; er dachte für sich, er erfand aus Liebe zur Wissenschaft oder zum Ruhme. Die er unterrichtete, waren keine Kinder, sondern Jünglinge oder Männer, die schon der wichtigsten Staatsgeschäfte pflegten. Für Jahrmärkte eines gelehrten Handels schrieb man damals noch nicht; man dachte aber (auch des kostbaren Schreibmaterials wegen) desto länger und tiefer; zumal der mäfsige Philosoph im schönen griechischen Klima ungehindert von Sorgen denken konnte, da er zu seinem Unterhalt wenig bedurfte.“ S. 194. „Die Philosophie der *Geschichte* gehört endlich vorzugsweise nach Griechenland heim, *weil eigentlich die Griechen allein nur eine Geschichte haben.*“

d) Die Correctheit und Classicität der griechischen (und auch römischen) Schriftsteller rührt unstreitig mit daher, dafs die Alten keine Buchdruckerkunst hatten und deshalb nur das Classische des weitern und öftern Abschreibens werth gefunden wurde. Das Schlechte blieb unbeachtet. Sodann war die Cultur der Wissenschaften etwas ganz anderes, als unsere heutige Gelehrsamkeit, sie war im Ganzen genommen blos Selbsterkenntnifs, Selbststudium, während wir nur nach Fremdem suchen.

e) Blos kurz vor dem Abblühen Griechenlands hat *Aristoteles* eine *Critik* der *dramatischen Kunst* geschrieben,

46) *Meiners* Geschichte des Ursprungs, Fortgangs und Verfalls der Wissenschaften in Griechenland und Rom. 1781. 2 Thle.

nachdem die griechische Tragödie das nicht mehr war, was sie unter Aeschilus, Sophokles und Euripides gewesen war. Critik ist überhaupt die nachhinkende Lückenbüsserin des entschwundenen Genius; sie keimt wie die Zeitlose, nachdem die Frühlingspracht verschwunden, oder auch, sie ist eine ärmliche Treibhauspflanze, die nie die tropische Pracht ihrer Heimath zu erreichen, durch critische Kunst den Genius zu ersetzen vermag. Mit dieser Verstandes-Critik verwechsele man jedoch nicht den Kunstgeschmack selbst, der auch eine Critik übt, ohne sich der Regeln bewust zu seyn.

f) Nur den Griechen war das Geheimnifs von vereinter Ruhe, Schönheit und Würde in allen ihren Kunstproducten in den Busen gelegt, sie konnten es niemanden mittheilen.

§. 23.

Erwägt man, welchen kleinen Winkel der Erde das alte Griechenland, alle zerstreute Colonien dazu gerechnet, inne hatte, wie klein die Zahl der Griechen im Verhältnifs zu den neueren Reichen, z. B. Teutschland, Frankreich war, und vergleicht man damit die grofse Zahl von Pracht-Tempeln, Theatern, Stadien, die unzählige Menge von Statuen und Meisterwerken der Sculptur etc., welche blos noch zur Zeit der Gothen (nachdem Griechen und Römer (a) selbst schon vieles zerstört hatten) vorhanden waren, so sieht man erst recht, was diese Griechen wären und dafs diese Prachtwelt unter Barbaren nicht wieder aufleben kann. Ihr Studium und ihre Anschauung kann nur dazu dienen, uns zu sagen, was wir nicht sind und dafs, wenn aus uns noch etwas Edleres sollte herausgebildet werden können, wir uns daneben selbst studiren müssen, um

die Keime aufzufinden, deren Pflege eine grofsartige Frucht zu tragen allenfalls Hoffnung giebt. Unser Character bildet nun einmal das *contrarium oppositum* von dem griechischen, und aus Thon fertigt man keine Marmorstatuen.

a) Die Römer plünderten schon ganz Griechenland aus, namentlich führten sie aus Athen, Corinth und Delphi Gold, Statuen und Säulen in Menge weg, und doch fand Pausanias im 2ten Jahrhundert nach Christus noch eine so ausserordentliche Menge und Pracht.

§. 24.

Das Einzige, worin wir den Griechen in Beziehung auf schöne Künste scheinbar überlegen sind, ist die *gesanglose Instrumental-Musik*; denn einmal wufsten die Griechen nichts von *den*, erst von einem Italiener *Guido von Arezzo* erfundenen neueren Musik-Noten (m. s. oben S. 38.), weil der Rhythmus der Dichtungen bei ihnen deren Stelle vertrat und überhaupt Gesang und Musik blos die Dienerinnen und Begleiterinnen der Dichtkunst und des Tanzes waren, und dann bedienten sie sich hauptsächlich nur dreier Instrumente: der Flöte, Leyer und Cither, während wir unsere Ton-Dichtungen weit leichter zu Papier bringen können, also eine musikalische Schriftsprache und dann weit mehr musicalische Instrumente besitzen, um musicalische Kunstwerke ausführen zu können. Dafs diefse gesanglose Instrumental-Musik bei uns eben so allein und verwaist da steht, wie alle schönen Künste, davon sowohl, wie von der Höhe

unserer *streng wissenschaftlichen* Cultur weiter unten im dritten Bande an seiner Stelle.

3) *Von der aus Character, Religion, Cultur und Aufklärung hervorgegangenen hohen* C*ivilisationsstufe oder* S*taatsfähigkeit der Griechen.*

§. 25.

So wie nun aus dem Character und Genius der Griechen ihre idealisirte Symbolik oder Religion; aus dieser aber ihre hohe Cultur und Aufklärung nicht sowohl hervorgiengen, als ganz besonders befördert wurden, in der Religion das belebende Princip fanden, so war nur ein weiteres, sich an diese Kette von Ursachen und Wirkungen anschliefsendes Glied: die hohe *Civilisationsstufe* oder *Staatsfähigkeit* der Griechen. Lag auch der erste Keim, wie schon gesagt, in dem sittlichen Character derselben, so waren es doch unstreitig die stets zugleich religiösen und nationalen Feste und Spiele, die Prachtwerke der schönen Künste, wodurch allen denen, die sich auf irgend eine Weise verdient gemacht oder ausgezeichnet hatten, Denkmäler gesetzt waren, ja sogar eine Art religiöser Verehrung erwiesen wurde, welche den Griechen für sein Vaterland so unaussprechlich begeisterten, ihm hier schon eine Art von Elysium darboten; denn wo hätte er anderswo auch nur etwas Aehnliches gefunden? Der ursprüngliche centripetale Character

würde also dadurch zur leidenschaftlichen Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit gesteigert, so dafs sich der Einzelne glücklich schätzte, diesem Pracht-Vaterlande sich selbst und seine Schätze zu opfern, war er doch gewifs, dafs eine Denkmünze, eine Inschrift, ein Gemälde, eine Statue, ein Altar, ja wohl ein Tempel zu Olympia oder Delphi oder in seiner Vaterstadt seiner Handlung und seines Namens Gedächtnifs auf die Nachwelt bringen werde.

§. 20.

Das zusammen war es, was ihn und alle Griechen nicht etwa blos begeisterte, sondern zugleich *befähigte*, mit Aufopferung aller individuellen und egoistischen Ansprüche, nur für und in dem Ganzen zu leben, als gesonderte Privatperson ganz zu verschwinden, um durch uneigennützige grosartige Handlungen blos aus der grosen Masse wieder hervorzuragen, da er ja als sich absonderndes Individuum doch nichts gewesen, doch nichts hätte leisten können. Das war das grose Band, was alle, sonst so eifersüchtig auf ihre städtische Unabhängigkeit seyenden einzelnen Griechen und griechischen Staaten zunächst in Gemeinden, diese in Staaten, diese Staaten in Bündnisse und diese Bündnisse endlich zu Delphi und Anthela zu einem grosen griechischen Völker-Verein, zum Amphictionen-Rath versammelte und zu Olympia so gut wie zu Delphi bei der Feier der griechischen National-Spiele alle Zwistigkeiten vergessen liefs oder doch suspendirte.

§. 27.

Beruht zwar zulezt alles und noch einmal auf dem ursprünglichen liberalen oder centripetalen Character der Griechen, so lassen sich beim Ueberblick des Ganzen doch kaum noch Ursache und Wirkung von einander scheiden, weil bei diesem Volke nichts Fremdartiges, keine fremden Institute, Religion, Rechte, Gebräuche und Sitten, keine fremden Herrscher die eigene Natur- und Character-gemäse prachtvolle Kristallisation störten.

§. 28.

Blos die äussern Facetten dieser character- und volksthümlichen Kristallisation, blose End-Resultate aller seither berührten Character-Eigenthümlichkeiten, waren nun die Verfassung und Regierung der griechischen Staaten sowohl im Einzelnen als in den Bündnissen derselben unter einander, und hierzu gehen wir jezt über.

a) *Heeren* l. c. S. 232. „Bei einer Nation, bei der Alles, was seiner Natur nach öffentlich seyn konnte, auch öffentlich war; wo besonders alles Grose und Rühmliche aus diesem öffentlichen Leben hervorgieng; wo selbst das ganze Privatleben sich mit diesem verschmolz; wo der einzelne nur mit dem Staat und für den Staat lebte, muſs die Untersuchung über ihre Staatsverfassungen ein viel höheres Interesse gewinnen, als bei jeder andern, wo eine scharfe Grenzlinie das öffentliche von dem Privatleben trennt. Wer die Griechen beurtheilen will, muſs ihre Staatsverfassungen kennen; aber nicht blos nach todten Formen, wie sie gelehrte Compilatoren und Compendienschreiber der sogenannten griechischen Alterthümer uns kennen lehren; sondern in *dem* Sinne, wie der Grieche selber sie sah.“ Nicht Formen sind es, sondern der sie belebende Geist

eines Volks, wodurch Verfassungen erhalten werden. Jene sind gar schwache Stützen, wenn dieser sinkt.

4) *Von der Verfassung und Regierung der griechischen Staaten.*

α) *Allgemeine Vorausbemerkungen über die Zahl der griechischen Mutter- und Colonial-Staaten und das Bekanntseyn ihrer Verfassungen.*

§. 29.

Der einzig in seiner Art dastehende hellenische Volksstamm (denn den Namen *Griechen* haben ihnen Fremde gegeben) lebte in vielen kleinen Mutter- und Colonial-Staaten und Städten, hauptsächlich innerhalb und um das ganze mittländische Meer (wozu auch das schwarze Meer gerechnet werden darf) herum, hier mehr, dort weniger tief in das Innere der Küstenländer eingedrungen. Namen und Lage dieser kleinen Staaten kennen wir nun zwar jezt aus den alten Schriftstellern und durch den Fleiſs der Alterthumsforscher, aber von ihren Verfassungen sind uns nur zerstreute Andeutungen übrig geblieben, besonders weil das Werk von *Aristoteles*, das davon handelte (255 Staatsverfassungen seiner Zeit waren darin analysirt (47), verloren ist, so daſs wir blos Athen's (*a*) und Sparta's (*b*) Verfassungen so ziemlich, aber auch noch lange nicht vollständig, kennen; denn mit unendlicher Mühe und grosem Fleiſse hat man das Ein-

47) Die zerstreuten Citate dieses Werks hat neuerdings gesammelt: *Neumann*, Aristotelis rerum publicarum reliquiae. Heidelberg, Oswald 1827.

zelne aus blos zufällig hingeworfenen Andeutungen der wenigen uns geretteten alten Schriftsteller zusammensuchen müssen, und ist erst in der neuesten Zeit dadurch im Stande gewesen, diese Bruchstücke zu einem musivischen Ganzen zusammenzustellen.

a) Schon *Cicero* sagt, dafs den *Atheniensern* zunächst ganz Griechenland, dann Rom und so weiter die übrige Welt alles verdankt, was Kunst heist, sowohl Gesetze zu machen, wie in allem, was das Leben verschönert. *Potter* S. 284.

Draco war im 1sten Jahre der 39. Olymp. Archon zu Athen und gab nach *Theseus* die meisten Gesetze. Sie waren jedoch übermäsig streng und jedes kleine Vergehen mit dem Tode bestraft und kamen daher auch gar nicht zur Anwendung. Seine Gesetze hiefsen *θεσμοι*, die *Solons νομοι*. Nach Solon trat *Pisistratus* auf und herrschte als Tyrann. Nach diesem *Klisthenes*. Dieser stellte Solons Verfassung wieder her. Auf ihn folgten die 30 Tyrannen im peloponnesischen Kriege. *Euklides* stellte nach deren Vertreibung die alten Gesetze wieder her. Der letzte Gesetzgeber war *Demetrius Phalereus*.

b) Von den Spartanern handeln *abgesondert* und insonderheit *Rambach* zu *Potter*. I. S. 373 — 446. *Barthelemy* Tom. IV. S. 91 — 229. *Nitsch* III. S. 1 — 118.

§. 30.

In einem gewissen Sinne darf man sagen, sind diese kleinen griechischen Staaten unzählbar, weil man sehr häufig nicht zu sagen weifs, ob eine Stadt einen selbstständigen Staat gebildet hat oder zu einem gröfseren Vereine gehörte und nur dieser als Staat gezählt werden darf. *Tittmann* hat sie l. c. von Seite 355 bis 517. wohl alle genannt und auch wohl alles, was über sie zerstreut in den alten Schriftstellern erwähnt wird, zusammengestellt. Wir verweisen daher auf ihn.

a) M. s. auch noch *Barthelemy* l. c. T. VII. Table IV. S. 169 etc., welche eine vollständige Nachweisung über die griechischen Grosmutter- Mutter- und Tochter-Staaten und die verschiedenen Auswanderungen enthält, so wie die S. 511 bis 552 befindliche alphabetische Uebersicht der vergleichenden griechischen Geographie, woraus ersichtlich, wo die alten Orte gelegen haben und welche Namen sie jezt führen. Die zu gleichem Zwecke vorhandenen Charten sind bekannt.

b) Ueber die *Geschichte* der kleinen Staaten Griechenlands und deren Colonien s. m. *Heeren* Handbuch S. 181 — 227. Milet allein versah fast die ganze Küste des schwarzen Meeres mit Colonien.

§. 31.

Nicht allein der durchweg gleiche Character des griechischen Völkerstammes, sondern auch das wenige, was wir von ihnen wissen, berechtigt zu der Annahme, dass hinsichtlich der Verfassung und Regierungsform von ihnen allen gelte, was von Athen und Sparta näher bekannt ist, besonders der Satz: Verfassung und Regierungsform der griechischen Staaten beruhten, wie auf einem und demselben Volks-Character, so auch auf einem und demselben Verfassungs-Princip, nemlich dem *democratischen*. Was sich die *Griechen* unter diesem Princip oder unter der Democratie dachten, davon nachher, wenn wir zuvor eine andere wichtige Vorfrage: nemlich, ob es unter den Griechen erbliche oder durch Geburt etc. geschiedene Stände mit verschiedenen Freiheits-Rechten, wie z. B. unter den Barbaren des Abendlandes, gegeben habe, beantwortet haben werden.

β) *Gab es unter den Griechen erbliche oder durch Geburt, Race oder Unterjochung etc. geschiedene mit mehr oder weniger politischen Rechten begabte Stände? Was waren die einzelnen hier und da vorkommenden Priestergeschlechter?*

§. 32.

Tittmann l. c. hat diesem wichtigen Gegenstande ein eigenes, und zwar das 7te Buch gewidmet und darin alles zusammengestellt, was hierüber von Athen, Lakedemon und einigen andern kleinen griechischen Staaten bekannt ist. Da wir uns hier nicht mit dem Detail beschäftigen können und dürfen, sondern dieserhalb auf *Tittmann* und seine Vormänner verweisen müssen, so geben wir hier nur Resultate, und diese bestehen in folgendem:

§. 33.

1) Schon der Umstand, dafs in allen griechischen Staaten ohne Unterschied zu der Theilnahme an den Volksversammlungen, als dem eigentlichen Sitze der Volks- oder Staats-Gewalt, alle freien Bürger, die ärmsten wie die reichsten, die gemeinsten Handwerker wie die grösten Feldherrn berechtigt waren, schlägt die ganz irrige und vorgefafste Meinung früherer Alterthumsforscher nieder, als sey das griechische Verfassungswesen von kastenartiger Geschiedenheit der Stände ausgegangen.

§. 34.

2) Selbst wenn es in den frühesten Zeiten, z. B. in Athen vor Theseus oder zu Homers Zeiten eine Stamm-Verschiedenheit *in den einzelnen Staaten* gegeben haben sollte, so äusserte sich diese nicht durch Raçen- und erbliche Verschiedenheit der Beschäftigung, wie z. B. bei den Hindus, sondern diese Stamm-Verschiedenheit war schlechtweg eine geographische und blos factische in Beziehung auf die Beschäftigung z. B. bei den alten und neuen Philen der Athenienser.

§. 35.

3) Kasten-Eintheilung leidet keine Aufnahme von Fremden, keinen Uebergang aus einer in die andere, während in ganz Griechenland jeder Grieche in jedem griechischen Staate Aufnahme fand.

§. 36.

4) Wenn wir finden, dafs gewisse Geschlechter oder Classen nur allein oder vorzugsweise zu gewissen *Aemtern* berechtigt waren, wie früher in Athen die *Eupatriden*, so begründete dies noch durchaus keine *politischen Vorrechte*, da die Beamten dem *Volke Rechenschaft* ablegen mufsten, und man zu höheren Beamten wohl überall nur die Vorzüglicheren, Unterrichteteren, d. h. Eupatriden wählen wird und brauchen kann. Auch die Griechen *ehrten* übrigens noch die *Nachkommen* ihrer grosen

Männer, besonders ihrer früheren Königs-Geschlechter und Wohlthäter, so dafs z. B. die Athenienser noch lange aus Kodrus Familie die Archonten wählten (a).

Die Auszeichnung der *Geomoren* beruhte lediglich auf dem Ansehen und der Wichtigkeit, welchen die Griechen überhaupt dem *Landbau* beilegten, und daher den Landbauern den Vorzug vor den *Handwerkern* oder *Demiurgen*, gaben. In der Volks-Versammlung und in den Gemeinde-Versammlungen (Philen) stimmten aber Eupatriden, Geomoren und Demiurgen mit gleichem Rechte, waren also weder geographisch, noch politisch geschiedene Stände oder Kasten. Ja selbst die, welche kein oder nur sehr weniges Eigenthum besafsen, sondern fremdes pachteten und bearbeiteten, die *Thetes* oder *Hektemoren* der Athenienser, waren mit jenen gleich berechtigte Staatsbürger.

a) *Heeren* Ideen III. S. 126. „Bei den Griechen lebte die Achtung der grosen Geschlechter fort in dem Andenken an ihre *Thaten;* aber blos von dem Ruhm ihrer Ahnen zu zehren, blieb den Nachkommen nicht lange vergönnt.“ *Heeren* scheint hier zu glauben, als beruhe der moderne Adel auf Thaten-Ruhm, als sey er etwas sittliches, was durchaus nicht der Fall ist, wie sich weiter unten zeigen wird.

§. 37.

5) In keinem griechischen Staate herrschte vielleicht unter den *Freien* eine strengere *politische* und *factische* Gleichheit als in Sparta. Wer sich z. B. hier weigerte, sich wegen Erziehung der Kinder den allgemeinen Einrichtungen zu unterwerfen, verlor seine bürger-

lichen Rechte. Diese Erziehung erstreckte sich aber auf Reiche und Arme. Was die verhältnifsmäfsig sehr kleine Zahl der Spartaner von den Lakedemoniern schied, ist noch nicht ins Klare gebracht, denn beide nahmen an der Volks-Versammlung gleichen Antheil, ja aus beiden nahm man Staats-Beamtete und Kriegs-Befehlshaber. Die *Heloten* waren keinesweges Leibeigene, Sclaven der Lakedemonier in dem Sinne, den die Griechen überhaupt mit dem Worte Sclave verknüpften, sondern sie bauten blos deren Aecker gegen einen Zins, waren Pächter ohne staatsbürgerliche Rechte. Sie stehen aber auch nächst den thessalischen Penesten und noch einigen andern unten noch zu erwähnenden als einziges Beispiel von ganz Griechenland da. Sie thaten übrigens Kriegsdienste und wurden tausendweis aus dem Verhältnifs entlassen, was auf sie drückte. Zu den sogenannten Gleichen (ὅμοιοι) gehörten alle diejenigen, *welche allen ihren Pflichten gegen den Staat vollkommen Genüge geleistet hatten oder leisteten*, diese Gleichheit war also auch etwas blos factisches.

§. 38.

6) Blos *Kreta* soll, als ägyptische Colonie, früher eine wirkliche Kasten-Eintheilung gehabt haben. Später verlor sie sich aber ebenfalls.

§. 39.

7) Wenn einzelne Geschlechter es sich blos zum Ruhme anrechneten, von gewissen be-

rühmten Häusern, Heroen und Fürsten abzustammen, Wie z. B. die hundert Geschlechter der epizephyrischen Lokrer, die Basiliden zu Erythrä, so begründete dies so wenig ein politisches Vorrecht, wie neuerdings in Frankreich, wo es adliche Familien gab und wieder giebt, welche ihren Adel noch vor Noah her datiren (a). Wenn man findet, daſs man einige dieser Geschlechter vorzugsweise hier und da zu Staatsstellen wählte, so muſs man nur immer bedenken, daſs dies gröſstentheils *Lasten* waren, wobei allein der Ruhm für den Kosten-Aufwand entschädigte.

a) „Retten Sie die Familien-Papiere derer von Croy" ruft auf einem Gemälde der Sündfluth, welches sich in Paris befand, ein Engel dem sich einschiffenden Noah zu. Auf einem andern Gemälde nennt ein solcher altadlicher Herr die Jungfrau Maria seine Base.

§. 40.

8) Letztes Haupt-Argument für die Abwesenheit einer Kasten-Eintheilung bei den Griechen (wie bei den Hindus) oder Stände-Verschiedenheit (wie bei den Barbaren des Abendlandes) ist der hohe durch alle einzelnen Individuen verbreitete *Gemeingeist*, jener Enthusiasmus für den Staat, für das Vaterland. Vergebens wird man einen solchen bei Völkern suchen und finden, die durch Kasten- oder Stände-Verschiedenheit in sich selbst gespalten sind, dadurch von einander entfernt gehalten werden und daher den Staat, das Gemeinwesen gar nicht kennen. Daſs dieses Argument eines der wichtigsten seyn dürfte, wird man erst

einsehen, wenn wir weiter unten den griechischen Begriff von Democratie entwickelt haben werden.

§. 41.

Die Priestergeschlechter.

Was die *Priestergeschlechter* anlangt, über deren Existenz kein Zweifel ist, so muſs man vorerst sich nur von dem Glauben lossagen, daſs sie etwas Aehnliches gewesen seyen, wie die Priesterkaste der Aegypter. Hiermit hatten sie schon deshalb keine Aehnlichkeit, weil sie nur hier und da in einzelnen Staaten und dann wiederum nur für einzelne Tempel und zuletzt sogar nur für einzelne gewisse Functionen und Mysterien, wie Opferhandlungen, Schlachten der Opferthiere, Flötenspiel, als Richter über Tempelvergehen etc., vorkamen, dabei aber eben so *verantwortlich* waren, wie die neben ihnen vom Volke erwählten Priester und Tempeldiener.

Am häufigsten fanden sie sich in Athen. Die *Eumolpiden* hatten das Amt eines Hierophanten und standen den Mysterien zu Eleusis vor. Sie waren Richter über Tempelvergehen. Die *Kerykes* standen den Mysterien vor, hatten aber insonderheit das Schlachten der Opfer zu verrichten. Dieses Geschlecht hatte sogar einen eigenen Archon.

Die *Euniden* waren Ziterspieler beim Feste der Mysterien.

Die *Philleiden* stellten aus ihrer Mitte den einweihenden Priester der Demeter und Persephone.

Die *Lykomeden* stellten die Dichter und Sänger.

Die *Eteobutaden* stellten die Priesterin der Athene Polias, und hatten das Vorrecht, beim Schirmfeste im Zuge den Schirm zu tragen.

Bei einem gewissen Feste des Zeus Polieus hatten die *Kentriaden* das Vorrecht, die Ochsen herbeizuführen, die *Thauloniden* den Todesstreich zu führen und die *Detri* waren Vorschneider.

Die *Buzygen* verrichteten die Ceremonie des Pflügens zur Feier der Erfindung des Pflugs.

Der Priester des Apollo Kyneios war aus dem Geschlechte der *Kyniden*. Blos die *Hesychiden* verrichteten den Opferdienst der Eumeniden.

Ausser Athen fand sich ein Gleiches blos noch zu Argos, Orchomenus, Chios, Ephesus, Olbe, Gela, Syrakus, Kypern, Rhodus. In Lakedämon vererbte namentlich das Amt der Flötenspieler und Köche in gewissen Geschlechtern.

§. 42.

Um kurz zum Resultate über das, was diese Priestergeschlechter waren, zu gelangen, glauben wir der Vermuthung *Müllers* und *Tittmanns* S. 618. beitreten zu müssen, daſs diese in gewissen Geschlechtern forterbenden Functionen dem Verdienst der Gründung eines

Tempels zuzuschreiben seyen, wobei sich die Stifter den Ruhm und das Vorrecht der priesterlichen Function für ihre Nachkommen theils vorbehalten hatten, theils das Volk aus Dankbarkeit aus dem Geschlechte des Gründers die Priester wählte, ungefähr wie bei uns auch in dem Geschlechte des Erbauers einer Kirche das Kirchen-Patronat forterbt und der Kirchen-Patron, statt selbst zu functioniren, das Recht hat, den Pfarrer zu ernennen oder zu präsentiren. Auf diese Weise erklärt es sich, warum nur für einzelne Tempel, ja nur für einzelne Handlungen solche Vorrechte gefunden werden und die Priester eben so verantwortliche *Staatsdiener* waren, wie alle übrigen, mithin auch zuverlässig der gleichen Prüfung unterlagen, wie die gewählten.

Man nannte die Priester-Geschlechter auch heilige Familien.

§. 43.

Das Gesammt-Resultat wäre also: es gab bei den Griechen weder erbliche, vor andern politisch privilegirte Stände, d. h. es existirte unter den eigentlichen freien Staatsbürgern keine Stände-Verschiedenheit, wie z. B. Adel, Bürger- und Bauernstand, noch eine herrschende oder vom Staate oder der Weltlichkeit gesonderte und unabhängige Priesterschaft oder Kaste. Die Ausnahmen, welche Sparta wohl nur darzubieten *scheint* (denn wir kennen es zu wenig), stören dieses allgemeine Resultat nicht. Eine ganz andere Frage ist nun aber

die: Gab es Unterthanen, Unterworfene der griechischen Staaten? und diese ist also noch zu prüfen.

γ) *Hatten die griechischen Staaten Unterthanen, Unterworfene?*

§. 44.

Bei der Frage: hatten die griechischen Staaten *Unterthanen*, d. h. an den eigentlichen politischen Bürgerrechten gar keinen Theil habende Unterworfene oder blos Gehorchende, wie z. B. die Provinzen der Römer oder die Unterthanen des germanischen Adels, muſs vorausbemerkt werden, daſs 1) das völkerrechtliche oder symbolische Verhältniſs der sogenannten Verbündung oder richtiger das Primat, welches einzelne Staaten, wie z. B. Athen (*a*), Sparta und Theben temporair über andere geübt haben, 2) das Verhältniſs der Staaten zu den Schutzverwandten und Fremden (*b*) und endlich 3) der Zustand der öffentlichen und Privat-Sclaven, nicht hierher gehört, sondern es fragt sich: gab es *persönlich* freie Leute, welche den Staaten *gezwungen* unterthänig, dienst- und steuerpflichtig waren, ohne Bürger zu seyn?

a) Die von Athen mit den Waffen zur Zahlung des Tributs zur Unterhaltung der Schiffsmacht gezwungenen Bewohner von Naxos, Thasos, Samos etc. nannte man zwar *ὑπήκοοι*, aber sie waren deshalb nicht Unterthanen von Athen als solchem, sondern wurden nur von ihm als Widerspenstige und kraft seiner ihm übertragenen Hegemonie härter behandelt als die übrigen.

b) Von den eigentlichen Bürgern oder *πολιταις* unterschieden sich die *μετοικοι* oder Schutzverwandten, d. h. fremde Griechen, die zwar ihren bleibenden Wohnsitz in Attika aufgeschlagen hatten, aber keine Bürger waren, und deshalb auch Schutzgeld zahlten. Sodann die Fremden (*Ξένοι*), welche sich nur vorübergehend, als Reisende etc. in Athen aufhielten. Erstere mufsten sich bei Strafe Patrone wählen (*προστάτης*). Das zu zahlende Schutzgeld betrug 10 oder 12 Drachmen jährlich. Eine Auszeichnung war es, davon befreit zu werden, was *ισοτελεια* hies. Die sich sehr verdient um den Staat machten, erhielten das Bürgerrecht.

§. 45.

Hier treffen wir zuerst auf die *Heloten* des lakedemonischen Staats. Sie bauten das Feld gegen einen Zins an die Lakedemonier. Ob diese Felder *ihr* ehemaliges Eigenthum waren, oder ob dies frei geblieben, sie aber verpflichtet worden waren, auch zugleich die Felder der Lakedemonier gegen einen Zins zu bauen, ist nirgends bestimmt gesagt (*a*). Sie scheinen sodann auch sonst noch als Tagelöhner und Arbeiter für Lohn gedient zu haben. Sie thaten *freiwillig* im messenischen, persischen und peloponnesischen Kriege Kriegsdienste und erhielten dafür oft die Freiheit, d. h. die politische. Sie waren nicht arm; denn Kleomenes gab sechstausenden die Freiheit, wofür jeder fünf Minen oder 115 Thlr. zahlte. *Tittmann* hat S. 624 etc. die Vermuthungen, dafs sie ganz *wie* Sclaven behandelt und getödtet worden seyn, widerlegt. Dafs sie *keine* Sclaven waren, beweifst schon der Umstand, dafs man sie Kriegsdienste thun lies und dafs sie eigenes Vermögen besafsen (*b*). Sie waren demnach

persönlich frei, aber durch Besiegung unterjocht und unterworfen und ohne Theilnahme an den politischen Rechten ihrer Besieger, wozu sie jedoch gelangen konnten und gelangten.

a) *Hüllmann* l. c. S. 30. will, daſs die *Perioiken* ihre Felder zwar behalten, aber zinspflichtig geworden seyen und auch die Felder ihren Grundherrn hätten mitbestellen müssen. Die *Heloten* hält er durchaus für Sclaven.

b) *Hüllmann* l. c. S. 88. deutet jedoch alles das blos auf die Perioiken. M. s. den nachfolgenden §.

§. 46.

Gerade so soll es sich mit den *Penesten* der Thessalier verhalten haben. Auch sie waren zinspflichtig und Lohnarbeiter, thaten aber Kriegsdienste und zwar sogar zu Pferd. Diesen Heloten und Penesten stellt man sodann noch die *Klaroten* und *Mnoiten* auf Kreta, die *Dorophoren* zu Heraklea in Bythinien, die *Gymneten* (leicht Gerüstete) der Argiver und die *Korynephoren* (Keulenträger) der *Sikyonier*, als ähnlich oder gleich zur Seite. *Hüllmann* l. c. S. 31 — 34. sagt dies auch noch von den *Epeern* im Lande Elis, den *Kyllyriern* im Gebiete von Syrakus, den *Mariandynen* im Gebiet von Heraklea; den *Pelaten* in Attica; den *Prospelaten* in Arkadien, den *Lelegern* in Karien.

a) Auch *Potter* S. 142. hält nicht allein die Heloten, sondern auch die Penesten, Klaroten, Mnoiten, Korynephoren, Gymneten etc. für *Sclaven;* alle, welche dies thun, vergessen jedoch, was die Griechen eigentlich *frei* nannten, nemlich Staatsbürger seyn, so daſs auch die Schutzverwandten nicht frei in diesem Sinn waren.

Blos weil kein freier Spartaner irgend ein mechanisches Gewerbe treiben durfte und alles durch die Heloten geschah, trat hier ein so scharfer Unterschied ein, der in Athen schon ganz wegfiel. Auch würden die Spartaner sie nicht zum Bürgerrecht gelassen haben, wenn sie wirkliche Haussclaven gewesen wären, denn jene waren noch weit eifersüchtiger auf ihr Bürgerrecht als die Athenienser.

b) Die eigentlichen Haussclaven zu Sparta waren *Messenier* und diese allein nannte man *δουλοι*, sodann unterschied man noch zwei Arten von Haussclaven *Μόθωνες* und *Μόθακες*. Man würde den Heloten keine eigene Vorsteher (*μονομοιτοι*) gestattet haben, wenn sie Sclaven gewesen wären. Sie waren gedrückte, unterjochte Besiegte und weiter nichts.

c) *Hermes* l. c. S. 104. meint, nur in Sparta habe es zwischen Bürgern und Sclaven eine Zwischenstufe in den *Perioiken* gegeben, scheint also bei allen übrigen von uns genannten eine solche Zwischenstufe nicht anzunehmen.

§. 47.

Alle diese Unterworfenen waren es durch das *Recht des Siegs*, der *Besiegung*; denn sowohl die Heloten wie Penesten waren vor ihrer Besiegung gleich politisch frei wie die Lakedemonier, Thessalier etc. Es lag auch dieser *Unterwerfung* durchaus keine Geburts-, Standes-, Beschäftigungs- oder Raçen-Verschiedenheit zum Grunde, sondern lediglich das Sieger-Recht. Es wohnten daher auch diese Unterworfenen nicht in der Mitte oder vermischt mit ihren Besiegern, sondern auf ihrem alten Grund und Boden, wovon sie nun kraft der Sieger-Bedingungen Zins, Tribut geben mufsten, auch Kriegsdienste theils thun mufsten, theils thun konnten, wenn sie wollten.

Eine *Vergleichung* oder *Gleichstellung* dieses griechischen Unterthanen-Verhältnisses mit dem

feudal-modernen ist daher nicht zulässig, weil man ausserdem auch noch zu bedenken hat, dafs die Griechen schon den für *unfrei* ansahen, der nicht Staatsbürger war, mochte er auch wohlhabend und reich seyn, was Heloten und Penesten mitunter waren, während die modernen Abendländer auf das *Staats-Bürgerrecht* gar keinen Werth legen, nur auf den Reichthum sehen und nichts unfreies darin erblicken, anderen, Grosen oder Kleinen, für Lohn oder Sold zu *dienen*.

β) Von den Sclaven (48).

§. 48.

Von der indirect politischen Bedeutung der *Sclaven* bei den Griechen war bereits §. 14 u. 15. die Rede. Hier blos noch einiges über das Verhältnifs zu ihren Herrn, ihre Verrichtungen etc.

In ganz Griechenland, ja man darf vielleicht sagen, im gesammten Alterthum, wurden alle geringe und niedrige Hand- und Hausarbeiten von Sclaven (δοῦλοι) verrichtet (*a*), deren Mehrzahl aus Barbaren bestand; denn nur Schutzverwandte und Fremde konnten zur Strafe, Schulden halber etc. als Sclaven verkauft werden. Den Spartanern war es streng verboten, dergleichen Arbeiten eigenhändig zu verrichten; in Athen, Korinth und gewifs noch in vielen andern Staaten entehrte es jedoch

48) Geschichte und Zustand der Sclaverei und Leibeigenschaft in Griechenland, von *I. F. Reitemeyer*. Berlin 1789.

keinesweges die armen freien Bürger, z. B. die Θῆτες, für Lohn dieselben Arbeiten zu verrichten.

Die Sclaven durften nun zunächst an nichts Theil nehmen, was nur Bürgern und Freien zukam, sie durften keine freien Künste treiben, keine Waffen tragen (denn sie verhielten sich häufig zu den Freien wie 20 zu 1) (*b*), und nur in der äussersten Noth bediente man sich ihrer im Kriege, besonders auf den Schiffen. Sie durften nicht in den Gymnasien etc. erscheinen und auch die Arzneiwissenschaft nicht treiben, während gerade die Römer sie ihnen überliessen.

Die *Behandlung* der Sclaven war, wenigstens in Attica, sehr human und gelind. Wurden sie mishandelt, so hatten sie das Recht, ihren Herrn deshalb zu verklagen, und dieser konnte gezwungen werden, die Mishandelten zu verkaufen. Auch konnten sie sich selbst loskaufen. Nur das eine scheint tadelnswerth, ohne vorerst ganz erklärt zu seyn, dass Zeugnisse von Sclaven nur dann für glaubwürdig gehalten wurden, wenn sie durch die Folter erpresst waren.

Der Tempel des Theseus zu Athen war für sie ein unverletzliches Asyl.

Freilassungen waren häufig, besonders von Seiten des Staats, wenn sich Staatssclaven auszeichneten. Das Bürgerrecht ertheilte man ihnen jedoch nicht, sondern sie traten in die Rechte der Schutzverwandten und zahlten auch dasselbe Schutzgeld nebst noch 3 Obolen. Sie

behielten ihren alten Herrn als *προστατης*, der sie, wenn sie sich undankbar bewiesen, durch eine Klage wieder zu Sclaven machen konnte.

a) Nicht allein alle häuslichen Verrichtungen wurden durch Sclaven besorgt, sondern auch alle Tagelöhner-Arbeiten, die Bergwerke, die Schiffe und Fabriken wurden durch Sclaven bedient, so dafs für die Freien blos noch die Aufsicht über alles das übrig blieb, und alle diese Beschäftigungen deshalb *βαναυσοι,* artes illiberales, genannt wurden, *weil* sie blos von Sclaven betrieben wurden, ohne an und für sich für entehrend gehalten zu werden, wie z. B in Athen, wo auch Freie sie gleichzeitig trieben.

b) Athen zählte 21,000 Bürger, 10,000 Fremde und 400,000 Sclaven zur Zeit der Perserkriege sowohl wie zu Demetrius Zeiten.

§. 49.

Entstehungsgründe der Sclaverei waren *Gefangenschaft*, *Kauf* und *sclavische Geburt*. Haupt-Sclavenmärkte waren Ephesus, Samos und Kypern. Schöne und geschickte Sclaven bezahlte man mit 500 Drachmen. Eunuchen noch theurer. Zu Athen war am 1ten jeden Monats Sclavenmarkt, wo die Sclavenhändler (*ἀνδραποδοκάπηλοι*) ihre Waaren ausstellten. Zum Unterscheidungszeichen trugen die Sclaven auf der Stirn ein Brandzeichen, welches der christliche Constantin abschaffte und statt dessen ein eigenes Halsband einführte.

a) *Ueber das durchgängig demokratische oder volksthümlich-staatliche Prinzip der griechischen Verfassungen und Regierungsformen und die Begriffe, welche demgemäs die Griechen mit Demokratie, Aristokratie, Monarchie, Oligarchie und Tyrannis*

verknüpften, nebst einigen andern Consequenzen ihres staatlich-centripetalen Characters.

§. 50.

Wo dem angebornen staatlich-centripetalen Character eines Volkes weder erbliche Stände-Ver- und Geschiedenheit und damit gewöhnlich in Verbindung stehende Rechtsungleichheit, noch erbliche Herrscher- und Eroberer-Rechte und eine, wenn auch sittlich erhabene, doch aber nicht aus ihm selbst hervorgegangene, sondern aufgedrungene oder adoptirte Religion in den Weg treten, so dafs sich dieser geistige und Character-Stoff frei ausbilden, ohne Störung kristallisiren kann, folgt von selbst, dafs das Princip seiner Staats-Verfassungen und Regierungsformen, möge nun *Einer*, die *Edelsten* oder *das ganze Volk* die Regierung üben, *volksthümlich* oder *demokratisch* seyn mufs. Die Griechen geben hierfür den besten Beweis ab und wie äusserst fein sie das demokratische Princip auffafsten, wie höchst empfindlich (sensible) sie gegen jede Berührung oder Störung desselben waren, soll hier in einer Reihe von Lehrsätzen entwickelt werden, wo wir zugleich manches über den *Character* der Griechen nachholen werden, wovon früher füglich, ohne den Totaleindruck zu schwächen, nicht abgesondert gehandelt werden konnte, weil es zu eng mit dem demokratischen Princip zusammenhängt, nur eins mit dem andern verstanden werden kann, alles nur aus einem Gusse geformt ist.

§. 51.

1) *Welches war ihr Freiheits-Begriff?*

1) Der *Freiheits*-Begriff war bei den Griechen etwas ganz anderes, wie bei uns, er wurde lediglich in der *Volks*- oder *Staats-Mitgliedschaft* und Theilnahme an der *Staatsgewalt* und *Regierung* gefunden. Die Freiheit war nicht sowohl etwas *körperlich-persönliches*, als etwas rein-*sittlich-ideales*. Sie beruhte auf der *politischen Gleichheit* der Einzelnen. Es war nicht auf die Ungebundenheit der Einzelnen dabei abgesehen, sondern auf die *freie* sittliche Entwickelung Aller *in* der Gesammtheit. M. s. §. 1.

Der Einzelne hatte keine sog. Ur- oder Menschen-Rechte, die nicht der Gesammtheit hätten zum Opfer gebracht werden können und müssen. Die Griechen wußten nichts von einem abstracten *Naturrechte*, welches nur ein Resultat und Product des *selbstsüchtigen* Characters der Modernen ist.

§. 52.

2) *Ihre Verfassungen waren lediglich das Resultat ihres sittlichen Characters und Freiheits-Begriffs.*

2) Die griechischen Politiker hatten daher zu keiner Zeit nöthig, die Frage zu untersuchen, *worauf* sich die Staatsgewalt gründe und welches ihre Grenzen seyen; denn da sie im Volke ruhte, so war sie eben so unbegrenzt, wie dessen Wille und daher bedurften die Griechen auch keiner geschriebenen Staats-Constitutionen, sondern nur der Abänderung unterworfener Gesetze und Regulative über Form und Procedur. Die Constitution lag in dem

sittlichen, liberalen Character der einzelnen Staatsbürger. Es bedurfte keiner Verträge, keiner *Pacta conventa* zwischen dem Volk und einer dritten *Gewalt*, einem Herrscher-Geschlechte, sondern Regierende und Regierte waren dieselben Personen, dieselbe moralische Person.

a) Den Griechen war der Staat ein so wesentliches Bedürfniſs, daſs Aristoteles sagen konnte: die Vereinigung im Staate sey Bedingung der Menschlichkeit und der nicht thierische Mensch nur als geboren und lebend *im Staate* denkbar.

b) Die Kunst, den Staat einzurichten, und die Mittel, ihn zu erhalten und zu lenken, nannten die Griechen *πολιτικὴ ἐπιστήμη*. Dazu bedurfte es bei ihnen aber keiner Regierungs-*Gewalt*, sondern das Volk selbst kam dem Staatsordner oder Gesetzgeber durch den ihm inwohnenden *nisus formativus* entgegen. Die Gesetzgeber proponirten überall nur, das Volk adoptirte.

§. 53.

3) *Rechtsschutz und Privatrechtspflege waren nur Nebensache.*

3) *Schutz des individuellen Rechts der Einzelnen* war daher durchaus nicht Staats- oder Gesellschafts*zweck*. Der Einzelne gieng in dieser Beziehung ganz in der Gesammtheit unter und unterlag dem Gesammtwillen. Das Volk *konnte* in concreten Fällen, besonders wegen Staatsverbrechen, Princip-gemäs, sofort von den bestehenden Gesetzen abgehen und ein neues an seine Stelle setzen, also sogar den neuen Gesetzen rückwirkende Kraft geben. Allein, um möglichem Misbrauche vorzubeugen, war diese Befugniſs doch sehr beschränkt, und regelmäſsig war die Volksversammlung an ihre eigenen Gesetze gebunden. Weiter

unten wird noch von den übrigen Verkehrungen dieserhalb in den einzelnen Staaten die Rede seyn. Die Rechtspflege in Beziehung auf Mein und Dein war z. B. zu Athen zunächst gar nicht einmal *Staats-*, sondern *Gemeinde-*Angelegenheit, sie gehörte vor die Schiedsrichter der Phylen.

Die Griechen fanden daher die Oligarchie und Tyrannis nicht wegen Misbrauchs, wegen Ausdehnung der Staatsgewalt, wegen Verletzung der Rechte Einzelner unerträglich, (denn etwas unbegrenztes schliefst ja allen Misbrauch aus,) sondern nur, dafs und wenn sie überhaupt *ohne ihren Willen* existirten und die Einzelnen in der Gesammtheit von der Theilnahme an den Aemtern ausschlossen. Griechische Staaten haben daher unter Oligarchie und Tyrannis den höchsten Glanz erreicht. Ja sie wählten in dringenden Fällen, gleich Rom, Dictatoren (Aesymneten), um das Ganze auf Kosten der Einzelnen zu retten. Das demokratische Princip wurde dadurch wohl schmerzhaft berührt, aber durchaus nicht aufgehoben.

Platner l. c. I. S. 5. „Wir erblicken in dem attischen Processe und Rechte blos ein allgemeines nach gewissen Volks-Ideen entworfenes Regulativ für einzelne Handlungen und Verhältnisse, ohne dafs für dieselben mit ihren Modificationen und Verzweigungen feste Principien aufgestellt sind, durch deren Leitung und Vermittelung die einzelnen Institute in ein wissenschaftliches Ganze vereinigt werden können. Da mithin Abstraction und Reflexion keinen Antheil an den Rechtsbestimmungen hatten, so war an ein Rechtssystem, als dem Endpunct einer wissenschaftlichen Behandlung, auf keine Weise zu denken. Auch fehlte es an dem zu diesem Zweck erforderlichen Mittel, an einer juristischen Kunstsprache, welche als Kennzeichen und Er-

zeugnifs einer wissenschaftlichen Behandlung das Mittel wird, durch eine bestimmte Bezeichnung einen Begriff in der Totalität seiner Merkmale darzustellen und denselben seinem Gehalt und Umfange nach von allen übrigen ihm verwandten oder ähnlichen zu unterscheiden, so dafs sich jeder besondere Gedanke durch einen besonderen Ausdruck der Sprache kenntlich macht und darin individualisirt.

Die Attiker mit ihrer beweglichen Phantasie, ihrem poetischen Sinne, welcher ihre ganze Denk- und Handlungsweise durchdrang, waren ihrer geistigen Organisation nach kein Volk für die Ausbildung der Rechtswissenschaft, welche einen besonnenen Ernst, einen berechnenden Verstand und überhaupt eine mathematische (habsüchtige) Anlage erfordert.

Wie fremd den Attikern eine wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts gewesen, welche ohne einen stufenmäfsigen Fortgang, ohne eine fortschreitende Vervollständigung und eine auf das Einzelne gerichtete Ausführlichkeit in den Rechtsbestimmungen nicht wohl denkbar ist, beweist der Umstand, dafs man nach Vertreibung der 30 Tyrannen die Solonische Gesetzgebung in mehreren Theilen des öffentlichen und Privatrechts wieder herstellte, mithin auf einen früheren vor Jahrhunderten bestehenden volksmäfsigen Rechtszustand zurückgieng." S. 7. „Wie der Staat selbst auf einer *moralischen Idee* beruhte, so walteten auch in der ganzen Rechtspflege moralische Rücksichten vor, und bestimmten in Verbindung mit den Grundsätzen der Billigkeit, welche in ihrer Abhängigkeit von den jedesmaligen Umständen die Anwendung allgemeiner und durchgreifender Regeln ausschliefst, das richterliche Urtheil. In eben dem Maafse wie das *Recht* zu *keinem selbstständigen Daseyn* gelangt war und keinen eigenthümlichen Kreis seiner Wirksamkeit beschrieb, war auch die Justizverwaltung mit dem ganzen Staatsorganismus verschlungen, ohne in demselben eine besondere Stelle zu behaupten. Unsicher und schwankend, wie das Recht selbst, war auch die Handhabung desselben und die Anordnungen, welche sich auf die Geltendmachung und Verfolgung eines Anspruchs vor Gericht beziehen. Die *Klagen* sind ihren Erfordernissen, ihrem Gegenstande und Umfange, und überhaupt ihrer ganzen Eigenthümlichkeit nach *nicht gehörig bestimmt*, noch auch ihr Verhältnifs zu einander und zu den verschiedenen Einreden genauer festgesetzt. Die Unbestimmtheit derselben läfst sich insbesondere daran

erkennen, dafs sie mehr einzelne Fälle begreifen, als zu Gattungsbegriffen ausgebildet sind." S. 9. „Der freie Spielraum für die Verhandlungen der Partheien, verbunden mit der Oeffentlichkeit, welche die rednerische Kunst erweckte und belebte, gab dem processualischen Verfahren Leben, Beweglichkeit und Fülle, und liess die Trockenheit und Steifheit nicht aufkommen, wodurch gewöhnlich unsere Advocatenschriften ein abschreckendes Ansehen gewinnen. Auch hatte die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten bei den Attikern insofern einen grofsartigen Styl und gewährte ein erhöhtes Interesse, als *man sie von dem Standpuncte des öffentlichen Wohls* betrachtete und mit den Angelegenheiten des Vaterlandes in Verbindung setzte." S. 10. „Man erhob die Tugenden und Verdienste des Sprechenden und machte dagegen die Sittlichkeit und politische Wirksamkeit des Gegners verdächtig." S. 11. „Der dunkelste Theil, bei welchem überhaupt feste Normen gefehlt zu haben scheinen, sind die aus dem *Eigenthum* entspringenden Klagen (ja es fehlte sogar an einem Worte für Eigenthum). Diese Vernachlässigung des Privatrechts und den daraus entspringenden Klagen im Gegensatz der Sorgfalt für die Institute des öffentlichen Rechts, ist ein Beleg zu der schon von Andern gemachten Bemerkung, dafs dem republicanischen Geiste gemäfs das Leben des Einzelnen sich in das öffentliche gänzlich verlor und in diesem gewissermaafsen aufgieng, ohne für sich und als Privatexistenz Werth und Bedeutung zu behalten. Daher Isocrates die Gesetze über den Verkehr des bürgerlichen Lebens als Zeichen einer gesunkenen, egoistischen, dem Vaterlande entfremdeten Zeit aufführt."

§. 54.

Die *Privat-Rechte* der Einzelnen waren daher durchaus, wo es das Wohl des Ganzen zu erheischen schien, der Abänderung, der Aufopferung unterworfen, und man gieng hierin bis zu gleicher Theilung des Grundeigenthums, (so dafs der Reiche das Zuviel abtreten mufste) und Niederschlagung der Schulden, (so dafs die Gläubiger ihre Forderungen schwinden lassen

mufsten). Ohne einen, uns kaum erfaſslichen Sinn für das Gemeinwohl würden solche Lycurgische und Solonische Reformen vom Volke nicht genehmigt worden seyn.

a) Es gab in Attika wahrscheinlich *deshalb* kein Wort für *dominium*, sondern man unterschied blos zwischen *Besitz* beweglichen und unbeweglichen Vermögens (*ὀυσια φανερά* und *ἀφανής*) zu dessen Schutz die *δικη ἐξουλης* zuständig war.

Gesetzliche Hypotheken kannte man nicht, und man machte nicht einmal einen genauern Unterschied zwischen Hypothek und Faustpfand (*ὑποθήκη* und *ἐνέχυρον*). Daſs ein Grundstück verpfändet sey, wurde durch eine kleine Säule mit Inschrift auf demselben angedeutet.

Von *Servituten* findet sich nirgends eine Erwähnung.

Das *Erbrecht* ab intestato, wenn keine Kinder vorhanden waren, scheint durchaus nicht fest regulirt, d. h. die Successions-*Ordnung* sehr schwankend gewesen zu seyn, weil so häufig Processe darüber entstanden (*Platner* II. S. 309.).

Solon führte erst die Testamente ein, aber ohne alle Solennien.

b) Wären die Griechen so hab- und selbstsüchtig gewesen, wie die modernen Völker, so würde es durchaus unausführbar gewesen seyn, neue und gleiche Vertheilungen des Landes vorzunehmen, die Veräusserungen durch Kauf oder Schenkung zu verbieten, ein Maximum des Landbesitzes zu bestimmen, wie dies alles zu Sparta, Athen und bei den Locriern der Fall war.

c) Daher war auch das ganze Privatrechtssystem der Attiker und Spartaner so äusserst unvollständig und mangelhaft In Beziehung auf die Intestat-Erbfolge waren die Töchter insofern vom Erbe ausgeschlossen, als noch männliche Verwandte existirten und sie einen Mann erhielten. Wer ein Testament machen wollte, obgleich er eheliche Töchter hatte, konnte jedoch nur unter der Bedingung, diese Töchter zu heurathen, einen Fremden zum Erben einsetzen. M. s. *Potter* I. S. 355., sodann aber insonderheit *Platner* l. c. II. S. 245 und 309.

d) „Die Ansicht, Privatstreitigkeiten als unbedeutend, nichtig und kleinlich zu betrachten, war dem Geist der

attischen Staatsverwaltung durchaus angemessen. Daher spricht denn Isocrates von der Anfertigung processualischer Schriften (δικογραφια) als etwas Verächtlichem und eines attischen Bürgers Unwürdigem, welcher seinen Blick und seine Thätigkeit immer auf das Vaterland richten müsse. Diese Gesinnung herrscht denn auch in den Reden der Griechen und Römer und drückt ihnen ein eigenthümliches Gepräge der Gröse und Würde auf, indem das Vaterland den *Mittelpunct* der Darstellung bildet und als leitende Idee wenigstens im Hintergrunde durchblickt." (*Platner* I. S. 66.). Daher war auch die Lehre von der Verjährung ganz unausgebildet.

e) Ein Beleg dafür, wie auch die *Persönlichkeit der Einzelnen* ganz in den Hintergrund trat, giebt die Besonderheit, dafs die attischen Gesetze ein Verzeichnifs der Schimpfworte enthielten, welche *allein für Injurien* gelten und strafbar seyn sollten, und dafs eigentlich nur Injurien gegen Staatsbeamten und in Tempeln begangen hart gestraft wurden. Die Reden beweisen, dafs man im Schimpfen ziemlich freie Hand hatte, was mit zur Naivität der Attiker gehörte. Nach Solon war die Strafe einer Verbal-Injurie nur 5 Drachmen, später 500. Nach griechischen und römischen Begriffen ist eine culpose Injurie allerdings ein Widerspruch, eine germanische *Ehren-Verletzung* unter Freien sieht aber lediglich auf das Factische. Eine Ehren-Verletzung und eine Injurie sind aber auch ganz verschiedene Dinge.

§. 55.

4) *Nur sehr wenige quantitativ bestimmte Straf-Androhungen.*

4) Da der Staat bei den Griechen sonach eine höchst lebendige, thätige *moralische* Person war, deren Handlungen nicht von den Interessen der Einzelnen abhiengen, durch Berücksichtigung derselben nicht gehemmt werden konnten, so war es eine weitere Consequenz des griechisch-demokratischen Princips, dafs es in den griechischen Staaten auch nur sehr wenige *geschriebene quantitativ-bestimmende* Straf-Gesetze gab,

denn, jenachdem ein Individuum oder eine concrete Handlung staatsgefährlich erschien oder nicht, mufste sie der sittlich-politischen Beurtheilung des Volks oder der Gerichte (die gröstentheils nur Volksausschüsse, Volks-Commissionen waren) unterliegen. Es gab allerdings verbietende *unbestimmt* strafandrohende Gesetze, aber in der Zuerkennung des Quantums der Strafe waren Volk und Gerichte nicht gebunden. Von Willkühr einzelner Richter war dabei deshalb nicht die Rede, weil die Gerichte, wie gesagt, Volksausschüsse waren, und nur gewisse Gattungen unbedeutender oder keines weiteren Beweises bedürfender Verbrechen und Vergehen, so wie die Voruntersuchung der Verbrechen den Beamten und in Athen gewissen besondern Gerichten überwiesen waren, von denen aber auch noch Appellation an das Volk statt fand.

a) Blos die sogenannten Procefs-Geldstrafen, z. B. wegen fälschlicher Anklage, wegen Nichtfortsetzung des Processes etc. waren *bestimmt*, 500, 1000 Drachmen.

b) Wie sehr die Griechen bei allen Verbrechen mehr auf das *Unsittliche* als den *physischen* Schaden, mehr auf das *Moralische* als *Thatsächliche* sahen, beweist die merkwürdige Bestimmung, dafs *Ehebruch* durch Gewalt oder Nothzucht nicht so hoch gestraft wurde, wie *Verführung*, wodurch das Herz der Frau dem Manne abwendig gemacht wurde. M. s. *Platner* II. S 206. etc. *Mädchenraub* und Nothzucht strafte Solon blos mit 100 Drachmen. Später strafte man nach Verhältnifs der Umstände und sah das Ganze als blose Real-Injurien an. Bei alle dem mufs man nicht vergessen, dafs das alles nur zwischen Bürgern und Bürgerinnen galt.

c) Man strafte daher auch scheinbar geringe Vergehen hoch und schenkte dagegen schon Verurtheilten wegen ihrer sonstigen Verdienste die Strafe. M. s. Beispiele bei *Platner* I. S. 191. 193. 204. 205.

d) Real-Injurien wurden ganz materiel und objectiv geschätzt, ohne Ansehen der Person, was den freien Ständen der Modernen wieder unbekannt ist. Nur gemeine Bürger und Bauern schätzen hier ihre Wunden, Schmerzen und Versäumnisse.

e) Culpose Vergehen konnten mit keiner Klage verfolgt werden, sondern man ermahnte die Uebertreter blos im Stillen an ihre Pflicht.

Wer dagegen jemanden zu einem Verbrechen aufmunterte, erlitt dieselbe Strafe wie der Verbrecher selbst.

f) Die Griechen folgten daher auch durchaus nicht etwa nur *einer* Strafzwecks-Theorie, sondern verbanden mit ihren Strafandrohungen und Verurtheilungen alle möglichen zugleich. Insonderheit schieden sie aber scharf *dolus* und *culpa*, weil das sittliche Gefühl und die Absicht denn doch die Hauptsache bei Beurtheilung einer Handlung sind. *Platner* I. S. 211. Die Geldstrafen waren sehr hoch, und was heutzutage mit 5 Rthlr. gestraft wird, hatte fast immer eine Strafe von 1000 Drachmen zur Folge.

Nur für Staatsvölker wie Griechen und Römer paſsten sich unbestimmte Strafandrohungen, für egoistische Sonderthümler bedarf es bestimmter Strafgesetze, weil hier der sittliche Gesichtspunct nicht mehr ins Auge gefaſst werden darf und kann, da Sittlichkeit in das Gebiet des Freiheitsbegriffs gehört, wozu im modernen Abendlande noch das kommt, daſs der Religionszwang sich nicht in den Händen der Gerichtsbehörden befindet.

g) Die Athenienser konnten *deshalb* auch sehr vieler Gesetze ganz entbehren, weil die Prüfung (δοκιμασία) und Rechenschafts-Ablegung (ευθυνη) der Beamten so sittlich streng war, und ausserdem ihr Rechtssystem mehr auf der Moral und Religion als auf dem nackten Rechte beruhte.

h) Noch gehört besonders hierher eine Stelle aus *Platner* über den Begriff des *Hochverraths* bei den Attikern, die wir deshalb besonders aushieben, weil wir weiter unten darauf verweisen werden. Er sagt II. S. 82: „Ein so bestimmter Begriff des Hochverraths, wie ihn unsere Lehrbücher des Criminalrechts aufstellen, läſst sich von der attischen Gesetzgebung nicht erwarten, in welcher die Verbrechen überhaupt mehr durch *Fälle*, als durch scharf begrenzte *Begriffe* kenntlich gemacht werden. Der Hochverrath hatte in dem attischen Staatsrecht schon deswegen einen grösern Umfang, weil der

Staat in seinen Forderungen an den Einzelnen die Gesinnung eben so, als die äussere Handlungsweise und überhaupt die *ganze moralische Kraft und Wirksamkeit* in Anspruch nahm, und von dem Einzelnen nicht allein eine Enthaltung störender Einwirkungen in den öffentlichen Rechtszustand, sondern auch eine *aufopfernde Thätigkeit* für das Interesse und die Zwecke des Staats verlangte. Wer daher eine *gleichgültige, schlaffe* Gesinnung gegen den Staat und überhaupt durch sein Betragen zu erkennen gab, *dafs er seinen Privatvortheil dem öffentlichen vorziehe*, wurde als *Feind und Verräther des Staats betrachtet*. Aus diesem moralischen Verhältnifs des Einzelnen zum Staat ist es erklärlich, wie derjenige als Landesverräther angesehen wurde, welcher z. B. zur Zeit der Noth sein Vaterland verlies, welcher dem Staate Unheilsames rieth etc. Selbst daraus, dafs man sich unter den 30 Tyrannen ruhig verhalten und keinen Widerwillen gegen diese verfassungswidrige Regierung an den Tag gelegt, leitete man eine Billigung derselben und daraus die Beschuldigung des Hochverraths her. Bei diesen Ansichten liefsen sich von den Rednern alle Handlungen in das Gebiet des Hochverraths versetzen, welche in irgend einer Beziehung das Wohl des Staates beeinträchtigten, wenn sie auch streng genommen nur als Hintansetzung der bürgerlichen Pflichten und als Beleidigungen des Staats gelten konnten." — Man unterschied jedoch (im Begriffe) zwischen beabsichtigter Auflösung der Demokratie, Einführung einer Alleinherrschaft und dem Verrathe des Vaterlandes (*κατάλυσις τοῦ δήμου* und *προδοσία τῆς πόλεως*). Die Strafe war dieselbe — „Des *Verraths* machten sich ferner diejenigen schuldig, welche ohne Erlaubnifs des Staats sich in Feindes Land begaben, welche als Feldherrn Nachlässigkeit und Furchtsamkeit im Dienste bewiesen, welche sich gegen das Wohl des Staats bestechen liefsen, welche ohne Bevollmächtigung als Gesandte in fremden Staaten auftraten, oder als gewählte Gesandte das Volk durch falsche Nachrichten täuschten, und überhaupt in ihrer Amtsverwaltung das Staatsinteresse verleugneten." — „Selbst die Vernachlässigung religiöser, mit der Staats-Idee verknüpfter Pflichten stellte man unter den Begriff des Verraths." Dafs bei solchen Ansichten auch schon die blose Absicht, der entfernte Versuch strafbar war, ist leicht erklärlich. Verschieden von Verrath etc. war die *μισοδημια*, der Kaltsinn gegen das gemeine Wesen. Auch er wurde bestraft.

§. 50.

5) Die Staatsbürgerschaft ist für den Griechen das höchste Gut.

5) Daſs die Griechen die Staatsbürgerschaft für *das höchste Gut* ansahen, bemerkten wir schon und beweist sich auch durch den Umstand, daſs man die Todesstrafe, *als das höchste Uebel*, mit dem freiwilligen Exil vertauschen konnte, zugleich auch ein Beweis *dafür*, daſs die Straf-Justiz nicht auf das Individuum sah, Rache gegen dieses bezweckte, sondern Sicherheit des Ganzen im Auge hatte. Daher standen die grösten und härtesten Strafen auf denjenigen Handlungen, wodurch der *Staat* beeinträchtigt wurde, ohne in unserem Sinne auch nur zu den Vergehungen gerechnet werden zu können, z. B. auf der säumigen oder Nichtbezahlung der Steuern, Pachtgelder, Strafgelder. Hier folgte nach kurzer Frist sofort Einziehung des Vermögens und Verlust der *politischen Bürgerrechte* (*ἀτιμία*), so wie denn überhaupt diese *ἀτιμία* eine, trotz ihrer Gröse, sehr häufig vorkommende Strafe war (*a*). Geldstrafen wegen Bestechung, Verrath, gesetzwidrigen Vorschlags in der Volksversammlung etc. erfolgten bis zu 120,000 Thalern (100 Talenten) neben der Atimie, wenn nicht das ganze Vermögen eingezogen wurde. Personen und ihr Vermögen wurden daher dem Ganzen geopfert und des höchsten Guts — der Theilnahme am gemeinen Wesen beraubt, sobald die Richter nur centrifugale Gesinnungen des Einzelnen wahrnahmen (*b*).

a) Es ist sehr wahrscheinlich, dafs die griechische ἀτιμια, gleich der römischen infamia und capitis deminutio mehrere Grade und Stufen hatte, es fehlt aber gänzlich an näheren Angaben darüber. *Platner* (I. S. 92 u. 206) spricht von 3 Graden ohne nähere Unterscheidung und Nachweisung. Vielleicht war sie eben so vielfach *modificirt*, wie die einzelnen Vergehen, denen sie jure talionis folgte, denn sowohl der, welcher *alle* polit. Bürgerrechte verlor, als der, welcher blos zu *Aemtern* unfähig wurde, oder in der Volksversammlung keinen Vortrag halten oder keine öffentliche Klage anstellen durfte, hies ἀτιμος. Sie trat unter andern in folgenden Fällen von selbst oder durch Erkenntnifs ein: 1) wer sein Schild wegwarf, 2) sich dem Müssiggange ergab, 3) seine dürftigen Eltern nicht pflegte, 4) eine ungegründete Klage anstellte, 5) sich der Bestechung activ oder passiv schuldig machte, 6) die Ehe brach, 7) einen Meineid schwur, 8) einen Diebstahl begieng, 9) nicht zeitig Rechnung ablegte, 10) eine obrigkeitliche Person beleidigte oder schlug, 11) sich ohne hinreichenden Grund weigerte, ein öffentliches Amt anzunehmen oder auch nur um Befreiung bat, 12) dem Staat seine Schuld nicht abtrug, dies erstreckte sich sogar auf die Erben, und traf 13) sogar den Beamten, der gestatten würde, dafs dem Volke ein Erlafsgesuch überreicht werde, 14) alle Verschwender ihres Erbguthes, 15) wer ein öffentlich gegebenes Versprechen nicht hielt, 16) sich von den Schiffen entfernte oder nicht zum Seedienste einstellte, 17) bei einem öffentlichen Aufruhr neutral blieb oder sich entfernte, 18) eine öffentliche Klage fallen lies, 19) bei einer solchen nicht wenigstens $\frac{1}{5}$ der Stimmen für sich hatte, 20) alle Sykophanten, 21) wer Verstorbenen Böses nachredete, 22) alle Unzüchtige (ἡταιρηκοτες), 23) wer bei der δοκιμαδια als untüchtig zurückgewiesen wurde. Wenn ἀτίμοι sich etwas erlaubten, was ihnen als solchen verboten war, so fand nöthigenfalls Todesstrafe statt. *Solon* erlaubte zuerst die Wiedereinsetzung derselben in ihren vorigen Stand. Jedoch mufsten 6000 in der Volksversammlung dafür stimmen. *Platner* I. S. 443.

b) „In der Dokimasie der Redner spricht sich am besten der Grundsatz aus, dafs nur Rechtlichkeit und Sittlichkeit die Bürger *befähige*, das den Mitgliedern der Freistaaten eigenthümliche Recht auszuüben, als Theilhaber der Staatsgewalt über die Angelegenheiten des Gemeinwesens mitzuberathschlagen und auf die Leitung desselben durch öffentliche Vorschläge und Anträge einzuwirken." *Platner* I. S. 387.

§. 57.

6) *Ostrakismus und Petalismus.*

6) Wenn Neuere dies alles als furchtbaren Despotismus den Griechen und dem demokratischen Princip zum Vorwurf machen, so spricht aus ihnen nur der eigene egoistisch centrifugale Character und die Unfähigkeit solch einen hohen centripetalen Character zu begreifen (M. s. oben §. 1.), und *Tittmann* l. c. Seite 15. sagt in dieser Beziehung sehr wahr: „In den neueren Zeiten hat der Staat mehr die Sicherheit der Rechte der Einzelnen zum Zweck, als der Fall war bei den Griechen, bei denen das Streben mehr auf die Sicherung des Ganzen, der Verfassung, der Gleichheit gieng. Bei ihnen mochte ehender der unschuldige Einzelne zu Grunde gehen, wenn nur jede mögliche Gefahr vom Staate abgewendet ward. Aus diesem Gesichtspunct ist auch der *Ostrakismus* zu betrachten (*a*), wodurch der Einzelne, keinesweges eines Vergehens willen, sondern blos, weil er sich auszeichnete, vielleicht gerade wegen seines Werthes und seiner Verdienste, durch Verweisung ausgeschieden ward aus dem Staate, theils damit er der Verfassung nicht gefährlich werden könnte, theils zur Erhaltung des Gleichgewichts, welche schon durch die Auszeichnung des Verdienstes gestört schien. So herrschte das Princip der Gleichheit (identisch mit dem demokratischen), daſs sie nicht einmal durch persönlichen Werth gestört werden, daſs nicht einmal Tugend und Verdienst her-

vorragen sollten. Nicht wilde und blinde Leidenschaftlichkeit war der Grund der Verweisung durch Ostrakismus. Sondern bei dem Widerstreite zwischen dem Rechte (den Vorzügen) des Einzelnen und dem Interesse des Ganzen wurde das Erstere zurückgesetzt[a].

[a]) Ueber das Alter des Ostrakismus streitet man sich noch. Einige führen ihn bis auf Theseus zurück, andere auf Hippias, andere erst auf Klisthenes. Der Name rührte von dem *οστρακον* oder der Scherbe her, der sich jeder dabei bediente. Uebrigens stand jedem die Abzugsfreiheit zu. Die Syrakusaner nannten dasselbe Institut Petalismus, weil sie sich der Oelblätter statt Scherben bedienten. M. s. *Platner* I. S. 386.

§. 58.

7) *Kein Privatleben im heutigen Sinne.*

7) Wie dem nun so seyn konnte, erklärt sich allererst ganz klar daraus, daſs die Griechen eigentlich gar kein Privatleben in unserem Sinne führten (weder Industrie, noch Handel als Hauptgeschäft trieben) (*a*), sondern, fast nur vom Landbau lebend, der durch ihre Sclaven besorgt wurde, den grösten Theil ihrer Zeit nur mit dem öffentlichen Wesen beschäftigt waren und seyn konnten. Der Staat war für sie die *wahre* und *ächte Gemeinschaft des Lebens* mit einem menschlich-grosartigen Endzwecke (*b*). „Bei den Griechen gieng, sagt *Tittmann* S. 16., als freiwillige Hingebung, von dem Geiste des Volkes aus, was bei uns, *wo der Bürger mehr als dort entzweit ist mit dem Staate*, als Polizei ein ganz anderes Ansehen hat.“ Bis wie weit dies unter Menschen möglich sey, steht die Lakedemonische Staats- und Gesellschafts-

Verfassung als einziges Beispiel da, sie ward aber auch selbst von den Griechen angestaunt, und wir wollen sie daher keinesweges als allen Griechen in solchem Grade gemeinsam darstellen. Eine Gütergemeinschaft, wie sie in Sparta statt fand und erlaubt war, war schon in einem Staate wie Athen nicht mehr ausführbar. — Eine solche Verfassung konnte übrigens von einem Gesetzgeber nicht mit einem Schlage eingeführt werden, wenn der bedingende Character und Sinn dafür dem Volke nicht früher schon eigen gewesen wäre. Man mufs daher auch überhaupt nicht etwa glauben, die Gesetze eines Lykurgs, Drako, Solon etc. seyen dictatorisch eingeführt worden, sondern das *Volk* stimmte darüber ab und adoptirte sie. Diese sogenannten Gesetzgeber waren blos, als Archonten, vom Volke mit der Reform und Redaction der Gesetze beauftragt. M. s. §. 52. lit. *b*.

a) Korinth war allein wegen seiner geschmackvollen Erzarbeiten berühmt und durch seine Lage zum Handelsplatz gemacht.

b) Das gesellschaftliche Leben bestand in dem öffentlichen Staatsleben nicht allein für die Conversation und den alltäglichen Umgang, sondern auch für Feste, Gastmäler und sonstige Ergötzlichkeiten. „Alle *Familien-Verhältnisse* waren bei den Griechen in einem weit höheren Grade, als bei den Römern, unter die *öffentliche Aufsicht* und Vorsorge gestellt“ (*Platner* II. S. 224.) und der Archon konnte unmittelbar einschreiten.

c) Ueber die Tagesordnung des Privatlebens der Athenienser und Spartaner s. m. *Barthelemy* Chap. 20. 25. 28. 48.

d) Es gab in Griechenland, in der grosen Zeit, gar keinen eigentlichen Privat-Luxus, sondern blos einen *öffentlichen*, durch die Pracht der Tempel, Feste und Spiele etc. *Darin* suchte es eine *Stadt* der andern zuvor zu thun, und selbst was der Einzelne zu Olympia oder Delphi an Ruhm erwarb, machte dessen Vaterstadt zu ihrem Eigenthum.

e) Athen war die gröste Stadt in ganz Griechenland und hatte nach einigen eine Tagereise, nach andern jedoch nur 178 Stadien im Umkreis. M. s. die Beschreibung Athens bei *Potter* I. S. 57 etc., *Barthelemy* II. S. 234. Es zählte 10,000 Privathäuser und 13 Thore. Ausser den vielen Tempeln und Prachtgebäuden dienten für das öffentliche Leben und die Erziehung besonders das *Ὠδεῖον*, die *Ἀκαδήμια*, der *Κυνόσαργες*, der Keramicus innerhalb der Stadt, die grosen Märkte, die Säulengänge, das *'Εφήβαιον*, die Palesträ, das Stadium und das Theater. Das *Μουσεῖον* war ein haltbarer Ort neben der Citadelle und hatte seinen Namen von dem alten Dichter *Musäus*, der hier seine Gedichte herzusagen pflegte und da begraben lag. Die beiden Mauern, welche den nach den beiden Häfen führenden Weg einschlossen und diese mit der Stadt vereinigten, hatten eine Höhe von 40 Ellen und waren so breit, dafs zwei Lastwagen sich ausweichen konnten. Nur in dieser Verbindung hatte Athen 5 Meilen Umfang (200 Stadien).

f) „Athen war aber nichts weniger als eine schöne Stadt in *dem* Sinne, wie einige unserer neuen Hauptstädte es sind, in denen man ganze Gassen von Pallästen findet, welche doch nur Wohnungen von Privat-Personen sind. Man konnte in Athen seyn, ohne es zu ahnen, dafs man sich in *der* Stadt befinde, welche die grösten Meisterwerke der Baukunst enthielt. Erst wenn man zu den öffentlichen Plätzen und zu der Akropolis kam, erkannte man die Pracht der Stadt. Man zeigte noch lange die ärmlichen Wohnungen eines *Themistocles* und *Aristides*, und grose Häuser zu bauen ward leicht als Uebermuth betrachtet. Erst mit dem wachsenden Luxus wurden auch die Wohnungen gröser. — Auch wird bei Gebäuden, zu Wohnungen bestimmt, ein ewiger Widerspruch zwischen dem Bedürfnifs und der Kunst eintreten. Die letztere will an ihren Werken immer die Ausführung einer grosen, von den alltäglichen Bedürfnissen des Lebens unabhängigen Idee; die Wohnung bleibt diesen nicht nur untergeordnet, sondern es liegt auch an und für sich keine ästhetische Idee bei ihr zum Grunde.“ *Heeren* Ideen S. 496 u. 500.

§. 59.

8) *Sittlichkeit und Humanität sind die alleinigen Staatszwecke.*

8) Die Griechen waren vielleicht das bildsamste Volk, das je existirt hat, d. h. *fähig*,

(nicht blos begeistert) sich allem zu unterwerfen, was der gemeinsame Wille über Sitten, Gebräuche, Privatlebensweise etc. zum Besten des Ganzen für zweckmäsig fand (*a*). Diese Fähigkeit war gegeben durch die hohe sittliche oder Selbstbeherrschungskraft der Einzelnen, und sie machte es den griechischen Staaten auch allein möglich, die *Sittlichkeit* und *Humanität* zum *Staatszweck* zu erheben, aus dem Staate eine wirkliche grose sittliche Erziehungs-Anstalt zu machen (*b*), nur dafs sie freilich mit Sittlichkeit und Humanität (Ausprägung der Menschheit) andere Ideen und Begriffe verknüpften, als die Modernen: nämlich nicht blos mit der äussern *Sitte* sich begnügten, sondern auf *innere Sittlichkeit*, nicht auf blose Worte, sondern auf Thaten sahen, es z. B. schon für *unsittlich* hielten, eine Waare zu wohlfeil zu kaufen, oder ein Mädchen nicht zu heirathen, weil sich findet, dafs der Vater arm ist; oder von Seite eines Mädchens, einen reichen Mann einem braven aber armen Mann vorzuziehen,

a) Die *sittliche Kraft* wird durch spartanische und attische *Sittenstrenge* nicht *erzeugt*, sondern blos *conservirt*; sie mufs schon vorhanden seyn, um eine solche Sittenstrenge ertragen zu können; wo sie nicht vorhanden oder wieder verloren gegangen ist, vermag sich auch keine lykurgische oder catonische Sittenstrenge mehr zu halten, es fehlt an den Lykurgen und Catonen so gut, wie an denen, die eine catonische Census noch zu ertragen vermöchten.

b) *Aristoteles* III. 9. „Nicht blos gemächlich, nicht blos sicher mit einander zu leben, sondern auch nach *höherer Lebensweise* und *Sittlichkeit* zu streben, ist der Staates Zweck."

c) „Die alten Staatsverfassungen sahen vor Allem auf die Bildung der Sitten (auf Sittlichkeit) weil von dieser

Triebfeder ihre ganze innere Stärke abhieng." *Herder* III. S. 127.

d) Hat die moderne Welt ein Beispiel aufzuweisen, wo ein ganzes *Volk* einem Privatmann so unbeschränkte Staats-Reformations-Vollmacht gegeben habe, wie die Athenienser dem *Solon?* die Spartaner dem *Lykurg?* Dazu gehört eine hohe sittliche Kraft und Vaterlandsliebe.

e) *Heeren* Ideen S. 236. „So wie der einzelne Mensch eine moralische Person ist, ist es dem Griechen auch der Staat. Auch in ihm wirken, auch ihn bestimmen also moralische Kräfte. So entsteht die grose Aufgabe für den, der Staaten ordnen soll, zu bewirken, daſs die Vernunft die Herrschaft über die Begierde und die Leidenschaft führt; und die Erreichung der Tugend und Moralität werden in diesem Sinn Zwecke des Staats, so gut sie Zwecke des Einzelnen seyn sollen." „So ins Auge gefaſst versteht man allererst die griechischen Gesetzgebungen, welche durchaus practischer Art waren und deren Zweck es nie war, mit gänzlicher Aufhebung des Alten, neue Constitutionen zu geben. Es waren nur Reformen, Modificationen des Bestehenden."

f) „Es lagen nicht nur *Privatrecht*, sondern auch *Moralität* viel mehr in ihrem Gesichtskreise, als die leztere in dem Gesichtskreise eines heutigen Gesetzgebers liegen kann. Die Anordnung des Privatlebens, eben deswegen also auch die Erziehung und Bildung der Jugend, worauf die Sitten und ihre Erhaltung beruhen, waren für sie ein Hauptgegenstand. Sie fühlten es auf das innigste, *daſs ohne sie jene moralische Person*, der Staat, das Volk, *sich nicht selber würde regieren können.*" Ders. S. 238.

g) Der Begriff der griechischen Staatskunst (πολιτικη ἐπιστημη) glich einem Kunstwerke aus einem Guſs, dessen Eindruck verloren geht, sobald man es auseinander legt. Er war verhältniſsmäsig eben so viel umfassend wie der der Musik und diese wieder nur *ein* Zweig der Staatskunst, indem diese nicht allein sämmtliche schönen Künste in ihren Bereich zog, sondern auch Sittlichkeit und Religion Staats*zwecke*, keineswegs etwa blos *Mittel* waren.

h) Es arbeiteten bei den Atheniensern alle Gesetze dem Entstehen des Egoismus entgegen, man belohnte nur die Liberalität und bestrafte die Selbstsucht.

i) *Platner* I. S. 36: „In Verbindung mit der Aufsicht über die Religion und gewissermasen als Theil davon war

dem Areopag zu Athen, wie den Censoren zu Rom, und in noch gröserem Maase, die Sittenpolizei überlassen, welche die Gerichtsbarkeit desselben vervollständigte und ergänzte. Die Sittenpolizei kommt hier um so mehr in Betrachtung, als die Ansicht noch keinen Eingang gefunden hatte, Recht (Religion) und Sittlichkeit in besondere Gebiete zu verweisen und als in ihren Principien verschiedene Handlungsweisen von einander zu trennen. Vielmehr war das Recht durch die Sittlichkeit bedingt und diese betrachtete man als die Grundlage und Gewähr des rechtlichen (und politischen) Zustandes, so dafs sich auch hierin erkennen läfst, wie das Alterthum in dem Staat *nicht eine blose Rechtsanstalt*, sondern vielmehr *eine Volksvereinigung* zur Gesammtentwickelung der intellectuellen und *sittlichen Kräfte erblickte.*"

k) Ein argumentum und ein Beweis a posteriori für die Sittlichkeit der Attiker im Allgemeinen ist das Zudrängen zu den öffentlichen Aemtern etc. Denn wer bei der Prüfung wegen sittlicher Mängel etc. zurückgewiesen wurde, wurde ἄτιμος, und ἀτιμια schlofs fast von allen wesentlichen Bürgerrechten aus. Ein Zudrängen zu den Aemtern war also eine freiwillige Unterwerfung und Unterziehung unter die Prüfung seiner Sittlichkeit und dazu pflegen sich unsittliche Menschen doch nicht zu drängen.

l) Unsittlichkeit schlofs von der politischen Staatsgemeinschaft aus. In Athen war der zu Staatsämtern nicht fähig, der seine Eltern vernachlässigte, nicht pflegte. Er durfte in der Volksversammlung nicht einmal seine Meinung sagen.

m) Eine Ehebrecherin durfte nicht geputzt erscheinen, auch keinen Tempel betreten. Frauenzimmer, die in unanständiger und unordentlicher Tracht öffentlich erschienen, wurden an 1000 Drachmen gestraft. Sie durften auch keine langen Reisen unternehmen, wie unsere heutigen gelehrten Damen.

n) Welches Gewicht die Griechen der Musik in Beziehung auf die Staatssittlichkeit und National-Erziehung beilegten, sahen wir bereits oben §. 21. Anderes zeugt von einem höchsten Zartgefühl für den Glanz und Ruhm des Gemeinwesens und der Anhänglichkeit der Griechen untereinander, z. B. dafs *Athen* den Phrynichus um 1000 Drachmen strafte, weil er durch sein Drama „die Eroberung *Milets*" ein vaterländisches

Unglück auf die Bühne gebracht, trotz dem, dafs er die ganze Versammlung bis zu Thränen gerührt hatte. *Sparta* soll den Dichter Archilochus vertrieben haben, weil er in einem Gedichte gesagt hatte, es sey besser, die Waffen wegzuwerfen, als zu sterben. *Das* war eine wirkliche *staatliche* Censur.

o) Sitte, Sittlichkeit und Moralgesetz waren bei den Griechen *eins*, weil man nicht nöthig hatte, zu heucheln und zu frömmeln, kurz etwas zu scheinen, was man nicht war und ist. Daher darf die *öffentliche Sittlichkeit* des Alterthums nicht mit moderner Brille betrachtet werden, denn sie sah nur z. B. das Nakte mit andern Augen und Ideen an, wie wir.

p) Was sich irgend, namentlich gegen die Athenienser sagen läfst und von Aristophanes, Isocrates, Xenophon etc. gegen und über sie an Tadel ausgesprochen worden ist, hat *v. Gagern* Resultate der Sittengeschichte III. S. 134 — 165. zusammen getragen und wir verweisen darauf, nichts weniger als gewilligt, aus ihnen etwa Götter zu machen. Nur sey bemerkt, dafs doch dazu auch schon etwas gehört, sich die Wahrheit so gelassen ins Gesicht sagen zu lassen, wie es die Athenienser dulteten, und dann vergesse man nicht, dafs die Athenienser zur Zeit jener Männer schon von ihrer sittlichen Höhe herabgestiegen waren.

§. 60.

9) *Oeffentliche Erziehung.*

9) Man beschränkte sich daher nicht darauf, die junge Welt bis zu ihrer Mündigkeit geistig und körperlich in öffentlichen Anstalten, Gymnasien, Lyceen etc. zu erziehen, sondern diese Erziehung dauerte bis an das Lebensende eines jeden Einzelnen durch den Staat und die Gesetze fort und der Einzelne hatte die Zwecke seines Daseyns erreicht, wenn er durch körperliche und geistige Vorzüge sich ausgezeichnet und dem Vaterlande Glanz und Ruhm bereitet hatte, wozu der Staat als Erziehungs-Anstalt und dann ganz Griechenland die Mittel

boten, besonders auch durch die strenge Aufsicht über die Sitten und die Sittlichkei beider Geschlechter; womit denn auch die Bauart der Privathäuser in Verbindung stand, indem sie nicht allein unscheinlich und prunklos waren, sondern auch ihr Inneres dem Blicke des Publikums offen stand (*e*).

a) *Sparta* zeichnete sich in dieser Beziehung wieder vorzugsweise aus. Es gab hier *gar keine Privat-Erziehung*. Schon im zartesten Alter kamen die Kinder der Könige sowohl wie der ärmsten Bürger in die öffentliche Erziehungsanstalt. Ja man könnte sagen, es gab hier auch nicht einmal Privathaushaltungen, weil auch die Mahlzeiten öffentlich waren und sich alle gleich kleiden mufsten, so dafs, wer eine auszeichnende Borde am Kleide trug, gestraft wurde. Von den Erziehungs-Beamten wird unten noch die Rede seyn.

b) *Athen*, für das Schöne und die geistigen Genüsse mehr bedacht, hatte die meisten öffentlichen Anstalten zu diesem Behufe aufzuweisen. Zunächst 3 Gymnasien unter den schon genannten verschiedenen Namen *Lyceum*, *Kynosarges* und *Academie*, worüber ein *Gymnasiarch* die Oberaufsicht führte und unter seinem Befehle besondere Gymnasten, Pädotriben und Sophronisten hatte. Diese Gymnasien, nicht blos zu körperlichen Uebungen, sondern auch zum wissenschaftlichen Unterrichte bestimmt, waren sämmtlich prachtvoll ausgesteuerte und sehr weitläufige Anstalten, mit Gärten und Hainen umgeben. In allem, wodurch man sich im Kriege und bei den griechischen Nationalfesten auszeichnen konnte, wurde hier unentgeldlich Unterricht ertheilt. Die Jünglinge zunächst in allen gymnastischen Uebungen, die Erwachsenen in den Wissenschaften. Für die gymnastischen Uebungen der letzteren und besonders der Athleten gab es besondere *Palästra*, ebenwohl weitläufige Prachtgebäude, worin zugleich die Bäder angebracht waren, welche nach den Uebungen jeder nahm. Für die *dramatischen* Künste war das Theater, für die *musikalischen* Uebungen das *Odeon*. M. s. die Zeichnungen dieser Gymnasien und Palästren unter den Kupfern zu Barthelèmy Nro. 12. 13. 14. Sodann überhaupt über die Erziehung zu Athen Chap. 26. und die zu Sparta Chap. 47; endlich über das grose Erziehungs-Institut und den Orden des Pythagoras Chap. 76. Nur

in Griechenland hatte man eine *Erziehung*, weil etwas Sittliches, Edles zu *erziehen* vorhanden war und man hatte eine *öffentliche* Erziehung, weil der Character centripetal war, weil Griechenland *Staaten* hatte.

c) *Pador* hat in seiner allegirten Einladungsschrift (No. 15) schön und kurz gezeigt, wie unter den National-Erziehungszwecken der Griechen (und *Römer*, wozu *wir* jedoch nicht beistimmen können) *Humanität* (*omnium virtutum fundamentum summumque mortalium bonum*) der erste gewesen und von jedem gefordert worden sey, *φιλομαθία*, *φιλοπονια* und *προπαιδεία*; wie sodann jeder habe erfüllt seyn müssen von *καλοκαγαθια*, *σωφροσύνη*, *φιλοκαλια*, und *φιλανθρωπια*. Dabei macht er auf den *heutigen* Uebelstand der *Ueberladung* mit wissenschaftlichen Doctrinen aufmerksam, derzufolge die Studierenden zum eigenen Denken fast gar keine Zeit übrig behielten und kaum alles fassen könnten, während wir doch nur so viel wirklich wissen und unser Eigenthum nennen könnten, als unser Gedächtnifs aufgefafst habe. Schon *Petronius* macht seiner verdorbenen Zeit und ihrer Unterrichts-Methode den ganz auf uns passenden Vorwurf: „*Ideo ego adolescentulos existimo in scholis stultissimos fieri, quia nihil ex iis, quae in usu habemus, aut audiunt, aut vident.*“ Müssen nicht ebenwohl unsere *Ausstudierten* erst eine ganz neue Schule des practischen Lebens machen, ehe sie für dieses brauchbar werden?

d) In Athen verwies man übrigens in Folge eines Solonischen Gesetzes alle die, welche kein *Talent* hatten, zum Ackerbau, zur Handlung und zu Handwerken, und nur Talentvolle lies man in der Musik, Philosophie und Gymnastik üben. *Potter* I. 313.

e) Man mufs nämlich nicht glauben, dafs die Privathäuser zur Zeit der Glanzperiode der Griechen so groß, weitläufig und prachtvoll gewesen seyen, wie *Barthelemy* ein solches im Grundrisse in seinem Werke Tab. 23. zusammengestellt hat. Erst zur Zeit des gestiegenen Privatluxuses mag es dergleichen gegeben haben.

§. 61.

Die Griechen hatten deshalb auch strenge *Aufwands-Gesetze* für Privat-Gastmäler, Kleidertrachten etc., denen der ärmste wie der

reichste unterworfen war, ganz besonders bewachte man den Putz des weiblichen Geschlechts und überhaupt dessen Sitten.

a) Bei den Gastmalen durfte die Zahl der Gäste nicht 30 übersteigen, die Köche mufsten davon den Gynakonomen Anzeige thun, und es durften keine unvermischten Weine getrunken werden. Die Sölferei wurde hart bestraft.

Das Werk von *A. Henderson* (*the history of Ancient and Modern Wines*. London 1823.) ist nicht blos wegen des Weinbaues auf der ganzen Erde, sondern auch wegen der Gebräuche bei Tisch bei den Alten höchst interessant. Hier einiges daraus:

Viele von den Gebräuchen der Alten beim *Trinken* sind zunächst bemerkenswerth. Einer dieser dürfte uns namentlich für den ersten Anblick seltsam erscheinen, nämlich das ungemeine *Verdünnen* der Weine (3/4 zu 1/4 Wein). Ungewässerten Wein zu trinken wurde (nach d. Verf.) bei den Griechen für *unanständig* erachtet, und derjenige, der es doch that, wurde für einen *Scythen* gehalten (Die Weine der Alten waren aber syrupähnlich und mufsten daher verdünnt werden).

Es wohnte sodann ein zarter Sinn für das gesellschaftlich-Schickliche in dem griechischen Geiste, welcher dieselben vor der gemeinen Schlemmerei und Völlerei bewahrte, worein die aus gröberem Thon geformten Römer und ihre Sitten, namentlich unter den Kaisern (wohl *erst* hier) versanken. Der Genufs des Weines bei den Gast- und Festmahlen der Griechen wurde durch mannigfaltige sinnige und zierliche Gebräuche veredelt. Von ihren Künstlern darf man mit Recht behaupten, dafs sie alles und jedes, was sie berührten, verschönerten. Den gemeinsten und zum alltäglichsten Gebrauche bestimmten Geräthschaften drückten sie den Stempel der Schönheit auf. Dieselbe edlere Feinheit des Geschmacks, welche ihre Trinkgefäse formte, umkränzte auch die überschäumenden Becher mit Blumengewinden.

Es war bei den Griechen und Römern Lieblingssitte (Gebrauch) so viele Becher zu leeren, als sich Buchstaben in dem ausgebrachten Namen befanden.

Da das gesammte äussere Privat- und öffentliche Leben eines Volks nur die äussere Krystallisation oder der

Ausdrück seines inneren Characters ist, also nicht umgekehrt das Leben den Character *macht*, so können hier füglich die Kleidertrachten, Heiraths- und Begräbnis-Ceremonien übergangen werden.

b) M. s. §. 59. lit. *m.* sodann *Montesquieu Esprit des Lois* VII. 8. *L'on peut regarder, dans un état populaire, l'incontinence publique comme le dernier des malheurs et la certitude d'un changement dans la constitution. Aussi les bons législateurs y ont-ils exigé des femmes une certaine gravité de moeurs. Ils ont proscrit de leurs republiques non seulement le vice, mais l'apparence même du vice.* — 9. *Dans les républiques, les femmes sont libres par les lois, et captivées par les moeurs; le luxe en est banni et avec lui la corruption et les vices. La seule amitie s'étoit retirée dans les mariages; la vertu, la simplicité, la chasteté des femmes, y étoient telles, qu'on n'a guere jamais vu de peuple qui ait eu à cet égard une meilleure police.*

§. 62.

10) *Der griechische Bürger trieb in der Regel keine gemeinen Gewerbe.*

10) Gemeines Gewerbe war den Staatsbürgern blos in Sparta gänzlich untersagt und schloſs von Staatsämtern aus. Fabrikbesitzer zu seyn und durch seine Sclaven gewisse Waaren in Menge fertigen zu lassen war aber, wenigstens in Athen, sehr häufig der Fall. Ja hier *muſste* sich jeder darüber ausweisen, womit er sich nähre, doch wissen wir nicht genau, was die Griechen sich unter gemeinem Gewerbe, ausser der Sclaven Arbeiten, gedacht haben mögen; denn in Sparta war jenes, aber auch zugleich der Müſsiggang verboten, und die atheniensischen Demiurgen waren von der

Volks-Versammlung und der Aemter-Verloosung nicht ausgeschlossen.

a) „In Gemäfsheit der Ansicht, dafs Thätigkeit und Arbeitsamkeit den Einzelnen, wie den Staat, vor physischer und moralischer Erschlaffung und Entartung sichere, und dafs der Staat vermöge seiner sittlichen Grundlage von Jedem eine solche Handlungsweise verlangen könne, wie sie die Erhaltung des Gemeinwesens erfordere, erklärten die attischen Gesetze Unthätigkeit und Versäumnifs in Erlernung eines Gewerbes (τέχνη) bei denen für *straffällig*, welche ohne eigenes Vermögen durch einen bestimmten Erwerb sich ihren Lebensunterhalt verschaffen mufsten. Ein jeder mufste zu dem Ende öffentlich angeben, wovon er sich nähre und welches Gewerbe er treibe. Dieses dem Wohlstande des Staates förderliche Gesetz verhütete die Verarmung der Bürger und zugleich die gewöhnliche Folge davon, den Verfall der Sittlichkeit und Rechtlichkeit.“ *Platner* II. S. 150.

Uebrigens mufs ein Vorurtheil gegen den *Handel* geherrscht haben, sonst hätte es keines Strafgesetzes in Athen gegen diejenigen bedurft, welche die Handelsleute deshalb verspotteten. Mannspersonen durften keine Spezereien verkaufen. Geschickte Handwerker wurden übrigens im Prytaneum gespeifst und Faullenzer konnten von jedem angeklagt werden.

b) Es gab daher in Athen auch keinen eigentlichen Handelsstand, sondern es waren hauptsächlich Fremde, welche Athen die Waaren zuführten. Es wird dies besonders dadurch bestätigt, dafs ein in Handelssachen Verurtheilter so lange in Haft gehalten wurde, bis er Zahlung leistete. Gegen begüterte Bürger würde wohl schwerlich ein solches Verfahren statt gefunden haben, da es Regel war, ehender nicht die Person anzugreifen, bis nichts zu confisciren mehr da war. Fremde mufsten aber fest gehalten werden. Derselbe Grund dient der heutigen Wechselstrenge zur Basis.

c) Aus Attika durften blos *Oliven* ausgeführt werden, kein Silber, kein Korn, keine Feigen, kein Holz, kein Pech; ihr Handel war also ein blos passiver, sie holten blos Korn und Weizen anderwärts oder liesen es sich zuführen.

§. 63.

11) Verhältniſs des männlichen Geschlechtes zum weiblichen.

11) Ein sehr wichtiger, unterscheidender Zug im Character der Griechen war ihr *Verhältniſs zum weiblichen Geschlecht.* Vor Allem war ihnen *das* mystisch-egoistische Gefühl, welches die modernen Abendländer *Minne* oder *Liebe* nennen, ganz unbekannt. Dies beweisen nicht allein ihre idealisirte Symbolik, (indem sie *ihre* Liebe durch einen mit Bogen und Pfeil bewaffneten *Knaben*, den Sohn der Aphrodite, bildlich darstellten, sich also nur flüchtigen momentanen Sinnenreitz darunter dachten,) sondern auch ihre erotischen Dichter, (*Anakreon, Theokrit Sappho* etc.), welche durchaus etwas ganz anderes schildern, als die modernen Romane, so daſs denn auch der *Roman* so wie das *Liebensabenteuer* den Griechen ganz fremd war und nicht auf das Theater kam. Genug, das weibliche Geschlecht spielte *als solches* eine ganz untergeordnete Rolle, war in das Frauengemach verwiesen und nahm an der Politik gar keinen Theil, so daſs wir hierin eine Verwandtschaft der Griechen mit den Asiaten oder doch einen Nachhall aus Asien zu erkennen glauben, so daſs sie denn auch für die Schönheit der weiblichen Formen als solche nicht unempfindlich waren und diesen alle Gerechtigkeit widerfahren liesen. Der griechische Jüngling und Mann strebte nach Höherem, als nach Frauengunst und Liebe, um so mehr, da selbst seine Verheirathung eine Sache war, worum sich der

Staat bekümmerte. Er hatte nämlich in dieser Beziehung in einigen Staaten aus doppeltem Betracht gar keine Wahl, denn mit dem Eintritt eines gewissen Alters *mufsten* sich die Jünglinge vermählen. In Sparta fand zu diesem Behuf eine Art Loosziehung um die Mädchen statt, damit die minderschönen mit den schönen unter die Haube kommen sollten. (Eine Einrichtung, in die vielleicht ein Theil unserer heutigen weiblichen Welt nicht ungern einwilligen würde, so wie auch in *die* Anordnung vieler griechischer Staaten, dafs sich die Männer bei Strafe verheirathen mufsten.) In Sparta, dem Sitze eiserner Character-Consequenz, war sogar nicht allein die zu späte Verheirathung strafbar, sondern auch die Mifsheirathen waren es, nur dafs man damit einen ganz anderen Begriff verband, wie bei uns, nemlich eine Mifsheirath war die, wenn ein Mann eine ungesunde, verwachsene, zu kleine, zu alte, oder noch zu junge, zum Zeugen gesunder Kinder unfähige Frau heirathete und dabei sich durch den Reichthum derselben verleiten lies, über jene Fehler hinwegzusehen. Zum Glück war das griechische Frauenzimmer durchweg hoch, d. h. sehr wohl geboren, und hatte auf der andern Seite nicht zu fürchten, durch das Loos einen Krüppel oder jungen Greis zum Manne zu erhalten. Den weiblichen Gottheiten gab man häufig auch Priesterinnen, und *als solche* nahmen sie dann allerdings Theil an der Politik, da der Gottesdienst so eng mit dem Staate verbunden war, aber einen

solchen Weiber-Einfluſs, eine solche indirecte Herrschaft des weiblichen über das männliche Geschlecht, eine solche Unterwürfigkeit des männlichen unter das weibliche Geschlecht wie bei den Modernen, kannten die Griechen nicht. Erst mit Griechenlands und Roms Verfall tritt auch Weiberherrschaft hervor.

a) *Herder* l. c. S. 170. „Es gaben die mancherlei öffentlichen Spiele der griechischen *Erziehung* eine sehr eigenthümliche Richtung, indem sie Leibesübungen zum Hauptstück derselben und der dadurch erlangten Vorzüge zum Augenmerk der ganzen Nation machten. Nie hat ein Zweig schönere Früchte getragen, als der kleine Oel- Epheu- und Fichtenzweig, der die griechischen Sieger kränzte. Er machte die Jünglinge schön, gesund, munter; ihren Gliedern gab er Gelenkigkeit, Ebenmaas und Wohlstand; in ihrer Seele fachte er die ersten Funken der Liebe für den Ruhm, selbst für den Nachruhm an und prägte ihnen die unzerstörbare Form ein, für ihre Stadt und für ihr Land öffentlich zu leben; was endlich das schätzbarste ist, er gründete in ihrem Gemüth jenen Geschmack für Männerumgang und *Männerfreundschaft*, der die Griechen ausnehmend unterscheidet. *Nicht das Weib war in Griechenland der ganze Kampfpreis des Lebens*, auf den es ein Jüngling anlegte. Das Geschlecht der Weiber, so schöne Muster jeder Tugend es auch in Griechenland hervorgebracht hat, blieb nur ein untergeordneter Zweck des männlichen Lebens; die Gedanken edler Jünglinge giengen *auf etwas Höheres hinaus:* das Band der Freundschaft, das sie unter sich oder mit erfahrenen Männern knüpften, zog sie in eine Schule, die ihnen eine Aspasia schwerlich gewähren konnte.“

Freundschaft und Liebe verhalten sich zu einander wie Liberalität und Egoismus. M. s. über die Freundschaft unter Griechen und Römern noch *Gagern*, l. c. V. S. 1 bis 53., besonders S. 34. S. 40. Pythagoras und die Stoa hielten Freundschaft und Tugend für gleichbedeutend, *weil eine jede von ihnen aus mehreren einen macht.*

b) Das Verhältniſs eines *Harpalus* zu seiner *Pythionike*, eines *Demetrius* zur *Lamia*, eines *Pericles* zur *Aspasia* war ein durchaus verschiedenes von dem eines moder-

nen Abendländers zu seiner *Herrin* (maitresse, mistrefs donna, domina etc.). Ersterer lies seiner Freundin ein prachtvolles Grabmal errichten.

c) Das weibliche Geschlecht durfte bei Strafe in Athen nicht bei den gymnastischen Spielen erscheinen.

Wir erwähnen dies blos, theils um zu zeigen, dafs die Griechen blose Sitte von wahrer Sittlichkeit zu unterscheiden wufsten, und dann wegen des Gegensatzes bei den modernen Abendländern, wo ein Turnier ohne Damen allen Reitz verloren haben würde; Damen erkannten hier den Preis zu.

d) *Bouterweck* sagt irgendwo: „man ehrte in Athen die Frauen, wenn sie es verdienten, aber nicht das ganze weibliche Geschlecht."

e) Die Unbescholtenheit der Jünglingsliebe der Griechen erhellet aus den strengen Gesetzen der Athenienser wider alle unkeusche Liebe, wodurch theils die Jünglinge, die sich unzüchtigen Liebhabern überliesen, für ehrlos und zur Verwaltung öffentlicher Aemter unfähig erklärt, theils die Personen, von denen sie geschändet waren, zum Tode verurtheilt wurden. Ausserdem waren noch verschiedene andere Strafen festgesetzt, um alle und jede von einem so häfslichen und abscheuwürdigen Verbrechen abzuschrecken. — Als Philipp nach der Schlacht bei Chäronea den heiligen Phalanx der Thebaner (aus solchen Liebenden bestehend) dicht neben einander todt liegend fand, rief er aus: „Sterben müssen diejenigen, die den Argwohn haben, dafs diese etwas Unanständiges gethan oder gelitten haben." *Potter* II. S. 468. Das ganze Misverständnifs über diese, den egoistischen Modernen unbegreifliche liberale Männerfreundschaft rührt eigentlich, wie *Rambach* zu *Potter* bemerkt, daher, dafs sie sowohl, wie der Misbrauch oder das so eben berührte schändliche Laster, einerlei Namen führten, *παιδεραστια*. Diese zärtliche griechische Jünglingsliebe ist es eigentlich, welche *Plato* allein geschildert hat; denn die Griechen achteten, wie gesagt, das weibliche Geschlecht nicht hoch, und *Plato*, *Pindar*, *Euripides* etc. waren Weiberhasser. Es ist daher abermals einer der vielen Misgriffe, wenn man die moderne romantische Liebe eine platonische nennt.

f) Dafs die active und passive Knabenschänderei als ein schändliches Vergehen angesehen und keineweges geduldet wurde, beweisen die darauf gesetzten Strafen. Die erste Ueberführung hatte volle *ἀτιμια*, die

zweite Lebensstrafe zur Folge. Besonders war es strafbar, wenn eine Mannsperson sich der andern vermiethete oder gewaltsam mifsbraucht würde. Im ersten Falle wurden beide bestraft und ἀτιμοι, und erlaubten sie sich als solche ihnen untersagte Handlungen, so stand Todesstrafe darauf, z. B. wenn sie an öffentlichen Festen Theil nahmen, die Tempel betraten etc. Die Ehefrauen konnten auf Ehescheidung antragen, wenn ihre Männer mit Jünglingen Unzucht trieben.

Die öffentlichen Mädchen wurden nicht allein wie ἀτιμοι, sondern wie Sclavinnen behandelt und betrachtet und mufsten sich durch bunte Kleider kenntlich machen.

g) Indem die Griechen wufsten, was sie wollten, wählten sie auch überall die rechten Mittel zum Zweck. Sie wollten starke und gesunde Menschen zu Staatsbürgern, daher Verbot zu früher und zu später Heirathen. Sie wufsten, dafs Vermischung mit andern Stämmen den Nationalcharacter verdirbt, daher galt nur die Verbindung für eine ächte Ehe, welche Bürger mit Bürgerinnen schlossen, und eine Person, die keine Mitgift mitbrachte, galt für keine Frau, sondern blos für eine Beischläferin, ihre Kinder hatten kein Bürgerrecht, waren nicht legitim. Ehen mit Ausländern oder Ausländerinnen waren streng untersagt. Um der Verarmung der Familien vorzubeugen, war die Verheirathung der Erbtöchter an die Verwandten befohlen und mit dem Erbrecht in engste Verbindung gesetzt, man war nur Erbe, wenn man auch die Töchter zur Frau nahm. Reiche Frauen hatten einen Rechtsanspruch auf 3malige Beiwohnung innerhalb eines Monats. Reichen Weibern unfähiger Männer war erlaubt, des Mannes Verwandte bei sich zuzulassen, und zwar zur Strafe der Männer, die vielleicht blos aus Begierde nach dem Erbe von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatten. Die männlichen Personen einer Familie waren verbunden, die armen Töchter derselben entweder zu heirathen, oder auszusteuern. Der Archon konnte sie dazu zwingen. Aus alle dem sieht man von neuem, dafs zwischen beiden Geschlechtern durchaus nicht ein solches egoistisch-romantisches Verhältnifs statt fand, wie unter den Geschlechtern des modernen Abendlandes, wovon weiter unten geredet werden wird, denn sonst hätten *solche* Gesetze nicht entstehen können.

Ueber die sonstigen Heiraths- und Hochzeitsgebräuche s. m. *Potter* II. S. 492 — 540. Auch dabei

zeichneten sich die Spartaner auf eigenthümliche Weise aus.

h) *Ehebruch* hies bei den Griechen auf Seiten des Mannes blos, wenn ein verheiratheter Mann mit einer verheiratheten Frau die Ehe brach; denn das *Concubinat* und der Umgang mit öffentlichen Mädchen neben der Ehe war kein Ehebruch auf ihrer Seite. Es waren dies aber, wie gesagt, Fremde und Sclavinnen und zugleich ehrlos. Die Weiber wurden natürlich strenger gehalten, sie brachen auch mit Unverheiratheten die Ehe.

Die *Scheidung* war leicht und es genügte auf Seiten des Mannes ein Scheidebrief dazu. Auch die Weiber konnten sich trennen, nur gereichte es ihnen nicht zur Ehre. Die öffentlichen Mädchen duldete Solon besonders deshalb, damit die Jünglinge daran ihre Lust abkühlen und somit Frauen und Töchter der Bürger vor ihnen sicher seyn möchten. Die alten Gesetzgeber und Censoren nahmen die Menschen wie sie waren und nicht wie sie ideal seyn sollten (*Potter* II. S. 557.). Die Bordelle hielten nur Fremde in Athen und *deshalb*, als Fremde, zahlten sie eine Abgabe. Uebrigens sah man dergleichen blos als geringere Uebel zu Vermeidung gröserer an. In Korinth, als einem Doppelhafen-Ort, war im Tempel der Venus das gröste Bordell seiner Zeit, denn es zählte 1000 öffentliche Mädchen, die jedoch einen sehr hohen Preis setzten, so dafs *Demosthenes* 1000 Drachmen (welche die *Lais* forderte) doch zu viel fand für einen so bereuenswerthen Genufs (ουκ ωνῦμαι μυρίων δραχμῶν μεταμέλειαν), und darauf soll sich nach einigen das selbst bis zu den Römern gelangte Sprüchwort beziehen: *Non cuivis homini contingit adire Corinthum.* Einige dieser Schönen sammelten solche Reichthümer, dafs die Phryne sich erbieten konnte, die Mauern von Theben wieder aufzubauen.

Man vergesse übrigens nicht, dafs eine *Lais*, *Phryne* etc. zu einer Zeit lebten, wo die Griechen nicht mehr frei waren, sondern bereits unter dem Makedonischen Protectorat standen.

Etwas, was endlich das weibliche Geschlecht der modernen Zeit sich selbst entfremdet, nämlich Gelehrsamkeit und Schriftstellerei, eignete sich schon weit mehr für die griechischen Frauenzimmer, weshalb es auch viele gelehrte Frauen in Griechenland gab.

Die spartanischen Frauenzimmer genossen völlige Freiheit, giengen unverschleiert aus und wurden sogar in der Gymnastik geübt. M. s. *Potter* II. S. 574 etc.

i) Bei den *Spartanern* mufsten sich nach einem gewissen Alter alle Mannspersonen verheirathen, und die Hagestolzen mufsten zur Strafe 1) alle Winter auf öffentlichem Markt nackend herumgehen, auch in eigenen Liedern ihre eigene Schmach besingen; 2) durften sie den Uebungen nicht beiwohnen, bei welchen junge Mädchen nackend kämpften; 3) mufsten sie sich bei einem gewissen Feste von Weibspersonen um einen Altar herum schleifen und mit Fäusten schlagen lassen; 4) brauchte man ihnen nicht die Ehrerbietung zu erweisen, welche die Jugend dem Alter schuldete. In *Athen* war man zu mehreren Aemtern unfähig, wenn man keine Kinder hatte und nicht verheirathet war.

Uebrigens war die Monogamie gesetzlich und zwei *Bürgerinnen* konnten nicht zugleich die Ehefrauen eines Mannes seyn. Diese *bürgerliche Ehe* war eben so streng, wie bei den Römern. *Potter* II. S. 494 u. 599. etc.

k) „Die *Idee von der Ehe*, als einer sinnlichen und sittlichen Lebensgemeinschaft und Lebensvervollständigung, wurde bei den Griechen und Römern durch die Ansicht von dem (geringen) Werthe des weiblichen Geschlechts sehr modificirt.“ *Platner* II. S. 246.

Sie war, wohl *deshalb* auch, so leicht wieder auflösbar, indem der Mann ohne besondere Gründe einen *Scheidebrief* geben konnte, die Frau aber Gründe angeben mufste. Man sah also bei der *Ehe* mehr darauf, dafs der *Stamm* rein gehalten wurde, als auf Dauer des Verhältnisses. Der Mann konnte sogar seine Frau anderweit verloben, mufste aber in beiden Fällen die Aussteuer zurückgeben.

l) Mit Ausnahme der Verwandten in auf- und absteigender Linie und der *Soror uterina*, konnte man alle Verwandten heirathen, selbst die *Soror consanguinea*. Jedoch vermied man Heirathen zwischen so nahen Graden. Man sieht aber hieraus wiederholt, dafs die Griechen nur den Geschlechtstrieb kannten, nicht die Liebe. Ohne vorgängige Verlobung war die Ehe nichtig und die Kinder nicht *legitimi*. Das ganze Verlobungs- und Verheirathungs-Geschäft von Seiten der Verwandten war ein so rein juristisches, dafs von einer höheren gefühlvolleren Beziehung im heutigen

Sinne dabei gar nicht die Rede war. Die Mädchen giengen mit ihrer Ausstattung und umgekehrt diese mit den Mädchen von Hand zu Hand, wurden oft förmlich verloost oder darum processirt. Der *nächste* Verwandte war gezwungen, das Mädchen zu heirathen, wenn er das Vermögen haben wollte, und umgekehrt konnte das Mädchen ihn zwingen, es zu heirathen, wenn es kein Vermögen hatte, und er zur Aussteuer schuldig war. Genug, Erbrecht und Pflicht zur Ehelichung war activ und passiv unzertrennlich (M. s. *Platner* II. S. 245. etc. von der Epidikasie), so dafs die Mädchen fast gar keine Wahl hatten. Ihr Erbrecht oder ihre Theilnahme am väterlichen oder mütterlichen Erbe war durchaus an ihre Verheirathung geknüpft. Sie hatten aber auch hinsichtlich ihrer Aussteuer so wenig Selbstständigkeit, dafs sie blos über einen Scheffel Getraide verfügen konnten. Die Gründe und Motive zu diesen ganz eigenthümlichen Successions- und Heiraths-Gesetzen hat *Montesquieu*, *Espr. des lois.* V. ch. 5. etc. recht gut auseinander gesetzt.

m) *Heeren* l. c. S. 135. „Die griechische Frau ist Hausfrau und nicht mehr. Wir erblicken die Liebe in der Ehe zwar veredelt, sonst aber bezieht sie sich, bei den Sterblichen wie bei den Unsterblichen, nur auf den *sinnlichen Genuss.* — Keine Spur jenes höheren Schwungs der Gefühle, jener romantischen Liebe (wie man sie sehr wenig passend nennt) hervorgehend aus jener höheren Achtung des weiblichen Geschlechts. Sie blieb mit dieser das Eigenthum der germanischen Völker und bildete bei diesen jenen Hauptzug des Ritter-Characters, die Galanterie, die wir bei den Griechen vergeblich suchen. Dennoch aber steht der Grieche auch hier in der Mitte zwischen Orient und Occident. Blieb es ihm fremd, dem Weibe als einem höheren Wesen zu huldigen, so sperrte er sie doch nicht, wie der Asiate, schaarenweis in seine Harems ein."

n) Nur für uns gieng es im griechischen Olymp sonach ein Bischen frei her. Aber die Griechen blieben bei der Natur, und nichts war in ihren Augen unsittlich, was natürlich war und dem sittlichen Gefühle nicht widerstritt. Natürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe war daher nichts Unsittliches, sondern nur dann bürgerlich strafbar, wenn man dadurch einer legitimen Gattin die Treue brach und die Ehre einer Bürgerin zerstörte. Bei den Modernen

mufs daher eine andere Ansicht statt haben, weil sie das weibliche Geschlecht weit höher stellen als die Griechen, und die romantische Liebe diesen ganz unbekannt war.

o) Die Frauen standen endlich unter beständiger Tutel für ihr ganzes Leben, zunächst unter der ihrer Väter, dann ihrer Brüder, Grosväter, Ehemänner, ja ihrer eigenen Söhne, und in Ermangelung von allen männlichen Verwandten gab ihnen der Archon einen Geschlechts-Vormund.

§. 64.

12) *Verhältnifs der Kinder zu den Eltern und umgekehrt.*

12) Die väterliche Gewalt wurde nur 1) durch eine gesetzliche Ehe mit einer Bürgerin und 2) durch Adoption erworben. Eine *legitimatio per subsequens matr.* im Sinne des römischen Rechts kannte man nicht. Eine solche *patriam potestatem*, wie der römische Vater, hatte der griechische nicht, weil die Kinder mehr dem Staate als der Familie angehörten.

Pflicht der Kinder war es, bei Strafe der Atimie, ihre Eltern zu pflegen und zu ehren (*b*), aber auch umgekehrt waren die Kinder von dieser Pflicht entbunden, wenn der Vater ihre Erziehung vernachlässigte und sie kein Gewerbe etc. erlernen lies.

a) Man unterschied dreierlei Kinder: 1) aus der strengen rechtmäsigen Ehe eines Bürgers mit einer Bürgerin (γνησιοι); 2) Kinder von Beischläferinnen (νόθοι); 3) Kinder, deren Väter man nicht kannte, also von öffentlichen Mädchen (σκοτιοι). Zu ersteren gehörten auch die Adoptiv-Kinder (θετοι), welche anzunehmen jedoch nur dann gestattet war, wenn man keine rechtmäsigen Erben hatte. Mit dem Erbe erhielten sie auch die Bürgerrechte ihrer Adoptiv-Väter. Die entfernteren Verwandten mufsten sich die Adoption gefallen lassen, denn dem Staat war es nur um begüterte Bürger zu

thun; die Adoptirten konnten daher über ihr durch die Adoption erworbenes Vermögen nicht testiren. (M. s. *Potter* II. S. 612. über die Testamentsfähigkeit.)

b) *Κάκωσις* hies überhaupt gesetzwidrige Behandlung der Eltern, Frauen, Waisen und Erbtöchter. In Beziehung auf die Eltern war es *κακωσις* von Seiten der Kinder, wenn sie dieselben nicht pflegten, ehrten, Wohnung und Kost gaben, kurz ihre kindlichen Pflichten gegen diese hintansetzten.

Die Strafe war *ατιμια*, und Handabhauen, wenn Kinder ihre Eltern schlugen.

§. 65.

13) *Strenge Aufrechthaltung der Volks-Religion.*

13) Nicht aus Unduldsamkeit gegen die religiösen Meinungen dritter, wie sie der Monotheismus mit sich bringt, nicht aus rein theologischer Ketzer-Verfolgungssucht gegen Heterodoxe, sondern aus staatlich-sittlichen Rücksichten hielt man in Griechenland, namentlich in Athen, nicht allein streng darauf, dafs die öffentliche anerkannte Religion erhalten und keine neue *fremde* Lehre eingeführt werde, sondern auch niemand *besondere Mysterien* feiere; denn man war zu politisch aufgeklärt, um nicht einzusehen, dafs, wenn einem Volke seine *aus ihm selbst hervorgegangene Religion, seine Ideale, geraubt werden;* statt deren eine fremde, mit seinem Character nicht übereinstimmende Religion adoptirt, sonach der *Glaube* an die Nationalgötter vernichtet wird, und ausserdem der Einzelne durch besondere Mysterien sich vom Ganzen lostrennt, abfällt, eine *staatswidrige* Gewissens- oder Religionsfreiheit in Anspruch nimmt etc., dies

der erste Schritt zum Zerfall und somit zur Unterjochung des Volkes und des Staates ist, wie sich später ganz besonders unter den griechischen Kaisern so traurig bewährte.

§. 66.

Dafs den Griechen neben ihrer ideal-symbolischen Religion der Glaube an ein höchstes Wesen, welches sie unter dem Namen des *guten Gottes* verehrten, und an eine Welt-Vorsehung als etwas ganz *natürlich-göttliches* erschien, beweist ein zu Athen gefafster Beschlufs: dafs diejenigen in Untersuchung gezogen werden sollten, welche *nicht an die göttlichen Dinge glaubten* und von *übernatürlichen Dingen* lehrten.

Man bestrafte und verfolgte daher insonderheit die *Gottesleugner*, deren mehrere genannt werden, *Diagoras*, *Prodikus*, *Theodorus*, *Protagoras*, diesen blos, weil er schrieb, er wisse nicht, ob ein Gott sey oder nicht. Seine Schrift wurde in Athen öffentlich verbrannt. Selbst *Aristoteles* mufste aus ähnlicher Ursache Athen verlassen und die Philosophen mit ihren Schülern waren deshalb mehrmals mit Gefahr bedroht, weil sie umgekehrt den Staat durch ihre Theogenien bedrohten.

„Da Staat und Religion bei den Attikern sich noch nicht von einander geschieden hatten, sondern in einem und demselben Boden wurzelten, so betrachtete man auch die Verbrechen gegen die letztere als eine Verletzung des Staates, mithin als Hochverrath, obschon, mit Ausnahme des *Sacrilegii*, Vergehen der Art sich nicht unter den Begriff einer eigentlichen

Rechtsverletzung, stellen lassen (worauf es auch ganz und gar nicht ankam). Umgekehrt behandelte man auch den Hochverrath als Religionsfrevel, als eine Versündigung an den vaterländischen Göttern und deren Heiligthümern." *Platner* II. S. 138. und die daselbst versuchte Aufzählung der Handlungen, welche als Religionsfrevel angesehen wurden. *Εὐσέβεια* bezeichnet überhaupt *Sittlichkeit* und *Gottesfurcht*, Dinge, die man heutzutage leider trennt; *Ἀσέβεια* das Gegentheil davon. Daher waren auch viele Verbrechen zugleich Religions-Verbrechen, z. B. die Zauberei, Verletzung der Gastfreundschaft, Verführung der Jugend, Ausreissen der heiligen Oelbäume; Verrath der Mysterien hatte Todesstrafe zur Folge. *Ἄτιμοι* waren vom Gottesdienst ausgeschlossen. Kurz es ist sehr schwer bei den Attikern Politik, Religion und Sittlichkeit von einander zu trennen, sie sind eins und die alleinige ächte *Trias* des Staatslebens. *Es war verboten, über das Göttliche oder Ueberirdische Unterricht zu ertheilen.* *Platner* das. S. 149.

M. s. auch *Barthelemy* Bd. VII. S. 1. u. S. 97 — 111. Es findet sich in den Schriften *Platos* und der *Pythagoräer* fast wörtlich die Sittenlehre der christlichen Religion.

§. 67.

14) *Keine Präventions-Polizey.*

14) Bei aller dieser staatsconsequenten Strenge und Vormundschaft über die Handlungsweise der Einzelnen gab es aber doch in Griechenland keine, der unsrigen ähnliche *Sicherheits*-, Zwangs-, Präventions- oder *Verhinderungs*-Polizei, sondern man rechnete auf die Folgsamkeit und den sittlich-centripetalen Character der Einzelnen, die ja bei Aufstellung aller dieser Gesetze selbst mit gewürkt hatten, und ohne welche auch wirklich alle Zwangs- oder Verhinderungs-Polizei sittlich erfolglos ist. Man bestrafte nur wirklich Geschehenes und hegte nicht den unsern heutigen

Polizei-Einrichtungen und Strafgesetzen zum Grund liegenden, leider freilich sehr oft nicht ungegründeten Verdacht *permanenter Widersetzlichkeit* und *absichtlicher böslicher Uebertretung*; und so bewegte sich der Grieche frei und fröhlich innerhalb seiner sich selbst gegebenen Gesetze. Kein Athenienser gab sich auch z. B. zu einem polizeilichen Häscher-Amte oder Executor her, sondern Athen unterhielt einen Scythenhaufen (erst 300 dann 1200) unter Zelten, der mitten auf dem grosen Platze lagerte und zu alle dem gebraucht wurde, wozu sich ein Athenienser nicht gebrauchen lies. Sie waren Sclaven des Staates. M. s. §. 55. lit. *h*.

§. 68.

15) *Freiheit der Rede.*

15) Wer die sittlich-religiöse Basis des Staats unangetastet lies, hatte, wenigstens in Athen, freies Spiel der Zunge und Meinung über Staats-Verfassung und namentlich über die einzelnen Individuen, welche sich, als solche im Staate ganz verlierend, jede Beurtheilung und Kritik, Tadel so gut wie Lob, gefallen lassen mufsten, theils weil es in Griechenland keine Stände-Verschiedenheit gab, theils alle persönlich-politische Superiorität wegfiel, theils endlich das ganze Leben *öffentlich* war und sonach Privatgeheimnisse nicht verletzt werden konnten.

§. 69.

16) Character des griechischen Theaters, der Tragödie und Komödie.

16) Man brachte daher auch in der *Komödie*, d. h. Spottspiel, die im *Theater* selbst anwesenden Personen auf die Scene, um da ihre Blösen und Lächerlichkeiten darzustellen; freilich war aber auch das griechische Theater kein Privathaus, zur Privat-Ergötzlichkeit, in das man für Geld eintrat, wie heutzutage, sondern eine Staats-Anstalt, worin sich das Volk als solches zur Feier groser Feste und Spiele versammelte, worin auch jede andere Staats-Angelegenheit verhandelt werden konnte und wurde, worin alles, was darin verhandelt wurde, nicht *blos* bildliche mimisch-dramatische Repräsentation oder Nachahmung, sondern zugleich staatliche Wirklichkeit, Staatsact war, worin es also auch eben so gut erlaubt war, die Einzelnen lächerlich etc. zu machen, wie anderwärts, sie anzuklagen und zur Rechenschaft zu ziehen, um so mehr, da die Lächerlichmachung die *persönliche Ehre* nicht beleidigte, weil es eine solche nicht gab. Es war bekanntlich schon ein Zeichen des beginnenden innern Verfalles, als es verboten wurde, lebende Personen zum Gegenstande der Komödie zu machen. Dafs die griechischen Theater-Dichter ihr Publikum nicht mit Romanen oder Liebesgeschichten und Abenteuren im heutigen Verstande unterhalten konnten, geht schon aus dem Obigen hervor; denn es gab in der Wirklichkeit keine

so schmachtende Damen und Ritter, wie im modernen Abendlande. Die *Tragödie* (das Heldenspiel) war Darstellung groser wirklicher Begebenheiten aus der griechischen Vorzeit. Tragödie und Komödie bezogen sich also stets auf den historischen Staat, auf die Wirklichkeit, man fingirte sich nicht den Stoff, sondern nahm ihn aus der Vergangenheit oder Gegenwart. Das *Theater* der Griechen war *eines* der vielen übrigen National-Erziehungs- und Bildungs-Institute.

a) Es pflegten sich die Griechen immer trocken die Wahrheit ins Gesicht zu sagen, ja von sich selbst das nicht zu verhehlen, wodurch sie andern nachstanden, z. B. hinsichtlich ihrer Geburt, ihrer körperlichen Fehler, ihrer Thaten etc., und diese Naivität war lediglich Folge ihrer Liberalität, worunter wir immer den Gegensatz von der Selbstsucht verstehen, nicht gerade etwa Freigebigkeit, Uneigennützigkeit etc. So läſst *Homer* seine Helden sich derbe Wahrheiten sagen, und so noch zu *Alexanders* Zeiten. Was ihnen aber lieb war, verschenkten auch sie eben nicht.

b) Das nur den germanischen Völkern eigenthümliche Gefühl der *persönlichen Ehre* und *Unverletzlichkeit* der *Person* war Griechen und Römern fremd, weil der Einzelne im Staate aufgieng. Daher war es gar keine Unehre für Angesehene und Reiche auf öffentlicher Strase Backenstreiche und Peitschenhiebe zu erhalten, wie dies dem *Demosthenes* widerfuhr. In Rom konnten die Consuln früher mit Ruthen streichen lassen, und es wurden ihnen zum Zeichen ihrer Befugniſs dazu dieselben vorgetragen. Wir werden weiter unten davon ein Mehreres zu sagen haben. M. s. *Hüllmann* l. c. S. 183 u. 215.

c) *Heeren* Ideen S. 294. „Ein Leben ohne Feste wär für den Griechen kein Leben gewesen! Aber diese Feste bestanden so wenig blos in Gebeten als in Gastereien. Aufzüge, Chöre, Schauspiele waren dabei ganz wesentlich. Sie waren nicht blos ein Volksvergnügen *bei* dem Feste, sie waren das Fest selbst," sie waren nicht blose Dramen, sondern reale Wirklichkeit.

d) Ders. l. c. S. 486. „Das *Trauerspiel* oder wie man es weit richtiger benennen könnte, das *Heldenspiel*, war Darstellung groser wirklicher Begebenheiten der Vorzeit, nach dem Ideal, das die Griechen von dieser gefafst hatten; das *Lustspiel* hingegen Parodie der Gegenwart.“ Die weitere Schilderung der Tragödie S. 487. etc. Das Lustspiel war eine carrikirte Sittencensur *der* Privathandlungen, welche mit dem öffentlichen Leben in Berührung standen. Was die öffentliche Aufmerksamkeit erregte, gleichviel Personen oder Sachen, mufste erwarten, aufs Theater gezogen zu werden. Selbst der mächtigste Demagoge in der Fülle seiner Macht entgieng diesem Schicksal nicht; ja das Volk von Athen selber hatte die Freude, sich personificirt dargestellt zu sehen und über sich nach Herzenslust lachen zu können und krönte den Dichter dafür. Was ist unsere Prefsfreiheit und Prefsfrechheit gegen diese dramatische Freiheit und Frechheit?“

e) Das griechische Theater war *zunächst* ein *öffentliches* Gebäude und eine *öffentliche Anstalt* für gewisse *religiöse Feste* und *Spiele*, welche letztere immer zugleich Wettkämpfe waren und mit der Krönung der Sieger endeten. So war das Theater zu Athen für die dem *Bacchus* gewidmeten besonderen grosen Dionysischen Feste und Spiele bestimmt. Daher Theater des Bacchus genannt, wie denn überhaupt alle griechischen Theater ihre Namen von den Göttern oder Heroen führten, zu deren Ehre darin Feste und Spiele statt fanden. Die Benutzung des Theatergebäudes oder Platzes zu andern Staatshandlungen oder Festen und Spielen war nur *secundär*. Hier vorerst eine kurze Geschichte des atheniensischen Theaters und der dramatischen Dichtkunst (denn Athen war auch hier das Muster für ganz Griechenland) und dann das Wesentliche über die äussere Darstellung.

Es war gebräuchlich, dafs bei den Festen zu Ehren des Bacchus die Thaten und Züge desselben von den Chören der Bacchanten abgesungen wurden, wobei mimische Nachahmungen derselben versucht wurden. Nachdem bereits bei den pythischen Spielen eine geregelte mimische Darstellung des Siegs des Apollo über Python versucht worden war, ahmten dies zuerst (im 6ten Jahrhundert vor Christus) *Thespis* und *Susarion*, zwei Attiker, in Athen auf bretternen Gerüsten bei dem Bacchusfeste nach, in der Art, dafs sie von ihren Gerüsten herab blos einen Dialog mit

dem Chor hielten, wenn dieser schwieg, ohne dafs jedoch Bacchus und seine Thaten Gegenstand des Dialogs waren. *Thespis* nahm seine Gegenstände aus der Heroen-Zeit, *Susarion* persifflirte die Laster und Lächerlichkeiten seiner Zeit. Athen interessirte sich zunächst und besonders für die Dramen des Thespis, und so entstand die *Tragödie*. Ein Schüler des Thespis, *Phrynichus*, verbesserte die Versart der Dramen und gab diesen mehr Umfang, so jedoch, dafs allererst *Aeschylus* als der Vater und Schöpfer der erhabenen griechischen Tragödie betrachtet wird, indem er plötzlich mit der hohen Kraft seines Genius, gleich dem Homer, sofort das Höchste und Herrlichste hervorrief. Selbst Held und Streiter in den Schlachten von Marathon, Salamis und Platäa war seine Seele nur mit den Thaten der griechischen Heroen-Welt angefüllt, und diese der Mitwelt als *Muster* wieder zu vergegenwärtigen, gab er der Tragödie und der dramatischen Kunst *die* Form, welche für alle seine Nachfolger, gleich dem Homer für die epischen Dichter, Muster blieb. — Die Liebe war gänzlich von seinen Dichtungen ausgeschlossen, denn er sah sie als ein schädliches Beispiel für die Sitten an.

Es ist sonach unnöthig, über die Leistungen seines jüngeren Zeitgenossen *Sophokles* und die des mit diesem rivalisirenden *Euripides hier* ein Mehreres zu sagen, genug, dafs diese drei die ersten griechischen Tragiker waren.

Den bretternen Gerüsten war ein *hölzernes Theater* gefolgt. Als dies einstürzte, erbaute man, wahrscheinlich auf Aeschylus Verlangen und mit erbeutetem persischen Gelde, das grose steinerne Theater des Bacchus, versehen mit allen Maschinen und Decorationen, so dafs das Erscheinen der Schatten und Furien aus der Unterwelt mit allen ihren Gespenstern und Schrecknissen so ergreifend dargestellt wurde, dafs Weiber vor Entsetzen zu früh entbunden wurden und Kinder vor Furcht starben. Aeschylus spielte selbst mit und instruirte die Acteurs. Diese trugen gemalte Character-Masken und wechselten solche, so oft es die Lage ihrer Rolle erheischte, auch waren sie so eingerichtet, dafs die Stimme dadurch verstärkt wurde, weil man sie sonst bei dem grosen Umfange des Theaters nicht verstanden haben würde. Aus Verdrufs, dafs die Athenienser später die Stücke des Sophokles, der mit ihm wetteiferte, krönten, gieng er nach Sicilien und starb daselbst. Doch wurden allein seine Stücke auch nach

seinem Tode aufgeführt, was deshalb eine ausserordentliche Auszeichnung war, weil in der Regel die dramatischen Dichter mit ihren Stücken wettkämpfend auftraten, mithin kein anderer ihre Werke für die seinigen ausgeben und damit um den Preis ringen konnte, dies letztere aber der subjective Zweck der Dichter war.

Aeschylus, Sophokles und Euripides unterschieden sich, nach Aristoteles Aeusserung, dadurch von einander, dafs Aeschylus die Menschen gröser zeichnete als sie seyn können; Sophokles sie darstellte wie sie seyn sollten, und Euripides wie sie sind. Letzterer brachte daher auch von Liebe entbrannte Prinzessinnen auf das Theater.

Ein Zeitgenosse des Euripides und Sophokles, *Agathon*, war der erste, welcher seinen Stoff nicht aus der Geschichte nahm, sondern fingirte. Er machte kein Glück damit.

Die *Komödie* fand allererst in Athen Beifall, nachdem sie *Epicharmes* in Sicilien ausgebildet hatte. Der Zweck der *Komödie* erheischte keinesweges persönliche Angriffe auf lebende Personen, allein sie waren erlaubt, und *Kratinus* sowohl wie *Aristophanes* machten davon häufigen Gebrauch. Geschah es, alsdann kleideten sich die Schauspieler genau wie die lebende Person und nahmen auch deren Portrait-Maske vor und äfften ihre Manieren nach. Besonders waren *Spöttereien* der Gegenstand der Komödie. *Aristophanes* liess die ideale Republik des *Pythagoras* und *Plato* aufführen, um zu zeigen, dafs sie für das Leben unausführbar seyen. Er neckte auch beständig die Tragiker und parodirte spottweise ihre Gedanken, Verse, wobei das Merkwürdige war, dafs das Publicum das tragische Product und dessen Kritik zugleich krönte. Die Komödie vertrat sonach zugleich die Stelle unserer heutigen Recensions-Anstalten, indem man sich hier gegenseitig die Fehler, Irrthümer und Plagiate vorwarf, und zuletzt melirte sie sich auch in die Tagespolitik, indem namentlich wieder Aristophanes bald die Nothwendigkeit Frieden zu schliefsen, bald die Bestechlichkeit der Beamten, bald die Uneinigkeit des Raths, bald die schlechten Wahlen des Volkes aufs Theater brachte. *Aristophanes* Komödien zeugen daher auch schon von dem beginnenden sittlichen Verfall der Athenienser.

Ausser Tragödie und Komödie gab es bei den Griechen eine dritte Gattung von Dramen, nem-

lich die *Satyren*, eine Mischung von Tragödie und Komödie, worin Chöre von Silenen und Satyrn Hymnen zu Ehren des Bacchus absangen. Sie dienten nur zu kurzen Zwischenspielen, wie die heutigen Ballets. Auch hier parodirte man bekannte Tragödien.

Diese dramatischen Wettkämpfe der Theaterdichter fanden in Athen nur bei *drei* dem Bacchus gewidmeten Festen statt, insonderheit aber bei den grosen Dionysischen, welche mehrere Tage dauerten. Bei diesen kamen oft zwölf und mehrere Stücke zur Darstellung, diese nahm aber auch schon früh Morgens ihren Anfang. Die um den Preis ringenden Dichter übergaben dem ersten Archon, welcher die Aufsicht über diese Spiele hatte, ihre Stücke, und dieser hatte das Recht, sie anzunehmen oder zu verwerfen. Nach beendigter Aufführung sprach früher die ganze Versammlung das Urtheil, später lies der erste Archon eine kleine Zahl durch das Loos ziehen, welche sich durch einen Eid verpflichteten, unpartheiisch zu urtheilen. Hierbei gieng es zuweilen etwas stürmisch her, indem das Volk sofort sein Urtheil proclamirte und sich die Richter verbat. Nächst dem Namen des Hauptsiegers nannte man aber auch die, welche nach ihm Lob verdienten; was man heutzutage das *Açcessit* nennt. Der Sieger wurde nach Haus begleitet und gab einen Schmaufs.

Ueber die Aufführung der Stücke selbst, ihre Eintheilung, die Functionen des Chors, welches sich im Paterre befand, die Kleidung der Schauspieler, die Masken, die Pracht und den Reichthum der Decorationen, die Gestalt und den Bau des Theaters, die Entrepreneurs und was es mit dem sogenannten Theatergelde für eine Bewandnifs hatte etc. mündlich.

Es gab schon eine Art von Theater-Polizei, indem jeder, der Lärm machte, sofort auf Befehl des Archons durch einen Scythen hinausgejagt werden konnte.

§. 70.

17) *Unter allen Formen-Wechseln leuchtet überall und immer ein und dasselbe demokratische Princip hindurch.*

17) Dieses in seinen äussersten Verzweigungen und Ausflüssen seither geschilderte demokratische *Princip* war nun den Griechen seit

dem Beginn ihrer Geschichte bis zu ihrem sittlichen Verfalle unter allen Regierungsformen eigen. Unter ihren sogenannten *Königen* (βαϭιλεις, welches Wort aber auch schlechthin *Vornehme* bezeichnet) unter der *Aristokratie*, unter der *Oligarchie*, ja selbst unter der *Tyrannis*.

Democratie royale, aristocratique, democratique haben es neuerlich die Franzosen genannt.

Man merke sodann wohl, daſs wir hier nur von einem demokratischen und volksthümlichen *Principe* reden, nicht von *Formen*, denn das *Princip* kann volksthümlich, und die *Form* der *Regierung monarchisch* seyn.

§. 71.

αα) *Was waren ihre früheren und späteren (bis auf Alexander) von uns sogenannten Könige?* (49)

Die alten griechischen Könige konnten ohne den Willen des Volks nichts thun, sie standen unter der Volksversammlung und wurden von ihr gerichtet. Ja es hörten die Könige oft noch bei ihren Lebzeiten, wenn sie alt und schwach wurden, auf, Völkerhirten zu seyn. Ihre Feldherrngewalt muſs man nicht mit ihrer Regentengewalt im Frieden verwechseln. *Aristoteles* sagt von dieser alten βαϭιλεια, im Gegensatz der Monarchie oder Tyrannis, „das

---

49) Könige regierten zu *Athen* bis 1068 v. Ch.
Von da bis 752. 13 lebenslängliche, aber verantwortliche Archonten.
Von 752 — 682. sieben zehnjährige Archonten.
Seit 682. 9 jährlich gewählte Archonten.
Solons Reform 594, *Pisistratus* 561 — 528, jedoch mit 3maliger Unterbrechung, *Klisthenes* Reform 510. Glanz-Periode Athens von 470 bis 450 unter Perikles, obwohl er nie Archon oder Mitglied des Areopags war. 404, am Ende des peloponnesischen Kriegs, Regierung der 30 Tyrannen, jedoch nur 1 Jahr lang. Thrasybul stürzt sie.

Recht der Könige habe darin bestanden, im Kriege anzuführen und zu opfern, insofern dies nicht Sache der Priester gewesen; sodann Recht zu sprechen. Einige hätten sich durch Eid verpflichtet, andere nicht. Diese βασιλεια sey ganz aus dem Volke hervorgegangen und beschränkt gewesen."

So sehr nun auch bei dieser alten βασιλεια das demokratische Princip durchleuchtet, so ersieht man doch allerdings daraus, dafs die Griechen unter ihren alten Königen in *formeller* Hinsicht gleichsam ihre erste politische Schule gemacht haben, was unserem oben §. 8. aufgestellten Satze, dafs es in der Staats*fähigkeit* keine Kindheit gebe, durchaus nicht widerspricht. Abschaffung derselben war daher auch durchaus kein Umsturz eines Princips, sondern erfolgte ganz allmälig und ohne wesentliche Aenderungen in eben dem Maafse, als die Völker sittlich erstarkten, ja man behielt z. B. in Athen nach Kodrus Tod den Namen König bei, indem man die lebenslänglichen und später zehnjährigen Archonten aus Kodrus Nachkommenschaft nebenbei noch Könige nannte, so dafs die Aenderung eigentlich nur darin bestand, dafs die neuen Archonten nunmehr in einer *bestimmten* Form Rechenschaft von ihrer Verwaltung dem Volke ablegen mufsten. Ja diese von uns sogenannten Könige hegten selbst auch nie eine andere Ansicht von ihrer Gewalt und sie selbst waren es, welche später das demokratische Princip schärfer ausprägten, z. B. *Theseus* für Athen, wofür ihm freilich auch

göttliche Verehrung zu Theil wurde. Der ihm errichtete Tempel steht noch.

Ihren Unterhalt zogen diese Könige aus gewissen dazu bestimmten und angewiesenen *öffentlichen Grundstücken*, die aber keineswegs mit unserem sogenannten Krongute oder den Domainen verglichen werden können. Nebenbei hatten sie auch noch ihr besonderes Privateigenthum und für ausserordentliche Bedürfnisse forderten sie vom Volke Gaben und Beiträge. Bei Vertheilung der Beute hatten sie einen gröseren Antheil. Der beste Beweis, wie überhaupt das alte griechische Königthum ganz und gar keine Aehnlichkeit mit dem modernen hatte, geht aus der spartanischen Verfassung hervor, wo das demokratische Princip bis auf die höchste Spitze ausgebildet war und die Könige blose verantwortliche Feldherrn und Beamten waren. Wir sollten daher eigentlich auch dieses Verhältniſs gar nicht durch Königthum übersetzen, weil *wir* nun einmal mit diesem Worte ganz andere Ideen verknüpfen, als die Griechen mit βασιλεια; denn es war auch nicht einmal rein erblich, sondern das Volk wählte blos aus einem bestimmten Geschlechte und fehlte es an einem Fähigen, so war man an dieses Geschlecht nicht gebunden.

a) Die Namen und die Regierungszeit der athenienischen Könige s. m. bei *Potter* I. S. 27. Eigentlich zählt man nur bis Kodrus Könige. *Potter* zählt aber weiter bis zum Alkmäon, der blos Archon-König war, oder bis zu Einführung der blos 10jährigen Archonten.

b) Seit Kodrus Tod 1068 v. Ch. regierten lebenslang Archonten aus seinem Geschlecht bis 752, wo *zehnjährige*

an die Stelle traten bis 682, wo *einjährige* an deren Stelle traten. *Αρχων* heist im Griechischen soviel als Regent.

c) *Montesquieu XI. 8. Pourquoi les anciens n'avoient pas une idée bien claire de la monarchie (moderne)*; sodann XI. 9. *Les Anciens, qui ne connoissoient pas la distributions des trois pouvoirs dans le gouvernement d'un seul ne pouvoient se faire une idée juste de la monarchie (moderne* mufs man immer hinzusetzen), aus dem ganz natürlichen Grunde, wie wir uns keine Idee von dem Freiheits-Begriffe und der Regierungsform machen können, welchen nach 2000 Jahren die Bewohner von Neuseeland vielleicht haben werden. — 11. (*Des rois des temps heroiques chez les Grecs*). Gewohnt, alles nach seinem imaginairen Leisten einer *Theilung* der Gewalten zu beurtheilen, macht er folgende Bemerkung über das griechisch-antike Königthum: „*Les trois pouvoirs y étoient distribués de maniere que le peuple y avoit la puissance legislative, et le roi la puissance executrice avec la puissance de juger: au lieu que, dans les monarchies, que nous connoissons, le prince a la puissance executrice et la legislative, ou du moins une partie de la legislative; mais il ne juge pas. Dans le gouvernement des rois des temps heroiques, les trois pouvoirs étoient mal distribués* (Schade, dafs sie ihn nicht consuliren konnten). *Ces monarchies ne pouvoient subsister, car dés que le peuple avoit la legislation, il pouvoit, au moindre caprice, anéantir la royauté, comme il fit par tout. On n'avoit pas encore decouvert que la vraie fonction du prince étoit d'établir des juges et non pas de juger lui-même.* Wir gestehen, dafs wir *Montesquieu* eine bessere Art, das Alterthum zu beurtheilen, zugetraut hätten, als er hier an den Tag gelegt hat.

d) *Hüllmann* l. c. S. 71. sieht in diesen alten *βασιλεις* alte wirkliche *herrschende Fürstengeschlechter*, die ihren Sitz auf gut germanisch in festen Burgen gehabt haben sollen, z. B. der Kekropia in Athen, Kadmea zu Theben, Larissa zu Argos, Karia zu Megara, den Burgen zu Korinth, Elis, Sikyon, Ortygia etc. und es sollen die dazu gehörigen Städte blos von deren *Dienstleuten* bewohnt gewesen seyn. Erst nach ihrem *Aussterben* soll eine gemeinheitliche Verfassung eingetreten seyn. So soll auch Aristides dadurch, dafs er den *Thetes* Theilnahme an den Aemtern zu Athen verschafft, den Grund zum Verfall Athens gelegt haben. Dies heist das Alterthum, gelind gesprochen, durch eine moderne Brille sehen.

§. 72.

ββ) *Was ihre Aesymneten und Tyrannen?*

Was bei den Römern durch Wahl eines Dictators mit unbeschränkter Gewalt auf kurze Zeit (6 Monat) bezweckt wurde, findet sich auch bei den Griechen, jedoch blos in ihrer früheren Geschichte, durch Wahl von *Aesymneten*. *Aristoteles* nennt sie *temporäre Tyrannen durch Wahl*, woraus man sich zugleich den griechischen Begriff von Tyrannis abstrahiren könnte, wenn nicht ausdrückliche Erklärungen es bestätigten, nemlich daſs sie, zwar *volksthümlich*, aber (wegen der Unbeschränktheit) nicht verantwortliche, keiner Rechenschaft an das Volk unterworfene *Verwaltung* eines Einzelnen war, denn auch unter den griechischen Tyrannen übte das Volk seine *Regierungs-Rechte* nach wie vor aus. Daſs sie *in der Regel volksthümlich* war, d. h. vom Volke ausgieng und beschlossen wurde, gewöhnlich um eine die Demokratie bedrohende *oligarchische* Parthei zu lähmen, bezeugt *Aristoteles* selbst. Daher kam es auch, daſs das Volk den Tyrannen eine, wenn auch kleine, Leibwache gab. *Pisistratus* verlangte nicht einmal Unverantwortlichkeit, sondern stellte sich vor dem Areopag. Genug, fast durchgängig *wählte das Volk* als Majorität dieses Mittel gegen oligarchische Partheien, woran es keinesweges in Griechenland fehlte. Von den *Aesymneten* unterschieden sich die *Tyrannen* demnach blos dadurch, daſs sie auf *unbestimmte* Zeit ge-

wählt wurden und deshalb auch wohl factisch forterbten, weil sie ja Erhalter der Demokratie waren. M. s. *Tittmann* S. 528 etc.

a) Die bekanntesten Tyrannen-Geschlechter Griechenlands sind die Pisistratiden zu Athen, die Kypseliden zu Korinth, die Arthagoriden zu Sikyon, Jasons Nachfolger zu Larissa, die Tyrannen zu Heraklea am Pontus, Anaxilaus Nachfolger zu Rhegium, die Nachkommen des Gelon und Dionysius zu Syrakus.

b) Diese Tyrannis war den Vornehmen und Reichen (Oligarchen) im Alterthum eben so gehässig wie in neuerer Zeit die Volksherrschaft dem Adel.

c) *Niebuhr* in seiner römischen Geschichte vergleicht diese Tyrannen mit Vormündern, welche die jungen Staaten so lange leiteten, bis sie mündig sich selbst forthelfen konnten. Dann legten sie ihre Curatel nieder.

d) Es findet sich in der ganzen griechischen Geschichte kein Beispiel, dafs ein Tyrann ohne eine neben ihm stehende Volksversammlung regiert hätte, nur dafs sie solche seltner zu Rathe zogen, wie anderswo. M. vergleiche *Heeren* Ideen l. c. III. S. 267.

e) Gerade und nur in wirklichen *Staaten* kann der Druck und Zwang der Staatsgewalt weiter gehen, als in blofsen Patrimonial-Staten, weil Selbstgeiselung etwas Freiwilliges ist. Die nähere Erläuterung erst weiter unte .

§. 73.

γγ) *Was verstanden sie schon unter Oligarchie und Aristokratie?*

In der früheren Geschichte der Griechen kommen neben den vorzugsweise sogenannten *βασιλεις* noch andere Vornehme vor, welche dieselbe Benennung führen, abwechselnd aber auch *γέροντες* genannt wurden, und das sind, was man später durch *αριστοι* bezeichnete. Was ihnen ein *Recht* gab, ohne vom Volke dazu erwählt zu seyn, in Staats-Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, ist schwer zu

sagen. Sie bildeten einen factischen Rath und der eigentliche König zog sie als die Vornehmeren vielleicht nur beliebig dazu heran. Wie feinfühlend und eifersüchtig nun aber die Griechen in Beziehung auf den *Begriff* der Demokratie oder des demokratischen Princips waren, ergiebt sich daraus, was spätere Schriftsteller wie *Aristoteles*, *Theophrast*, *Pausanias etc.* schon *Oligarchie* und *Aristokratie* nennen. Beide Worte sagen bei ihnen durchaus nicht, dafs die höchste Gewalt *nicht* bei dem Volke sey, sondern nur dafs die *Verwaltung* und wirkliche Leitung mehr oder weniger factisch vorzugsweise sich in den Händen gewisser Einzelner oder ganzer Classen befinde. Oligarchie und Aristokratie alterirte daher, nach unseren Begriffen genommen, abermals das demokratische Princip selbst nicht, sondern störten nur die Reinheit, die Absolutheit der Demokratie nach griechischen Begriffen. *Aristoteles* rechnet nemlich schon die *Wahl* der Staatsbeamten durch das Volk (wobei natürlich der Fähigere dem Unfähigen vorgezogen wird) für aristokratisch und oligarchisch, und betrachtet die *Verloosung* der Aemter als ein Erfordernis der *reinen* Demokratie, zu deren Wesen er rechnet, dafs selbst die grösere Fähigkeit keinen Vorzug bei dem Anspruch auf ein Staatsamt geben dürfe. Ja, demgemäs, ist es ihm *Oligarchie*, wo Prüfung der Beamteten vor Antritt ihres Amtes statt hat; zugleich setzt aber ein *solches* Postulat, wenn wir es nicht für ultra-demokratische Spitzfindigkeit halten

sollen, eine allgemeine gleichmäsige Bildung und Befähigung der Einzelnen zu höheren und niederen Aemtern voraus. *Theophrast* erklärt es für *Oligarchie*, wo einzelne auch nur nach ganz unbedeutenden Vortheilen streben, der Einzelne sich über Andere zu erheben sucht. *Pausanias* erblickt darin Aufhebung der Demokratie, wo nur solche zu Aemtern gewählt werden können, die einen gewissen Census, ein gewisses Vermögen besitzen.

Hiernach gab es denn selbst in Athen, wo später wirklich alle Aemter verloost, die durch das Loos gezogenen aber erst noch einer Prüfung unterworfen wurden, keine *reine Demokratie*, und daher rührt es, dafs die Griechen auch die sächlich-streng-demokratische Verfassung von Sparta nicht für rein, sondern für gemischt mit Oligarchie und Aristokratie hielten. Wenn es nun hiernach selbst unter den Griechen (und Römern, wie sich zeigen wird) keine ganz reine Demokratie gab, so werden wir uns weiter unten nicht wundern dürfen, im modernen Abendlande nicht einmal die Existenz *griechischer* Oligarchie oder Aristokratie nachweisen zu können.

§. 74

δδ) Resultat.

Das demokratische Princip und, nicht gar zu fein genommen, die Demokratie, d. h. wo die höchste Gewalt bei dem Volke ist, Verantwortlichkeit der Beamten gegen das Volk

und völlige Gleichheit und Freiheit der einzelnen Staatsbürger unter einander besteht, bildeten daher die Grundregel in ganz Griechenland, und wenn *Aristoteles* sagt, Monarchie, Aristokratie, Oligarchie, Tyrannis und reine Demokratie seyen sich stufenweis historisch gefolgt, so heist dies nur so viel: unter diesen Formen und Phasen lebte und bildete sich das demokratische Princip unter den Griechen aus; denn an Verhältnisse, die wir weiter unten Patrimonial-Staten oder Territorien nennen werden, konnte ein Grieche nicht denken, weil sie der ganzen alten Welt unbekannt waren.

a) *Tittmann* l. c. S. 556. sagt über dieses Princip sehr treffend: „Vortheil oder Nachtheil für die Staatsverwaltung war nicht der Hauptgesichtspunct, aus dem die Regierungsform sich gestaltete. Die Demokratie wurde der Oligokratie nicht darum vorgezogen, weil die Ansicht der Menge vor der Intelligenz einzelner Auserwählter den Vorzug zu verdienen geschienen hätte, sondern weil der Wille Aller über den Willen Einzelner seyn sollte. Volksbeschlüsse, weise oder unweise, sollten darum über die höchsten Angelegenheiten des Staats entscheiden, weil der Staat als eine Gemeinde, als eine Gesellschaft gleicher Glieder, angesehen wurde, in welcher, in höchster Instanz, über das Interesse Aller nur der Wille Aller entscheiden könne; weil das Volk über seine Angelegenheiten selbst entscheiden sollte, wie der Einzelne über sein Geschäft selbst bestimmt, sey es klug oder unklug; weil der Wille Aller der Selbstsucht und den Anmaſsungen Einzelner entgegen stehen sollte. Und aus demselben Grunde sollte jeder zu Staatsämtern gelangen können, (die, wie sich zeigen wird, mehr kostspielig als einträglich waren) weil die Gleichheit des Rechtes dies zu fordern und dadurch gesichert zu werden schien." Kurz, die griechische Welt war nicht in sich selbst durch Stände-Verschiedenheit geschieden, es hieng ihre Freiheit nicht von der Concession erblicher Herrscher-geschlechter ab, und das demokratische Princip war

ihnen angeboren. Ihm ist es auch allein zuzuschreiben, daſs die griechischen Staaten nie nach Vergrösserung strebten, denn sie sahen ein, daſs letztere mit Demokratie unverträglich ist, zu ihrem Untergange führt. Es gab in Griechenland kein *Statsrecht*. Dies ist etwas blos den Modernen Eigenthümliches.

b) Diesem aus centripetalem Charakter und Bedürfnisse zusammengewebten demokratischen Principe verdankten auch die griechischen Staaten überhaupt ihr Daseyn, ihre Existenz. Dieser Charakter war es, der die Staaten zur Existenz brachte, wobei der stillschweigende Einigungsvertrag im facto der Einigung und der Wahl von Regenten, Archonten etc. selbst lag. M. s. *Hüllmann*, l. c. S. 2. 15 61 etc. und *Tittmann* S. 81-85.

Für die Entwickelung der atheniensischen Verfassung und Demokratie nimmt *Tittmann* S. 349. 8 Epochen an: 1) Theseus bis zum Aufhören des Königthums. 2) Ein Archon auf Lebenszeit aus dem Königsgeschlecht. 3) Ein Archon blos auf 10 Jahr. 4) Neun unter sich wechselnde Archonten. 5) Solons Verfassung. 6) Reform des Klisthenes mit den Phylen. 7) Aristides. 8) Perikles.

c) Um selbstsüchtiger Neutralität vorzubeugen, bestand in Athen die Vorschrift, bei Strafe des Verlustes seiner politischen Rechte einer Parthei anzugehören, sobald Unruhen oder Streit ausbrachen.

d) *Hüllmanns* Charakteristik der *Aristokratie* und *Oligarchie*, *Politie* und *Demokratie* S. 121, namentlich, daſs er letztere als Misbrauch und Ausartung von der *Politie* unterscheidet, stimmt durchaus nicht mit den Ansichten der Griechen überein. Indeſs räumt er dies auch selbst ein.

ζ) *Von dem innern Organismus der griechischen Staaten.*

§. 75.

Blos weitere *Consequenzen* des centripetalen Characters und demokratischen Princips der Griechen waren nun folgende *organische Einrichtungen* des Staates, wie sie sich ganz besonders in Athen und Sparta vorfanden und

ohne Zweifel auch in den übrigen griechischen Staaten existirt haben.

Wir dürfen um so ehender bei Athen stehen bleiben, da es dieser Staat allein ist, wovon wir nähere Kenntnifs, und dessen Institute die Modernen einzeln copirt haben, denn das Unbekannte konnte auch nicht copirt werden. Das Bekannte in möglichster Uebersicht und im Zusammenhange zu geben, ist überhaupt Aufgabe dieser Darstellung.

§. 76.

1) *Von den Gemeinden.*

Wir erwähnen der *Gemeinden* zuerst, weil sie die historisch-geographische und politische Basis der griechischen Staaten, wenigstens von Athen, waren. Der gewöhnlichste Name für sie war *Phylen* (φυλαι). Sie theilten sich 1) in *Phratrien* und *Geschlechter* und dann 2) in *Demen* ab. Sie bildeten zunächst ganz *selbstständige* Körperschaften mit eigenen Beamten, Gütern, religiösen Festen, Verwaltung, ja sie schlugen Münzen, erkannten Denkmale und Ehrenbezeugungen zu, hatten eigene Gerichtsbarkeit und Polizei, ihr eigenes Activ-Schuldenwesen etc., so dafs sich der *Staat* um vieles gar nicht zu bekümmern brauchte, weil es in ihnen schon seine Erledigung fand, und anderer Seits ihre Existenz eine ausserordentliche *Gleichförmigkeit* und *Regelmäsigkeit* in den Gang des ganzen Staats-Organismusses und Lebens brachte. In Athen beruhten auf dieser Gemeinde-Verfassung und Eintheilung:

a) die Staatsleistungen;
b) die Vertheilung des Theatergelds;

ihnen angeboren. Ihm ist es auch allein zuzuschreiben, dafs die griechischen Staaten nie nach Vergrösserung strebten, denn sie sahen ein, dafs letztere mit Demokratie unverträglich ist, zu ihrem Untergange führt. Es gab in Griechenland kein *Statsrecht*. Dies ist etwas blos den Modernen Eigenthümliches.

b) Diesem aus centripetalem Charakter und Bedürfnisse zusammengewebten demokratischen Principe verdankten auch die griechischen Staaten überhaupt ihr Daseyn, ihre Existenz. Dieser Charakter war es, der die Staaten zur Existenz brachte, wobei der stillschweigende Einigungsvertrag im facto der Einigung und der Wahl von Regenten, Archonten etc. selbst lag. M. s. *Hüllmann* l. c. S. 2. 15 61 etc. und *Tittmann* S. 81-85.
Für die Entwickelung der atheniensischen Verfassung und Demokratie nimmt *Tittmann* S. 349. 8 Epochen an: 1) Theseus bis zum Aufhören des Königthums. 2) Ein Archon auf Lebenszeit aus dem Königsgeschlecht. 3) Ein Archon blos auf 10 Jahr. 4) Neun unter sich wechselnde Archonten. 5) Solons Verfassung. 6) Reform des Klisthenes mit den Phylen. 7) Aristides. 8) Perikles.

c) Um selbstsüchtiger Neutralität vorzubeugen, bestand in Athen die Vorschrift, bei Strafe des Verlustes seiner politischen Rechte einer Parthei anzugehören, sobald Unruhen oder Streit ausbrachen.

d) *Hüllmanns* Charakteristik der *Aristokratie* und *Oligarchie*, *Politie* und *Demokratie* S. 121, namentlich, dafs er letztere als Misbrauch und Ausartung von der *Politie* unterscheidet, stimmt durchaus nicht mit den Ansichten der Griechen überein. Indefs räumt er dies auch selbst ein.

ζ) *Von dem innern Organismus der griechischen Staaten.*

§. 75.

Blos weitere *Consequenzen* des centripetalen Characters und demokratischen Princips der Griechen waren nun folgende *organische Einrichtungen* des Staates, wie sie sich ganz besonders in Athen und Sparta vorfanden und

ohne Zweifel auch in den übrigen griechischen Staaten existirt haben.

Wir dürfen um so ehender bei Athen stehen bleiben, da es dieser Staat allein ist, wovon wir nähere Kenntniſs, und dessen Institute die Modernen einzeln copirt haben, denn das Unbekannte konnte auch nicht copirt werden. Das Bekannte in möglichster Uebersicht und im Zusammenhange zu geben, ist überhaupt Aufgabe dieser Darstellung.

§. 76.

1) *Von den Gemeinden.*

Wir erwähnen der *Gemeinden* zuerst, weil sie die historisch-geographische und politische Basis der griechischen Staaten, wenigstens von Athen, waren. Der gewöhnlichste Name für sie war *Phylen* (φυλαι). Sie theilten sich 1) in *Phratrien* und *Geschlechter* und dann 2) in *Demen* ab. Sie bildeten zunächst ganz *selbstständige* Körperschaften mit eigenen Beamten, Gütern, religiösen Festen, Verwaltung, ja sie schlugen Münzen, erkannten Denkmale und Ehrenbezeugungen zu, hatten eigene Gerichtsbarkeit und Polizei, ihr eigenes Activ-Schuldenwesen etc., so daſs sich der *Staat* um vieles gar nicht zu bekümmern brauchte, weil es in ihnen schon seine Erledigung fand, und anderer Seits ihre Existenz eine ausserordentliche *Gleichförmigkeit* und *Regelmäsigkeit* in den Gang des ganzen Staats-Organismusses und Lebens brachte. In Athen beruhten auf dieser Gemeinde-Verfassung und Eintheilung:

a) die Staatsleistungen;
b) die Vertheilung des Theatergelds;

c) die allgemeinen Religionsacte und Feste (Chöre etc.);

d) die Stellung der Mannschaft zum Heere und die Ein- und Abtheilung desselben;

e) die Zusammensetzung des Raths der Fünfhundert;

f) die Richter- und Beamten-Wahl;

g) die Ordnung der Abstimmung in der Volks-Versammlung, jedoch nur zuweilen, nicht durchgängig als Regel; womit so ziemlich alles erschöpft ist, was zum Organismus eines griechischen *Staats* gehörte, denn Geringfügigeres wurde in den Gemeinden selbst abgethan;

h) man konnte nicht *Staatsbürger* seyn, ohne *Gemeinde-Glied* zu seyn. Ein verschiedenes Interesse dieser Gemeinden vom Staate gab es aber nicht; denn es bildeten *die einzelnen Individuen* derselben den letzteren oder die Volks-Versammlung.

a) Die *atheniensischen* Phylen waren, wie die ältesten 30 Curien Roms, *geographische* Abtheilungen. Mit Verweisung auf die §. 71 u. 74 näher angegebenen Epochen der atheniensischen Verfassung, ist hier vorerst zu bemerken, daſs bis auf Klisthenes Reform (510 vor Christus) nur 4 Phylen bestanden, jede aus 3 Phratrien, und von diesen jede aus 30 Geschlechtern bestehend. Klisthenes machte aus diesen 4 Phylen 10 neue, ohne die alte Untereintheilung in Phratrien und Geschlechter, wie es scheint, beizubehalten. Der Name Geschlecht, *γενος*, bezeichnete nichts Verwandtschaftliches, sondern nur die ursprüngliche Vereinigung zu dieser Unterabtheilung mit eigenen Sacris. Die *Demen*-Eintheilung war eine davon ganz unabhängige, indem nemlich die Phylen nebenher auch wieder in *Demen* zerfielen, denen die Geschlechter ganz durcheinander angehörten. Aufgenommene Fremde traten daher in eine *Demos* und eine *Phyle*, aber nicht in ein *Geschlecht* und eine *Phratrie*. M. s. auch *Niebuhr* l. c. I. S. 323 und

dafs es sich gerade so mit den römischen Gentes und Gentilen verhalten haben dürfte S. 326.

b) Eigentliche und blose Stamm- oder Gemeinde-Beamten waren 1) die *φυλαρχοι* oder *επιμεληται φυλων*, oberste Gemeinde-Aufseher, 2) die *φυλοβασιλεις*, welche für die einzelnen Gemeinden das waren, was der *Αρχον βασιλευς* für den Staat war. 3) Die *φρατριαρχοι* und *δημιαρχοι* desgleichen für die Phratrien und Demen, was die *φυλαρχοι* für die Phylen.

c) Die Namen der 10 atheniensischen Phylen und 174 Demen s. m. bei *Potter* I. S. 114 etc. Die *Spartaner* zerfielen in 6 Stämme, wovon jeder 5 *ώβάς* hatte, deren Vorsteher *γεροαχται* hiefsen.

d) Da im Text schon angegeben ist, was die Phylen waren, dafs sie gleichsam das Vorbild im Kleinen für den gröseren Staat waren, so sey hier blos noch angeführt, inwiefern auf dieser Phyleneintheilung die sub a bis h genannten Institute ruhten. An die Spitze gehört, dafs man nicht Staatsbürger seyn und werden konnte, ohne Glied eines *Demos* und sonach einer Phyle zu seyn. Daher wurde auch das Bürger-Verzeichnifs von den Demarchen geführt. Ertheilte ein Volksbeschlufs einem Fremden das Bürgerrecht, so wurde er in einen *Demos* eingeschrieben, wofür eine Abgabe bezahlt wurde (*έγκτητικον*). Da besonders die öffentlichen Spiele, Feste und Chöre von den einzelnen Phylen bestritten wurden, so ernannten *sie* auch die *Choragen*, *Gymnasiarchen* und *Hestiatoren* (Besorger der Gastmähler). Die Demarchen hatten auch die Pan-Athenäen zu besorgen. Die *Demarchen* hatten in Civilstreitigkeiten bis auf den Werth von 10 Drachmen Gerichtsbarkeit. Höheres gehörte vor die *Diäteten*, welche aber ebenwohl *Beamte* der Phylen waren, so dafs die gewöhnlichen Civilrechtsstreitigkeiten über Mein und Dein gar nicht *Staats-* sondern blos Gemeindesache gewesen zu seyn scheinen. Nach *Hudtwalker* (über die Diäteten zu Athen) soll jede Phyle 44 Schiedsrichter gehabt haben. Die Demarchen der Phylen führten die *Kataster*, wornach die ausserordentliche Vermögenssteuer erhoben wurde. Sie waren auch mit deren Erhebung beauftragt. Auch die übrigen Staatsleistungen, namentlich die *Trierarchien*, wurden nach den Gemeinden vertheilt und die *Symmorien* gebildet. Man rechnete auf jede Phyle 30 Schiffsplätze. Die Kosten der Bewaffnung der ärmeren Bürger trugen die Demen.

Das *Theatergeld* wurde nach Phylen und Demen ausgetheilt. Seitdem nemlich die Theaterunternehmer für ihren Aufwand eine Entschädigung erhielten und 1 Obolus Entrée bezahlt wurde, brachte es Perikles dahin, dafs den Armen 2 Obolen aus der Staatskasse gezahlt wurden, 1 zur Bezahlung des Entrée und 1 für die Versäumnifs; es verhielt sich also mit diesem Theatergeld wie mit dem ἐκκλησιαστικον etc.

Das Heer wurde nicht allein nach Phylen ausgehoben und gebildet, sondern war auch in der Schlachtordnung nach Phylen abgetheilt. Dasselbe galt bei Seetreffen. Daher wählten auch die Phylen selbst ihre *Phylarchen* und *Taxiarchen*. Auch die Zahl der 10 *Strategen* deutet darauf, dafs sie Phylenweis gewählt wurden. Wie der Rath der 500 ganz nach den Phylen gewählt ward und alle Monate eine andere Phyle an die Spitze trat, davon wird noch §. 79 die Rede seyn. Ebenso von den übrigen *Staats-Ober-* und *Unterbeamten*, deren jedesmal 10, also immer die Zahl der Phylen, gewählt wurden. §. 80.

Zum Schlufs möchten wir noch die Hypothese aufstellen, dafs, nach Allem zu schliefsen, die *Phylen* nicht als *solche* dem *Staate* untergeordnet waren, sondern als *solche*, wie gesagt, ganz *selbstständig* waren und dafs das Geheimnifs des Erhaltungs-Princips des atheniensischen *Staats* und der *Demokratie* einzig und allein darin bestand, dafs in der *Volksversammlung nicht nach Gesammtstimmen*, wie in Rom nach Curiat- oder Centuriatstimmen, sondern nach *Köpfen* gestimmt und verhandelt wurde, hier also *nothwendig* ein besonderes Oppositions-Interesse dieser oder jener Phyle nicht aufkommen konnte. Wir werden erst weiter unten die volle Bedeutsamkeit dieses Punktes durch Parallele hervorheben können.

e) Stehende Heere im heutigen Sinn, als etwas vom Volke geschiedenes, gab es in Griechenland nicht. Das Volk war das Heer. Blos Athen unterhielt 300 Reiter im Frieden, um einen Stamm für die Reiterei zu haben, man brauchte sie aber auch bei feierlichen Aufzügen.

§. 77.

2) *Von den Volks-Versammlungen, deren Competenz und dem Rechte der Theilnahme daran.*

Der *Staat* selbst, die πολιτεια, oder auch πολις, befand sich nun in der *Volks-Versamm-*

lung, nicht etwa blos durch die Gemeinde-Beamten und Deputirten *repräsentirt*, sondern in den Einzelnen persönlich anwesend; es stand ihr niemand und ebenso sie niemanden, auch nur wie Staat und Gemeinde, gegenüber; sie war allein Alles in Allem, denn Alles war ihr untergeordnet, ihre unbegränzte Competenz lag in ihr selbst, weil nur der eine beschränkte Competenz hat, der die Rechte oder Vorrechte anderer zu respectiren hat, andern Körpern gegenüber steht, mit diesen keine *einige moralische Person* bildet. Sie entschied über alles, weil eine Trennung oder auch nur Grenzscheidung, Absonderung der Staatsgewalten, z. B. in Gesetzgebung, Richteramt und Vollziehung, oder schlechtweg in Gesetzgebung und Verwaltung oder Regierung nicht statt hatte. Alles ruhte in der Volksversammlung und sie war alles; alles gieng durch Wahl von ihr aus und durch die Rechenschafts-Ablage der Beamten an sie zurück. M. s. *Tittmann* S. 543. Insonderheit fiel die Strafrechtspflege fast ganz in das Gebiet der reinen Politik und wurde mehr von Volks-Ausschüssen, Volks-Commissionen, als eigentlichen Gerichtshöfen im römischen und heutigen Sinne, verwaltet. Wenn wir daher finden, daſs die Volks-Versammlungen sogar über, *uns* äusserst geringfügig erscheinende, Dinge entschieden, so gieng dies einestheils daraus hervor, daſs sie alles in Allem war und keine Trennung der Functionen statt hatte, und dann muſs man sich nur immer daran erinnern, daſs bei

den Griechen, wo der Staat eine wahre moralisch-compacte Einheit war, Dinge von groser Bedeutung seyn konnten, die bei uns ein Dorfschulze abthun kann, oder aber die Herrschergewalt ganz und gar kein Interesse daran hat, z. B. wie viel Saiten die Leyer haben soll.

a) Ueberall waren bestimmte Plätze zu den Volksversammlungen vorhanden. In Athen und Sparta auf dem Markte, meist innerhalb der Mauern. Die Anrede war: Lakedemonische, Athenische etc. Männer!

b) In *Sparta* bestanden früher insofern Beschränkungen, dafs blos über die Vorschläge der Beamten abgestimmt werden sollte, und dafs Rath und Könige die Versammlung auflösen konnten, wenn sie im Begriff war, einen verkehrten Beschlufs zu fassen; alles dies wurde später nicht mehr beobachtet, seit die Ephoren die Einberufung, den Vorsitz, die Leitung und den Vortrag hatten. Bei Sparta findet sich eine Formel wie bei Rom, nemlich Briefe und dergleichen wurden „an die Ephoren, die Gerusia und das Volk von Sparta" gerichtet.

Die Abstimmung geschah durch allgemeinen Zuruf und entstand Zweifel über die Majorität, so lies ein Ephorus jeden Theil auf einen besonderen Platz treten. Ein Volksbeschlufs hiefs *Psephisma.* Das Volk genehmigte und gab Gesetze, entschied über die Erbfolge der Könige, richtete, gab den Heloten die Freiheit, entschied über das Staatsvermögen, wählte die Gerusia, die Ephoren und übrigen Beamten; entschied über Krieg und Frieden, erkannte Ehrenbezeugungen und Denkmale selbst noch unter der römischen Herrschaft.

Was im Gegensatz der grosen Volksversammlung (πολις) in Sparta unter der *kleinen Versammlung* (*εκκλησια μικρα*) zu verstehen, ist noch zweifelhaft. *Tittmann* vermuthet, dafs es ein Conseil sämmtlicher Beamten gewesen sey.

c) Die Competenz der *atheniensischen* Volksversammlung ist es hauptsächlich, welche dem Text zum Grunde liegt. Um ihre Unbeschränktheit zu temperiren bestand die Einrichtung, dafs jeder Einzelne durch das Erbieten zu einer Anklage wegen gesetzwidrigen Vorschlags die Fassung eines Volksbeschlusses so lange hindern konnte, bis hierüber von den Gerichten er-

kannt war. Uebrigens war es die Volksversammlung, welche sämmtliche Verfassungs-Abänderungen beschloſs. Sie beschloſs sogar die Herrschaft der 30, und ebenso deren Abschaffung. Es wurde *jährlich* darüber abgestimmt, ob man die alten Gesetze beibehalten oder neue machen wolle. Im letzten Falle wurde eine Kommission von 500 oder 1000 *Nomotheten* erwählt, um die Vorschläge zu prüfen, zu welchem Behufe sogar eigene Vertheidiger für die alten abzuschaffenden Gesetze ernannt wurden. Die Gesetzvorschläge wurden nach Solons Bestimmung bei den Statuen der *Eponymen* öffentlich ausgestellt, damit sie jeder prüfen könne.

d) Jedes abzuschaffende Gesetz muſste durch ein neues ersetzt werden und es wurde eine Art Proceſs vor den Nomotheten durch die Syndici hierüber geführt. Letztere hatten nemlich die alten abzuschaffenden Gesetze zu vertheidigen, der Proponent die neuen. Die Nomotheten sprachen das Urtheil. (*Platner* II. S. 30 — 37.) Privilegien, d. h. Gesetze für einen Einzelnen, waren verboten, es sey denn, daſs 6000 dafür stimmten, wie bei der Restitutio in integrum. Ueber die sittliche Basis der Gesetze s. *Platner* II. S. 45.

e) Hochverräther, d. h. die versucht hatten, die Demokratie aufzuheben, wurden von der *Volksversammlung* gerichtet. Diese bestimmte auch über alle Staatsleistungen und Errichtung neuer Steuern. Sehr oft erboten sich jedoch Einzelne zur Uebernahme ausserordentlicher Leistungen. Sie erkannte Strafen gegen Säumige und hörte die Flehenden, d. h. welche sich wegen zu hohen Auflagen beschwerten, an, auch erkannte sie über einzelne Befreiungen und Erlasse. Vor ihr legten die Beamten Rechenschaft über verwendete Staatsgelder ab. Die *Logisten* waren wohl nur eine Art von Probatoren und machten die Ankläger. Uebrigens faſste man sich in der Rechnungsaufstellung sehr kurz, denn sie wurde in Stein gehauen und öffentlich ausgestellt. M. s. hierüber Proben bei *Böckh* II. Beilage I. II. V. VII. VIII. Alle Ausgaben muſste die Volksversammlung decretiren. Man berathschlagte sogar über das Technische neuer Gebäude. Hauptsächlich wählte die Volksversammlung *sämmtliche* Beamten und nahm den Eid der Ablehnung oder Entschuldigung an. Sie entschied über Krieg und Frieden, die Gefangenen, hörte die Berichte der Feldherrn an, bestimmte über strategische Maasregeln, über Auslieferung Einheimischer an Auswärtige, schickte Gesandte ab und empfing sie. Alles was auf die Religion, den Götter-

dienst, die Opfer, Feste, Spiele, Theater und Mysterien sich bezog, die Befragung der Orakel hieng von der Volksversammlung ab. Sie decretirte die Aufbewahrung der Tragödien des Aeschylus, Sophokles und Euripides und daſs ihnen Statuen gesetzt werden sollten, auch daſs des Aeschylus Tragödien noch nach seinem Tode aufgeführt werden sollten. Es war dies also auch eine wichtige Staatsangelegenheit. Ebenso die Verweisung der Philosophen und deren Wiederaufnahme. Sie statuirte über Münze, Maas, Gewicht, Markt-, Hafen- und Handelspolizei. Besonders über die Vererbung des Grundeigenthums, ertheilte das Bürgerrecht an Fremde und gab den öffentlichen Sclaven die Freiheit, decretirte überhaupt Belohnungen, Kronen, Statuen (selbst an moralische Personen, z. B. den Rath) Speisung um den Staat verdienter Männer. Es existirte auf dem Lande eine Art Polizei-Wache aus jungen Leuten. Ueber diese hielt das Volk im Theater Revue. Wenn ein Athenienser von einem auswärtigen Staat eine Krone erhielt, so muſste die Volksversammlung im Theater deren Annahme oder daſs dies darin verkündigt werden durfte erlauben. Die Volksversammlung stimmte endlich auch über den Ostrakismus ab und hatte allein das Begnadigungs-Recht und die Restitution der politischen Rechte (ἐπιτιμία).

§. 78.

Antheil an der Volks-Versammlung hatte jeder freie Grieche, der nicht zur Strafe seiner politischen Rechte beraubt war, und damit der Demokratie kein Abbruch geschähe, der Aermere oder Gewerbtreibende nicht von den zeitraubenden Volks-Versammlungen zurückgehalten würde, zahlte man ihnen in Athen für jede Sitzung eine kleine Entschädigung von 3 Obolen aus und nur die Reichen zahlten wegen Wegbleibens aus der Versammlung Strafe. Wie gesagt, Tyrannis, Oligarchie und Aristokratie bezogen sich nur auf die *Aemter*-Vertheilung und die Art und Weise

ihrer Besetzung. Vor der Volks-Versammlung verschwand aller mögliche Einfluſs und alles mögliche Uebergewicht der Beamteten. Sie verhandelten hier vor den Augen ihres Richters und Committenten. Der Rath, überall Ausschuſs der Volks-Versammlung, so wie auch einzelne Beamten, hatten, der Natur der Sache nach, die Vorbereitung zu Allem, worüber das Volk entscheiden muſste, mithin auch den Vortrag und den Vorschlag, allein auch jeder Einzelne konnte eine Motion machen. Die Versammlungen selbst fanden *zu bestimmten Zeiten ohne Einberufung statt*, zu Athen alle Monat 4mal, in Sparta blos einmal.

a) Mit erlangter Mündigkeit nahm *jeder* an der Volksversammlung Theil und die Aermeren bekamen das *ἐκκλησιαστικόν*. Die Versammlung saſs und der Rath oder die Prytanen, die Mitglieder des Areopags so wie die Strategen nahmen darin Platz. Wer sprach, trat auf eine besondere Redner-Bühne. Die Synagoren oder Staatsredner bekamen für jede Rede eine Drachme.

Stimmenmehrheit entschied. In gewissen Fällen z. B. beim Ostrakismus, bei Ertheilung des Bürgerrechts, musten wenigstens 6000 Stimmen vorhanden seyn. Man stimmte mittelst *Aufhebung* der Hände, wenn es sich blos um Ja und Nein handelte (*χειροτονια*). In Fällen aber, wo 6000 Stimmen nöthig waren und wenn das ganze Volk zu *Gericht* saſs, mit Stimmzeichen (*ψηφοι*) und nach Ordnung der Phylen. Bei *Strafsachen* bekam jeder zwei Steinchen, ein schwarzes und weiſses, wovon ersteres verdammte, dies lossprach. In ein ehernes Gefäſs warf jeder das Zeichen, was sein Urtheil aussprach, und die Mehrheit der schwarzen oder weiſsen Zeichen entschied.

b) *Temporär* ausgeschlossen von der Theilnahme an den Volksversammlungen waren die, welche dem Staate noch Pacht- Kauf- oder Strafgelder schuldig waren. *Ueberhaupt* aber alle diejenigen, welche zur Strafe ihrer politischen Bürgerrechte für verlustig erklärt worden waren (*ἄτιμοί*). Eine sehr kluge Einrichtung bestand darin, daſs wenn einer über einen (technischen) Ge-

genstand, den er nicht verstand, zu sprechen sich herausnahm, die Prytanen ihn wegführen lassen konnten.

e) Die 4 monatlichen Volksversammlungen zu *Athen* hatten ihre bestimmten Gegenstände. In der ersten wurden die Beamten bestätigt oder verworfen, Anklagen und Berichte über die eingezogenen Güther angenommen; in der zweiten stand jedem frei, über Privat- oder Staatssachen Vorträge zu halten; in den dritten wurden Herolde und Gesandte vorgelassen und angehört; in der vierten verhandelte man die Religionssachen. Die Volksversammlungen wurden daher unterschieden als *κυριαι* und *σύγκλητοι* oder ordentliche, festgesetzte, regelmäsige und ausserordentlich einberufene. Die Einberufung zu letzteren geschah durch diejenigen höheren Beamten, welche Veranlassung dazu hatten, durch den Rath (Prytanen) die Strategen oder die Archonten. Das Volk versammelte sich ordentlich entweder auf dem Marktplatze, auf dem *πνὺξ* oder im Theater des Bachus. Die ausserordentlichen Versammlungen waren an keinen Ort gebunden. Die Verhandlung zu leiten und die Polizei dabei hatten die Prytanen, die Proedri und die Epistates. Die Proedri waren wahrscheinlich identisch mit den Prytanen, und führten blos diesen zweiten Namen von den obersten Plätzen, die sie in der Versammlung einnahmen. Wer zu spät kam, erhielt nichts. Die Verhandlung wurde mit Opfern und Gebeten eröffnet. Sobald es zur Deliberation kam, redeten zuerst die, welche über 50 Jahre alt waren, und so fort die jüngeren. Dieselbe Sache durfte nicht zweimal vorkommen oder zweimal darüber votirt werden. Das Präsidium konnte die Versammlung aufheben und Ungezogene durch die Scythen wegführen lassen. Einzelne Beamten hatten einzelne besondere ihnen zugewiesene Geschäfte, z. B. die Stimmensammlung, die Auszählung der 3 Obolen und die Aufsicht über die Wegbleibenden (Lexiarchen). Ohne *Probuleuma*, d. h. vorgängige Prüfung und Vorschlag durch den Rath durfte nichts an die Volksversammlung gebracht werden, es muss sich dies jedoch nur auf gewisse Fälle bezogen haben; denn in der zweiten monatlichen Versammlung konnte ja jeder Vorschläge thun.

Die Volksbeschlüsse trugen gewöhnlich die Formel an der Spitze: Nach dem Gutdünken, Gefallen oder Ermessen des Raths und Volkes ist beschlossen etc. Sobald der Rath seinen Vorschlag abgelesen oder begutachtet hatte, so fand eine Abstimmung über die Vor-

frage: ob man ihn schlechthin annehmen wolle oder nicht, statt (προχειροτονια). Im letzten Falle konnten Zusätze und Abänderungen statt finden. Auch wenn Einzelne Gesetzesvorschläge thaten, mufsten diese gleich in der abzufassenden Form zur Verlesung übergeben werden. Die Proedren hatten das Recht, die Abstimmung darüber zu verweigern, waren aber auch wegen des Misbrauchs dieses Rechts verantwortlich. Ψηφισμα hies so viel als bei uns eine Ordonnance, ein Regierungs-Decret, bei den Römern Senatus-Consultum oder Edictum im Gegensatz von Νομος, immerwährendes Gesetz, Lex, Loi. Προβουλευμα war ein bloser vom Rath genehmigter Gesetz-Vorschlag, der erst durch die Volksversammlung in ein Νομος oder Ψηφισμα verwandelt werden mufste. Die ψηφισματα des Raths hatten nur 1 Jahr Gültigkeit.

Die Volksversammlung war nemlich die *alleinige* Gesetzgeberin und keine Obrigkeit konnte selbstständig Gesetze oder Verordnungen geben, wie bei den Römern der Senat.

Weil nur das Volk *Gesetze* geben konnte, so definirte auch Demosthenes das Gesetz als πόλεως συνθήκη κοινή.

Um der Gesetzspielerei und den Mifsbräuchen vorzubeugen, standen harte Strafen auf unpassende Gesetz-Vorschläge. Παρανομιας γραφη hies die Klage gegen den Urheber. *Potter* I. S. 290. Wer die zuerkannte Geldstrafe von 1000 Drachmen nicht zahlte, wurde ατιμος. M. s. die Athenienfischen Gesetze bei *Potter* I. S. 297 etc.

Ueber die *Redner* übte die Volksversammlung eine Art Polizei, indem sie wegen gesetzwidriger oder anstösiger Aeusserungen gestraft werden konnten.

§. 79.

3) *Von den Volksausschüssen oder Rathsversammlungen* (βουλη, γερουσια).

Der *Rath*, hier βουλη, dort γερουσια genannt, war nur ein Ausschufs der Volks-Versammlung oder des Volkes, meistens ohne selbstständige höchste oder lezte Entscheidung, wie sie lange zu Rom der Senat hatte, weil er nirgends etwa eine vom Volke gesonderte, diesem

gegenüber stehende Regierungsbehörde, ein herrschendes Collegium, war, sondern ganz in dessen Namen und Auftrag fungirte. Er war gewöhnlich sehr zahlreich, 500 in Athen, wechselte jährlich durch neue Wahl und war auch im Allgemeinen verantwortlich. Ausnahmen hiervon, wie zu Sparta, störten diese Regel nicht.

a) Die *Gerusia* zu *Sparta* bestand nur aus 28 Mitgliedern, die auf Lebenszeit gewählt wurden und wenigstens 60 Jahre alt seyn mufsten. Die beiden Könige waren Mitglieder und jeder hatte 2 Stimmen, also zusammen 30, woraus *Hüllmann* folgert, sie seyen Vertreter der 30 *Oben* gewesen. — Die Mitglieder hiesen *Gerontes*. Sie standen im Rang über den Ephoren und Königen. Nächst dem, dafs sie in den wichtigsten Sachen und Verbrechen die Gerichtsbarkeit hatten, stand ihnen hauptsächlich die Vorberathung zu den Volksbeschlüssen zu. Sie waren keiner *ordentlichen* Verantwortung unterworfen. — War die Gerusia vielleicht blos, was der Areopag zu Athen, und gab es daneben noch eine *βουλη*? M. s. *Hüllmann* S. 195. Ueber die eigenthümliche Wahl der Geronten s. m. *Hüllmann* S. 131.

b) In *Athen* wurde der Rath der 500 (*βουλη*) durch das Loos *jährlich* aus den Bürgern, welche 30 Jahre alt waren, gebildet. Beamte konnten nicht Theil daran nehmen. Jede der 10 Phylen gab 50 Mitglieder. Alle Monate oder 35 Tage rückte eine Phyle an die Spitze der Geschäfte und in dieser an der Spitze stehenden Phyle wechselte der Vorsitz abermals durch das Loos, so dafs immer 10 für 7 Tage gezogen wurden (*Proedren* genannt), unter welchen *täglich* der Vorsitz nach der Reihe wechselte. Der Tages-Präsident hies *Epistates*. Die jedesmal an der Spitze stehende Phyle hies *Prytanie* und die einzelnen Mitglieder *Prytanen*. Wahrscheinlich ist, dafs blos die Prytanieen als *engere Ausschüsse tägliche* Sitzungen hatten und der ganze Rath nur zusammentrat, wenn *Beschlüsse* gefafst werden mufsten. Rath und Volk hatten einen gemeinschaftlichen Herold und Schreiber, und bildeten *ein* Ganzes. In demselben Maase, wie das Volk eine unbegrenzte Competenz seiner Selbst-Regierung hatte, so auch der Rath als *vorberathender* und *leitender Ausschufs*. Dafs in der Regel an die Volksversammlung nichts ohne *Pro-*

buleuma des Raths gelangen sollte, war kein *Vorrecht* des Raths, sondern *Klugheits*-Regel der Volksversammlung. Was er selbstständig für sich abthat, geschah in beständigem oder besonderm Auftrag des Volks. Er stand im Ganzen an der Spitze der Staats-Regierung und Verwaltung nach Aussen und Innen, und der jedesmalige *Epistates* verwahrte das Staatssiegel und die Schlüssel zum Schatze und Archiv. Der Rath leitete die Kriegs- und auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzen und das Steuerwesen, die religiösen Feierlichkeiten und Feste, und als Volksausschuſs hatte er zuverlässig eine allgemeine Aufsicht über die Beamten, nur daſs zuweilen nicht erklärt ist, wie damit wiederum die Selbstständigkeit der Beamten und deren Competenz verträglich seyn mochte. M. s. das Nähere bei *Tittmann* S. 240 — 251. und *Barthelemy* Chap. 14 und 44.

Der Rath war durch Delegation überhaupt für und über alles competent, worüber der Volksversammlung selbst die Competenz zustand, so daſs es hiernach unnöthig ist, seine Functionen einzeln aufzuzählen. Er vereinigte in seinem Schoose alle Competenz der übrigen Beamteten in einem Umfange, wie sie seine Stellung zwischen Volk und Beamteten mit sich brachte. Durch seine Zahl war er blos Volksausschuſs, durch die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder, und auch selbst als Corps war er aber freilich auch ein bloses Beamten-Collegium. Er verhandelte ebenwohl öffentlich, so daſs der Rathssaal oft voll Zuhörer war. Er konnte jedoch ihre Entfernung verfügen.

Er sprach nicht in lezter Instanz Recht, so wenig wie die Volksversammlung, aber eine *επιβολη* konnte er auferlegen.

Er hatte wie der Areopag Mitaufsicht über den Cultus. Besonders leitete er aber die auswärtigen Angelegenheiten.

Gleich dem Areopag konnte er seine eigenen Mitglieder ausstoſsen und prüfte die Candidaten zum Archontat.

Man unterschied, wie schon gesagt, bei den Attikern genau zwischen Gesetzen (bleibenden Rechtsnormen) und transitorischen Verfügungen. Zu letzteren gehörten alle *ψηφισματα* des Raths, wenn sie nicht zu Gesetzen erhoben worden (*ἄκυρον*), sondern blos *προβουλευματα* geblieben waren. Ihre Kraft hörte mit dem Amtsjahr auf, und der nachfolgende neue Rath konnte sie durch neue Verordnungen aufheben.

e) Für jedes Mitglied des Raths wurde auch ein Substitut gewählt, und diese Ersatzmänner hiesen ἐπιλαχόντες. Auch die Senatoren unterlagen einer strengen *Dokimasie* und konnten im Laufe des Jahrs ausgestoſsen werden.

§. 80.

4) *Von dem Beamten - Organismus.*

Auch der *Beamten Organismus* war durchaus verschieden von dem heutigen, weil zwischen Regierenden und Regierten kein Unterschied war, sie also weder in der Mitte zwischen beiden stehen, noch irgend einem besondern Interesse zugethan seyn konnten. Sie waren also blos die Arme und Hände der Volks-Versammlung und diese allein die Appellations-Instanz für ihre Verfügungen, so daſs unter ihnen wohl ein Rang, aber durchaus keine Subordination, statt fand; jeder stand für sich unabhängig da und war nur dem Volke und Rathe verantwortlich, der Rath bildete aber nicht etwa eine Art von Ministerium, das an das Volk, als Souverain, berichtet hätte, sondern es standen die Beamteten nur insofern und gerade so *unter* ihm, wie sie Beamten des Volks waren. Der Rath vertrat nur das Volk und seine obern Entscheidungen waren so gut wie Volksbeschlüsse. Regel war, daſs zu allen Aemtern nur auf eine gewisse Zeit, auf 1 Jahr, vom Volke gewählt oder geloost wurde. Daſs es schon für Oligarchie oder Aristokratie angesehen wurde, wenn nicht alle Bürger ohne Unterschied zu Aemtern fähig waren, wurde schon erwähnt. Die lebenslänglichen Glieder

der Gerusia zu Sparta scheinen nicht als Ausnahme *hierher* zu gehören, denn die Gerusia war, trotz der Lebenslänglichkeit ihrer erst mit dem 60ten Jahr eintretenden Glieder keine collegialische Behörde in unserem Sinne. Wir glauben nemlich, dafs überall, wenn und wo in Griechenland ein Staatskörper aus einer grosen Zahl zusammengesetzt war, er nicht als Staatsbeamteter, als eine collegialische Behörde, sondern jederzeit als eine gewählte temporäre oder aus sonstigen Rücksichten permanente Volks-Deputation, als ein Ausschufs des Volks anzusehen ist, der daher auch sehr oft *nicht* verantwortlich war, und nur *Einzelne* als wirkliche Beamtete zu betrachten sind. Wenn von diesen Deputationen etc. Berufung an das Volk statt hatte, so lag darin noch keine solche Verantwortlichkeit, wie sie der einzelne Beamtete auf sich hatte. *Tittmann* S. 536. wirft den Rath und die Beamteten in eine Kathegorie, trotz dem, dafs er selbst S. 240. den Rath von Athen einen Ausschufs der Volksversammlung nennt. Dafs die Einzelnen, mochten sie nun Rathsglieder oder Beamtete oder nichts seyn, der Censur der Volksversammlung überhaupt wegen pflichtwidrigen Benehmens unterworfen waren, dürfte noch weniger hierher zu ziehen seyn.

a) Da die *Spartanischen* Könige blos Feldherrn waren, so waren die 5 Ephoren zu Sparta die höchsten *Beamten*, deren ausgedehnte Competenz in der That nur daraus erklärlich ist, dafs sie schon von den Alten mit den römischen Tribunen verglichen wurden. Sie existirten wahrscheinlich schon vor Lykurg. Sie hatten

Gerichtsbarkeit über die Könige, konnten sie verhaften lassen und wurden jährlich gewählt. Sie und die Könige schwuren sich gegenseitig alle Monat einen Treu-Eid. Sie zogen alle übrigen Staatsbeamten zur Rechenschaft, konnten sie entsetzen und verhaften, und waren überhaupt die Wächter der Verfassung, der strengen Sitten und Erziehung. Sie nöthigten einst den König Anaxandridas, wegen Unfruchtbarkeit seiner Gemahlin eine zweite zu nehmen, und als nun die erste noch schwanger wurde, waren sie Zeugen der Niederkunft, damit kein Betrug vorgehen könne, worauf sie überhaupt ein strenges Auge hatten. Sie sandten in eigenem Namen Gesandte ab und empfingen sie; sie folgten den Königen in das Feld und übten über sie wie über die Truppen eine Aufsicht und Disciplin. Nach einem von ihnen wurde, wie in Rom nach den Consuln, das Jahr bezeichnet. Auch fanden sich ihre Namen auf den Münzen. Die Könige mufsten sich, wenn ein Ephorus erschien, von ihrem Sitze erheben. Kurz, es fand in Sparta offenbar das Sonderbare statt, dafs die Demokratie eine Aristokratie duldete und bewachte, während in Rom die Aristokratie die Demokratie duldete und beherrschte. *Hüllmann* S. 197 hält die 5 Ephoren für einen Staatsrath, weil sie zusammen speifsten. Die spartanischen *Könige* waren sonach weiter nichts, als verantwortliche Beamten und Feldherrn zu Land. Man verschickte sie selbst als Gesandte. Blos das Recht, dafs aus den beiden Königsgeschlechtern die Nachfolger gewählt werden mufsten, war erblich, nicht die Würde selbst. Besonders war man sehr scrupulös wegen der Aechtheit. Demaratus wurde als unächt entsetzt. Ausser der Feldherrnwürde verrichteten sie die Staats-Opfer, und waren insofern zugleich Priestergeschlechter. Wohnung und Unterhalt durch Staatsgüther erhielten sie vom Staat.

Die Behörden und Beamten Sparta's folgten nun nachstehendermafsen aufeinander; 1) die 28 Geronten, 2) die 5 Ephoren, 3) die beiden Könige (ἀρχαγεται), 4) die 4 Pythier, bestimmt die Orakel in Delphi zu holen und das Staatssiegel zu verwahren, 5) verschiedene hohe Kriegs-Beamte unter dem Namen *Aniokarater*, *Moragen*, *Lochagen*, *Hippagreten*, 6) die 5 *Bidiäer* oder Aufseher über die gymnastischen Uebungen der Jugend, 7) die *Harmosteres* oder Befehlshaber in den gehorchenden Städten, 8) die *Harmosynen* oder Aufseher über die Sitten der Frauen, 9) die *Empeloren*, Vorsteher der jungen Leute, 10) die *Nomophylakes* oder Gesetzwächter, 11) der

Staatsschreiber oder Grammatieus. Sämmtlich verantwortlich, aber jeder für sich selbstständig. Es herrschten nicht die Personen, sondern die *Gesetze*. Grabschrift der 300 Spartaner bei Termopylä: „Wanderer, sag's zu Sparta, dafs seinen Gesetzen gehorsam, wir erschlagen hier liegen."

b) In *Athen* sind es vorzugsweise der *Areopag*, die *Archonten* und die *Strategen*, welche als höhere Staatsbehörden *unter* dem Volke und Rathe erscheinen.

α) Der *Areopag*. Gebildet und zusammengesetzt war er aus sämmtlichen abgehenden, gewesenen Archonten; sobald diese ihre Rechenschaft abgelegt hatten, traten sie ohne weitere Prüfung in den Areopag. Ueberblickt man seine Geschichte und seine Competenz, so hatte er manches mit der Gerusia zu Sparta und anderes mit den römischen Censoren gemein. Nach Plutarch war seine Hauptbestimmung: *Aufsicht über das Ganze der Staatsverwaltung* und *dafs die Gesetze beobachtet* würden, womit eine Gerichtsbarkeit verbunden war, wovon im nächsten § noch geredet werden wird. Von seiner Wirksamkeit in dringenden Fällen und Krisen des Staats abgesehen, wo er eine Art Dictatur geübt zu haben scheint, war er hauptsächlich das höhere Staats-Sittengericht. Er hatte die Oberaufsicht über die Jugend oder die *Ephében*. Er ernannte die *Turnlehrer* oder *Pädotriben*. Er stellte Untersuchungen über die liederliche Lebensweise Einzelner an, sah darauf, dafs die Luxus-Gesetze beobachtet wurden und jeder einen Erwerb, eine Beschäftigung habe, und hatte auch Maas und Gewicht unter seiner Aufsicht. Besonders war er es, der den Gottesdienst und die Religion bewachte. So wie er strafen konnte, so konnte er auch belohnen, und er decretirte daher Kronen, Statuen und Geschenke. Sein Name war von dem Kriegsübungs-Platze (αρειο παγος) entlehnt, wo er sich zu versammeln pflegte.

β) Die 9 *Archonten*. Nach Abschaffung der *βασιλεια* traten erst *ein* lebenslänglicher, dann *ein* zehnjähriger, endlich 9 Archonten an ihre Stelle und behielten die Competenz derselben, mithin auch und hauptsächlich die Gerichtsbarkeit der Könige. Seit Solon die Volksgerichtsbarkeit einführte, behielten sie blos den Vorschlag und die Leitung, und seitdem bildeten sie auch erst ein Collegium.

Als *Collegium* konnten sie Todesstrafe gegen die ohne Erlaubnifs zurückkehrenden Verwiesenen ausspre-

chen; besorgten die Loosung der Heliasten und derer, welche über die Zuerkennung des Preises bei den Spielen im Theater etc. zu urtheilen hatten (Athlotheten); leiteten die Wahl-Abstimmung über die Strategen, Hipparchen, Taxiarchen und Phylarchen; präsidirten das Scherbengericht (Ostrakophorie) mit dem Rathe.

Die *einzelnen Archonten* waren sodann vorzugsweise Vorsteher des gerichtlichen Verfahrens bei den Heliäen. *Einer* von ihnen, der *Archon* schlechthin oder der *erste* genannt, hies ἐπωνυμος, weil nach ihm, wie in Rom nach den Consuln, das Jahr benannt und sein Name auf die Münzen und Urkunden gesezt wurde. Ihm war insonderheit die Sorge für Waisen und dafs Erbtöchter nicht ohne Männer blieben; sodann die Leitung der Dionysischen Spiele und der Feste des Apollo und der Artemis; die Besorgung der Opfer; die Loosung der Flötenspieler für die Chöre aus den Phylen etc. übertragen. Zur Auszeichnung hatte *er* einen Herold.

Ein zweiter Archon hies *Archon-König*. Dieser leitete blos die Mysterien, besonders die Eleusinischen, gewisse Spiele, verrichtete die Opfer, die sonst die Könige verrichtet hatten. Man kann ihn mit dem *rex sacrificulus* der Römer vergleichen.

Ein dritter führte den Titel eines *Polemarchen*. Blos zur Zeit des Perserkriegs nahm er Theil am Kriegsbefehle, später hatte er blos die Angelegenheiten der *Fremden* zu leiten und gewisse Opfer und Festhandlungen zu besorgen.

Sechs der Archonten führten den besondern Titel von *Thesmotheten*, Gesetz-Redactoren. Sie besorgten die jährliche Abstimmung und Verhandlung wegen Abschaffung alter und Einführung neuer Gesetze; prüften ihre Nachfolger; bestätigten Namens des Staats die Verträge Athens mit andern Staaten; hatten eine Aufsicht über die Prytanen und sollen auch Theil an der nächtlichen Sicherheits-Polizei gehabt haben.

Die Archonten allein waren frei von der Trierarchie; wer sie schlug, verlor zur Strafe seine politischen Rechte. Sie hatten ein eigenes Gebäude zu ihren collegialischen Sitzungen.

Sämmtliche Archonten (Regenten) hatten eine doppelte Prüfung auszuhalten, die ανάκρισις auf dem Rathhause und die δοκιμασια auf dem Markte. Die ihnen vorgelegt werdenden Fragen so wie ihren Eid s. m. bei *Potter* I. S. 154. Sie designirten die ἱππαρχοι,

φύλαρχοι und στρατήγοι, und führten die höchste Aufsicht über alle andere Beamten. Ueber die Functionen der 3 ersten Archonten (ἄρχων ἐπωνυμος, βασιλευς und πολεμαρχος) und die Bestimmung der übrigen 6 auch Θεσμοθεται genannten Archonten s. m. noch *Potter* l. c. S. 156.

Die 10 Ευθυνοι waren den Archonten als Gehülfen beigegeben und mit den Logisten keinesweges identisch, obwohl ihre Functionen sich sehr ähnlich waren.

Jeder Archon hatte auch noch einen stellvertretenden Beisitzer, πάρεδρος.

γ) Die 10 *Strategen*. Kriegs- und auswärtige Angelegenheiten waren im Alterthum so nahe verwandt, daſs wir meist deren Leitung in einer Hand finden. So auch bei den Strategen. Sie wurden daher im Frieden und Krieg jährlich gewählt. In Friedenszeiten besorgten sie (unter Oberaufsicht des Raths) die auswärtigen Angelegenheiten und machten mit lezterem gemeinschaftlich in der Volksversammlung ihre Anträge. In Kriegszeiten hatten sie die Functionen eines heutigen Kriegsministers, nemlich die Sorge für das Material, die Recrutirung, die Verpflegung, die Auszahlung des Soldes, die Anordnung der Trierarchien, der Verwaltung der 20 Symmorien zur ausserordentlichen Vermögenssteuer. Auch erkannten sie über den Vermögenstausch und über Vergehungen im Kriegsdienste. Die Verrichtung der Libationen im Theater bezog sich vielleicht auch entfernt auf den Krieg. Mit dem eigentlichen Kriegsbefehl im Felde hatten sie in späteren Zeiten nichts zu thun, wenn sie nicht besonders dazu gewählt wurden, trotz ihres Titels, der einen Heeranführer bezeichnet.

δ) Die *Phylarchen* und *Taxiarchen* waren Unter-Kriegsbefehlshaber und wurden von den einzelnen Phylen oder den Archonten erwählt; in ausserordentlichen Fällen wurden noch 10 *Thesmotheten* mit 10 Schreibern zur Entwerfung neuer Gesetze gewählt; 10 *Apodekten* hatten die Steuererhebung und Berechnung; 10 *Poleten* hatten die Verpachtung der Zölle und Staatsgüther, so wie den Verkauf der confiscirten Güther zu besorgen; 10 *Sophronisten* waren Aufseher über die Epheben unter Oberaufsicht des Areopags und Gymnasiarchen; 10 *Athlotheten* besorgten die Panathenäen; 10 Schatzmeister des Minerventempels; 10 *Synagoren* oder öffentliche Ankläger und Sprecher; 10 *Logisten* oder *Euthynen* zur Abnahme der Rechenschaften; 10 Vorsteher bei feier-

lichen Zügen; 10 Aufseher über die Postschiffe (*ἀποστολεῖς*); 10 Häfen-Aufseher; 10 *Astynomen* und 10 *Agoranomen* (Aedilen); 10 *Metronomen* oder Marktmeister. Ein noch zahlreicheres Verzeichnifs der atheniensischen Beamten s. m. bei *Barthelemy* Bd. VII. S. 161.

Alle diese Unterbeamten wurden nach Phylen gewählt, ohne dafs jedoch bestimmt gesagt ist, dafs durchaus aus jeder Phyle nur *einer* habe gewählt werden müssen, dafs es *nicht* erlaubt oder gebräuchlich gewesen, aus andern Phylen zu wählen. Ja es mufs letzteres der Fall gewesen seyn, denn bei der *Verloosung* der Aemter wurden nur die Namen derer in die Urne geworfen, welche sich als Candidaten gemeldet hatten, und wer nun das Loos erhielt, mufste sich erst noch einer Prüfung unterwerfen. Fiel einer hier durch, so mufste ein anderer geloost werden. Nur um folgende Stellen wurde *geloost:* die Mitglieder des Raths, die Archonten, die ausserordentlichen Thesmotheten, die Heliasten und Diäteten, die Eilf, die Logisten, die Schatzmeister der Minerva, die Priester, die Athlotheten, die Apodekten, Agoranomen, Atsynomen, Metronomen.

Gewählt wurden alle *Gemeinde*-Beamten, sodann unter den Staatsstellen die *Strategen, Feldherrn,* Gesandte (Pylagoren), die Synagoren, die Schatzmeister der Staatseinkünfte und der Tribute der Verbündeten, die Vertheiler der Theatergelder, die Staatsschreiber, die Sophronisten, die Armen-Aerzte und noch andere, meist Aemter, die *besondere* Kenntnisse erforderten. Auch für die *Wahl* fand Bewerbung statt oder war wenigstens nicht verboten. Wer erwählt wurde, *mufste* das Amt annehmen oder sich durch einen Eid (*ἐξωμοσία*) als unfähig erklären. Da die Aemter, ausser der Ehre und dem Ruhme, gröstentheils eigenen Aufwand erforderten, so wurde der mit Strafe belegt, der sich weigerte, ein Amt anzunehmen. *Aristoteles* Polit. IV. 9. Also wogen sich Recht und Pflicht *hier* genau auf.

*Geloost*e und *Gewählte* waren der *Prüfung* (*δοκιμασία*) unterworfen. Sie geschah gewöhnlich im Gericht oder von dem Collegio, in das der Candidat eintreten sollte. Sie war nicht blos auf den Besitz gelehrter, physischer oder technischer Tüchtigkeit, sondern auch auf religiöse, sittliche und politische Eigenschaften gerichtet und sehr streng. M. s. *Tittmann* S. 322 etc.

Alle Beamten, besonders aber die höheren, waren der Verantwortung und Rechenschaftsablegung (*εὐθύ-*

νη) unterworfen. Vor deren Ablegung konnte keiner ein neues Amt erhalten, durfte sich nicht aus dem Staatsgebiete entfernen oder über sein Vermögen disponiren. Auch hierüber *entschieden* im Allgemeinen die Heliäen. Ja selbst noch im Laufe ihres Amtes waren die Beamten der Absetzung etc. unterworfen, wie wir § 78 sahen. Todesstrafe war nicht selten die Folge verletzter Pflichten.

Sobald ein Beamteter säumte, vor den 10 Logisten Rechenschaft abzulegen, stellten diese eine Klage gegen ihn an. Stellte er sich auch jezt nicht, so wurde er *ατιμος*.

Eigentliche *Besoldungen*, d. h. fixen jährlichen Gehalt gab es nicht, aber Entschädigungen. So erhielten die Gesandten ein geringes Reisegeld, 2 Drachmen oder 40 kr. täglich. Die Synagoren für jede Rede 1 Drachmen, desgleichen ebensoviel täglich die Sophronisten. Die Prytanen hatten freie Speisung und erhielten auch noch eine Drachme täglich oder nur für jede Sitzung.

Was an die Armen für den Besuch der Volksversammlungen, Gerichte und Theater gezahlt wurde, gehört nicht hierher.

Merkwürdig scheint es, daſs die Aerzte sehr hohe Besoldungen vom Staate erhielten, z. B. der Arzt Democedes jährlich 100 Minen, und daſs geschickte Sänger, Zitherspieler wohl für nur einen Tag mit einem Talent belohnt wurden; allein es dürfte daraus gerade der Beweis hervorgehen, daſs die griechischen *Staaten* nur allein moralische Gesellschaften waren, und die Regierungen für Dinge sorgten, die bei uns gänzlich den Privaten überlassen sind.

Alle Aemter dauerten in der Regel nur ein Jahr, blos der Staatsschatzmeister behielt es fünf Jahre. Niemand konnte zwei Aemter zu gleicher Zeit verwalten. Kein Beamter durfte etwas thun, was nicht auf *geschriebenem Gesetze* beruhte. Wir werden weiter unten diese Bestimmungen im modernen Abendlande als Adoptivkinder finden.

c) *Beamten*, die *ἀνύπευθυνοι* gewesen, gab es in Griechenland keine, es sey denn, daſs man die Aesymneten und Tyrannen dahin rechnen wollte. Blos der Rath von Lakedemon, Kreta und Knidos waren in der Gesammtheit keiner Rechenschaftsablegung unterworfen.

d) Nach Maasgabe der Wahlart unterschied man die Beamteten 1) in *Χειροτονηται*, weil sie durch Aufhebung der Hände gewählt wurden; 2) in *Κληρωτοι*, weil sie

durch das Loos gewählt wurden; 3) in *Αἱρετοι* (Gewählte schlechtweg) oder ausserordentliche Beamte, z. B. Gesandte. Von dem griechischen Worte *κληρος* und *κληρωτοι* ist das lateinische *Clerus* und *Clerici* abgeleitet, weil die ersten Christen ihre Vorsteher auch durchs Loos wählten. So wie denn auch die Versammlung der christlichen Gemeinde, *εκκλησια*, der Kirche den Namen gegeben hat.

e) Nach Solon sollten blos die Reicheren Magistraturen erhalten, allein seit Aristides wurden alle ohne Unterschied dazu befähigt. Was indeſs Solon befohlen hatte, machte sich factisch von selbst, da nur die Reicheren im Stande waren, die obrigkeitlichen Stellen umsonst übernehmen zu können.

Daſs in Athen viele Aemter verloost wurden, hatte gar nichts zu bedeuten, denn die *δοκιμασια* schloſs jeden wieder aus, der nicht allen Requisiten genügen konnte, z. B. nur gleich alle diejenigen, welche dem Staate noch irgend etwas schuldeten oder *ἀτιμοι* waren, freilich durften letztere gar nicht mitloosen. Die Beamten traten am ersten Tage des ersten Monates ihre Aemter an.

f) Man hat im modernen Abendlande den Staat durch *Namen*, *Worte* und *Decrete* zu erstreben und zu ertrotzen gesucht, ohne daſs es gelungen ist, die *Sache* ins Leben zu rufen und ganz natürlich; denn Worte und Namen sprossen von selbst, wo der Keim dazu im Boden, d. h. im Character der Völker, liegt. Es ist in dieser Beziehung höchst bemerkenswerth, daſs in den griechischen Staaten eine grose Verschiedenheit der Namen für ihre Obrigkeiten herrschte, und daſs sehr selten einer vom andern borgte, weil — man die Verfassung selbst nicht von einander borgte, sondern in sich selbst fand. M. s. schlieslich noch *Potter* I. S. 172.

§. 81.

5) *Von der Gerechtigkeitspflege.*

Wie schon oben gesagt, war die *Gerechtigkeits*pflege bei den Griechen ebenwohl etwas ganz anderes, als bei uns, nichts weniger als *letzter* Staatszweck, sondern vielmehr etwas

blos mittelbares, etwas politisch-administratives. Sie wurde zu Athen theils von der ganzen Volks-Versammlung, theils von Volksausschüssen (Heliäa), theils von besondern Gerichten, theils von allen Beamten verwaltet. Weil sie nun etwas blos sittlich-politisch-administratives war, so kannte man, wenigstens zu Athen, auch durchaus keine absolute und scharfe Sonderung der Justiz von der Administration, sondern jeder Beamtete, jede Behörde hatte im Bereich ihrer Competenz auch die zu deren Aufrechthaltung nöthige polizeiliche oder disciplinarische Jurisdiction, wenn anders dieses Wort hier passend ist. Eine andere nicht zu übersehende Eigenthümlichkeit bei den Griechen war die, daſs die Verschiedenheit der Gerichte eine *objective* Basis hatte, während bei den Modernen die verschiedenen *fora privilegiata* auf *persönlicher* Stände-Verschiedenheit beruhen, also eine *subjective* Basis haben.

a) *Sparta* unterschied sich auch in dieser Beziehung wieder ganz von Athen, daſs die Gerichtsbarkeit hauptsächlich der Gerusia zustand und nur in einzelnen wichtigen rein politischen Fällen die *πολις* entschied. Doch fehlt es im Ganzen an so genauen Nachrichten über das Gerichtswesen zu Sparta, daſs man darüber etwas bestimmtes behaupten könnte, und es bleibt nur das gewiſs, die Strafgerichtsbarkeit war mehr etwas politisch-administratives, als rechtliches. Sparta hatte gar keine Strafgesetze.

b) Nur von *Athen* haben wir ziemlich genaue Nachrichten über das Gerichtswesen. Jeder Gattung von Gerichten waren auch bestimmte Gattungen von Verbrechen und Gegenständen zugewiesen.

α) *Die Volksversammlung* urtheilte über alle Vergehen und Verbrechen gegen den Staat und die Religion und des-

e) Für jedes Mitglied des Raths wurde auch ein Substitut gewählt, und diese Ersatzmänner hiesen ἐπιλαχοντες. Auch die Senatoren unterlagen einer strengen δοκιμασία und konnten im Laufe des Jahrs ausgestoſsen werden.

§. 80.

4) *Von dem Beamten - Organismus.*

Auch der *Beamten Organismus* war durchaus verschieden von dem heutigen, weil zwischen Regierenden und Regierten kein Unterschied war, sie also weder in der Mitte zwischen beiden stehen, noch irgend einem besondern Interesse zugethan seyn konnten. Sie waren also blos die Arme und Hände der Volks-Versammlung und diese allein die Appellations-Instanz für ihre Verfügungen, so daſs unter ihnen wohl ein Rang, aber durchaus keine Subordination, statt fand; jeder stand für sich unabhängig da und war nur dem Volke und Rathe verantwortlich, der Rath bildete aber nicht etwa eine Art von Ministerium, das an das Volk, als Souverain, berichtet hätte, sondern es standen die Beamteten nur insofern und gerade so *unter* ihm, wie sie Beamten des Volks waren. Der Rath vertrat nur das Volk und seine obern Entscheidungen waren so gut wie Volksbeschlüsse. Regel war, daſs zu allen Aemtern nur auf eine gewisse Zeit, auf 1 Jahr, vom Volke gewählt oder geloost wurde. Daſs es schon für Oligarchie oder Aristokratie angesehen wurde, wenn nicht alle Bürger ohne Unterschied zu Aemtern fähig waren, wurde schon erwähnt. Die lebenslänglichen Glieder

der Gerusia zu Sparta scheinen nicht als Ausnahme *hierher* zu gehören, denn die Gerusia war, trotz der Lebenslänglichkeit ihrer erst mit dem 60ten Jahr eintretenden Glieder keine collegialische Behörde in unserem Sinne. Wir glauben nemlich, dafs überall, wenn und wo in Griechenland ein Staatskörper aus einer grosen Zahl zusammengesetzt war, er nicht als Staatsbeamteter, als eine collegialische Behörde, sondern jederzeit als eine gewählte temporäre oder aus sonstigen Rücksichten permanente Volks-Deputation, als ein Ausschufs des Volks anzusehen ist, der daher auch sehr oft *nicht* verantwortlich war, und nur *Einzelne* als wirkliche Beamtete zu betrachten sind. Wenn von diesen Deputationen etc. Berufung an das Volk statt hatte, so lag darin noch keine solche Verantwortlichkeit, wie sie der einzelne Beamtete auf sich hatte. *Tittmann* S. 536. wirft den Rath und die Beamteten in eine Kathegorie, trotz dem, dafs er selbst S. 240. den Rath von Athen einen Ausschufs der Volksversammlung nennt. Dafs die Einzelnen, mochten sie nun Rathsglieder oder Beamtete oder nichts seyn, der Censur der Volksversammlung überhaupt wegen pflichtwidrigen Benehmens unterworfen waren, dürfte noch weniger hierher zu ziehen seyn.

a) Da die *Spartanischen* Könige blos Feldherrn waren, so waren die 5 Ephoren zu Sparta die höchsten *Beamten*, deren ausgedehnte Competenz in der That nur daraus erklärlich ist, dafs sie schon von den Alten mit den römischen Tribunen verglichen wurden. Sie existirten wahrscheinlich schon vor Lykurg. Sie hatten

Gerichtsbarkeit über die Könige, konnten sie verhaften lassen und wurden jährlich gewählt. Sie und die Könige schwuren sich gegenseitig alle Monat einen Treu-Eid. Sie zogen alle übrigen Staatsbeamten zur Rechenschaft, konnten sie entsetzen und verhaften, und waren überhaupt die Wächter der Verfassung, der strengen Sitten und Erziehung. Sie nöthigten einst den König Anaxandridas, wegen Unfruchtbarkeit seiner Gemahlin eine zweite zu nehmen, und als nun die erste noch schwanger wurde, waren sie Zeugen der Niederkunft, damit kein Betrug vorgehen könne, worauf sie überhaupt ein strenges Auge hatten. Sie sandten in eigenem Namen Gesandte ab und empfingen sie; sie folgten den Königen in das Feld und übten über sie wie über die Truppen eine Aufsicht und Disciplin. Nach einem von ihnen wurde, wie in Rom nach den Consuln, das Jahr bezeichnet. Auch fanden sich ihre Namen auf den Münzen. Die Könige mussten sich, wenn ein Ephorus erschien, von ihrem Sitze erheben. Kurz, es fand in Sparta offenbar das Sonderbare statt, dass die Demokratie eine Aristokratie dultete und bewachte, während in Rom die Aristokratie die Demokratie dultete und beherrschte. *Hüllmann* S. 197. hält die 5 Ephoren für einen Staatsrath, weil sie zusammen speissten. Die spartanischen *Könige* waren sonach weiter nichts, als verantwortliche Beamten und Feldherrn zu Land. Man verschickte sie selbst als Gesandte. Blos das Recht, dass aus den beiden Königsgeschlechtern die Nachfolger gewählt werden mussten, war erblich, nicht die Würde selbst. Besonders war man sehr scrupulös wegen der Aechtheit. Demaratus wurde als unächt entsetzt. Ausser der Feldherrnwürde verrichteten sie die Staats-Opfer, und waren insofern zugleich Priestergeschlechter. Wohnung und Unterhalt durch Staatsgüther erhielten sie vom Staat.

Die Behörden und Beamten Sparta's folgten nun nachstehendermassen aufeinander; 1) die 28 Geronten, 2) die 5 Ephoren, 3) die beiden Könige (*ἀρχαγεται*), 4) die 4 Pythier, bestimmt die Orakel in Delphi zu holen und das Staatssiegel zu verwahren, 5) verschiedene hohe Kriegs-Beamte unter dem Namen *Aniokarater*, *Moragen*, *Lochagen*, *Hippagreten*, 6) die 5 *Bidiäer* oder Aufseher über die gymnastischen Uebungen der Jugend, 7) die *Harmosteres* oder Befehlshaber in den gehorchenden Städten, 8) die *Harmosynen* oder Aufseher über die Sitten der Frauen, 9) die *Empeloren*, Vorsteher der jungen Leute, 10) die *Nomophylakes* oder Gesetzwächter, 11) der

Staatsschreiber oder Grammatieus. Sämmtlich verantwortlich, aber jeder für sich selbstständig. Es herrschten nicht die Personen, sondern die *Gesetze*. Grabschrift der 300 Spartaner bei Termopylä: „Wanderer, sag's zu Sparta, dafs seinen Gesetzen gehorsam, wir erschlagen hier liegen."

b) In *Athen* sind es vorzugsweise der *Areopag*, die *Archonten* und die *Strategen*, welche als höhere Staatsbehörden *unter* dem Volke und Rathe erscheinen.

α) Der *Areopag*. Gebildet und zusammengesetzt war er aus sämmtlichen abgehenden, gewesenen Archonten; sobald diese ihre Rechenschaft abgelegt hatten, traten sie ohne weitere Prüfung in den Areopag. Ueberblickt man seine Geschichte und seine Competenz, so hatte er manches mit der Gerusia zu Sparta und anderes mit den römischen Censoren gemein. Nach Plutarch war seine Hauptbestimmung: *Aufsicht über das Ganze der Staatsverwaltung* und *dafs die Gesetze beobachtet* würden, womit eine Gerichtsbarkeit verbunden war, wovon im nächsten § noch geredet werden wird. Von seiner Wirksamkeit in dringenden Fällen und Krisen des Staats abgesehen, wo er eine Art Dictatur geübt zu haben scheint, war er hauptsächlich das höhere Staats-Sittengericht. Er hatte die Oberaufsicht über die Jugend oder die *Epheben*. Er ernannte die *Turnlehrer* oder *Pädotriben*. Er stellte Untersuchungen über die liederliche Lebensweise Einzelner an, sah darauf, dafs die Luxus-Gesetze beobachtet wurden und jeder einen Erwerb, eine Beschäftigung habe, und hatte auch Maas und Gewicht unter seiner Aufsicht. Besonders war er es, der den Gottesdienst und die Religion bewachte. So wie er strafen konnte, so konnte er auch belohnen, und er decretirte daher Kronen, Statuen und Geschenke. Sein Name war von dem Kriegsübungs-Platze (αρειο παγος) entlehnt, wo er sich zu versammeln pflegte.

β) Die 9 *Archonten*. Nach Abschaffung der βασιλεια traten erst *ein* lebenslänglicher, dann *ein* zehnjähriger, endlich 9 Archonten an ihre Stelle und behielten die Competenz derselben, mithin auch und hauptsächlich die Gerichtsbarkeit der Könige. Seit Solon die Volksgerichtsbarkeit einführte, behielten sie blos den Vorschlag und die Leitung, und seitdem bildeten sie auch erst ein Collegium.

Als *Collegium* konnten sie Todesstrafe gegen die ohne Erlaubnifs zurückkehrenden Verwiesenen ausspre-

chen; besorgten die Loosung der Heliasten und derer, welche über die Zuerkennung des Preises bei den Spielen im Theater etc. zu urtheilen hatten (Athlotheten); leiteten die Wahl-Abstimmung über die Strategen, Hipparchen, Taxiarchen und Phylarchen; präsidirten das Scherbengericht (Ostrakophorie) mit dem Rathe.

Die *einzelnen Archonten* waren sodann vorzugsweise Vorsteher des gerichtlichen Verfahrens bei den Heliäen. *Einer* von ihnen, der *Archon* schlechthin oder der *erste* genannt, hies ἐπωνυμος, weil nach ihm, wie in Rom nach den Consuln, das Jahr benannt und sein Name auf die Münzen und Urkunden gesezt wurde. Ihm war insonderheit die Sorge für Waisen und dafs Erbtöchter nicht ohne Männer blieben; sodann die Leitung der Dionysischen Spiele und der Feste des Apollo und der Artemis; die Besorgung der Opfer; die Loosung der Flötenspieler für die Chöre aus den Phylen etc. übertragen. Zur Auszeichnung hatte *er* einen Herold.

Ein zweiter Archon hies *Archon-König.* Dieser leitete blos die Mysterien, besonders die Eleusinischen, gewisse Spiele, verrichtete die Opfer, die sonst die Könige verrichtet hatten. Man kann ihn mit dem *rex sacrificulus* der Römer vergleichen.

Ein dritter führte den Titel eines *Polemarchen.* Blos zur Zeit des Perserkriegs nahm er Theil am Kriegsbefehle, später hatte er blos die Angelegenheiten der *Fremden* zu leiten und gewisse Opfer und Festhandlungen zu besorgen.

Sechs der Archonten führten den besondern Titel von *Thesmotheten*, Gesetz-Redactoren. Sie besorgten die jährliche Abstimmung und Verhandlung wegen Abschaffung alter und Einführung neuer Gesetze; prüften ihre Nachfolger; bestätigten Namens des Staats die Verträge Athens mit andern Staaten; hatten eine Aufsicht über die Prytanen und sollen auch Theil an der nächtlichen Sicherheits-Polizei gehabt haben.

Die Archonten allein waren frei von der Trierarchie; wer sie schlug, verlor zur Strafe seine politischen Rechte. Sie hatten ein eigenes Gebäude zu ihren collegialischen Sitzungen.

Sämmtliche Archonten (Regenten) hatten eine doppelte Prüfung auszuhalten, die ἀνάκρισις auf dem Rathhause und die δοκιμασια auf dem Markte. Die ihnen vorgelegt werdenden Fragen so wie ihren Eid s. m. bei *Potter* I. S. 154. Sie designirten die ἱππαρχοι,

φύλαρχοι und στρατήγοι, und führten die höchste Aufsicht über alle andere Beamten. Ueber die Functionen der 3 ersten Archonten (ἄρχων ἐπωνυμος, βασιλευς und πολεμαρχος) und die Bestimmung der übrigen 6 auch ϑεσμοϑεται genannten Archonten s. m. noch *Potter* l. c. S. 156.

Die 10 *Ευϑυνοι* waren den Archonten als Gehülfen beigegeben und mit den Logisten keineswegs identisch, obwohl ihre Functionen sich sehr ähnlich waren.

Jeder Archon hatte auch noch einen stellvertretenden Beisitzer, πάρεδρος.

γ) Die 10 *Strategen*. Kriegs- und auswärtige Angelegenheiten waren im Alterthum so nahe verwandt, daſs wir meist deren Leitung in einer Hand finden. So auch bei den Strategen. Sie wurden daher im Frieden und Krieg jährlich gewählt. In Friedenszeiten besorgten sie (unter Oberaufsicht des Raths) die auswärtigen Angelegenheiten und machten mit lezterem gemeinschaftlich in der Volksversammlung ihre Anträge. In Kriegszeiten hatten sie die Functionen eines heutigen Kriegsministers, nemlich die Sorge für das Material, die Recrutirung, die Verpflegung, die Auszahlung des Soldes, die Anordnung der Trierarchien, der Verwaltung der 20 Symmorien zur ausserordentlichen Vermögenssteuer. Auch erkannten sie über den Vermögenstausch und über Vergehungen im Kriegsdienste. Die Verrichtung der Libationen im Theater bezog sich vielleicht auch entfernt auf den Krieg. Mit dem eigentlichen Kriegsbefehl im Felde hatten sie in späteren Zeiten nichts zu thun, wenn sie nicht besonders dazu gewählt wurden, trotz ihres Titels, der einen Heeranführer bezeichnet.

δ) Die *Phylarchen* und *Taxiarchen* waren Unter-Kriegsbefehlshaber und wurden von den einzelnen Phylen oder den Archonten erwählt; in ausserordentlichen Fällen wurden noch 10 *Thesmotheten* mit 10 Schreibern zur Entwerfung neuer Gesetze gewählt; 10 *Apodekten* hatten die Steuererhebung und Berechnung; 10 *Poleten* hatten die Verpachtung der Zölle und Staatsgüther, so wie den Verkauf der confiscirten Güther zu besorgen; 10 *Sophronisten* waren Aufseher über die Epheben unter Oberaufsicht des Areopags und Gymnasiarchen; 10 *Athlotheten* besorgten die Panathenäen; 10 Schatzmeister des Minerventempels; 10 *Synagoren* oder öffentliche Ankläger und Sprecher; 10 *Logisten* oder *Euthynen* zur Abnahme der Rechenschaften; 10 Vorsteher bei feier-

lichen Zügen; 10 Aufseher über die Postschiffe (*ἀποστολεῖς*); 10 Häfen-Aufseher; 10 *Astynomen* und 10 *Agoranomen* (Aedilen); 10 *Metronomen* oder Marktmeister. Ein noch zahlreicheres Verzeichniss der atheniensischen Beamten s. m. bei *Barthelemy* Bd. VII. S. 161.

Alle diese Unterbeamten wurden nach Phylen gewählt, ohne dass jedoch bestimmt gesagt ist, dass durchaus aus jeder Phyle nur *einer* habe gewählt werden müssen, dass es *nicht* erlaubt oder gebräuchlich gewesen, aus andern Phylen zu wählen. Ja es muss letzteres der Fall gewesen seyn, denn bei der *Verloosung* der Aemter wurden nur die Namen derer in die Urne geworfen, welche sich als Candidaten gemeldet hatten, und wer nun das Loos erhielt, musste sich erst noch einer Prüfung unterwerfen. Fiel einer hier durch, so musste ein anderer geloost werden. Nur um folgende Stellen wurde *geloost*: die Mitglieder des Raths, die Archonten, die ausserordentlichen Thesmotheten, die Heliasten und Diäteten, die Eilf, die Logisten, die Schatzmeister der Minerva, die Priester, die Athlotheten, die Apodekten, Agoranomen, Atsynomen, Metronomen.

Gewählt wurden alle *Gemeinde*-Beamten, sodann unter den Staatsstellen die *Strategen, Feldherrn*, Gesandte (Pylagoren), die Synagoren, die Schatzmeister der Staatseinkünfte und der Tribute der Verbündeten, die Vertheiler der Theatergelder, die Staatsschreiber, die Sophronisten, die Armen-Aerzte und noch andere, meist Aemter, die *besondere* Kenntnisse erforderten. Auch für die *Wahl* fand Bewerbung statt oder war wenigstens nicht verboten. Wer erwählt wurde, *musste* das Amt annehmen oder sich durch einen Eid (*ἐξωμοσία*) als unfähig erklären. Da die Aemter, ausser der Ehre und dem Ruhme, gröstentheils eigenen Aufwand erforderten, so wurde der mit Strafe belegt, der sich weigerte, ein Amt anzunehmen. *Aristoteles* Polit. IV. 9. Also wogen sich Recht und Pflicht *hier* genau auf.

Geloosste und *Gewählte* waren der *Prüfung* (*δοκιμασία*) unterworfen. Sie geschah gewöhnlich im Gericht oder von dem Collegio, in das der Candidat eintreten sollte. Sie war nicht blos auf den Besitz gelehrter, physischer oder technischer Tüchtigkeit, sondern auch auf religiöse, sittliche und politische Eigenschaften gerichtet und sehr streng. M. s. *Tittmann* S. 322 etc.

Alle Beamten, besonders aber die höheren, waren der Verantwortung und Rechenschaftsablegung (*εὐθύ-*

νη) unterworfen. Vor deren Ablegung konnte keiner ein neues Amt erhalten, durfte sich nicht aus dem Staatsgebiete entfernen oder über sein Vermögen disponiren. Auch hierüber *entschieden* im Allgemeinen die Heliäen. Ja selbst noch im Laufe ihres Amtes waren die Beamten der Absetzung etc. unterworfen, wie wir §. 78 sahen. Todesstrafe war nicht selten die Folge verletzter Pflichten.

Sobald ein Beamteter säumte, vor den 10 Logisten Rechenschaft abzulegen, stellten diese eine Klage gegen ihn an. Stellte er sich auch jezt nicht, so wurde er *ἄτιμος*.

Eigentliche *Besoldungen*, d. h. fixen jährlichen Gehalt gab es nicht, aber Entschädigungen. So erhielten die Gesandten ein geringes Reisegeld, 2 Drachmen oder 40 kr. täglich. Die Synagoren für jede Rede 1 Drachmen, desgleichen ebensoviel täglich die Sophronisten. Die Prytanen hatten freie Speisung und erhielten auch noch eine Drachme täglich oder nur für jede Sitzung.

Was an die Armen für den Besuch der Volksversammlungen, Gerichte und Theater gezahlt wurde, gehört nicht hierher.

Merkwürdig scheint es, dafs die Aerzte sehr hohe Besoldungen vom Staate erhielten, z. B. der Arzt Democedes jährlich 100 Minen, und dafs geschickte Sänger, Zitherspieler wohl für nur einen Tag mit einem Talent belohnt wurden; allein es dürfte daraus gerade der Beweis hervorgehen, dafs die griechischen *Staaten* nur allein moralische Gesellschaften waren, und die Regierungen für Dinge sorgten, die bei uns gänzlich den Privaten überlassen sind.

Alle Aemter dauerten in der Regel nur ein Jahr, blos der Staatsschatzmeister behielt es fünf Jahre. Niemand konnte zwei Aemter zu gleicher Zeit verwalten. Kein Beamter durfte etwas thun, was nicht auf *geschriebenem Gesetze* beruhte. Wir werden weiter unten diese Bestimmungen im modernen Abendlande als Adoptivkinder finden.

c) *Beamten*, die *ἀνύπευθυνοι* gewesen, gab es in Griechenland keine, es sey denn, dafs man die Aesymneten und Tyrannen dahin rechnen wollte. Blos der Rath von Lakedemon, Kreta und Knidos waren in der Gesammtheit keiner Rechenschaftsablegung unterworfen.

d) Nach Maasgabe der Wahlart unterschied man die Beamteten 1) in *Χειροτονηται*, weil sie durch Aufhebung der Hände gewählt wurden; 2) in *Κληρωτοι*, weil sie

durch das Loos gewählt wurden; 3) in *Αιρετοι* (Gewählte schlechtweg) oder ausserordentliche Beamte, z. B. Gesandte. Von dem griechischen Worte *κληρος* und *κληρωτοι* ist das lateinische *Clerus* und *Clerici* abgeleitet, weil die ersten Christen ihre Vorsteher auch durchs Loos wählten. So wie denn auch die Versammlung der christlichen Gemeinde, *εκκλησια*, der Kirche den Namen gegeben hat.

e) Nach Solon sollten blos die Reicheren Magistraturen erhalten, allein seit Aristides wurden alle ohne Unterschied dazu befähigt. Was indeſs Solon befohlen hatte, machte sich factisch von selbst, da nur die Reicheren im Stande waren, die obrigkeitlichen Stellen umsonst übernehmen zu können.

Daſs in Athen viele Aemter verloost wurden, hatte gar nichts zu bedeuten, denn die *δοκιμασια* schloſs jeden wieder aus, der nicht allen Requisiten genügen konnte, z. B. nur gleich alle diejenigen, welche dem Staate noch irgend etwas schuldeten oder *ατιμοι* waren, freilich durften letztere gar nicht mitloosen. Die Beamten traten am ersten Tage des ersten Monats ihre Aemter an.

f) Man hat im modernen Abendlande den Staat durch *Namen*, *Worte* und *Decrete* zu erstreben und zu ertrotzen gesucht, ohne daſs es gelungen ist, die *Sache* ins Leben zu rufen und ganz natürlich; denn Worte und Namen sprossen von selbst, wo der Keim dazu im Boden, d. h. im Character der Völker, liegt. Es ist in dieser Beziehung höchst bemerkenswerth, daſs in den griechischen Staaten eine grose Verschiedenheit der Namen für ihre Obrigkeiten herrschte, und daſs sehr selten einer vom andern borgte, weil — man die Verfassung selbst nicht von einander borgte, sondern in sich selbst fand. M. s. schlieslich noch *Potter* I. S. 172.

§. 81.

5) *Von der Gerechtigkeitspflege.*

Wie schon oben gesagt, war die *Gerechtigkeits*pflege bei den Griechen ebenwohl etwas ganz anderes, als bei uns, nichts weniger als *letzter* Staatszweck, sondern vielmehr etwas

blos mittelbares, etwas politisch-administratives. Sie wurde zu Athen theils von der ganzen Volks-Versammlung, theils von Volksausschüssen (Heliäa), theils von besondern Gerichten, theils von allen Beamten verwaltet. Weil sie nun etwas blos sittlich-politisch-administratives war, so kannte man, wenigstens zu Athen, auch durchaus keine absolute und scharfe Sonderung der Justiz von der Administration, sondern jeder Beamtete, jede Behörde hatte im Bereich ihrer Competenz auch die zu deren Aufrechthaltung nöthige polizeiliche oder disciplinarische Jurisdiction, wenn anders dieses Wort hier passend ist. Eine andere nicht zu übersehende Eigenthümlichkeit bei den Griechen war die, dafs die Verschiedenheit der Gerichte eine *objective* Basis hatte, während bei den Modernen die verschiedenen *fora privilegiata* auf *persönlicher* Stände-Verschiedenheit beruhen, also eine *subjective* Basis haben.

a) *Sparta* unterschied sich auch in dieser Beziehung wieder ganz von Athen, dafs die Gerichtsbarkeit hauptsächlich der Gerusia zustand und nur in einzelnen wichtigen rein politischen Fällen die *πολίς* entschied. Doch fehlt es im Ganzen an so genauen Nachrichten über das Gerichtswesen zu Sparta, dafs man darüber etwas bestimmtes behaupten könnte, und es bleibt nur das gewifs, die Strafgerichtsbarkeit war mehr etwas politisch-administratives, als rechtliches. Sparta hatte gar keine Strafgesetze.

b) Nur von *Athen* haben wir ziemlich genaue Nachrichten über das Gerichtswesen. Jeder Gattung von Gerichten waren auch bestimmte Gattungen von Verbrechen und Gegenständen zugewiesen.

α) *Die Volksversammlung* urtheilte über alle Vergehen und Verbrechen gegen den Staat und die Religion und des-

sen Verfassung, über den Hochverrath und die ihre Rechenschaft (ευθυνη) ablegenden Staatsbeamten. Ueberhaupt hatte sie das Recht in allen Fällen, die nicht durch das Gesetz bestimmt waren, die Statthaftigkeit der Anklage (προβολη) auszusprechen, wodurch eben das bestätigt wird, was im Texte über den Character der Gerichtsbarkeit gesagt ist, wobei jedoch das Regel war, dafs sie selbst nicht aburtheilte, sondern dies von einem andern Gerichte geschah. Sie war auch die Appellations-Instanz für Entscheidungen des Raths. M. s. bei *Tittmann* S. 200. und *Platner* II. S. 28 etc. das Verzeichnifs der vor die Volksversammlung gehörenden Vergehen und Verbrechen. Jedoch *scheint* es, dafs die Heliäa concurrente Jurisdiction mit der Volksversammlung hatte, denn sie urtheilte mitunter ganz über dieselbe Gattung von Staatsverbrechen. Auch fand von ihr keine Berufung (ἔφεσις) an die Volksversammlung statt. Beides erklärt sich daraus, dafs die Volksversammlung nie die *Strafe* selbst, sondern blos das *schuldig* oder *nicht schuldig* aussprach, und im ersten Fall die *Bestimmung* über den Charakter des Vergehens und die Strafe an die eigentlichen Gerichte (Heliäa) wies. Ueber das weitere *Verfahren* vor der Volksversammlung s. m. wieder *Tittmann* S. 204. und *Platner* I. S. 351 etc. Vor die Volksversammlung gehörte insonderheit das Scherbengericht und dann alle Vergehen und Verbrechen, die sub- und objectiv neu und ausserordentlich waren, und eine besondere gesetzgeberische Bestimmung erforderten (m. s. *Platner* I. 352.), wenn auch die bestehenden Gerichte und Obrigkeiten dafür competent waren.

β) Die Volksgerichte im engern Sinn oder *Heliäa* waren Volksausschüsse von 500 bis zu 6000 Mitgliedern oder Heliasten, ja man mögte sagen, die Volksversammlung selbst habe sich in concreten Fällen nur in eine *Gerichts-Comité* verwandelt, weil aus den Rednern hervorgeht, dafs sie gerade so wie die Volksversammlung angeredet und ihnen auch die Befugnisse der letztern beigelegt wurden. Auch wurden den Heliasten dieselben 3 Obolen als δικαστικον gezahlt, wie den armen Misgliedern der Volksversammlung das ἐκκλησιαστικον. Sie waren in erster Instanz für alles competent, was ihnen von der Volksversammlung zur Aburtheilung zugewiesen wurde, und wofür nicht besondere Gerichte angeordnet waren; sodann waren sie die zweite Instanz für die niedern besondern Gerichte. Vor diesen Heliäen wurden die Vertheidigungs-Reden haupt-

sächlich gehalten. Nach welchen Regeln die *Zahl* der Mitglieder dieser Gerichte zusammengesetzt wurde, *warum* für diesen Fall 500, für jenen 1000 etc. nöthig waren, ist noch unbekannt. Die Art der *Bildung* durch das Loos s. m. bei *Platner* I. S. 69 etc. Weil sie einen besondern Richter-Eid ablegen mufsten, nennen Neuere sie auch *Geschwornen-Gerichte*. Der Name *Heliäa* rührte von dem sonnigen Platze her, wo sich diese Gerichte versammelten. Die Heliasten wurden jährlich im Ganzen aus allen Stämmen gewählt, für jeden einzelnen Rechtsfall fand aber eine abermalige Verloosung statt. Ueber die 10 Sectionen derselben und die Art der Verloosung an den Gerichtstagen, so wie die Namen der einzelnen Säulenhallen (στοαί), wo die Sectionen sich versammelten; s. m. *Platner* I. S. 71. Blos in der Gesammtheit versammelten sich sämmtliche Richter in der Heliäa. Uebrigens wäre doch sehr zu rathen, dafs man diese Volksgerichte nicht mit einem Namen belege, der durchaus auf sie nicht pafst und nur eine Begriffsverwirrung beimischen läfst, nemlich sie *Geschwornengericht* zu nennen. Dafs sie den Richter-Eid leisteten, hatten sie mit allen Richtern gemein und ist also nicht abzusehen, warum gerade sie *allein* Geschwornen-Gerichte heisen sollen. So viel wir wissen, ist es *Heffter*, welcher den griechischen Volksgerichten den Namen *Geschwornengerichte* beigelegt hat.

γ) Der *Areopag*. Diesem waren bestimmte Vergehen und Verbrechen zugewiesen, aus denen man jedoch ersieht, dafs er nicht blos Gerichtshof, sondern auch Sitten- und Polizei-Gericht war. Er urtheilte, so weit man davon Kenntnifs hat, über vorsätzliche Tödtung, Vergiftung, Brandstiftung, Desertion zum Feinde, Tempelraub, Betrug, falsches Zeugnifs, Beschädigung der öffentlichen Oelpflanzungen, Religionsvergehen, Ausbreitung neuer Lehren, theils vorbereitend für die Volksversammlung und die Heliäen, theils in Auftrag der ersteren, theils vermöge selbstständiger Competenz, der zufolge er aber nur bis zu einer gewissen Höhe strafen konnte. Der Areopag hatte sodann die allgemeine Aufsicht über den gesetzlichen Zustand und bildete eine stehende Commission zur Erforschung und Untersuchung begangener Verbrechen, namentlich solcher, welche gegen das gemeine Wesen gerichtet waren. Er stellte daher ex officio Untersuchungen an und berichtete ihr Resultat an Rath und Volk. Diese Berichte hiesen ἀποφάσεις. Er bildete also eine Art

General-Inquisitoriat für den ganzen Staat, und hatte in dieser Beziehung ungefähr die Functionen eines heutigen General-Procurators. Oft trug ihm auch das Volk Untersuchungen besonders auf, so dafs man ihm sogar unbeschränkte Vollmacht ertheilte, selbst zu strafen.

Hiernächst hatte der Areopag 2) die Aufsicht über den Cultus und die Religion überhaupt. Götter, die er nicht adoptirt hatte, durften nicht verehrt werden. Staat, Cultus und Gerechtigkeitspflege waren eng verschlungen, und daher dies keine heterogene Verbindung. Er verwahrte den heiligen Codex der Mysterien.

3) Die Sittenpolizei in einem noch gröseren Umfange als die römischen Censoren. Sittlichkeit und Recht waren nicht geschieden. (M. s. §. 53 u. 55 lit. *h* die allegirte Stelle aus *Platner*.) Der Areopag hatte übrigens keineswegs die Beschlüsse des Volks zu bestätigen, sondern mufste diesem Rechenschaft ablegen.

δ) An vier verschiedenen Gerichtsplätzen richteten 50 Richter, *Epheten*, als Gehülfen des Archon-Königs, über ihnen bestimmt zugewiesene Verbrechen; hauptsächlich den Todtschlag. Geständiger *Todtschlag*, wozu der Thäter ein Recht gehabt zu haben vorgab, gehörte vor das Gericht *ἐπὶ Δελφινίῳ*. Vorsätzliche Todtschläger, die wegen unvorsätzlichem Todtschlage flüchtig waren, gehörten vor das Gericht *ἐν φρεαττοῖ*. Unvorsätzlicher Todtschlag vor das Gericht *ἐπὶ Παλλαδίῳ*. Untersuchungen über Todtschlag, deren Thäter unbekannt, und Tödtung durch natürliche Zufälle, fanden an dem Gerichte *ἐν πρυτανείῳ* statt, und hier führte der Archon-König den Vorsitz. M. s. *Hüllmann* S. 388 etc. besonders über die Bedeutung des *ἐν φρεαττοῖ*. Diese 4 Gerichte giengen später ein. Ueber den Ursprung der Benennungen dieser 4 Gerichte s. m. *Potter* I. S. 222.

ε) *Gemeinde-Obrigkeiten* waren 1) die 40 Männer (*οἱ τεσσαράκοντα*) welche in Geldsachen bis zu 10 Drachmen Recht sprachen. 2) Die *διαιτηται*, welche über 10 Drachmen sprachen, waren doppelter Art, a) die *κληρωτοι*, weil sie aus den Stämmen durchs *Loos* gewählt wurden. Jeder Stamm wählte 44 auf ein Jahr. Sie bekamen von den Partheien eine Entschädigung für ihre Mühe. Von ihren Entscheidungen konnte man weiter appelliren. b) Die *διαλλακτήριαι* oder Schiedsrichter, welche den Partheien zu wählen freistand. Die Entscheidung der Diäteten hies *Διαιτα* oder *Αποτροπη*. *Διαιτα* heisen bekanntlich auch die Lebensmittel und daher die Worte Diät und Diäten.

ζ) Die *Eilf* (οἱ ἕνδεκα), oder Thesmophylakes, waren eigentlich blos die Vollzieher der Todes- und Strafurtheile und Gefängnifswärter, bildeten aber für Mord, Diebstahl, Ehebruch, Verkauf eines Freien als Sclaven auf frischer That und wenn die Thäter geständig waren, auch ein eigenes Gericht mit noch anderen Beisitzern. Sie hiesen auch *Νομοφυλακες* von ihrem Versammlungsort *Νομοφυλακιον*.

η) Endlich gab es noch besondere Gerichte für *Handels-Seefahrts- Fremden- Bundesgenossen-* und *Berg-* etc. Sachen und Streitigkeiten, deren Bildung nicht näher bekannt ist.

Ausser diesen *Gerichtshöfen* hatten nun aber alle Beamten und der Rath im Bereich ihrer Verwaltungs-Competenz auch Gerichtsbarkeit oder die Entscheidung der darin vorkommenden Klagen und Vergehen, worüber *Tittmann* S. 228 bis 239 nachzusehen ist.

c) Der Begriff der Gerichtsbarkeit war bei den Griechen ein ganz anderer, wie zu Rom und heutzutage, er war durchaus nicht auf Processsachen beschränkt, sondern umfaſste die Befugnisse, Maasregeln und Proceduren der Staatsgewalt und ihrer Diener, um die Bürger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. (M. s. §. 53 — 55). Daher hatte jede griechische Staatsbehörde von der Volksversammlung an bis herab zum Subaltern auch zugleich Gerichtsbarkeit, jene unbeschränkt, Rath, Areopag etc. etc. mehr oder weniger auf die blose Epibole beschränkt. M. s. *Platner* I. S. 100 u. 309 etc. Daraus erklärt sich zugleich die Eigenthümlichkeit, daſs fast jedes generisch - verschiedene Object auch seinen besonderen Richter hatte, oder die Gerichtsstände nicht persönlich, sondern rein sächlich waren, während bei uns gerade das umgekehrte Verhältniſs statt findet. Blos die Schutzverwandten, Fremden u. Freigelassenen hatten die Polemarchen zu Richtern, was aber für die Bürger nicht als Ausnahme gelten kann.

d) *Fremde* und *Schutzverwandte* konnten nicht selbstständig vor Gericht auftreten, sondern wurden durch den *Proxenos* ihres Stammes und *Prostates* vertreten. Die Proxenen waren eine Art von heutigen Consuln, die sich einer einzelnen Nation anzunehmen hatten.

e) Die verschiedenen Actus oder Stationen eines Processes waren ungefähr folgende: 1) Vorladung (*πρόσκλησις*) und Klage (*γραφη* und *δικη*). 2) Untersuchung des Status causae oder *ἀνάκρισις*). 3) Die Antwort auf die Klage,

nemlich die ἀντιγραφή oder Litiscontestation. Was die παραγραφη war, ist schwer mit Bestimmtheit zu sagen. Sie war Einrede und Gegenklage. Eine Intervention hies διαμαρτυρία. 4) Das Beweisverfahren. 5) Das Urtheil (αποφασις). 6) Die Appellation casu quo. Welche Klagen blos öffentlich, blos privat, oder electiv Beides waren, hat auch *Platner* nicht mit Bestimmtheit ausmitteln können. *Platner* II. S. 1 etc. Ueber die Succumbenzgelder bei Anstellung gewisser Klagen das. I. S. 174. das Klagschema II. 23, woraus ersichtlich, dafs die öffentlichen Klagen (γραφαι) fast das Ganze absorbirten und die reinen Privatklagen (δικαι) sehr vernachlässigt waren.

f) Besondere Erwähnung verdient es, dafs die Attiker allerdings auch ein rein inquisitorisches Verfahren ex officio, die μηνυσις, kannten, welche auf simple Denunciation oder aus eigener Bewegung statt fand und man selbst Anzeigen von Fremden und Sclaven annahm. Wenn man sich an die streng sittliche Basis des attischen Staats erinnert, wird man dies ganz in der Ordnung finden, und nur für das moderne Abendland ist der geheime Inquisitions-Procefs etwas gehässiges, weil er das streng abgesonderte und abgeschlossene Rechtsgebiet jedes Einzelnen verletzt, was in Attika gar nicht existirte. Für Verbrechen, deren die Gesetze gar nicht gedachten, fand *Eisangelie* (judicium extraord.) statt. *Platner* sagt I. 365 ihrentwegen: Bei der moralischen Ansicht der Griechen vom Staate, wonach der Einzelne dem Gemeinwesen nicht allein zu bestimmten Leistungen verpflichtet war, sondern mit Leib und Leben angehörte, konnte es leicht geschehen, dafs eine in den Gesetzen nicht verzeichnete Handlung, welche eine (blofse) Kaltsinnigkeit gegen das Vaterland, eine Entfremdung von dem Interesse desselben verrieth, entweder an sich oder doch in Beziehung auf die Bedrängnisse und die Gefahr des Staats als Verrath behandelt wurde.“ Zwei Dinge also, die heutzutage etwas gehässiges sind, Inquisitions-Procefs und ausserordentliche Strafen, gehörten zum Wesen des attischen Staates. Wir werden im 6ten Bande darauf zurückkommen.

Die Volksversammlung sprach jedoch, wie gesagt, immer nur das schuldig und nicht schuldig aus, die Strafen selbst sprachen die Heliasten aus. Eben so führten die Magistratspersonen alle Sachen und Processe, worüber sie keine Competenz mehr hatten, blos bei den Gerichten ein.

6) *Vom Kriegswesen.*

§. 82.

Die Griechen waren zu keiner Zeit so *eroberungssüchtig*, wie die Römer, weil ihnen die Hab- und Herrschsucht derselben fremd und ihr Staatszweck Sittlichkeit und Humanität war. Daher versuchten sie stets erst die Güte, ehe sie einen Krieg anfiengen, entwickelten in einem Manifest die widerfahrnen Beleidigungen und forderten durch *Herolde* Genugthuung, so dafs auch diese Herolde heilig und unverletzbar waren. Jeder Angriff ohne Kriegs-Erklärung galt für Raub und unrechtmäfsigen Krieg. Die Aetolier galten deshalb in ganz Griechenland für Räuber, weil sie diese Sitte nicht beobachteten. Zu Athen und Sparta nahm man die Herolde (*Κήρυκες*) aus gewissen heiligen Familien. Sie trugen in der Hand einen Lorbeer- oder Olivenstab mit zwei Schlangen umwunden, zum Zeichen des Friedens und der Eintracht. Dafs man sich später der Herolde blos zur Kriegsankündigung und der Gesandten (*Πρέσβεις*) blos zur Friedensunterhandlung bedient habe, ist nicht zu behaupten, nur unterschied man bei letzteren die mit *bestimmten* Aufträgen und die, welche uneingeschränkte Vollmacht erhielten und daher *Πρέσβεις αὐτοκράτορες* hiesen.

Da sich die Griechen leider so sehr häufig aus Eifersucht auf ihre Unabhängigkeit untereinander bekriegten, so schlossen sie sehr häufig Allianzen untereinander und zwar entweder

Defensiv-Allianzen (Ἐπιμαχία) oder Off- und Defensiv-Allianzen (Συμμαχία), besonders gegen Nicht-Griechen, welche dann feierlich beschworen und auf Tafeln eingegraben, öffentlich, namentlich zu Delphi und Olympia, aufgehängt wurden. Zum Zeichen der Existenz solcher Bündnisse gaben sich die Völker gegenseitig Zeichen, σύμβολα oder *tesserae*, sodaſs man die Bündnisse selbst so nannte. Ehe man einen Krieg anfieng, wurde fast jedesmal erst das Orakel befragt, Opfer gebracht und auch ehender nicht ausmarschirt, als bis die Auspizien günstig waren, die sie jedoch nicht wie die Römer *anstellten*, sondern nur im Allgemeinen beobachteten. Letzteres auch vor jeder einzelnen Schlacht.

a) Die Hellenen *zerstörten* nie eine *hellenische Stadt*, wenn sie Sieger waren, machten sie auch nicht als *erobert* zu ihrem Eigenthum, sondern alle Kriege wurden um das blose *Primat* geführt.

b) Blos die Spartaner machten den Krieg zu ihrer Hauptbeschäftigung, jedoch auch nicht blós um zu erobern, ihr Gebiet zu erweitern, sondern um die ersten zu seyn. Sie waren daher auch die Einzigen, welche in fremde Kriegsdienste traten, z. B. die des jüngern Kyrus, des Krösus, der Aegypter, Karthager, Thrazier, Sicilianer.

Heeren bemerkt hinsichtlich ihrer: „Sparta war eine Soldaten-Republik und muſste daher immer Krieg führen, um Beschäftigung zu haben. — Merkwürdig ist es, daſs sie 400 Jahre fast ohne Aenderung Bestand hatte. Sie allein giengen von allen Griechen auf Eroberungen *innerhalb* des *Peloponnes* aus.“

Die Athenienser waren hinsichtlich der Kriegs*kunst* zur See, was die Spartaner zu Land.

a) *Von der Landmacht.*

§. 83.

α) *Wie wurden ihre Heere gebildet?*

Jeder freie Bürger war zum Kriegsdienst verpflichtet und berechtigt. Zu Athen vom 18ten bis zum 40ten Jahre. Bei den Spartanern vom 30ten bis zum 60ten Jahre. In Athen waren blos die Pächter der Staatseinkünfte, gewisse Priester und die Tänzer bei den Bacchanalen frei vom Kriegsdienst. Schutzverwandte, Fremde und Sclaven waren von selbst ausgeschlossen, ebenso die *ἄτιμοι.* Alle, welche im Kriege dienten, waren in einen *κατάλογος* eingetragen, wie bei den Römern in das Album, und das Conscriptions-Geschäft hies *καταγράφη, στρατολογία,* indem aus jeder Familie eine gewisse Zahl aus den Pflichtigen *ausgeloost* und dann die Geloosten in das Dienstregister eingetragen wurden.

a) Wer sich der Conscription widersezte, wurde gefesselt und wohl gar mit Atimie gestraft. Die Römer verfuhren noch strenger und verkauften den Refractair als Sclaven, wenn Pfändung, damnum und laceratio corporis nicht wirkten. Die Desertion, die verschiedene Namen hatte, hatte ebenwohl Atimie (des zweiten Grads) zur Folge. Ueber Militairvergehen bildeten blos Soldaten das Gericht

b) Um Deserteurs sogleich zu erkennen, wurden allen Recruten *στιγματα* in die Hand gebrannt.

c) Wer sich ohne Prüfung unter die Reiterei drängte, war *ατιμος.* Man sah nemlich den Reiterdienst zwar für kostbarer aber minder gefahrvoll an.

§. 84.

β) *Sold.*

So lange noch die Kriege in der Nähe geführt wurden, erhielten die Krieger keinen

Sold, sondern die Beute vertrat deren Stelle. Erst später, als weitere und entfernte Kriegszüge statt hatten und die Einzelnen ihren Unterhalt nicht mit sich führen konnten, muſste man auch Sold austheilen (ὀψώνιον). Man sah den Sold jedoch nicht als Bezahlung an, sondern als nothwendiges Unterhaltungsmittel, weshalb er denn auch nach Maasgabe der Umstände höher und niedriger war. Daneben wurden auch Lebensmittel ausgetheilt; ob sie, wie bei den Römern, vom Solde bezahlt wurden, ist unbekannt. Die Reiterei bekam mehr als die Infanterie. Ein jeder Krieger hatte auch noch einen Aufwärter für seine Person, wahrscheinlich einen Sclaven. War der Staatsschatz nicht bei Geld, so wurde für den Sold und die Kriegskosten eine besondere Kriegssteuer ausgeschrieben, wovon nachher noch ein Mehreres. Ganz Griechenland zahlte eine solche, als *Xerxes* die Griechen angriff.

§. 85.

γ) *Vom Fuſsvolke.*

Den Kern der Heere bildeten bei Griechen und Römern die Fuſsvölker. Man unterschied bei diesen:

1) die schwer Bewaffneten, mit breiten hohen Schilden und langen Spiesen (ὁπλῖται);

2) die leicht Bewaffneten oder *ψιλοι*, mit Bogen, Wurfspiesen oder Schleudern. Sie waren im Handgemenge unbrauchbar und dienten blos zum ersten Angriff in der Ferne;

3) in der Mitte zwischen schwer und leicht Bewaffneten standen die πελταϭται, welche kleinere Schilde und Spiese trugen, als die ὁπλιται. Ihr Name rührte von den kleinen (gewöhnlich runden) Schilden πελται her.

Das gesammte Fufsvolk hies δύναμις πεζική, was aber auch überhaupt *Landmacht*, im Gegensatz zur Seemacht oder δύναμις ναυτική, bedeutete.

§. 86.

δ) Von der Reiterei.

Die *Reiterei* (δυναμις ἱππικη) war nicht zahlreich (die Athenienser hatten kaum 300, später 1200), weil sie sehr kostbar war, nur die Reicheren (ἱππεις) (m. s. weiter unten bei dem Finanzwesen) dazu im Stande waren und das griechische Terrain ihren Gebrauch sehr erschwerte. Es verhielt sich damit ganz wie mit den römischen *Equites*, nur dafs sie durchaus keine eigene politisch abgesonderte Classe oder Stand im heutigen Sinne, sondern blos eine militairische und Steuerpflichtigkeits-Abtheilung bildeten. Die Reiterei kannte weder Sattel noch Steigbügel, sondern man schwang sich Anfangs durch einen Sprung von hinten auf das Pferd, dann gewöhnte man die Pferde zum Knien, um den Reiter aufzunehmen, und zuletzt bediente man sich kleiner Leitern, so wie besonderer an den Strasen gesetzter Steine zum Aufsteigen. Blos in früheren Zeiten, besonders noch vor Troja, bediente man sich der Streitwagen mit und ohne Sicheln mit 2 und 4 Pfer-

den im Kriege. M. s. *Potter* II. S. 34. und das dazu gehörige Kupfer. Später gaben sie solche auf, da sie mehr schadeten als nützten.

Die Reiterei hatte ebenwohl verschiedene Namen, jenachdem sie mit Lanzen, Wurfspiesen oder blos mit Bogen und Pfeilen bewaffnet war. Die ἄμφιπποι führten Handpferde bei sich, worauf sie abwechselnd ritten oder als Reserve. *Alexander* führte zuerst eine Art von Dragonern, *Διμαχαι*, ein, welche so gerüstet waren, daſs sie auch zu Fuſs dienen konnten und weshalb jeder einen Knecht bei sich hatte, der ihm das Pferd im letztern Falle abnahm. Ausserdem theilte man auch die Reiterei in schwer und leicht Bewaffnete ein. Die erstere war ganz geharnischt, auch das Pferd bis zum Hufe. Bis auf *Alexander* wuſsten die Griechen nichts von Kameelen und Elephanten, welche letztere nach dem Beispiel der Asiaten mit Thürmen und Soldaten bewaffnet waren. Sie schadeten aber, gleich den Wagen, mehr, als sie nützten und kamen daher nicht in Gebrauch (M. s. bei *Potter* II. eine Abbildung eines gerüsteten Elephanten und S. 42. über die Art, sie unschädlich zu machen. Ueber die Namen der Elephanten-Anführer S. 44.

e) Von der Bewaffnung und Rüstung insbesondere.

§. 87.

αα) Vertheidigungs-Waffen.

Die Rüstung und die verschiedenen Waffen-Gattungen der Griechen und Römer sind zwar

einem jeden aus der alten Geschichte und Archäologie bekannt; indeſs wollen wir hier doch noch eine kurze Erwähnung davon thun.

Man unterschied *Vertheidigungs-* und *Angriffs-Waffen.*

Zu jenen gehörten zunächst:

1) der *Helm* (περικεφαλαια, κράνος, κόρυς, πήληξ), aus Metall oder Thierhäuten gefertigt und von sehr mannigfaltiger geschmackvoller Form, insonderheit mit einer Feder oder einem Haarbusch versehen.

2) Das Brustblatt, (μιτρη) aus Erz oder Wolle unter dem Panzer auf der Brust getragen, um das Eindringen der Pfeile oder Spiese zu verhindern.

3) Der Θώραξ oder Panzer aus zwei Platten bestehend, um Brust und Rücken zu decken, und an den Seiten durch Schnallen verbunden. Ein bloses Vorderplatt oder Brustharnisch hies daher ημιθωράκιον. Auch diese Panzer waren bald von Erz, bald aus wattirtem Leinen oder Hanf.

4) Die Beinharnische oder Κνημῖδες aus Metall, sie wurden mit Schnallen befestigt;

5) eine Art Handschiene oder χειρεις nebst anderen Bedeckungen zum Schutz der Hände und Arme;

6) der Schild oder ἀσπὶς, von Holz, Leder oder Erz, als die Haupt-Vertheidigungswaffe. Das grose Schild deckte den ganzen Körper, war viereckig und bog sich um den Körper, so daſs die Krieger, wenn es auf die Erde gestellt wurde, darauf ruhten und schlie-

fen, auch darauf vom Schlachtfelde weggetragen werden konnten. Der kleine leichte Schild *πελτη* war rund oder in Gestalt eines halben Mondes. Wer den Schild verlor oder wegwarf wurde *ατιμος;* denn Griechen und Römer sahen es als ein groses Vergehen an, sich schutzlos zu machen.

§. 88.

ββ) *Angriffswaffen.*

Zu den *Angriffswaffen* gehörten:

1) in den alten Zeiten die *Keulen* (*φαλαγγες, φαλαγγια*), so daſs hiervon der Name *φαλαγξ* herrühren soll;

2) später war die *Lanze* die Hauptangriffswaffe (*ἔγχος* und *δόρυ*). Sie war von Holz und oben und unten mit einer Spitze von Erz versehen. Man unterschied *Speere* und *Wurfspiese*, jene zum Kampf in der Nähe, diese für grösere Entfernung;

3) Das *Schwerd* oder *Ξιφος* an einem Gehenk über die Schultern getragen, wobei man lange und kurze unterschied;

4) die *Streitaxt* oder *ἀξινη*, auch *πέλεκυς* genannt, wenn sie zweischneidig war;

5) der *Bogen* und *Pfeil* sammt *Köcher* (*τόξον, βελος, φαρετρα*);

6) die *Schleuder* (*Σφενδόνη*), man warf Pfeile, Steine und kleinere Kugeln damit. Uebertrieben mag es seyn, daſs man die Bleikugeln mit solcher Gewalt weggeschleudert habe, daſs sie oft zerschmolzen seyen. Denn

dann müfsten unsere Flintenkugeln alle schmelzen. Uebrigens bedienten sich die Griechen schon einer Art von Handgranaden oder Feuerkugeln aus Pech, Hanf und anderen leicht brennbaren Dingen gefertigt, welche man in die feindlichen Reihen warf.

Die Soldaten einer Waffengattung waren alle *uniform* gekleidet und blos die Feldherrn etc. schmückten ihre Helme und Schilde besonders aus.

ζ) *Von den Anführern.*

§. 89.

Als die Griechen, insonderheit die Athenienser, noch βασιλεῖς an ihrer Spitze hatten, waren diese auch die alleinigen Oberfeldherrn, die jedoch zuweilen einen Polemarchen zu ihrem Stellvertreter ernannten. Später und seit Archonten an die Stelle jener traten, wurden so viel *Strategen*, als Stämme waren, nemlich 10 jährlich erwählt. *Phokion* wurde 45mal dazu erwählt. Sobald diese Oberbefehlshaber den üblichen Eid geleistet hatten, waren sie nun unumschränkt, mufsten jedoch nach beendigtem Kriege Rechenschaft ablegen. Ausnahmen davon waren sehr selten.

Anfangs giengen alle 10 Strategen zugleich in den Krieg und wechselten im Commando, welchen der Polemarch als 11ter beigegeben wurde, um bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben (*a*). Später schickte man nur einen oder zwei ab und die übrigen besorgten zu Haus das Materielle für den Krieg. Der Po-

lemarch blieb ebenwohl zu Haus und entschied die Streitigkeiten zwischen Atheniensern und Fremden.

Unter den Strategen standen

2) die *Taxiarchen*, deren ebenwohl 10 von den Stämmen erwählt wurden. Man könnte sie die Lieutenants der Strategen nennen; allein sie hatten noch andere Functionen. Sie besorgten die Lagerabsteckung, leiteten die Märsche und Proviantirung und übten zugleich die Militairgerichtsbarkeit über die Fuſsvölker aus. Was diese Taxiarchen für das Fuſsvolk waren, waren

3) die *Hipparchen* für die Reiterei unter dem Oberbefehl des Strategen. Diesen Hipparchen subordinirt waren

4) die *Phylarchen*, deren 10 waren, und die Entlassung und Ergänzung der Reiterei zu besorgen hatten. Die übrigen Befehlshaber führten ihre Titel von der Stärke der Heerabtheilungen, die sie anführten, wovon sogleich ein Mehreres. Von Sparta insbesondere, wo immer nur 1 Oberbefehlshaber commandirte, s. m. *Potter* II. S. 104 — 108.

a) Die grossen Feldherrn der Athenienser machten sich gewöhnlich dadurch geltend, daſs sie die Stimmen aller übrigen 9 auf ihre Seite brachten durch Reden etc.

η) *Von den Heer - Abtheilungen.*

§. 90.

Ein ganzes Heer, Infanterie und Cavallerie, hies *στρατια*. Was nicht mitfocht, z. B. Aerzte (*ιατροι*), Marketender (*αγοραιοι*, *lixae*), der

Trofs (*δουλοι*, *calones*) hies *πλῆθος ἀμαχον*. Das ganze Heer zerfiel gewöhnlich in grösere Corps (*Συϛηματα*) oder Phalanxe und in kleinere Haufen (*μερικα τάγματα*). Fronte und letztes Glied in der Schlachtordnung hatten ihre besonderen Namen (*μέτωπον*, *ἔϛχατος ζυγος*).

Phalanx nannten die Griechen jedes Armee-Corps, das stark genug war, allein einen Hauptangriff auszuhalten und abzuschlagen, so dafs die Stärke sehr relativ gewesen seyn mag. Häufig und gewöhnlich soll ein ganzer Phalanx eine *τετραφαλαγγαρχια* oder 16,384 Mann umfafst haben. Der Makedonische Phalanx zeichnete sich besonders aus und die Soldaten standen nach *Polybius* 16, nach *Livius* 32 Mann hoch hintereinander. Der Anführer eines Phalanx hies *φαλαγγάρχης*. Ein Commando-Ausrufer (*ϛρατοκηρυξ*), ein Fahnenträger (*Σημειοφορος*), um durch Zeichen das Commando bekannt zu machen und endlich ein Trompeter (*Σαλπιγκτὴς*) um im Getümmel dasselbe durch die Trompete zu bewirken, waren dem Anführer zur Seite. Die übrigen Unterabtheilungen eines Systems oder Phalanx waren folgende:

1) *Συντάγμα*, zwei *ταξεις* umfassend, bestand aus 256 Mann und der Anführer hies *ϛυνταγματαρχης*.

2) *Πεντακοϛιαρχία*, zwei Syntagmata umfassend, also 512 Mann. Der Anführer hies *Πεντακοϛιαρχης*.

3) Χιλιαρχια, zwei der vorigen umfassend oder 1024 Mann. Der Befehlshaber Χιλιαρχος.

4) Μεραρχια, zwei der vorigen oder 2048 Mann. Der Befehlshaber Μεραρχης.

5) Φαλαγγαρχια, zwei der vorigen oder 4096 Mann. Der Anführer Φάλαγγαρχης.

6) Διφαλαγγια, zwei der vorigen. Der Anführer Μεραρχης.

7) Τετραφαλαγγαρχια, zwei der vorigen oder 16,384 Mann. Der Anführer Τετραφαλαγγαρχης.

Alle diese Unterabtheilungen und Unteranführer führten aber hier und da auch andere, nicht von der Zahl und Stärke entlehnte Namen, die man bei *Potter* II. S. 108 etc. nachlesen kann. Eben so kann hier nicht das Detail über die verschiedenen Stellungen in der Schlachtordnung und die Terminologie der Manoeuvres mitgetheilt werden, weil es ohne Abbildung nicht verständlich seyn würde, sondern wir müssen ebendahin verweisen, woselbst die nöthigen Abbildungen beigefügt sind.

Die Reiter-Corps zerfielen in ἐπιταγματα, diese in 2 τελη, der τελὸς in 2 εφιππαρχιαι, diese in 2 ἱππαρχιαι, diese in 2 ταραντιναρχιαι, diese in 2 επιλαρχιαι, und diese endlich in 2 ἴλας, deren jede 64 Mann zählte, so daſs, wenn ein Reiter-Corps 2 ἐπιταγματα hatte, es 8192 Mann zählte.

Die Griechen unterhielten im Frieden eigene *Τακτικοι*, um die Jugend in der Taktik zu unterweisen, welcher Unterricht nicht mit der Gymnastik zu verwechseln ist.

So wie fast in allen Stücken, so wichen auch hier die Spartaner von den übrigen Griechen ab. Ihre Armee-Corps waren in μόρας abgetheilt, jede μορα 400, 500, 700 oder 900 Mann stark, deren Führer πολέμαρχος hies. Jede μορα zerfiel in 4 Unterabtheilungen, λοχοι, jeder λοχος wieder in 2 oder 4 kleinere Abtheilungen, πεντηκοστυς, und diese abermals in 2 oder 4 ἐνωμοτιαι, wahrscheinlich je nachdem die μορα mehr oder weniger zählte.

§. 91.

3) *Von der Lagerkunst der Griechen.*

Die Griechen, im Ganzen minder kriegerisch, wie die Römer, standen diesen daher auch in der Lagerkunst weit nach, weil auch ihre Kriege nicht so in die Ferne sich ausdehnten und von so langer Dauer waren. Nur im äussersten Nothfall befestigten sie ihre Lager. Während bei den Römern der Lagerdienst sehr streng war, hatten die Spartaner gute Tage im Lager, und waren, wie *Potter* II. S. 151. bemerkt, das einzige Volk, dem der Krieg Ruhe verschaffte. Der Wachtdienst war wie bei den Römern, wovon weiter unten geredet werden wird.

§. 92.

4) *Von den Schlachten.*

War das Heer in Schlachtordnung aufgestellt, so hielt der Feldherr gewöhnlich eine Rede an dasselbe, und dergleichen Reden thaten oft Wunder. Vor dem Angriffe fanden Opfer, Gebete und Gelübde statt und von dem Befund der Opfer hieng es ab, ob der Angriff statt hatte oder nicht, und auch der Glaube

an diese Omina entschied über den Ausgang, indem er den Muth hob oder niederschlug.

Parole, Feldgeschrei und Feldzeichen (durch Nicken, Händeklatschen etc.) gab der Feldherr den Unterbefehlshabern und diese machten sie dem ganzen Heere bekannt.

Die Griechen führten Fahnen (σημεια), deren Erhebung das Zeichen zum Angriff war. Sie führten das National-Symbol darin, z. B. eine Eule, eine Sphinx. Uebrigens bediente man sich verschiedener Trompeten zum Signalgeben, auch wohl der Pfeiffen, Flöten, Cythern und Harfen. Die Spartaner marschirten mit Gesang und Flöte in die Schlacht und griffen ohne Geschrei an, während die übrigen Griechen im Sturm und mit lautem Geschrei (ἀλαλαγμος) angriffen. Weil *Pan* der Erfinder des letztern seyn sollte: so nannten Griechen und Römer den dadurch beim Feinde erregten *Schrecken* einen *panischen*. Die Spartaner verschmähten es, den besiegten Feind zu verfolgen; so bald dieser die Flucht ergriff, liefsen sie ihn ruhig ziehen, auch zogen sie den Todten auf der Wahlstatt die Waffen nicht ab.

Man glaubt gewöhnlich, solche Menschenmassen, wie neuerdings, hätten sich im Alterthum nie auf einem Schlachtfelde gegenüber gestanden. Allein irrig. In der Schlacht bei Platäa standen 111,000 Griechen den Persern gegenüber und das persische Heer war noch weit stärker, und wie verhielt sich das kleine Griechenland zu Frankreich oder Rufsland?

§. 93.

κ) Von der Belagerungskunst.

Die Belagerungskunst der Griechen war sehr mangelhaft und langweilig. Man stand entweder, wenn der erste Sturm abgeschlagen wurde, ganz ab oder entschloſs sich zur Umzingelung, d. h. zur Aufwerfung eines Walles und Lagers um die ganze Stadt herum, was *περιτειχισμος, circumvallatio*, hies. Von da aus und unter dem Schutz von Sturmdächern wurden nun die Belagerungsmaschinen (*Μηχαναι*), wie Mauerbrecher, Wurfmaschinen etc. in Thätigkeit gesetzt, die Untergrabungen vorgenommen.

Die *Belagerten* waren dabei gröstentheils im Vortheil, und wenn man sich zu einer solchen langweiligen Belagerung entschloſs, so war es meist auf den gänzlichen Untergang, auf gänzliche Zerstörung abgesehen, wie bei Troja, Tyrus, etc.

§. 94.

λ) Von der Beerdigung der Gefallenen.

Die sorgsame, feierliche und ehrenvolle Beerdigung der Gefallenen war eine religiöse Pflicht, und die Athenienser bestraften einst die 10 Admiräle, welche bei Arginusia den grosen Seesieg über die Spartaner erfochten hatten, mit dem Tode, weil sie die auf den Wellen schwimmenden Leichname nicht hatten sammeln und begraben lassen, trotz dem, daſs sie durch Sturm daran gehindert worden waren,

§. 95.

μ) Von der Theilung der Beute und den Sieges-Denkmalen.

Die Beute, aus welcher der Anführer für sich und die Tapfersten zuvor das beste auszuwählen das Recht hatte, wurde nach gleichen Theilen unter die Soldaten vertheilt, ein Theil davon wurde jedoch den Göttern geweiht und in ihren Tempeln aufgehängt.

Der siegreiche Feldherr pflegte bekränzt in feierlicher Procession durch die Stadt zu ziehen; die Gefangenen hinter sich herführend. Es hies dies θεατριζειν und hatte Aehnlichkeit mit dem römischen Triumphe.

Man errichtete zum Andenken groser Siege Trophäen (τρόπαια), d. h. Anfangs Bäume, hernach steinerne oder eherne Pfeiler, woran man die dem Feinde abgenommenen Rüstungen und Waffen öffentlich aufhieng. Diese Pfeiler wurden jedesmal einer Gottheit geweiht und waren daher unverletzlich.

§. 96.

ν) Von der Kriegszucht und den Belohnungen.

Die militairische Disciplin und Strafzuerkennung war den Feldherrn überlassen. Hauptverbrechen jedoch, wie Desertion zum Feinde, Weigerung im Kriege zu dienen, Desertion schlechthin, Feigheit und Verlust des Schildes wurden mit dem Tode, öffentlicher Ausstellung in weiblicher Kleidung und der Atimia bestraft. Besonders streng waren darin die Spartaner.

Dagegen wurde die Tapferkeit auch besonders belohnt durch Avançement, Geschenke, Kronen, Statuen, Säulen mit geeigneten Inschriften, womit man jedoch erst seit dem Beginn des Verfalls freigebig wurde; denn dem siegreichen *Miltiades* wurde noch ein einfacher Olivenkranz abgeschlagen. Die Kinder der im Kriege mit Ruhm Gebliebenen wurden vom Staate erzogen und ausgesteuert, hatten auch einen Ehrenplatz bei öffentlichen Versammlungen. Alle armen Invaliden (*Ἀδύνατοι*) wurden auf Staatskosten unterhalten, erhielten die *δημοσίαν τροφήν*. Es fand deshalb eine Untersuchung vor dem Senate statt.

Denjenigen zu Ehren, welche an der Spitze des Heers ihr Leben verloren hatten, wurde eine jährliche Todtenfeier gehalten.

Der Verfall der Griechen und des griechischen Kriegswesens beginnt eigentlich mit den Miethtruppen, von der Zeit, von welcher Isocrates sagt: es sey leichter, ein Heer aus Vagabunden, als aus Bürgern zu errichten. Xenophons Hülfsheer (400 v. Ch.) war ein Söldner-Heer. Man bediente sich ihrer zuerst im Peloponnesischen Kriege.

b) Von der Seemacht.

§. 97.

Unter allen griechischen Völkern zeichneten sich die Athenienser ganz besonders durch ihre bedeutende Seemacht und ihre Geschicklichkeit im Seekriege und Dienste aus, so daſs ihnen die Insulaner und selbst die Spartaner darin die Oberhand einräumten und letztere sich damit begnügten, die Ersten im Landkriege zu seyn.

Zur Zeit des Redners *Lykurg* (340 vor Chr.) hatten sie 400 zum Krieg bestimmte Schiffe, zweimal so viel, als alle übrigen griechischen Staaten. Trotz des Mangels des Compasses bedienten sie sich der Segel neben den Rudern und befuhren das offene mittländische Meer, was bei ihrer mangelhaften geographischen Kenntnifs ausserhalb dieses Meeres sehr viel sagen wollte. Auch war ihre Marine nicht etwa deshalb so gut beschaffen und so zahlreich, weil sie einen lebhaften Seehandel trieben, — sie denn dieser war blos passiv, würde mehr durch Fremde, als durch sie selbst betrieben, Fremde führten ihnen das Getraide und die sonstigen Bedürfnisse zu, — sondern natürliche Anlage, Neigung, das ihnen übertragene Primat zum Schutz gegen die Perser und dann ihre herrlichen Häfen waren die Hauptstützen ihres Bestrebens, auf der See die Ersten zu seyn.

Ohne Athen wäre bekanntlich der grose Verein und Bund gegen die Perser nicht zu Stande gekommen, und *Herodot* sagt auch: „von Athen sey die Freiheit Griechenlands gekommen", denn die übrigen schwankten gar sehr, ob und wie sie Hülfe senden sollten. *Heeren* l. c. S. 212 etc. Ohne die Vorsteherschaft Athens über Griechenland zum Schutze gegen Persien wäre aber auch wieder Athen nicht geworden, was es wurde, nur dadurch war es in den Stand gesezt, *dem* grosartigen Ehrgeitze zu huldigen, dafs *seine* Tempel die prächtigsten, *seine* Kunstwerke die ersten, *seine* Feste und Schauspiele die glänzendsten seyen. *Das.* S. 224.

§. 98.

α) *Von der Classification der Schiffs-Gattungen.*

Sie unterschieden zunächst sehr genau zwischen *Kriegs-*, *Last-* und *Transportschiffen*

für Menschen und Pferde, welche nach ihren verschiedenen Bestimmungen auch ganz verschieden gebaut und eingerichtet waren. Die *Lastschiffe*, hauptsächlich zum Transport des Getraides und Proviants bestimmt, hatten grose und geräumige runde Bäuche und führten Segel. Die *Kriegsschiffe* waren mehr in die Länge ausgedehnt, um mehr Raum zum Fechten zu geben, und wurden hauptsächlich durch Ruder getrieben, um den Angriff auf einen bestimmten Punct leiten zu können. Die *Transportschiffe*, zur Ueberschiffung von Truppen bestimmt, schleppte man an Tauen nach. Man verband jedoch auch Ruder und Segel mit einander, wie heutzutage Dampfmaschinen und Segel.

§. 99.

β) *Rangstufen der Kriegsschiffe.*

Die Kriegsschiffe stuften sich dem Range nach durch die Zahl der Ruderbänke-Reihen ab, von drei bis zu fünf. Die *Τριήρεις* oder *Triremes* waren jedoch die gewöhnlichsten, so daſs ihr Name der der Kriegsschiffe überhaupt wurde. Colossale Kriegsschiffe von 10 bis 40 Ruderreihen, wie sie später ein *Ptolomäus Philadelphus* und *Philopater etc.* aus verschwenderischer Pracht und Eitelkeit bauen lieſsen, waren im Kriege unbrauchbar; denn die obersten Ruderer besaſsen nicht Kraft genug, die langen Ruder zu regieren. Man nannte sie Inseln oder Berge wegen ihrer enormen Gröse (*a*). Die Schiffe

lemarch blieb ebenwohl zu Haus und entschied die Streitigkeiten zwischen Atheniensern und Fremden.

Unter den Strategen standen

2) die *Taxiarchen*, deren ebenwohl 10 von den Stämmen erwählt wurden. Man könnte sie die Lieutenants der Strategen nennen, allein sie hatten noch andere Functionen. Sie besorgten die Lagerabsteckung, leiteten die Märsche und Proviantirung und übten zugleich die Militairgerichtsbarkeit über die Fufsvölker aus. Was diese Taxiarchen für das Fufsvolk waren, waren

3) die *Hipparchen* für die Reiterei unter dem Oberbefehl des Strategen. Diesen Hipparchen subordinirt waren

4) die *Phylarchen*, deren 10 waren, und die Entlassung und Ergänzung der Reiterei zu besorgen hatten. Die übrigen Befehlshaber führten ihre Titel von der Stärke der Heerabtheilungen, die sie anführten, wovon sogleich ein Mehreres. Von Sparta insbesondere, wo immer nur 1 Oberbefehlshaber commandirte, s. m. *Potter* II. S. 104 — 108.

a) Die grossen Feldherrn der Athenienser machten sich gewöhnlich dadurch geltend, dafs sie die Stimmen aller übrigen 9 auf ihre Seite brachten durch Reden etc.

η) Von den Heer-Abtheilungen.

§. 90.

Ein ganzes Heer, Infanterie und Cavallerie, hies *στρατια*. Was nicht mitfocht, z. B. Aerzte (*ιατροι*), Marketender (*αγοραιοι*, *lixae*), der

Trofs (δουλοι, *calones*) hies πλῆϑος ἀμαχον. Das ganze Heer zerfiel gewöhnlich in grösere Corps (Συϭτηματα) oder Phalanxe und in kleinere Haufen (μερικα τάγματα). Fronte und letztes Glied in der Schlachtordnung hatten ihre besonderen Namen (μέτωπον, ἔϭχατος ζυγος).

Phalanx nannten die Griechen jedes Armee-Corps, das stark genug war, allein einen Hauptangriff auszuhalten und abzuschlagen, so dafs die Stärke sehr relativ gewesen seyn mag. Häufig und gewöhnlich soll ein ganzer Phalanx eine τετραφαλαγγαρχια oder 16,384 Mann umfafst haben. Der Makedonische Phalanx zeichnete sich besonders aus und die Soldaten standen nach *Polybius* 16, nach *Livius* 32 Mann hoch hintereinander. Der Anführer eines Phalanx hies φαλαγγάρχης. Ein Commando-Ausrufer (ϭτρατοκηρυξ), ein Fahnenträger (Σημειοφορος), um durch Zeichen das Commando bekannt zu machen und endlich ein Trompeter (Σαλπιγκτὴς) um im Getümmel dasselbe durch die Trompete zu bewirken, waren dem Anführer zur Seite. Die übrigen Unterabtheilungen eines Systems oder Phalanx waren folgende:

1) Συντάγμα, zwei ταξεις umfassend, bestand aus 256 Mann und der Anführer hies ϭυνταγματαρχης.

2) Πεντακοϭιαρχία, zwei Syntagmata umfassend, also 512 Mann. Der Anführer hies Πεντακοϭιαρχης.

3) *Χιλιαρχια*, zwei der vorigen umfassend oder 1024 Mann. Der Befehlshaber *Χιλιαρχος*.

4) *Μεραρχια*, zwei der vorigen oder 2048 Mann. Der Befehlshaber *Μεραρχης*.

5) *Φαλαγγαρχια*, zwei der vorigen oder 4096 Mann. Der Anführer *Φάλαγγαρχης*.

6) *Διφαλαγγια*, zwei der vorigen. Der Anführer *Μεραρχης*.

7) *Τετραφαλαγγαρχια*, zwei der vorigen oder 16,384 Mann. Der Anführer *Τετραφαλαγγαρχης*.

Alle diese Unterabtheilungen und Unteranführer führten aber hier und da auch andere, nicht von der Zahl und Stärke entlehnte Namen, die man bei *Potter* II. S. 108 etc. nachlesen kann. Eben so kann hier nicht das Detail über die verschiedenen Stellungen in der Schlachtordnung und die Terminologie der Manoeuvres mitgetheilt werden, weil es ohne Abbildung nicht verständlich seyn würde, sondern wir müssen ebendahin verweisen, woselbst die nöthigen Abbildungen beigefügt sind.

Die Reiter-Corps zerfielen in *ἐπιταγματα*, diese in 2 *τελη*, der *τελὸς* in 2 *εφιππαρχιαι*, diese in 2 *ἱππαρχιαι*, diese in 2 *ταραντιναρχιαι*, diese in 2 *επιλαρχιαι*, und diese endlich in 2 *ἴλας*, deren jede 64 Mann zählte, so daſs, wenn ein Reiter-Corps 2 *ἐπιταγματα* hatte, es 8192 Mann zählte.

Die Griechen unterhielten im Frieden eigene *Τακτικοι*, um die Jugend in der Taktik zu unterweisen, welcher Unterricht nicht mit der Gymnastik zu verwechseln ist.

So wie fast in allen Stücken, so wichen auch hier die Spartaner von den übrigen Griechen ab. Ihre Armee-Corps waren in *μόρας* abgetheilt, jede *μορα* 400, 500, 700 oder 900 Mann stark, deren Führer *πολέμαρχος* hies. Jede *μορα* zerfiel in 4 Unterabtheilungen, *λοχοι*, jeder *λοχος* wieder in 2 oder 4 kleinere Abtheilungen, *πεντηκοστυς*, und diese abermals in 2 oder 4 *ἐνωμοτιαι*, wahrscheinlich je nachdem die *μορα* mehr oder weniger zählte.

§. 91.

3) *Von der Lagerkunst der Griechen.*

Die Griechen, im Ganzen minder kriegerisch, wie die Römer, standen diesen daher auch in der Lagerkunst weit nach, weil auch ihre Kriege nicht so in die Ferne sich ausdehnten und von so langer Dauer waren. Nur im äussersten Nothfall befestigten sie ihre Lager. Während bei den Römern der Lagerdienst sehr streng war, hatten die Spartaner gute Tage im Lager, und waren, wie *Potter* II. S. 151. bemerkt, das einzige Volk, dem der Krieg Ruhe verschaffte. Der Wachtdienst war wie bei den Römern, wovon weiter unten geredet werden wird.

§. 92.

4) *Von den Schlachten.*

War das Heer in Schlachtordnung aufgestellt, so hielt der Feldherr gewöhnlich eine Rede an dasselbe, und dergleichen Reden thaten oft Wunder. Vor dem Angriffe fanden Opfer, Gebete und Gelübde statt und von dem Befund der Opfer hieng es ab, ob der Angriff statt hatte oder nicht, und auch der Glaube

an diese Omina entschied über den Ausgang, indem er den Muth hob oder niederschlug.

Parole, Feldgeschrei und Feldzeichen (durch Nicken, Händeklatschen etc.) gab der Feldherr den Unterbefehlshabern und diese machten sie dem ganzen Heere bekannt.

Die Griechen führten Fahnen (σημεια), deren Erhebung das Zeichen zum Angriff war. Sie führten das National-Symbol darin, z. B. eine Eule, eine Sphinx. Uebrigens bediente man sich verschiedener Trompeten zum Signalgeben, auch wohl der Pfeiffen, Flöten, Cythern und Harfen. Die Spartaner marschirten mit Gesang und Flöte in die Schlacht und griffen ohne Geschrei an, während die übrigen Griechen im Sturm und mit lautem Geschrei (ἀλαλαγμος) angriffen. Weil *Pan* der Erfinder des letztern seyn sollte: so nannten Griechen und Römer den dadurch beim Feinde erregten *Schrecken* einen *panischen*. Die Spartaner verschmähten es, den besiegten Feind zu verfolgen; so bald dieser die Flucht ergriff, liessen sie ihn ruhig ziehen, auch zogen sie den Todten auf der Wahlstatt die Waffen nicht ab.

Man glaubt gewöhnlich, solche Menschenmassen, wie neuerdings, hätten sich im Alterthum nie auf einem Schlachtfelde gegenüber gestanden. Allein irrig. In der Schlacht bei Platäa standen 111,000 Griechen den Persern gegenüber und das persische Heer war noch weit stärker, und wie verhielt sich das kleine Griechenland zu Frankreich oder Rufsland?

§. 93.

z) Von der Belagerungskunst.

Die Belagerungskunst der Griechen war sehr mangelhaft und langweilig. Man stand entweder, wenn der erste Sturm abgeschlagen wurde, ganz ab oder entschloſs sich zur Umzingelung, d. h. zur Aufwerfung eines Walles und Lagers um die ganze Stadt herum, was *περιτειχισμος*, *circumvallatio*, hies. Von da aus und unter dem Schutz von Sturmdächern wurden nun die Belagerungsmaschinen (*Μηχαναι*), wie Mauerbrecher, Wurfmaschinen etc. in Thätigkeit gesetzt, die Untergrabungen vorgenommen.

Die *Belagerten* waren dabei gröstentheils im Vortheil, und wenn man sich zu einer solchen langweiligen Belagerung entschloſs, so war es meist auf den gänzlichen Untergang, auf gänzliche Zerstörung abgesehen, wie bei Troja, Tyrus, etc.

§. 94.

λ) Von der Beerdigung der Gefallenen.

Die sorgsame, feierliche und ehrenvolle Beerdigung der Gefallenen war eine religiöse Pflicht, und die Athenienser bestraften einst die 10 Admiräle, welche bei Arginusia den grosen Seesieg über die Spartaner erfochten hatten, mit dem Tode, weil sie die auf den Wellen schwimmenden Leichname nicht hatten sammeln und begraben lassen, trotz dem, daſs sie durch Sturm daran gehindert worden waren,

§. 95.

μ) Von der Theilung der Beute und den Sieges-Denkmalen.

Die Beute, aus welcher der Anführer für sich und die Tapfersten zuvor das beste auszuwählen das Recht hatte, wurde nach gleichen Theilen unter die Soldaten vertheilt, ein Theil davon wurde jedoch den Göttern geweiht und in ihren Tempeln aufgehängt.

Der siegreiche Feldherr pflegte bekränzt in feierlicher Procession durch die Stadt zu ziehen; die Gefangenen hinter sich herführend. Es hies dies θεατρίζειν und hatte Aehnlichkeit mit dem römischen Triumphe.

Man errichtete zum Andenken groser Siege Trophäen (τρόπαια), d. h. Anfangs Bäume, hernach steinerne oder eherne Pfeiler, woran man die dem Feinde abgenommenen Rüstungen und Waffen öffentlich aufhieng. Diese Pfeiler wurden jedesmal einer Gottheit geweiht und waren daher unverletzlich.

§. 96.

ν) Von der Kriegszucht und den Belohnungen.

Die militairische Disciplin und Strafzuerkennung war den Feldherrn überlassen. Hauptverbrechen jedoch, wie Desertion zum Feinde, Weigerung im Kriege zu dienen, Desertion schlechthin, Feigheit und Verlust des Schildes wurden mit dem Tode, öffentlicher Ausstellung in weiblicher Kleidung und der Atimia bestraft. Besonders streng waren darin die Spartaner.

Dagegen wurde die Tapferkeit auch besonders belohnt durch Avançement, Geschenke, Kronen, Statuen, Säulen mit geeigneten Inschriften, womit man jedoch erst seit dem Beginn des Verfalls freigebig wurde; denn dem siegreichen *Miltiades* wurde noch ein einfacher Olivenkranz abgeschlagen. Die Kinder der im Kriege mit Ruhm Gebliebenen wurden vom Staate erzogen und ausgesteuert, hatten auch einen Ehrenplatz bei öffentlichen Versammlungen. Alle armen Invaliden (*Αδύνατοι*) wurden auf Staatskosten unterhalten, erhielten die *δημοσιαν τροφην*. Es fand deshalb eine Untersuchung vor dem Senate statt.

Denjenigen zu Ehren, welche an der Spitze des Heers ihr Leben verloren hatten, wurde eine jährliche Todtenfeier gehalten.

Der Verfall der Griechen und des griechischen Kriegswesens beginnt eigentlich mit den Miethtruppen, von der Zeit, von welcher Isocrates sagt: es sey leichter, ein Heer aus Vagabunden, als aus Bürgern zu errichten. Xenophons Hülfsheer (400 v. Ch.) war ein Söldner-Heer. Man bediente sich ihrer zuerst im Peloponnesischen Kriege.

b) Von der Seemacht.

§. 97.

Unter allen griechischen Völkern zeichneten sich die Athenienser ganz besonders durch ihre bedeutende Seemacht und ihre Geschicklichkeit im Seekriege und Dienste aus, so daſs ihnen die Insulaner und selbst die Spartaner darin die Oberhand einräumten und letztere sich damit begnügten, die Ersten im Landkriege zu seyn.

Zur Zeit des Redners *Lykurg* (340 vor Chr.) hatten sie 400 zum Krieg bestimmte Schiffe, zweimal so viel, als alle übrigen griechischen Staaten. Trotz des Mangels des Compasses bedienten sie sich der Segel neben den Rudern und befuhren das offene mittländische Meer, was bei ihrer mangelhaften geographischen Kenntniſs ausserhalb dieses Meeres sehr viel sagen wollte. Auch war ihre Marine nicht etwa deshalb so gut beschaffen und so zahlreich, weil sie einen lebhaften Seehandel trieben, — denn dieser war blos passiv, würde mehr durch Fremde, als durch sie selbst betrieben, Fremde führten ihnen das Getraide und die sonstigen Bedürfnisse zu, — sondern natürliche Anlage, Neigung, das ihnen übertragene Primat zum Schutz gegen die Perser und dann ihre herrlichen Häfen waren die Hauptstützen ihres Bestrebens, auf der See die Ersten zu seyn.

Ohne Athen wäre bekanntlich der grose Verein und Bund gegen die Perser nicht zu Stande gekommen, und *Herodot* sagt auch: „von Athen sey die Freiheit Griechenlands gekommen", denn die übrigen schwankten gar sehr, ob und wie sie Hülfe senden sollten. *Heeren* l. c. S. 212 etc. Ohne die Vorsteherschaft Athens über Griechenland zum Schutze gegen Persien wäre aber auch wieder Athen nicht geworden, was es wurde, nur dadurch war es in den Stand gesezt, *dem* grosartigen Ehrgeitze zu huldigen, daſs *seine* Tempel die prächtigsten, *seine* Kunstwerke die ersten, *seine* Feste und Schauspiele die glänzendsten seyen. *Das.* S. 224.

§. 98.

α) *Von der Classification der Schiffs-Gattungen.*

Sie unterschieden zunächst sehr genau zwischen *Kriegs-*, *Last-* und *Transportschiffen*

für Menschen und Pferde, welche nach ihren verschiedenen Bestimmungen auch ganz verschieden gebaut und eingerichtet waren. Die *Lastschiffe*, hauptsächlich zum Transport des Getraides und Proviants bestimmt, hatten grose und geräumige runde Bäuche und führten Segel. Die *Kriegsschiffe* waren mehr in die Länge ausgedehnt, um mehr Raum zum Fechten zu geben, und wurden hauptsächlich durch Ruder getrieben, um den Angriff auf einen bestimmten Punct leiten zu können. Die *Transportschiffe*, zur Ueberschiffung von Truppen bestimmt, schleppte man an Tauen nach. Man verband jedoch auch Ruder und Segel mit einander, wie heutzutage Dampfmaschinen und Segel.

§. 99.

β) Rangstufen der Kriegsschiffe.

Die Kriegsschiffe stuften sich dem Range nach durch die Zahl der Ruderbänke-Reihen ab, von drei bis zu fünf. Die *Τριήρεις* oder *Triremes* waren jedoch die gewöhnlichsten, so daſs ihr Name der der Kriegsschiffe überhaupt wurde. Colossale Kriegsschiffe von 10 bis 40 Ruderreihen, wie sie später ein *Ptolomäus Philadelphus* und *Philopater etc.* aus verschwenderischer Pracht und Eitelkeit bauen lieſsen, waren im Kriege unbrauchbar; denn die obersten Ruderer besaſsen nicht Kraft genug, die langen Ruder zu regieren. Man nannte sie Inseln oder Berge wegen ihrer enormen Gröse (*a*). Die Schiffe

führten übrigens noch eine Menge anderer Namen, theils von dem Erbauungsorte, theils von dem Lande, dem sie gehörten, theils von dem Dienste, wozu sie bestimmt waren, theils von der Beschaffenheit ihres Laufs (z. B. Schnellsegler). M. s. *Potter* II. S. 269.) Der spezielle Taufname (*sit verbo venia*) eines jeden Schiffes, welcher an dem äussersten Vordertheile angeschrieben stand, war gemeiniglich von dem *παρασημον*, dem auf dem Vordertheile befindlichen Gemälde hergenommen. Am Hindertheile befand sich das Bild des Schutzgottes, dem das Schiff geweiht war. Jenes *παρασημον* vertrat zugleich die Stelle der heutigen *Flagge*, obgleich uns nicht klar ist, wie man daran die verschiedenen Nationen erkannte.

Um eine anschauliche Idee von ihrer Form und Bauart zu bekommen, muſs man Zeichnungen davon zur Hand nehmen, weshalb wir eine nähere Beschreibung des Aeusseren und Inneren der verschiedenen Schiffsgattungen, so wie der Schiffsgeräthschaften hier weglassen und auf *Potter* l. c. S. 270 etc. verweisen, wo die nöthigen Kupfer die Sache erläutern.

a) Das unter Leitung des Archimedes erbaute Prachtschiff des Königs Hiero von Syrakus war so gros, daſs man daraus 60 Triremen hätte bauen können. Es hatte auf jeder Seite 20 Reihen Ruder. Es befand sich auf demselben ein Zimmer, auf dessen Mosaik-Fusboden der ganze Inhalt der Iliade abgebildet war. Es hatte ein der Venus geweihtes Gemach, dessen Fusboden mit Achat und kostbaren Steinen ausgelegt, dessen Decke von Cypressen, dessen Thüren von Elfenbein waren, das auch mit Statuen und Gemälden ausgeschmückt war. Es waren in demselben Bäder, Gärten, ein Gymnasium, Wasserleitungen, Gallerien, acht Thürme und

viele andere Merkwürdigkeiten. Es hies anfänglich *Συρακουσια*, nachher, als es Hiero dem Ptolemäus schenkte, *Αλεξανδρια*. Die neuere Zeit hat etwas ähnliches nicht aufzuweisen.

§. 100.

Man bediente sich übrigens bereits des *Steuerruders*, der *Anker*, des *Ballastes*, des *Senkbleis*, der *Brücken* und *Treppen* zum Landen, Ein- und Uebersteigen, der *Schiffspumpen*, der *Taue* (*Καμηλοι*), der beweglichen *Mastbäume* und *Segelstangen*, so wie der *Wimpel* (*ἐπισειων*), woran man die Richtung des Windes erkannte.

§. 101.

γ) *Von den Matrosen und Seesoldaten.*

Bei der Bedienung der Schiffe unterschied man *Ruderer* und *Matrosen* (*ναῦται*), wovon erstere verschiedene Benennungen hatten, jenachdem sie auf den untersten oder obersten Bänken safsen, es Kriegs-, Last- oder Transportschiffe waren. Hiervon verschieden waren die *Seesoldaten*, *ἐπιβάται*, *classiarii*, welche allein von den Schiffen herab kämpften und zu diesem Behufe mit eigenen Werkzeugen versehen waren, z. B. Sicheln, Hacken.

§. 102.

δ) *Von den Kriegsflotten und den Befehlshabern zur See.*

Eine ganze Flotte hies *ναυτικόν*, *στράτευμα ναυτικον*, *στρατια ναυτική*, das Admiralschiff *ναυαρχις* oder *στρατηγις*, und der

Admiral στόλαρχος, ναυαρχος oder στρατηγός.

Mit dem Oberbefehl zur See verhielt es sich wie mit dem zu Land, er war entweder mehreren oder nur einem vom Volke besonders übertragen. Die übrigen Unterbefehlshaber folgten so auf einander:

2) der Vice-Admiral oder επιστολευς;

3) die τριηραρχοι oder Capitains der τριηρεις. Diese hatten jedoch blos den Befehl über die Seesoldaten und der eigentliche technische Seedienst stand unter der Leitung anderer Befehlshaber, und zwar:

a) der Αρχικυβερνηται (wörtlich Obersteuermänner), sie leiteten den Lauf der ganzen Flotte und waren zugleich Seeminister und Hafen-Präfecten für den vorhabenden Krieg;

b) die Κυβερνηται (wörtlich Steuermänner), dies waren die eigentlichen Schiffscapitains im heutigen Sinne und hatten die Matrosen und Ruderer unter ihren Befehlen. Sie safsen am Steuerruder und ertheilten von da aus ihre Befehle. In Ermangelung des Compasses diente ihnen der gestirnte Himmel als Wegweiser. Besonders war der grose Bär (Ελικη) ihr Leitstern.

c) Der Πρωρευς oder Πρωρατης, am Vordertheil des Schiffs seinen Platz habend, war ungefähr was ein heutiger Schiffslieutenant ist. Er hatte insonderheit die Aufsicht über die Schiffsgeräthschaften und Ruderer.

d) Der Κελευστης rief den Ruderern das Commando zu und theilte den Proviant aus.

e) Der Τριηραύλης war ein Tonkünstler, der durch seinen Gesang oder mittelst eines Instruments bewirkte, daſs die Ruderer nach *gleichem* Tacte ruderten, wodurch ihnen die Arbeit erleichtert und diese zugleich sehr befördert wurde. Dieser Gebrauch findet sich noch in Italien.

f) Die Διοποι oder ναυφύλακες, Schiffswächter, sondirten das Fahrwasser besonders bei Nacht, waren also beständige Lootsen.

g) Die Τοιχαρχοι hatten die Spezialaufsicht über die Ruderbänke.

h) Der Ἐσχαρευς, der über das Feuer die Aufsicht führte, vielleicht war er auch zugleich Schiffspriester.

i) Der Λογιστης oder Γραμματευς war der Schiffs-Rechnungsführer.

§. 103.

e) *Von den Häfen.*

Die künstlichen Häfen der Griechen und Römer, Κλεισεις, *Claustra*, waren ganz gleich den heutigen, d. h. sie schlossen sich gleichsam am Eingange zu, dadurch daſs sich die künstlichen Dämme, Arme oder Scheeren, *cornua*, χηλαι, am Ausgange näherten und durch Ketten gesperrt werden konnten. Diese Dämme waren mit Wachtthürmen und einem *Pharos* oder Leuchtthurm versehen. Dieser letztere Name stammt von einer kleinen Insel an den Mündungen des Nils, woselbst zuerst solche Leuchtthürme erbaut wurden. Das In-

nere des Hafens hies *μυχὸς* und die Mündung *στόμα*, *ostium*, *fauces*. Um die Häfen herum entstanden bald Städte oder Orte, die in sittlicher Hinsicht dasselbe Bild gewährten, wie die heutigen Seestädte.

§. 104.

ζ) *Von der Angriffsweise in den Seetreffen.*

Sobald man sich zu einem Seetreffen anschickte, wurden Mastbäume und Segel niedergelassen. Die Formen der Schlachtordnung waren, wie zu Land, nach Zeit und Umständen verschieden, halbmondförmig, ganz rund, keilförmig oder wie ein V. Die Admirale opferten vor der Schlacht, hielten Reden an die Soldaten, indem sie von Schiff zu Schiff fuhren und nun gaben sie das Signal mittelst eines rothen Tuches oder vergoldeten Schildes. So lange dieses Zeichen aufgesteckt blieb, dauerte das Treffen fort. Dessen Abnehmen war das Zeichen zum Einhalt oder Rückzug. Der Kampf bestand darin, daſs man zunächst die Schiffe selbst gegeneinander trieb, um sie in den Grund zu bohren; dann daſs man sie zu endern oder zu verbrennen suchte, zuletzt daſs man handgemein wurde und sie so genommen wurden. Besonders bei Belagerungen zur See bedienten sich die Belagerten der Branders, indem sie alte Schiffe mit Pech, Theer und Schwefel anfüllten und gegen die belagernde Flotte trieben. Die Bruchstücke der zerstörten Schiffe dienten als Trophäen gewonnener Seeschlachten.

a) Die See-Manoeuvres bestanden hauptsächlich in *Um-* und *Durchschiffung* der feindlichen Flotte. Lezteres vertrat die Stelle dessen, was man heute in den Grund bohren oder segeln nennt.

Die Wirkung der See- und Landschlachten war im griechischen Alterthum gerade die umgekehrte gegen heute. Die Seeschlachten kosteten mehr Menschen und entschieden die Kriege häufiger als die Landschlachten. Umgekehrt verhält es sich heutzutage.

b) Erst Alexander gab der Schifffarth der Griechen eine ganz neue Richtung. Er lies den indischen Ocean, das rothe und caspische Meer beschiffen, baute überall Flotten, und schon damals wuſste man sehr geschickt die Monsoons auf dem indischen Meere zu benutzen. M. s. über Schifffarth und Handel dieser Periode *Montesquieu* Espr. des lois XXI. 19.

7) *Vom Staats-Finanzwesen.*

§. 105.

In dieser Beziehung haben wir abermals nur von Athen nähere Kenntniſs und sind auf die Annahme beschränkt, daſs es in den übrigen Staaten wohl eben so gewesen seyn wird. *Böckhs* Werk über die Staatshaushaltung der Athener (No. 13 der Literatur) hat in neuester Zeit darüber noch nähere Aufklärungen gegeben und wir verweisen wegen des Details auf dieses Werk.

Da der griechische Staatszweck weder auf Bereicherung der Einzelnen, noch auf die des Staatsschatzes auf Kosten der Einzelnen gerichtet war, so daſs auch die gesammte griechische Geschichte keiner Revolution, keines Tumults, keiner Auflehnung wegen zu hohen Drucks durch die Abgaben erwähnt, so war die Finanzverwaltung ein zwar allerdings wichtiger, aber doch ganz untergeordneter Zweig der

Staatsregierung, und hatte auch einen ganz andern Character, wie der heutige, besonders da sehr viele Leistungen, die wirkliche Staatsleistungen hätten seyn können und sollen, von einzelnen Reichen so wie von den Phylen oder Gemeinden getragen wurden. Wir werden das Ganze unter zwei Rubriken: Einnahme und Ausgabe, bringen, was wohl überall die beste Methode ist, eine *Uebersicht* der Finanzen eines Staats zu erhalten.

Voraus sey hier nur der Satz gestellt: In einem *Staate* richten sich die Einnahmen und Auflagen nach der Ausgabe; in einem *State* (z. B. einem modernen Territorio oder Lande) dagegen muſs man sich, wie in einem Privathaushalte, nach der Decke strecken, d. h. hier müssen sich die Ausgaben nach der Einnahme richten. In Griechenlands Staaten war die Gröse der Beiträge der Einzelnen also schon *a priori* nach Maasgabe der temporären Bedürfnisse des Staats verschieden. Bald zahlten die Grundeigenthümer gar nichts, bald sehr hohe Summen, weil die Finanzen, noch einmal, nicht *Zweck*, sondern bloses *Mittel* waren.

a) Die Finanz-Beamten zu Athen theilten sich in Ober-Aufseher, Einnehmer, Ausgeber, und Controleurs der Staatsgelder- und Rechnungs-Beamten.

1) Einer der *Prytanen*, welcher gerade die Woche hatte und *Επιϛατης* hies, hatte die Schlüssel zum Staatsschatz.

2) Die 10 *Πωληται* hatten die Verpachtung der Staatsgüter zu besorgen, das confiscirte Vermögen einzuziehen und die Tribute zu erheben, insonderheit das Schutzgeld (*μετοικιον*). Sie hatten die *Εκλογεις* und *Τελῶναι* unter sich.

3) Επιγραφεῖς waren öffentliche Vermögensschätzer behufs der Besteurung.

4) An die 10 Αποδεκται oder General-Einnehmer lieferten alle Untererheber ihre Einnahmen ab und sie führten besonders Buch über die activen Staatsschuldner.

5) Der Αντιγραφεὺς war deren Gegenschreiber.

6) Untererheber in den zinsbaren Städten und Inseln waren die Ἑλληνοταμίαι.

7) Die Πράκτορες erhoben die Geldstrafen gewisser Verbrechen.

8) Die 10 Ταμίαι του Θεοῦ und των Θεῶν waren die Erheber des Antheils an den Geldstrafen, welcher der Minerva und den übrigen Göttern zukam. Sie hatten die Macht, diesen Antheil zu erlassen, wenn ihnen die Strafe ungerecht erschien. Soweit d. Einnehmer. Man unterschied in Beziehung auf die *Ausgaben*, *drei* Cassen: für das Innere, den Krieg und die Spiele und Feste, und jede hatte ihren eigenen Chef. Der für das Innere hies Ταμιας της διοικήσεως und hatte einen eigenen Gegenschreiber; der Kriegszahlmeister Ταμίας των Στρατιωτικῶν; der für die Feste und Spiele Ταμιας των Θεωρικων, er zahlte auch das Theatergeld aus.

§. 106.

a) *Die Ausgaben* (50)

Bei den Atheniensern bestanden die Ausgäben 1) zunächst in Anschaffung der Pferde für die Reiterei, der Waffen und Schiffe (*a*);

2) Sold im Frieden an die Bogenschützen;

3) in der Zahlung einer Entschädigung an die Aermern für den Besuch der Volksversammlungen, der Gerichte und Theater; Tagegelder an die Staatsredner, Sophronisten, Gesandten u. Prytanen;

4) für Anstalten zur Unterstützung der ärmeren Bürger, z. B. die warmen Bäder im Winter, ja wohin auch die Speisung der Pry-

50) Während (§. 105 gemäs) im modernen Abendlande ein jeder Rechnungsführer, vom Finanzminister an bis herab zum Tagelöhner, seine Rechnung mit der *Einnahme* beginnt, darauf die *Ausgabe* folgen läfst und zuletzt zusieht, ob Ueberschufs oder Ueberzahlung vorhanden ist, erfordert es *hier* die Natur der Sache, mit der *Ausgabe* zu beginnen.

tanen und vielleicht die Besoldung der Aerzte zu rechnen seyn dürfte (*b*);

5) für die Bauwerke, sie nahmen das meiste weg, im Durchschnitt jährlich 600 Talente (*c*);

6) die Kosten der Feste und Opfer, insoweit sie nicht von Einzelnen getragen wurden, so wie wenn Einzelnen Statuen, Kronen etc. als Belohnung zuerkannt wurden oder der ganze Staat Geschenke nach Delphi und Olympia machte;

7) für Polizeianstalten;

a) Der Staat baute die *Schiffe*, die Reichen machten sie blos segelfertig und gaben ihnen die vollständige Ausrüstung.

b) Das *Armengeld*, welches der Rath an die Gebrechlichen und Arbeitsunfähigen auszutheilen hatte (*Platner* I. S. 45) war vielleicht nur die Pension an die Invaliden (§. 96.) und daher kein eigentliches Armengeld im heutigen Sinne, um so mehr da bei jeder Auszahlung eine neue Prüfung statt fand und die eigentlichen Armen schon auf andere Art unterstützt wurden. No. 3.

c) Die Propyläen kosteten allein 2012 Talente.

§. 107.

b) *Die Einnahmen.*

Diese bestanden

1) in den Einkünften von den *Staatsgütern*, wohin Aecker, Wiesen, Viehtriften, Forste, Häuser, Salzwerke, Gewässer und Bergwerke gehörten. Diese Staatsgüter *Domainen* zu nennen, ist durchaus falsch und ein Anachronismus (*a*);

2) indirecten Steuern als Zölle, Waarensteuer Gewerbs-, Fremden- und Sclavensteuer (*b*);

3) Gerichts- und Strafgelder (τιμηματα), Succumbenzgelder und eingezogene Güter, sehr bedeutend, wie wir gesehen haben (*c*);

4) Tribute der Verbündeten (φοροι) (blos Athen eigen);

5) in dringenden Fällen eine sich auf Kataster (απογραφαι) stützende Vermögenssteuer, so jedoch, daſs blos der dritte Theil des Vermögens besteuert wurde und daſs, so lange es deren nicht bedurfte, die Abgabe blos notirt wurde (d);

6) die Kriegsbeute.

a) *Τέλη* hiesen alle Einkünfte von den Staatsgütern sowohl wie die Abgaben von den Schutzverwandten, Freigelassenen und die Zölle.

Φοροι hiesen die Tribute oder Beiträge der verbündeten Städte. Sie stiegen von Anfangs blos 460 Talenten bis auf 1300.

Εισφοραι waren ausserordentliche Auflagen, welche in dringenden Fällen den Bürgern sowohl, wie den Schutzverwandten und Freigelassenen auferlegt wurden.

Τιμήματα hiesen alle Geldstrafen und Erlöse von confiscirten Gütern.

b) Die Verbrauchssteuern (Accise, Licent, Consumtion) waren eigentlich ein bloses Marktgeld, Standgeld, denn sie wurden blos auf den *Märkten* erhoben, gerade so wie die Zölle blos in den *Häfen* erhoben wurden, also wahrscheinlich blos *Hafengeld* waren. *Heeren* S. 311 — 313.

c) Demosthenes wurde auf die blose Beschuldigung hin, sich durch Harpalus haben bestechen zu lassen, wenigstens still geschwiegen zu haben, in eine Strafe von 50 Talenten oder 60,000 Thalern verurtheilt.

d) Steuerbefreiungen, ausser denen, welche zuweilen Fremden zugestanden wurden, gab es durchaus nicht, im Gegentheil die Reichen musſsten fast immer für die Armen zahlen und Opfer bringen.

§. 108.

e) Besondere Leistungen der Reichen.

Für den Staat übernahmen nun einzelne Reiche und waren verpflichtet zu übernehmen

die ordentlichen und ausserordentlichen *Liturgien*, d. h. Verrichtungen, deren Aufwand der Dirigent aus seinem Vermögen tragen mufste. Zu den *ordentlichen*, wozu nur ein Vermögen von 3 und 2 Talenten verpflichtete, gehörten

a) die *Choregien*, d. h. die Verpflichtung, den Chor in den Schauspielen einüben zu lassen, zu bekleiden und zu besolden (*a*). Nur wer drei Talente Vermögen besafs, war dazu verbunden.

b) Die *Gymnasiarchien*, d. h. Besorgung und Ausrichtung der heiligen Spiele. Der Verpflichtete mufste die, welche sich für die Feier des Festes einübten, ernähren und besolden;

c) die Besorgung und Bestreitung der Gastmäler bei Stammfesten, *Stammspeisungen* genannt (φυλετικὰ δεῖπνα).

a) Zu einem tragischen Chor gehörten in Athen 15 Personen. Kein Fremder durfte daran Theil nehmen. Auch wurde kein ατιμος zum Tanze zugelassen.

b) Ueber die Zwangsmittel, welche dem Archon Eponymos, den Phylarchen und Choragen gegen säumige Pflichtige bei den Festspielen, Chören etc. zustanden, s. m. *Platner* II. S. 102.

§. 109.

Zu den *ausserordentlichen* Liturgien gehörten die *Trierarchien*, d. h. *Ausrüstung* und *Unterhaltung* von Kriegs-Ruderschiffen im Falle eines Kriegs. Der Staat gab Schiffe und Geräthe, auch Geld. Die Trierarchen mufsten die Matrosen und Ruderer besolden, die Verproviantirung besorgen etc. Auch hierzu waren nur die *Reichsten* verpflichtet, und da zu

einer Triere ein Vermögen von 10 Talenten erforderlich war, so gab man mehrere zusammen zu Bestreitung derselben, was *συντελεια* hies. Glaubte einer nicht zu den *Reichsten* zu gehören, so konnte er einem andern, den er für reicher hielt als sich, den *Vermögenstausch* (*αντιδοσις*) anbieten.

a) Der Staat stellte *Schiffe*, *Geräthe* und so wie es scheint, auch den *Sold* der Seesoldaten, und blos das übrige stellten die Trierarchen. Ueber das Verfahren beim Vermögensamtausch und dessen juristische Folgen s. m. *Platner* II. S. 106 etc.

b) *Böckh* l. c. Th. 2. S. 8. nennt mehrere Reiche zu Athen, deren Vermögen jedoch nie eine Million Thaler erreichte. 100 bis 200 Talente waren das Maximum, obwohl die öffentlichen Tempel etc. Zeugnifs geben, dafs des Goldes und Silbers viel vorhanden war. In Delphi betrug blos der Werth der goldnen und silbernen Statuen und Geräthschaften, welche die Könige von Lydien geschenkt hatten, über 21 Millionen Livres, nicht gerechnet die übrigen Schätze an Gold und Silber, die wohl zusammen noch das Doppelte betrugen. Das zur Statue der Minerva in Athen verwendete Gold betrug 40 Goldtalente oder 520 Talente Silberwerth (2,808,000 Livres). Ein neuer Beweis, dafs die Nationen, aber nicht die Privaten reich waren.

§. 110.

d) Kritik.

Wir wollen jezt die einzelnen Einnahme- und Ausgabepuncte etwas näher durchgehen.

αα) Einnahmen.

ad 1) alle Staatsgüter waren *verpachtet*. Die Bergwerke gegen $\frac{1}{24}$ des reinen Ertrags.

ad 2) die *Zölle* oder Ein- und Ausfuhrabgaben zu Land und See betrugen 2 pCent. Ob sie ein bloses Hafengeld waren, s. m. §. 107.

lit. *b.* Sie waren ebenwohl verpachtet. Die *Verbrauchs-*, Waaren- und Marktsteuer wurde nur von wirklich verkauften Waaren erhoben. Ob sie sammt den Zöllen nur von Ausländern erhoben wurde, ist noch zweifelhaft, aber sehr wahrscheinlich, da wir mehrmals Befreiungen der *Fremden* von den Zöllen etc. als Vergünstigungen vorfinden (*a*). Sie war hoch.

Tittmann S. 39 will nichts von einer Gewerbs- und Fremdensteuer, wie *Böckh*, wissen, meint aber doch, dafs es noch mehrere uns unbekannte Abgaben gegeben haben müsse, da, nach einer ungefähren Berechnung, die Athenienser höchstens 500,000 Thlr. einzunehmen gehabt haben würden, was zu Bestreitung der Ausgaben bei weitem nicht zugereicht habe. Er denkt aber dabei gar nicht an die sogleich sub 4) zu erwähnende ausserordentlichen Einnahmen und die Leistungen der Liturgien.

ad 3) Unter die Strafgelder gehörten wahrscheinlich auch die Succumbenzgelder (*παράβολον*), deren Bedeutung jedoch nicht klar ist.

ad 4) Nur Athen erhob zur Zeit seines Protectorats solche Tribute von den Inseln, die zwischen 600 bis 1200 Silbertalente betrugen und bekanntlich nicht blos zu Kriegskosten verwendet wurden, sondern namentlich zum Theatergeld.

ad 5) Zum Behuf der Vermögenssteuer, wenn es deren bedurfte, hatte *Solon* 4 Classen gebildet:

a) die 1te Classe bildeten die *Pentakosiomedimnen*, d. h. die welche 500 Medimnen an

trockenen und flüssigen Producten ärndeten. (Ein Medimnos war ungefähr ein Berliner Scheffel.) Sie sollen 1 Talent bezahlt haben.

b) die Berittenen, Ritter oder Hippeis, oder welche 300 M. ärndeten. Sie zahlten 30 Minen.

c) die *Zeugiten*, oder die 200 Med. ärndeten. Diese zahlten nur 10 Minen.

d) die *Theten* (Pächter der Reicheren) welche weniger als 200 Med. ärndeten, waren ganz frei.

Zum Beweis, daſs diese Vermögenssteuer nicht regelmäsig war, dient die aufbewahrte Nachricht, daſs *Demosthenes* innerhalb 10 Jahren nur den 10ten Theil seines Steuercapitals zahlte.

ad 6) Aus erbeutetem persischen Gelde wurde die kostbare Minervenstatue gefertigt.

Nach *Tittmann* S. 40 zahlten blos die seſshaften *Nichtbürger* (Schutzverwande u. Fremde?) zu Athen eine *Kopfsteuer* von 12 Drachmen und, war es blos eine Frau mit Familie, nur 6.

a) Man darf dies wohl auch noch daraus schliesen, daſs die Hafen- und Steuer-Beamteten die Waaren-Ballen öffneten und bis zur Bezahlung der Steuer ihre Siegel darauf drückten, und besonders zur Verhütung der Steuerunterschlagung sehr wachsam waren. Ein Verfahren, was gegen einheimische Bürger wohl nicht hätte statt haben können.

b) Das Verhältniſs zwischen Gold und Silber war wie 1 zu 13. Ein *Silbertalent* hatte 60 *Minen*; Eine *Mine* 100 Drachmen, eine Tetradrachme 4 Drachmen, eine Drachme 6 Obolen. M. s. bei *Barthelemy* Bd. VII. S. 286. eine Reductions-Tabelle des griechischen Geldes auf franz. Livres. Eine Drachme betrug demnach 18 Sous oder 1 Franc weniger 10 Centimen. Ein Obolus 3 Sous.

§. 111.

Böckh und *Tittmann* haben sich bemüht, über die Höhe und den relativen *Druck der Leistungen* Berechnungen und Vergleichungen mit unserer Zeit anzustellen. Wir glauben, dafs dieses ein zweckloses Bemühen ist, da das Gefühl des Drucks einer Steuerlast etc. vor Allem von dem Character eines Volks und seinem Sinne für das Gemeinwesen abhängt. Der griechische Bürger zahlte sich selbst und der Glanz des Gemeinwesens strahlte auf ihn zurück. Der Reiche der ersten Classe fand es nicht unrecht, dafs er *verhältnifsmäfsig* weit mehr zahlte, als einer aus der 2ten oder 3ten Classe. Das griechische Staatsleben gieng nicht in Zahlen und Thalern auf, die Bürger waren keine steuerbare widerspenstige Objecte, kurz, die Steuern waren keine *Last* im modernen centrifugalen Sinne; sondern Mittel zum Zweck. Wer viel hatte, gab viel, wer nichts hatte gab nichts und erhielt noch. Solche Verhältnisse mufs man also nicht mit centrifugaler egoistischer Brille ins Auge fassen, am wenigsten nach heutigen *sogenannten* national-ökonomischen Berechnungen aufklären wollen; denn gerade die modernen Abendländer besitzen, vermöge ihres centrifugalen Characters, keinen *National*-Reichthum, keine *National*-Oekonomie, und nur bei den Griechen gab es dergleichen, weil im Nothfalle das Leben, die Kräfte und die Schätze aller Einzelnen zur Disposition des Staats standen, während bei uns im Frieden und Kriege

jeder nur bemüht ist, sie der Besteurung etc. zu entziehen, seine Talente nur zu seinem Privatvortheile auszubeuten. Durch ein bloses Additions-Exempel der Werthe des gesammten beweglichen und unbeweglichen Reichthums aller Einzelnen eines Landes schafft man noch keinen *National-* oder *Staats*-Reichthum, sondern blos eine auf dem Papier stehende Zahl ohne sittliche Bedeutung und Existenz; und umgekehrt würde man daraus, daſs nach *Böckhs* Berechnung das atheniensische Volk 35,000 Talente an Vermögen besaſs, auch nicht den geringsten Schluſs auf den Character und seine sittliche und politische Kraft ziehen können. Character-Talente lassen sich nicht nach Silber-Talenten abschätzen.

a) *Hüllmann* l. c. 146. meint: „In Ansehung einiger Zweige, besonders der *öffentlichen Wirthschaft*, sey unleugbar die Staatskunst im Alterthum dem Kindesalter nie entwachsen.“ Aus dieser Bemerkung ersieht man, daſs er dieses Alterthum noch nicht begriffen hat, denn es macht ihm etwas zum Vorwurfe, was ihm zum hohen Ruhm gereicht. „*Transporter dans des Siècles reculés toutes les idées du Siècle où l'on vit, c'est des sources de l'erreur celle qui est la plus féconde.*“ *Montesqieu* XXX. 14.

b) *Heeren* l. c. S. 154. „In ihnen wohnte *Gemeinsinn* — und was dieser vermag, lehrt keine Tabelle unserer alles berechnenden Statistiker.“ Man zürne diesen jedoch nicht zu sehr, denn leider können sie keinen Gemeinsinn bei uns in Rechnung bringen, weil es keinen giebt. S. 272. „In der alten Welt ward Staatswirthschaft *überhaupt* nicht aus einem so hohen Gesichtspunct angesehen wie heutzutage, und deshalb konnte sie auch nicht in gleichem Grade Gegenstand der Speculation werden. — Auch die Griechen fühlten es, daſs man produciren müsse, um zu leben; aber daſs man leben solle, um zu produciren, ist ihnen

nicht eingefallen.“ S. 274. „Bei einer Nation, wo das Privatleben dem öffentlichen untergeordnet ist, nicht, wie bei uns, *das öffentliche dem Privatleben*, kann schon deshalb die Erwerbthätigkeit *nicht die alles verschlingende Wichtigkeit erhalten*, welche die Neuern ihr geben. Die erste Sorge des Bürgers ist dort für den Staat, die zweite für sich selbst. So lange es noch irgend etwas Höheres giebt, als der Gelderwerb, kann auch der *platte Egoismus* sich noch nicht so äussern als da, wo jenes Höhere verschwindet. — Erst musste alles Höhere (im neuern Europa) und Göttliche mit Füssen getreten werden, bis für jene Theorie Platz ward, welche Socrates und Christus in die sterile Classe setzen.“ Nach unserer Ueberzeugung hat jenes Höhere und Göttliche sogar *nie* im modernen Abendlande Platz gefunden. Davon jedoch weiter unten. Wie sich der Staat bei den Griechen eigentlich gar nicht um Handel und Gewerbe bekümmerte, s. m. weiter bei *Heeren* S. 283. S. 290 wirft *Heeren* die Frage auf: wie es zu wünschen wäre, dass wir wüssten, durch welche Mittel man dem eisernen Gelde und den blosen Münzzeichen Werth gegeben und ihn aufrecht erhalten habe? Wir gestehen, dass uns diese Frage von *Heeren* wundert, da die Antwort *ihm* so nahe lag. *Gemeinsinn* giebt auch blosen Steinchen und Muscheln Cours und Bedeutung, für habsüchtige Selbstsüchtler muss aber nothwendig eine Waare zum Gelde erhoben werden. Derselbe *Gemeinsinn* läſst sodann auch gar nicht das Gefühl von *Druck* aufkommen, wo ein jeder nur *für* den *Staat* lebt, also jede Steuer und Last sich selbst zahlt.

§. 112.

Was schliesslich noch die einzelnen Puncte
ββ) der Ausgaben
betrifft, so ist nur zu bemerken, dass sie ganz anderer Natur sind, als heutzutage bei uns, namentlich finden sich darunter

1) keine *ständigen* Civil-*Besoldungen*, (m. s. S. 143.) denn da alle Einzelnen überhaupt nur *für* den Staat lebten, so bedurfte es keiner Besoldungen für besondere, ohnehin immer nur tem-

poräre Dienstleistungen. Dafs jedoch, namentlich und vielleicht für die Steuererheber etwas abgefallen seyn mag, dürfte daraus hervorgehen, dafs wir bei *Xenophon* die Bemerkung finden, die Aermeren zu Athen hätten solche Aemter gesucht, die einigen Gewinn brächten. Welche dies waren, ist aber doch nicht klar, denn Zölle und Accise wurden verpachtet.

§. 113.

2) Finden wir keine *Zinsen* von passiven *Staatsschulden.* Das griechische Alterthum weifs schlechthin davon nichts, weil, wie wir schon bemerkt haben, das Vermögen aller Einzelnen, namentlich auch der Tempelschätze, im Falle der Noth, dem *Staate* unverzinslich zu Gebote stand, der Staat in den Einzelnen und diese im Staate aufgiengen, so dafs es keinen Gegensatz zwischen Staats- und Privatwohl gab; man würde es daher absurd und beleidigend gefunden haben, dafs das Volk bei sich selbst, den Einzelnen, hätte Darlehen aufnehmen und *verzinsen* sollen (*a*).

Zu allen Bedürfnissen, welche grosen Aufwand erforderten, waren die Reichen schon als solche beizutragen verpflichtet und man zwang sie im äussersten Falle zu *Steuer-Vorschüssen.* Der Krieg, bei uns die Hauptquelle der Statsschulden, veranlafste daher schon allein keine dergleichen, sondern machte höchstens die Reichen ärmer und im günstigen Fall den Staat reicher, weil dieser einen grosen Theil der Beute für sich behielt und zu Prachtgebäuden verwendete (§. 95.)

Gesetzt aber auch, die Beiträge und Opfer der Reichen hätten beim Ausbruch eines Kriegs nicht zugereicht, so *konnte* man auch bei *fremden* Staaten oder Privaten keine Darlehen aufnehmen, theils weil es keine gab, die *solche grosen* Capitalien hätten ausleihen können, theils auch ein solcher Geldverkehr gar nicht, weder unter den Staaten, noch unter den Privaten existirte, wie heutzutage in Europa.

Vermochte sich ein Staat nicht durch eigene Mittel und ausserordentliche Steuern und Maasregeln, z. B. eisernes Geld, statt des silbernen und goldenen, zu helfen, zu wehren und zu retten, so war es um seine Selbstständigkeit geschehen (*b*). Nirgends finden wir jedoch in der griechischen Geschichte, daſs Mangel an Geld den Verlust jener nach sich gezogen, sondern es waren stets sittliche Ursachen, die sie herbeiführten, ja ehender Ueberfluſs, als Mangel an Reichthum und Luxus.

a) *Privatleute* und *Tempelschatzmeister* liehen allerdings ihr Geld und zwar zu hohen Zinsen aus.

b) M. s. über die Mittel und Wege, sich, statt der Anlehen, zu helfen, noch, insonderheit *Böckh*, l. a. II. S. 130 — 134. Es ist wohl keine Ausnahme von unserer Darstellung, daſs Sparta den 30 Tyrannen 100 Talente lieh und die Athenienser doch so ehrlich waren, sie zurückzuzahlen, denn jene 100 Talente waren wohl kein bloses Darlehn. Daſs sodann die *Klazomenier* wirklich *Zinsen* wegen eines Darlehns von den *eigenen Staatsbürgern* an diese gezahlt hätten, behauptet zwar *Böckh*, ohne jedoch eine Beweisstelle dafür angeben zu können.

c) Bei der Verantwortlichkeit der Beamten hatten diese groſse Freiheit in Ausschreibung der Steuern und man machte die Steuerbewilligung durchaus nicht, wie heutzutage, zum Kriterium der politischen Freiheit —

weil überhaupt das Finanzwesen ein ganz untergeordneter Staatsverwaltungs-Zweig war.

8) *Von den characteristischen Garantien oder Erhaltungs-Principien der griechischen Staatsverfassungen.*

§. 114.

In derselben Maase, wie Staat und Character der Griechen fast das *Contrarium oppositum* von dem Character der Statenverfassung der modernen Abendländer waren; so auch in Beziehung auf die Sicherstellung der *demokratischen Formen* oder der Demokratie. Die Hauptbürgschaft lag in dem sittlich-centripetalen Character, hiernächst darin, daſs die Volksversammlungen nicht nach Gesammtstimmen, sondern nach Köpfen verhandelten und abstimmten (m. s. S. 120.), dann aber in der jährlichen Wahl der Beamten, deren Verantwortlichkeit und schlieſslichen Rechenschafts-Ablegung (*a*), so wie endlich darin, daſs durch Vertheilung des Grundeigenthums dafür gesorgt war, daſs die Einzelnen des letzteren, als eines Hebels der sittlichen Kraft, nicht entbehrten (*b*). In Athen und Sparta hatte man noch eigene Gesetzeswächter, *Nomophylaken*, welche auf strenge Beobachtung der Gesetze im Einzelnen, wo dies der Volksversammlung nicht möglich, zu wachen hatten. Freilich waren sie wohl eigentlich nur die nächsten Controleurs der Beamteten, denn, bei der Machtvollkommenheit des Volks würden sie die Ausartung oder Untergrabung der Demokratie nicht haben verhindern können, wenn nicht der sittliche Character des Volks

die erste und letzte Bürgschaft dafür gewesen wäre. Insonderheit gehörte noch zu den Vorkehrungsmitteln gegen die Untergrabung der Demokratie der Ostrakismus, wovon oben bereits die Rede war (*e*).

a) Ueber das *Verfahren* bei der δοκιμασια und εὐθυνή und wie sich ganz besonders hierbei die sittliche Idee der Griechen vom Staate kund gab, s. m. *Platner* I. S. 314 etc. 338. Auch die *Redner* wurden geprüft und zwar sehr streng, obgleich sie keine Staatsdiener waren, und eben so fand Epangelie gegen sie statt, wenn sie sich schlecht betrugen. Zur Rechnungsablage verpflichtet waren der Rath, der Areopag, Alle Beamte, selbst die Priester und Trierarchen, sodann die Gesandten, die 11 Männer, kurz Ober- Unter- Staats- und Gemeinde-Beamten. *Platner* I. S. 338. Bei der Rechnungsablage assistirten den Euthynen die Logisten, wie die Beisitzer den 9 Archonten. Sie scheinen die Probatoren und die Logisten die Richter gewesen zu seyn. Worin die Euthyne des Raths bestanden habe, s. m. *Platner* S. 344. Sie war, streng genommen, nur gegen die Einzelnen gerichtet. Denn *Rechnungsablage* konnte nur in einer Berichtserstattung bestehen.
Fanden die Logisten Grund zu einer Ausstellung und Anklage, so stellten nicht sie, sondern die Staatsanwälte, die Synagoren, dieselbe gegen den Schuldigen an. M. s. überhaupt noch §. 80.

b) Nicht blos durch Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Grundeigenthums suchte man der *Armuth* der Bürger vorzubeugen, sondern auch durch das Erbrecht und das Verbot der Ehe mit Fremden suchte man den Character und Stamm rein zu erhalten. *Zwei* Dinge — die leider später vernachlässigt wurden.

c) Der Ostrakismus war blos Folge des absoluten Uebergewichts des Staats-Gesammt-Intereste über den Interessen und Rechten der Einzelnen. Er war daher nicht Strafe, sondern höchste Vorsichtsmaasregel, damit das Volk der moralischen Macht der Tugenden, Verdienste, des Ansehns und Reichthums Einzelner nicht unterliege und vielleicht aus Dankbarkeit das demokratische Princip opfere. Der Verwiesene sollte blos dem Volke 10 Jahre aus den Augen gehen und behielt daher seine Güter, ja um ihn zurückrufen zu können, wurde ihm auch der Ort seines Exils angewiesen. Diesem gemäs wufsten die Einzelnen schon von selbst, ob sie zum Ostrakismus reif seyen, und suchten durch

Vertheidigungsreden zu zeigen, dafs sie nicht gefährlich seyen oder wenigstens das nothwendige Uebel auf einen andern zu wälzen. Es mufsten aber 6000 Stimmen für die Ausweisung eines Einzelnen stimmen. Was den Atheniensern zur Ehre gereicht, ist, dafs sie das Ganze abkommen liesen, seitdem ein gewisser Hyperbolus seiner *Schlechtigkeit* wegen verwiesen worden war und sie nun das Institut für entwürdigt hielten.

Ein besonderer Ostrakismus für die Rathsglieder war die *Ekphyllophorie.* Der Rath selbst stimmte geheim auf Blättern, wer der Rathswürde unfähig sey. Diese *Anklage* mufste jedoch vor die Gerichte gebracht und von ihnen darüber erkannt werden.

5) *Von den Bundes-Verhältnissen der griechischen Staaten untereinander* ([51]).

§. 115.

Sämmtliche griechische Staaten standen nun keinesweges völkerrechtlich ganz vereinzelt da, sondern jener centripetale Character, jene Identität ihrer sittlichen und politischen Interessen, jene Identität und Gemeinschaft der religiösen Gebräuche, Feste und Spiele, jene gänzliche Abwesenheit hab-, eroberungs- und vergröserungssüchtiger Tendenzen (denn nur Furcht vor dem Supremat einzelner Staaten war die Ursache ihrer vielfachen Kriege unter einander) führte und trieb zu Bündnissen, deren Character und Zweck jedoch ganz und gar verschieden war von den Statenbündnissen sowohl wie den Bundesstaten des modernen Abendlandes. Die einzelnen Staatenbündnisse hier zu durchgehen und zu schildern, würde aber zu weitläufig, werden, wir verweisen da-

51) M. s. St. *Croix* des anciens gouvernemens federatifs und *Heeren* l. c. S. 199, Letzterer nennt diese Bundes-Verhältnisse *Amphictionien.*

her auf *Tittmann* l. c. 8tes Buch und beschränken uns auf eine allgemeine Characterschilderung etc. derselben.

§. 116.

α) *Zweck dieser Bündnisse.*

Der *Zweck* dieser Staatenbündnisse war im *Allgemeinen* und *zunächst* durchaus nicht Verbindung mehrerer Staaten zum *Widerstande* gegen äussere Feinde, gegen äussere oder gar innere Gefahren, zur Erhaltung der inneren Ruhe, zur Aufrechthaltung gewisser Principien etc., sondern um auf diese Weise dem griechischen Geiste und Character einen weitern Spielraum zu seiner Ausbildung zu verschaffen, welcher sich, auf den engen Raum einer Stadt beschränkt, *nicht so* hätte ausleben können, wie er es mittelst dieser Vereine und der weiter unten zu nennenden Nationalfeste that.

§. 117.

β) *Eigenthümlichkeiten, in Beziehung auf deren Bildung und Theilnahme daran.*

Aus dieser *Zweck*bestimmung floſs nun die weitere characteristische *Besonderheit*, daſs diese Bündnisse nicht eigentliche *Staaten*-Bündnisse waren, sondern vielmehr *Griechen*-Bündnisse, denn es nahmen an den allgemeinen Bundes-Versammlungen alle *Einzelnen* beliebig Theil, sie würden nicht durch blose Deputirte oder

Gesandte beschickt, sondern alle Erschienenen bildeten hier eine grose griechische *Volks*versammlung, die, wie im besondern Staate, ihre Beamten hatte und über die ihr vorgetragenen Sachen entschied, ihre Feste und Spiele feierte, kurz, dieselbe Machtvollkommenheit übte, wie die Volksversammlungen der einzelnen Staaten. Ohne jenen allen Griechen eigenen centripetalen Character etc. wäre so etwas gar nicht möglich gewesen. *Tittmann* sagt daher auch sehr treffend S. 748: „daſs diese Bündnisse und Versammlungen eine Ergänzung und Fortsetzung des Staats waren," für moderne, nur aus staatlich-centrifugalem Stoffe zusammengesetzte Wesen bleiben sie aber demohngeachtet ein Räthsel, wenn man nemlich immer wohl im Auge behält, daſs alle einzelnen Individuen Theil daran nahmen, daſs es grose Versammlungen und keine Gesandten-Congresse waren.

Destut de Tracy, Commentar zu Montesquieu I. S. 195., macht es den Alten zum *Vorwurf*, daſs sie das heutige *Repräsentativ-System* nicht gekannt hätten. Wohl ihnen, daſs sie es nicht kannten, denn es ist ja nur eine Tochter des staatlich-centrifugalen Characters.

γ) *Verrichtungen und Competenz.*

§. 118.

Diesem Character gemäs wurden nun durch, von oder vor diesen Volksversammlungen ganz dieselben Gegenstände verhandelt, beschlossen und gefeiert, wie in den einzelnen Staaten. Den Anfang machten die religiösen Ceremonien, Feste, Opfer, Wettstreite und Spiele, die sich

hier wie in den einzelnen Staaten und zu Olympia etc. überall gleich waren. Hierauf wurden die Streitigkeiten, die etwa zwischen den einzelnen Städten und Staaten entstanden waren, geschlichtet und zulezt über andere Angelegenheiten, insonderheit Krieg und Frieden mit Auswärtigen berathschlagt. Diese Bündnisse hatten an ihren Versammlungsorten ihre besondern Tempel und Götter zum Schutz derselben, z. B. die Jonier den Zeus Helikonios, die Dorier den Apollo auf dem Vorgebirge Triopium, die Achäer den panachäischen Demeter und Pallas.

§. 119.

Man nahm nicht leicht andere griechische Städte oder Staaten auf. Eine Ausnahme machte in *dieser* Beziehung sowohl, wie in mancher anderen, der spätere und erst nach verlorner Freiheit gegründete *achäische* Bund; denn *er* war ein vorzugsweise politischer Bund sämmtlicher peloponnesischer Staaten zur Erhaltung ihrer nur von Römer Gnaden ihnen gelassenen Freiheit. *Er* hatte einerlei Maas, Gewicht und Münze. *Er* sandte als Bund Gesandtschaften ab, ertheilte an Fremde Zollfreiheiten und Sicherheit gegen Kaperei (*ἀϭυλια*) (was jedoch auch von andern geschah), ja es scheint, als habe es ein allgemeines Bürgerrecht *dieses* Bundes gegeben. Uebrigens wird er vorzugsweise als eine *reine Demokratie* von *Polybius* und *Strabo* geschildert, woran alle Theil nahmen, die 30 Jahr alt waren. Sie hatten ihren eige-

nen Bundesrath oder Ausschufs. Man versammelte sich zweimal im Jahr zu Aegium, später abwechselnd in den Städten des Bundes. Die Bundesbeamten konnten auch ausserordentliche Versammlungen ausschreiben, besonders wenn ein Schreiben des römischen Senats eingelaufen war. Die Versammlung erkannte Ehren-Bezeugungen, Statuen, empfing im Theater Gesandschaften etc. Kurz, dieser achäische Bund war mehr als die übrigen, ein wirklicher Bundesstaat, ein durch das Supremat Roms zusammengedrängter Staaten-Verein. Er nahm den ganzen Arkadischen Bund in sich auf, so dafs sich dieser dadurch auflöfste.

M. s. hauptsächlich *Polybius* II. 37 — 44: über diesen Achäischen Bund. *Aratus* und *Philopomen* waren Stifter und Beförderer desselben. Er war das lezte Auflodern des griechischen Gemeingeistes. Er dauerte indefs doch 136 Jahre von 280 — 144. v. Chr.

§. 120.

Bemerkt sey hier, dafs die Griechen, besonders *Strabo*, diesen Bündnissen ausser *το κοινον* oder *κοινη πολιτεια* auch den Namen *σύστημα* gaben; lediglich deshalb, weil wir unten wegen Anwendung dieses Ausdrucks auf die europäischen Staten noch einmal davon reden werden.

Die Leitung, das Ausschreiben etc. dieser Bundesversammlungen hatte fast überall ein *Strateg*, weil dabei auch Krieg und Frieden Gegenstände der Berathung waren. Einige, z. B. die Lykier, hatten besondere *Richter*

für die Streitigkeiten und entschieden solche nicht durch die Versammlung.

δ) Der Amphictyonen-Rath und die panhellenischen grosen National-Feste und Spiele als der Schlufsstein und die Krone der griechischen Staatenwelt.

§. 121.

Nicht genug, dafs Gemeinden Staaten und Staaten grose Gesammtstaaten (dieses möchte vielleicht der rechte Ausdruck für κοινη πολιτεια oder συστημα seyn) in Griechenland bildeten, sondern alle in den, um das mittländische Meer herum und innerhalb desselben zerstreuten Mutter- und Töchterstaaten wohnhaften Griechen, die ganze griechische Welt, fanden nun zulezt noch ihren Mittel- und Vereinigungspunkt in dem *Amphictyonen-Rath* zu Delphi und Anthela [52] und in den grosen *Nationalfesten* und *Spielen* zu *Delphi*, *Olympia*, *Korinth* und *Nemea*, bei welchen letzteren wir von den äussersten Colonien in Africa, Asien und Europa Könige und Private herbei eilen sehen, um an den Triumphen Theil zu nehmen, wozu die Siege bei diesen Spielen berechtigten. Aber auch nur *Griechen* oder *Hellenen* wurden hier zugelassen, nur makellose Griechen. Hier vergafs man alle Zwistigkeiten unter einander, und hart wurde die Verletzung des allgemeinen Friedens oder Waffenstillstandes während

52) *Fr. W. Tittmann*, über den Bund der Amphictyonen. Berlin 1812.

dieser pan*hellenischen* Feste, Spiele und Opfer geahndet. Hier zeigte sich denn auch überhaupt und zum Schluſs die griechische Welt in ihrer ganzen Pracht und Herrlichkeit, so daſs ihre bisher skizzirte staatliche Verfassung gewissermaasen auch nur als das Skelet von dem prachtvollen lebendigen Organismus angesehen werden mag, der sich hier in seinem höchsten Glanze entfaltete. An diesen Orten, hauptsächlich zu Delphi und Olympia, fand sich gleichsam die Quintessenz des griechischen Geschmacks-, Kunst-, Religions- und Staats-Sinnes vereinigt; hier fanden sich die gröſsten Prachtwerke griechischer Kunst aufgehäuft; unzählige Statuen und Denkmäler verewigten das Andenken Einzelner, und wer hier gesiegt und gekrönt worden war, der konnte nun — sterben. Hier war der Ort, wo Griechenlands grose Kriegs- und Staatsmänner sich einfanden, um durch den Applaus von ganz Griechenland den Lohn ihrer Thaten einzuärnden, wodurch denn andere wiederum zu gleichen Thaten angespornt wurden.

Die Thräne, die jeder Fühlende bei dem Gedanken fallen läſst, daſs solche Herrlichkeit für ewig dahin sey, ist ihr schönstes *unvergängliches* Denkmal.

a) Der *Amphictyonen*-Rath, oder die Amph. Versammlung oder das Amph. Gericht war ein sehr alter griechischer Bund und wurde schon geschlossen, ehe noch die Lakedemonier aus Thessalien nach dem Peloponnes wanderten. Die Griechen selbst waren zweifelhaft, ob ein gewisser Amphictyon, Beherrscher der Umgegend von Thermopylä, oder Akrisius, König von Argos, ihn gestiftet habe. Es war ein Off- und Defensiv-

Bund, zur Aufrechthaltung des *Völkerrechts* unter einander und der *Unverletzbarkeit* des Apollo-Tempels zu Delphi. Trotz der späteren Wanderungen behielt doch jeder Stamm seine ursprüngliche Stimme und Deputirtenzahl, und in den Versammlungen, deren jährlich zwei statt hatten, eine im Frühling zu Delphi, die andere im Herbst zu *Anthela* bei den Thermopylen, galten nach wie vor nur 24 Stimmen, indem nemlich jeder der 12 ursprünglichen Stämme 2 Stimmen erhalten hatte. Wie überall so auch hier würde die Versammlung mit Opferhandlungen eröffnet, und zwar für die Ruhe und das allgemeine Wohl von ganz Griechenland. Dann entschied man Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten und Städten, hauptsächlich aber Anklagen wegen *Verletzung* des Völkerrechts und Tempels zu Delphi. Das Gericht entschied durch Mehrheit der Stimmen und erkannte Strafen zu, zu deren Vollziehung nöthigenfalls der ganze Bund aufgefordert werden konnte. Im äussersten Falle sties es die Widerspenstigen aus und entzog ihnen die Theilnahme am Tempel, Orakel und den pythischen Spielen zu Delphi, als einem der ganzen griechischen Welt gemeinsamen Tempel und Institute; Stifter und Vorsteher der *Spiele* waren die Amphictyonen. *Hearen* l. c. S. 201 folgert aus Strabo, daſs sich der Amphictyonen-Rath nicht *abwechselnd* zu Delphi und Thermopylä versammelte, sondern daſs sich die Deputirten *jedesmal* erst bei Thermopylä versammelten, um hier dem Demeter ein Opfer zu bringen und dann nach Delphi gegangen seyen, um da die eigentlichen Geschäfte vorzunehmen. Ueber die 12 Stämme, welche an diesen Amphictyonien Theil hatten, S. 203.

b) Nach Strabo hörte die Amphictyonen-Versammlung unter Tiberius mit dem Achäischen Bunde auf, nach Pausanias existirte sie noch unter Antonius Pius.

c) Die pythischen und olympischen Spiele wurden alle 4 Jahre gefeiert, die pythischen im 3ten, die olympischen im 1ten Jahre jeder *Olympiade*, so daſs leztere für die ganze Griechen-Welt als gemeinsame Zeitrechnung adoptirt worden wären. Die Spiele selbst waren sich zu Olympia, Delphi, Korinth und Nemea gleich, hier zeigte man, was man zu Haus in den Gymnasien etc. gelernt hatte. In den *Theatern* hatten die historischen, poetischen und musikalischen Wettkämpfe statt; in den *Hippodromen* die Pferde- und Wagen-Rennen; in den *Stadien* die Wett*läufe*, *Ring*- und *Faust*- etc. Kämpfe. In einem besondern Gebäude war

die Gemälde-Ausstellung. Die Amphictyonen zu Delphi und die Richter zu Olympia sprachen den Preis zu, der in Lorbeerkronen und Statuen bestand. In Olympia, wie auch anderwärts gab es sogar für Jünglinge und Jungfrauen Wettkämpfe der *körperlichen Schönheit*.

Die *Olympischen* Spiele insonderheit betreffend, so war Herkules deren Stifter und Lykurg deren Wiederhersteller nach einer langen Unterbrechung im Jahr 777 vor Christus, von wo an die Zählung begann. Sie wurden zu Ehren *Jupiters* gefeiert. Die ganze Landschaft *Elis*, worin Olympia oder *Pise* lag, war heilig und unverletzlich, besonders zur Zeit der Spiele. „Denn hier, in dem Zeus geweihten Lande, wo die *Nation* der Hellenen im festlichen Glanze sich zeigend, als *ein* Volk sich begrüfste, sollte auch keine blutige Fehde den Boden entweihen. — Das ist das Herrliche bei dem Volk der Hellenen, dafs sie auch da die edleren Gefühle der Menschheit ehrten, wo andere ihrer zu vergessen pflegen. Sie haben geblüht, so lange sie dies über sich vermochten; sie sanken selber, als das Heilige aufhörte, ihnen heilig zu seyn.“ *Heeren* III. S. 26.
Die Eleer hatten die gesammte Leitung und Besorgung derselben, insonderheit darauf zu sehen, dafs keine Fremden und zur Strafe Ausgeschlossenen Theil nahmen. Sie besorgten die jedesmalige Looszieliung der *Richter* über alle Arten der Wettkämpfe, welche sich schon 10 Monate vor der Zeit versammelten, um sich mit ihren Functionen bekannt zu machen. Alle Heiligthümer befanden sich in dem *Altis* oder heiligen Hain, der mit einer Mauer umgeben war. Hierin lag namentlich der berühmte 68 Fufs hohe, 230 F. lange und 95 F. breite oder tiefe Tempel des Jupiter mit der noch berühmteren 64 Fufs hohen auf einem Throne sitzenden aus Gold und Elfenbein gefertigten Statue des Jupiter von Phidias. Auch zu diesem Meisterwerk hatte ein Vers Homers den Funken entflammt. Ferner der Tempel der Juno und Vesta, das Theater, das Prytaneum und endlich jene unzählige Menge von meistens Portrait-Statuen, zu Ehren der Sieger dahin gestellt. Beim Tempel der Juno stellten die *Jungfrauen* von Elis Wettläufe an und die Siegerinnen erhielten Oliven-Kronen so wie die Ehre, ihr Portrait im Tempel aufzuhängen. Von den Wettkämpfen der Athleten waren sie bei hoher Strafe ausgeschlossen.

Der heilige Hain zu Olympia war mit Denkmälern und Statuen angefüllt; Göttern, Helden und Siegern gesezt. Pausanias (170 n. Chr.) erwähnt über 230 der leztern. Von Jupiter allein 23 Statuen, worunter eine aus Bronze 27 F. hoch. Noch zu Plinius Zeiten (23—79 n. Chr.) zählte man überhaupt 3000 Statuen. Ebensoviele hatten Athen, Delphi und Rhodus aufzuweisen. *Heeren* III. S. 30. „Es war ein erlaubtes Selbstgefühl, mit dem der Hellene *sein* Olympia verlies. Mit Recht konnte er sich sagen, er habe das Herrlichste der Erde gesehen; und dies Herrlichste, nicht von Fremden gefertigt, war zugleich das Werk und das Eigenthum seiner Nation."

So wie Rom seinen Sicilius Dentatus hatte, so Griechenland seinen Theagenes, welcher 1200mal den Preis im Laufe, Faustkampfe etc. etc. davon getragen hatte. Man verehrte ihn als einen Heros. Ausserdem erzählte man Wunder von den Riesenkräften einzelner Athleten.

Die Wettkämpfe dauerten 5 Tage und am lezten wurden die Preise im Theater zuerkannt. Vor dem Anfange mufsten sich die Kämpfer einer öffentlichen Sitten-Censur der Richter unterwerfen, ehe sie zugelassen wurden. Bei den Wagen-Rennen konnten nur sehr Reiche wetteifern; meist Könige, ja Staaten sendeten daher ihre Quadrigen und liesen sie durch ihre Wagenlenker führen. Alkibiades lies deren sieben auf einmal in das Hippodrom führen. Das Signal zur Abfahrt gab ein Adler aus Bronze, der sich durch einen Mechanismus mit ausgebreiteten Flügeln erhob.

Fremde (Nicht-Griechen) benuzten diese Feste, um ihren Markt zu Olympia zu machen.

Die einzelnen Staaten und Städte Griechenlands sendeten *Theorien* oder Deputationen zum Tempel Jupiters, um ihm Dankopfer zu bringen, und decretirten sich gegenseitig Statuen und Kronen zur Erkenntlichkeit gegenseitiger Dienste.

Themistocles erklärte, dafs der Tag, an welchem ihm zu Olympia der Applaus von ganz Griechenland zu Theil geworden, der schönste seines Lebens gewesey sey.

Jeder, der sich irgend einer Leistung, eines Vorzugs rühmen zu können glaubte, machte hier seine Ausstellung, so z. B. führten Aerzte ihre geheilten Kranken mit sich herum.

Alles was *schön* und *rühmlich* heisen konnte, fand zu Olympia seinen Preis.

Chilon und Diagoras, Väter von Olympischen Siegern, starben vor Freude auf der Stelle.

Sämmtliche Sieger wurden zulezt in die Siegerlisten von Elis eingetragen und im Prytaneum ihnen ein Gastmal gegeben. Man führte sie feierlich und im Triumph in ihre Vaterstadt zurück, oft nicht durch das gewöhnliche Thor, sondern durch einen Mauerbruch. Ein Bürger von Agrigent, Exenetes, zog einst, nach Diodor, unter einer Begleitung von 300 Wagen ein, die sämmtlich mit weisen Pferden bespannt waren. Damit nicht genug, erhielten sie hier und da aus dem Staatsschatz Zeitlebens ein Ehrengeschenk oder wurden von Steuern befreit, hatten überall einen Ehren-Platz im Theater, bei den Spartanern auch die Ehre, neben dem König in der Schlacht zu fechten. In Athen erhielten die olympischen Sieger 500 und die isthmischen 100 Drachmen aus dem Staatsschatz zur Belohnung.

Was zu Olympia zur Ehre Jupiters geschah, geschah zu Delphi zu Ehren des Apollo. Ueber die unschätzbaren Reichthümer, namentlich auch kostbaren Gemälde, welche um den Apollotempel zu Delphi aufgehäuft waren, s. m. *Barthelemy* Chap. 22. und dann noch zum Schluſs über die Herrlichkeit der griechischen Welt überhaupt *Herder* l. c. S. 136. 140. 143. 147. 154 — 172.

d) „Die *Zeitrechnung* nach Olympiaden überlebte Alexandern nur wesenlos.“ Das Aufhören der olympischen *Spiele* ist nicht genau anzugeben, sie hörten jedenfalls früher auf, als die Jahresrechnung darnach, welche wahrscheinlich bis dahin, wo Griechenland *Provinz* von Rom ward, beibehalten wurde.

e) Die *Nemeischen* Spiele hatten ihren Namen von *Nemea*, einem Flecken oder *Haine* zwischen den Städten *Kleonä* und *Phlius* (in der Nähe des Isthmus), wo sie alle drei Jahre (zu Anfang des zweiten und vierten Jahres der Olympiaden) gefeiert wurden. Man rechnete auch nach *Nemeaden*, wie nach *Olympiaden* und *Pythiaden*. Bei den Nemeischen Spielen wurden die Vorsitzer aus Korinth, Argos und Kleonä erwählt. Es waren Trauer-Spiele zum Andenken des Opheltes oder Archemorus, und die Richter trugen daher schwarze Kleider. Nachdem sie eine Zeit lang unterblieben, soll sie Herkules nach Besiegung des Nemeischen Löwen hergestellt haben. Die Sieger wurden mit Eppich bekränzt.

f) Die *Isthmischen* Spiele wurden nach Pindar alle drei, nach Plinius alle fünf Jahre gefeiert zu Ehren des Melicertes, später zu denen Neptuns. Bei diesen Spielen geschah es, dafs die Römer zweimal, durch den Consul Flaminius und durch Nero, den Griechen ihre Freiheit wieder schenkten. Die Sieger wurden mit Fichtenzweigen bekränzt. Mit Ausnahme der Nemeischen waren die Spiele bei allen 4 derselben Art. Die Nemeischen beschränkten sich auf Wagenrennen und alles was zum *Pentathlum* gehörte, doch sollen auch musikalische Wettstreite zuweilen statt gehabt haben. M. s. nächst *Barthelemy* besonders *Potter* l. c. Thl. I. S. 972 — 996., woselbst die olymp. pyth. isthmischen und nemeischen Spiele einzeln beschrieben sind.

g) Die gröste Höflichkeit und Schmeichelei war es daher auch von Seiten der Griechen, wenn sie ein barbarisches Volk als verwandt behandelten; so sehr wufsten sie, wer und was sie waren.

— So lebt denn wohl, ihr Gegenden der alten Herrlichkeit, wenn wir euch wiedersehen, hat gänzliche Entsittlichung und der Huf *hochasiatischer* Barbaren vollends die letzten Reste dessen vernichtet und zertreten, was noch ein stummer Zeuge eurer hohen Civilisationsstufe war. —

B.

Die Römer.

B. Die Römer.

a) Allgemeines Bild *).

§. 122.

Eine ganz andere Scene bietet sich uns nun bereits dar bei dem Aufrollen des Vorhanges vor der Römerwelt. Bei diesem Volke findet

---

*) Wegen der *Literatur* über die römische alte Welt, fast eben so reich, wie die über die griechische, sey hier auf Fr. *Creuzers* Abriſs der römischen Antiquitäten, Leipzig u. Darmstadt, Leske 1824, §. 3 bis 21. verwiesen. Es gehören hierher:

53) Sämmtliche römische Prosaiker, auch die in griechischer Sprache von Griechen über Rom vorhandene Schriften. Insonderheit für die Verfassung Roms Ciceros und Livius Schriften.

Sodann zeichnen wir auch hier blos aus

54) *Nieupoorts* Handbuch der römischen Alterthümer. Berlin 1783.

55) *Alexander Adams* Handbuch der römischen Alterthümer; aus dem Englischen übersetzt von *I. L. Meyer*. 2 Bände. Neueste Ausgabe. Erlangen 1818. In demselben Jahre erschien auch zu Paris eine französische Uebersetzung vom Grafen *Laubepin* nach der 7ten englischen Ausgabe.

56) *Nitsch*, Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen und wissenschaftlichen Zustandes der *Römer* nach den verschiedenen Zeitaltern der Nation. 4 Bde. Neueste Ausgabe 1807 — 1811. Erfurt. Blos weil wir des Buchs bei *Creuzer* gänzlich nicht gedacht finden, erwähnen wir

57) *Gruneri introductio in antiquitates romanas*. *Jenae* 1782. Unter den neueren Geschichtswerken über Rom zeichnen sich aus:

58) *Hugo's* römische Rechtsgeschichte. Berlin, Mylius. Erste Ausgabe 1790. Zehnte 1827. Wir citiren noch nach der neunten.

59) *Ch. Fr. Schulze*; von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815.

60) Das oben §. 1. genannte Werk von *Hüllmann* No. 8.

61) *Burchardi*, Bemerkungen über den Census der Römer mit besonderer Rücksicht auf *Cicero de republica*. Kiel 1824. Die Auffindung der letztern Schrift von *Cicero* veranläſste in kurzer Zeit sieben Werke und respve. Ausgaben, wovon *Hermes* 1826 Bd. 26 Heft 1. und die Wiener Jahrbücher 1824 28ter Band ausführliche Nachricht gegeben haben.

62) *B. G. Niebuhr's* römische Geschichte (bis August), *zweite völlig umgearbeitete* Ausgabe. Berlin 1827, bis jezt blos der 1te Band, die erst

sich schon vieles minder grosartiges, minder liberales, minder volksthümliches, minder staatliches, so dafs es so recht eigentlich historisch und characteristisch in der Mitte steht zwischen der griechischen Prachtwelt und der Barbarei des modernen Abendlandes. Wir wollen auch von ihm erst ein allgemeines Bild entwerfen und dann zum Besondern übergehen.

§. 123.

So wie schon der körperliche Typus der Römer verschieden war von dem der Griechen;

Ausgabe erschien 1811. 2 Bände. Bei der grosen Theilnahme, die dieses Werk überhaupt und nun insonderheit diese zweite Auflage gefunden hat, und weil auch wir natürlich nicht ermangeln durften, das Buch zu lesen und zu benutzen, sey es uns erlaubt, hier gleich im Voraus bemerklich zu machen, was *uns* daran nicht gefallen will:

1) ist der Verf. ordentlich bemüht, griechisches, römisches und germanisches identisch zu finden, z. B. nur S. 318. 330. 337. beim Clientelar-Verhältnifs, S. 344. bei dem Staatsgute, welches den Königen angewiesen war; S. 345, wo er die Plebejer den *dritten Stand* nennt; S. 346, wo er sogar von Ebenbürtigkeit redet; S. 352, wo er *decurio* durch *Alderman* und *Vorsteher* der *Vergaderungen* wiedergiebt; S. 358 sollen die römischen Könige ein germanisches *Gefolge* gehabt haben; S. 363 sagt er statt Volksversammlung — *Landsgemeinde*; S. 369 sagt er für Nationalkrieg — *Fehde*; S. 417. für Statute — *Buhrsprachen*; S. 412 für Demos — *Buhrschaft* und S. 419. vergleicht er *Zürch* mit *Rom*; S. 439. übersezt er *Comitium* durch *Mahlstatt* und S. 519. die Worte *in publicum redigere* durch: *zur Tafel der Bürgerschaft kommen* etc.; denn entfernte *Aehnlichkeiten* mufs man nicht zu *Gleichheiten* erheben. Sodann dürften

2) wohl einige neu gebildete Worte keine Annahme finden, z. B. S. 345 346 etc. *abmehren* für Abstimmung durch Mehrheit, S. 350 der *ärgeren Hand nachschlechten* etc., womit wir übrigens der „unschuldigen „Neigung, das Verschwindende in unserer Sprache zurückzuhalten" (S. 452) durchaus nicht etwa entgegen treten wollen.

63) *Gibbon*, *history of the decline and fall of the Roman Empire.* Wir werden nach der Leipziger Ausgabe von Gerhard Fleischer 1821 (12 Bände) citiren. Beginnt erst mit dem Zeitalter der Antonine.

64) *Montesquieu*, *Considerations sur les causes de la grandeur et de la decadence des Romains.* Paris 1734.

65) Das weitere, hinsichtlich der Literatur über Rom s. m. in *Heeren's* Handbuch der alten Geschichte S. 411 — 414 und 432.

66) Ein ganz vorzügliches Werk für *alte Geographie*, insonderheit also auch für die Italiens, aus dem schon mancher geschöpft, ohne der Quelle dankbar zu gedenken, ist: *Christophori Cellarii*, *Notio orbis antiqui.* II Vol. 4. Lipsiae 1706.

dieser schlank nach den Urgesetzen der Schönheit geformt, *jener* mehr gedrungen, untersezt und die Gesichtsbildung, sowohl des männlichen wie weiblichen Geschlechts, keineswegges schön zu nennen, wenn gleich gestempelt mit der Eigenthümlichkeit des römischen weit ernsteren, ja düsteren Characters; ja gerade so verschieden, wie lateinische und griechische Sprache ihrer Reinheit, ihrem Bau und ihrer Syntaxis nach sind, eben so verschieden waren der National-Character der Römer und Griechen.

Indem der römische Character wesentlich kriegerisch und herrschsüchtig war, athmete er auch, im Gegensatz zum griechischen, eine gewisse Rohheit, die jedoch keinesweges der Heldengröse der Römer Einbruch that, ja völlig im Einklange mit dem ihnen eigenen stoischen Ernste stand. Während die Griechen wegen ihres heitern Characters zugleich liebenswürdig waren, konnte man und kann man noch den Römern blos Achtung zollen.

Die Römer waren weder so cultivirt, noch *so* aufgeklärt wie die Griechen, und sind ersteres auch selbst dadurch, dafs sie letztere zu ihren Lehrern und Mustern in Allem, was Wissenschaften und schöne Künste betrifft, erwählten, nie in gleichem Grade geworden.

Sie haben ihre ganz eigenthümliche gemischte Sprache durch die griechische zu bereichern gesucht, ohne sie dadurch gebildeter zu machen.

a) Es hat der Verf. durch eigene Anschauung und Vergleichung die schon von Andern gemachte Bemerkung bestätigt gefunden, dafs der Blick in so vielen Köpfen

aus dem römischen Alterthum etwas hohles, unerfreuliches hat, einen finstern und trüben Ernst, z. B. Cicero, August, Trajan, die Antonine etc., aber auch die Büsten von Demosthenes und Alexander entsprechen der Idee gar nicht, die wir uns von ihnen machen. Die grose Zeit war bereits vorüber.

b) Der römische Character war von dem griechischen sehr verschieden. Hier herrschte der Schönheitssinn vor; dort der Ernst anfänglich *armer* Republikaner und einer eigenen Anlage für die Cultur des Civil-Rechts. Aber der plastische Schönheitssinn der Griechen fand unter den Römern einen empfänglichen Boden und wurzelte leicht, ohne gerade die Römer damit in Griechen zu verwandeln.

c) *Herder* l. c. S. 279 sagt sodann übereinstimmend: „Wollen wir den Werth der Römer auch in der Wissenschaft schätzen, so müssen wir von ihrem Character ausgehen und keine Griechen-Künste von ihnen fordern. Ihre Sprache war der Aeolische Dialekt, beinah mit allen Sprachen Italiens *vermischt*; sie hat sich aus dieser *rohen* Gestalt langsam hervorgearbeitet und dennoch trotz aller Bearbeitung hat sie zur Leichtigkeit, Klarheit und Schönheit der griechischen Sprache nie völlig gelangen mögen. Kurz, ernst und würdig ist sie die Sprache der Gesetzgeber und Beherrscher der Welt; *in allem ein Bild vom Geist der Römer*. Da diese mit den Griechen erst spät bekannt wurden, nachdem sie durch die lateinische, etruskische und eigene Cultur lange Zeit schon ihren Character und Staat gebildet hatten; so lernten sie auch ihre natürliche Beredsamkeit durch die Kunst der Griechen erst spät verschönern.“ *Hugo*, R. Rechts-Geschichte sagt S. 54 von ihnen: „den Geistes- und Gemüthsanlagen nach, wie sie als Wirkung theils des feineren Baues, theils sehr vieles Andern angesehen werden können, waren die Römer ein guter, wenn auch nicht gerade sehr liebenswürdiger Schlag von Menschen, bei denen mehr Bildungstriebe als Einbildungskraft, mehr Derbheit als Geschmak, mehr steife Anhänglichkeit an das Hergebrachte als freie Ansicht herrschte. Damit hieng Pünctlichkeit im Dienste, Unverbrüchlichkeit eines gegebenen Worts, vollends gar eines Eides, Tapferkeit, damit aber auch Härte gegen Ueberwundene, gegen Schuldner und gegen Arme zusammen. Geiz findet sich bei den Römern viel früher, als durch Verschwendung genährte Habsucht.“

d) *Las Cases* stellt in seinem historischen Atlas folgende treffende Vergleichung zwischen Griechen und Römern an: „Die Griechen theilten sich in so verschiedene und abgetrennte Stämme, dafs sie eigentlich als eben so viele Völkerschaften zu betrachten sind; die Römer im Gegentheil bildeten vom Anfang an nur Ein Volk, ja nur Eine Familie. Daher hatten denn auch die Streitigkeiten der ersten unter sich oft die schrecklichsten Bürgerkriege zur Folge, während die innern Zwistigkeiten der Römer eigentlich mehr mit häuslichen Zänkereien zu vergleichen sind, die immer, sobald der Fremde erschien, verschwanden. Durst nach Eroberung, Herrschbegierde, lag bei den Griechen nur im Gefühle, bei den Römern im System; bei den Einen war Liebe zum Vaterlande, Aufopferung für seinen Ruhm, unterwürfige Erduldung seiner Ungerechtigkeiten selbst, nur ein Ausflufs individueller Neigung, persönlicher Tugenden; bei den Andern war es heilige Pflicht, ein wahrer Gottesdienst. Auch weifs man nur von einem Coriolan unter den Römern, der das Unglück hatte, gegen sein Vaterland zu kämpfen, da man bei den Griechen dieses Verbrechen häufig antrift. Diese waren leicht geneigt, unter fremden Fahnen zu dienen, nie hat ein Römer sich dazu herabgelassen; Eitelkeit lag in dem Nationalgefühl der Griechen, Stolz und Hochmuth in dem der Römer. Die grosen Männer, die hohen Charactere Griechenlands waren mehr das Werk der Natur; in Rom giengen sie mehr aus den Staatseinrichtungen hervor; dort waren es die Menschen, die ihre Farbe auf die Regierung übertrugen, hier im Gegentheil war es die Regierung, die die Menschen bildete. Daher rührt es denn auch, beim Lesen dieser beiden Geschichten, dafs man sich in der griechischen Geschichte für die Personen begeistert fühlt, während man in der römischen für die Grundsätze leidenschaftlich eingenommen wird; was eine Klippe für uns seyn könnte, da wir zum Theil nach ganz entgegengesezten zu handeln haben. Die Griechen widmeten sich den Künsten und überliefsen sich den Annehmlichkeiten, dem Reize des Lebens; sie hatten festliche Spiele und wetteiferten unter sich um Siegerkränze. Zu Rom kannte man keine Beschäftigung, als nach Aufsen siegen, im Innern verwalten; Triumphe feiern, war das einzige Streben. So beweglich und leichtsinnig die Griechen waren, so viel Ernst und Strenge ist dagegen bei den Römern zu finden; bei jenen mehr Gewandtheit, bei diesen mehr Kraft, dort

mehr Scharfsinn, hier mehr Tiefe. Die Griechen mufsten im geselligen Umgang des Lebens gefallen, und unwiderstehlich einnehmen; aber die Römer waren dazu geschaffen, zu unterwerfen und zu gebieten. Erwägt man nun diese kurze Characteristik genau, so wird man vielleicht zur Ueberzeugung gelangen, dafs die neuern Völker Europas wohl in manchen Stücken an die Griechen erinnern, von dem römischen Character aber nirgends etwas anzutreffen sey. Damit es übrigens unserer Parallele nicht an strenger Wahrheit fehle, müssen wir noch auf eine besondere Erscheinung aufmerksam machen: dafs nemlich in dem grosen Gemälde des griechischen Volkes seitwärts eine düstere, ernste Stelle ganz im römischen Colorit, das strenge Sparta, hervor tritt, so wie uns dagegen bei Rom die Grazie, der gute Geschmack, alles reizende und geistreiche, die verderblichen Laster und die liebenswürdigen Fehler der Griechen überraschen, die an dem äufsersten Ende des Bildes, im lezten Jahrhundert der Republick, sichtbar werden."

e) Die *Römer* sind aus einer Mischung mehrerer sich ganz fremder Völker entstanden, nur dafs nicht mit Gewifsheit ausgemittelt werden kann, wer diese Völker waren. Durch Besiegung der Etrusker, Latiner, und Sabiner nahmen sie viele Gebräuche derselben an, und dies hat glauben machen, sie seyen davon eine Composition. Sie verdunkelten aber zulezt alle anderen Völker Italiens und diese verschwanden im Lichte der Stadt." *Niebuhr* l. c. I. S. 7 u. 8.

f) Die *Pelasger* waren eine von den Hellenen verschiedene Nation; ihre Sprache war eigenthümlich und nicht griechisch. Die lateinische Sprache enthält aber ein halbgriechisches Element, dessen pelasgischer Ursprung nicht zweifelhaft zu seyn scheint. Herodot sagt, dafs die pelasgischen Nationen im Verlauf der Zeit zu den Griechen gezählt worden. Die griechische Götterlehre gieng von den Pelasgern aus und ihnen gehörte das Orakel von Dodona. Kroton und Cäre waren pelasgische Städte, daher die Bekanntschaft mit dem Orakel zu Delphi.

g) Die *Etrusker* hatten nach Sprache und Gesetzen auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit Griechen oder Pelasgern. Sie waren ein Urvolk.

h) Die *Tyrrhener* waren pelasgischen Ursprungs.

i) Zwischen griechischer und lateinischer Sprache ist eine Grundverwandtschaft augenscheinlich, nicht blos Wort-

einmischung. Griechen und Pelasger waren verwandte aber wesentlich gesonderte Völker-*Arten*, welche nur in der Abstraction zu einer Gattung gehörten. Griechische Sprache und Nationalität übten übrigens eine zauberische Gewalt über fremde Völker aus, die ihnen nicht verwandt waren.

k) Nach *Niebuhr* l. c. waren die *Latiner* eine Mischung aus *Caskern* und *solchen Siculern*, welche in Latium geblieben waren. Die Casker gehörten zum *oskischen* Stamm und daher das *oskische* Element der lateinischen Sprache. Haus, Feld, Pflug, Wein, Oel, Milch, Rind, Schwein, Schaaf, Apfel und andere Worte, welche Ackerbau und sanfteres Leben betreffen, stimmen im Latein und Griechischen überein, während alle Gegenstände, welche zum *Krieg* oder zur *Jagd* gehören, mit durchaus *ungriechischen* Worten bezeichnet werden. *Wachler* sagt I. §. 37: die Ursprache Italiens, die ausonische (lingua osca; ludi osci oder fabulae attellanae) erlitt frühzeitig grose Veränderungen, besonders durch die Hetrurische und noch mehr durch die griechische Sprache der Pelasgischen Colonisten; so entstand die lateinische Sprache, und aus dieser gieng als beträchtlich veränderter Dialect, die *römische* hervor, welche nach Jahrhunderten zur Büchersprache ausgebildet wurde." Also — keine reine Ursprache wie die griechische (67).

l) Die Griechen erwähnen der *Etrusker* nur als Seeräuber und Schwelger; die Römer nur als *Aruspices* und *bildende Künstler*. Sie waren unstreitig eines der merkwürdigsten Völker des Alterthums. Sie selbst nannten sich *Rasena*. Ihre Auflösung als Nation fällt in das 4te und 5te Jahrhundert Roms. Eine ihrer Städte, *Hatria*, gab dem adriatischen Meer den Namen. Ihre Riesenbauwerke sollen durch Clienten erbaut seyn. Sie lehrten die Römer die heiligen Wissenschaften, die Weissagung oder Auspicien. Ihre Verfassung war oligarchisch. Sie waren mit griechischer Kunst bekannt und adoptirten sie, die ihrige dadurch veredelnd. Das

---

67) 1784 fand man zu Velletri eine Bronzetafel, welche folgende für *Volskisch* gehaltene Inschrift enthält:

Deve declune statom sepis atahus pis velestrom facia esaristrom se bim asif vesclis vinu arpatitu sepis toticu covehriu sepu ferom pihom estu ec se cosuties ma ca tafanies medix sistiatiens

Medix hiesen die Magistrate des Campanischen Städte-Bundes. *Velestrom* soll *Velletri* seyn. Sonst ist sie noch nicht entziffert. Die Tafel befindet sich im Museum zu Neapel.

römische Zahlensystem ist etruskisch. Ihre astronomisch-theologischen Ansichten von der Geschichte des Menschengeschlechts s. m. insonderheit S. 142 bei *Niebuhr*. Was der Orient in den Sternen las, sahen sie aus den Eingeweiden der Opferthiere, aus dem Vogelflug, aus dem Blitze. Ihre höchste Blüthe fällt gegen das Ende des 3ten Jahrhunderts Roms.

m) Die *Umbrer* galten für die antiquissima gens Italiae.

n) Die *Römer* hielten sich wirklich für trojanische Abkömmlinge und Blutsfreunde der Ilier, *Niebuhr* S. 194 etc. Seit dem 6ten Jahrhundert traten zuerst die Römer mit den Staaten des eigentlichen Griechenlands in Berührung.

Die Römer rechneten von Trojas Zerstörung bis Roms Erbauung 350 Jahre; gerade so viel zählten sie bis zum gallischen Brande, desgleichen von da bis zur Eroberung von Alexandrien oder der Begründung der Kaiserherrschaft, und von da bis zur Einweihung von Constantinopel noch einmal 360 Jahre. Merkwürdig ist, dafs ein Augur zu Varros Zeit die 12 Geier des Romulus so deutete, als seyen Rom 12 Jahrhunderte zugetheilt und dies auch wirklich eintraf; denn mit 446 nach Christus endigte das 12te Jahrhundert Roms. Mit Gregor dem Grosen 591 hörte das alte Rom als Stadt auf zu seyn, welches Jahr mit der etruskischen Zählung der Säclen (110 Jahre) übereinstimmt. Nach 12 Jahrhunderten sollte auch dieses neue geistliche Römische Reich unterbrochen werden.

o) Ueber die allmälige Entstehung der Stadt Rom vom *Palatium* aus *Niebuhr* I. S. 296.

Roma und Quirium, zwei geschiedene Städte Anfangs, zwischen ihnen das Comitium. Der doppelte Janus als Verbindungs-Thor. Via sacra. Die Römer lange ein Doppel-Volk. Nach der Vereinigung erst die 3 Tribus und 30 Curien. Das römische Volk bestand nun vorerst blos aus *Patronen* und *Clienten*, (*Hörige*, weil das Wort von cluere herkomme). Die Clienten verhielten sich zu den Patronen, wie die griechischen Schutzverwandten zu den Bürgern, wo sich auch ein jeder von jenen einen *χροστατης* aus diesen wählen mufste, nur dafs in Griechenland das Verhältnis willkührlich auflösbar, in Rom aber erblich oder doch dinglich war, und deshalb gehörten sie auch ganz zu den Gentes und führten deren Namen. Die Clienten erhielten von ihren Patronen Land precario eingeräumt und *Niebuhr* nimmt keinen Anstand, das ganze Verhältnis dem modern vasallitischen zu verglei-

chen, indem er dem Patron sogar eine Art von Jurisdiction zutheilt. S. 337. 339 vergleicht er die Patrone auch ganz mit den Rittern des M. A. ihren Hörigen gegenüber. Auch *Plebejer* hatten später Clienten und durften Fremde als solche annehmen, sobald sie reich genug waren, und man darf daher beide nie verwechseln, wohl aber fragt man, wozu bedurfte es alsdann der Sclaven zum Baue der Landgüter? Die *Plebejer* selbst erkennt *Niebuhr* S. 305. 395. 417 in den *Lucres* oder minderen Geschlechtern, den Bewohnern des Cälius, oder der 2ten Stadt, die also schon sehr früh neben den 20 Curien der grosen Geschlechter existirten und als 10 neue Curien und dritte Tribus, jedoch mit ungleichen Rechten, hinzukamen. *Numa* soll es gewesen seyn, der die Vereinigung zu *einem* Volke zu Stande brachte. Die Rechtsverschiedenheit zeigte sich besonders darin, dafs aus den beiden ersten Stämmen (Ramnes u. Tities) vorzugsweise die Beamteten gewählt wurden, die neu hinzugekommenen 100 Senatoren (conscripti ex plebe) erst *nach* den Patres gefragt wurden und stimmten. Die nähere Entwickelung des Ursprungs der Plebs S. 423. Seit *Ancus* war auf dem *Aventinus* die eigentliche *Plebejische Stadt*. Sie besteht sonach nicht etwa blos aus gemeinem Volke, sondern der latinische Adel befindet sich darunter. Erst sehr spät verschmelzen sich *Clienten* mit den Plebejern. Servius Tullius theilte den Plebs in neue Tribus, deren Zahl nicht geschlossen war und daher allmälig bis zu 35 anwuchs. Wenn nun aber *Niebuhr* S. 430 wiederum hinzufügt: die Plebs habe sich zwischen den Patriziern und Latinern verknüpfend in der Mitte befunden, so wissen wir diesen Zusatz mit allem, was er sonst bisher über die Plebs gesagt hat, nicht zu vereinigen. Von nun an soll Populus die alte Bürgerschaft und Plebs die Gemeinde bedeuten. Beide gleich frei, jedoch in dem Grade der (Aemter) Ehre verschieden. Die Bedeutung von *populus* für beide, für die Centuriat-Comitien, soll erst spätern Zeiten angehören. (Die Comitia tributa wurden auf dem Forum, die centuriata auf dem Comitium gehalten.) Servius Tullius vereinigte in den Centuriat-Comitien, Patrizier und Plebejer und sicherte dadurch der leztern Rechte, verknüpfte alle durch den Census. Die Gewerbe, welche von denjenigen getrieben wurden, die in die einzelnen *lezten* Centurien aufgenommen wurden, durften die Plebejer nicht treiben.

Bei Mittheilung von *Niebuhr's* neuester Ansicht über Roms Urbestandtheile haben wir manches anticipiren,

müssen, was eigentlich erst weiter nach unten gehört. Wir werden daher darauf verweisen.

§. 124.

Diese Lücke wurde indes bei ihnen durch den Ernst und die Festigkeit ihres Characters, durch ihre Beharrlichkeit im Glück und Unglück, durch ihre kriegerische Tapferkeit, besonders aber durch die strenge Unterwürfigkeit unter die Gesetze, wir möchten sagen, durch ihren juristischen Character, ergänzt, so dafs ihnen in einem fast gleichen Grade das eigen war, was wir im vorigen bei den Griechen den *staatlich-centripetalen* Character genannt haben, nur dafs er bei ihnen aus ganz anderen Elementen zusammengesetzt war. Ihr kriegerischer, nach Ruhm und Beute strebender Sinn machte sie schon selbst- und habsüchtiger, als die Griechen, oder vielleicht besser umgekehrt: die ihnen angeborne Privat-Habsucht, ihr Geiz, war die Wurzel ihres Erobe-rergeistes und juristischen Characters.

Hugo l. c. S. 54. „Der Stolz der Römer gegen Auswärtige beruhte darauf, dafs sie fast nie im Unglücke Frieden machten oder bei ihren innern Streitigkeiten die Einmischung von Fremden dulteten, und im Innern gieng er auf *Freiheit* und *Eigenthum*. *Gottesfurcht* war bei ihnen so viel, als zur Verstärkung der herrschenden Gemüthsart dienen konnte, namentlich hatten sehr viele *Rechtsgeschäfte* etwas Gottesdienstliches, wie bei uns fast nur die Ehe. Die Römer kannten aber weder eine eigene Priesterkaste, *noch eine genau bestimmte Glaubenslehre*. S. 57. Die Römer erscheinen schon im Anfang ihrer Geschichte auf *der* Stufe der Bildung, die wir, und wohl mit Recht, die dritte nennen, sie waren Landbauer; (soll also *Cultur* heisen) aber der höchsten näherten sie sich noch nicht ein Mahl; ob-

gleich in einer Stadt, gab es doch wenig städtische Gewerbe. Der Landbau war nebst den kriegerischen Uebungen die *eigentliche Beschäftigung* des Volks, und auch der *Vornehmste* dachte nicht daran, ihn ganz seinen Untergebenen zu überlassen."

§. 125.

Die historischen Bestandtheile von Roms Einwohnern begründeten gleich vom Anfange an eine Stände-Verschiedenheit zwischen Patriziern und Plebejern, und legten den *Keim* zu den innern Zwistigkeiten und Bürgerkriegen, welche ihm vielleicht zulezt mit seine Freiheit gekostet haben.

§. 126.

Rom hatte nicht dieselben öffentlichen Institute, wodurch die Griechen für ihr *Vaterland* so begeistert wurden, sondern es war blos die Stadt Rom und die Eifersucht auf ihre bürgerliche Verfassung und Gesetzgebung, auf ihre *Civität*, d. h. auf die Privat-Machtvollkommenheit jedes einzelnen Familien-Vaters, welche den Römer an das Vaterland fesselte. Roms Götter und Gottesdienst waren Fremdlinge, Pelasger, Etrusker, Griechen und Aegypter etc., ihre Religion war ihnen nicht, was sie den Griechen war, die Basis der ganzen prachtvollen Kristallisation, sondern nur, wie es *Hugo* ausdrückt, ein Zusatz ohne bestimmte Glaubenslehre.

Rom, als einzelne Stadt und als Herrscherin, hatte keine olympischen, pythischen,

isthmischen etc., ja überhaupt keine *solche* National-Wettkämpfe und Spiele für Künste und Wissenschaften, wie Griechenland, dagegen aber seine kriegerischen Mauer-, Bürger- etc. Kronen, seine Triumphe und Ovationen. Als sie jene Spiele den Griechen nachzuahmen anfiengen, geschah es blos zur Ergötzlichkeit, als Luxus, zum Zeitvertreib im Frieden oder um dem Volke Beschäftigung zu geben.

§. 127.

Erst von den Griechen entlehnten sie die Pracht ihrer Tempel, Theater, Palläste und Statuen. Zwar gilt auch von ihnen, was von den Griechen gesagt worden, das öffentliche Staats*leben* überwog das Privat*leben*, das Forum, das Marsfeld, die Theater, Zirkus und die Tempel waren die Orte, wo das römische Volk lebte, aber, vermöge ihres kriegerisch-habsüchtigen Characters und der Spaltung zwischen Patriziern und Plebejern pflegten sie ihre Privatinteressen schon sorgsamer als die Griechen, wovon das scharfsinnige System ihres Privatrechts und die so eben erwähnte und definirte Civität der beste Beweis sind. Roms Geschichte erwähnt dagegen aber auch wieder mehr wie ein Beispiel, wo sich Einzelne in grosen Gefahren freiwillig für das Vaterland opferten. Im Nothfall vergaſs der Einzelne seinen Haſs und die ihm widerfahrne Unbill, um Roms Ehre und Ruhm zu retten.

Roms Pracht datirt erst aus der Kaiserzeit, von August und Neros Brandsteckung, also nicht aus seiner sittlichen und kriegerischen Glanzperiode.

§. 128.

Auch die Römer hinterliefsen überall, wo ihr Fuſs oder Schwerdt verweilte, characteristische Spuren *ihres* Eroberer- und Colonisirungs-Geistes durch Anlegung von Castellen und befestigten Lagern, Erbauung von Brücken und Wasserleitungen, Schutzmauern und Graben, Theatern, Rennbahnen und Tempeln, und wir staunen die Ruinen dieser Römerkraft noch jezt an, denn länger haben sich die Ruinen dieser Werke, als die der späteren Barbaren erhalten, denen überhaupt ein *solcher* Colonisirungsgeist gar nicht eigen war und ist.

§. 129.

Gleichmäſsig war für den einzelnen Römer Verbannung aus dem Vaterlande *bürgerlicher Tod*, ein Begriff, den wir jedoch gar nicht ganz zu fassen wissen, weil uns das antike Bürgerthum und Vaterland unbekannt ist. Rom *sendete* jedoch nur dahin Colonien, wo es seine Eroberungen befestigen wollte; die griechischen beruhten dagegen auf freiwilliger *Auswanderung* ganzer Partheien oder Stämme.

§. 130.

Solche Gymnasien, Lyceen und Academien, *solche öffentliche Erziehungs*-Anstalten, wie Griechenland, hatte Rom, wie gesagt, nicht. Der Römer erhielt seine Erziehung für den Staat (die *Res publica*) erst *nach* dem Zeitpunct,

wo die des griechischen Jünglings vollendet war, d. h. im Foro, im Feldlager. Bis zur Toga begnügte man sich mit einfachem Schulunterrichte und die häusliche Erziehung bereitete für das Forum und das Feldlager vor.

Die jungen Leute studierten seit dem 6ten Jahre, erst Grammatik, griechische Sprache, Philosophie, und dann hielten sie sich zu einem berühmten Rechtsgelehrten.

§. 131.

Da die Römer die schöne Baukunst, die Sculptur, die Musik, Malerei, kurz Wissenschaften und schöne Künste, blos von den Griechen entlehnten, nicht aus dem eigenen Genius entwickelten, so gewährte ihnen alles dieses, wie überhaupt das blos Entlehnte, Erborgte, auch sicher nicht *den* Genuſs, den es den Griechen gewährte, und ihr roher kriegerischer Sinn ergözte sich mehr an den Gladiator-Gefechten, an den Thierkämpfen, an den künstlichen Seegefechten. Rom hat keine Phidiase etc. geboren. Sein Virgil ahmte nur den griechischen Homer nach, und auch seine Geschichtschreiber und Redner (*Livius* und *Cicero*) ahmten wohl blos griechische Muster nach, nur daſs freilich der eigene Genius, der eigene centripetale Character und der Stoff sie dabei mächtig unterstüzten. Es war später Mode, gehörte zum guten Tone, wie man heutzutage sagt, nach Griechenland zu reisen und sich dort ästhetische Bildung zu holen, gerade so wie heutzutage Engländer, Teutsche, Russen, Polen etc. nach Paris und Rom reisen, um sich

Sittenpolitur und antiken Geschmack zu holen Das Gesehene und Gehörte ahmte man dann nach. Umgekehrt kamen auch Griechen nach Rom, um als Lehrer in Künsten und Wissenschaften der Barbarei der Römer in dieser Beziehung zu Hülfe zu kommen.

§. 132.

So herrschte das besiegte Griechenland durch seine schönen Künste und Wissenschaften in Rom, wie Rom jezt bei uns durch seine Gesetze.

§. 133.

Die Römer waren nach ihrer Weise eben so *civilisirt* oder *politisch* staatsfähig, wie die Griechen, indem sie ein *Vaterland* hatten und in einem wirklichen Staate lebten. Kurz, es ist der centripetale Character, welcher überhaupt, aber auch nur allein, schnell zur Civilisation führt, weil vermöge und in Folge desselben der Mensch und Bürger mit Nothwendigkeit auf das öffentliche Staatsleben hingewiesen, hingestoſsen ist und sich da mit allem bekannt machen *muſs*, was das grose Ganze angeht, interessirt und darauf Bezug hat. Den centripetalen Character vorausgesezt, ist daher die Regierungs-Verwaltungs-*Form* eines Staates allerdings zugleich eine *Schule* für seine jüngern Bürger. Vorzugsweise war das römische Forum für den jungen Römer die Schule der Jurisprudenz, Beredsamkeit und Staatsweisheit. Der *Senat* be-

wahrte die Hauptzüge des römischen Characters und der römischen Politik nach Aussen.

§. 134.

Der Civilisation des *ganzen Volks* that übrigens hier schon grosen *Abbruch* die Stände-Verschiedenheit, welche *de facto* in Rom zwischen Senatoren, Rittern und Gemeinen oder *Patres* und *Plebs*, Patriziern und Plebejern hauſste, selbst nachdem letztere gleichen Antheil an der Regierung erhalten; denn die Basis *dieser* Stände-Verschiedenheit war eine ursprüngliche Stamm-Verschiedenheit, wie wir bereits gesehen haben, und erhielt sich vorzüglich durch den rohen und weit selbst- und habsüchtigern Character der Römer überhaupt. Hätten die Plebejer durch ihre Tribunen und ihr Wahlrecht nicht noch zeitig Antheil an der Regierung erhalten, wahrscheinlich würde sich die Stände-Verschiedenheit noch viel schärfer ausgebildet haben.

§. 135.

Von dem hohen Ideale, das den Griechen bei *ihrem* Staatsbegriffe vorschwebte, waren daher Begriff und Zweck, den die Römer mit *ihrer Res publica* verknüpften, deshalb schon weit entfernt, weil bei ihnen das *demokratische Princip* der Griechen gleich von vorn herein theils fehlte, theils zerstört wurde, sehr frühzeitig eine gewissermaasen *erbliche Aristokratie* das Aufkommen eines *solchen* Princips

hemmte. Während in Griechenland der Rath bloser Ausschufs der Volksversammlung war, stand in Rom der Senat *über* dem Volke; *Senatus populusque romanus*. Der *römische Staatszweck* möchte sich auf folgende Puncte zurückführen lassen:

1) festes Zusammenhalten gegen alles, was nicht Römer war;

2) Ausbildung des gemeinsamen Privatrechtes mit einem eigenthümlichen Scharfsinne und wenigen Particularrechten in den ausgesendeten Colonien; und endlich

3) Eroberung und Herrschaft.

Trotz der Aristokratie der Patrizier und der Armuth des gröseren Theils der Plebejer bestand übrigens völlige Rechtsgleichheit und Rechtsfähigkeit zu allen Würden, Ehren und Erwerbungen unter den eigentlichen activen Bürgern (*jus quiritarium, civile, strictum*).

§. 136.

Jener heitere, menschlich-edlere Staatszweck der Griechen war also den ernsten, rohen, kriegerischen Römern fremd, aber sie hatten doch einen, wenn auch nur achtenswerthen und weniger liebenswürdigen. Ihre Anhänglichkeit an Roms Gröse und Glanz, ihre Ueberzeugung, dafs die *Res publica im äussersten Falle* über allem Privatvortheile und Interesse erhaben sey, dafs mithin selbst die Regierungsrechte (nicht Patrimonial-*Herrscher*rechte) der Väter (des Senats) dem allgemeinen Wohle

in der Gefahr weichen müſsten, lieſsen auch den römischen Senat und das Volk mehrmals einem Einzigen die Dictatur, die absolute Gewalt übertragen, damit *ein* Wille, *eine* Kraft den Schaden ausbessere, *ne respublica aliquid detrimenti capiat.* Aber Lykurgische und Solonische Acker- und Schuldengesetze würden sie sich nicht haben gefallen lassen (*a*). Doch gehört auch zu bloser Uebertragung einer solchen Dictatur schon viel Entsagung, viel sittliche Kraft, viel centripetaler Sinn; ja ihr Rechtssinn, ihr juristischer Character gieng so weit, daſs sie selbst die Gesetze derjenigen Männer und Dictatoren, welche ihre Gewalt im übrigen misbrauchten und misbraucht hatten, dennoch heilig hielten und nur durch billige Auslegungen davon allmälig abwichen (z. B. die XII Tafeln und die Gesetze *Syllas*).

a) Die römischen *Leges agrariae* waren etwas ganz anderes als die griechischen. Sie betrafen und bezweckten lediglich Theilnahme der Plebejer an *eroberten* Ländereien, die sich die Patrizier allein zugeeignet hatten, durchaus nicht eine Revolution des bestehenden gesammten Grundbesitzes in und bei Rom. *Hugo* S. 304. Daſs die Plebejer jedoch blos successiv in den Mitbesitz des patrizischen Aemter-Rechts einrückten, davon weiter unten. Das Verlangen der Plebejer nach der Theilnahme an den Staatsgütern war aber unstreitig eine Haupttriebfeder der bedeutendsten römischen Begebenheiten, bis unter den Gracchen die Krisis endlich ausbrach.

§. 137.

Man muſs endlich überhaupt (vielleicht zur Belehrung und zum Beispiel für die des modernen Abendlandes) den *römischen* Patriziern

das zum Ruhme nachsagen, daſs sie stets nachzugeben und zu gewähren wuſsten, wenn bei dem Volke, der Plebs, das Bedürfniſs zu irgend einer Concession nun einmal da war, so daſs sie endlich den Plebejern sogar vollen Antheil an der obersten Staatsgewalt einräumten, als sie sahen, daſs dem Verlangen darnach nicht länger auszuweichen sey.

§. 138.

Was von der Sclaverei, als einem Vehikel der Civilisation, bei den Griechen §. 14 u. 15. gesagt worden ist, gilt auch hier.

§. 139.

Eben so sind die Ursachen des Verfalls und Sinkens der römischen Gröse in manchen Beziehungen dieselben, wie bei den Griechen (68). Rom war nur *in seiner Weise* sittlich gros, als es noch *arm* war; als sich die Patrizier bei Bewirthung der carthagischen Gesandten ein und dasselbe Tafelservice der Reihe nach liehen; als *Cato* noch einen Senator strafte, daſs er sich ein zu theures silbernes Tischgeschirr angeschafft, kurz, als es noch fähig war, die strenge Censur seiner Censoren zu ertragen (*a*). Die eroberten Schätze führten das Vehikel des Verderbens in seinen Schoos, schwächten die Anhänglichkeit der Einzelnen an Rom selbst,

68) *C. Meiners* Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung der Römer. Leipzig 1782. Insonderheit aber *Gibbon* und *Montesquieu.*

steigerten die angeborne Habsucht nach dem Besitz ferner reicher Länder immer mehr; lies sie den Fehler begehen, die Scheidewand zwischen dem Süden und Norden Europas zu überschreiten, und der Erwerb jener vergröserte das Reich und die Reichthümer der Einzelnen so sehr, daſs es, bei dem Verfall und Mangel der römischen Characterstärke und alt-römischer Legionen, sie zu beschirmen und zu vertheidigen, unter seiner eigenen Last und seinen Lastern, worin es bei den besiegten Völkern Asiens und Unter-Italiens in die Schule gegangen war, bei dem Andrange der Barbaren zusammenstürzte. Doch nur langsam stürzte dieser Riese zusammen. Vier Jahrhunderte hindurch kämpfte er mit sich selbst und seinen innern und äussern Feinden; weithin verbreiteten sich seine Zuckungen, und wir irren uns vielleicht nicht, wenn wir behaupten, er zucke noch in dem Hasse der Südbewohner gegen die des Nordens (*b*). *Sein* gröster Ruhm ist blos der, daſs seine Privatgesetze noch jezt seine Besieger beherrschen, was aber auch nur in der Character-Aehnlichkeit der letzteren mit den Römern, hinsichtlich ihrer Privathabsucht, und dem Interesse des römischen Clerus seine Erklärung finden kann.

a) Der Geist der Regierung, die Festigkeit und Gewandheit in der Politik, der Grundsatz: den Feind stets in seinem eigenen Lande anzugreifen, und der Umstand, daſs sie im Zenith ihres Staatslebens sich befanden, während die benachbarten Griechen etc. schon auf dem Rückweg begriffen waren, wohin denn auch die Ueberlegenheit der alten Legionen gehörte, waren alles nur Folgen ihres noch ungeschwächten sittlichen Characters.

Vellejus Paterculus II. 1. „*Quippe remoto Carthaginis metu, sublataque imperii aemula, non gradu, sed praecipiti cursu a virtute descitum, ad vitia transcursum, vetus disciplina deserta.*“

„Alle diese Staaten fielen, als sie von den alten Grundmaximen abwichen und Faction an die Stelle der Vaterlandsliebe trat.“ *Gagern* Res. 4. S. 147.

b) Wenn man will, so kann man sagen, daſs die *Stadt Rom* bis ins 15te Jahrhundert herein gezuckt, und das päbstliche Joch abzuwerfen gesucht hat. Stephano Porkari war nemlich, nach Nicolaus di Rienzo, der letzte, welcher unter Pabst Nicolaus V. die sich noch so nennende *Republik* Rom vom päbstlichen Joche befreien wollte. Die Verschwörung wurde aber entdeckt, verrathen und er auch sofort hingerichtet. Seitdem erstand niemand mehr, der sich der alten Herrlichkeit und Rechte zu erinnern gewagt hätte, und alle Bewegungen des Pöbels und der Barone verstärkten nur die Gewalt des Pabstes über beide. Mit dem 15ten Jahrhundert hörten alle Bewegungen auf. Der Haſs der Italiener gegen die Transmontaner dauert aber noch fort.

§. 140.

Was Griechen und Römern in den Resultaten ihrer Charactere gemeinsam eigen war, läſst sich mit zwei Worten ausdrücken: — *Vaterland* und staatlich-*centripetaler* Character (im Detail werden wir ganz am Schluſs dieses Werks noch davon reden). In allen übrigen Puncten waren sie sich entweder nur ähnlich oder der Fundamental-Character ganz verschieden, was selbst von den Elementen gilt, worauf *ihr* Vaterland und *ihr* centripetaler Character beruhte. Aber diese Eigenschaften waren es auch, welche sie zu Völker und Staatsmustern gemacht haben, deren Staatseinrichtungen nachzuahmen jedoch, wie schon gesagt, nur dann vernünftiger und politischer Weise glücken kann, wenn sich in

den Nachahmenden dieselben bedingenden sittlichen Eigenschaften vorfinden.

b) *Insbesondere* (69).

1) *Von der Religion.*

§. 141.

Es gieng die Religion der Römer, der Glaube an das Göttliche, schon deshalb, weil sie ein *gemischtes Volk* waren, *nicht so*, wie bei den Griechen, ganz aus ihnen selbst hervor, war keinesweges eine national-characteristische, auf eigenem Boden wurzelnde idealisirte Symbolik menschlicher Tugenden und Leidenschaften, sondern sie war für sie mehr *Überlieferung, adoptirter* Götterdienst, Nachahmung, als eigenes Erzeugnis. Sie hieng *daher* mit der Staatsverfassung durchaus nicht *so innig* zusammen, wie bei den Griechen. Diese adoptirten nie fremde Götter, die Römer adoptirten nach und nach etrurische, griechische und ägyptische Gottheiten, und was sie dabei noch besonders von den Griechen auszeichnete, war: daſs sie ihre besondern Hausgötter (Lares) hatten, während es bei jenen ein Staats- und Religions-Verbrechen war, *besondere Mysterien* zu feiern.

---

69) Obwohl die Religion bei den Römern durchaus nicht das war, was sie für die Griechen war, die Basis ihrer ganzen Entwickelung, so müssen wir doch deshalb hier ebenwohl *zuerst* von ihr handeln, weil sie einestheils in den Händen der Patrizier ein so mächtiger Hebel für deren innere Regierungskunst war, und anderntheils der Glaube des Volks an die Auspizien ihnen dabei ganz entgegenkam.

Daher waren nun auch ihre *Staatshandlungen* durchaus *nicht so* mit religiösen Festen und Spielen verbunden, wie bei den Griechen, sondern man feierte letztere mehr des Pompes wegen, und ihr eigentlicher Gottesdienst basirte sich auf etwas ganz anderes, nemlich auf Befragung der heiligen Hühner, der Opfereingeweide und der Auspizien, und *dieser Glaube an die Auspizien* vertrat bei ihnen und für ihren Character ganz die Stelle des griechischen Götterglaubens. Besonders nach Triumphen und Siegen brachte man den Göttern Dankopfer, aber, wie es scheint, mehr des Pompes, als der Götter wegen. Das Capitol war ihnen als solches vielleicht heiliger, als der daselbst thronende Jupiter, es war *ihr* Olympia. Sie waren daher auch äusserst tolerant, weil ihre Götterwelt nicht aus ihrem eigenen Genius hervorgegangen war, ihr Staat nicht nach griechischem Muster auf den Character des *ganzen Volks gebaut* war, sondern blos auf die Interessen eines Theils desselben, der Patrizier, und nur in dem stoischen Volkscharacter seine Stütze fand.

a) Die Römer theilten ihre Götter, wie sich selbst, in *deos majorum* et *minorum gentium.* Zu den diis maj. gent. gehörten 12 Consentes und 8 Selecti. *Jene* waren Juno, Vesta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Mars, Mercur, Jupiter, Neptun, Vulcan, Apollo; zu *diesen* gehörten Janus, Saturn, Rhea, Pluto, Bachus, Sol, Luna u. Genius. Unter dem lezten dachten sie sich die Natur selbst und bei ihm schwuren sie auch häufig. Zu den *diis min. gent.* gehörten Hercules, Quirinus (Romulus) Castor und Pollux, Aesculap, Hygäa, Pan, Faunus, Sylvanus, Silenus, Priapus, Proserpina, die Richter der Unterwelt, die Penates und Lares, die 9 Musen, die Grazien, Flora, Bellona, Victoria, Cupido, Hymenäus, Isis, Osiris, Apis, Anubis. Sodann waren mehreren

menschlichen Tugenden, Kräften und Leidenschaften Tempel, Altäre und Statuen gesezt.

Das *Collegium pontificum* leitete überhaupt den Gottesdienst, insonderheit die Auspizien. Unter ihm standen die Auguren, Aruspices, Fetialen und Interpreten der Sibyllinischen Bücher.

Vom Rex Sacrificulus weiter unten.

Die *Auguren* (früher auspices) beobachteten den Himmel, den Flug, das Geschrei und Fressen der Vögel und bildeten für sich wieder ein Collegium.

Die *Haruspices* besichtigten die Opferthiere und deren Eingeweide, und verkündigten daraus die Vorbedeutung. Beides stammte von den Etruskern.

Ueber die andern Priester und Tempel-Diener *Adam* I. S. 518.

Jeder Tempel und Gott hatte seine besonderen Priester und Priesterinnen, worunter der entmannte Priester der Cybele und die Vestalinnen merkwürdig sind. Man zählte in Rom allein 424 Tempel.

b) Die Ursachen dieser Zeichendeutung mögen allerdings in der düstern und träumerischen Einbildungskraft der Römer zu suchen seyn, und man findet den Glauben an Vorbedeutungen, Wunder, Zeichen, Ahnungen und Träume bei allen Völkern gleichen Characters. Die griechischen Orakel waren etwas ganz anderes. Blos Tarquinius Superbus schickte seine Söhne nach Delphi, um das Orakel zu befragen. Die griechisch geschriebenen Sibyllinischen Bücher wurden blos befragt, wie und wodurch man die Götter versöhnen solle, wenn Landplagen ihren Zorn kund gaben. Zwei griechische Servi publici dienten als Interpreten, obwohl einzelne Römer schon im 5ten Jahrhundert griechisch verstanden. Die Sibyllinischen Bücher haben viel dazu beigetragen, die griechischen Götter und den Ritus an die Stelle der sabinischen und etruskischen zu setzen. *Niebuhr* I. 529.

c) Daſs Numa ein Schüler von Pythagoras gewesen, ist blos Vermuthung, denn nach aller Wahrscheinlichkeit kam Pythagoras erst 540 v. Chr. nach Kroton. Numa lebte aber fast 2 Jahrhunderte früher.

d) Die Heiligkeit des Eides bei den Römern gieng, nach unserer Ueberzeugung, nicht aus ihrem *Glauben*, sondern aus ihrer stoischen Sittlichkeit hervor. Diese war die Basis ihrer Religiosität. Aus einem so düstern,

ernsten, kalten, kriegerischen und stoischen Character wie dem römischen, *konnte* auch durchaus keine solche ideale Symbolik, wie die griechische aufblühen, denn dazu gehörte griechische Phantasie und griechischer Geschmack.

§. 142.

Auspizien (*a*) und *Kalender* (*b*) wurden daher frühzeitig Werkzeuge und Trugmittel der Patrizier; die *Priesterwürde* und deren Geschäfte blieben im ausschliefslichen Besitze derselben (*c*), den *Aberglauben* des Volks hegend und pflegend, um es an diesem Gängelbande nach ihrem Willen zu lenken, ohne dafs man ihnen jedoch hierbei *habsüchtige* Zwecke unterlegen darf, sondern es war wohl nur stolze *Herrschbegierde*, die diese römischen Alt-Bürger characterisirte. Ihrem angedeuteten Zwecke entsprach es nun ganz, es an religiösem Pompe, Aufwande und Pracht, Opfern und Festen nicht fehlen zu lassen, und wir werden Gelegenheit haben, darauf aufmerksam zu machen, wie noch zur Stunde das heutige Rom diesen Grundsätzen und Mustern folgt (*f*).

a) Ueber die Art und Weise, wie die Auspizien genommen, *captirt*, wurden, s. m. *Adam* I. S. 171 — 174.

b) Das Collegium pontificum machte den *Kalender*, wohin nicht sowohl und allein die Eintheilung des Jahrs in Monate und Tage etc. gehörte, sondern hauptsächlich die Bestimmung, an welchen Tagen *gewisse Feste* gefeiert und *gewisse Geschäfte* vollzogen werden durften, *dies festi et profesti*; die *profesti* theilte man daher ein in *fasti*, *nefasti* et *intercisi*, in *comitiales* und *proeliares*. *Atri* hiesen die Gedächtnifstage unglücklicher Begebenheiten. Hier war der eigentliche Sitz des römischen Aberglaubens. Fast die ganze Art und Weise, wie die Götter verehrt und angebetet wurden, ist übrigens später in die römische Kirche übergegangen. Der Pontifex maximus so gut, wie die Hostiae. Viele

feriae, d. h. Götterfeste, waren stativae, d. h. unbewegliche. Andere befohlene, imperativae. Auch die *Spiele* wurden zu Ehren der Götter gefeiert; die hauptsächlichsten waren die Circensischen, die Fechter- und Theater-Spiele.

Bei der Kalenderfertigung konnten die Pontifices das Jahr längern und kürzen, und begünstigten auf diese Weise oft Consuln, Generalpächter etc. aus ihrer Kaste. Ueber die Berechnung selbst s. m. *Niebuhr* I. S. 283. etc. Die etruskische Berechnung des Sonnen-Jahrs war genauer als die Julianische 365 T. 5 St. 40 M. Ueber die merkwürdige Genauigkeit der alt-mexicanichen Berechnung s. m. das. S. 290 und die das. citirte Schrift von *Antonio Leon y Gama.*

Schon 312 v. Chr. hatten auch die Perser ein unbewegliches Sonnenjahr (Sal Chodai) und einen Cykel von 1440 Jahren, das Jahr zu 365 T. 5 St. 49 Minut. gerechnet.

Die Römer verbesserten seit Romulus 3mal ihren Kalender; 1) durch Numa, 2) die Decemvirn, und 3) Julius Cäsar. Das Jahr von Romulus begann im März und hatte 10 Monate von ganz verschiedener Länge. Numa führte das Mondenjahr von 12 Monaten und 355 Tagen ein. Die Calendae entsprachen der Erscheinung der Mondsichel, die Idus dem Vollmond, die Noni dem 9ten Tag von den Idus. Alle 2 — 3 Jahr pflegte man nach dem Februar einen ganzen Monds-Monat einzuschalten, und das römische Jahr begann mit dem 1ten März. Seit den Decemvirn veränderte man die Einschaltungsweise, und weil die Pontifices hierbei ganz willkührlich verfuhren, so hatten sie dadurch den Kalender ganz in ihrer Gewalt. Als 708 unter Cäsar der Kalender verbessert wurde, mufste man diesem Jahre 445 Tage geben, um die Kalenden des Januars auf die Zeit des kürzesten Tages und zugleich des Neumondes zurückzuführen. Nun erst erhielt das Jahr 365 Tage und alle 4 Jahr 366.

Seit 601 traten die Consuln ihr Amt mit dem 1ten Januar an, früher war der Zeitpunct schwankend.

Die Christen behielten Cäsars Kalender bei. Die politische oder Staatszeitrechnung nach den Consuln hörte 541 mit Flavius Basilius Junior auf, und die Kaiser rechneten nun nach den Jahren ihres Regierungsantritts. Die Zeitrechnung von Christi Geburt rührt von Dionys dem Kleinen aus dem 6ten Jahrhundert nach Chr. her. Sie kam nach und nach in Aufnahme und war im 10 Jahrh. schon sehr verbreitet.

Der Anfang des Jahrs war im M. A. sehr verschieden, bald Mariä Empfängniſs, bald die Geburt Christi, bald die Beschneidung, bald Ostern etc. und man behielt noch immer die Indictionen-Rechnung nebenher bei, welche aus dem 4ten Jahrhundert (312) herrührt. Da Cäsars Jahr etwas zu lang war, so lies es Gregor XIII. durch Aloisius Lilius verbessern. Man zählte nach dem 4. October 1582 sogleich den 15. October, weil seit Cäsar 11 Tage zu viel gezählt worden waren, bestimmte auch, daſs alle 400 Jahre drei Schalttage wegfallen sollten. Blos weil diese Verbesserung von dem Pabste ausgegangen, nahmen sie die Griechen gar nicht und die Protestanten erst sehr spät an. Teutschland nahm sie 1700 an und sprang vom 19. Februar auf den 1. März. Die Engländer erst 1752, und diese sprangen vom 2. auf den 14. Sept. Die Schweden 1753, und diese sprangen vom 17. Februar auf den 1. März.

Dionys hat sich um 6 Jahre verrechnet, so daſs wir jezt (1827) eigentlich 1833 zählen müſsten.

c) Das Collegium pontificum wurde zunächst nur aus Patriziern zusammengesezt. Dieses Collegium machte nun, wie gesagt, den Kalender, der nicht blos einfluſsreich auf die Privatrechtsgeschäfte war, sondern ganz besonders auf die Comitien. Es bestimmte im voraus die *dies comitiales*, wenn aber an diesen Tagen die Auspizien, nach der Meinung der Auguren, nicht günstig waren, so muſste die Volksversammlung wieder auseinander gehen, und war vielleicht schon gehandelt, entschieden, gewählt etc. worden und es erschien ein höherer oder gleicher Magistrat mit der Behauptung, seine Auspizien seyen contrair, so war alles null und nichtig. Daſs nun hierbei die Auspicien nur Vorwand waren, ist klar, und Cicero selbst sagt es ad Divers lib. VI. Ep. 6. Man vergleiche noch *Gruner*, Introd. in antiq. romanas S. 133 u. 146, so wie *Hugo* l. c. S. 268 — 70.

d) „Dem Römer brach erst der *mit dem Verfall der Sitten einheimisch gewordene*, von dem kalabrischen Griechen Ennius gelehrte (582) *Unglaube* das Joch eines schmählichen und von der Aristocratie tyrannisch misbrauchten Aberglaubens.“ *Niebuhr* I. S. 145. möchte wohl damit unsere Ansicht bestätigen.

e) *Meyer* zu Adam I. S. 488. sagt von der Religion der Römer folgendes: „Das einfache und ungeschminkte Religionssystem Numas fanden die Grosen in der Folge ihren *herrschsüchtigen*, ehrgeizigen

und stolzen Absichten nicht angemessen. Der Senat hielt daher auch nicht für gut, die Bücher des Numa, welche die Religionslehren desselben enthielten, und im Jahr 572 gefunden wurden, zur öffentlichen Kenntnifs kommen zu lassen. Sie wurden als angeblich untergeschoben verbrannt. Denn schon bald nach der Regierung dieses weisen Fürsten machte man die Religion gänzlich zur *Dienerin* der Politik und suchte ihr immer mehr die hierzu nöthige Einrichtung und Ausbildung zu geben. Sie war nunmehr ein Gewebe von sonderbaren Zeremonien, scheinbaren Geheimnissen und *dunkeln Göttersprüchen*, deren Deutung und Auslegung allein in den Händen der *Priester, die zugleich die ersten Staatsdiener waren*, sich befand. Der Senat glaubte nicht zu viel Gottheiten nach Rom ziehen, noch der gottesdienstlichen Gebräuche zu viel annehmen zu können. Die Magistrate und Feldherrn übten durch den herrschenden Volksglauben *an vorgegebene göttliche Anzeichen und Vorbedeutungen*, den man sorgfältig zu unterhalten und zu nähren suchte, beinahe eine unumschränkte Herrschaft über den Willen des grosen Haufens aus, und *insbesondere waren die Auspizien immer eine mächtige Triebfeder der Staatskunst.* Jedes wichtige Unternehmen wurde durch eine Handlung der Religion geheiligt (und fand in dem religiösen Sinne des Volks einen empfänglichen Boden), bei allen Vorfällen von Bedeutung der Wille der Götter erforscht, alles geschah auf den Rath, im Namen und unter dem Schutz der mächtigen Götter. Daher kam es, dafs das Volk auf die Weisheit seiner Gesetzgeber auf die Tugenden seiner Magistrate und auf die Einsichten seiner Heerführer ein uneingeschränktes Vertrauen sezte. Die herrschenden Religionsbegriffe von dem Einflufs und Verhängnifs der Götter bei allen wichtigen Handlungen und Vorfällen wurden deswegen oft ein thätiges Beförderungsmittel geheimer Staatsentwürfe, eine wirksame Triebfeder kriegerischer Unternehmungen, und der höchste Antrieb patriotischer Begeisterung und unerschütterlichen Heldenmuths. Und auf diese Art *ward* die römische Religion mit der Regierung und dem Interesse des Staats, wie bei den Griechen, aufs genauste verflochten. Ausser den Vortheilen, welche die *Politik* aus der herrschenden Religion *zog*, hatte dieselbe auch auf der andern Seite einen grosen Einflufs auf Sittlichkeit und Volkstugend. Denn ob sie schon in den meisten Stücken von ihrer ersten Reinigkeit und Simplizität abgewichen und in Aber-

glauben ausgeartet war, so hatte man doch die Meinung in ihre Grundsätze aufgenommen, daſs die Götter das Laster verabscheuen und strafen, und die Tugend lieben. Zudem wurde die Ehrfurcht und Scheu der Römer vor den Göttern durch das Glück ihrer Regierung, durch den siegreichen Erfolg ihrer Waffen und durch das *feierliche Gepränge* der meisten Religionshandlungen, die man in ein ehrwürdiges und reizendes Gewand einzukleiden wuſste, ungemein gestärkt und vermehrt. Die Römer blieben so lange ein tugendhaftes Volk, das Redlichkeit und Rechtschaffenheit, Treue und Gewissenhaftigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit und Vaterlandsliebe zu den ersten und allgemeinsten Pflichten zählte, so lange sie zur Ausübung derselben in ihrer Religion Antriebe zu finden glaubten. Ennius sagte von Rom: Moribus antiquis stat res romana virisque. Und Livius sagt in seiner Vorrede mit Recht, daſs das Sittenverderbniſs zu keinem Volk später gekommen sey, als zu den Römern. Dieses fing sich an, nachdem die Grosen durch ihr Beispiel öffentlich Verachtung der Religion lehrten und den Geist der Frivolität und Geringschätzung heiliger und religiöser Dinge sich über die niedern Stände verbreitet hatte etc. etc. In den Zeiten der ersten Kaiser entstand eine neue Art von superstitiöser und mystischer Religion. Aegyptische und morgenländische Priester führten diese neue Religion und die Verehrung der Sonne, der Isis und anderer ausländischen Götter zuerst ein, die sich zulezt allgemein verbreitete."

f) Man hat, um sich davon zu überzeugen, blos nöthig, die Cäremonien des altrömischen Gottesdienstes mit denen des christlich römischen zu vergleichen. Bis auf die Namen der Gefäſse sind sich beide gleich (70).

---

70) Die Schrift von *J. J. Blunt*, *Vestiges of ancient Manners and Customs discoverable in modern Italy and Sicily.* London. Murray 1825. zerfällt in 14 Kapitel, wovon die ersten 10 sich auf den religiösen Cultus, die übrigen fünf auf die Sitten und Gebräuche des gemeinen Lebens beziehen. Der Verf. zeigt, *warum* der Süden sich zum Polytheismus neigt und die christliche Kirche *zahllose Heilige* statt der alten Untergötter verehren läſst. Die Maria ist an die Stelle der *Mater deum* getreten; die *Heiligenbilder* vertreten die Stelle der Lares und *Dii tutelares*. Es sind gewisse Heiligenfeste genau alten analogen Götterfesten substituirt. Das Weihwasser stammt aus den alten Tempeln. Die christlichen Kirchen sind nach dem Muster der Basiliken erbaut. Ihre Ausschmückung mit Statuen ist antik.

Die Feier der Messe unter Assistenz von Knaben, die Kleidung der Priester, die Hostie, das Sprengen, das Klingeln, das Singen der Priester, eben so das ganze Processionswesen ist antik. Das ganze Heer der abergläubischen Ideen und Zaubermittel stammt aus der verdorbenen Römerzeit

2) *Von der Pflege oder Cultur der schönen Künste und Wissenschaften und der Aufklärung der Römer.*

§. 143.

Dem allen zufolge hatte nun die Religion der Römer auch durchaus nicht solche Rück-Wirkungen auf die Sittlichkeit, auf die Ausbildung der *schönen Künste* und das *innere* Staatsleben der Römer, wie bei den Griechen. So wie die Religion selbst nur ein Adoptiv-Institut und eigentlich nur *Mars* der National-Gott der Römer war, so auch alles, was bei den Griechen deren Gefolge bildete. Griechen schmückten, und zwar eigentlich erst seit *August*, Rom mit *Tempeln* und *Statuen* und andern *Kunstwerken*; ohne griechische Baumeister und Künstler würde es nicht einen so ausserordentlichen Reichthum daran aufzuweisen gehabt haben. Von den Griechen entlehnten sie auch das *Theater*, besonders die Komödie, weniger die Tragödie, die ihnen nicht zusagte, aber bei ihnen war das Theatergebäude schon nicht mehr Versammlungsplatz des Volks als solchem; kein *Aristophanes* durfte es hier wagen, die Sitten lebender Personen zu persiffliren, keine öffentlichen Staatshandlungen fanden darin statt. Roms Theaterdichter copirten und übersetzten eigentlich auch nur

Das italienische *Felicita* beim Niesen, das Bekreuzigen, das Rutschen auf den Knien die Treppen hinauf zum capitolinischen Jupiter (jezt *Ara Coeli*) stammt aus dem Alterthum. Endlich das ganze Cärcmoniel bei Begräbnissen ist ebenwohl antik.

griechische Theaterstücke, die in Rom nun kein locales Interesse, keine sittlich-politische Bedeutung mehr hatten. Die Patrizier warfen überhaupt alle diese von den Griechen entlehnten Institute, Spiele und Feste den Plebejern nur als eine Ergötzlichkeit hin, gaben ihnen Brod und Circensische Spiele. Sie gaben ihnen jene scheuslichen Gladiatoren- Thier- und Seegefechte, wovon die Griechen nichts wufsten, um es nur immer durstig nach Krieg zu erhalten, damit es auch im Frieden Blut laufen sehe. Nicht *Cultur*, *Aufklärung* und *Civilisation* der Plebejer war *Zweck* der Patrizier, sondern Erhaltung bei dem Aberglauben und jener kriegerischen Rohheit und Ausdauer, womit sie auch wirklich die Welt eroberten (*e*).

a) *Herder* l. c. S. 165. „Auch seit dem Macedonischen Reiche war die Kunst der Griechen nicht ausgestorben, sondern nur wandernd. Auch in fernen Ländern waren die griechischen Könige doch Griechen und liebten griechische Künste. Auch Rom und andere Völker lernten von den Griechen, da die Zeit der Kunst in ihrem Vaterlande dahin war: denn allenthalben war doch nur eine griechische Kunst und Baukunst auf der gesammten Erde."

b) Die vielen Ruinen gaben zwar seither eine Idee von dem römischen Baustyle. Hauptsächlich zeigt aber das jezt aufgegrabene Pompeji, dafs der Baustyl daselbst nicht mehr rein griechisch, sondern römisch war. Blos die Malereien und Stukaturarbeiten zeigen Einbildungskraft und Geschmack. M. s. deshalb weiter unten Nr. 13. der allgemeinen Vorerinnerungen §. 162.

c) Erst seit 391 Ludi Scenici. Nach *Adam* entlehnten sie die Römer von den Etruskern, und erst sehr spät erhielten sie ganz griechische Gestalt. Dafs sie den Römern etwas Fremdes, ihrem Character nicht Zusagendes waren, beweifst der Umstand, dafs die Schauspieler infames waren, und blos die Possenreifser (Atellani) waren rechtsfähig.

Die aus den hetrurischen Spielen entstandenen und zu Zwischen-Spielen dienenden *Mimen* waren regellose Dramen, welche meist im Gebehrdenspiel bestanden und nur bisweilen von Monologen oder Dialogen unterbrochen wurden.

d) „Von den Wettspielen, welche die Griechen zu Olympia versammelten, waren nur Wagenrennen und Faustkampf bei den Etruskern (und seit Tarquinius Priscus zu Rom) gebräuchlich. An dem Schauspiel ergözten sich die Völker Italiens, aber der Wettkampf war die Sache Gedungener oder Leibeigener; der Freie, welcher sie übte, anstatt, durch Statuen und Lieder verherrlicht, der Stolz der Seinigen zu seyn, ward ehr- und rechtlos. Der Wettkämpfer und der Schauspieler waren nicht höher geachtet, als der Gladiator. An allen Schauspielen hiengen die Römer *vielleicht* mit eben so heftiger Lust, als die Griechen; hätten sie wie diese den Gegenstand ihrer Leidenschaft ehren können, sie hätten sich nicht zu der wilden Wuth verirrt, womit die Factionen der Wettfuhren schon früh für ihre verächtlichen Lieblinge raseten.“ *Niebuhr* I. S. 347.

e) Es wurde schon erwähnt, was Rom statt eines Theagenes zu bieten hatte. Ein gewisser *Sicilius Dentatus* konnte sich rühmen: 120 Treffen beigewohnt, 8mal im Zweikampf gesiegt, 45 Wunden auf der Brust und auf dem Rücken keine, 35mal dem Feinde die Waffen abgezogen zu haben, sodann mit 18 unbeschlagenen Spiesen, 25 Pferdezierrathen, 83 Ketten, 160 Arm-Ringen, 14 Bürger- 8 goldenen- 3 Mauer-, und 1 Errettungs-Krone, mit baarem Gelde, 10 Gefangenen und 20 Ochsen beschenkt worden zu seyn. Er war gemeiner Soldat.

Pompejus triumphirte in einem Triumphe über 15 eroberte Königreiche, 800 eingenommene Städte und 1000 bezwungene Vestungen. 22 1/2 Million Thaler führte er an Gold und Silber im Triumphe mit sich. Crassus führte allein aus Jerusalem 11 Millionen Thaler an Gold und Silber. Tiberius Gracchus zerstörte blos in Spanien 300 Städte. Cäsar erschlug mit eigener Hand 1192 Feinde und commandirte in 50 offenen Schlachten. Paulus Emilius zerstörte 70 Städte in Epirus und führte 150,000 als Sclaven weg, so dafs nur eine Wüste blieb.

§. 144.

Von den Griechen entlehnten sie auch alles, was *Wissenschaft* heist; ohne es eben weiter

zu fördern. Sie haben weder die Philosophie, noch irgend einen Zweig der Naturwissenschaften, namentlich die Medicin, weiter gefördert. Ohne *Plato*, *Aristoteles* und *Demosthenes*, kein *Plinius* und *Cicero*. Vielleicht auch ohne *Herodot* und *Thukidides* kein *Livius*, zuverlässig aber ohne *Homer* kein *Virgil*. Ihre *Astronomen* waren Griechen. Nicht zu übersehen ist dabei auch, daſs Roms Dichter und Philosophen erst hervortraten, als sein Sinken und Verfall unter der Kaiser Herrschaft mit rascheren Schritten begann. Selbst das Mannes-Alter des römischen Privatrechts, wie es *Hugo* nennt, und als *Rechts-Wissenschaft* betrachtet, fällt in die Periode der ersten Kaiser.

a) Bis zum ersten punischen Kriege, also bis zum Ende des 5ten Jahrhunderts, blieben die Wissenschaften und schönen Künste den Römern ziemlich fremd. Krieg war ihre Beschäftigung. 489 war endlich ganz Italien unterworfen, und sie wurden nun mit den Griechen Italiens und Siciliens näher bekannt. Sie wurden nun glückliche *Nachahmer*. Man s. die lehrreiche Anmerkung *Meyer's* zu *Adam* II. S. 380 bis 392, wo zugleich ein Näheres über die häusliche Erziehung und den Unterricht zu finden ist. Hadrian, dieser grose Freund von Athen, baute zu Rom zuerst ein *Athenäum*. Kurz es war in Rom so ziemlich wie bei uns.

Besonders über die lateinische und römische Sprache S. 390 — 391. rustica, urbana und peregrina.

b) Erst seit dem 6ten Jahrhundert a. U. c. fiengen die Römer an, ausser Italien Eroberungen zu machen, und seitdem wurden sie erst mit griechischer Wissenschaft bekannt, trauten aber auch den Philosophen gar nicht, denn Ende dieses Jahrhunderts schickten sie die Atheniensische Philosophen-Gesandschaft zurück und verboten die philosophischen Schulen. M. s. *Hugo* S. 305.

Wir verdanken sodann guten Theils *griechischen* Schriftstellern unsere Kenntniſs von der römischen Welt und Verfassung, z. B. Polybius, Dionys von Halicarnaſs, Diodor von Sicilien, Appian, Plutarch,

Dio Cassius, Herodian, Eusebius, Procop, Joh. Laurentius aus Lydien, Päanius, Suidas; denn leider ist von der *römischen* Literatur verhältnifsmäsig ebensoviel verloren, wie von der griechischen, z. B. die Schriften des Cincius, Cato, Libo, Posthumius, Piso, Cassius Hemina, Servilianus, Fannius, Sempronius, Caelius Antipater, Asellio, Gellius, Lucinius, die Biographien des Aemilius Scaurus, Rutilius Rufus, Lutatius Catulus, Sulla, Augustus, Agrippa, Tiberius, Claudius, Trajanus, die *Geschichtswerke* von Hortensius, Atticus, Sisenna, Lutatius, Tubero, Luccejus, Balbus, Brutus, Tiro, Valerius Messala, Cremutius Cordus, Domitius, Corbulo, Cluvius Rufus, die Quellen, aus denen Plinius schöpfte, nicht zu gedenken, dafs das Gerettete nur aus Bruchstücken besteht. Wenn von diesen auf den Inhalt des Verlornen ein Schlufs erlaubt ist, so waren in der *Geschichtschreibung* die Römer nach ihrer Weise ebenwohl gros, was daher rührte, dafs immer nur Staatsmänner und Feldherrn ihre eigenen Thaten und die ihrer Zeit schrieben, und wo grose Dinge gethan werden, auch gros gedacht wird, der Styl von selbst erhaben ist. Sie arbeiteten nicht mühsam nach Urkunden und verdächtigen Quellen ihre Geschichtswerke zusammen, sondern aus sich selbst heraus. Aus der Kaiserzeit ist auch kein *groser* Historiker mehr, ausser Tacitus, bekannt.

Cicero hat uns manches von griechischer Weisheit gerettet, was sonst verloren gewesen wäre. *Dichterische* Anlage hatten die Römer gar nicht, Virgil und Horaz ahmten nur nach, waren *gelehrte Dichter*, abermals wohl, weil ihre Religion nicht ihre eigene idealisirte Symbolik war. Die eigentliche Bedeutung der Tragödie und Comödie war ihnen unbekannt und leztere bei ihnen auf griechische Weise nicht zulässig. Doch ist es Schade, dafs die 130 Stücke des Plautus und 108 Lustspiele des Terenz verloren sind. Es waren Ueberarbeitungen griechischer Stücke, meist aus Unter-Italien. Die *Stoische Philosophie* der Römer hatte ihre Basis in ihrem oben beschriebenen ernsten Character, und zeigt daher auch allenthalben, in ihrem Privatleben, in ihren Reden, Geschichtswerken, ihrem Rechtssysteme die deutlichsten Spuren, so dafs sie denn auch keineswegs Resultat der Speculation bei ihnen war, sondern Character-Eigenthümlichkeit, was bei den Griechen nicht der Fall war, und daher hatten *diese* auch so verschiedene Schulen. M. s. den Anhang zu diesem Bande.

Niebuhr sagt S. 203 von *Virgils* Aeneis: „Wir fühlen es nur zu unangenehm, wie wenig es dem Dichter gelang, diese Schatten, Namen denen er einen Character erfinden mufste, zu lebendigen Wesen zu erheben, wie es die Helden Homers sind. Vielleicht ist die Aufgabe unauflösbar, ein episches Gedicht aus einem Stoff zu bilden, der nicht seit Jahrhunderten als nationales Gemeingut in Volksliedern und Erzählungen lebte, so dafs die cyklische Geschichte, die ihn begreift, und alle die darin handeln, jedermann bekannt sind." — Virgil schrieb ausserdem nicht aus freier Wahl.

Nach *Niebuhr* I. S. 267 wäre dagegen die ganze Geschichte von den 7 Königen Roms ein *Epos*, so dafs jedoch darin die Geschichte von Romulus für sich eine Epopoe bilde. Es hätten darüber Lieder existirt, die verloren gegangen und nun, in Prosa aufgelöfst, auf uns gekommen seyen. Er sezt diese verlornen Gedichte um die Zeit des gallischen Brandes. *Niebuhr* scheint uns hier Mythe oder Sage mit Epos zu verwechseln. Eine fast 300jährige Periode ist kein Gegenstand für ein Epos. Dies behandelt immer nur *eine* Begebenheit oder die Begebenheiten *eines* Mannes.

Ein gewisser Herr Dr. B. macht im Morgenblatte Nr. 25 von 1827 über *Horaz* folgende bittre Bemerkung: Horaz ein wackrer Mann? Der? nun, dann seyd mir willkommen ihr Memmen und Schelme! Nicht als ich Sylla morden, als ich Cäsar rauben, als ich Octav. stehlen sah, gab ich die römische Freiheit verloren — erst dann weinte ich um sie, als ich Horaz gelesen. Er ein Römer, Ihr Götter! und seine Kinderaugen hatten die Freiheit gesehen — er war der erste, der sich am Feuer des göttlichen Genius eine Suppe kochte! Was lehrt er? Ein Knecht mit Anmuth seyn. Was sagt er? Wein, Mädchen und Gedult. Ihr unsterblichen Götter! ein Römer und Gedult!

Seit Cäsar gab es viel Unterrichtsanstalten. Die 1te Bibliothek legte Aemilius Paulus 586 an, die des *Lucullus* stand schon jedem offen. Die 1te öffentliche Bibliothek (Aventina) legte 716 Asinius Pollio in den Vorhallen des Tempels der Libertas an. August gründete 2, 721 die Octaviana, 726 die Palatina. Beide verbrannten sehr früh. Auch gelehrte Privatgesellschaften wurden Mode. M. s. über die römische Literatur und ihren Character noch unten das als Anhang zu diesem Bande beigefügte Verzeichnifs.

§. 145.

Cultur und *Aufklärung, so wie wir sie bei den Griechen fanden,* fehlte daher den Römern gänzlich, und es ist ein characteristisches Merkmal, daſs, was bei den Griechen ganz dem öffentlichen Leben angehörte, mit dem Staate und der Religion in engster Verbindung stand, z. B. eben nur die öffentliche Aufstellung der Meisterwerke der Sculptur etc., bei den Römern schon mit dazu diente, als blose *Verzierung* der Stadt und der Privatzimmer, Bäder und Palläste zu dienen.

Schon die Römer erkannten auch, um wie vieles tiefer sie unter den alten Griechen ständen. Nero wurde durch die Ilias so begeistert, daſs er, als er die Gegend von Troja besuchte, die Thaten des Achill und Alexander nachahmen wollte. Die Römer glaubten nemlich später alles Ernstes, von Troja abzustammen, und die besiegten Griechen waren so klug, sie dabei zu lassen.

Die Römer waren, besonders seit August, ganz das in Beziehung auf die griechischen Künste etc., was die Modernen, besonders seit einem Jahrhundert; sie häuften in Privathäusern, Villen etc. als Luxus auf, was bei den Griechen *öffentliche* Bedeutung hatte.

Kaiser Adrian machte bereits aus seiner Villa zu Tibur (dem heutigen Tivoli) ein riesenmäsiges Antiken-Raritäten- und Curiositäten-Cabinet, indem er auf einem Platze von 10 ital. Miglien Umfang 5 Tempel, 3 Theater, das Prytaneum von Athen, das Canopeum von Aegypten, eine Bibliothek, ein Nympheum, ein Lyceum, eine Akademie, eine Pallästra, ein Stadium, eine Piscina, ja selbst das thessalische Tempe nachäffen lies.

§. 146.

Wenn nun nach dem Bisherigen die Römer fern waren von *griechischer* Cultur und Aufklärung, so fehlte es ihnen aber keinesweges

an einer aus *ihrem* kriegerischen und juristischen Character hervorgegangenen eigenthümlichen Cultur *der* Künste und Wissenschaften, welche sich auf den Krieg, die Colonisirung oder die Niederlassung in fremden Ländern und das Privatrecht bezogen. Erlaubten die Gesetze der ächten Analogie hier eine Vergleichung mit den Griechen, so würde man sagen müssen, daſs sie solche in diesen Beziehungen übertrafen. Es war aber, wie gesagt, nur Folge *ihres* besondern Characters.

Selbst das durch seine colossalen Bauten uns in Erstaunen setzende Aegypten hatte solche stupende *Wasserleitungen*, *Amphitheater*, *Circusse*, *Bäder*, *Basiliken*, *Curien*, *Naumachien*, *Triumphbögen*, *Brücken* und herrliche *Heer*straſsen nicht aufzuweisen, wie die Römer in Rom und überall, wo sie als Sieger oder nur vorübergehend als Eroberer verweilten. Ihr *Cloaken-Bau* in Rom, welcher mit den Wasserleitungen in Verbindung gesezt war, hatte nirgends seines Gleichen (*c*). Sie besaſsen Geheimnisse der Mechanik, wodurch ungeheure Lasten leicht fortgeschafft, bewegt und gehoben wurden, denn sie führten aus Aegypten und Griechenland viele hundert Meilen Weges Obelisken und Säulen weg, und stellten sie in Rom auf, die, umgestürzt, Jahrhunderte unbeweglich gelegen haben, weil die Neueren keinen Mechanismus kannten, wodurch sie auch nur hätten von der Stelle bewegt werden können (*d*).

Besonders excellirten sie in der Kunst, *veste Lager* zu bauen und zu errichten, welche

sehr häufig die erste Grundlage zu *Vestungen* und *Städten* wurden, und wovon alle Länder, wo einst Römer verweilt haben, noch jezt die Spuren zeigen, ja überhaupt alles, was sie für ihre oben genannte Zwecke gebaut haben, der Ewigkeit zu trotzen scheint.

a) Blos Corinth war unter den griechischen Staaten wegen seiner Wasserleitungen berühmt, die andern mochten ihrer so nicht bedürfen. Wo Wälder-umkränzte Berge, da fehlt es nicht an Quellen und Bächen.

Schon die Könige Roms führten die berühmte grose *Wasserleitung* aus und die Stadt-Mauer aus gehauenen Quadersteinen auf. Zur Zeit seines höchsten materiellen Glanzes zählte man in Rom 424 Tempel, 21 Basiliken oder bedeckte Marktplätze, 20 öffentliche warme Bäder. Der *Circus maximus* war 450 Schritte lang, 125 Schritte breit und faſste 240,000 Menschen. Unter den Amphitheatern zeichnete sich das *Coliseum* Vespasians aus, und unter den Tempeln das Pantheon oder der Friedens-Tempel des Agrippa. Die *Stadien* waren blos *Uebungs*plätze für die Athleten und Läufer. Die *Naumachien* waren ausgegrabene runde oder ovale Plätze, worin die Schifferspiele und Gefechte statt hatten.

Unter einer solchen Menge öffentlicher Gebäude und Anstalten verschwanden die Privat-Wohnungen gewissermasen dem Auge, während umgekehrt bei uns die Privat-Wohnungen die Haupt- und die sogenannten öffentlichen Gebäude die Nebensache sind. Griechen und Römer wohnten mehr *um* ihre Städte, als *in* denselben. So gab es nur 4 städtische aber 31 ländliche Tribus in Rom. Die Städte waren mehr ein Aggregat öffentlicher Prachtgebäude als zusammengereihte Privat-Wohnungen. Abbildungen des Circus maximus, der Naumachie des Domitian, der Amphitheater, des Pantheons und des Mausoleums des August befinden sich hinter dem 2ten Bande von *Adam's* Alterthümern.

b) Der Umfang Roms in seiner höchsten Blüthe wird verschieden angegeben. Dionys von Hal. sezt es Athen gleich. Ausserdem schwanken die Angaben zwischen 13,200 und 50,765 Schritten. Desgleichen hinsichtlich der Bevölkerung zwischen 5 und 14 Millionen, Sclaven und Fremde mit eingeschlossen. Unter Romulus 3 Tribus, jede in 10 Curien. Unter Servius Tullius

4 städtische und 26 ländliche Tribus. August theilte die Stadt in 14 Regiones, jede abgetheilt in Strasen, vicos (424) mit Vico magistris. (*Creuzer* S. 26.). Unter Romulus 3, zu Plinius Zeiten 37, zu Justinians Zeiten nur noch 14 Thore, 17 fora, 8 campi.

c) Die noch kenntliche Cloaca maxima oder das Wasser-Gewölbe bildete einen innern Halbkreis von 18 Palmen im Lichten und Durchmesser. Dieses Gewölbe ist noch von zwei andern umschlossen und ganz aus grosen Peperin-Quadern ohne Mörtel zusammengefügt. Es führte in die Tiber, deren Ufer gemauert waren. Erdbeben und lastende Gebäude, 15hundertjährige Vernachlässigung haben auch nicht die mindeste Verletzung zur Folge gehabt. Es steht noch wie neu da, nur unbenuzt.

d) Man denke an *Fontana*, der, weil er unmöglich geglaubtes durch einen endlich erfundenen Mechanismus möglich machte und den umgestürzten, nur eine Million Pfund schweren äegyptischen Obelisken auf dem Peters-Platze zu Rom einige hundert Fuſs weiter bewegte und aufrichtete, vom Pabste (1585) mit Belohnungen überschüttet wurde. Freilich standen über den Römern noch weit höher in der Mechanik die Aegypter, welche diese Obelisken aus dem Felsen herausschnitten und fortschafften.

Bernini richtete im Jahr 1651 ebenwohl einen ägyptischen Obelisken auf der Piazza novana wieder auf, ohne daſs wir zu sagen wissen, ob er etwa mit dem hier erwähnten identisch sey.

§. 147.

Kein Volk der alten Welt hat sodann der *Privatrechts-Wissenschaft* eine solche hohe feine Ausbildung gegeben, wie die Römer. Lag ihrem juristischen Scharfsinne, ihrer juristischen Mathematik auch freilich im Allgemeinen ein habsüchtig-egoistischer Character zum Grunde, so daſs bei ihnen das Staatswohl nicht *über*, sondern nur *neben* dem Privatwohl und Interesse, *neben* der Privat-Civität stand,

so verdient demohngeachtet ihr Privatrechtssystem und der darin entwickelte juristische Scharfsinn unsere Bewunderung, und möchte seinen Ruhm hauptsächlich darin finden, dafs es fast in ganz Europa noch jezt als *ratio scripta* oder als *jus gentium* im Sinne der Römer (*Hugo* S. 747.) zur Anwendung kommt. Hierin besafsen sie auch eine zahlreiche eigene Literatur, besonders aus der Kaiserzeit, worin das Privatrecht allererst seine practisch-*wissenschaftliche* Vollendung erhielt, um die uns leider *Justinian* gebracht hat, indem er sie vernichten lies, um *seinem* Werke die ausschliefsliche Autorität zu verschaffen.

a) Um sich von dem römischen Character in dieser Beziehung eine klare Idee zu machen, mufs man vor Allem die Fragmente der XII Tafeln, deren Nachahmung durch Cicero und die prätorischen Edicte lesen. Unsere Sprache ist solcher Sätze gar nicht fähig, weil wir der Sache nicht fähig sind. M. s. *Haubolds* Institutionen, herausgegeben von *Otto*.

b) Besondere Hervorhebung verdient es, dafs die Römer, besonders die Plebejer, so eifersüchtig sie darauf waren, sich von den Patriziern und dem Senat keine *Gesetze* gefallen zu lassen, ohne Theil daran genommen zu haben, es sich dagegen gern gefallen liesen, dafs die Priv. Rechtskundigen Patrizier gröstentheils das Privatrecht allein fortbildeten. M. s. weiter unten §. 208. etc.

c) „Die Rechtswissenschaft war die einzige in Rom einheimische, nicht von den Griechen geborgte." *Hugo* S. 687. Sodann vergleiche man noch S. 61. u. 682. insonderheit, denn wir müssen eigentlich auf das ganze Buch hier verweisen. Uebrigens werden wir noch mehr wie einmal auf dieses Römische Privat-Recht zurückkommen wegen seines gewichtigen Einflusses auf die Verhältnisse des modernen Abendlandes.

d) *Hugo's* (l. c. S. 42 etc.) Perioden-Eintheilung für die Rechtsgeschichte ist folgende: 1te Periode von der

Entstehung Roms bis auf die 12 Tafeln oder von 1 bis 300 nach Roms Gründung. Kindes-Alter. 2te Periode von 300 bis auf Cicero oder 650. Jünglings-Alter. 3te Periode von 650 bis auf Alexander Sever od. 1000. Volle Manneskraft. 4te Periode von 1000 bis auf Justinian oder 1300 (550 nach Christus). Altersschwäche. Also erst unter den Kaisern erreichte das Römische *Privatrecht* seine practisch-wissenschaftliche Ausbildung, weil sich nun die Einzelnen *mehr* um ihr *Hauswesen*, als um das *öffentliche* bekümmerten, nach gerade das Privat-Interesse der Einzelnen die Oberhand über das Staatswohl erlangte. Dem *Untergange* der römischen Gröse verdanken wir also allererst die *relative* Vortrefflichkeit und Beliebtheit des römischen Privatrechts; denn nur weil die Barbaren des Abendlandes von vornherein das waren und sind, was die Römer erst durch Sittenverderbnifs wurden, hat der letzteren *Privatrecht* so grosen Beifall finden können.

Das *bürgerliche* Recht der Römer erhielt also allererst seine höchste und zugleich wissenschaftliche Ausbildung, als die Römer keine *Bürger* mehr waren, und sie erhielten ein *gelehrtes* Gesetzbuch, als es nicht mehr der Mühe lohnte, ein solches zu fertigen, sondern es eigentlich blos der Ehrgeiz eines Justinian war, der sich darin gefiel, seinen übrigen unverdienten Ehrentiteln auch noch den eines Gesetzgebers beizufügen.

3) *Von der Civilisation oder Staatsfähigkeit der Römer.*

§. 148.

Den Römern war der höchst subtile Begriff des griechischen *demokratischen Princips* nicht allein an und für sich (denn sie *wählten* stets ihre Beamteten und kannten schon eine Art von *Repräsentation*, indem bei ihnen nur die *Curiat-*, *Centuriat-* oder *Tribut*-Stimmen zählten), sondern auch hauptsächlich durch das historische Vorhandenseyn eines vorherrschenden Stammes und dann vermöge ihres theils krie-

gerisch-habsüchtigen, theils juristisch-egoistischen Characters, fremd, und insofern waren sie auch bei weitem nicht *so civilisirt*, *so liberal*, *so staatsfähig*, *wie* die Griechen. Diese Leere wurde indessen bei ihnen durch zwei andere Eigenschaften ausgefüllt, nemlich durch die Anhänglichkeit an ihr weltbeherrschendes Rom und durch die Eifersucht auf ihre Civität, auf ihre individuelle bürgerliche Macht-Vollkommenheit, die eigentliche *majestas populi romani*; denn *das* war es, worauf der Quirite, der *civis romanus* allen denen gegenüber, die ihm nicht gleich standen, stolz war; darnach geizten und strebten die, die dies noch nicht waren (c); nicht, wie die Griechen, nach Theilnahme an der Volksversammlung, wovon ohnehin die Mehrzahl der Plebs durch die Klassen-Eintheilung und durch die Eigenthümlichkeit, dafs nur Gesammtstimmen zählten, qualitativ ausgeschlossen war.

c) Die römische Sprache unterschied auch genau *Civitas*, *Jus civitatis*, *Jus civile*, von *Civilitas*, was soviel wie das griechische πολιτική bedeuten sollte und selten vorkommt. Mündlich über den Unterschied zwischen *Jus civile* oder *quiritarium*, *Civis optimo jure*, *Jus Latii* oder *Latinitas*, *Jus Italicum* und *Jus gentium* oder *peregrinorum*. Das *Jus italicum* war blos Stadtrecht italischer Städte.

Auf das *Jus civitatis* folgte dem Umfange nach das *Jus Latii* oder *Latinitatis*, und auf dieses das *Jus italicum*. Das Jus Latii genossen die Albaner, Rutuler, Aequier, Osker, Ausoner und Volsker. Das Jus italicum hatten zunächst alle diejenigen Socii und Städte, welche den Theil von dem heutigen Italien bewohnten, welcher damals allein Italien hies, mit Ausschlufs der Lateiner, also der ganze Landstrich zwischen dem toskanischen und adriatischen Meer bis zu den Flüssen

Rubicon und Makra. Man ertheilte aber das *Jus Latii* sowohl wie das italicum auch andern Städten in und ausser Italien. Noch ist übrigens nicht ins Klare gesezt, was zu beiden Rechten eigentlich alle gehörte.

Adam l. c. macht bei dem Jus Quiritium, oder civile oder civitatis einen Unterschied zwischen *Privat-* und *öffentlichem Rechte*, ein Unterschied, den die Römer selbst so nicht kannten. Zu den Privatrechten zählt er: 1) jus libertatis, 2) gentilitatis et familiae, 3) connubii, 4) patria potestas, 5) jus dominii legitimum, 6) testamenti et hereditatis, 7) tutelae. Zu den öffentlichen: 1) jus census, das Recht sich selbst zu censiren, 2) militiae, 3) tributorum, 4) suffragii, 5) honorum et sacrorum. No. 3 war wohl mehr Pflicht als Recht.

b) Characteristisch ist es daher auch, daſs unter den alten Classikern blos ein Römer, und zwar Cicero, es ist, der da meint, der Staat sey aus dem Bedürfniſs nach *Rechtspflege* hervorgegangen. Wahr ist dies nur für Rom, nicht auch für Griechenland, worauf es *Tittmann* S. 85 irrig anwendet.

c) M. vergleiche *Hugo* S. 61. 297. 309. 313. Schon längst war ganz Italien erobert und associirt, aber die Socii genossen noch immer nicht die Privilegien der römischen Civität. Auch selbst da sie diese durch einen Krieg ertrotzen wollten, bewilligte Rom dieselben nur als Geschenk 663 a. u. c. Italien war übrigens nie als *Provinz* behandelt worden, sondern die besiegten Völker hiesen *Socii*.

§. 149.

Diese beiden Eigenschaften waren es also, welche den Römern in Rom ein *Vaterland* gaben und ihnen für Rom eine *Anhänglichkeit* einflöſsten, welche völlig die Lücke oder den Mangel eines ursprünglich staatlich-centripetalen Characters, wie er nur den Griechen eigen war, ausfüllten; diese beiden Eigenschaften waren es, welche das Uebel und die Nachtheile einer Stamm-Verschiedenheit, eines vorherrschenden Stammes im Grosen und Allgemeinen wieder milderten und ausglichen, ohne

freilich den Interessenkampf zwischen Patriziern und Plebejern in einzelnen Fällen ganz verhüten zu können; sie sind es, welche in Verbindung mit dem Umstande, dafs die Patrizier Roms nicht Herrn und Eigenthümer des römischen Gebiets, nicht Patrimonial-Herrscher über das Volk waren, Rom zu einer *Res publica*, zu einem Gemeinwesen, zu einem *Staate*, aus Patriziern und Plebejern einen *populum romanum* machten, so dafs die Patrizier, der Senat, nie *starrsinnig* ihre Regierungsgewalt misbrauchten oder vertheidigten, sondern, nur zögernd und successiv, den Plebejern ein politisches Recht nach dem andern einräumten, bis diese in den vollen Mit-Besitz gelangten und ohne Unterschied aus Patriziern und Plebejern die höchsten Aemter besezt wurden, denn im Geiste und Character der Aristokratie des Alterthums lag es, dafs ihr Vorhandenseyn vorzugsweise daran erkannt wurde, ob eine Klasse mehr oder weniger im ausschliefslichen Besitz der Staats-Aemter war, jedoch mit dem Unterschied, dafs es den ärmsten Griechen würde verlezt haben, zwar ein Aemtchen erhalten zu können, aber nicht persönlichen Theil an der Volksversammlung zu nehmen, während der römische *arme* weit habsüchtigere Plebs nichts dagegen zu erinnern hatte, dafs er, in der lezten Klasse des Census, nur pro forma noch eine Centuriat-Stimme in der Volksversammlung hatte, aber dafs er auch von den Aemtern (welche in Rom, als einem erobernden Staate, ein weit höheres Interesse als in Griechenland hatten), wenigstens

der Wahl dazu, ausgeschlossen werden sollte, das kränkte ihn, und man mufste ihm das Wahlrecht und die Wählbarkeit wohl einräumen, zu den höhern Aemtern wählte der Plebs selbst in der Regel doch nur Patrizier, als den gebildeteren und reichen Theil des Volks. Wir wollen jezt sehen, wie sich diese Character-Eigenthümlichkeiten des römischen Volks in der Verfassung selbst zeigten.

Cicero: Respublica est res populi. Populus autem non omnis coetus multitudinis, sed coetus juris consensu, et *utilitatis communione sociatus*. Schon sehr abweichend von Aristoteles Definition und griechischem Staatszweck.

4) *Von der Verfassung, Regierung und Verwaltung des römischen Staats und seiner unterworfenen Provinzen.*

a) Allgemeine Vorerinnerungen (71).

§. 150.

1) *Die Stadt Rom ist der einzige Mittelpunct und Sitz des herrschenden Volks.*

Wie schon angedeutet, unterscheidet sich die römische Staatswelt von der griechischen dadurch gleich im Allgemeinen:

1) dafs sie ihren Mittelpunct in einer einzigen Stadt, in Rom, hatte, während Griechenland in viele kleine Staaten zerfiel und diese blos durch Bündnisse sich wiederum zu einem grosen Ganzen vereinigten.

71) Die folgenden §§. 150 — 169 sind das Product einer Vergleichung der Römer mit dem, was wir oben §. 50 — 74 von den Griechen gesagt haben, indem wir glaubten, dadurch am besten den Gegensatz durch die Gegensätze hervorzuheben.

Rom war schon zur Zeit der Gallier dem Umfang nach etwas gröser als Athen. Die lezten Könige hatten es schon zu einer *grosen* aber keineswegs prächtigen Stadt gemacht. M. s. S. 243.

§. 151.

2) Rom sendet blos Besatzungs-Colonien aus.

2) Aus Rom wanderten nie unzufriedene Partheien aus, um anderwärts römische Töchter-Staaten zu gründen, sondern Rom sendete blos aus seiner Mitte Colonial-Truppen ab, um in fremden Ländern durch sie für sich vesten Fuſs zu fassen, seine Herrschaft und sein Recht dort hin zu tragen, die eroberten Länder durch sie bewachen zu lassen.

Zu diesem Behuf wurden jedesmal eigene *Triumviri coloniis deducendis* ernannt.

Die verschiedenen Secessiones plebis hätten Auswanderungen werden können, wenn die Patrizier nicht nachgegeben hätten.

Uebrigens verdient es noch rühmliche Erwähnung, daſs die römische Plebs nie Gewalt brauchte gegen die Patrizier, sondern sich auf Auszüge beschränkte.

§. 152.

3) Rom dultete keine Mitherrschaft.

3) Rom war die Allein-Herrscherin und dultete keine Mitherrschaft, keine Staaten-Unabhängigkeit; wer mit ihr in *Bündniſs* trat, unterwarf sich ihr, muſste ihr wenigstens *dienen*, wenn nicht auch steuern, z. B. nur die *Socii* in Italien bis 663. a. U. c.

So lange sich ein Volk mit Rom nicht verbündete oder ihm unterwarf, schloſs man auch keinen eigentlichen (ewigen) Frieden mit ihm, sondern blos auf 10 — 40 Jahre einen Waffenstillstand, und dabei wurde genau bestimmt, nach welchem Kalender man die Jahre berechnen wolle.

§. 153.

4) Einheit im Innern, wenn es sich um Eroberungen etc. handelte.

4) Rom war zwar in seinem Innern in Patrizier und Plebejer getheilt, wo und wenn es sich aber um die Weltherrschaft handelte, Rache an Rom's Feinden zu nehmen, da waren sie eins, jene der Kopf und diese die Arme *eines* alles niederwerfenden Riesen.

a) Die Harmonie der Patrizier und Plebejer in solchen Fällen, zeigt besonders Polybius, im 6ten Buch.

b) *Herder* l. c. S. 275. „Wenn Unpartheilichkeit und vester Entschlufs, wenn unermüdete Thätigkeit in Worten und Werken und ein gesezter rascher Gang zum Ziele des Sieges oder des Ruhms, wenn jener kalte, kühne Muth, der durch Gefahren nicht geschreckt, durch Unglück nicht gebeugt, durchs Glück nicht übermüthig wird, einen Namen haben sollte, so müfste er den Namen eines römischen Muthes haben. Mehrere Glieder dieses Staats, selbst aus niederem Stande, haben ihn so glänzend erwiesen, dafs wir, zumal in der Jugend, da uns die Römer meistens nur von ihrer ernsten Seite erscheinen, dergleichen Gestalten der alten Welt als hingewichene grose Schatten verehren. Wie Riesen schreiten ihre Feldherrn von einem Welttheil zum andern und tragen das Schicksal der Völker in ihrer vesten leichten Hand. Ihr Fufs stöfst Thronen vorübergehend um; Eins ihrer Worte bestimmt das Leben oder den Tod von Myriaden. Gefährliche Höhe, auf welcher sie standen! zu kostbares Spiel mit Kronen und Millionen an Menschen und Gelde! Und auf dieser Höhe gehen sie einfach wie Römer einher, verachtend den Pomp königlicher Barbaren; der Helm ihre Krone, ihre Zierde der Brustharnisch."

§. 154.

5) Eifersucht auf sein Bürgerrecht.

5) Zur Zeit *seiner wahren Gröse* ertheilte Rom sein quiritarisches Bürgerrecht nie einer

sehr häufig die erste Grundlage zu *Vestungen* und *Städten* wurden, und wovon alle Länder, wo einst Römer verweilt haben, noch jezt die Spuren zeigen, ja überhaupt alles, was sie für ihre oben genannte Zwecke gebaut haben, der Ewigkeit zu trotzen scheint.

a) Blos Corinth war unter den griechischen Staaten wegen seiner Wasserleitungen berühmt, die andern mochten ihrer so nicht bedürfen. Wo Wälder-umkränzte Berge, da fehlt es nicht an Quellen und Bächen.

Schon die Könige Roms führten die berühmte grose *Wasserleitung* aus und die Stadt-Mauer aus gehauenen Quadersteinen auf. Zur Zeit seines höchsten materiellen Glanzes zählte man in Rom 424 Tempel, 21 Basiliken oder bedeckte Marktplätze, 20 öffentliche warme Bäder. Der *Circus maximus* war 450 Schritte lang, 125 Schritte breit und fasste 240,000 Menschen. Unter den Amphitheatern zeichnete sich das *Coliseum* Vespasians aus, und unter den Tempeln das Pantheon oder der Friedens-Tempel des Agrippa. Die *Stadien* waren blos *Uebungs*plätze für die Athleten und Läufer. Die *Naumachien* waren ausgegrabene runde oder ovale Plätze, worin die Schifferspiele und Gefechte statt hatten.

Unter einer solchen Menge öffentlicher Gebäude und Anstalten verschwanden die Privat-Wohnungen gewissermasen dem Auge, während umgekehrt bei uns die Privat-Wohnungen die Haupt- und die sogenannten öffentlichen Gebäude die Nebensache sind. Griechen und Römer wohnten mehr *um* ihre Städte, als *in* denselben. So gab es nur 4 städtische aber 31 ländliche Tribus in Rom. Die Städte waren mehr ein Aggregat öffentlicher Prachtgebäude als zusammengereihte Privat-Wohnungen. Abbildungen des Circus maximus, der Naumachie des Domitian, der Amphitheater, des Pantheons und des Mausoleums des August befinden sich hinter dem 2ten Bande von *Adam's* Alterthümern.

b) Der Umfang Roms in seiner höchsten Blüthe wird verschieden angegeben. Dionys von Hal. sezt es Athen gleich. Ausserdem schwanken die Angaben zwischen 13,200 und 50,765 Schritten. Desgleichen hinsichtlich der Bevölkerung zwischen 5 und 14 Millionen, Sclaven und Fremde mit eingeschlossen. Unter Romulus 3 Tribus, jede in 10 Curien. Unter Servius Tullius

4 städtische und 26 ländliche Tribus. August theilte die Stadt in 14 Regiones, jede abgetheilt in Strasen, vicos (424) mit Vico magistris. (*Creuzer* S. 26.). Unter Romulus 3, zu Plinius Zeiten 37, zu Justinians Zeiten nur noch 14 Thore, 17 fora, 8 campi.

c) Die noch kenntliche Cloaca maxima oder das Wasser-Gewölbe bildete einen innern Halbkreis von 18 Palmen im Lichten und Durchmesser. Dieses Gewölbe ist noch von zwei andern umschlossen und ganz aus grosen Peperin-Quadern ohne Mörtel zusammengefügt. Es führte in die Tiber, deren Ufer gemauert waren. Erdbeben und lastende Gebäude, 15hundertjährige Vernachlässigung haben auch nicht die mindeste Verletzung zur Folge gehabt. Es steht noch wie neu da, nur unbenuzt.

d) Man denke an *Fontana*, der, weil er unmöglich geglaubtes durch einen endlich erfundenen Mechanismus möglich machte und den umgestürzten, nur eine Million Pfund schweren äegyptischen Obelisken auf dem Peters-Platze zu Rom einige hundert Fuſs weiter bewegte und aufrichtete, vom Pabste (1585) mit Belohnungen überschüttet wurde. Freilich standen über den Römern noch weit höher in der Mechanik die Aegypter, welche diese Obelisken aus dem Felsen herausschnitten und fortschafften.

Bernini richtete im Jahr 1651 ebenwohl einen ägyptischen Obelisken auf der Piazza novana wieder auf, ohne daſs wir zu sagen wissen, ob er etwa mit dem hier erwähnten identisch sey.

§. 147.

Kein Volk der alten Welt hat sodann der *Privatrechts-Wissenschaft* eine solche hohe feine Ausbildung gegeben, wie die Römer. Lag ihrem juristischen Scharfsinne, ihrer juristischen Mathematik auch freilich im Allgemeinen ein habsüchtig-egoistischer Character zum Grunde, so daſs bei ihnen das Staatswohl nicht *über*, sondern nur *neben* dem Privatwohl und Interesse, *neben* der Privat-Civität stand,

so verdient demohngeachtet ihr Privatrechtssystem und der darin entwickelte juristische Scharfsinn unsere Bewunderung, und möchte seinen Ruhm hauptsächlich darin finden, dafs es fast in ganz Europa noch jezt als *ratio scripta* oder als *jus gentium* im Sinne der Römer (*Hugo* S. 747.) zur Anwendung kommt. Hierin besafsen sie auch eine zahlreiche eigene Literatur, besonders aus der Kaiserzeit, worin das Privatrecht allererst seine practisch-*wissenschaftliche* Vollendung erhielt, um die uns leider *Justinian* gebracht hat, indem er sie vernichten lies, um *seinem* Werke die ausschliefsliche Autorität zu verschaffen.

a) Um sich von dem römischen Character in dieser Beziehung eine klare Idee zu machen, mufs man vor Allem die Fragmente der XII Tafeln, deren Nachahmung durch Cicero und die prätorischen Edicte lesen. Unsere Sprache ist solcher Sätze gar nicht fähig, weil wir der Sache nicht fähig sind. M. s. *Haubolds* Institutionen, herausgegeben von *Otto*.

b) Besondere Hervorhebung verdient es, dafs die Römer, besonders die Plebejer, so eifersüchtig sie darauf waren, sich von den Patriziern und dem Senat keine *Gesetze* gefallen zu lassen, ohne Theil daran genommen zu haben, es sich dagegen gern gefallen liesen, dafs die Priv. Rechtskundigen Patrizier gröstentheils das Privatrecht allein fortbildeten. M. s. weiter unten §. 208. etc.

c) „Die Rechtswissenschaft war die einzige in Rom einheimische, nicht von den Griechen geborgte.“ *Hugo* S. 687. Sodann vergleiche man noch S. 61. u. 682. insonderheit, denn wir müssen eigentlich auf das ganze Buch hier verweisen. Uebrigens werden wir noch mehr wie einmal auf dieses Römische Privat-Recht zurückkommen wegen seines gewichtigen Einflusses auf die Verhältnisse des modernen Abendlandes.

d) *Hugo's* (l. c. S. 42 etc.) Perioden-Eintheilung für die Rechtsgeschichte ist folgende: 1te Periode von der

Entstehung Roms bis auf die 12 Tafeln oder von 1 bis 300 nach Roms Gründung. Kindes-Alter. 2te Periode von 300 bis auf Cicero oder 650. Jünglings-Alter. 3te Periode von 650 bis auf Alexander Sever od. 1000. Volle Manneskraft. 4te Periode von 1000 bis auf Justinian oder 1300 (550 nach Christus). Altersschwäche. Also erst unter den Kaisern erreichte das Römische *Privatrecht* seine practisch-wissenschaftliche Ausbildung, weil sich nun die Einzelnen *mehr* um ihr *Hauswesen*, als um das *öffentliche* bekümmerten, nach gerade das Privat-Interesse der Einzelnen die Oberhand über das Staatswohl erlangte. Dem *Untergange* der römischen Gröse verdanken wir also allererst die *relative* Vortrefflichkeit und Beliebtheit des römischen Privatrechts; denn nur weil die Barbaren des Abendlandes von vornherein das waren und sind, was die Römer erst durch Sittenverderbnifs wurden, hat der letzteren *Privatrecht* so grosen Beifall finden können.

Das *bürgerliche* Recht der Römer erhielt also allererst seine höchste und zugleich wissenschaftliche Ausbildung, als die Römer keine *Bürger* mehr waren, und sie erhielten ein *gelehrtes* Gesetzbuch, als es nicht mehr der Mühe lohnte, ein solches zu fertigen, sondern es eigentlich blos der Ehrgeiz eines Justinian war, der sich darin gefiel, seinen übrigen unverdienten Ehrentiteln auch noch den eines Gesetzgebers beizufügen.

3) *Von der Civilisation oder Staatsfähigkeit der Römer.*

§. 148.

Den Römern war der höchst subtile Begriff des griechischen *demokratischen Princips* nicht allein an und für sich (denn sie *wählten* stets ihre Beamteten und kannten schon eine Art von *Repräsentation*, indem bei ihnen nur die *Curiat-*, *Centuriat-* oder *Tribut*-Stimmen zählten), sondern auch hauptsächlich durch das historische Vorhandenseyn eines vorherrschenden Stammes und dann vermöge ihres theils krie-

gerisch-habsüchtigen, theils juristisch-egoistischen Characters, fremd, und insofern waren sie auch bei weitem nicht *so civilisirt*, *so liberal*, *so staatsfähig*, *wie* die Griechen. Diese Leere wurde indessen bei ihnen durch zwei andere Eigenschaften ausgefüllt, nemlich durch die Anhänglichkeit an ihr weltbeherrschendes Rom und durch die Eifersucht auf ihre Civität, auf ihre individuelle bürgerliche Macht-Vollkommenheit, die eigentliche *majestas populi romani*; denn *das* war es, worauf der Quirite, der *civis romanus* allen denen gegenüber, die ihm nicht gleich standen, stolz war; darnach geizten und strebten die, die dies noch nicht waren (c); nicht, wie die Griechen, nach Theilnahme an der Volksversammlung, wovon ohnehin die Mehrzahl der Plebs durch die Klassen-Eintheilung und durch die Eigenthümlichkeit, dafs nur Gesammtstimmen zählten, qualitativ ausgeschlossen war.

a) Die römische Sprache unterschied auch genau *Civitas*, *Jus civitatis*, *Jus civile*, von *Civilitas*, was soviel wie das griechische *πολιτική* bedeuten sollte und selten vorkommt. Mündlich über den Unterschied zwischen *Jus civile* oder *quiritarium*, *Civis optimo jure*, *Jus Latii* oder *Latinitas*, *Jus Italicum* und *Jus gentium* oder *peregrinorum*. Das *Jus italicum* war blos Stadtrecht italischer Städte.

Auf das *Jus civitatis* folgte dem Umfange nach das *Jus Latii* oder *Latinitatis*, und auf dieses das *Jus italicum*. Das Jus Latii genossen die Albaner, Rutuler, Aequier, Osker, Ausoner und Volsker. Das Jus italicum hatten zunächst alle diejenigen Socii und Städte, welche den Theil von dem heutigen Italien bewohnten, welcher damals allein Italien hies, mit Ausschlufs der Lateiner, also der ganze Landstrich zwischen dem toskanischen und adriatischen Meer bis zu den Flüssen

Rubicon und Makra. Man ertheilte aber das *Jus Latii* sowohl wie das italicum auch andern Städten in und ausser Italien. Noch ist übrigens nicht ins Klare gesezt, was zu beiden Rechten eigentlich alle gehörte.

Adam l. c. macht bei dem Jus Quiritium, oder civile oder civitatis einen Unterschied zwischen *Privat-* und *öffentlichem Rechte*, ein Unterschied, den die Römer selbst so nicht kannten. Zu den Privatrechten zählt er: 1) jus libertatis, 2) gentilitatis et familiae, 3) connubii, 4) patria potestas, 5) jus dominii legitimum, 6) testamenti et hereditatis, 7) tutelae. Zu den öffentlichen: 1) jus census, das Recht sich selbst zu censiren, 2) militiae, 3) tributorum, 4) suffragii, 5) honorum et sacrorum. No. 3 war wohl mehr Pflicht als Recht.

b) Characteristisch ist es daher auch, dafs unter den alten Classikern blos ein Römer, und zwar Cicero, es ist, der da meint, der Staat sey aus dem Bedürfnifs nach *Rechtspflege* hervorgegangen. Wahr ist dies nur für Rom, nicht auch für Griechenland, worauf es *Tittmann* S. 85 irrig anwendet.

c) M. vergleiche *Hugo* S. 61. 297. 309. 313. Schon lange war ganz Italien erobert und associirt, aber die Socii genossen noch immer nicht die Privilegien der römischen Civität. Auch selbst da sie diese durch einen Krieg ertrotzen wollten, bewilligte Rom dieselben nur als Geschenk 663 a. u. c. Italien war übrigens nie als *Provinz* behandelt worden, sondern die besiegten Völker hiesen *Socii*.

§. 149.

Diese beiden Eigenschaften waren es also, welche den Römern in Rom ein *Vaterland* gaben und ihnen für Rom eine *Anhänglichkeit* einflöfsten, welche völlig die Lücke oder den Mangel eines ursprünglich staatlich-centripetalen Characters, wie er nur den Griechen eigen war, ausfüllten; diese beiden Eigenschaften waren es, welche das Uebel und die Nachtheile einer Stamm-Verschiedenheit, eines vorherrschenden Stammes im Grosen und Allgemeinen wieder milderten und ausglichen, ohne

freilich den Interessenkampf zwischen Patriziern und Plebejern in einzelnen Fällen ganz verhüten zu können; sie sind es, welche in Verbindung mit dem Umstande, dafs die Patrizier Roms nicht Herrn und Eigenthümer des römischen Gebiets, nicht Patrimonial-Herrscher über das Volk waren, Rom zu einer *Res publica*, zu einem Gemeinwesen, zu einem *Staate*, aus Patriziern und Plebejern einen *populum romanum* machten, so dafs die Patrizier, der Senat, nie *starrsinnig* ihre Regierungsgewalt misbrauchten oder vertheidigten, sondern, nur zögernd und successiv, den Plebejern ein politisches Recht nach dem andern einräumten, bis diese in den vollen Mit-Besitz gelangten und ohne Unterschied aus Patriziern und Plebejern die höchsten Aemter besezt wurden, denn im Geiste und Character der Aristokratie des Alterthums lag es, dafs ihr Vorhandenseyn vorzugsweise daran erkannt wurde, ob eine Klasse mehr oder weniger im ausschliefslichen Besitz der Staats-Aemter war, jedoch mit dem Unterschied, dafs es den ärmsten Griechen würde verlezt haben, zwar ein Aemtchen erhalten zu können, aber nicht persönlichen Theil an der Volksversammlung zu nehmen, während der römische *arme* weit habsüchtigere Plebs nichts dagegen zu erinnern hatte, dafs er, in der lezten Klasse des Census, nur pro forma noch eine Centuriat-Stimme in der Volksversammlung hatte, aber dafs er auch von den Aemtern (welche in Rom, als einem erobernden Staate, ein weit höheres Interesse als in Griechenland hatten), wenigstens

der Wahl dazu, ausgeschlossen werden sollte, das kränkte ihn, und man muſste ihm das Wahlrecht und die Wählbarkeit wohl einräumen, zu den höhern Aemtern wählte der Plebs selbst in der Regel doch nur Patrizier, als den gebildeteren und reichen Theil des Volks. Wir wollen jezt sehen, wie sich diese Character-Eigenthümlichkeiten des römischen Volks in der Verfassung selbst zeigten.

Cicero: Respublica est res populi. Populus autem non omnis coetus multitudinis, sed coetus juris consensu, et *utilitatis communione sociatus*. Schon sehr abweichend von Aristoteles Definition und griechischem Staatszweck.

4) *Von der Verfassung, Regierung und Verwaltung des römischen Staats und seiner unterworfenen Provinzen.*

α) *Allgemeine Vorerinnerungen* (71).

§. 150.

1) *Die Stadt Rom ist der einzige Mittelpunct und Sitz des herrschenden Volks.*

Wie schon angedeutet, unterscheidet sich die römische Staatswelt von der griechischen dadurch gleich im Allgemeinen:

1) daſs sie ihren Mittelpunct in einer einzigen Stadt, in Rom, hatte, während Griechenland in viele kleine Staaten zerfiel und diese blos durch Bündnisse sich wiederum zu einem grosen Ganzen vereinigten.

71) Die folgenden §§. 150 — 169 sind das Product einer Vergleichung der Römer mit dem, was wir oben §. 50 — 74 von den Griechen gesagt haben, indem wir glaubten, dadurch am besten den Gegensatz durch die Gegensätze hervorzuheben.

Rom war schon zur Zeit der Gallier dem Umfang nach etwas gröser als Athen. Die lezten Könige hatten es schon zu einer *grosen* aber keineswegs prächtigen Stadt gemacht. M. s. S. 243.

§. 151.

2) Rom sendet blos Besatzungs-Colonien aus.

2) Aus Rom wanderten nie unzufriedene Partheien aus, um anderwärts römische Töchter-Staaten zu gründen, sondern Rom sendete blos aus seiner Mitte Colonial-Truppen ab, um in fremden Ländern durch sie für sich vesten Fuſs zu fassen, seine Herrschaft und sein Recht dort hin zu tragen, die eroberten Länder durch sie bewachen zu lassen.

Zu diesem Behuf wurden jedesmal eigene *Triumviri coloniis deducendis* ernannt.

Die verschiedenen Secessiones plebis hätten Auswanderungen werden können, wenn die Patrizier nicht nachgegeben hätten.

Uebrigens verdient es noch rühmliche Erwähnung, daſs die römische Plebs nie Gewalt brauchte gegen die Patrizier, sondern sich auf Auszüge beschränkte.

§. 152.

3) Rom dultete keine Mitherrschaft.

3) Rom war die Allein-Herrscherin und dultete keine Mitherrschaft, keine Staaten-Unabhängigkeit; wer mit ihr in *Bündniſs* trat, unterwarf sich ihr, muſste ihr wenigstens *dienen*, wenn nicht auch steuern, z. B. nur die *Socii* in Italien bis 663 a. U. c.

So lange sich ein Volk mit Rom nicht verbündete oder ihm unterwarf, schloſs man auch keinen eigentlichen (ewigen) Frieden mit ihm, sondern blos auf 10 — 40 Jahre einen Waffenstillstand, und dabei wurde genau bestimmt, nach welchem Kalender man die Jahre berechnen wolle.

§. 153.

4) Einheit im Innern, wenn es sich um Eroberungen etc. handelte.

4) Rom war zwar in seinem Innern in Patrizier und Plebejer getheilt, wo und wenn es sich aber um die Weltherrschaft handelte, Rache an Rom's Feinden zu nehmen, da waren sie eins, jene der Kopf und diese die Arme *eines* alles niederwerfenden Riesen.

a) Die Harmonie der Patrizier und Plebejer in solchen Fällen, zeigt besonders Polybius im 6ten Buch.

b) *Herder* l. c. S. 275. „Wenn Unpartheilichkeit und vester Entschlufs, wenn unermüdete Thätigkeit in Worten und Werken und ein gesezter rascher Gang zum Ziele des Sieges oder des Ruhms, wenn jener kalte, kühne Muth, der durch Gefahren nicht geschreckt, durch Unglück nicht gebeugt, durchs Glück nicht übermüthig wird, einen Namen haben sollte, so müfste er den Namen eines römischen Muthes haben. Mehrere Glieder dieses Staats, selbst aus niederem Stande, haben ihn so glänzend erwiesen, dafs wir, zumal in der Jugend, da uns die Römer meistens nur von ihrer ernsten Seite erscheinen, dergleichen Gestalten der alten Welt als hingewichene grose Schatten verehren. Wie Riesen schreiten ihre Feldherrn von einem Welttheil zum andern und tragen das Schicksal der Völker in ihrer vesten leichten Hand. Ihr Fufs stöfst Thronen vorübergehend um; Eins ihrer Worte bestimmt das Leben oder den Tod von Myriaden. Gefährliche Höhe, auf welcher sie standen! zu kostbares Spiel mit Kronen und Millionen an Menschen und Gelde! Und auf dieser Höhe gehen sie einfach wie Römer einher, verachtend den Pomp königlicher Barbaren; der Helm ihre Krone, ihre Zierde der Brustharnisch.“

§. 154.

5) Eifersucht auf sein Bürgerrecht.

5) Zur Zeit *seiner wahren Gröse* ertheilte Rom sein quiritarisches Bürgerrecht nie einer

seiner unterworfenen *Provinzen*, auch nicht einmal seinen Verbündeten mit, so eifersüchtig war man darauf, weil die Römer *darin ihre* Freiheit erblickten. M. s. §. 160. In Rom selbst unterschied man blos freie Bürger und Sclaven. Die Freigelassenen nahmen zwar insofern an den politischen Rechten Theil, dafs sie den städtischen 4 Tribus zugetheilt waren, aber das strenge römische Civil oder quiritarische Recht hatten sie nicht, sondern ein eigenes beschränktes Privatrecht gleich den Fremden. (*Hugo* S. 400). Erst als es ein leerer Name geworden war, verschenkten es die Kaiser an das ganze Reich.

Mündlich über den weitern Unterschied zwischen *Jus coloniarum*, *Jus municipiorum*, *Jus praefecturarum*.

§. 155.

6) *Von den römischen Sclaven.*

6) Bei den Griechen entstand die Sclaverei durch Kriegsgefangenschaft, Kauf und sclavische Geburt. Bei den Römern gab es ausser diesen 3 Arten noch eine 4te und 5te Entstehungsart, nemlich Verkauf der Kinder durch die Väter und Verstofsung in die Sclaverei von Seiten des Staates zur Strafe. Auch bei den Römern waren nun die Sclaven meist Fremde, Ausländer, Gefangene, besonders aus Unter-Italien, Spanien, Illyrien, Africa, Vorder-Asien, und es fand zu Rom, gerade wie zu Athen, Ephesus etc., förmlicher Sclavenhandel statt. In Rom trieb man zulezt einen übermäfsigen Luxus mit den Sclaven. Manche

Reiche hatten deren über 4000, so dafs man sie in Decurien eintheilte. Statt eines Brandzeichens auf der Stirne trugen sie eine eigene sie kenntlich machende Kleidung.

Wie in Griechenland, so gab es auch in Rom Staats-Sclaven. Man führte ganze Völkerschaften zur Strafe als Sclaven nach Rom und gebrauchte sie zu den grosen Bauwerken.

Im Dienste der Privaten gehörten sie zur Familie, waren Aerzte, Chirurgen, Buchhändler, Schreiber, Vorleser, Erzieher, Musikanten, Gladiatoren, Histrionen, Maler, Sculptoren, etc., was ihren Werth bestimmte, aber auch zur Freilassung führte. Ausserdem waren ihnen die häuslichen Verrichtungen gattungsweise einzeln zugetheilt, wovon sie besondere Namen führten, sowohl in der Stadt, wie auf den Landgütern. Die Behandlung richtete sich nach dem Character ihrer Herrn. Die christliche Religion milderte ihre Lage wohl, hob aber die Sclaverei selbst nicht auf.

Die Freilassung (manumissio) fand mit gewissen Cäremonien statt, und zwar entweder 1) *per censum*, 2) *per vindictam* (vor dem Consul oder Prätor) oder 3) *per testamentum*. Erst der späteren Zeit gehört die Freilassung *per epistolam*, *inter amicos* und *per mensam* an.

Ein groser Fehler war es im Anfange, den Freigelassenen das politische Bürgerrecht zu geben; denn aus ihnen bildete sich die *fex et sordes* der *plebs urbana* und es wurde daher nöthig, die Freilassungen durch Testamente zu beschränken, und dann auch den zulezt auf minder

feierliche Art Freigelassenen blos das *Jus latinitatis* einzuräumen. Jeder Freigelassene erhielt eine *Freiheitsmütze*, ein weisses Kleid und einen Ring von seinem Herrn.

Die oben als 5te Entstehungsart der Sclaverei genannte, nemlich durch Verstossung, erfolgte, wenn sich einer dem Census und der Conscription entzog. Er wurde trans Tiberim verkauft.

Freie Bürger durften sich selbst nicht als Sclaven verkaufen oder in die Sclaverei begeben.

Dadurch, dass ein Vater seine Kinder verkaufte, verloren sie ihre Ingenuität nicht.

Wie gros und gefährlich die Zahl der Sclaven in Italien war, bewies der Sclavenkrieg 73 — 71 v. Chr. Spartacus schlug 4 römische Feldherrn.

§. 156.

7) Alle Eroberungen ausserhalb Italien wurden als unterthänige Provinzen behandelt.

7) Alle gemachten Eroberungen ausser Italien waren daher blos *unterthänige Provinzen* der Stadt Rom, ihre Unterthanen, ihr Tributpflichtig.

§. 157.

8) Rom hat ein Priester-Collegium und in gewisser Hinsicht eine Priester-Kaste.

8) Roms Patrizier waren, wenn man will, auch zugleich eine Priesterkaste *insofern*, als sie aus sich ausschliesslich das *Collegium pontificum* bildeten und allein die geheime Wissenschaft bewahrten, auch aus ihrer Mitte die Auguren und Aruspizes wählten, in deren Händen

insofern die ganze Politik lag, als sie die Auspizien immer so deuten oder angeben mufsten, wie es Consules und Senat vorschrieben.

§. 158.

9) Rom hat eine Stamm- und Stände-Verschiedenheit.

9) Rom unterschied sich daher wesentlich von Griechenland 1) durch eine ihm allein eigenthümliche antike Stamm- und Stände-Verschiedenheit (Patres, Ritter, Plebejer und Clienten); 2) dadurch, dafs es schon einen Amts-Adel (nobilitas) hatte und 3) dafs frühzeitig seine staatliche Existenz auf Unterwürfigkeit seiner Provinzen beruhte.

Man mufs die ursprüngliche National-Verschiedenheit zwischen Patriziern und Plebejren, welche sich später fast ganz verloren hatte, nicht verwechseln mit der seit den bürgerlichen Unruhen 134 v. Chr. besonders hervortretenden Beamten-Aristocratie (nobilitas), der die *Volkstribunen* gegenüberstanden und wobei es sich jezt um etwas ganz anderes, nemlich um *Reichthum* handelte; den Anfang machten die Gracchischen Gesetze wegen besserer Vertheilung der Staatsländereien. Sullas Proscription lies der Privathabsucht die Zügel und daher das allgemeine Massacre.

Diese *nobilitas* war allerdings schon etwas der *germanischen Ehre* insofern Aehnliches, als die Würde, der Glanz eines verwalteten höheren *Amtes* (magistratus curulis) auch nach dessen Niederlegung fortdauerte und selbst nach dem Tode noch die Imagines (nemlich die Portrait-Masken) daran erinnerten. Die Stellen selbst hiesen honores. Honos war aber demnach doch etwas von der germanischen *persönlichen Ehre* ganz Verschiedenes und es ist also falsch, diese durch *honos* zu übersetzen.

Die Nobilität war durchaus nicht an die Geburt und Ständeverschiedenheit, sondern lediglich an Amts-Ehre geknüpft, denn viele Patrizier waren *ignobiles* und viele Plebejer *nobiles*, weil nur Thaten und Aemter die nobilitas oder notabilitas gaben. *Niebuhr* I. S. 327. Eben so war die *εὐγενία* der Griechen nicht sowohl Geburts- wie Sitten-Adel.

Die Plebejer hiesen sofort *Nobiles*, als sie ein curulisches Amt erhielten, und hatten das *Jus imaginum*; denn man lies nicht blos die imagines seiner Vorfahren, sondern auch sein eigenes im Atrio aufstellen. *Ignobiles* hiesen die, welche weder von sich selbst noch von ihren Vorfahren Bildnisse aufzuweisen hatten. Das Wesentliche bei diesen Bildnissen war nicht das Portrait, sondern die Unterschrift, die Aufzählung der *Aemter* und *Thaten* des Abgebildeten. Gleiche Bewandnifs hatte es fast mit dem Worte *Patricii*; dieser Name kam nemlich eigentlich nur denen zu, deren Vorfahren unter den Königen Senatoren gewesen waren. Also auch Amts-Ehre. Optimates und Populares waren blos Partheinamen wie Tory und Whigh. *Liberi* hiesen alle freie Bürger. *Ingenui*, deren Eltern stets frei gewesen waren. *Liberti* freigelassene Sclaven. (libertus meus). *Libertini* bezeichnete dasselbe, jedoch ohne Beziehung auf den Herrn.

Wo man nun durch die blose Vermögensvermehrung in eine höhere Klasse einrückt, da ist keine Stände-Verschiedenheit *im germanischen Sinne*. Jenes war aber in Rom der Fall, mithin fiel auch letzteres weg. Ueberdies trieben auch alle 5 Klassen einerlei Beschäftigung, nemlich Landbau, waren zu denselben Aemtern gleich berechtigt und nach Maasgabe ihres Vermögens mit verhältnifsmäsigen Pflichten belastet. Wo der Aermste durch Wahl zu einem temporären Amte *nobilis* wird, da besteht kein Adel im germanischen Sinne. Patrizier und Plebejer verhalten sich daher eigentlich blos wie *Alt-* und *Neubürger*.

Auch die Ritter bildeten nur eben durch ihren *Dienst* und dafs sie wegen des erforderlichen Reichthums wohl vorzugsweise nur aus den Patriziern genommen wurden, einen besondern Stand, denn ausserdem wurden sie aus Patriziern und Plebejern genommen, und blos die aus alten Familien hiesen Illustres, speciosi, splendidi. Ein Vermögen von 400 Sestertien war nöthig, um Ritter zu seyn, also beinahe 20,000 Rthlr. Die Ritter nannte man das Seminarium Senatus. Um Senator werden zu können, mufste man das Doppelte im Vermögen haben. Es ergiebt sich hieraus, dafs seit der Centurien-Einrichtung das *Vermögen* die Ständeklassen bestimmte und nicht die Geburt oder der Unterschied zwischen Patres und Plebejern, da diese, sobald sie das Vermögen hatten, Ritter und sonach auch Senatoren werden konnten. Die Erwählbarkeit zu den curulischen Aemtern hatten sie schon frühzeitig.

Blos weil die Ritter das erforderliche Vermögen besasen, waren sie auch die Staatspächter. Uebrigens sah man es auch als eine lästige Pflicht an, ein Pferd unterhalten zu müssen.

Bei der Plebs muſs man vor allem die plebs rustica von der urbana scheiden. Jene war die angesehenere, optima, modestissima, laudatissima und blos diese nannte man Fex et Sordes urbis; sie war ohne alles Vermögen und an sie wurde die Menge Getreide ausgetheilt. Sie verrichtete Geschäfte, die in der Regel von Sclaven getrieben wurden und zog daher den Müssiggang der Arbeit vor.

Auch *Gagern* in seiner Abhandlung von den Fürnehmen (Res. II.) zweifelt keinen Augenblick daran, daſs die griechischen Ritter, Aristois und Oligarchen, so wie die römischen Nobiles und Equites ganz dasselbe gewesen seyen, was der germanische Adel und Ritterstand. Wir werden erst im 3ten Bande Gelegenheit haben zu zeigen, wie gros dieser Irrthum ist. Denn wenn auch der Reiterdienst in moderner Zeit zur Ritterschaft geführt hat, so ist dieser Dienst nicht die *Basis* des modernen Adels, sondern die freie Geburt allein ist es.

§. 159.

10) *Aristokratisches Princip zu Rom.*

10) Vieles, was bei Griechenland Gegenstand unserer Erörterung seyn muſste, fällt daher hier ganz weg.

Statt des volksthümlichen oder demokratischen Princips herrschte in Rom das *aristokratisch-patrizische* unter allen historischen Phasen, unter den *Reges*, unter der *reinen Aristokratie* oder Patrizier-Regierung, und als endlich die Plebs vollen Antheil an der Regierung oder den Aemtern erhalten und sonach *Demokratie* scheinbar Platz gegriffen hatte.

Mit dem *demokratischen* Princip und dem griechischen Staatszwecke fiel daher auch bei den Römern alles *das* weg oder erschien doch

unter einem ganz andern Gesichtspuncte, was wir oben §. 51 bis 74. abgehandelt haben.

Obgleich die Römer mit dem griechischen Verfassungswesen wohl bekannt wurden und auch sonst manche griechische Worte aus der griechischen Sprache entlehnten, so bedienten sie sich für *ihre* politischen Verhältnisse doch nie der Worte Monarchie, Aristokratie, Demokratie.

§. 160.

11) *Worin bestand der Freiheitsbegriff der Römer?*

11) Der Römer erblickte nemlich *seine Freiheit* in seiner *civilen* Macht-Vollkommenheit. Die *Verfassung* fand nicht schon ganz allein in dem *Character* des Volks ihre Garantie, wie bei den Griechen, sondern es fanden sich hier schon Sicherheits-Verträge zwischen Senat und Volk unter der Form von ertrotzten Gesetzen. Die Tribunen standen als *Repräsentanten* der Plebejer dem Senate *gegenüber*. Also schon Opposition.

§. 161.

12) *Das Staatswohl steht neben, nicht über dem Privatwohl.*

12) Das *Staats*wohl steht nicht *über* dem Privatwohl, sondern *neben* ihm. Nicht das *Volk* richtet über Civilstreitigkeiten und gewöhnliche Criminalfälle durch Volksausschüsse, sondern individuelle Richter. Es bestehen zu diesem Behufe genaue Civil- und Strafgesetze und der *Prätor* ist es, der das Civilrecht durch sein Edict fortbildet, nicht das Volk. Nur gewisse ausserordentliche Criminalfälle werden vor das Volk gebracht. M. s. weiter unten.

§. 162.

13) Das Privatleben und die Privat-Interessen treten weit deutlicher hervor als bei den Griechen.

13) Das *Privatleben* der Einzelnen tritt schon mehr hervor, es ist nicht das öffentliche griechische Leben. Die Reicheren ziehen sich auf ihre Güter und in ihre Häuser zurück. Ihr gesammtes Civilrecht ist nur der Ausdruck dieses auf das Privatleben hingerichteten Characters.

Gewisse Grundsätze des römischen Privatrechts, z. B. omnis communio odiosa est, zeugen schon für eine Hinneigung zu der Sonderthümlichkeit, die wir weiter unten bei den Germanen hervorheben werden. M. s. über das Privatleben der Römer *Creuzer* l. c. S. 328 etc. und *Adam* l. c. II. S. 164 etc. etc.

Daſs jedoch auch die römischen Privatwohnungen noch so offen und prunklos gebaut waren und dastanden, daſs man das Innere von Aussen sehen konnte, geht theils aus dem Gespräche des Livius Drusus mit seinem Baumeister bei Vellejus Paterculus II. 14. theils aus dem Anblicke des wieder aufgedeckten Pompeji hervor. Die für die Kenntniſs des Privatlebens und der Civil-Bau-Art der *Römer* unschätzbare Wiederausgrabung von *Pompeji* sezt uns am allerbesten und ohne alle weitere Hypothesen in den Stand, über jenes ein Urtheil zu fällen. Unter den vielen bereits erschienenen Beschreibungen entspricht keine so sehr unserem Zwecke als die, welche im Jahr 1827 die Dresdner Morgenzeitung Nr. 123 bis 136. unter dem Titel: „Spaziergang in Pompeji" geliefert hat, und wir entnehmen daraus, was hier für unsern Text den besten Commentar abgeben dürfte. „Gleich hier (bei dem ersten aufgedeckten Hause des Arrius Diomedes) müssen wir als eine durchaus nöthige Bevorwortung vorausschikken, daſs der Wanderer oder Leser sich wohl erinnere, wie die Landschaft von Pompeji unter dem milden Himmel Campaniens liegt, wo der Aufenthalt in freier Luft, Jahr aus Jahr ein, ein Genuſs, das enge Zimmer ein Kerker ist; daſs diese Stadt von *Römern* bewohnt wurde, welche ihre Tage in öffentlichen Versammlungen und in Staatsgebäuden zubrachten und ihrer Wohnungen sich fast nur als Erholungsorte,

ihrer Zimmer nur zu Schlafstätten bedienten; dafs ferner das politische Leben des Volks es mit sich brachte, dafs aller *Aufwand* auf die öffentlichen Bauwerke, Tempel, Theater, Sitze, Gräber etc. überflofs und für die Privatwohnungen nur das Nothwendige übrig blieb. Ohne diese Erinnerung nemlich mufs *uns* die ganze häusliche Einrichtung der Alten überaus dürftig, eng und unbequem, ja, unerwartet ärmlich erscheinen und wir wissen kaum den Maasstab zu treffen, den wir an diese überraschend kleinen Räume für Haus, Hof, Gärten und Zimmer anlegen sollen." (Hier folgt nun die Beschreibung des Hauses des Arrius Diomedes von 2 Stockwerken als das eines reichen Mannes, und welches ausserhalb der Stadt liegt. Wir übergehen diese und nehmen die Worte des Erzählers da wieder auf, wo er das Innere der Stadt beschreibt Nr. 127.) „Waren die Alten nun schon in ihren *grösten* Wohnungen, zu denen dies Haus des Diomedes offenbar gehörte, nichts weniger als räumlich und gemächlich eingerichtet, so läfst sich denken, dafs die geringeren Bürgerfamilien vollends fast wie eine Heerde aufeinander geschichtet gewohnt haben müssen, wenn der ganze Hausstand in den Wänden des Häuschens versammelt war. Und wirklich begreift die grose Menge der *Budenförmigen Wohnungen*, aus denen die Strafsen *Pompejis* bestehen, gewöhnlich nicht mehr, *als ein nach der Strafse zu offenes Gemach*, oder Bude, mit Ladentisch oder Fenster in sich, hinter dem sich in der Regel nur noch eine, höchstens zwei finstere Kammern zum Schlafen befinden — alles dies genau eben so, wie es noch bis auf den heutigen Tag in den kleinen Orten um Neapel, in *Torre del Greco*, in *Resina*, in *Portici* etc. wiedergefunden wird. Wie dort, war diese Bude, welche vorn halb offen zum Handel oder sonst zu einem kleinen Verkehr diente, gewöhnlich mit einem flachen oder kuppelförmigen Dach von gestampfter Erde gedeckt, der Fusboden bestand ebenso aus gestampfter Erde, die Wände waren gelb oder roth angemalt. Die *Zahl* solcher Buden in Pompeji ist ungemein gros; fast die ganze Stadt, mit Ausnahme einiger nahmhafter Privatwohnungen und der öffentlichen oder Staats-Gebäude, besteht aus ihnen und ihre unglaubliche Menge deutet uns den lebhaften Verkehr von Handel und Umsatz dieser einst blühenden (See-) Stadt an." Nun folgt die Detailbeschreibung von der Gräberstrafse (vor dem Thore) an bis zum *Forum* innerhalb der Stadt. Diese Gräberstrafse ist 14 Fufs breit

und hat auf beiden Seiten Trottoirs. Sie ist spiegelglatt, und wie aus einem Guſs aus Lava-Polygonen gepflastert. Das Thor von Backsteinen. Die Straſse innerhalb des Thors nur 12 Fuſs breit und hat ebenwohl auf beiden Seiten Trottoirs. Ueber der Thür eines jeden Hauses steht der Name des Eigenthümers im Accusativ, z. B. M. Tullium. Auch ist vor einigen Häusern auf der Schwelle musivisch der Gruſs: *Salve* eingelegt. Bis jezt zählt man blos 9 Privathäuser, welche gröser und räumlicher als die gewöhnlichen sind. Wie es scheint hat mitten durch die Fahrstraſse Wasser geflossen, denn es finden sich Ueberspringsteine von einem Trottoir zum andern. In Beziehung auf die vorgefundenen *antiken Mosaik-* und *Frescogemälde* lassen wir nun den Erzähler weiter reden. „Alle grössern Gemälde historischen Inhalts sind aus Pompeji weggebracht worden. Man hat sie vorsichtig von den Wänden ab-, oder ausgesägt und mit den übrigen entdeckten Gemälden aus *Herculanum*, *Stabiä*, *Nola* und andern Orten in *Portici* zu einer eigenen Gallerie aufgestellt, welche bereits vor mehreren Jahren in 8 Sälen 1580 Nummern zählte. — Die grösten und schönsten Stücke darunter sind: die Erziehung des *Telephus*, Sohns des Herkules, die verlassene *Dido*, *Theseus*, als Bezwinger des Minotaur, *Achilles* mit dem Centaur *Chiron* und das schönste von allen, *Orest* und *Pylades* bei *Iphigenia*. Alle diese Stücke sind von reichem und schönem Colorit und jede Figur *für sich* ist ein Meisterstück richtiger Zeichnung und guter Ausführung. Aber was die Alten nicht verstanden zu haben *scheinen*, das ist die lebendige Verknüpfung ihrer Compositionen zu einem Ganzen, die Einheit der Handlung. Die Personen stehen kalt in den Bildern neben einander und etwas Statuenartiges herrscht in *diesen* Gemälden vor. — Wollen wir also annehmen — was jedoch ungerecht seyn würde — daſs die alte Malerei nichts höheres hervorgebracht habe, als diese aus kleinen Landstädten (Stabiae, Nola etc.) herausgegrabenen Frescogemälde, so würden wir behaupten können, daſs der gröste Preis der Kunst, das Sprechende in den Bildern, der Ausdruck des Seelenzustandes und die Handlung den Alten gefehlt habe etc., (der Verfasser vergiſst hier auch, daſs die Periode der griechischen Kunst längst vorüber war, als Pompeji 79 n. Chr. verschüttet wurde und die *Römer* nur die Griechen copirten etc.). Aber freilich wird der Stolz, der uns dabei anwandeln könnte, un-

täglich niedergeschlagen, wenn wir den Ort bedenken, aus denen diese Repräsentanten der alten Malerei zu uns kamen und wenn wir uns erinnern, dafs keines *dieser* Gemälde bei den Alten nur den geringsten Ruf hatte, während doch viele andere griechische Stücke von alten Schriftstellern mit Enthusiasmus gepriesen werden; ja dafs wir nicht einmal *eine* Copie *eines* Gemäldes von *einem* bekannten Maler des Alterthums haben.“ Man sehe jedoch dieserhalb Tübinger Kunstblatt Nr. 57 u. 68, von 1827 über die durch den Baron v. *Stackelberg* aufgedeckten etrurischen Gräber zu Tarquinia. Hier sind *Gemälde* im *altgriechischen* Style aufgefunden worden und der Entdecker macht die Bemerkung: „man könne diese Gemälde ohne Uebertreibung an Wichtigkeit den Pompejanischen vorziehen, indem sie theils Aufschlüsse über eine Kunst gäben, deren Kenntnifs man in Bezug auf ihr Alterthum so sehr entbehre, theils weil sie mit *mehr Sorgfalt* gemacht seyen, als die leztgenannten.“ Der Finder wird ein eigenes Werk darüber herausgeben. Ueber die *Herkulanischen* Gemälde s. m. auch noch *Winkelmanns* Geschichte der Kunst I. 4. Cap. 5. Stück.

Besonderer Erwähnung verdient es sodann auch, dafs man in einer Halle *eine grose Menge musikalischer Instrumente* gefunden hat, so dafs also die *Römer* deren schon weit mehrere besafsen, als die Griechen. Auch entdeckte man eine Apotheke. Der Erzähler führt uns nun noch nach dem Forum: „Hier, wo sich die Gerichtshäuser, die Tempel, die Schauhäuser, kurz die den öffentlichen Angelegenheiten gewidmeten Bauwerke vereinigen, hier zeigt sich der Geschmack, die Pracht, der Sinn für Schönheit, Gröse, Anmuth und Zierlichkeit, wie er den Alten beiwohnte, in seinem ganzen Umfange; und hier erkennen wir, dafs, wenn sie in ihren Privathäusern uns oft kleinlich, eng und geschmacklos erscheinen, sie dies nur darum seyn mochten, um sich in ihren öffentlichen Bauten um so gröser, kunstsinniger und bewundernswürdiger zu zeigen. Der Glanz ihrer *öffentlichen Gebäude* war der Stolz der Alten; hier *lebten* sie; hier kamen sie bei jeder freudigen oder betrübenden Veranlassung zusammen, hier strebten und wetteiferten, hier sprachen, hier verkehrten sie mit einander, und diese weiten Hallen waren es, die ihnen für die beängstigende Enge ihrer Wohnungen, deren oberflächlichste Ansicht uns beweist, dafs jede gesellschaftliche Vereinigung in ihnen unmöglich war, Ersatz leisteten.“ (Mag auch Vieles mehr

den *alten* Griechen als den *Römern* gelten, was hier der Verf. zulezt schlechtweg von den *Alten* sagt, so standen doch die Römer unstreitig den Griechen am nächsten in Beziehung auf *öffentliches* Leben.)

§. 163.

14) *Characteristische Sittenstrenge.*

14) Die *Sittlichkeit* und die *Sitten-Censur* ist mehr *streng-stoisch*, als *human*, diese mehr Mittel und Waffe in den Händen der Patrizier gegen das Volk und zur Aufrechthaltung ihrer eigenen sittlichen Kraft und Einfachheit, als Staatszweck. Die schönen Künste stehen damit in gar keiner Verbindung; es ist dem Senate und der Volksversammlung ganz einerlei, wie viel Saiten die Leyer hat und ob man dorische oder jonische Melodien spielt.

Montesquieu XXIV. 10. *Les diverses sectes de philosophie chez les anciens pouvoient être considerées comme des especes de religion. Il n'y en a jamais eu dont les principes fussent plus dignes de l'homme et plus propres à former des gens de bien que celle des Stoiciens; et, si je pouvois un moment cesser de penser que je suis chrétien, je ne pourrois m'empêcher de mettre la destruction de la secte de Zenon au nombre des malheurs du genre humain. Elle seule savoit faire les citoyens; elle seule faisoit les grands hommes; elle seule faisoit les grands empereurs. Julien même, non, il n'y a point eu après lui de prince plus digne de gouverner les hommes. Pendant que les Stoiciens regardoient comme une chose vaine les richesses, les grandeurs humaines, la douleur, les chagrins, les plaisirs, ils n'étoient occupés qu' à travailler au bonheur des hommes, à exercer les devoirs de la societé: Nés pour la societé, ils croyoient tous que leur destin étoit de travailler pour elle: d'autant moins à charge, que leur recompenses étoient toutes dans eux-mêmes, qu' heureux par leur philosophie seule, il sembloit que le seul bonheur des autres put augmenter le leur.* M. s. jedoch noch oben S. 238.

Alle diese philosophischen Secten des Alterthums, wovon *jede* ihr sittlich-Lobenswerthes hatte, entarteten erst, als die sittliche Kraft selbst dahin schwand, und *nun* trugen sie umgekehrt mit bei zum Verfall der Religion und der alten Bürger-Tugenden.

§. 164.

15) Schon weit mehr Industrie-Geist zur Privatbereicherung als bei den Griechen.

15) Die *gemeinen Gewerbe* sind kein Hindernifs zur Theilnahme an den Civil-Rechten. Es herrscht in Rom schon weit mehr Industrie-Geist zur Privatbereicherung, als bei den Griechen. Er ist es, welcher zulezt den Ritterstand sittlich verdirbt. Rom hat schon eine Art Zünfte.

Auch in Rom trieb man jedoch die *Gewerbe* nur zur Nothdurft, da Patrizier und Plebejer Landwirthe waren wie die Griechen, daher trieben blos die Land-Eigenthumslosen 4 *städtischen* Tribus dieselben. Auch gegen den eigentlichen Handel, wenigstens der Kleinhändler bestand ein Vorurtheil, so, dafs Handelsfrauen mit Bastarden, Sclavenhändlern, Bordelwirthen und Actriçen auf eine Stufe gestellt wurden. *Cicero* sagt irgend wo, es passe sich nicht, dafs die Beherrscher der Völker auch deren Colporteurs seyen. M. s. unten von der Marine der Römer.

§. 165.

16) Unebenbürtigkeit der Römerinnen und Bürgerinnen unter einander. Ansehen der Matronen.

16) Das *weibliche Geschlecht* spielt *insofern* schon eine bedeutendere Rolle, als den Senatoren und Patriziern lange Zeit untersagt war, Töchter der Plebejer zu heirathen; und dies wahrscheinlich auch nach den XII Tafeln noch

lange factisch beobachtet wurde (*a*). Also auch unter den römischen Bürgerinnen gab es eine Stände-Verschiedenheit. Ausserdem war zwar auch den Römern die germanische Ueberschäzzung des weiblichen Geschlechts unbekannt (*b*), die Matronen, Hausfrauen lebten jedoch nicht allein freier, wie in Griechenland, sondern genossen auch manche Auszeichnung (*c*).

a) Noch unter August war von standesmäsiger Ehe der Senatoren die Rede.

b) Ovids und Horazens etc. Gesänge von der Liebe sind ganz anderer Natur, als die der Troubadours und Minstrels. M. s. *Herder* l. c. S. 278.

Quid juvenis, magnum cui versat in ossibus ignem durus amor. Georgica III. 258. auch 242.

Cato, dieses Muster stoischer Sittenstrenge, lieh seine fruchtbare Frau dem Hortensius. Man sah also in den Weibern weiter nichts als das Mittel, dem Staate Kinder zu zeugen.

c) *Potter* II. S. 565 sagt: „Die Griechen hielten das weibliche Geschlecht unter strenger Zucht, die aber nicht ganz so hart war, wie die *persische*. Vielmehr thaten sie es hierin den Barbaren insoweit zuvor, insoweit sie wiederum von den *Römern* in Ansehung des sanfteren Betragens gegen das weibliche Geschlecht übertroffen wurden. Denn bei den Römern hatten die Frauenspersonen die Erlaubnifs, öffentlichen Gastmählern beizuwohnen und sich mit den Gästen zu unterreden; ihre Männer räumten ihnen auch die besten Zimmer im Hause ein. Das *griechische* Frauenzimmer hingegen erschien selten oder niemals in fremden Gesellschaften und mufste sich in den entlegensten Theilen des Hauses aufhalten.“ M. s. bei *Barthelemy* den Grundrifs eines griechischen Hauses. Diese Einschränkung fiel jedoch grosentheils weg, so bald die Frau ein Kind geboren hatte. Vornehme bedienten sich auch wohl der Eunuchen. Diese grösere Freiheit der römischen Frauen war der Sage nach ein belohnendes Geschenk von Romulus, weil sie Rom gerettet hatten. *Niebuhr* I. S. 236.

Die confarreirte (eingesegnete) Ehe war die strengste und Scheidung sehr schwer.

Ueber den *Familien-Rath* der Römer über *Vergehungen ihrer Weiber* s. m. *Dionys. Halic.* I. 2. Richtig bemerkt *Montesquieu* VII. 10. in dieser Beziehung: *Pour juger de la violation des moeurs il faut en avoir.* — VII. 11. *Comme ce tribunal domestique supposoit des moeurs, l'accusation publique en supposoit aussi; et cela fit que ces deux choses tomberent avec les moeurs et finirent avec la republique.*

Es soll lediglich der Ehrgeiz *einer jungen Frau*, der des *Licinius Stolo*, eines Plebejers, die *Veranlassung* gewesen seyn, dafs auch aus den Plebejern Consuln gewählt werden könnten, was bis 365 n. Rom nicht der Fall gewesen war. *Lex Licinia* bestimmte: dafs 1 der Consuln ein Plebejer seyn sollte.

§. 166.

17) *Gleichgültigkeit gegen die sittliche Basis der Religion.*

17) Die Patrizier hatten kein Interesse dabei, dafs der *Glaube an die Götter* und die staatlichen Mysterien ausschliefslich aufrecht erhalten, d. h. dafs keine fremde Götter eingeführt würden, im Gegentheil, sie führten deren selbst ein; *ihre* Herrschaft beruhte auf dem *Aberglauben* des Volks, auf dessen Glauben an ihre Auspizien, an ihren Kalender.

Dafs die Patrizier früher allerdings selbst daran glaubten, wurde schon bemerkt, und es ist zulezt, in Beziehung auf die politischen Wirkungen, freilich einerlei, ob ein erhabener Götterdienst oder mystischer Aberglaube die *Gröse* eines Volkes befördert und stüzt. M. vergleiche *Herder* l. c. S. 245. 246. 247.

§. 167.

18) *Präventions-Polizey.*

18) Rom hat schon *Präventions-* oder *Verhinderungs-* und *Sicherheits-Polizei-*Beamten.

§. 168.

19) *Das Theater eine blose Anstalt zur Ergötzlichkeit.*

19) Endlich ist das *Theater* in Rom nicht mehr eine Staats-*Erziehungs*-Anstalt und politischer Volksversammlungs-Ort im Sinn der Griechen, sondern nur insofern noch eine Staats-Anstalt, als der Staat es unterhält, um dadurch dem Volke eine *Ergötzlichkeit* zu bereiten. Beim Mangel selbstständiger Theaterdichter fehlt es ohnehin an nationalen Tragödien und Komödien, aber auch den Schauspielern ist es streng verboten, auch nur durch Miene, Gebehrde oder Betonung lebende Personen zu kritisiren. *Sie* tragen *deshalb* Masken. Als es einst demohngeachtet ein Schauspieler wagte, bei einer Stelle mit dem Finger auf den anwesenden Pompejus zu deuten, sah man es als Grosmuth an, daſs er dies ungeahndet lies.

Herder l. c. S. 284. „Das römische Volk erfreute sich an Possen und Pantomimen, an Circensischen oder gar an blutigen Fechterspielen viel zu sehr, als daſs es fürs Theater ein griechisches Ohr und eine griechische Seele haben konnte. Als eine Sclavin war die scenische Muse bei den Römern eingeführt und ist es bei ihnen auch immer geblieben.“ Auch vergleiche man noch S. 240 über den Erziehungszweck zu Rom und was *wir* bereits oben über das römische Theater gesagt haben.

§. 169.

Wir können also ohne Weiteres zu dem innern Staats-Organismus und zu der Art, wie die Provinzen von Rom aus verwaltet wurden, übergehen.

β) *Vom innern Staats-Organismus zu Rom.*

1) *Historische Vorbemerkungen.*

§. 170.

Zum Verständnifs des folgenden müssen hier erst theils nochmals die Bestandtheile, welche die Bevölkerung Roms bildeten und die Patres von den Plebejern schieden, theils die *Perioden* namhaft gemacht werden, wodurch die Plebejer successiv in den Mit-Besitz der politischen Rechte gelangten und dadurch jene *organischen* Veränderungen in Beziehung auf die Comitien oder Volksversammlungen nothwendig wurden, wovon hier zunächst die Rede seyn soll.

§. 171.

a) Erste und zweite Periode.

Nach *Niebuhr's* neuesten Forschungen, deren Resultate wir bereits oben §. 123. mittheilten, wäre also Rom gleich bei seiner Gründung eine Doppelstadt (Roma und Quirium) und die Römer ein Doppelvolk (Römer und Sabiner) gewesen. Die *Ramnes* und *Tities* hätten die *grosen* Geschlechter (Patres, Populus) und die *Luceres* die *mindern* Geschlechter (Plebejer, Plebs) gebildet, jene den palatinischen Berg, diese den Caelius bewohnt; jene hätten 20, diese 10 Curien gebildet. Anfangs sey der Senat nur 200 stark gewesen, und allein aus den Patres besezt worden, nach der Vereinigung beider Städte seyen 100 *Senatores conscripti ex plebe* hinzugekommen, und nun

erst habe das unirte ganze Volk 3 Tribus und 30 Curien, so wie der Senat 300 gezählt. *Numa* soll diese Vereinigung beider Städte und Stämme bewerkstelligt haben, nur daſs damit nicht auch völlige politische Rechtsgleichheit begründet worden, woraus denn jener Kampf der Plebejer mit den Patriziern um diese Rechtsgleichheit entstanden sey. (1te u. 2te Periode)

Die Curien waren ganz was die griechischen *Phylen* und die späteren Tribus was die *Demen*. M. s. §. 173. Jene laufen wie ein rother Faden durch die ganze römische Staatsgeschichte bis in das Mittelalter herein, wo die römischen Decurionen Modell für die neuen städtischen Magistrate wurden.

§. 172.

Die *Clienten* sollen gleich von Anfang für Rom *ungefähr* das gewesen seyn, was die *Schutz-Verwandten* bei den Griechen, nemlich *Hörige* (*cluentes*) insonderheit der grosen Geschlechter oder Patres, jedoch auf eine weit innigere Art, als bei den Griechen, indem sie zu den *gentes* gehörten. Sie cultivirten die precario geliehenen Ländereien ihrer Patrone (wahrscheinlich gegen einen Zins). Später seyen auch die Plebejer Patrone solcher Clienten geworden und umgekehrt Clienten der Patrone zum Genuſs der plebejischen Bürgerrechte gelangt.

§. 173.

b) Dritte Periode.

Bis auf *Servius Tullius* habe sich nun überhaupt die Zahl der Plebejer durch neu Aufgenommene sehr vermehrt gehabt (*a*), und die-

ser König habe daher die Zahl der Tribus schon auf 30 vermehrt, so dafs zulezt (513) deren 35 gezählt worden seyen (*b*).

a) Dafs Tullus Hostilius oder die Latiner Alba geschleift und die Albaner nach Rom versezt oder gewandert seyen, erzählt auch *Niebuhr* S. 362, aber nicht, was aus diesen Albanern geworden, ob Clienten oder Plebejer. *Ancus* führte viele Tausend besiegte *Latiner* nach Rom, aber auch von diesen ist nicht gesagt, was man aus ihnen machte. S. 379 sagt zwar *Niebuhr*, sie hätten unter Servius Tullius einen Theil des römischen Volks ausgemacht, dieses habe jedoch mit den übrigen Latinern blos im Vertrag, aber nicht im Bündnifs gestanden, Servius habe nur mit den 30 lateinischen Städten einen *Bund* geschlossen und ein gemeinschaftlicher Tempel sey auf dem Aventinus, dem Wohnorte der *Latinischen Neubürger* Roms, errichtet worden.

b) Fabius Maximus machte die 4 städtischen Tribus zu den minder geachteten.

§. 174.

Die Haupt-Reform dieses Königs habe aber in der neuen Klassen- und Centurien Bildung und Eintheilung der Patres und Plebejer nach dem Census bestanden, dadurch erst seyen beide enger verknüpft worden. (3te Periode.) ([72]).

Dafs Servius Tullius seine Reform der Solonischen Classen-Eintheilung nachgebildet, ist sehr wahrscheinlich, da Solons Gesetzgebung in Unter-Italien sehr gut bekannt seyn konnte. Solon lebte von 650 — 600 v. Chr., also beinah 100 Jahre vor Servius.

Ueber die neue Classeneintheilung des Servius Tullius s. m. auch *Creuzer* l. c. S. 93.

---

72) Mit dem ersten Auszuge der Plebejer schliefst die neue (2te) Ausgabe von *Niebuhrs* 1tem Theil seiner Röm. Geschichte, und da er selbst die erste Ausgabe dieses seines Werks auser Cours gesezt hat, so werden wir auf dieselbe auch weiter keine Rücksicht nehmen.

§. 175.

e) Vierte Periode.

Die lezte Periode in der Entwickelungs-Geschichte des römischen *Staats*-Organismus und der Volksversammlungen datirt von dem ersten Auszug (*a*) der Plebejer auf den heiligen Berg jenseit des Anio (jezt Teverone genannt), 260 a. U. c. mit der Drohung: hier einen eigenen Staat zu gründen, wenn man ihnen nicht mehr politische Rechte u. Garantien zugestehen werde, worauf ihnen vorerst Tribunen und Aedilen, dann aber und successiv bis zum Jahr 467 a. U. c. auch alle übrigen früher blos den Patriziern zustehenden politischen und Civitätsrechte zugestanden wurden, ohne dafs jedoch je die Patrizier-Familien vergessen konnten, dafs sie von Anfang an die gröseren oder vornehmeren Geschlechter gewesen seyen.

a) Die Veranlassung zum Auszug, nemlich die Schuldenlast der Plebs war durch Anatocismus oder Versura aufgewachsen, und zwar deshalb so schnell, weil 10 pC. der niedrigste Zinsfufs war. Nebenbei wurden auch die Schulden nicht vom Vermögen abgezogen, sondern der Tribut ohne Rücksicht auf jene gezahlt. *Niebuhr* I. S. 609.

Die Secessio erfolgte in geschlossenen Legionen. Die Weiber und Kinder blieben auf dem Aventinus zurück. Der *Friede* kam unter feierlichen Acten sehr bald zu Stande. Die Schuldcontracte wurden aufgehoben und die Plebejer erhielten zuerst nur 2, in der Folge aber 10 Tribunen, was auf die 10 Curien der ursprünglichen Plebejer hinweist. Nach *Niebuhr* hatte die Plebs wahrscheinlich schon Tribunen und erhielt jezt blos Unverletzbarkeit derselben, woher das spätere Ansehen derselben.

ser König habe daher die Zahl der Tribus schon auf 30 vermehrt, so dafs zulezt (513) deren 35 gezählt worden seyen (*b*).

a) Dafs Tullus Hostilius oder die Latiner Alba geschleift und die Albaner nach Rom versezt oder gewandert seyen, erzählt auch *Niebuhr* S. 362, aber nicht, was aus diesen Albanern geworden, ob Clienten oder Plebejer. *Ancus* führte viele Tausend besiegte *Latiner* nach Rom, aber auch von diesen ist nicht gesagt, was man aus ihnen machte. S. 379 sagt zwar *Niebuhr*, sie hätten unter Servius Tullius einen Theil des römischen Volks ausgemacht, dieses habe jedoch mit den übrigen Latinern blos im Vertrag, aber nicht im Bündnifs gestanden, Servius habe nur mit den 30 lateinischen Städten einen *Bund* geschlossen und ein gemeinschaftlicher Tempel sey auf dem Aventinus, dem Wohnorte der *Latinischen Neubürger* Roms, errichtet worden.

b) Fabius Maximus machte die 4 städtischen Tribus zu den minder geachteten.

§. 174.

Die Haupt-Reform dieses Königs habe aber in der neuen Klassen- und Centurien Bildung und Eintheilung der Patres und Plebejer nach dem Census bestanden, dadurch erst seyen beide enger verknüpft worden. (3te Periode.) (72).

Dafs Servius Tullius seine Reform der Solonischen Classen-Eintheilung nachgebildet, ist sehr wahrscheinlich, da Solons Gesetzgebung in Unter-Italien sehr gut bekannt seyn konnte. Solon lebte von 650 — 600 v. Chr., also beinah 100 Jahre vor Servius.

Ueber die neue Classeneintheilung des Servius Tullius s. m. auch *Creuzer* l. c. S. 93.

---

72) Mit dem ersten Auszuge der Plebejer schliefst die neue (alte) Ausgabe von *Niebuhrs* 1tem Theil seiner Röm. Geschichte, und da er selbst die erste Ausgabe dieses seines Werks ausser Cours gesezt hat, so werden wir auf dieselbe auch weiter keine Rücksicht nehmen.

§. 175.

c) Vierte Periode.

Die lezte Periode in der Entwickelungs-Geschichte des römischen *Staats*-Organismus und der Volksversammlungen datirt von dem ersten Auszug (*a*) der Plebejer auf den heiligen Berg jenseit des Anio (jezt Teverone genannt), 260 a. U. c. mit der Drohung: hier einen eigenen Staat zu gründen, wenn man ihnen nicht mehr politische Rechte u. Garantien zugestehen werde, worauf ihnen vorerst Tribunen und Aedilen, dann aber und successiv bis zum Jahr 467 a. U. c. auch alle übrigen früher blos den Patriziern zustehenden politischen und Civitätsrechte zugestanden wurden, ohne dafs jedoch je die Patrizier-Familien vergessen konnten, dafs sie von Anfang an die grösseren oder vornehmeren Geschlechter gewesen seyen.

a) Die Veranlassung zum Auszug, nemlich die Schuldenlast der Plebs war durch Anatocismus oder Versura aufgewachsen, und zwar deshalb so schnell, weil 10 pC. der niedrigste Zinsfufs war. Nebenbei wurden auch die Schulden nicht vom Vermögen abgezogen, sondern der Tribut ohne Rücksicht auf jene gezahlt. *Niebuhr* I. S. 609.

Die Secessio erfolgte in geschlossenen Legionen. Die Weiber und Kinder blieben auf dem Aventinus zurück. Der *Friede* kam unter feierlichen Acten sehr bald zu Stande. Die Schuldcontracte wurden aufgehoben und die Plebejer erhielten zuerst nur 2, in der Folge aber 10 Tribunen, was auf die 10 Curien der ursprünglichen Plebejer hinweist. Nach *Niebuhr* hatte die Plebs wahrscheinlich schon Tribunen und erhielt jezt blos Unverletzbarkeit derselben, woher das spätere Ansehen derselben.

§. 170.

Es gelangten nemlich die Plebejer in folgender chronologischer Ordnung einzeln und successiv zu dem vollen politischen und civilen Bürgerrechte:

260 a. U. c. Tribunen und Aedilen;
282 — Das Recht Gesetze zu geben, deren Genehmigung sich jedoch der Senat vorbehielt (*Comitia tributa*);
304 gab das XII Tafel Gesetz den Plebejern das volle Civilrecht (*Jus quiritarium*);
308 das *Connubium* mit den Patriziern;
307 wurden zuerst auch aus den Plebejern *Quästores* gewählt;
365 desgl. einer der *Consuln*, nach andern erst 387;
400 zuerst ein *Dictator ex plebe*;
404 desgl. *Censoren*;
418 — *Prätoren*;
453 — Priester;
467 hob die *Lex publilia* die Nothwendigkeit der Zustimmung des Senats zu den *Plebiscitis* auf und gab diesen allgemeine Gesetzeskraft. Nun wurde auch die Macht der Tribunen weit bedeutender, als früher, und entwickelte sich allmälig zu dem Umfange, wovon weiter unten noch die Rede seyn wird.

Die Plebejer mochten ungefähr so zu den Patriziern sagen: Gegen den Geist eurer Regierung nach Innen und Aussen haben wir nichts zu erinnern, sie findet vielmehr unsern Beifall. Aber gegen euer eigentliches Regierungs-*Vorrecht* protestiren wir und dies geschah auch

so lange, bis ihnen alle Patrizier-Rechte eingeräumt worden waren. Zu den höheren Aemtern wählten die Plebejer doch vorzugsweise nach wie vor nur Patrizier. Wie das Volk allmälig in den vollen Besitz aller Rechte der Regierungsgewalt gelangte, hat auch *Montesquieu* XI. 14. und wie förmel die Republik zu Grunde gegangen XI. 15. recht gut und kurz dargestellt.

2) Curien, Centurien und Tribus und darnach gebildete Volksversammlungen oder comitia curiata, centuriata und tributa.

§. 177.

a) Curien und comitia curiata der 1ten und 2ten Periode.

In Griechenland waren die Gemeinden oder Phylen und deren Unterabtheilungen in *Demen* die Grundlage des ganzen äussern Staats-Organismus; in der Stadt und dem Gebiete (*ager*) von Rom waren es in der ersten und zweiten Periode die *Tribus* und *Curien*, in der dritten die *Centurien*, in der vierten die Centurien und neuen *Schatzungs-Tribus*.

§. 178.

Bis auf *Servius Tullius* war, wie gesagt, das römische Volk in 30 Curien eingetheilt, sie bildeten die Volksversammlung, nur daſs schon bei dieser ersten Einrichtung das Besondere, im Gegensatz von Griechenland, vorkommt, daſs nicht die einzelnen Curialen die Volksversammlung juristisch-politisch bildeten, sondern die 30 Curien, indem nemlich jede Curie nur *eine* Stimme darin hatte, und ehe diese Curiatstimmen abgegeben und gezählt werden konnten, zuvor die einzelnen Curialen stimmten (*a*)

und deren Mehrheit die *Curiatstimmen* bildete, so dafs hier offenbar schon eine Art von Volks- oder Stimmen-*Repräsentation* vorhanden war. Jede Curie hatte übrigens ihren *Curio* und die 30 Curionen einen *Curio maximus* zum Vorsteher.

Jede Curie hatte auch ihre eigenen Versammlungsgebäude, gemeinschaftliche Andachten und Mahle.

In der Volksversammlung, *comitia curiata* genannt, entschied das Volk über Krieg und Frieden und wählte die Staats- und Tempeldiener und, da der Rex blos Oberfeldherr und Priester war, so herrschte *hier* in der Volksversammlung offenbar *reine Demokratie* unter dem Vorsitz eines *Rex*, der blos im Kriege dieselbe Gewalt hatte, wie die alten griechischen *βασιλεις*, denn wir werden gleich sehen, dafs *Servius Tullius* durch seine Reform dem Reichthum das Uebergewicht gab und dadurch die reine Demokratie aufhob.

a) *Niebuhr* I. S. 346 glaubt in einer Stelle bei Gellius zu lesen, dafs in den Curien nach *Geschlechtern* gestimmt oder die Curiatstimmen gesammelt worden seyen, nicht von den einzelnen Individuen. (XV. 27. *cum ex generibus hominum suffragium feratur curiata comitia esse*). Nach unserer Ansicht bezieht sich diese Stelle auf die spätern *Comitia curiata* oder *calata*, welche durch die 30 Lictoren vorgestellt wurden, denn das ganze Kapitel ist nicht historisch, sondern im Praesens abgefafst.

Nicht erklärlich ist es uns auch, wie man in Rom den *Clienten*, Hörigen, sollte ein Stimmrecht eingeräumt haben, da sie keine Bürger waren. Wenn sie freilich zu den Gentes gehört hätten und nur Gentil- nicht Virilstimmen gesammelt worden, so wäre die Sache erklärt. Dann müfste man diese Gentil-Stimmensammlung aber

auch auf die *Centuriat*-Comitien ausdehnen, denn Livius II. 64. erwähnt eines Falles, wo die Patrizier in einer Cent. Comitial-Versammlung *mit ihren Clienten* allein die Consuln erwählt hatten, und dem widerspricht doch die unbestrittene Virilstimmen-Abgebung in *diesen* Comitien. Der gedachte Vorfall, bei Livius, wird aber von diesem selbst als gesetzwidrig und tumultuarisch geschildert. S. 490 sagt nun *Niebuhr*, daſs auch wirklich in den Centuriat-Comit. nach Geschlechtern abgestimmt worden sey. Es ist aber überhaupt noch gar nicht *erwiesen*, sondern blos gefolgert, daſs die *Clienten mitgestimmt* hätten, denn Antheil an den Sacris gab noch kein Stimmrecht in der Volksversammlung. *Suffragia clientium* darf nicht durch *Stimmen* der Clienten, sondern muſs wohl durch *Anstiftung*, *Begünstigung* etc. übersezt werden, denn die Patrizier bedienten sich sehr häufig der, ihr Gefolge bildenden Clienten, um die Parlementairs etc. zwischen ihnen und den Plebejern abzugeben, z. B. in Liv. II. 35. Sollten die Clienten vielleicht als Freigelassene in den 4 städtischen Tribus mitgestimmt haben, so war ihre *Stimme* unbedeutend.

§. 179.

b) *Centurien und comitia centuriata der 3ten Periode.*

Das römische Stammvolk hatte, wie wir gesehen, nicht allein die mindern Geschlechter oder Plebejer in sich, sondern auch noch viele andere Besiegte in Rom aufgenommen, ohne ihnen alle politischen Rechte, namentlich das auf die Aemter, einzuräumen. Nicht sowohl um ihnen die lezteren zu verschaffen, sondern um sie in das *Heer* gehörigen Orts einzurangiren und dann um das demokratische Uebergewicht der armen Curialen in den Volksversammlungen über die reichen zu vernichten, reformirte *Servius Tullius* die seitherige gleiche Curien-Eintheilung in eine Klassen- und Centurien-Eintheilung, wobei aber nirgends gesagt ist, vermöge welchen Rechts, ob mit Zustim-

mung des Volks oder nicht. Das Ganze scheint eine Intrigue der Reichen gewesen zu seyn, denen es nicht genügte, den Senat aus ihrer Mitte allein besezt zu sehen, sondern die auch in der Volksversammlung das Echo *ihrer* Beschlüsse vernehmen und sichern, es da nicht immer mit einer lästigen Opposition zu thun haben, und sich überdem auch noch die Herrschaft des Reichthums beilegen und sichern wollten. Die Reform bestand nun in Folgendem: Alle, welche der Güter-Schätzung und dem Kriegsdienste unterworfen waren, theilte *Servius Tullius* in 5 Haupt-*Vermögens*-Klassen, welche sich in *Centurien* (was nicht so viel wie *Hunderte* bedeutete) unterabtheilten. So, nach Centurien und Klassen eingetheilt, sollte von nun an das Volk als *solches* und zugleich als *Armee* auf dem Marsfelde bewaffnet erscheinen, sich aufstellen und abstimmen; die Centurien sollten, wie seither die Curien, Gesammtstimmen abgeben, ohne Rücksicht auf ihre Kopfzahl. Das Wichtigste der Reform bestand aber darin, daſs die Centurienzahl der einzelnen Klassen durchaus ungleich und, wie es scheint, willkührlich war. Sämmtliche 5 Klassen zerfielen in 192, nach andern in 194 Centurien. Hätte nun jede Klasse z. B. nur 38 Centurien gebildet, so wäre noch einige numerische Gleichheit gewesen; allein statt dessen zählte die 1te Klasse oder die welche 100,000 Asses im Vermögen hatten 80 Centurien; die 2te oder die 75,000 Asses hatten 20 Centurien; die 3te von 50,000 A. 20 Cent.; die 4te von 25,000 A.

ebenwohl 20; und die 5te von 12,500 A. 30 Cent.; was, mit Hinzurechnung von 2 oder 4 Centurien Horn- und Tuba-Bläsern, 1 *Centurie accensorum* und 1 *Cent. capiti censorum* 174 oder 176 Centurien des *Fußvolks* gab; hierzu die 18 *Reiter-Centurien*, welche zur 1ten Klasse gehörten, bildete das Ganze 192 oder 194 Centurien, von denen die Vermögenslosen (*capite censi*) nur 1 bildeten und daher auch nur 1 Stimme hatten. Da diese Centurien nach der Ordnung der Klassen stimmten, so durfte nur die 1te Klasse, 98 Stimmen habend, einig seyn, und es wären alle übrigen überstimmt. Die *eine* Stimme der Armen verlor sich aber ganz unter der Menge.

a) *Hugo* vergleicht S. 67 diese neue Einrichtung mit einer Actiengesellschaft, wo jedes Mitglied so viel Stimmen als Actien hat. *Gagern* (Res. II. S. 47.) meint dagegen: „Eben das ist der wahre Kern der alten politischen Weisheit, von welcher unser Chaos ohne Geist und Richtung himmelweit entfernt ist.“

Das Prädicat *klassisch* rührt von dieser Eintheilung her, denn man nannte nur die, welche zu einer der 5 Klassen gehörten, *classici*.

Ueber die *Schlachtordnung*, in welcher die 5 Klassen aufgestellt wurden, s. m. *Hüllmann* l. c. S. 86 etc.

b) Die Schulden kamen beim Census des Servius Tullius nicht in Abzug, weil der Tribut keine *Einkommens-* sondern eine *Capitals*steuer war. Dies brachte aber zulezt die armen immer tiefer in Schulden gerathenden Plebejer zur Verzweiflung.

Nach *Niebuhr* sollen die Patrizier gar nicht censirt worden seyn, weil sie blos Nutznieser des Staatsguts gewesen, sie hätten aber für diese Nutzung anfänglich etwas abgegeben und später ganz unterlassen.

c) *Assidui* hiesen die, welche 1500 Asses und darüber besassen. *Prolitarii* zwischen 1500 und 375. *Capite censi* die gar nichts hatten.

§. 180.

e) Tribus und comitia tributa der 4ten Periode neben den alten comitiis centuriatis und curiatis.

Mit dem Momente, wo die Patrizier (Altbürger) den Plebejern (Neubürgern) Tribunen und Aedilen mit bedeutenden Amtsrechten hatten zugestehen müssen und wo nun allererst die *politische Opposition* recht ins Leben trat, trat eine Comitien-Verfassung ein, aus der man lange nicht ganz klug hat werden können.

Neben den so eben beschriebenen *Centuriat-Comitien*, worin sich nach wie vor das *ganze Volk* versammelte, welche jedoch weder eine *locale*, noch *religiöse* Basis hatten, hatte nemlich die erste und früheste *Curien-Verfassung* (der 1ten und 2ten Periode) nicht aufgehört, fortzubestehen, und zwar, wie sich *Hüllmann* l. c. S. 308. ausdrückt, als *kirchliche* Vereine, namentlich zum Behuf der Götter-Befragung mittelst der Auspizien, wodurch denn diese auch allein in den Händen der Patrizier blieben. Indem wir sogleich deren Zusammensetzung und weitere Competenz kennen lernen werden, sey hier vorerst nur bemerkt, daſs sie den alten Namen *comitia curiata* beibehalten hatten.

Sodann entstand nun bei den Plebejern von dem Augenblicke an, wo sie ein politischer Körper mit Tribunen und Aedilen geworden waren, das Bedürfniſs nach eigenen Versammlungen zur Berathung ihrer besondern Interessen, ja schon zum Behuf der Wahl der Tribunen und Aedilen. Es bestand aber neben der Klassen-

und Centurien-Eintheilung auch eine *örtliche* Districts- oder Quartier-Eintheilung zum Behuf der *Schatzung* in (zulezt 35) Tribus (Demen), worin Patrizier und Plebejer unter einander wohnten. Diese benuzten die Plebejer, um darauf ihre *comitia tributa* zu organisiren.

Nach *Adam* und *Meyer* hätten die Patrizier das Recht gehabt, an den Comitiis tributis Theil zu nehmen, seyen aber von selbst weggeblieben. Alsdann wäre kaum einzusehen, wozu zweierlei Comitien bestanden. Die Com. curiata waren dagegen den Patriziern ausschliesslich eigen.

§. 181.

Es bestanden also seit der 4ten Periode dreierlei Comitien neben einander, die man wohl sondern muſs, um zu einer klaren Einsicht zu gelangen,

1) die *Comitia centuriata*, worin sich das ganze Volk (populus), Patrizier und Plebejer, Centurienweis versammelte und die höchste Staatsgewalt ausübte;

2) die *Comitia tributa*, worin die *Plebejer* ihre besondern Interessen beriethen und woran die Patrizier keinen Theil nehmen durften, basirt auf die (35) *Schatzungs-Tribus*, worein der ganze *Ager romanus* jezt *geographisch* eingetheilt war und welche mit den ältesten 3 Tribus nicht zu verwechseln sind;

3) die *Comitia curiata* als Ueberbleibsel der frühesten alt-bürgerlichen Curien-Verfassung, jezt blos noch zum Behuf der Auspizien etc. fortbestehend und uneigentlich *comitia* genannt, da, wie sich zeigen wird, sich keineswegs *alle* Patrizier darin versammelten, sondern blos

ein Priester- und Auguren-Collegium diesen Namen führte, denn die Patrizier fanden ihren Vereinigungs-Mittelpunct im Senate, welcher bekanntlich blos aus den Patriziergeschlechtern und ersten Klassen ergänzt wurde.

d) Organisation der verschiedenen Comitien.

§. 182.

αα) Comitia centuriata.

Bei den *Comitiis centuriatis* war seit der 4ten Periode die Aenderung eingetreten, daſs nicht mehr die *erste* Klasse, die Reichsten, zuerst stimmten und so nach Ordnung der Klassen successiv die 2te, 3te, 4te und 5te, sondern die Centurien stimmten ganz wie es gerade dem, der die Versammlung präsidirte, beliebte, sie aufzurufen, so daſs blos darum geloost wurde, welche Centurie *zuerst* stimmen sollte, worauf die abergläubischen Römer ein groses Gewicht legten, daſs häufig alle Centurien so stimmten, wie die erste gethan, woraus zugleich hervorgehen dürfte, daſs, ehe man eine neue Centurie zur Abstimmung aufrief, erst das Resultat der vorhergehenden *Centuriatstimme* gezogen und bekannt gemacht wurde. Die Procedur bei der Abstimmung bestand darin, daſs die einzelnen *Centurien* in gewisse Schranhen eingelassen wurden und hier *jeder Einzelne* sein affirmirendes oder negirendes Stimmtäfelchen abgab. So wie eine Centurie abgestimmt hatte und ihre Gesammt-Stimme bekannt gemacht worden war, rückte eine andere nach. Am Ende entschied die Mehrheit der *Centuriatstimmen.*

Montesquieu, alles Antike nach modernem Leisten beurtheilend, nennt die *comitia centuriata* — *les grands états* du peuple (XI. 14.)

§. 183.

ββ) *Comitia tributa.*

Die *Comitia tributa* versammelten sich nach der örtlichen Districts-Eintheilung in 35 Tribus, aber nur die darin seſshaften Plebejer nahmen und durften daran Theil nehmen. Auch hier hielt man das altrömische Princip, nur Gesammtstimmen zu zählen, fest, indem man die Ablegung der Stimmen, ganz wie in den *comitiis centuriatis* nach Centurien, so hier nach *Tribus* bewirkte. Erst stimmte, nach vorgängiger Loosung über die Reihenfolge, jede einzelne Tribus Mann für Mann, und dann zog man das Resultat der 35 Gesammt- oder Tributstimmen, welche, auf Täfelchen notirt, in einem Gefäſs gesammelt wurden. Die Einzelnen stimmten blos durch Aufhebung der Hände.

Die niedrigsten Klassen und die Freigelassenen hatte man in 4 städtische Tribus gebracht, auch trafen später die Censoren *Aemilius Lepidus* und *Fulvius Nobilior* die Einrichtung, daſs bei Abstimmung in den einzelnen Tribus eine gewisse Ordnung nach Stand und Gewerbe statt hatte.

§. 184.

γγ) *Comitia curiata.*

Die ganz uneigentlich noch sogenannten *Comitia curiata* bestanden blos in einem Collegio,

zusammengesezt aus einem obersten Beamten, einigen Ober-Priestern und Auguren, dessen hauptsächliche Competenz darin bestand, den in das Feld gehenden Heerführern das Recht der Götter-Befragung (imperium) zu ertheilen und den *Flamen* zu erwählen. Um aber die Sitzungen dieses Collegiums mehr zu solennisiren und das Andenken an seinen Ursprung zu erhalten, wurden die 30 Curien bildlich durch 30 Lictoren vorgestellt. Noch gehörten, wahrscheinlich als Ueberreste frühester Competenz, dahin Adoptionen und Testamentssachen. Die Wahlen der Flaminen hiesen *Comitia kalata.*

c) Competenz und Verhandlungsweise der verschiedenen Comitien.

§. 185.

αα) Comitia centuriata.

Vor die grosen oder eigentlichen Volksversammlungen, *Comitia centuriata*, gehörten seit der *Decem-Viral-Gesetzgebung* (304 a. U. c.) alle wichtige Staatssachen, die jedoch nur nach gehöriger Vorbereitung durch den Senat, von den Consuln und Prätoren vorgetragen werden konnten. Nur Beamtete durften eigenmächtig auftreten und für oder wider einen Gegenstand *reden*. Blose Bürger mufsten die Consules erst um das Wort bitten.

Zu den wichtigern Staatssachen wurde gerechnet die Gesetzgebung (*b*), Strafgerichtsbarkeit in ausserordentlichen Fällen, Kriegs- und Friedensschlüsse, Verleihung des Kriegsbefehls,

Landes-Verweisung und Rückruf, endlich die Wahl der Consuln, Prätoren, Censoren, Aedilen und Quästoren.

Wie oft sich das Volk versammele, war nicht so bestimmt, wie in Griechenland, sondern der Kalender bezeichnete blos die Tage, wo Versammlungen *statthaft* seyen (*dies comitiales*). Der Senat *berief* das Volk durch die Consuln und Prätoren zusammen so oft es nöthig war. Diese erliesen alsdann jedesmal ein *Edict*, und wer ein solches erlassen hatte, der leitete auch die Verhandlung und Abstimmung. Der Vorfahre leitete die Wahl seines Nachfolgers im Consulat oder der Prätur. Die Wahl der geringeren Beamteten leitete der *Praetor urbanus*.

Dissolution der Volksversammlung stand insonderheit den Consuln zu, sobald gegen die Gesetze gehandelt wurde oder sie für gut fanden, contraire Auspizien zu entdecken. Allein auch die Tribunen hatten dieses wichtige Recht.

a) Während der Comitien befand sich eine Besatzung auf dem Capitol und auf dem Janiculus wehte eine rothe Fahne. Ersteres wohl, damit kein Ueberfall während der Versammlung des Volks statt finden könne.

Die Comitien verloren sich nicht, weil es die Kaiser so wollten, sondern weil das Volk nicht mehr fähig dazu war, denn Caligula wollte sie wieder herstellen und fand keine Aufmunterung dazu.

b) *Lex est communis reipublicae sponsio*; dafs auch ein commune praeceptum virorum prudentium consultum Gesetzeskraft hatte, rührte von der eigenthümlichen Rechtsfortbildung in Rom durch die Prudentes her.

c) *Promulgatio legis* hies nicht Verkündigung, Publication eines *gegebenen* Gesetzes, sondern der 17tägige öffentliche Anschlag eines Gesetz-Vorschlages, worüber in der nächsten Volksversammlung abgestimmt werden sollte.

§. 186.

ββ) *Comitia tributa.*

Anfangs berathschlagten die Plebejer in den *Comitiis tributis* blos über ihre besondern Interessen, nahmen darin blos die Wahlen ihrer Tribunen und der niedern Aedilen vor. Sie fafsten aber auch in ihrem Interesse Beschlüsse (*plebisscita*), denen der Senat oft die Genehmigung oder den Beitritt (*auctoritatem*) versagte, so dafs Zwist und Spannung daraus entstand. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, trat die patrizische Klugheit und der staatliche Sinn des Plebs und seiner 10 Tribunen in das Mittel. Zunächst brauchten die Tribunen, nicht als *Mitglieder*, sondern als *Beisitzer* des Senats, ehe sie bei den Plebejern ein Gesetz einbrachten, die Vorsicht, sich der Zustimmung des Senats im Voraus zu versichern, um sich und die Plebejer nicht zu compromittiren (*patres in incertum comitiorum eventum auctores fiebant*), und anderseits intriguirten die Patrizier dahin, dafs sie einen oder den andern der 10 Tribunen auf ihre Seite brachten, um den Anträgen seines Collegen zu widersprechen; denn unter den 10 Tribunen galt keine Stimmenmehrheit. Endlich, da man die Unsicherheit dieses Verhältnisses fühlen gelernt haben mochte, ward durch ein Gesetz (467) den *Plebisscitis* allgemeine Gesetzeskraft beigelegt und die Patrizier dachten blos noch darauf, in den Tribus das Uebergewicht der niedrigsten Klassen zu verhüten. Von nun an wurde sogar vieles auf Anre-

gung des Senats durch die Tribunen vor diese *Comitia* gebracht, was sonst ausschliefslich vor die *Comitia centuriata* gehörte. Bei diesen mufsten jedesmal die Götter befragt werden, was bei den *Comitiis tributis* nicht der Fall war.

Man fafste darin Strafgesetze ab, hob ältere Gesetze auf, ertheilte das Bürgerrecht, den Kriegsbefehl und Staatsbelohnungen.

§. 187.

Zusammenberufung und Leitung stand nur den Tribunen zu, einzeln so gut wie in der Gesammtheit. Sie ertheilten das Wort. Die 10 Tribunen bildeten aber, wie schon gesagt, kein Collegium und konnten sich gegenseitig Einspruch thun, nur ist nicht gesagt, mit welchem Effect, ob hierunter blos das Recht des nackten Widerspruchs gegen den Vorschlag als solchen zu verstehen ist, so dafs dennoch darüber abgestimmt wurde, oder ob der Antrag sofort zurückgenommen werden mufste, wenn ein Tribun sich dagegen erklärte. Eine sonderbare Lücke, die aber nicht ohne Absicht offen gelassen worden zu seyn scheint. Sie sollten sich selbst zugleich Wächter seyn.

§. 188.

γγ) *Comitia curiata*

Ueber die *Verhandlungsweise* der *Comitia curiata*, welche Function dabei die 30 Lictoren hatten, ist nichts bekannt. Ihre Competenz

wurde bereits angegeben. Sie hatten eine eigene Curia zur Versammlung, wie der Senat.

3) *Vom Senat, als selbstständigem alt-bürgerlichem oder patrizischem Regierungskörper.*

§. 189.

Indem *Hüllmann* l. c. S. 154 vom römischen Senate sagt: „In Ansehung der unerschlafflichen Federkraft, des ungebeugten Muthes, der unerschütterlichen Richtung des Willens nach einem und demselben Ziele ist zu dieser denkwürdigen Staatsanstalt kein Seitenstück aufzufinden. Auch das Aeussere einer Versammlung so vieler Männer von tiefer Staatskenntniſs, grosem Scharfblicke, unwandelbarem Vaterlandssinne hat Einheimischen und Fremden Bewunderung eingeflöſst," macht er demselben ein Compliment, dessen Pathos verschwindet, wenn wir uns erinnern, daſs er ein herrschsüchtiger alt-bürgerlicher Regierungskörper war, der allein seiner Herrschsucht und seinem Interesse *die Consequenz* verdankte, womit er die Welt unterjochte. Läge darin ächte Gröse, so müſste man gleiches auch noch andern, selbst modernen Regierungskörpern *der Art* zugestehen. Eiserne stoische Beharrlichkeit ist aber noch keine Character-*Gröse.* In dem Grundsatze, ehender zu brechen, als sich zu beugen, liegt an sich nichts *Groses*, wohl aber *Achtenswerthes.* Das einzige Verdienst und der einzige ächte Ruhm der römischen Patrizier und des Senats besteht vielmehr nur darin, daſs er nie

halsstarrig auf seinen ausschliefslichen Prärogativen beharrt, sondern jederzeit die zeitgemäsen Bedürfnisse und Forderungen des Volks gewährt hat, dafs er sich in den Augen dieses Volks selbst eine Würde und ein Ansehen zu erhalten wufste, die nur durch persönliche Tugenden und strenge Sittlichkeit, nicht durch erbliche Ansprüche möglich waren.

Man vergleiche *Herder* l. c. S. 244. „Der römische Adel war nicht wie bei andern Völkern ein *träger* Landgüter- oder Namen-Adel, sondern es war ein stolzer Familien- ein Bürger- und Römergeist in den ersten Geschlechtern, auf welchen das Vaterland als auf seine stärkste Stütze rechnete."

„Ich bewundere an Rom nicht seine Siege etc., sondern die berechnete Mäfsigung, die es nicht zum Umsturz kommen lies." *Gagern* Res. II. S. 25.

Montesquieu XI. 18. *On ne sait quelle (des prétentions) fut plus grande, ou dans les plebeiens la lâche hardiesse de demander ou dans le Sénat la condescendance et la facilité d'accorder.*

§. 190.

Sodann ist es bei *Hüllmann* gleich von vorn herein ein groser Misgriff, zu sagen: „die Volks-Tribunen seyen *Mitglieder* des Senats gewesen, der Senat habe sich in zwei ungleiche Hälften getheilt, in Patres und Tribunen der Volksgemeine", da doch diese lezteren notorisch nur Vertreter und Vertheidiger der Plebs waren und bis 623 a. U. c. nicht an der Tafel der Senatoren, sondern vor der Curie safsen oder höchstens *Bei-Sitzer* waren und gewärtigen mufsten, bis man sie aufforderte, ihr T zu unterzeichnen (*Valer. Max.* II. 2. 7.).

Genug, der römische Senat war ein selbstständiger alt-bürgerlicher Regierungs-Körper, der nur aus den Patriziern und den ersten Klassen ergänzt wurde (§. 158). Er war also durchaus nicht das, was die *βουλή* und *γερουσία* der Griechen waren, gewählte Volksausschüsse, trotz dem, dafs sich die Zahl seiner Mitglieder zwischen 300 und 600 belief. Er stand der Mehrzahl des Volks, der Plebs, gegenüber, war dieser zu keiner Rechenschafts-Ablegung verbunden, verfügte unabhängig über den Staatsschatz, und nur ihm waren die Beamteten zunächst Rechenschaft schuldig. Die Tribunen waren ihm gegenüberstehende Wächter, Vertheidiger und Vertreter der Volksrechte der Plebs.

a) Zuverlässig würde es der Senat gern gesehen haben, die 10 Tribunen sich ganz einzuverleiben, sie zu *Mitgliedern* zu machen, *denn dann hätten sie sich ja dem unterwerfen müssen, was die Mehrheit des Senats beschloss;* der Zweck des Tribunats wäre damit vernichtet gewesen. Auch sagt Livius ausdrücklich von den Tribunen, *non populi sed plebis magistratus sunt.*

S(enatus), P(opulus) Q(ue) R(omanus) blieben die Zauberworte und Zauberbuchstaben Roms.

Wenn *Hüllmann* wegen seiner Behauptung, dafs die Tribunen das Stimmrecht (nicht zu verwechseln mit ihrem Widerspruchs- und Zustimmungs-Rechte und dem Rechte Senatum consulendi) gehabt hätten, sich auf Gellius XIV. 8. beruft, so ist dies wieder ein Irrthum, denn hier steht blos, dafs die Tribunen die Zusammenberufung des Senats verlangen konnten, um mit ihm zu unterhandeln (*Senatum habendi, consulendi, cum patribus agendi*) womit auch Cicero und Dionys übereinstimmen.

Als Gegengewicht gegen Consuln und Senat waren die Tribunen auch keine Magistratus (obgleich römische Schriftsteller sie so nennen) so wenig wie die heutigen Kammern. Sie hatten deshalb auch keine Lictoren und Insignien, sondern blos Apparitores, Staatssclaven, jedoch subsellia tribunicia. Sie traten

auch ihr Amt nicht gleichzeitig mit dem Magistratus an. Pro forma wurden unter den Kaisern noch bis auf Constantin den Grosen jährlich Tribunen gewählt.

Gagern meint (Res. III. S. 230.) das *Volkstribunat* habe den Uebergang zum heutigen Repräsentativsystem gebahnt. Auch dem treten wir bei. Der erste Keim scheint uns aber in den Curiat- etc. Stimmen zu liegen.

b) Man unterschied schon in der frühesten Zeit Patrizische und Plebejische Senatoren oder patres majorum et minorum gentium, womit jedoch die spätern Senatores patricii und plebeji nicht zu verwechseln sind. Conscripti waren eben die patres minorum gentium. Seit 310 geschah die Ergänzung des Senats durch die Censoren, besonders aus den Rittern. Der *Flamen* war der einzige Priester, welcher im Senat Sitz hatte. Seit August durften die Söhne der Senatoren stumme Zuhörer seyn. Wer ein niedriges Gewerbe getrieben und der Sohn eines Sclaven war, konnte nicht aufgenommen werden. Sie durften auch keinen Handel treiben. Calceos mutare.

Die Belohnung der Senatoren bestand blos in der Ehre, der legatio libera und Lictoren auf der Reise.

a) Competenz des Senats.

§. 191.

Demgemäs gehörte denn auch alles zu seiner Competenz, das auf den Staat Bezug hatte, dessen Repräsentation sowohl nach Innen wie nach Aussen. Insbesondere hieng es von seiner Bestimmung ab, ob und wie die Götter befragt werden sollten, wohin auch das Lesen der Sibyllinischen Bücher gehörte. Die Oberpriester waren auch später fast immer, wenn auch nicht Senatoren, doch Patrizier. Ehe die Plebejer politische Rechte hatten, vergab er alle Statthalterstellen in den Provinzen und natürlich nur an Patrizier, denn die höheren *Beamten* Roms, z. B. Consuln, Praetoren, Quaestoren,

Aedilen, welche meist nur Patrizier waren, hatten hierauf ein Recht und loosten sogar darum. Aber auch als dem Volke die Wahl dieser Beamten anheim gefallen war, hieng doch das Meiste vom Senate und den die Wahl leitenden Beamten ab, denn bei diesen mufsten sich die Candidaten melden, und wer ihnen nicht genehm war, den wiesen sie zurück. Setzte das Volk gegen seinen Willen eine Wahl durch, so besafsen sie Mittel und Vorwände, sie umzustofsen und die Versammlung aufzuheben. Besonders hatten die Consuln hierin viel Gewalt und ernannten auf diese Weise oft selbst indirect ihren Nachfolger, so dafs *Sallust* sagt: *consulatum nobilitas inter se per manus tradebat.*

Blos wenn der Senat unter sich uneinig war, zu keinem Schlufs kommen konnte oder ein Tribun sein *Veto* einlegte, brachte man blose *Regierungs*sachen zur Entscheidung der Comitien. Der Senat war für gewisse wichtige Straffälle competenter Richter und maafste sich insonderheit das schiedsrichterliche Amt in den Streitigkeiten der mit Rom *verbündeten* Völker an. Er allein empfieng die fremden Gesandten, verhandelte mit ihnen, (sie wurden nie in die Volksversammlung geführt) sendete dergleichen ab und gab ihnen die erforderlichen Instructionen. Er entschied auch dadurch, dafs er die Auspizien leitete, ganz allein über Krieg und Frieden und er allein erkannte die Ehren des Triumphes zu.

Competenz des Senats ohne der Zustimmung des Volks zu bedürfen:

1) Aufsicht über die Religion.
2) Verwaltung des Staatsschatzes.
3) Verwalt. der Provinzen.
4) Ernennung der Gesandten.
5) Anordnung öffentlicher Feste, Bewilligung der Triumphe und des Titels *Imperator*.
6) Er ertheilte den Königstitel.
7) Entscheidung über Staatsverbrechen so wie die Streithändel der Bundesgenossen
8) Interpretation der Gesetze.
9) Decretirte er die Nothwendigkeit eines Dictators.

Montesquieu XI. 17. *Si le peuple romain fut jaloux de sa puissance legislative, il le fut moins de sa puissance executrice: il la laissa presque tout entiere au Sénat et aux consuls. La part que le Sénat prenoit à la puissance executrice étoit si grande, que Polybe dit, que les étrangeres pensoient tous que Rome étoit une aristocratie. Le Sénat disposoit des deniers publics et donnoit les revenus à ferme; il étoit l'arbitre des affaires des alliés; il décidoit de la guerre et de la paix, et dirigeoit à cet égard les consuls; il fixoit le nombre des troupes romaines et des troupes alliées; distribuoit les provinces et les armées aux consuls ou aux préteurs, et, l'an du commandement expiré, il pouvoit leur donner un successeur; il decernoit les triomphes; il recevoit les ambassades, et en envoyoit; il nommoit les Rois, les récompensoit, les punissoit, les jugeoit, leur donnoit ou leur faisoit perdre le titre d'alliés du peuple romain.*

§. 192.

Wollte ein höherer Beamter einen Gesetz-Vorschlag an das Volk, die *comitia centuriata* oder auch *tributa*, bringen, so mufste er ihn erst dem Senate vorlegen und ohne dessen Genehmigung durfte die *Rogation* nicht statt finden. Dafs der Praetor *Juventius Thalna* hiervon einmal abwich, rügt *Livius* als eine höchst gefährliche Neuerung. Gieng *ex gremio senatus* ein Gesetz-Vorschlag aus, so beauf-

tragte der Senat einen Beamten mit dem Vortrage in der Volksversammlung. Plebisscita bedurften, wie schon gesagt, bis 467 der Genehmigung des Senats, *auctoritatem Senatus*, und um keinen Conflict zu veranlassen, holten die Tribunen *vorher* diese *auctoritatem* ein. So dafs der Satz durchaus als Regel vest stand: ohne Vorwissen und Decret des Senats kein Volksbeschlufs oder Gesetz. Vom Senat heist es jedoch immer nur: *censuit, crevit*, vom Volke: *jussit, potestas in populo, lex est: jussum populi, rogante magistratu.*

Seitdem die Plebisscita Gesetzeskraft hatten, galt dasselbe auch von den Senatus-Consultis. M. s. *Hugo* S. 337. etc. etc.

Unter den Cäsaren oder Kaisern kam eine andere Definition von Lex auf, nemlich: *Quod principi placuit legis habet vigorem, utpote cum lege regia, quae de imperio ejus lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat* (fr. 1. pr. D. 1. 4). M. vergleiche §. 185.

§. 193.

b) Verhandlungs-Weise.

Die höheren Beamten, welche stets auch Senatsmitglieder waren und blieben, beriefen, so oft es nöthig war, den Senat ausserordentlich zusammen und die Ausbleibenden sollten eigentlich eine Strafe zahlen, was aber nicht beobachtet wurde. Wer den Senat berufen hatte, hatte auch den Vortrag, wenn kein höherer Beamte gegenwärtig war und die Leitung der Verhandlung an sich nahm. Ueberhaupt wufste man sowohl hier wie bei den Co-

mitien gar wohl, wie viel von der Initiative der ersten Stimme und der Leitung der Verhandlungen abhängt und wem gerade dies alles zusteht. Ohne des Vorstandes Genehmigung durfte kein Antrag geschehen, es sey denn, dafs der ganze Senat unanim verlangte, dafs eine Sache zur Sprache gebracht werde.

Kam es zum Abstimmen, so legte der sogenannte *princeps*, Erste des Raths, seine Stimme zuerst ab, dann rief der Vortragende die Consularen, gewesene Consuln etc., auf und nach diesen die übrigen nach Belieben, so dafs hierbei häufig intriguirt wurde und der Vortragende offenbar sich die Majorität heraussuchen konnte. Beim Ablegen der Stimme sprach dann jeder *für*, *gegen* oder *über* die Sache, so dafs auch dadurch, dafs man länger sprach als nöthig, oft Beschlüsse hintertrieben wurden, wobei es nur darauf ankam, dafs sie an diesem Tage nicht gefafst wurden. In schwierigen Sachen geschah an alle Einzelnen Umfrage. In minder schwierigen oder dringenden Sachen lies der Vorsitzende nur die Erfahrensten sprechen und forderte dann die übrigen auf, *per discessionem* sich über ihre Meinung zu erklären (*qui hoc censetis illuc transite; qui alia omnia, in hanc partem*), d. h. es begaben sich die übrigen in die Nähe dessen und nahmen da Platz, dessen Meinung sie beitraten. Senatoren, die eben keine Redner waren und dies oft thaten, hiesen *Senatores pedarii*. Wie man bei dieser Stimm-Ordnung in Fällen mehrerer verschiedenen Ansichten zum Schlufs gekommen ist,

ist nirgends gesagt, wahrscheinlich entschied *die* Meinung, welcher die Meisten beitraten, also nicht absolute Majorität (*haec pars major videtur*). Auch hieng es von des Vorsitzenden Gutbefinden ab, ob ihm die Versammlung zur Berathschlagung zahlreich genug schien oder nicht; es war kein Minimum festgesezt, weil ja alle bei Strafe erscheinen sollten. *Numera Senatum* konnten einzelne sagen, wenn ihnen die Zahl zu gering schien. Aus einer solchen Geschäfts- und Stimm-Ordnung ist es nun auch leicht erklärlich, wie der Senat eigentlich nur das Instrument der höhern Beamten war und es von *deren* Characterstärke oder Gröse abhieng, was er seyn sollte; es erklärt sich hieraus namentlich die sclavische Kriecherei des Senats unter den Kaisern.

Der Viator (oder Pedell) berief die Senatoren zusammen, wenn dies nicht durch ein Edict geschah, mit Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes. Mehrere Tempel und Curien dienten als Versammlungsort. In Rom sah man es als ein Prodigium an, wenn ein Ochse redete und der Senat hielt dann im Freien seine Sitzung. Neuerdings ist das kein Wunder mehr. *Regelmäsig* versammelte sich der Senat monatlich dreimal. Im Februar nahm er die Gesandten und Bittschriften der Provinzen an.

Vor jeder Sitzung wurden erst die Auspizien genommen und geopfert. Die Eröffnungsformel war: *Quod bonum, faustum, felix, fortunatum est.*

Ohne den Willen der Consuln konnte dem Senat nichts vorgetragen werden, ausgenommen von den Tribunen. Die Senats-Protocolle hiesen *Acta.*

Seit 310 nahmen die Tribunen *in* der Curie ihren Platz. Unter Cäsar stieg der Senat bis auf 800. August reducirte ihn wieder auf 600, unter Antonius stieg er wieder bis 1000. Die Insignien der Senatoren waren latus clavus, nigri calcei etc.

Der Senat *befahl* nie den Consuln, sondern *empfahl* ihnen blos diese und jene Maasregel.

Die Entlassungsformel war: *Non amplius vos moramur* oder *Nemo vos tenet*. Gewöhnlich versammelte sich der Senat monatlich dreimal. Aber nur in dringenden Fällen im Monat Februar.

4) *Der Beamten Organismus, Competenz, Subordination und Rang.*

§. 194.

a) Reges.

Auch Rom hatte, wie früher die Griechen *βαϭιλεις*, bis zum Jahr der Stadt 245 *Reges*, und zwar sieben; die ersten sechs wurden vom Volke gewählt und vom Senat *inaugurirt* und mit dem Imperio versehen, und blos der lezte, *Tarquinius Superbus*, regierte ohne Volkswahl (M. s. *Cicero de rep.* II. 13., *Livius* I. 51., *Niebuhr* I. 350. 355.). Nicht weil sein Sohn *Sextus* die Frau des *Collatinus*, *Lucretia*, geschändet hatte, wurde er vertrieben, sondern es war dies nur die Veranlassung zum Ausbruche der schon lange genährten Unzufriedenheit mit seiner Regierung. Er starb erst 259 zu Kuma. Auch haſsten die Römer durchaus nicht die Reges, seine Vorfahren, sondern ehrten vielmehr ihr Andenken dadurch, daſs deren Statuen auf dem Capitol ihre Plätze behielten; blos das *Regnum*, die Regierung eines Einzigen auf Lebenszeit (*regnum, ubi omnis potestas est penes unum*) war ihnen durch *Tarquin* verhaſst geworden, und sie verwandelten es daher in eine *einjährige Zweiherrschaft*.

Die *Gewalt* und *Würde* dieser Reges war nun durchaus dieselbe, welche den ihnen folgenden Consuln zustand, so daſs wir dieserhalb auf das folgende und auf *Creuzer* l. c. §. 133. verweisen. Sie glich der Gewalt etc. der griechischen βαϭιλεις und war eine blose lebenslängliche übertragene Magistratur. Daher waren auch sogar die äussern Insignien der *Reges* den Consuln eigen, ausgenommen der goldene Kranz und die *Toga picta*. Es wurden diesen dieselben Ehren erwiesen, wie früher den *Reges*.

So wie den griechischen βαϭιλεις Staatsgüter zum Unterhalte angewiesen waren, so auch den römischen *Reges*. Mit dem Worte *Rex* im weitern Sinne scheinen überhaupt die Römer ganz dasselbe ausgedrückt zu haben, was die Griechen durch das Wort αρχων bezeichneten, so daſs es ebenwohl *Regent*, *Dirigent* bedeutete, wenigstens deuten die Worte und Functionen eines *Rex sacrorum* und *Interrex* darauf ganz besonders hin, und es möchte falsch seyn, diese Ausdrücke durch *König der Sacra* und *Zwischen-König* zu übersetzen.

a) *Heeren* alte Geschichte S. 417 zählt bis zur Vertreibung des lezten Königs 245 (243) Jahre oder bis 509 vor Christus, indem er Rom 754 *vor Christus* sezt.
Romulus 754 — 717.
Numa Pompilius 717 — 679.
Tullus Hostilius 679 — 640.
Ancus Martius 640 — 618.
Tarquinius Priscus 618 — 578.
Servius Tullius 578 — 534.
Tarquinius Superbus 534 — 509.
Niebuhr, auch in der neuen Ausgabe äusserst kritisch, und die ganze Königsgeschichte als blose Sage

oder Gedicht behandelnd, entscheidet sich für keine *bestimmte* Jahrzahl.

b) Cicero de leg. III. 7. *Sed quoniam regale civitatis genus, probatum quondam, non tam regni, quam regis vitiis repudiatum est.* Derselbe sagt in einer andern Stelle: *quibus autem regia potestas non placuit, non ii nemini, sed non semper uni parere voluerunt.*

c) „Die römische Königswürde war der griechischen der Heroenzeit an Macht, Rechten und Beschränkungen ähnlich; darin unterschieden, daſs sie nur eine auf Lebenszeit verliehene Magistratur war. Er war Feldherr, Opferpriester der Nation und berief wohl allein, wenn er anwesend war, Senat und Volk. Aber Gesetze, Krieg und Frieden beschlossen die Bürger. Er war Richter, aber von seinen Aussprüchen stand Berufung an die Bürger offen.“ *Niebuhr* I. S. 357. Daſs die Kron- und Tafelgüter der Könige durch Clienten bearbeitet worden seyen, steht nicht bei Cicero de rep. IV. 2, sondern blos *colerenturque sine regum opera et labore;* auch nicht, daſs diese Clienten ein ergebenes *Gefolge* der Könige gebildet. *Niebuhr* bildet sich hier überhaupt ganz ein germanisches Bild von diesen römischen Königen, was wir nicht billigen können. So wie wir schon oben §. 71. spottweise *Montesquieus* Beurtheilung des griechischen Königthums mittheilten, so sey auch hier eine Bemerkung von ihm aufgenommen. Er sagt XI. 12. *Le gouvernement des rois de Rome avoit quelque rapport à celui des rois des temps heroiques chez les Grecs. Il tomba comme les autres par son* vice general *(!), quoiqu'en lui-même et dans sa nature particuliere il fut trés bon.* Das heist doch die Dinge mit aller Gewalt verkehrt und nach einem selbst gebildeten Maasstabe beurtheilen. Auch die Römer wuſsten leider nichts von Montesquieus *Principien.* Im übrigen s. m. das ganze Chap., wo er ganz richtig das Römische Königthum schildert.

§. 195.

b) *Consules.*

Nach Vertreibung der Könige im Jahr 243 oder 245 hatte Rom drei höchste Beamte (*Magistratus populi romani*), die *beiden Consuln* und den *Rex Sacrorum.* Nach *jenen* be-

zeichnete man die einzelnen Jahre, welche blos in historischer Hinsicht von Erbauung der Stadt Rom gezählt wurden. Alles, was sie thaten, mufsten sie gemeinschaftlich thun und darüber einig seyn. Blos für Geschäfte, welche eine gemeinschaftliche Vornahme nicht zuliesen, loosten sie und dann war jeder abwechselnd monatlich *erster Consul*, welchem allein die *Fasces*, innerhalb der Stadt ohne, ausserhalb mit den Beilen vorgetragen wurden, deren Bedeutung war, dafs er die Todesstrafe und die Züchtigung mit Ruthen ursprünglich zuerkennen konnte.

Als die Stadt noch klein war, waren sie Alles in Allem, sie waren Heerführer und verwalteten so gut die Gerechtigkeitspflege, wie die Finanzen. Mit deren Erweiterung und seit die Consuln häufig im Kriege abwesend waren, wurden die Ausflüsse ihrer Gewalt neuen Beamten übertragen, wodurch die ihrige natürlich sehr geschwächt wurde; hiervon nachher. Anfangs ernannten sie als Feldherrn auch alle Unter-Anführer des Heers, bis dies für einige vom Volke geschah.

Im Felde besafsen sie unumschränkte Gewalt und darin, so wie in dem Subordinationsgeiste des Volks bestand die Stärke der römischen Legionen.

a) Die ersten beiden Consuln Junius Brutus und Collatinus sollen selbst Tarquinier gewesen seyn, aber den Titel Consuln nicht sogleich geführt haben.

Ueber die anfangs ganz königliche ziemlich umfassende Gewalt der Consuln s. m. *Creuzer* l. c. §. 136 Alle andere Magistrate (mit Ausnahme der Tribunen)

mufsten ihnen gehorchen und sie bei ihrem Erscheinen ehrerbietig begrüfsen, das Haupt entblöfsen, vom Pferde oder Stuhle steigen (selbst der Senat that letzteres) ihnen aus dem Wege gehen, die Fasces niedersenken (submittere). Die abgehenden und neugewählten Consuln wurden vom Senat und Volk beglückwünscht und nach Hause begleitet. Ihre Wahl fand schon 5 Monat vor dem Amtsantritte statt.

Wie den Königen wurden ihnen 12 Fasces durch 12 Lictoren vorgetragen, sie trugen den *Scipio*, hatten die sella curulis, auch die toga picta, jedoch nur bei Feierlichkeiten. Etymologie von *magistratus*, (*magisterare*) und *sella curulis*.

Lezter *Titular-Consul* 541 nach Christus und Aufhören der Fasti consulares.

Wegen der Uebertragung der Königs-Gewalt auf die Consuln s. m. Florus cap. 9. und Eutrop. I. 9.

b) Mündlich über die Functionen der *Lictoren*. Ausser diesen waren den Consuln noch zur Hand die Präcones, Viatores, Accensi, Statores, Carnifices.

§. 196.

Rex Sacrorum.

Obwohl einer der 3 höchsten Beamten war der *Rex Sacrorum* oder *Rex sacrificulus* nur ein Ueberbleibsel der priesterlichen Würde der vorhinnigen Könige und so ganz ohne alle Bedeutung, dafs er als *Pontifex minor* dem Oberpriester, *Pontifex maximus*, untergeordnet war Er wurde daher auch auf Lebenszeit, jedoch aus den Patriziern gewählt.

c) Praetores.

§. 197.

Wegen Anwachses der Stadt und der Provinzen und häufiger Abwesenheit oder Beschäftigung der Consuln im und wegen des Kriegs wurde ihnen, wie gesagt, die Gerechtigkeits-

pflege und die Finanzverwaltung abgenommen und eigenen Beamten übertragen, jene den *Praetoren* (im Jahr 387), diese den *Censoren*, welche erst später mit der Besorgung des *Census* oder der Schatzung etwas verknüpften, was gar nicht in ihrem Amte lag, nemlich die *Censura morum*. Die Consuln blieben jedoch die Vorgesetzten dieser ihrer Stellvertreter und die Praetoren mufsten von ihren Ehrenstühlen aufsteigen, sobald ein Consul vorüber gieng, obgleich man sie auch die Collegen der Consuln nannte und das Wort Praetor einen *Vorgesetzten* bezeichnet, so dafs Dictatoren und Consuln diesen allgemeinen Titel nebenher beigelegt erhielten, auch Statthalter und Unter-Feldherrn ihn führten. Anfangs wurde nur *einer* und zwar blos für die *Gerechtigkeitspflege* ernannt, besorgte aber in Abwesenheit *beider* Consuln noch andere Geschäfte dieser z. B. die Berufung des Senats und des Volks, so wie die innere Sicherheits-Polizey.

Bald wurde, wegen des Zusammenflusses so vieler Fremden in Rom, seit dem ersten punischen Kriege, ein zweiter für die Streitigkeiten dieser mit Römern ernannt, oder der *Praetor peregrinus*, der im Range unter dem *urbanus* (*major*) stand.

Der Praetor peregrinus sprach nicht nach römischem Civil-Recht, sondern nach jus gentium, d. h. nach Rechtsgrundsätzen, von denen man glaubte, sie müfsten vernünftigerweise bei allen Völkern gelten. Da auch dieser Prätor ein Edict erlies, so hat dasselbe viel zur philosophischen Ausbildung des römischen Rechts selbst beigetragen.

§. 198.

Ein höchst characteristischer Zug der römischen Verfassung war es, daſs diese *Praetoren* mittelst ihrer *Edicte*, die sie bei dem Antritte ihres Amtes erliesen, eine wahrhaft *gesetzgeberische Gewalt* in Beziehung auf das *Privatrecht* übten und nächst den XII Tafeln und den spätern Volksgesetzen ihre Edicte gewissermaasen den Kern und Text des römischen Privatrechts bildeten, die Patrizier also auch in dieser Beziehung fast unumschränkte Gewalt hatten. Aus ihren Edicten lieſs später der Imperator *Hadrian* das *Edictum perpetuum* zusammenstellen.

a) Die Prätoren schwuren beim Antritt ihres Amts zwar, dem *Gesetze* genau nachzukommen und publicirten zugleich ihr Edict, wonach sie Recht und Gerechtigkeit handhaben wollten, theils mündlich, theils schriftlich auf grosen Tafeln mit grosen Buchstaben, worin sie erklärten, was sie theils von den Edicten ihrer Vorfahren beizubehalten gedächten (tralatitium), theils neu hinzuzufügen für gut befunden hätten. Dies Edict war Lex annua. Allein die Prätoren wichen von diesen Normen sehr häufig wieder ab, so daſs erst ein Senatsdecret von 585 dies verbieten muſste und 686 ein Gesetz dagegen nothwendig wurde. Erst von nun an erhielt das Jus praetorium oder honorarium Haltung und Stetigkeit, woraus denn zulezt Hadrian das Edictum Perpetuum fertigen lies. Die Prätoren in den Provinzen thaten ein gleiches (edicta provincialia). Diese Sitte, Edicte zu publiziren, war allen römischen höheren oder curulischen Magistraten eigen vom Könige herab bis zu den Quästoren, und dies durch solche obrigkeitliche Erklärungen gebildete Recht hies überhaupt Jus honorarium. Man zählte zulezt 16 Prätoren.

b) M. vergleiche *Hugo* S. 274. 311. 344. 363. 371. 379. etc. etc. Mögen auch die Responsa prudentium grosen Antheil an diesen Edicten haben, so war der Prätor,

doch der Mann, der zulezt vermöge seines imperii, seiner juris dictio, allein entschied. Die Prätoren hatten zum Zeichen ihrer Würde 6 Lictoren mit Fasces, die Sella curulis, und dann noch *Spies* u. *Schwerdt* als Zeichen ihrer Civil- und Criminal-Jurisdiction.

d) *Censores.*

§. 199.

Auf die Consuln und Praetoren folgten im Range die *beiden Censoren* oder *Schätzer*. Abgehende Consuln und Praetoren wurden dazu gewählt, und zwar nur so oft, als eine neue Schatzung nöthig war und für die Dauer des Geschäfts, in der Regel jedoch alle fünf Jahre. Steuer- und Kriegspflicht standen aber in so enger Verbindung, daſs sie auch die Aushebung der Mannschaft zu besorgen hatten, zu welchem doppelten Behufe Rom und sein *ager* (der bis zum Anio reichte) zulezt in 35 Tribus, 4 städtische und 31 ländliche, eingetheilt war, auch niemand ohne Vorwissen des Tribuns seine Tribus mit einer andern vertauschen, dahin überziehen durfte.

§. 200.

Die Censoren durchzogen nun die einzelnen Tribus und nach der Ordnung der Vermögens-Klassen erschienen alle Einzelnen vor ihrem erhöhten Sitze, *um sich selbst zu schätzen*, wobei der eigene Name, der der Kinder, Frau und Eltern, das Alter und der Wohnort mit angegeben wurden, was alles in die Rollen eingetragen wurde und zusammen den Namen *Caput* führte (*b*).

a) Zum Behufe des Census und der Conscription führten die Römer auch genaue Geburts- und Sterb-Register, so wie auch über Wohnungs- und Eigenthums-Veränderungen. Die *Geburts-Register* wurden im Tempel der Lucina, die *Todten-Register* in dem der Libitina und die *Conscriptions-Listen* in dem der Juventas aufbewahrt.

b) *Caput* ist die Rubrik im *censorischen Register* mit allem, was dabei über die bürgerlichen Verhältnisse eines Jeden bemerkt war. Jede Aenderung, wodurch dieser juris deterioris ward, war capitis deminutio. *Niebuhr* I. S. 605.

§. 201.

Nur in dem strengen und ernsten Character der Römer selbst und dann, dafs die Censoren zugleich die Bildung des Heers zu besorgen hatten, und nicht darin, dafs sie das allgemeine Sühnopfer verrichteten (*Suovetaurilia*), dürfte nun die Erklärung dafür zu finden seyn, wie diese Censoren sich *allmälig* zu *Beurtheilern* und unumschränkten *Richtern* über den *sittlichen* und *bürgerlichen* Werth der Einzelnen erheben konnten; denn sie bestraften den Misbrauch des Selbstschätzungs-Rechts mit dessen Verluste; versezten Reiter, die durch ihren Reichthum den Ehrenstand der Ritter bildeten hundertweis unter die Fufsgänger (*a*); entfernten unwürdige Mitglieder aus dem Senate; versezten zur Strafe aus den ländlichen Tribus in die städtischen (die bekanntlich aus den niedrigsten Klassen bestanden), oder spottweise unter die Bürger von Caere (*b*) und cumulirten sogar diese Strafen oft mit einander. Sie *ernannten* auch die Senatoren, die es nicht vermöge ihres Amtes waren, und bezeichneten den *Princeps*

des Senats. Der grose *P. C. Scipio* wurde dies dreimal. Die Ausschliesung vom Senate geschah auf eine Weise, die man in neuster Zeit in Frankreich beim Statsrathe nachgeahmt hat, nemlich, wer auf dem Verzeichnisse des Senats, das sie öffentlich ablasen, nicht genannt war, war entsezt. Ja sie giengen so weit, sich selbst gegenseitig Strafen aufzuerlegen. *Hüllmann* l. c. S. 248. hat eine ganze Reihe von einzelnen Fällen namhaft gemacht, *derentwegen* die Censoren Strafen zuerkannten; unter anderen: weil ein gewisser *Porcius Nasica* dem Censor *Cato* nur scherzweise antwortete; weil einige dem Hannibal, obgleich dem Feinde Roms, den Eid gebrochen; weil sich Senatoren der Verschwendung schuldig gemacht, d. h. sich silberne Tischgeschirre von 10 Pf. Silber angeschafft; weil ein gewisser *L. Antonius* seine Frau, ohne Rücksprache mit seinen Freunden, verstoßen; weil ein gewisser *Manilius* seine Gattin in Gegenwart der Tochter geküßt; weil ein Bürger vor langer Weile bei Gelegenheit des Census gähnte etc. (c).

a) Nur wer, vom Censor unter die Ritter versezt wurde, gehörte dazu, nicht jeder, der ein Pferd zu unterhalten reich genug war. Daſs also diese römischen Ritter oder Reuter durchaus nicht mit den modernen Rittern verglichen werden können, ist klar. Sie bildeten auch keinen Mittelstand zwischen Patriziern und Plebejern, sondern waren meist Patrizier, genug etwas rein militairisches. Die Auszeichnung in der Kleidung und dem besondern Platz im Theater waren militairische Ehren-Auszeichnungen, wie auch heutzutage der Cavallerist vor dem Infanteristen hergeht. Bei der fünfjährigen Revüe (censura, recognitio etc.) der Ritter durch die Censoren wurden sie alle namentlich von

der Rolle abgelesen, und wer hier zuerst stand, hies nun *Princeps juventutis.*

b) Nach *Caere*, einem ursprünglich etruskischen Ort (von wo das Wort *Cäremonie* zugleich herstammt) durften sich nemlich alle aus Rom Verbannten flüchten und als Bürger niederlassen. Selbst Tarq. Superb. flüchtete dahin. Unter die Bürger von Cäre versezt werden war also eine Art Verbannung.

c) Ueber die erweiterte Macht der Censoren (*Creuzer* S. 98. u. Liv. IV. 8.). Sie trugen ganz purpurne Togen. Religiöse Beziehung, die auch *Creuzer* dem Census beilegt, S. 102. Praefectura morum des Julius Caesar ebend. Als der Stoff nichts mehr taugte, waren auch die Censoren überflüssig und konnten nicht wieder hergestellt werden.

So wie die Periode des Censors Cato den Zenith der römischen sittlichen Kraft bildet, so möchte man diesen Cato selbst als das Ideal des römischen Characters aufstellen.

§. 202.

So furchtbar nun auch diese Censoren-Gewalt war, so war sie doch die Garantie der römischen Gröse und Verfassung; eine solche stoische Sittenstrenge gegen die eigenen Genossen, nemlich die Patrizier, versöhnte die Plebejer mit diesen wegen ihrer sonstigen Prärogativen und beide, Gröse und Verfassung, verfielen, seit es keine Männer mehr gab, die solche Handlungen als sittliche Vergehen ahndeten und solche Strafen zu ertragen vermochten. Selbst der Senat dachte nicht auf Beschränkung dieser Gewalt, sondern half in einzelnen Fällen auf andere Weise der Härte ab und dann lag auch ein Mittel zur Milderung dieser Censur darin, daſs die Nachfolger das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hatten.

„Censur, oder was ihr ähnlich ist, gehört zu den vortrefflichsten Reinigungs- und Erhaltungsmitteln des wahren Adels, wenn sie von den Auserlesensten und mit Unpartheilichkeit und Strenge geübt wird. Sie schüzt dann selbst die untern Stände vor der Insolenz und Bedrückung.“ *Gagern* Res. II. S. 44. „Uebrigens sezt aber auch eine solche Anstalt immer ein Volk auf hoher Stufe der Bildung (soll heisen von sittlichem Character) voraus. In Rom konnte sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen, sobald sie in verdorbenen Zeiten in verdorbene Hände fiel.“ *Gagern* das. S. 45.

Montesquieu XXIII. 21. *La corruption des moeurs détruisit la censure, établie elle-même pour détruire la corruption des moeurs: mais lorsque cette corruption devient generale, la censure n'a plus de force.*

§. 203.

Ein weiteres Geschäft der Censoren war die *Verpachtung* aller Staatsnutzungen, Ländereien (zu welchen letzteren z. B. der *ager campanus* gehörte) und Zölle auf 5 Jahre. Auch hatten sie den *Vorschlag* im Senate wegen neuer indirecten Steuern und nothwendiger Ersparnisse oder Einschränkungen, so wie überhaupt die Functionen eines Finanzministers. Erklärlich ist es, wenn ihnen deshalb auch die Oberaufsicht über das *Bauwesen*, was in den alten Staaten überhaupt von so grosem Umfange und so groser Bedeutung für den Staatsschatz war, übertragen war. Die *Aedilen* hatten blos die Aufsicht über den *Gebrauch*. Zum Bauwesen gehörten aber bei den Römern auch die Landstrafsen, Brücken, Wasserleitungen und das Strafsenpflaster.

a) Die beiden Censoren mufsten über alles, was sie thaten, einig seyn und starb einer, so mufste der andere auch abdanken. Auch konnte man dieses Amt nicht zweimal erhalten.

b) Da die Censoren nur 18 Monate fungirten und 3 1/2 Jahr ihr Amt nicht besezt war, — während welcher Zeit die Consuln und Prätoren die dazu gehörigen laufenden Geschäfte besorgten — so würden sie mehr mit Revisoren, Purificatoren etc., als mit regelmäsigen Magistraten zu vergleichen seyn, wenn überhaupt eine Vergleichung antiker Magistrate mit modernen Aemtern zulässig und thunlich wäre.

§. 204.

c) *Aediles curules.*

Als dritte Beamtenklasse folgten auf die Prätoren und Censoren die *Aedilen.* Auch die Aedilitas war ein Amt, welches anfänglich blos die Aufsicht über den Gebrauch der öffentlichen Straſsen, Plätze und Gebäude in sich schloſs. Nach und nach kam und gehörte aber auch alles zu seiner Competenz, was daselbst geschah und getrieben wurde, wohin die Sorge für gute Lebensmittel, Verhinderung des Wuchers, unnatürlicher Wollustbefriedigung, und geheimer Gesellschaften in den Tempeln unter dem Vorwande religiöser Handlungen; die Besorgung feierlicher Leichenbegängnisse; Sicherheitsmaasregeln gegen ansteckende Krankheiten etc. gehörten. Das wichtigste und mit eigenem Kostenaufwande verbundene Geschäft war die Besorgung der Feste und Schauspiele, Gladiator- und Thiergefechte etc. So lange diese noch mit wenig Kosten verbunden waren, besorgten sie die niedern Aedilen, *Aediles plebis*, seitdem aber deren Erweiterung beschlossen worden, weigerten sie sich dessen, und nun wurden die beiden höheren oder patrizischen Aedilen mit der *sella curulis* errichtet, indem sich

die Patrizier zur Besorgung der Schauspiele erboten. Diese 2 höheren Aedilen standen nun im Range über den niedern oder Volks-Aedilen, deren zu Cäsars Zeiten 4 waren. Sie wetteiferten, sich einander im Aufwande zu übertreffen und dadurch die Gunst des Volks zu erwerben. Das Amt der niedern Aedilen blieb übrigens in seinem alten Umfange bestehen. Auch sie erliesen **Edicta** und hatten Jurisdiction.

a) Die Aediles plebis wurden (260 oder 261) gleichzeitig mit den Tribunen der Plebs bewilligt. Mündlich über die Etymologie. Cura aedium sacrarum et privatarum. Religiöse Beziehung zur Ceres, zum Bacchus etc. daher Besorgung der Spiele zu Ehren dieser Götter. Cicero Verr. II. 5. 14.

Ueber die Collegia (theils Vereine von Handwerkern, theils Clubs), ihre Unterdrückung und Wiederherstellung. Aediles cereales unter Cäsar.

b) In den Privatwohnungen der Aedilen hielten die Schauspieler Probe.

§. 205.

f) *Quaestores.*

Blose Zahlmeister und Rechnungsführer über die Staatscasse unter Aufsicht des Senats und der Censoren waren die beiden *Quästoren.* Sie existirten schon zur Zeit der *Reges.* Erst später (335) kamen für die abgesonderte Kriegscasse noch zwei hinzu. Seit 500 waren 8, unter *Sulla* 20 und unter *Caesar* 40. Unter den spätern Kaisern war die Zahl unbestimmt.

Erst seit dem Decemvirat wurden sie vom Volke gewählt, vorher von den Consuln.

Mündlich über die Quaestores parricidii, quaestores candidati. s. principis, quaestores classici (für die Flotte nemlich).

§. 206.

g) Dictatores.

So wie endlich schon in Griechenland das Volk bei grosen Gefahren oder Staatskrisen zur Wahl von Aesymneten, temporairen Tyrannen, seine Zuflucht nahm, so auch in Rom Senat und Volk zur Wahl eines Dictators (*magister populi*), welcher für die Zeit seiner Ernennung (6 Monate) unumschränkte Gewalt erhielt, so daſs ihm alle Beamten von den Consuln an bis herab zu den geringsten, nur die Tribunen ausgenommen, unbedingt unterworfen waren. Die Wahl geschah auf eine eigenthümliche Weise, um die zeitigen Consuln zu schonen. Der Senat trug nemlich dem Consul, der gerade den Monat hatte, die Ernennung in der Art auf, daſs er den aufs dringendste empfahl, den er dazu geeignet hielt. Mitunter trug er aber auch dem Volke dessen Wahl auf und der Consul bestätigte blos pro forma. Als Hannibal vor den Thoren stand und kein Consul anwesend war, wählte das Volk ohne Bestätigung einen Prodictator. Der Dictator durfte nicht zu Pferd erscheinen, Italien nicht verlassen und über den Staatsschatz nicht disponiren. Dies und die kurze Zeit seiner Gewalt waren die einzigen Schranken seiner Gewalt.

a) Die Ernennung des ersten Dictators T. Larcius wird in das 10te Jahr nach Vertreibung der Tarquine gesezt.

b) Als seinen Stellvertreter im Oberbefehl über die Reiterei wählte sich der Dictator einen Magister equitum, dem 6 Lictoren die fasces vortrugen. Der Dictator

selbst hatte 24 Lictoren mit fasces und Beil innerhalb und ausserhalb der Stadt.

c) Seit 552 keine *temporären* Dictatoren mehr. Sulla erster Dictator perpetuus, dann Cäsar auf 10 Jahre. Die Kaiser vermieden diesen Titel.

§. 207.

h) *Interreges.*

So wie nun die Römer überhaupt ängstlich an den Formen und dem Herkommen hiengen, ja hierin eine Garantie ihrer Verfassung erkannten, lieber einen Dictator wählten, als die Gewalt der Consuln auch nur temporär zu erweitern, nur einen *Prodictator* wählten, wenn es an einem anwesenden Consul fehlte, den erwählten Dictator zu bestätigen, untüchtige Consuln und Dictatoren nicht absezten, sondern blos ihr Amt niederzulegen bewogen; um das consularische Ansehen nicht zu beeinträchtigen, dem Consul, wenn auch blos pro forma, die Ernennung des Dictators auftrugen etc.; so schritt man denn auch aus gleichem Grunde in Fällen, wo *beide* Consuln vor dem Ablaufe ihres Jahres starben oder ihr Amt niederlegten, mithin die *Wahl* ihrer eigenen Nachfolger nicht leiten konnten, der Prätor, als nächster Oberbeamter aber hierzu verfassungsmäsig oder herkömmlich nicht fähig war, zur Ernennung eines *Interrex*, Zwischen-Regenten aus den Patriziern, um innerhalb 5 Tagen 2 Ergänzungs-Consuln, wenigstens 1 wählen zu lassen, der dann seinen Collegen wählen lassen konnte.

War dies dem Interrex in den ersten fünf Tagen nicht möglich, so mufste er einen Nach-

folger ernennen und abtreten, was sich einst 14mal und zu Ciceros Zeiten überhaupt 36mal wiederholte. In gleichem Geiste behandelte man auch den Fall, wenn beide Consuln im Kriege waren und die Wahl ihrer Nachfolger nicht leiten konnten. Hier beauftragte der Senat erst einen der Consuln, einen Dictator für die Wahl zu ernennen, und wenn dies geschehen, so vertrat dieser die Stelle der Consuln.

Waren die Stellen beider Consuln erledigt und das Volk begehrte einen Dictator, so wurde dieser nicht direct gewählt, sondern der Senat ernannte erst einen Stellvertreter der Consuln, einen Interrex, und dieser bestimmte den Dictator.

Von der Verantwortlichkeit aller dieser Beamten wird weiter unten §. 211 noch die Rede seyn.

a) Ueber alle diese Obrigkeiten s. m. das *nähere* Detail ihrer Geschäfte und ihres Wirkungskreises bei *Adam* I. S. 208 — 287.

b) Magistratus minores waren die Triumviri capitales (ähnlich den Eilf der Athenienser), Triumviri monetales, nocturni, valetudinis, Decemviri litibus judicandis, Magistri vicorum, Quatuorviri viales, Curatores cloacarum, Vigintiviri, lauter Stellen, wodurch man zu den höheren gelangte.

Ueber die Praefectos urbi, welche schon vor August als magistri extraordinarii die Oberaufsicht über Rom führten, und die praefectos annonae mündlich.

5) *Von der Gerechtigkeitspflege.*

§. 208.

So wie in Rom der Beamten Organismus mehr den aristokratisch - obrigkeitlichen als

den demokratisch-volksthümlichen Character trug, so auch die Gerechtigkeitspflege, *peinliche* sowohl, wie *bürgerliche*.

a) Criminal-Rechtspflege.

§. 209.

Was die *Criminal-Rechtspflege* anlangt, so fehlte es, wie es scheint, in früherer Zeit an bestimmten Gesetzen dafür, denn der Prätor war, als *bürgerlicher* Richter blos für geringere Vergehen, die blosen *delicta*, competent und bei eigentlichen *Verbrechen*, die nicht für hohe Staats-Verbrechen angesehen oder mit keiner ausdrücklichen Strafe bedroht waren, oder sogenannte Capital-Verbrechen waren und sonach vor die Comitien gebracht werden mufsten, ordnete jedesmal der Senat oder auch die Plebs *ad hoc* eine *ausserordentliche Gerichtsuntersuchung* (*quaestio extraordinaria*) an, deren Vorstand und Urtheilsfasser gewöhnlich ein Consul war. Diese ausserordentlichen *quaestiones* verwandelten sich mit dem häufigeren Vorkommen von Verbrechen in *stehende* oder *perpetuae* (um das Jahr 605) und wurden als stehende Commissionen des Volks angesehen, so dafs jedoch, beinahe wie zu Athen, für jede besondere Gattung von Verbrechen auch besondere Commissionen bestanden, z. B. für Erpressungen in den Provinzen, Bestechungen zur Erlangung von Aemtern, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Staats-Verbrechen überhaupt etc. (*a*) Jede dieser Commissionen hatte

einen für das nächste Jahr bereits designirten Prätor etc. oder Provinzial-Gouverneur zum Vorstand mit einem Stellvertreter oder *judex quaestionis.* Dieser Vorstand wählte sich Anfangs blos aus den Senatoren seine Beisitzer, als aber diese der Partheilichkeit und der Bestechlichkeit angeklagt worden waren, wurde beschlossen, dem Senate 600 Ritter als Ehrenmitglieder beizufügen und nun aus den 900 Mitgliedern des Senats die Beisitzer zu wählen (*b*), wodurch jedoch das Uebel noch ärger wurde, indem diese ritterlichen Geldwechsler, Zollpächter und Kriegslieferanten noch schamloser verfuhren; *Sulla* entfernte sie wieder. Der Vorstand wählte nun eine bestimmte Zahl für die Dauer seines Amtsjahrs, woraus für die Aburtheilung jedes *einzelnen* Falles wieder eine Anzahl herausgeloost wurde. Dem Ankläger sowohl wie dem Beklagten stand frei, einige von den Ausgeloosten zu verwerfen, in welchem Falle neue an die Stelle der Verworfenen durch das Loos traten. Mit Zustimmung des Gegners konnten auch ohne Loosziehung bestimmte Personen verlangt werden, wenn sie sich nur auf dem Verzeichnisse des Vorstandes befanden.

Ankläger konnte hier jeder Bürger seyn; wegen Privat-Verbrechen hieng die Anklage ganz von der Willkühr des Verlezten ab, und erst unter den Kaisern wurden *ex officio* blose *Privat-Verbrecher* vor Gericht gestellt.

a) Sulla fügte die Fälschung, den Verwandtenmord und die Vergiftung hinzu.

b) Man legte ein so groses Gewicht auf die Veränderung, dafs nun, statt aus den Senatoren, aus den Rittern die Richter genommen wurden, dafs Tiberius Gracchus, der das Gesetz in Vorschlag brachte, sich rühmte, damit dem Senat den Hauptnerv durchschnitten zu haben. Dafs damit aber auch der Grund zum Verderben des Staats gelegt wurde, indem man nemlich den Finanzpächtern auch das Richteramt übertrug, hat *Montesquieu* schon sehr gut XI. 18. bemerkt: *Lorsqu' à Rome les jugements furent transportés aux traitants, il n'y eut plus de vertu, plus de police, plus de lois, plus de magistrature, plus de magistrats.*

c) *Hugo* S. 285. „Die Lehre von den Verbrechen darf man nicht mit der Lehre von den Forderungen, die aus ihnen entstehen, verwechseln, und die Verbrechen hatten auch selbst noch eine Menge anderer Folgen, die auf der ganzen Verfassung beruhten und doch nicht zu dieser eigenen Lehre gehörten, theils dafs der Thäter überhaupt übel berüchtigt war, weil man ihm so etwas nachzusagen wufste (improbus, intestabilis nachher famosus, infamis (was aber ganz verschieden von unserem *ehrlos* ist), theils dafs namentlich beim Census die Obrigkeit ihm einen Vorwurf daraus machte, ihn aus dem Senate stiefs, nicht mehr für einen equites erkannte, ihm eine Geldstrafe ansezte oder ihn sonst mit einem Tadel in die Musterrolle eintrug (ignominia, vielleicht Nota censoria). An alles dieses, an das Privatrechtliche und an das übrige öffentliche Recht mufs man sich erinnern, um es nicht miszuverstehen, wenn das eigentliche Verfahren gegen Verbrecher in Rom sehr eingeschränkt war.“ Es dürfte daher auch eine schwierige Aufgabe seyn, die noch fehlende Geschichte des römischen Crim. Rechts zu schreiben. Man vergleiche noch S. 579 bei *Hugo*.

§. 210.

Das *Verfahren* selbst war ganz einfach. Der *Ankläger* mufste durch Zeugen und Urkunden beweisen. Der *Angeklagte* vertheidigte sich selbst oder wurde durch einen andern vertheidigt. Der Gerichtsplatz war öffentlich auf dem Foro. Man stimmte geheim durch Täfel-

chen ab. Die absolute Mehrheit entschied, aber auch blose Gleichheit der Stimmen sprach frey.

§. 211.

Die Strafgerichtsbarkeit, welche die *comitia centuriata* und *tributa* in gewissen §. 209 angedeuteten Fällen ausübten, war nun mehr eine rein *politische*, als juristische, trug hier ganz den Character wie bei den Griechen, war ein characteristisches Institut des Alterthums zur Aufrechthaltung der Verfassung, die überall nicht auf dem Papier vorhanden war, sondern auf dem Herkommen und in dem Character der Völker ruhte. Es waren dies die *judicia extraordinaria* im Gegensatz der *quaestiones perpetuae* oder *judicia ordinaria*. Eigenthümlich war es wieder, daſs *hier* nicht jeder Bürger selbst auftreten, sondern nur *die* Beamten Ankläger seyn konnten, welche überhaupt befugt waren in den *Comitiis* etwas vorzutragen. Besonders waren es aber die *Tribunen*, welche meist als Ankläger auftraten, und etwas factisch ersezten, was nicht, wie in Griechenland, gesetzliche Regel war, nemlich die Feldherrn, Staatsbeamten, Gesandten etc. zur *Verantwortung*, zur *Rechenschafts-Ablegung* zu ziehen, wenn sie Verdacht gegen sie hegten; denn der Senat verfuhr gegen seine Standesgenossen oft sehr nachsichtig. Wer hier angeklagt war, konnte sich jedoch der Strafe durch freiwillige Entfernung aus Rom und Verzichtung auf das Bürgerrecht entziehen. Es lag hierin zuweilen ein verschlei-

erter indirecter Ostrakismus. *P. C. Scipio* wählte diesen Ausweg.

§. 212.

Der Gang der Sache war *hier* der: Der Ankläger mufste den Prätor darum angehen, eine Volksversammlung auszuschreiben. Vor dieser leitete der Prätor die Verhandlung, indem er die Ankläger und Angeklagten anhörte und dann hauptsächlich die Abstimmung dirigirte, zu welchem Behufe die Einzelnen ebenwohl Täfelchen abgaben, worauf Verurtheilung, Lossprechung oder die Erklärung angedeutet war, dafs kein hinreichender Beweis vorliege, *non liquet*.

a) Ueber das gesammte Criminal-Verfahren s. m. noch *Adam* I. S. 446 — 481.

b) *Von der Civil-Rechtspflege.*

§. 213.

Die *Civil-Rechtspflege* war nun in Rom ganz *obrigkeitlich*, denn der *Prätor* hatte angeführtermaasen nicht allein eine ausgedehnte Gewalt bei Interpretation der Gesetze, Ertheilung des Klagrechtes, Aufstellung neuer Procefsregeln, sondern er sprach auch ohne Appellation in erster und lezter Instanz; denn dafs auch er wie alle Beamte wegen Misbrauch seiner Gewalt bei den Consuln oder der Volksversammlung zur Verantwortung gezogen werden konnte, änderte daran nichts, auch weifs man von keinem Beispiele, wo dies geschehen sey, und

das Gericht der Hunderte (*centumviri, judicia centumviralia*) war gar kein eigentliches Gericht oder Appellations-Gericht, sondern blos eine Art Gesetzcommission unter dem Vorsitz des Prätors zur Interpretation schwieriger Rechts*fragen*, besonders hinsichtlich des Erbrechts und der Volljährigkeit, was in Rom *politische* Bedeutsamkeit hatte.

Wenn *Hugo* S. 568. behauptet: „Ein Rechtsverständiger brauchte der Prätor nicht zu seyn und auch unter seinen Rathgebern waren nicht blos Rechtsgelehrte" so fragt man, wer machte ihm denn sein Edict? er war es doch, der die judices instruirte, was ohne Rechtskenntniſs unmöglich war. Solche *studierte* Rechtsgelehrte, wie bei uns, gab es freilich nicht, aber *Rechtsverständigere*, d. h. der Rechte ihres eigenen Landes Kundigere.

§. 214.

Das Gericht des Prätors sollte nun von vorn herein durchaus kein *Collegium* von Richtern mit einem Präses oder eines Richters mit mehreren Beisitzern seyn, so daſs etwa diese die Urtheils*finder* und er nur der Urtheils*sprecher* hätte seyn sollen, also eine Art Schöffengericht, sondern dem Praetor ganz allein war das Civil-Richteramt in der Maaſse übertragen, wie es früher den Reges und dann den Consuln zugestanden hatte, und blos die Unmöglichkeit, die immer zahlreicher werdenden Processe alle selbst zu instruiren und zu entscheiden hatten ihn genöthigt, sich rechtskundige Gehülfen zur Hand zu nehmen, die in seinem Namen prüften, instruirten etc. und in geringen Sachen auch nach seiner Anweisung ent-

schieden, so dafs also alles unter seinem Namen und unter seiner Autorität geschah und keinesweges etwa unter den Beisitzern über die Processe *abgestimmt* wurde, denn sie waren nur Privatgehülfen ohne Stimme. *Hüllmann* l. c. S. 408. hält, gestützt auf *Gellius* XIV. 2. und mit *Hugo* die Gehülfen des Prätors für *rechtsunkundige Gerichtsbeisitzer*, allein *Gellius* sagt dies wiederum nicht, sondern nur, dafs er als Gehülfe des Prätors seine Freunde, als *berühmte* Advocaten und Rechtsgelehrte, um ihren Rath gefragt, ihr *consilium* gesucht habe, was selbst der Prätor that, wobei auch nicht zu vergessen, dafs diese Rechtskundigen ein Recht hatten, *de jure zu respondiren*. *Hugo* S. 674. Sie waren das, was die Advocaten, insonderheit die Kron-Advocaten in England sind, lebendige Repertorien und Ausleger des gültigen aber gröstentheils nicht aufgeschriebenen Rechtes. Auch in unsern Tagen erholt sich ja wohl ein Ober-Gerichtsrath bei einem blosen Advocaten, nur freilich im Geheim, Raths.

Es scheint demnach auch Niemand gezwungen oder verpflichtet gewesen zu seyn, der Aufforderung des Prätors zu folgen, sondern dieser hatte Freunde oder es gab Aspiranten genug, die dazu bereit waren. Es war ja eine Vorbereitung, um selbst dereinst Prätor zu werden.

a) Nach *Gajus* hatte schon früher die *einstimmige Meinung* der *Juristen* Rechtskraft. (*Gajus* Comm. I. §. 7.) *Responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum*,

quibus permissum est, jura condere. Quorum omnium, si in unam sententiam concurrant, id quod ita sentiunt, legis vicem obtinet; si vero dissentiunt, judici licet, quam velit, sententiam sequi, idque rescripto divi Hadriani significatur.

Dafs man den *Schriften* der Juristen Gesetzeskraft lieh, darf nicht, wie *Hugo* meint, als Zeichen des Verfalls der Rechtswissenschaft angesehen werden, sondern findet seine Erklärung in der auctoritas prudentum, welche durch das ganze RR. läuft.

b) Der Prätor fertigte beim Antritt seines Amts das Album judicum, d. h. die Liste derer, deren er sich als Richter-Gehülfen (judices) bedienen wollte. Bei jedem einzelnen Rechtsfalle hatten aber die Partheien das Recht, die vom Prätor gegebenen Intsruenten und Richter zu verwerfen.

§. 215.

Die einzige Bürgschaft, dafs der Prätor von seiner gesetzgeberischen und richterlichen unappellabelen Gewalt keinen Misbrauch machen konnte, war die *Oeffentlichkeit* und dafs er nur *ein Jahr* fungirte. Er schlug sein *Edict* öffentlich an und hielt seine Sitzungen öffentlich auf einer besondern Tribüne (Tribunal) des Forums, wo denn auch alles öffentlich vor den Augen des Publicums, der Sachwalter, der Rechtskundigen, der Partheien und Zeugen verhandelt wurde. Er safs auf einer Sella curulis, seine Gehülfen auf Bänken, desgleichen die Partheien, Sachwalter und Zeugen.

Ueber das Procefs-Verfahren selbst s. m. *Hugo* S. 277. u. S. 573 etc. und *Adam* I. S. 404 — 443. (75)

---

75) Wir müssen uns übrigens bei *Schweppe* und *Zimmern* entschuldigen, ihrer Werke über die römische Rechtsgeschichte oben §. 122. bei der Literatur nicht erwähnt zu haben, indem sie uns gerade nicht zur Hand waren und wir doch keinen unvollständigen Titel geben wollten.

6) *Von der Präventions-, Zwangs- und Sicherheits-Polizei zu Rom.*

§. 216.

Weder das griechische noch römische Alterthum kannte weder eine so scharfe Trennung der Staatsgewalten, noch eine so scharfe ob- und subjective Trennung der Regierungs- und Verwaltungs-Functionen, wie neuerdings auf dem Continente Europas statt hat (*Hugo* S. 264). Wir sahen dies aus dem Bisherigen, wo denn auch die höhere oder Personen-Polizei, einschliefslich der Sittencensur zu Rom theils den Prätoren und Censoren, theils den Aedilen oblag, während die niedere oder *Sachen*-Polizei blos den lezteren, insonderheit den plebejischen übertragen war (*Hugo* S. 290.). Erst August ernannte einen bleibenden *Praefectus urbi*, dem namentlich die Erhaltung der *öffentlichen Ruhe* neben mancherlei andern Geschäften aufgetragen wurde. Erst *August* und seine Nachfolger versuchten vergebens durch Aufmunterungen Belohnungen und Strafen die bereits gesunkenen Römer zur *Ehe* aufzumuntern. Die römische Verfassung unter den Kaisern ist jedoch nicht Gegenstand unserer Darstellung, da Rom unter ihnen zwar *äusserlich* noch mächtig, reich und glänzender war, als früher, *sittlich* aber aufgehört hatte zu seyn und seinem Verfalle mit raschen Schritten entgegen gieng. Wo es aber erst einer solchen *Verhinderungs-, Zwangs-* und *Sicherheits*-Polizei bedarf, kommt sie zu spät oder verfehlt ihren Zweck, um das zu

ersetzen oder zu erzwingen, was sie früher entbehrlich machte, nemlich Sittlichkeit, Gemein-Sinn und strenge Unterwerfung unter die Gesetze. *August* und die guten Kaiser konnten aus verdorbenen Menschen keine Republikaner wieder herstellen. Tauchte auch zuweilen, nächst den guten Kaisern, noch ein *Thrasea Paetus* etc. aus der verderbten Masse auf, so gieng er schmählich unter.

a) Alle Luxusgesetze kommen gewöhnlich zu spät und haben noch nirgends die Sittlichkeit und Frugalität wieder hergestellt. So auch die römischen Luxusgesetze noch unter der Republik so gut wie unter den Kaisern. Lex Orchia, Fannia (593), Didia (611), Licinia (657), Cornelia (673), Artia, Publicia, Julia, so wie die vergeblichen Versuche von Tiber, Nero, Vespasian, Hadrian etc.

b) Wo einmal die Basis der Sittlichkeit zerstört ist, sich diese Kraft consumirt hat, cessirt jede restitutio in integrum. Nur äusserer Anstand, Sitte, kann noch erzwungen werden, nichts weiter.

„An Gesetzen zur Verbesserung der Sitten lies es August nicht fehlen; wenn nur Gesetze hier viel hätten ausrichten können.“ *Heeren* Handb. S. 535.

Montesquieu, esprit des lois III. 3. *Quand Sylla voulut rendre à Rome la liberté, elle ne put plus la recevoir; elle n'avoit plus qu'un faible reste de vertu.*

„*Namque coepere nobilitas dignitatem, populus libertatem in lubidinem vertere; sibi quisque ducere, trahere, rapere. Ita omnia in duas partes abstracta sunt. Respublica, quae media fuerat, dilacerata.*“ Sallust. Mit andern Worten: die Selbstsucht der Einzelnen löste den Staat auf.

Eins der untrüglichen Zeichen des sittlichen Verfalles war es z. B. auch, dafs August, bei Herstellung der Lupercalien verbot, dafs die jungen Männer nakkend bei dem Wettkampfe erschienen. Warum that früherhin solche Naktheit der stoischen Sittlichkeit keinen Eintrag? Weil allererst *der Unsittlichkeit* der Kraftlosigkeit die Naktheit lüsterne Ideen erweckt und Nahrung giebt.

M. s. insonderheit eine recht gute Entwickelung der misslungenen Maasregeln Cäsars und Augusts, um den *Eckel* der Römer vor dem Heurathen zu überwinden, sie zum Kinderzeugen in der Ehe aufzumuntern; sodann wie sich die spätern Kaiser genöthigt sahen, diese Gesetze zurückzunehmen und endlich die *christlichen* Kaiser gerade das Gegentheil von dem verordneten, was sie gethan, seit Ehelosigkeit sogar als etwas Verdienstliches gepriesen wurde etc. bei *Montesquieu* XXIII. 21., wo dieser unter andern sagt: *Les moeurs, qui commencerent à se corrompre, contribuerent beaucoup à dégouter les citoyens romains du mariage, qui n'a que des peines pour ceux, qui n'ont plus de sens pour les plaisirs de l'innocence.*

Deshalb ist die Ehe auch ein sittiges und sittliches Institut zugleich.

August suchte nur den schnellen Sturz des Ganzen durch seine Ehegesetze aufzuhalten, und dies ist auch überhaupt bei sittlich absterbenden Völkern noch der einzige Zweck und Grund, warum sich ein groser Mann die Mühe nehmen mag, sie zu regieren. Auch ein absterbender Baum trägt noch Früchte und man haut ihn nicht sogleich um.

c) Dafs selbst die *Sprache* mit der *Sittlichkeit* in engster Verbindung steht und mit ihr verfällt, berührten wir schon oben §. 16 bei den Griechen und beweifst auch bei den *Römern* der Umstand, dafs mit dem Zeitalter der Antonine auch das Latein immer schlechter ward, gleichen Schritt mit dem sittlichen Verfalle der Römer gieng.

d) Die frühere Sittenstrenge der Censoren, wovon wir oben §. 201. Beispiele mittheilten, hielt die stoischen Sitten der Römer nicht aufrecht, war nicht die *Ursache* oder *Basis* derselben, sondern blos der *Beweis* von *ihrer Existenz*.

e) Es ist eine allgemeine Sitte der Schriftsteller geworden, August und Napoleon darum zu tadeln, dafs beide, jener die Römer dieser die Franzosen durch List um ihre Freiheit gebracht und die Gewalt sich angeeignet hätten. Dieser Vorwurf ist aber ein ganz irriger und gebührt nicht diesen beiden Männern, sondern den Römern und Franzosen. Die Römer hatten *aufgehört* Staatsmenschen zu seyn, weil sie der sittlichen Kraft verlustig geworden, und die Franzosen hatten diese Kraft nie besessen, wie sie es insonderheit seit 1789 bis 99 bewiesen. Beiden Völkern waren also Männer will-

kommen, die *für sie* regierten, und solchen Völkern entzieht man nichts von ihrer sittlichen Freiheit, denn sie haben gar keine. Es ist historisch bewiesen, dafs wirklich beiden Männern die Regierung aufgenöthigt worden ist. Nur *unsittlichen* Völkern ist die Regierung *sittlicher starker* Männer verhafst und drückend, weil diese gewöhnlich in den Fehler verfallen, jenen mehr sittliche Kraft zuzumuthen, als ihnen eigen ist. Die Griechen erdulteten die Tyrannis Einzelner unbedenklich so lange diese nur der Demokratie huldigten, und waren den Tyrannen blos deshalb abgeneigt, weil und wenn sie *ανυπευθυνοι* waren u. seyn wollten. Bei unsittlichen Völkern kann nichts weiter geschehen, als wo möglich den *jähen* sittlichen Sturz oder Fall abzuwenden, den erkrankten Körper durch die Kunst und mittelst Bandagen länger, als ohne dies der Fall seyn würde, am Leben zu erhalten. Der gesunde Körper bedarf keines und blos der Kranke eines Arztes und diätetischen Aufsehers. Kurz alle und jede Vorwürfe, welche man gemeinhin dem Despotismus, der Gewalt, der Alleinherrschaft, den Höfen, dem Einflusse der Günstlinge und Weiber etc. zu machen pflegt, fallen auf die Völker selbst zurück, die nichts besseres werth sind. Günstlinge und Weiber können nur herrschen, wo es Menschen giebt, die sich um ihre Gunst bewerben; Willkühr kann nur statt finden, wo kein *sittlicher Wille* vorhanden ist; Alleinherrschaft tritt mit der Unsittlichkeit der Völker von selbst ein. Bei Klagen über erstere verwechselt man sie gemeiniglich mit lezterer.

f) Also, nicht die allgemeine Anarchie, nicht die Militair-Regierung der Kaiser, nicht ihr stolzer Despotismus, nicht die ohnmächtige Monarchie, nicht der stupide und abergläubische Hof der Kaiser stürzten und vernichteten (wie *Montesquieu* XXIII. 23. will) die römische Republik, sondern alles dieses war nur und allein die *Folge*, und nicht die Ursache, der verlornen sittlichen Kraft der Römer.

Schon *Meiners* historische Vergleichung III. S. 591. etc. sagt sehr richtig: „Als die Griechen und Römer die Tugenden (unsere *sittliche Kraft*) verloren hatten, wodurch die Freiheit erworben worden war (die sittliche Kraft ist die Freiheit selbst); so boten die Römer vergebens den Griechen, und die ersten Cäsaren dem römischen Volke die Freiheit an. Die römischen Imperatoren mufsten Despoten werden, so ungern sie es auch anfangs wollten.“

„Vespasian, Trajan, Hadrian und die beiden Antonine konnten mit allen ihren Schätzen und ihrer preiswürdigen Sorgfalt eben so wenig *grose Künstler* und *Erfinder* schaffen, als die römischen und griechischen Kaiser der folgenden Jahrhunderte, welche den Wissenschaften wohl wollten, nützliche Lehranstalten verschaffen."

„*Quand la chûte progressive de l'esprit public, chez un peuple; a éteint l'amour de la patrie, ce peuple peut trainer encore sa triste existence tant que l'esprit de famille y conserve quelque moralité; mais, lorsqu' on en est là, il est bien difficile que l'egoisme le plus absolu ne vienne pas étouffer ces faibles restes de sentimens genereux. Dès que l'état a perdu son ciment, il ne peut plus se soutenir; les familles isolées ne peuvent se defendre: elles tombent dans la servitude qui avilit tout; et là où cesse la vertu publique, on ne voit bientôt plus de vertus privées.*

Lorsqu'on est enfin descendu à ce dernier degré de corruption, où il n'existe plus d'amour universel, d'amour de la patrie, d'interet public, d'esprit de corps, ni même d'esprit de famille, le triomphe du mauvais génie est complet; l'egoisme politique à divisé tout ce que le génie du bien avait uni. — L'invasion étrangère trouve le peuple froid pour la répousser; peu lui importe de changer de joug: chaque individu, régardant tout lien comme une chaine, vit presque seul dans son cercle étroit, sa personne est pour lui l'univers, il ne songe qu'à se soustraire aux charges communes etc. etc. Ségur Galerie morale et politique II. 39.

g) Mit August schliefst die *Geschichte* des gesammten Abendlandes, und von nun an giebt es blos noch *Chroniken*, *Annalen*, *Biographien* und *Memoiren*, denn es fehlt fortan der *Erzählung der Begebenheiten* sowohl bis zum Untergange der alten Welt, als von da an und bis heute an einer *sittlichen Unterlage* und einem *sittlichen Ziel* oder *Culminationspuncte*, ohne welchen sich keine *Geschichte* schreiben läfst.

7) *Vom Kriegswesen.*

§. 217.

Bei dem kriegerischen Character der Römer und da sie ihre so wie des Reiches Gröse le-

diglich ihrer militairischen Tapferkeit, Disciplin und Taktik verdankten (denn mit dem Verfall derselben fiel auch das Reich auseinander, der Verfall der Tactik und Disciplin war aber nur Folge des Sittlichkeits-Verfalls selbst), darf man wohl behaupten, daſs das Kriegswesen einer der Gegenstände war, worauf ihre ganze Aufmerksamkeit gerichtet war, ohne daſs damit gesagt seyn soll, als habe dasselbe den Mittelpunct, den lezten Zweck ihrer politischen Thätigkeit gebildet, denn Griechen und Römer zeichnen sich als Staats-Völker dadurch aus, daſs bei ihnen alles auf das engste zusammenhängt, in einandergreift, so daſs häufig Mittel und Zweck nicht zu unterscheiden sind.

Das römische Kriegswesen hat auch in neuster Zeit ein ganz besonderes Interesse für den modern-europäischen Continent wieder dadurch erhalten, daſs die Franzosen, und namentlich *Napoleon*, es fast ganz (insoweit dies beim Kriege mit Feuergewehr möglich ist) copirt und nachgeahmt haben und seit dem Jahr 1806 die übrigen Mächte diesem Beispiele gefolgt sind.

§. 218.

Voraus ist zu bemerken, daſs auch bei den Römern Kriegs-Ankündigungen und Friedens-schlüsse mit gewissen religiösen Gebräuchen verbunden waren, welche durch eine eigene Priesterklasse, nemlich die *Fetiales*, vollzogen wurden. Die Zahl derselben war unbestimmt,

zulezt 20. Sie bildeten ein Collegium und hatten ein eigenes *Jus fetiale*.

Varro de lingua lat. IV. 15. „*Fetiales fidei publicae inter populos praeerant. Per hos enim fiebat, ut justum conciperetur bellum, et ut foedere fides constitueretur. Ex his mittebant, antequam conciperetur, qui res repeterent, et per hos etiam nunc fit foedus.*“

§. 219.

Das römische Kriegswesen ist begreiflicher Weise von *Romulus* bis *Romulus Augustulus* nicht stets ein und dasselbe gewesen, sondern hat seine zeitgemäsen Veränderungen erlitten. Haupt-Epochen sind die Zeiten der punischen Kriege, in welche auch der Culminationspunct der Römer fällt, dann die Reformen des *Marius*, des *Julius Caesar* und endlich unter den Kaisern, wo stehende Heere aufkamen. Wir schöpfen unsere Kenntniſs von der Heeresbildung insonderheit aus *Polybius* sechstem Buche, der die Sache so schildert, wie sie im 6ten Jahrhundert Roms war.

a) *Von der Landmacht.*

1) *Wie wurde das Heer conscribirt und gebildet?*

§. 220.

Wie schon oben angeführt, beruhte die Ehre, der Vorzug und die Pflicht zum Militairdienst auf dem Vermögen, so daſs nur die 5 ersten Klassen zugelassen wurden und sich hiernach auch die Heeresbildung ganz an die Centurien-Eintheilung der Volksversammlung anschloſs,

damit identisch war. Hierbei blieb es bis zu den punischen Kriegen im 6ten Jahrhundert,
(1ter punischer Krieg 490 — 513 a. U. c.
2ter — — — 530 — 553
3ter — — — 604 — 608)
wo die erste Veränderung eintrat, die besonders auch darin bestand, daſs die *Capitecensi*, *Libertini* und *Histriones* nun zum Kriegsdienst herangezogen wurden.

Den Consuln stand das *Recht* der Conscription, Aushebung oder *Delectus* zu. Es wurden aber auch noch besondere Gehülfen dazu, *Tribuni militum*, erwählt, welche das eigentliche Geschäft vornahmen, gewöhnlich so viel, als *Legionen* nöthig waren. Ihr Geschäft hieſs *milites legere, scribere* und sie fertigten darüber eigene *tabulae*. Sie hatten insonderheit auf die körperlichen Eigenschaften für den Dienst zu Fuſs zu sehen und die Einzelnen darnach den verschiedenen Waffen-Gattungen (wovon sogleich ein mehreres) zuzuweisen. Der Tribun rief (wie der Censor) in den versammelten Tribus die Einzelnen auf, welche diesem Rufe antworten muſsten, *respondere, nomen dare.* Bei dieser Gelegenheit fehlte es aber auch bei den Römern nicht an Beispielen, wo sich Einzelne der Militairpflicht zu entziehen suchten, durch Verstümmelungen etc. Man nannte diese *Refractarii*, welche dann *obtorto collo* dem Tribun vorgeführt wurden. Eben so gab es aber auch gesetzlich Befreite, die dann blos in ausserordentlichen Fällen Dienst thaten, bei *tumultus*, weshalb sie *milites tumultuarii* ge-

nannt wurden, eine Art Landsturm. Wie oben schon erwähnt, erhielten die jungen Römer ihre Bildung für den Kriegsdienst schon von Jugend auf, theils durch ihre Eltern, theils durch öffentliche Lehrmeister (*campi doctores*), so daſs sie beim Eintritt in den Dienst schon exercirt waren, doch aber als *Tirones* den *Milites* und *Veterani* natürlich entgegengesezt wurden. Die Aushebung *zur Reiterei* gieng vom Censor aus, und sie war nie sehr zahlreich, bildete nur die Flügel, *alae*, der Fuſs-Legionen, worin der Nerv der römischen Militairmacht enthalten war.

Die *Socii* und *Auxiliares* lieferten den Römern meist die nöthige Reiterei, indem es den Römern an Weideplätzen für die Pferdezucht fehlte.

Nach Beendigung des *Delectus* leisteten alle noch einen besondern Militair-Eid (*jusjurandum militare*), wodurch *Gehorsam*, *Tapferkeit* und *Rechtschaffenheit* angelobt wurden. Aus Irrthum aufgenommene Verbrecher wurden sofort wieder des Eides entbunden.

§. 221.

Die ältesten römischen Armee-Corps waren dem griechischen oder *makedonischen Phalanx* fast ganz gleich. Darauf folgte die *Manipularstellung*. Hierauf soll schon zur Zeit des Gallischen Kriegs eine Veränderung der Tactik statt gefunden haben. Seit dem fünften Jahrhundert zerfiel jede Legion in 5 Abtheilungen,

in *Hastati*, *Principes*, *Triarii*, *Rorarii*, *Accensi*, welche leztere jedoch nur im äussersten Falle nachrückten, so daſs jede Legion eine Zusammensetzung von allen Waffenarten war. Die Stärke der Legionen war verschieden; 4200 — 5000 nach *Livius*. Im sechsten Jahrhundert 6000. *Julius Caesar* führte die Cohortenstellung ein.

Die Stellung oder Schlachtordnung des alten römischen Phalanx, so wie die Bewaffnung stand in engster Verbindung mit der Classen-Eintheilung nach dem Census. Die 1ste Classe im 1sten Glied war gepanzert uud schwer bewaffnet, die 2te ohne Panzer, die 3te sogar ohne Beinschienen. *Niebuhr* I. S. 496 etc. Die Ehre, zur 1ten Classe zu gehören, würde also theuer aufgewogen.

§. 222.

2) *Vom Fuſsvolke und dessen Bewaffnung.*

Das *Fuſsuolk* theilte sich in das *leicht*- und *schwer* bewaffnete.

Zu ersterem gehörten:

1) die *Rorarii* (ungefähr was bei uns die Plänkler, Scharfschützen, Jäger sind), sie eröffneten die Schlacht, man verglich sie den Schwerbewaffneten wie Thau zum Platzregen und daher der bildliche Name. Später hiesen alle leichte Truppen der Art *Velites*;

2) die *Accensi*, welche als Reserve dienten und in die Reihen der Gefallenen einrückten.

Zu den Schwerbewaffneten gehörten die *Hastati*, *Principes* und *Triarii*.

1) die *Hastati* waren mit einem langen Schild (*scutum*), Speer (*hasta*), Wurfspies (*pilum*), kleinem runden Schild (*parma* oder *clypeus*), Helm

(*galea*), Panzer (*lorica*), Schuhen (*caligae*) und einem langen Schwerdte bewaffnet und respve. bedeckt.

2) die *Principes* waren fast eben so bewaffnet und führten blos diesen Namen von ihrer Stellung in der Schlachtordnung.

3) die *Triarii* desgleichen, nur dafs sie *hastae longae* trugen und als unmittelbare Reserve, als *subsidiarii*, dienten.

§. 223.

3) *Vom Trofs.*

Jede Legion hatte ihre Bedienung für ihre Feld-Bedürfnisse, die nach ihren verschiedenen Beschäftigungen verschiedene Namen führten, *Calones*, *Lixae*, *Fabri* (*lignarii*, *ferrarii*) *Centonarii* (Ausflicker), *Dendrophori* (Holzfäller), *Librarii*, *Canicularii*, *Medici* oder Chirurgen. Lieferanten (*mancipes*) lieferten den Heeren Kleider, Pferde, Maulthiere, Getraide, Fourage, Kriegsbedarf aller Art, ja auch Geld.

§. 224.

4) *Eintheilung der Legionen.*

Bis ins sechste Jahrhundert waren die Legionen blos in *Manipel*, *Centurien* und *Decurien* eingetheilt und die Leichtbewaffneten blos unter die Schwerbewaffneten gemischt. Seit dem 6ten Jahrhundert hatte eine Legion 10 Cohorten; eine Cohorte 3 Manipeln und ein Manipel 2 Centurien, oder 60 Centurien, 30 Manipeln und 10 Cohorten = 6000. Cäsars

Veränderung bezog sich auf die *Cohortenstellung* in der Schlachtordnung. Die die beiden Flügel jeder Legion deckende Reiterei war in *turmae* und *decuriae* eingetheilt. Ueber das Zahlen-Verhältnifs derselben zum Fufsvolk und zu jeder Legion herrscht Dunkel. Bei dem eigenen Mangel daran, mufsten insonderheit die *Socii* ihre Contingente in Reiterei stellen.

Die Legionen waren *numerirt*, einzelne führten aber daneben und zur Auszeichnung auch noch besondere Namen, *augusta, fidelis, pia etc.*

Unter August zählte Rom 25 Legionen, also nur 150,000 Mann.

§. 225.

5) Von den Feldzeichen.

Die ältesten Feldzeichen der Römer waren Heubündel (*manipuli foeni*), dann ein Speer oben mit einer Hand oder sonstigen Figur, einem Wolf, Stier, Pferd, Eber. Zulezt der *Adler* als bleibendes *Legionsfeldzeichen* bis Constantin, welcher das *Labarum* (*λαβωρον*) oder Kreuz an dessen Stelle sezte. Es hatte mitten im Lager seinen Platz.

Die *Vexilla* waren die Feldzeichen und Fahnen für die Cohorten, Manipeln und die Reiterei.

§. 226.

6) Vom Angriff in den Schlachten.

Vor einem Angriffe, einer Schlacht, fanden Auspizien und Opfer statt, die Feldherrn hiel-

ten Reden an das Heer und dasselbe antwortete durch Waffengeklirr oder Schweigen. Das Zeichen zum Angriff geschah durch das *Classicum* und die verschiedenen Befehls-Signale während der Schlacht wurden durch die *Tuba*, den *Lituus* und die *Buccina* gegeben. Die Soldaten stiefsen beim Angriff ein eigenes Kriegsgeschrei, *barritus* genannt, aus, vielleicht weil sie den Elephanten dabei nachahmten.

Auch wurde mit dem Classicum zugleich eine rothe Fahne vor dem Praetorium ausgesteckt und eine Art von Parole oder Feldgeschrei ausgetheilt.

§. 227.

7) *Von der Anführung.*

Ober- und Unter-Officiers bei den Legionen müssen natürlich verschieden gewesen seyn, nach den verschiedenen Veränderungen bei Eintheilung der Legionen.

Zunächst *Centuriones*, dann *Subcenturiones* und *Decuriones*. Unter ersteren nahm der Centurio primi pili oder *Primipilus* einen hohen Rang ein. Er verwahrte den Legions-Adler und wurde zum Kriegsrath gezogen.

Die eigentlichen Legions-Obersten waren die *Tribunen*, jedoch nicht in der Art, dafs jede Legion nur einen Tribun gehabt habe, sondern sie hatte deren mehrere, die in dem Oberbefehl über die Legion *wechselten*. Sie hatten die Gerichtsbarkeit über die Soldaten der Legion und vertheilten die Parole, welche die Oberfeldherrn für das ganze Heer gaben.

Diese lezteren waren früher die Könige, dann die Consuln, Dictatoren, Imperatoren. Ihre kriegsdisciplinarische Gewalt war unbeschränkt. Sie disponirten über einen Theil der Beute, ertheilten Belohnungen und Geschenke an die Soldaten, sprachen über Leben und Tod, stellten die Auspizien an.

§. 228.

8) *Von der Schlachtordnung.*

Die Schlachtordnung war nun eben das, worin zum Theil nach Maasgabe der verschiedenen Legions-Eintheilungen, hauptsächlich aber nach Maasgabe der Aenderungen in der Bewaffnung, nach und nach die Feldherrn nach Gutbefinden und natürlich nach Maasgabe der feindlichen Waffen, z. B. der Elephanten, Sichelwagen etc., änderten und verbesserten, z. B. die Cohortenstellung Cäsars, ungefähr ähnlich der heutigen Bataillonsstellung, denn eine Cohorte zählte 600 Mann. Die Reiterei bildete zu allen Zeiten die Flügel der Legion.

§. 229.

9) *Von der Lagerkunst.*

Besonders in der Kunst *bevestigte Lager* zu errichten übertrafen die Römer alle Völker ihrer Zeit. Man unterschied *Castra aestiva* und *hiberna*, sodann *mansiones* und *stativa* — stehende Lager, wovon die Castra hiberna stativa sehr oft zu dem Entstehen von Städten Veranlassung gaben. Sie hatten gewöhnlich 4 Thore

und waren mit vesten Wällen umgeben. Eigene Ingenieurs, *Castrimetatores*, *Gromatici*, wählten und steckten die Lagerplätze ab, und eigene *Praefecti castrorum* führten die Aufsicht. Mit dem Verfall dieser Kunst so wie der Kriegskunst überhaupt durch die Entartung der Heere sank auch das Reich und erleichterte den Barbaren das Eindringen.

Hier in diesen Lagern bildete sich erst der Soldat aus und härtete sich ab, denn nicht blos die Bewachung derselben bei Tag und Nacht innerhalb und ausserhalb (*Excubiae*, *Vigiliae*, beaufsichtigt durch *Circitores* (Officiers der Runde), sondern theils die militairischen Uebungen im Marschiren (ambulationes) und Manövriren (decursionibus campest.), Springen, Fechten, Schwimmen, theils das Aufführen von Verschanzungen, Graben, Mauern, Brücken, insonderheit Heerstraſsen, selbst Wasserleitungen zum Lager, beschäftigten die Soldaten unaufhörlich.

§. 230.

10) *Vom Solde.*

Bei dem Umstande, daſs die Plebejer und Clienten gewissermaasen den Patriziern dienten, ist es höchst wahrscheinlich, daſs sie auch schon sehr frühzeitig, vielleicht schon unter den Königen, ausser den Natural-Lieferungen (Getraide, Fleisch, Hülsenfrüchte, Essig, Salz, (salarium) zusammen *annona* genannt), Sold bekamen. In den punischen Kriegen war er schon bedeutend und Cäsar verdoppelte ihn zu

seinem Vortheil. Doppelte Portionen waren schon eine Art der militairischen Belohnungen. Die Feldherrn begnügten sich mit dem, was der gemeine Soldat hatte, sie lebten eben so frugal wie diese. Sie schliefen wie diese auf Strohlagern (*tori e stramento*). Acht bis zehn Soldaten bildeten eine Tischgesellschaft oder *Contubernium*.

§. 231.

11) *Belohnungen.*

Geringe Dienstbelohnungen und Auszeichnungen waren *Hastae purae, Armillae, Torques Phalerae, Vexilla*, zu den *höheren* gehörten die Kronen oder Kränze, *Coronae obsidiales, civicae, murales, vallares, navales* und *aureae* (abgebildet in *Adams* Handbuch der Röm. Alterthümer Bd. II.) und das Recht ausgezeichnete Gegenstände der Beute (*Spolia*) am Hause des Siegers aufzuhängen. Ein groser Fehler war es und fuhrte zum Verfall, auch Ländereien unter die Soldaten zu vertheilen. Dem Feldherrn selbst decretirte der Senat und das Volk den Lohn durch Ovationen, Triumphe, Oval- und Triumphal-Kronen, Triumphbögen, Säulen und Statuen; unter den Kaisern bewilligten diese ihren Feldherrn blos die Ornamenta triumphalia und behielten sich selbst den Triumph vor.

Der *Triumph* wurde nur denjenigen bewilligt, welche den Feind in offenem Felde besiegt hatten. Wer blos durch List etc. den Sieg errungen, erhielt blos die Ehre der *Ovation*. Von Erbauung Roms an bis zum

Tode Augusts zählte man in Rom über 300 gefeierte Triumphe.

§. 232.

12) Disciplin.

Die *Disciplin* war dagegen auch sehr streng. Zu den militairischen Strafen gehörten *castigatio, mulcta pecuniaria* (Soldkürzung), *munerum indictio, militiae mutatio, gradus dejectio, ignominiosa missio, decimatio*. Zu den schimpflichen, jedoch geringeren Disciplinarstrafen gehörte insonderheit der Abzug des Solds, die Beköstigung mit Gerstenbrod, die Veränderung des Platzes, das Marschiren unter dem Gepäck, das Campiren ausser dem Lager, die Degradation vom Reiter zum Fufsgänger, vom princeps zum hastatus, Wegnahme der Toga, und endlich ein Aderlafs. Ruthenstreiche waren nicht beschimpfend, wohl aber Stockschläge, da nur Sclaven damit belegt wurden. Bei der *missio ignominiae causa* mufste sich der Ausgestofsene sofort von der Armee entfernen und die Waffen ablegen. Diese Strafe traf sogar die Unterfeldherrn, Legaten und ganze Legionen. Dahin gehörte auch die *Exauctoratio*.

§. 233.

13) Von der Belagerungskunst.

Die Belagerungskunst der Römer war ganz die griechische, man *stürmte* (oppugnabat) oder *belagerte*.

Bei der Belagerung bediente man sich ganz derselben *Angriffs*- und *Schutz*mittel wie die

Griechen. M. s. die kurze Beschreibung der römischen Belagerungskunst und sonstigen Gebräuche dabei bei *Adam* l. c. I. S. 131 — 139.

M. s. überhaupt noch über das römische Militairwesen *Creuzer* l. c. S. 272 — 328. und *Adam* II. S. 64 — 131.

b) Von der Marine der Römer.

§. 234.

Die Marine der Römer hat nie eine eigenthümliche Epoche gemacht, denn sie eigneten sich, gleich den Spartanern, nur zum Landkriege. Der Sieg des *Duilius* über die Karthager im 1ten punischen Kriege war auch deshalb ein halbes Wunder, dafs sie innerhalb 2 Monaten 100 Quinqueremen und 20 Triremen theils selbst erbauten, theils von den griechischen Städten Süd-Italiens ankauften. Griechische und karthagische Schiffe dienten ihnen überhaupt als Muster. M. s. über ihre schnellen Fortschritte in der Seetaktik und Schiffsbaukunst *Heerens* alte Geschichte S. 435. und dann *Adam* II. S. 139 — 164., da es sich, im Verhältnifs zu dem, was wir oben über die griechische Marine gesagt haben, hier nur um andere, lateinische, Namen handelt. Das gröste Lastschiff, dessen bei den Römern gedacht wird, ist das, welches den grosen Obelisken aus Aegypten nach Rom führte, es hatte allein 1138 Tonnen oder 120,000 Modii Linsen als Ballast geladen, wozu noch das Gewicht des Obelisken kam. Unter August waren Ravenna und Misenum die beiden Stationshäfen der römischen Flotte.

Die Römer bemannten ihre Schiffe blos mit Freigelassenen und was nicht zum Legionsdienst brauchbar war. Ihre Seekriege mit den Karthagern hatten auch durchaus nicht den Handel der Römer, ihre Handels-Schiffarth zum Vorwurf, sondern es war lediglich die Rivalität beider Völker, veranlafst durch ihr Zusammenstosen als Eroberer, wobei die Karthager freilich *ihren* Handel im Auge hatten und die Römer von ihren Häfen ausschlossen. Als die Römer Herrn von Aegypten geworden waren, trieben sie einen sehr bedeutenden Handel nach Indien, d. h. sie holten jährlich für 50 Millionen Sestertien Luxus-Waaren auf 120 Schiffen von da ab.

8) *Vom Finanzwesen.* 74)

§ 235.

Das Staats-Finanz-Wesen spielte bei den Römern schon eine weit wichtigere und bedeutendere Rolle als bei den Griechen; denn, war es früher auch blos Herrschsucht, was sie zu Eroberern machte, so trat später und zu ihrem Verderben doch auch öffentliche und Privathabsucht hinzu, um ihre Eroberungen immer weiter auszudehnen und deshalb reden wir denn auch hier zuerst von der Einnahme.

§. 236.

a) *Von den Einnahmen.*

Worin die Einnahmen Roms bestanden, *ehe* ihm aus den eroberten Provinzen so reiche Tribute zuflossen, dafs die römischen Bürger

---

74) *Hegewisch* Versuch über die römischen Finanzen. Altona 1804 und *Bosse* Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschweig 1803.

seit 586 a. U. c. oder dem Kriege mit Perseus keinen Tribut mehr zahlten, sahen wir schon im Allgemeinen oben bei den Censoren.

Vor allem gehörten dahin:

1) die Schatzung oder der Tribut (quia *tributim etc.*), dann

2) die Einkünfte von den Staatsgütern (*agro publico*), wohin auch z. B. die spanischen Silbergruben gehörten:

3) die Zölle und sonstigen indirecten Abgaben;

4) die Stipendien oder Tribute der Besiegten;

5) die eingezogenen Güter der Verurtheilten, und endlich

6) die Kriegsbeute (*a*).

Alles, was nicht Tribut oder Stipendium war, hies *Vectigal*, mochte es nun Pachtgeld von Staatsgütern oder ein anderes Einkommen seyn (*b*). Da alles an General-Pächter (*Publicani*) verpachtet war, so hatten diese ihre Unterbedienten und Erheber (*c*). Bei verschiedenen Vectigalien ist es ungewiſs, ob sie blos in den Provinzen oder auch in Rom und den römischen Colonial- und Municipalstädten erhoben wurden, z. B. die *vectigalia pro solo, pro aquaeductibus, pro cloacis, pro columnis et ostiis aedium.*

a) M. s. *Hugo* S. 289 u. 582. Um eine Idee davon zu bekommen, welche ungeheure Summen als *Beute* und Tribut der besiegten Völker nach Rom flossen, erinnern wir an die oben §. 143 nahmhaft gemachten Summen und daran, daſs unter andern Carthago 12 Millionen Thaler nach dem zweiten punischen Kriege zahlen muſste;

Philipp von Macedonien 1,200,000 Thaler; Antiochus 15 Millionen, die Aetolier 1,200,000, wobei der Antheil der Feldherrn, der gemeinen Soldaten und was an Geldeswerth und Geräthschaften etc. weggeführt wurde, gar nicht in Anschlag gebracht ist.

b) Die Vestigalia (wörtlich Transito- und Einfuhr-Abgaben) zerfielen in Portoria, Decumae und Scriptura. *Portoria* waren eigentlich *Hafen*- und *Grenz*-Zölle, worunter jedoch auch Brückengelder begriffen waren; 692 wurden sie aufgehoben, aber von Cäsar auf *fremde* Waaren wieder eingeführt. Decumae waren Fruchtzehnten von *Staats*-Aeckern und Feldern, also keine Abgaben, sondern Pachtgelder. Die Pachter hiesen Decumani. Ebenso waren die Scripturae Pachtgelder von öffentlichen Viehweiden und Gehölzen. Die Vicesima manumissionum war keine Abgabe von den Herrn der Freigelassenen, sondern diese selbst zahlten sie und zwar nur die, welche die volle Freiheit und das Bürgerrecht erwarben.

Erst unter den Kaisern kamen Verbrauchs-, Sclaven- und Erbschaftssteuern auf. M. s. *Adam* I, S. 111 etc.

c) Daſs die Ritter Staats- oder Generalpächter wurden, war die Klippe, woran ihr sittlicher Werth und ihr Ansehen scheiterte. Geld wurde ihr Abgott.

§. 237.

b) *Ausgaben.*

Zu den Ausgaben gehörten:

1) die *Baukosten*, in Rom eben so beträchtlich wie zu Athen, obwohl man sich dabei der Staatssclaven bediente. Besonders gehörten dahin auch die Straſsen, Cloaken und Wasserleitungen;

2) die Proviantirung und der Sold der Truppen im Kriege;

3) der Schiffankauf, Bau und ihre Ausrüstung. Ankauf der Pferde für die Ritter;

4) die Getreide-Austheilungen in späterer Zeit an die ärmeren Klassen (*a*);

5) der Aufwand für die Spiele, Thiergefechte, Naumachien etc. fiel wohl gröstentheils dem Aerario zur Last, da nur Ausnahmsweise reiche Patrizier und Aedilen sie aus eigenen Mitteln allein bestritten.

Civil-Besoldungen und Zinsen von Staatsschulden kannten auch die Römer vor der Kaiser-Regierung, wo die *Largitiones* eine Haupt-Ausgabe bildeten, nicht.

a) Zu Cäsars Zeiten wurde an 320,000 Individuen Getreide ausgetheilt. Cicero nannte diese Masse: *misera jejuna plebecula, hirudo aerarii publici.*

9) *Von den Garantien der römischen Staats-Verfassung.*

§. 238.

Wir kommen blos deshalb noch einmal besonders 1) auf die Garantien der römischen freien Verfassung zurück, weil wir weiter unten darauf zu verweisen haben werden. Worin sie in Rom bestanden, wurde im Bisherigen schon einzeln angedeutet. Zunächst war ihr wichtigster Garant ebenwohl der centripetale Character der Römer, d. h. hier ihre Anhänglichkeit an Rom, die Eifersucht auf ihr *Jus quiritarium*, ihre stoische Sittlichkeit und Frugalität, ihr streng-juristischer Character, ihre ängstliche Beobachtung der Formen bis zu den Zeiten des 3ten punischen Kriegs. Daſs *dieses* die eigentlichen Fundamental-Garantien waren, beweist der Umstand, daſs *weder* die Volkstribunen durch ihr Veto, ihr allgemeines Ein-, Widerspruchs- und Anklage-Recht und überhaupt ihr Recht, die Beamten zur Verantwortung vor die Volks-

versammlung zu stellen (*a*), *noch* die allgemeine Anklag- und Belangbarkeit jedes Beamten, von Jedem, der sich über Gewalts-Misbrauch zu beschweren hatte, sey es beim nächsten höhern Beamten oder bei der Volksversammlung (*b*), *noch* endlich die strenge Sittenpolizei der Censoren und Aedilen, den Verfall Roms und seiner freien Verfassung aufzuhalten wufsten und vermochten, seit die Römer zu egoistischen, habsüchtigen und unsittlichen Knechten herabgesunken waren und nichts besseres als die Kaiser-Regierung verdienten; denn es bleibt eine unumstöfsliche Wahrheit, dafs die Völker überall so regiert werden, wie sie es verdienen, wie sie es ihrem sittlichen Character gemäs werth sind. Ein Volk, das einer freien demokratichen oder staatlichen Verfassung fähig, mithin werth ist, kann nur *vorübergehend* auf kurze Zeit der misbräuchlichen Gewalt eines Einzigen unterliegen. Seit Cäsar konnten die Römer eines dictatorischen Imperators nicht mehr entbehren, die Kraft zur Selbstbeherrschung war dahin. *Sullas* Dictatur auf *unbestimmte* Zeit eröffnete den Rückweg (*Hugo* S. 587.). 2) Ein Hauptfehler gleich von vorn herein war es, dafs in den Volksversammlungen Curien-, Centurien- und Tribus-weis, und nicht nach Köpfen, abgestimmt wurde, wodurch diese Versammlungen einen Repräsentativ-Character erhielten, welcher überall den Keim der Spaltung und Opposition in sich trägt (*c*).

a) Während bei den Attikern jeder Beamte auch während seines Dienstjahres angeklagt werden konnte, mufste

man jedoch in Rom warten, bis der Magistratus sein Amt niederlegte (fr. 12. π. 48. 2. und 2. π. 4. 2.) sehr erklärlich aus dem Verhältnis zwischen Patriziern und Plebejern.

b) Im *Alterthum* konnte übrigens eine Magistratsperson oder ein Feldherr sehr leicht in den Fall kommen, sagen zu müssen, „wir betheuern, nur das Wohl des Vaterlands vor Augen gehabt zu haben, folgt uns zum Capitol, um den Göttern zu danken."

c) Ein sehr grosser Fehler war es auch, daſs die Römer ihren Freigelassenen das Bürgerrecht ertheilten, denn diese ehemaligen Sclaven waren *keine Römer*, sondern Fremdlinge, des römischen sittlichen Characters entbehrend, und ihrer bediente man sich später zu allen schlechten Streichen. Ebenso fehlerhaft war es, wenn es auch in der Noth geschah, daſs Marius die capite censos und Freigelassenen in die Armee aufnahm. M. s. übrigens noch oben §. 216.

γ) *Von dem Verhältniſs der verbündeten Völker zu Rom und der Verwaltung der Provinzen.*

§. 239.

1) Verhältniſs zu den Sociis.

In Beziehung auf die *befreundeten* und *verbündeten* Nationen (*Socii*), die ihnen nicht eigentlich unterworfen waren und deshalb auch keinen Tribut zahlten, sondern blos Hülfstruppen stellten, mischten sich die Römer nicht in das eigentliche Verfassungswesen derselben, sondern unterstützten blos bei Thronstreitigkeiten diesen oder jenen Prätendenten und wuſsten sich das Schiedsrichter-Amt anzueignen. In diese Länder sendeten sie keine Magistrate, sondern *Legationes nobiles ad inspicienda sociorum regna.*

§. 240.

2) *Zu den Provinzen.*

Wundern muſs es uns nun aber, daſs sie sich auch in das *innere* Verfassungswesen der ihnen unterworfenen tributpflichtigen Länder und Provinzen ebenwohl nicht mischten, sondern ganzen Königreichen so gut wie einzelnen Städten ihre Regenten, Verfassungen und Gesetze lieſsen, z. B. Commagene, Judäa, Galatien, lange Zeit auch bis auf Vespasian den *Attikern*, so daſs die dahin gesendeten Proconsuln, Prätoren, Quästoren und Legaten blos das Besatzungsheer befehligten, zwischen Römern und Nicht-Römern Recht zu sprechen und darauf zu sehen hatten, daſs der Tribut richtig gezahlt werde und nichts geschah, um die römische Oberherrschaft abzuschütteln; insonderheit strebten sie nirgends nach Abschaffung des Königthums. Erpressungen waren streng verboten, und daſs es ihnen in frühern Zeiten nicht um Aussaugung der Provinzen zu thun war, sondern um ruhige Oberherrschaft, beweisen die colossalen Bauwerke, Wasserleitungen, Straſsen, ja ganz neue Städte, die sie in den Provinzen errichteten und anlegten, (*Hugo* S. 307.)

a) Die Praesides etc. erliesen ebenso wie in Rom Edicte. Weil aber Local-Rechte und Gewohnheiten beibehalten wurden (L. 32. 34. ff. de Lgg. et Scts. Cicero ad Attic. VI. 1.), so konnte sich in den Provinzen das reine Civil-Recht nicht conserviren, was aber auch die Römer ihren Provinzialen gar nicht aufnöthigten, sondern im Gegentheil damit sehr karg waren.

Die *Provinzial-Städte* theilten die Römer selbst ein in *liberae* und *stipendiariae*. Die freien hatten keine römische Besatzung, Autonomie, freies Bodeneigenthum und Grundsteuerfreiheit (immunitas). Die meisten freien Städte fanden sich in Sicilien.

b) In den Provinzen gab es sodann auch *Municipia* wie in Italien, jedoch erst seit der Kaiser-Regierung, aber ohne das jus suffragii, weil man *unser* Repräsentativsystem nicht kannte. Spanien, Portugal, Africa, Sicilien hatten auch *oppida latina*. Besonders gab es in den Provinzen *Coloniae juris italici*, und man will jezt behaupten, das römische Bürgerrecht, was die Kaiser dem ganzen Reiche ertheilt hätten, sey blos Jus italicum gewesen, d. h. freie Stadtverfassung, Grundsteuerfreiheit und quiritarisches Boden-Eigenthum. Da die Römer aus dem Münzrechte keine Einkommensquelle machten, so hatten diese Städte auch das Münzrecht.

Die nicht privilegirten Provinzialstädte zahlten Grund- und Kopfsteuer als Tribut oder Stipendium.

c) Ueber das in den Provinzen gebildete römische Recht, seinen Unterschied von dem in der Stadt Rom üblichen und seinem Einflusse auf die Sammlung Justinians s. m. *Hugo* S. 309. Das Gewohnheitsrecht der Provinzen wurde, wie gesagt, respectirt.

d) Kein Volk des Alterthums verstand sich übrigens auf das Organisiren so gut wie die Römer. Sie organisirten Aegypten, Africa, Syrien, Makedonien, Gallien und Belgien, am Nyl und an der Waal ganz nach einerlei Leisten und — die Sache machte sich. Sie waren die Franzosen des Alterthums in dieser Beziehung; denn diese organisirten auch Italien und Lithauen auf denselben Fuss. Wie diese trugen auch die Römer überall ihr Recht hin, mochte es sich nun mit dem National-Character vertragen oder nicht.

§. 241.

Provinz (*a*) hies nun blos, was ausserhalb Italien lag (wozu aber *Gallia cisalpina*, jenseit des Rubicon, bekanntlich vor August nicht gehörte) (*b*); denn ganz Italien gehörte seit 665 a. U. c., seit Beendigung des Bundesgenossenkriegs (*bellum sociale*, *Marsicum*, *italicum*) und der

Lex Julia de civitate sociorum zum *Ager romanus* und hatte das Bürgerrecht (*c*).

a) *Provincia* hatte einen dreifachen Sinn: 1) jede publici muneris procuratio, 2) die Kriegsführung und das Land, wo er zu führen war, 3) jedes der römischen Oberherrschaft unterworfene Land. Mündlich über die verlornen statistischen Notitzen von August und Appian über den Umfang des Reichs unter Trajan und Adrian. Die Breite wird auf 2000 Meilen und die Länge über 3000 M. angegeben. Das Heer zählte 450,000 Mann. Unter Claudius soll die Seelenzahl 120 Millionen betragen haben.

Ueber die nähere *Unterabtheilung* der römischen Provinzen zu Augusts Zeit, so wie überhaupt über die Geographie der Römer um diese Zeit s. m. *Heeren's* Handbuch der alten Geschichte S. 515 — 526.

b) Ueber die *alte* Eintheilung Italiens und seine Völkerschaften s. m. *Heeren's* alte Geschichte S. 402 — 411. und *Niebuhr* l. c. S. 7 — 176. Die Römer rechneten *Sicilien*, *Sardinien* und *Corsica* nicht zu Italien, sondern behandelten sie als Provinzen.

c) Diese italischen Bundesgenossen waren die Marsi, Picentes, Peligni, Marrucini, Frentani, Samnites, Hirpini, Apuli, Lucani. Ihre Anführer waren Pampädius Papius und andere. Nach ihrer Aufnahme wurden sie in 8 Tribus enrollirt.

Der Bundesgenossenkrieg gegen Rom wurde blos geführt, weil Rom den Bundesgenossen die römische civitas verweigerte, „deren Herrschaft sie doch mit den Waffen beschützten." Dennoch bewilligte sie Rom blos als ein Geschenk und nur einzeln denen, welche zuerst die Waffen niederlegen würden. Die so aufgenommenen Städte Italiens behielten ihre städtische Verfassung und unterschieden sich blos in municipia, oppida latina, coloniae civium et coloniae latinae. (Etymologie von municeps — *munera capiens*, *quod munia capiat*). Daher auch *municipia cum et sine suffragio* (in Rom nemlich). Zu lezteren gehörten nur die lateinischen oppida und coloniae. Noch ist in diesen Verhältnissen Vieles dunkel. Was waren die praefecturae und fora conciliabula? *Gagern* meint, der Bellum sociale sey ein Krieg der *römischen Kolonieen* in Italien gegen den Mutterstaat gewesen.

§. 242

Die Provinzen, welche einen gewesenen Consul zum Proconsul erhielten, hiesen *Consulares*, und die, welche einen gewesenen Prätor zum Proprätor erhielten, *Praetoriae*. Es war dies lange eine ganz von der Willkühr des Senats abhängige Bestimmung (*ornatio* oder *ordinatio*). Kurz vor der pharsalischen Schlacht zählte man 7 consularische und 8 prätorische Provinzen.

Durch diese Provinzial-Verwaltungen (wobei es hauptsächlich nicht an *Geschenken* fehlte) entschädigten sich die römischen Patrizier für die unentgeldliche, ja oft kostspielige Verwaltung ihrer Aemter in Rom, denn obgleich ihr Amt auch hier nur ein Jahr dauern sollte, so wurde es doch gewöhnlich verlängert.

Vor ihrem Abzug in die Provinz fanden verschiedene Solennien statt: die feierliche Verleihung des Imperiums durch die Curiat-Comitien, die Bekleidung mit den Insignien ihrer Würde (den Fasces und Beilen), so wie die Sacra auf dem Capitol.

a) Als der Verderb schon begonnen hatte, gab es in Rom förmlich organisirte Bestechungsgesellschaften zur Erlangung von städtischen höheren Aemtern, man vertheilte bedeutende Summen, deren Ersatz und mehr die demnächstigen Statthalterschaften deckten. M. s. darüber *Hüllmann* l. c. S. 142. *Hugo* S. 307.

b) In dieser Vergebung oder Verloosung der Provinzen an die abgehenden Magistrate zu Rom lag eine Hauptquelle der Entartung der Römer.

Montesquieu XI. 19. (*Du gouvernement des provinces romaines*). *La liberté etoit dans le centre, et la tyrannie aux extremités. — Cela fait qu'une république*,

qui conquiert ne peut guere communiquer son gouvernement et régir l'état conquis selon la forme de sa constitution. — Voila ce qui fit que la force des provinces n'ajouta rien à la force (morale) de la république et ne fit au contraire que l'affaiblir.

c) Ueber die Magistrate in den *Municipien* s. m. *Hugo* S. 565 u. 568.

d) Hadrian und Constantin gaben successiv den Provinzen und dem ganzen Reiche neue Eintheilungen. Die des lezteren ist fast unverändert geblieben bis zum Untergange. M. s. §. 248 bis 250.

§. 243.

In der Provinz hatte der Proconsul 12 und der Proprätor 6 Lictoren mit Fasces und Beil. Bei ihrer Ankunft bezeichneten sie die Orte, wo die Provinzialen bei ihnen Beschwerden und Klagen anbringen könnten; man nannte dies *forum vel conventum agere*. Mit dem Ende ihres Amtsjahrs, wenn es nicht erneuert worden war, mufsten sie innerhalb 30 Tagen abziehen und bei zwei Provinzialstädten ihre Rechnungen niederlegen. Bis zur Ankunft ihrer Nachfolger versahen die beigegebenen Quästoren und Legaten ihre Stelle.

§. 244.

Die *Quaestores* waren die den Proconsuln und Proprätoren beigegebenen Schatzmeister. Sie erhoben die an Rom schuldigen Tribute und Einkünfte (*vectigalia, portoria, decumae, scripturae*) und zahlten eben so auch aus. In Abwesenheit oder auch in Auftrag der Proconsuln etc. verwalteten sie als *Quaestores pro Consule etc.* auch die Justiz und das ganze Amt.

M. s. insonderheit was Cicero über die Bestimmung der Quästoren (de Legg. III. 18. 41. und Verr. II. 1. 15.) sagt: sie sollten als solche ihre Schule für die Senatorwürde machen.

§. 245.

Die *Legati* waren die eigentlichen Vicarien, Gehülfen, Unterstatthalter der Proconsuln etc. Ja man sandte auch blos Legaten in Provinzen, die ganz ruhig waren.

§. 246.

Seit der Kaiser Regierung waren diese allgemeine Statthalter der ansehnlicheren Provinzen und sandten in ihrem Namen *Legati* und *Procuratores* (*Augusti*), auch *Praesides* später genannt, dahin (*Hugo* S. 601). *August* theilte (727) zuerst die Provinzen zwischen sich und dem Senat, hauptsächlich um die Besatzungs-Legionen unter seinen alleinigen Befehl zu bekommen, woraus die Eintheilung in *provincias imperatorias s. caesareas* und *senatorias s. populares* entstand und seitdem bildete sich neben dem Aerario der Fiscus der Kaiser.

a) α) Provinzen des Senats und Volks waren: 1) Africa, Numidia und Lybia proconsularis, 2) Asia cis Halim et montem Taurum (Jonia, Lydia, Caria, Mysia, Phrygia, Hellespontus proconsularis), 3) Hispania Baetica praetoria, 4) Gallia Narbonensis praetoria, 5) Sicilia praetoria, 6) Sardinia et Corsica praetoria, 7) Illyricum et Epiri pars praetoria, 8) Macedonia et Graeciae pars praetoria, 9) Achaia, Thessalia, Boeotia, Acarnania et Epiri pars proconsularis, 10) Creta, Cyrenaica et Lybiae pars praetoria, 11) Cyprus praetoria, 12) Bithynia, Paphlagonia, Propontidis et Ponti pars praetoria (zusammen 12 Diöcesen).

β) Kaiserliche Provinzen in 14 Diöcesen: 1) Hispania Lusitanica, 2) Hisp. Tarraconensis, 3) Gallia Aquitanica, 4) Gallia Lugdunensis alias Celtica, 5) Gallia Belgica et Germania, 6) Pannonia, Noricum, Vindelicia et Rhaetia, 7) Moesia in qua Dardani, Thraci et Daci, 8) Dalmatia et Illyrici pars, 9) Alpes maritimae, 10) Cilicia, Isauria, Lycaonia, 11) Galatia, Pamphylia et Pisidia, 12) Syria, Armenia minor, Mesopotamia et Oriens usque ad Euphratem, 13) Aegyptus et Arabiae pars, 14) Italia omnis a freto Siculo usque ad Alpes.

Reges socii et *foederati* waren um diese Zeit Juba von Mauritanien, Herodes von Palästina, Aretas von Arabien etc.

Hierbey blieb es bis zum Untergange des Reichs, nur daſs man die Provinzen vertauschte, imperatorias in senatorias et vice versa verwandelte, und noch mehrere hinzukamen, später aber auch einzelne verloren giengen.

b) Besondere Erwähnung verdient es auch, daſs August zuerst allen Provinzial-Beamten fixe Besoldungen aussezte, 60. 100. u. 200 Sestertien, wovon sie die Benennung Sexagenarii, Centenarii und Ducenarii erhielten.

δ) *Das Römische Reich in seinem Verfall unter der Imperatoren Regierung.*

§. 247.

Es ist, wie schon gesagt, nicht unsere Absicht, die Darstellung der römischen Verfassung seit dem Beginn ihres Sinkens bis zum gänzlichen Untergange des Reichs hier weiter zu verfolgen, denn sie hat nun kein höheres sittliches Interesse mehr und auch *Niebuhr* schlieſst damit seine römische *Geschichte*, weil das *Römische Volk* von nun an keine *Geschichte* mehr, sondern blos noch eine *Imperatoren-Biographie* aufzuweisen hat (*a*). Da aber der Hof- und Stats-Beamten-Organismus der occidentalischen und orientalischen Kaiser, so wie die Gebietsein-

theilungen des Reichs ungezweifelt nicht allein den ersten Königen der Barbaren bei Organisirung ihres Hofes und ihrer Beamteten, sondern ganz insonderheit auch seit der französischen Revolution den statt gehabten Gebiets-Reorganisationen im modernen Abendlande zum Muster gedient haben, man von ihnen wenigstens Namen, Titel, Würden und Prädicate entlehnt hat, wenn auch die Functionen der Beamteten ganz verschiedener Natur und ganz verschiedenen Characters waren (*b*), so können wir nicht umhin, darüber hier zum Schlufs noch das Nöthige besonders aus Justinians Zeitalter beizubringen; denn so wie es unter ihm war, blieb es bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken."

a) Ein Staat gleicht einem Ey. So lange er frisch, gesund und lebendig und durch die veste Schaale des Gemeinsinnes zusammen gehalten wird, bietet er ein abgerundetes, natürlich schönes Ganzes dar. Sittliche Fäulnis und Selbstsucht sind für ihn, was die Fäulnis und das Aufplatzen für das Ey. Es lauft nun auseinander und verbreitet einen abscheulichen Geruch.

b) z. B. nur gleich die Namen *Καισαρ*, Caesar, Imperator, Rex, Präfect, Consul, Comes etc.

§. 248.

1) *Neue Gebietseintheilungen mit neuen Beamten.*

August lies sich noch, ausser seiner imperatorischen, die einzelnen *Gewalten* der Consuln, Tribunen, Censoren und des Pontifex maximus einzeln vom Senate und Volke übertragen, ohne dafs jedoch diese *Aemter* selbst etwa eingiengen, sondern sie blieben bestehen,

nur untergeordnet unter die kaiserliche Obergewalt. Die Provinzen-Eintheilung blieb die vorige, nur daſs er die Provinzen selbst mit dem Senate theilte. Die neue Eintheilung der Stadt Rom in *Regionen* gehört kaum *hierher* und wurde schon oben erwähnt. Ausser dem neuen *beständigen Praefectus urbi* und dem neuen militairischen *Praefectus praetorio* creirte er keine neuen Stellen. Bei *Augusts* Nachfolgern war von Uebertragung der *einzelnen* Gewalten nicht mehr, sondern höchstens noch bei einzelnen auf 5 oder 10 Jahre die Rede. Sie überkamen die ganze durch August vereinigte kaiserliche Gewalt, doch hatten sie bis auf Hadrian keinen eigenen Hofstat (*officia, domus Augustae s. palatina*). Die *Constitutiones principum s. imperatorum* waren das, was bei den übrigen Obrigkeiten, z. B. Prätoren und Aedilen die *Edicta* waren. *Neu* war es aber, daſs die Kaiser nun eine höchste Appellations-Instanz für Rechtssachen, ja daſs sich überhaupt seitdem ein *Instanzenzug* bildete. Ihr Prädicat *Princeps* bezeichnete, wie das *Princeps senatus* oder *juventutis*, mehr einen *Rang*, als ein Amt. Ja August nannte sich noch blos *Princeps senatus*. Erst 725 nahm er auch den Titel *Imperator* an, der jezt mehr bezeichnete als früher. Der Name *Augustus* stammt von *Augur* und nicht von *Augeo* her und bezeichnet die Heiligkeit seiner Person, so daſs *Divus Augustus* ein Pleonasmus des gesunkenen Zeitalters war. Man nannte später auch nicht blos die Gemahlinnen, sondern alle weibliche Ver-

wandte der Kaiser *Augustae*. *Caesar* hies (Augustus) Octavianus blos als Adoptivsohn des Julius Cäsar. Später nannten die Kaiser ihre Söhne und adoptirten Nachfolger so. Seit dem Kaiser *Probus* kommt zuerst das *perpetuus* und *semper Augustus* vor. Die römischen Päbste entlehnten den Titel *Pontifex maximus* eigentlich von den Kaisern.

Characteristische Kennzeichen der beginnenden sonderthümlichen Allein-Regierung seit August sind: 1) die Privat- und Militairkasse des Imperators oder der Fiscus, Verwandlung der Staats-Ländereien und Provinzen in Domainen, 2) die stehenden Söldner-Heere und die Leibgarden (cohortes praetorianae), 3) die Salarirung der Beamteten, 4) das Consilium secretum principis neben dem Senat, 5) Roms Geschichte verwandelt sich seit August bereits in eine *Familien-Chronik* der Imperatoren. Die Weiber haben nun auch ein Wort mitzusprechen. Livia, Julia, Messalina, Agrippina, Poppaea, Plotina, 6) Tiber legt sich die majestas populi bei, denn dies war es, was aus den Judiciis majestatis hervorgieng. Er regiert von seiner Villa zu Capreae aus. 7) Caracalla ertheilt allen Provinzen das Bürgerrecht, d. h. einen leeren Namen.

§. 249.

Hadrian (117 n. Chr.) theilte das ganze Reich, worin nun schon kein Unterschied mehr zwischen Italien und Provinz ist, auf eine neue Weise ein und schuf einen *Hofstat*, wovon nachher. Italien ward in 4 *Administrationen* eingetheilt, denen *Praesides* vorstanden, jedoch ohne Militairgewalt.

§. 250.

Constantin theilte das Reich definitiv in das *occidentalische* und *orientalische* und nahm

selbst in lezterem seine neue bleibende Residenz. Jenes zerfiel in *Gallien* und *Italien*, dies in *Illyricum* und *Orient*, welchen vier Administrationen (Präfecturen), *Praefecti praetorio* (*civiles*) vorgesezt wurden. Der Präfect oder Rector von *Gallien* hatte die 3 Diöcesen Gallien, Spanien, Britannien und Helvetien (28 Provinzen) unter sich. Der von *Italien* die 3 Diöcesen Italien, Africa und einen Theil von Illyrien (29 Provinzen); der von *Illyricum* die 2 Diöcesen Macedonien und Dacien (11 Provinzen); der vom *Orient* die 5 Diöcesen Orient, Aegypten, Asien, Pontus und Thracien (48 Provinzen). M. s. *Heeren's* Handbuch S. 588.

Diese Präfecten hatten gar keine militairische Gewalt, sondern waren General-Civil-Gouverneurs, unter deren Befehlen die *Vicarii* oder Gouverneurs der *Diöcesen*, und unter diesen dann die *Rectores* oder *Praesides* der *Provinzen* standen, welche letztere wieder die *Correctores* in den Städten (*Corregidores* in Spanien) unter sich hatten, woselbst die *Decurionen* die eigentlichen Municipal-Beamten waren. Auch hatten die Städte noch ihre besondern *Defensores*. Die Präfecten und ihre Untergebenen verwalteten die Justiz, schrieben die Tribute aus und leiteten die Erhebung der sonstigen directen und indirecten Abgaben. Die Armee wurde durch besondere *Magistri militum* befehligt. Infanterie und Cavallerie hatten ihre besondern. Die Befehlshaber der Grenztruppen hiesen *Duces militum*.

a) Die Franzosen ahmten nach dem Ausbruch der Revolution diese Eintheilung insofern nach, dafs sie ganz Frankreich in Departements oder Präfecturen, diese (statt in Diöcesen) in Districte, diese (statt in Provinzen) in Cantons und endlich diese in Municipalitäten theilten.

b) Ueber den traurigen und verlassenen Zustand der abendländischen Municipalitäten zur Zeit des Andranges der Barbaren s. m. insonderheit *Guizot*, *Essais sur l'histoire de france*, S. 1 — 53. Constantin dotirte mit den Stadtgütern den Clerus und die Kirchen. Die neue Zeitrechnung nach den Indictionen oder 15jährigen Steuerausschreibungen datirt vom 1. Sept. 312.

§. 251.

2) *Der Hofstaat der Kaiser.*

Obgleich erst *Diocletian* das Diadem asiatischer Herrscher sich um das Haupt wand, so concentrirte sich doch schon seit *Hadrian* auf gut persisch das Reich in dem Pallast und der Pallast in der Person des Augustus. Seine Person umgiebt nun wie den Perserkönig, ein Heiligenschein, vermöge dessen alles *Sacrum* ist, was für ihn bestimmt ist (*a*). *Dignitarien*, nicht Magistrate, bilden den Strahlen-Kranz um seine Person ([75]) (*b*).

a) Das Prädicat *Majestät* kommt schon bei Justinian in den Institutionen als imperatoria majestas vor, weil aber majestas auch ein Prädicat der Volks- und väterlichen Gewalt war, so wurde es nicht bei den Anreden an die Kaiser gebraucht, sondern gehörte nur zu den vielen übrigen Prädicaten, die sich die Kaiser selbst beilegten, z. B. sacratissimus, divus, augustus princeps etc. *Dominus noster* sagten blos die Juristen von

75) Die Haupt-Urkunde über diese Dignitäten ist die *Notitia dignitatum utriusque imperii, Orientis scilicet et Occidentis ultra Arcadii et Honorii tempora et in eam Guid. Pancirolli Commentarii.* Venet. 1593, auch in dem *Graevischen Thesaur.* T. VII.; sodann das Werk von *J. Laur. Lydus de magistratibus Roman. ed. Fuss.* Paris 1812.

ihnen, sie selbst nannten sich nicht domini. Uebrigens bezog schon Tiberius das crimen laesae majestatis auf seine Person.

b) Diesen Dignitäten kamen nun ausserdem auch die Prädicate Nobilissimi, Illustres, Spectabiles, Clarissimi und Perfectissimi zu, und alle kaiserliche Beamte waren Egregii; woraus wieder eigene Würden gebildet wurden: Nobilissimatus, Magnificentia, Celsitudo, Serenitas (für die Illustres), Spectabilitas, Claritas, Gravitas, Perfectissimatus, Egregiatus. Alle kaiserliche Beamten trugen den Codicillus als Auszeichnung.

c) *Ad vocem Diocletian* können wir nicht umhin, des neuerdings aufgefundenen Edicts dieses Kaisers vom Jahr 303 zu gedenken, dessen Inhalt zwar gar nicht hierher gehört, gleichwohl so interessante Resultate darbietet, dafs wir ihnen hier einen Platz einräumen zu müssen glauben. Es ergiebt sich daraus: 1) entweder ein groser Ueberflufs an edlen Metallen oder groser Mangel an Gewerbfleifsigen; 2) dafs die Schuhe der Patrizier kostbarer waren, als die der Senatoren, denn jene kosteten 150, diese nur 100 Denare. 3) Man rasirte sich nach heutiger Weise. 4) Man hatte Thierärzte, mulomedici. 5) Man trank ausser gewöhnlichem Bier (camum) auch ägyptisches (zythum) und spricht von attischem *Gerstenwein* und asiatischem *Gewürzwein* (Caroinium Moconium). 6) Die Schinken der Marsen waren die beliebtesten. 7) Alles Geflügel, zahmes und wildes, war sehr theuer, eine fette Gans 200 Denare, ein Haase 150. 8) Man bediente sich eines Mittels, den Appetit zu erregen (liquamen). 9) Merkwürdig ist sodann noch, dafs einem Anwalte für eine Bittschrift an die Gerichte 250 Denare oder nach heutigem Gelde, den Denar aus damaliger Zeit zu 12 kr. gerechnet, 50 fl. und 10) für die Verhandlung vor Gericht 1000 Denare, also 200 fl. gebührten. Mag dies nun auch blos das Maximum gewesen seyn, so ist es doch immer unerklärlich, sey es auch, dafs die Theurung gros war, denn selbst die Hälfte angenommen, so ist es noch unerhört viel.

§. 252.

Sein *Hofstat* bestand aus folgenden Beamteten:

1) Einem *Ober-Kammerherrn* oder *Praepositus sacri cubiculi*, der sämmtliche *Cubicularii* und *Comites palatii* unter sich hatte.

2) Aus *Kammerherrn ersten* und *zweiten* Ranges (*Cubicularii primi et inferioris loci*). Die *ersten* Ranges waren der *Primicerius sacri cubiculi* oder *erste* Kammerherr, der *Comes domorum*, der *Comes castrensis*, der *Comes sacrae vestis.*

Die *zweiten* Ranges: die *Decuriones palatii*, die *Silentiarii*, der *Magister Larum*, die *Cultores imaginum domus Augustae*, der *Scriba cubiculi*, die *Chartularii*, der *Tricliniarcha.*

3) Der Oberhofmarschall und Hofrichter oder *Magister officiorum s. aulae*, er war in Disciplin-, Civil- und Strafsachen als Richter über die Hofdiener gesezt und hatte die Oberaufsicht über den Pallast. Auch standen die *Duces* unter seinen Befehlen.

4) Der *Quaestor sacri palatii* oder Canzler, er fertigte alle Rescripte, Briefe und Antworten der Kaiser aus etc.

Unter seinem Befehle standen wahrscheinlich die 4 *Magistri scriniorum*, nemlich *memoriae*, *epistolarum*, *libellorum et scrinii dispositionum.*

5) Der *Comes sacrarum largitionum* oder Schatzmeister. Er verwaltete sowohl die Schätze des Kaisers wie auch die öffentlichen Gelder und zahlte die Gehalte (*Largitiones*) aus.

6) Der *Comes rerum privatarum s. fisci principis* war eigentlich der Fiscal, denn er verwaltete den kaiserlichen Fiscus und trieb die demselben zugehörigen Gefälle ein. Er hatte in den Provinzen als Untergebene die *Rationales* und *Magistri rei privatae.*

7) Zum Hofstat gehörten auch die Leibgarden, namentlich der *Comes equitum domesticorum* und *Comes peditum domest.*

Die ersten Kaiser hatten höchstens einen *Magister admissionum*, einen Freigelassenen, der die Besuchenden anmeldete und einführte.

§. 253.

Die Kaiser haben nun auch ihren besondern *Geheimen Rath*, genannt *Consistorium* für Regierungssachen, *Auditorium* für simple Rechtssachen. Der Senat ist blos noch ein Gerichtshof.

Die *Weiber*, wenigstens die Augustae, nehmen indirecten, ja sogar als Mitregentinnen directen Antheil an der Herrschaft.

Die christliche *Geistlichkeit* trennt sich vom weltlichen State, hat ihre eigene Gerichtsbarkeit und grose Güter. Heidnische Gelehrsamkeit und Kunst ist Sünde (*a*), die Engel strafen sie mit Schlägen, das Theater verschwindet ganz. Majestäts-Verletzungen (*b*) und ketzerische Meinungen sind nun die grösten Verbrechen.

Die Finanzen sind so erschöpft, daſs man eine Steuer *pro haustu aëris* (das *Aërion*) und verschiedene Handels-Monopole einführt, hundert anderer Zeichen der absoluten sittlichen Verdorbenheit und statlichen Versunkenheit nicht zu gedenken.

a) Schon die *Mosaik-Statue* des Kaisers Theodosius war eine Kunst-Fratze und zeigte die Geschmacklosigkeit ihrer Zeit, lediglich als Folge der eingetretenen Entsittlichung.

Das Christenthum seit Constantin (nicht das Evangelium) war der Tod der alten schönen Künste, nicht

allein, weil man sie als etwas Heidnisches ansah, sondern weil es auch die Abbildung der Menschen als etwas Gotteslästerliches und Verwerfliches betrachtete. Lezteres war jüdisch. Auch fürchtete man einen Rückfall ins Heidenthum. Die Künstler wurden verachtet wie solche, die ein schändliches Gewerbe trieben, und so mufste wohl auch umgekehrt die Kunst das Christenthum fliehen.

Die Symbolik der Christen, wie sie uns *Münter* in seinen Sinnbildern und Kunstvorstellungen der alten Christen, Altona 1825, zu liefern begonnen hat, ist äusserst dürftig, trocken, geistlos arm und spricht durchaus nicht zum Menschen. Diese Erscheinungen finden ihre Erklärung darin, dafs das Evangelium eine allgemeine Verworfenheit unter den Menschen, namentlich den Römern, vorfand, und dafs bekanntlich niemand mehr wider das Schöne und Ideale eingenommen ist, als ein zerknirschter auf der Besserung sich befindender Sünder oder lasterhafter Mensch. Das Christenthum war der Hafen für diese. Es gab ihnen die Aussicht, ihr böses Gewissen zu beschwichtigen und dem Tartarus zu entgehen. Die alte Religion gewährte eine solche Aussicht nicht.

Seit überhaupt der grosartige sittliche Charakter von der alten Welt gewichen war, konnte das Ideale und die Symbolik nicht mehr die Stelle der Religion vertreten. Mündlich über den *Bilderstreit.*

Montesquieu XXIII. 21. *Des Sectes de philosophie avoient déja introduit dans l'empire un esprit d'eloignement pour les affaires* (unsere centrifugale Gesinnung) *qui n'auroit pu gagner à ce point dans le temps de la république où tout le monde étoit occupé des arts de la guerre et de la paix. De là une idée de perfection attachée à tout ce qui mène à une vie speculative: de là l'éloignement pour les soins et les embarras d'une famille. La religion chrétienne, venant après la philosophie, fixa, pour ainsi dire, des idées que celle-ci (la philosophie) n'avoit fait que préparer.*

h) Es galt für crimen laesae majestatis, eine Kaiserstatue zu giesen, die ihnen nicht ähnlich war, Kaiserstatuen zu verkaufen, die nicht consecrirt waren, oder auch nur einen Stein gegen eine solche Statue zu werfen (76).

---

76) Die Geschichte dieses Verfalles der römischen Welt behandelt das oben Nr. 63, genannte Werk von *Gibbon*.

§. 254.

3) *Characteristische Differenz zwischen dem römischen Reiche und den modernen Territorien etc.*

So persisch nun aber auch der ganze Zuschnitt war, so mufs doch zweierlei hier noch besonders hervorgehoben werden, wodurch sich nemlich diese west-östliche Stats-Verfassung und Regierung sowohl von der asiatischen, wie von den modern-abendländischen unterschied. Es bestand dies darin, dafs

1) bis zum lezten Constantin kein Erbrecht und keine gesetzliche Erbfolge in das Reich und die Herrschaft bestand, sondern der neue Herrscher immer den Thron irgend einer Art von Wahl, einem Morde, einer Rebellion oder einer Hof-Revolution verdankte. Es war eine Besonderheit, wenn einer von sich sagen konnte, *er* sey im Purpur *geboren* (*a*).

2) Dafs die Kaiser das Reich, obwohl es kein Staat mehr war und wir es auch nicht mehr so bezeichnen, bis zum lezten Jahr noch immer *Res publica* nannten, es nicht als ihr *Eigenthum*, als ihr *Patrimonial-Territorium* ansahen, sich nicht *Domini* nannten, natürlich weil keine Erbeigenthums-Rechte daran erweislich waren (*b*). *Die* Theilungen, welche die Kaiser unter sich mit den Provinzen und dem Reiche vornahmen, waren blos *obrigkeitliche*, und hatten nichts mit *denen* gemein, welche unter den Merovingern und ihren Nachfolgern üblich waren und sind. Ihre Privatschätze und Reichthümer wurden, wenn auch durch einen

und denselben Beamteten, doch *abgesondert* verwaltet (*c*).

a) Von mehr als 30 römischen Kaisern, seit Marc Aurel bis Diocletian, starben nur 3 eines natürlichen Todes, die andern alle durch die eignen Soldaten.

So etwas ist dem modernen Abendlande unbekannt. Sind auch hier viele Fürsten umgebracht worden, so ist es fast immer durch ihresgleichen geschehen, nur sehr selten von ihren eigenen Unterthanen; so sehr achten diese ihre Herrscherfamilien und können ihrer nicht entbehren.

b) Es wurde also wirklich äusserlich festgehalten, was Tacitus schon äusserte: *Non aliud discordantis patriae remedium fuisse quam ut ab uno regeretur. Non regno tamen, neque dictatura, sed principis nomine constitutam rempublicam.*

Auffallend könnte es scheinen, dafs die Römer, da sie doch von vorn herein eine Art von Repräsentation in den Curiat-, Centuriat- und Tribut-Stimmen kannten, ja selbst seit August die italischen Bürger ihre Stimmen schriftlich nach Rom sendeten, dafs sie, sagen wir, seit das Bürgerrecht auch den Provinzen ertheilt worden war, nicht wenigstens unter den guten Kaisern zu einer weitern Ausbildung des Repräsentativ-Systems für das ganze Reich gelangten. Allein auch dieses erfordert sittliche Kraft oder staatlich-centripetalen Character, und beide fehlten ja seit August. Die Römer selbst, wie Tacitus sagt, *tuta et praesentia, quam vetera et periculosa malebant.*

c) Wenn die römischen Kaiser eine Indictio ausschrieben, so thaten sie es als Magistratus reipublicae und nicht als *Herrn*, und die Respublica, obwohl sie, gleich einem verwitterten Gebeine den innern Leim und Kitt verloren und nur noch ein leicht zerbrechliches Kalkstück war, blieb auch in ihrer Verwitterung existent, bis die Barbaren sie zerbröckelten.

— und ihr, italische Küsten, einst geschmückt durch griechische Künste und römische Gröse, lebt wohl, auch euch werden wir nur gänzlich entartet, entsittlicht, verfallen, von *nordischen* Barbaren zertreten als einen Leichnam der alten Welt wiederfinden.

Verzeichnifs

der auf uns gelangten und bis jezt wieder gefundenen griechischen und römischen Literatur-Werke.

(Nach *Wachler* (Handbuch der allgemeinen Geschichte der literärischen Cultur. 2 Theile. Marburg 1804. (Neue Auflage in 4 Theilen, 1822.) und *Schöll* (Histoire de la litterature grecque profane depuis son origine jusqu' à la prise de Constantinopel par les Turcs. Paris 1823 — 25. 8 Vols). Wenn wir dieses Verzeichnifs über die Glanz-Periode hinaus ausdehnen, welche wir bei der Politik der Griechen und Römer im Auge hatten, so geschieht es einmal, weil ja alle *Gelehrsamkeit* und *ihre* Literatur erst *nach* der Glanz-Periode der Völker zum Vorschein kommt, und dann, weil diese gesammte alte Literatur die Basis der modernen ist, und wir im folgenden Theile darauf zu verweisen haben werden.)

I. Griechen.

Periode der Classiker, von Homer bis Alexander.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt Jahre vor Christus.
A. Poesie: 1) epische.	1) *Homeros*, Jonier, vielleicht aus Chios	1) *Ilias*, 24 Gesänge. 2) *Odyssee*, desgleichen. Die *Hymnen*, die *Epigramme* und die *Batrachomyomachie* (Frosch- und Mäusekrieg) sollen nicht von ihm herrühren.	Ganz.	907 v. Chr. 277 n. Trojas Eroberung.
	2) *Hesiodus*, aus Kumae in Aetolien.	1) *Theogonie*, ein Cento mythischer Poesien.	Das genannte.	kurz vor oder nach Homer.

		2) *Moralische* und *ökonomische* Vorschriften. 3) *Schild* des *Herkules.* 4) Einzelne andere Bruchstücke.		
	3) Ueber die verlornen kyklischen Dichter siehe oben Seite 37.			
2) lyrische.	1) Terpander, aus Antissa.	Σχολια (Tischlieder).	Bruchstücke.	620.
	2) Archilochus, aus Paros.	Erfinder des Jambus und der *Rachelieder.*	Desgl.	660.
	3) Alkman, aus Lydien.	Erotische Lieder.	Desgl.	620.
	4) Arion, aus Methymna.	Bildete den Dithyrambus aus.	Desgl.	590.
	5) Alkaeus, aus Mitylene.	Erotische Lieder.	Desgl.	600.
	6) Dessen Geliebte Sappho, daher.	Desgl.	Nur zwei Oden und einige Fragmente.	600.
	7) Deren Zeitgenossin Erinna, aus Lesbos.	Desgl.	Ode an die Stärke und Fragmente.	600.
	8) Stesichorus, aus Himera.	Desgl.	Bruchstücke.	580.
	9) Ibikus, aus Rhegium.	Desgl.	Desgl.	570.

Verzeichniſs

der auf uns gelangten und bis jezt wieder gefundenen griechischen und römischen Literatur-Werke.

(Nach *Wachler* (Handbuch der allgemeinen Geschichte der literärischen Cultur. 2 Theile. Marburg 1804. (Neue Auflage in 4 Theilen, 1822.) und *Schöll* (Histoire de la litterature grecque profane depuis son origine jusqu' à la prise de Constantinopel par les Turcs. Paris 1823 — 25. 8 Vols). Wenn wir dieses Verzeichniſs über die Glanz-Periode hinaus ausdehnen, welche wir bei der Politik der Griechen und Römer im Auge hatten, so geschieht es einmal, weil ja alle *Gelehrsamkeit* und *ihre* Literatur erst *nach* der Glanz-Periode der Völker zum Vorschein kommt, und dann, weil diese gesammte alte Literatur die Basis der modernen ist, und wir im folgenden Theile darauf zu verweisen haben werden.)

I. Griechen.

Periode der Classiker, von Homer bis Alexander.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt Jahre vor Christus.
A. Poesie: 1) epische.	1) *Homeros*, Jonier, vielleicht aus Chios	1) *Ilias*, 24 Gesänge. 2) *Odyssee*, desgleichen. Die *Hymnen*, die *Epigramme* und die *Batrachomyomachie* (Frosch- und Mäusekrieg) sollen nicht von ihm herrühren.	Ganz.	907 v. Chr. 277 n. Trojas Eroberung.
	2) *Hesiodus*, aus Kumae in Aetolien.	1) *Theogonie*, ein Cento mythischer Poesien.	Das genannte.	kurz vor oder nach Homer.

		2) *Moralische* und *ökonomische* Vorschriften. 3) *Schild* des *Herkules.* 4) Einzelne andere Bruchstücke.		
	3) Ueber die verlornen kyklischen Dichter siehe oben Seite 37.			
2) lyrische.	1) Terpander, aus Antissa.	*Σκολια* (Tischlieder).	Bruchstücke.	620.
	2) Archilochus, aus Paros.	Erfinder des Jambus und der *Rachelieder.*	Desgl.	660.
	3) Alkman, aus Lydien.	Erotische Lieder.	Desgl.	620.
	4) Arion, aus Methymna.	Bildete den Dithyrambus aus.	Desgl.	590.
	5) Alkaeus, aus Mitylene.	Erotische Lieder.	Desgl.	600.
	6) Dessen Geliebte Sappho, daher.	Desgl.	Nur zwei Oden und einige Fragmente.	600.
	7) Deren Zeitgenossin Erinna, aus Lesbos.	Desgl.	Ode an die Stärke und Fragmente.	600.
	8) Stesichorus, aus Himera.	Desgl.	Bruchstücke.	580.
	9) Ibikus, aus Rhegium.	Desgl.	Desgl.	570.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
— lyrische.	10) Anakreon, aus Teos in Jonien.	Muster der leichtern lyrisehen Poesie.	Das Vorhandene ist Nachbildung, nur Weniges von ihm selbst.	530.
	11) Korinna, aus Tanagra.	Freundin und Lehrerin Pindars.	Bruchstücke.	530.
	12) Lasus, aus Hermione.	Dithyramben-Dichter und Lehrer Pindars.	Bruchstücke.	520.
	13) Pindar, aus Theben.	Olympische, Pythische, Nemäische und Isthmische Siegeshymnen.	Nur 45, ausserdem Bruchstücke von Oden, Hymn. etc.	520.
	14) Bachylides, aus Keos.	Lyrische Gesänge.	Bruchstücke.	520.
3) elegisch-gnomische	1) Kallinus, aus Ephesus.	Patriotische Elegien.	1 Bruchstück.	630.
	2) Tyrtäus, aus Milet.	Kriegslieder.	5 —	630.
	3) Mimnermus, aus Kolophon.	Elegien.	Bruchstücke.	600.
	4) Solon, aus Salamis.	Patriotische ernste Lieder.	Desgl.	600.
	5) Theognis, aus Megara.	Elegien.	Eine von andern verfaste Anthologie.	530.

	6) Phokylides, aus Milet.	Elegien.	Fragmente.	530.
	7) Pythagoras, aus Samos.	Gold'ne Sprüche.	Von einem Schüler des Pythagoras gesammelt.	† 489.
	8) Simonides, aus Keos.	1) Gedächtnifskunst, 2) Vervollkommnete die elegische Dichtart.	Bruchstücke.	† 469.
4) Fabel- oder epilogische.	Aesop, aus Phrygi[illegible] und Sclave zu Samos.	Fabeln in Prosa, von Andern [illegible] in Verse gebracht.	Griechisch und lateinisch gesammelt	600.
5) dramatische a) Komödie.	1) Susarion, aus Ikaria in Attika.	Organisirte die Komödie.	Nichts.	580.
	2) Epicharmes, aus Sicilien.	Bildete sie aus.	Nichts.	
	3) *Aristophanes*, aus Athen.	Sehr viele Komödien.	Nur 11 politische.	420.
b) Tragödie.	1) Thespis aus Ikaria	Machte den Anf. zur Tragöd.	Nichts.	550.
	2) *Aeschylus*, aus Eleusis.	Schöpfer und Meister von 70 — 90 Tragödien.	Nur 7.	500.
	3) *Sophokles*, aus Athen.	Von mehr als 100 Tragödien.	Nur 7.	440.
	4) *Euripides*, aus Salamin.	Von 123 Tragödien.	Nur 19 und den Anfang der Danae.	440.
c) satyrisches Drama.	1) Euripides.	Von mehreren blos	den Kyklops.	
	2) Hegemon.	Mehreres.	Blos die Parodien.	490.
	3) Sositheus, aus Syracus.	Desgl.	Bruchstücke.	260.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
B. Beredsamkeit.	1) Gorgias, aus Leontium in Sicilien.	Unbekannt.	Nur 2 Reden.	494.
	2) Antiphon, aus Rhamnus.	Rhetorische Vorschriften.	16 Reden.	510.
	3) Andokides, aus Athen.	Reden.	4 Reden.	485.
	4) Lysias, aus Athen.	Desgl.	34 —	458.
	5) Isokrates, aus Athen.	Lehrer und Muster in der Beredsamkeit.	21 —	400.
	6) Alkidamas, aus Aeolien.	Reden.	2 —	400.
	7) Isäus, aus Chalkis	Desgl.	10 —	370.
	8) Lykurgus, aus Athen.	Desgl.	1 —	340.
	9) Aeschines, aus Athen.	Lehrer der Redekunst zu Rhodus n. s. Verbannung.	3 —	340.
	10) Hyperides, aus Athen.	Reden.	Nur 1, und noch ungewiſs ob ächte, Rede	340.
	11) *Demosthenes*, aus Päanium in Attika	Der gröſste und lezte aller Redner.	61 Reden und 65 Eingänge zu Reden.	340.
C. Geschichte	1) Kadmus, aus Milet.	Geschichtschreiber seiner Vaterstadt.	Blos Citate.	600.
	2) Akusilaus, aus Argos.	Mythischer Genealogist.	Desgl.	Kurz vor dem pers. Kriege

3) Dionysius, aus Milet.	Soll über Persien geschrieben haben.	Blos Citate.	500?
4) Dionysius, aus Chalkis.	5 Bücher über die Erbauung der Städte.	Desgl.	Etwas jünger.
5) Hekatäus, aus Milet.	Historisch - geographische Nachrichten nicht griechischer Länder.	Desgl.	504.
6) Xanthus, aus Lydien.	Geschichte von Lydien.	Desgl.	504.
7) Hippys aus Rhegium.	5 Bücher über Sicilien.	Desgl.	495.
8) Hellanikus, aus Mitylene.	Wie Hekatäus.	Bruchstücke.	Nicht lange vor Herodót ?
9) Pherekydes, aus Athen.	Geschichte Athens.	Desgl.	
10) *Herodotus*, aus Halikarnassus in Karien.	Historiker und Geograph. 9 Bücher über den Zeitraum von dem lydischen König Gyges bis auf Xerxes Flucht aus Griechenl. (220 Jahre), ausserdem noch Anderes.	Blos die 9 Bücher.	450.
11) *Thukydides*, aus Athen.	Die Geschichte der ersten 21 Jahre des peloponnesischen Kriegs in 8 Büchern, fortgesezt durch Kratippus.	Ganz.	420.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Geschichte.	12) *Xenophon*, aus Athen.	Ausser seinen philosoph. und ökonom. Schriften 1) Kyropädie in 8 Büchern. 2) Ueber den Feldzug des jüngeren Kyrus, woran er selbst Theil nahm, 7 Bücher. 3) Die Fortsetzung der griech. Geschichte, wo Thukyd. abgebrochen, bis zur Schlacht bei Mantinea, in 7 Büchern 4) Elogium des Königs Agesilaus. 5) Ueber die attische und spartanische Staats-Verfassung.	Ganz. (M. s. das übrige unter Philosophie)	400.
	13) Ktesias, aus Knidos.	Eine Geschichte von Persien und Indien.	Bruchstücke u. Auszüge.	400.
	14) Theopompus, aus Chios.	Hellenika, oder Fortsezzung der Geschichte des Thukydides, mit Episoden, so wie eine Geschichte Philipp's.	Bruchstücke.	360.

	15) Ephorus, aus Kumä.	Rhetorische Universalgeschichte in 30 Büchern, von der Rückkehr der Herakliden bis auf seine Zeit.	Nur wenige Bruchstücke.	345.
D. Geographie.	1) Pythagoras, 2) Hekatäus und 3) Herodot.	waren zugleich Geographen		
	4) Skylax, aus Karyonda in Kleinasien.	Periplus des mittländischen Meers.	Ganz.	506.
E. Philosophie.	Die sieben Weisen Griechenlands: 1) Periander, 2) Pittakus, 3) Thales, 4) Solon, 5) Bias, 6) Chilon und 7) Kleobolus.	waren zugleich Staatsmänner und ihre Maximen sprachen sie in *Gnomen* aus.		
	Man hat hier die verschiedenen Schulen zu unterscheiden: a) die Jonische, b) die Pythagoräische, c) die Eleatische,			

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Philosophie.	d) die Atheniensische,			
	e) die Sokratische,			
	f) die gemischte,			
	g) die Akademische.			
	Zu a) der *Jonischen* gehören:			
	1) *Thales*, aus Milet.	Stifter.	Nichts.	600
	2) Anaximander, aus Milet.		Desgl.	
	3) Anaximenes, aus Milet.		Desgl.	
	4) Pherekydes, aus Skyros.		Desgl.	
	5) Anaxagoras, aus Klazomenä.		Desgl.	500
	6) Archelaus, aus Milet.			
	Zu b) der *Pythagoräischen* gehören:			
	1) *Pythagoras*, aus Samos.	Stifter.	Nichts.	550 — 489

Philosophie.	2) Seine Tochter *Theano.*			
	3) Sein Sohn *Telauges.*			
	4) Alkmäon.	———	Nichts.	
	5) Okellus, aus Lukanien.	Ueber das Universum.	Ganz.	500
	6) Empedokles, aus Agrigent.	———	Poetische Fragmente.	450
	7) Timäus, aus Lokri.	Von der Weltseele.	Ganz.	400
	8) Archytas, aus Tarent.	———	Die ihm beigelegten Fragmente sind unächt.	400
	Zu c) der *Eleatischen* gehören:			
	1) *Xenophanes*, aus Kolophon. (alte Schule.)	Stifter.	Fragmente.	550
	2) Heraklitus, aus Ephesus. (alte Schule.)		Desgl.	502
	3) Parmenides, aus Elea. (alte Schule.)		Desgl.	460
	4) Zeno, aus Elea. (alte Schule.)		Desgl.	450
	5) Melissus, aus Samos. (alte Schule.)		Desgl.	460
	6) Diagoras, aus Melos. (alte Schule.)		Desgl.	

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Philosophie.	7) Leukippus, aus Abdera.	neue Schule.	Fragmente.	502
	8) Demokritus, aus Abdera.	neue Schule.	Desgl.	450
	9) Protagoras, aus Abdera.	neue Schule.	Nichts.	Zeitgenosse Platos.
	10) Anaxarchus, aus Abdera.	neue Schule.	Desgl.	Zeitgenosse Alexanders.
	Zu d) der *Atheniensischen*, welche keinem bestimmten Systeme zugethan war, gehörten folgende berühmte Sophisten			
	1) Protagoras, aus Abdera.	—	Desgl.	Zeitgenossen des Perikles.
	2) Gorgias, aus Leontium.	—	Desgl.	Zeitgenossen des Perikles.
	3) Hippias, aus Elis.	—	Desgl.	Zeitgenossen des Perikles.
	4) Prodikus, aus Keos.	—	Desgl.	Zeitgenossen des Perikles.
	5) Trasymachus, aus Chalkedon.	—	Desgl.	Zeitgenossen des Perikles.

Zu e) der *Sokratischen* gehören:			
1) *Sokrates*, aus Athen.	Stifter.	Desgl.	467 — 398.
2) Plato, aus Athen.	—	M. s. ad g.	427 — 347.
3) Aristoteles, aus Stagira.	—	M. s. weiter unten.	
4) Xenophon, aus Athen.	1) Denkwürdigkeiten des Sokrates, 4 Bücher. 2) Haushaltungs-Regeln, 1 Buch. 3) Hiero. 4) Apologie des Sokrates.	Ganz.	400
5) Kebes, aus Theben.	Sokratisch-moralische Erklärung eines Gemäldes.	Ganz.	
6) Krito.	Dialoge.	Nichts.	
7) Aeschines, aus Athen.	Dialoge.	Drei.	340
Zu f) der *gemischten* Schule gehörten:			
1) *Aristippus*, aus Kyrene.	Stifter der *Kyrenaischen* oder *Hedonischen* Schule.	Nichts.	400
Schüler und Anhänger von ihm waren: *Hegesias*, *Annikeris*, *Theodorus* und *Euhemerus*.			

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Philosophie.	2) *Phaedon*, aus Elis, und 3) *Menedemus*, aus Eretria.	stifteten die *Elische* Schule.	Nichts.	
	4) *Euklides*, aus Megara. Schüler von ihm waren: *Eubulides* und *Stilpo*.	Stiftete die *Megarische*, *Eristische* oder Dialektische Schule.	Nichts.	
	5) *Antisthenes*, aus Athen. Anhänger waren: *Diogenes*, aus Sinope, *Krates* und Hipparchia.	Stiftete die *Kynische* Schule.	Nichts.	
	Zu g) der *Akademischen* gehörten:			
	1) *Plato*, aus Athen.	Stifter.	56 ächte Dialoge. Die Aechtheit der 13 Briefe ist bestritten.	427 — 347
	2) Speusippus, Platos Schwestersohn 3) Xenokrates. 4) Polemon. 5) Krates. 6) Krantor.	zur alten Akademie gehörig.		

	7) Arkesilaus, aus Pitane.	zur mittleren u. neuen Akadem. gehörig		
	8) Lakydes, aus Kyrene.			
	9) Karneades, aus Kyrene.			
F. Mathematik.	Die Schulen des *Thales* und *Pythagoras*	beschäftigten sich vorzugsweise auch mit Mathem.		
G. Geometrie.	Desgl., auch Plato.	———		
H. Mechanik.	*Archytas*, aus Tarent	wird als erster wissenschaftlicher Bearbeiter genannt.	Fragmente.	400
I. Tactik.	Aeneas Tacticus, aus Arkadien.	Eine eigene Schrift über die Vertheidigung der vesten Plätze.	Ganz.	360
K. Astronomie	1) Thales und 2) Anaxagoras,	stellten astronom. Theorien auf.	Nichts.	
	3) Pythagoras,	deutete schon das wahre Weltsystem an.	Desgl.	
	4) Philolaus,	lehrte die Kreisbewegung der Erde.	Desgl.	Zeitgenosse Platos.
	5) Empedokles, aus Agrigent,	fertigte ein jambisches Gedicht über die *Sphäre*.	Ganz.	450
	6) Euktemon und 7) Meton, aus Athen	erfanden den Kyklus von 19 Jahren, die sog. goldne Zahl	———	410
	8) Eudoxus, aus Knydos.	war groser Astronom.	Nichts.	366
	9) Autolykus, aus Pitane.	2 Bücher über die Sphäre.	Erhalten.	340

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
L. Physik und Medicin.	1) Pythagoras, 2) Alkmäon, 3) Empedokles, 4) Anaxagoras,	zogen schon in ihre philosophischen etc. Untersuchungen auch die Heilkunde.	—	
	5) Hippokrates, von der Insel Kos.	war Schöpfer und Meister der wiss. Medicin.	1) Aphorismen; 2) von der Lebensordnung in hitzigen Krankheiten; 3) von den Seuchen; 4) von der Luft, dem Wasser und den Climaten; 5) von der Prognosis; 6) von den Kopfwunden.	460 — 370
	6) Thessalus und 7) Drako,	Söhne des Hippokrates, stifteten die *dogmatische* Schule der Medicin.		
	8) Polybus,	dessen Schwiegersohn.		
	9) Diokles,	Zootom, Diätetiker und Semiotiker.		
	10) Praxagoras, aus Kos,	Anatom, Patholog und Chirurg.		

Die Periode seit Alexander (336 v. Chr.) bis Augustus (14 nach Chr.), oder die sogenannte *Alexandrinische* ist für *Juden* und *Griechen* die Periode der *Gelahrtheit*, der *Gelehrsamkeit*, der *Wissenschaft*, d. h. man lebte von den Brodsaamen der classischen Zeit, copirte, commentirte, kritisirte, studierte ihre Producte, schrieb Lexica und Grammatiken etc., oder mit andern Worten, brachte, was der Genius der grosen entschwundenen Zeit geschaffen, nun auf Regeln, und suchte es durch *Bibliotheken* zu erhalten. In dieser Periode entstand das, was man *Philologie* nennt, die Mutter der heutigen Gelehrsamkeit. Nächst *Pergamus* verwandelte sich die Stadt *Alexandria* unter den Ptolemäern in eine grose Akademie; das *Museum* das. ist für die damalige Welt, was jezt das Institut von Frankreich für dieses Land, oder überhaupt die gelehrten Gesellschaften für Europa sind. Für den, der eine *Allgemeine Geschichte der literärischen Cultur* schreibt, der in dieser lezteren zugleich das findet, was wir oben Aufklärung und Civilisation genannt haben, der in der Schriftstellerei sein Ideal findet etc. und davon das Heil der Menschheit erwartet, eine Haupt-Periode, für den Politiker und Darsteller des griechischen Staatslebens aber die Periode des Verfalles derselben; denn *er* sieht in den *philologischen Studien* und der Vielwisserei dieser Periode nur die lezten Früchte des absterbenden Baumes oder den Saamenbehälter der abgestorbenen Pflanze, deren Verlust dem grösten Theile nach für uns aber demohngeachtet sehr zu beklagen ist (M. s. *Wachler* I. §. 27. etc.). Die *Griechen* treten in dieser Periode als *wandernde Künstler* und *Gelehrte* auf, sie bringen ihre Künste und Gelehrsamkeit, der höheren und lezten Beziehung für sie beraubt, zu andern Völkern, nach Asien, Aegypten etc., besonders nach Rom; schreiben die Geschichte dieser Länder, nähren sich redlich als *Lehrer* (in Rom gelehrte Sclaven als Informators), *Baumeister*, *Maler*, *Bildhauer* etc. Noch einmal verwandeln sie sich hier *für uns* in Classiker zweiten Ranges insofern, als wir ihren Forschungen, Nachrichten z. B. über Rom, ja selbst das nördliche Europa, verdanken, die ohne sie für uns verloren wären. Auf diese Weise kommt es denn, daſs wir von jezt an *römische* und *griechische* Literatur zusammenfassen müssen, weil man ausserdem nicht wissen würde, wo man diesen vaterlandslosen griechischen Auctoren ihren Platz anweisen sollte. Seit der Alexandrinischen Periode nannte man das die 7 freien *Künste*, was die Alten gar nicht unter den Begriff der Kunst gestellt, sondern gerade als Wissenschaft behandelt hatten, und auch von den Barbaren so behandelt und studiert wurden. Besonders ***Martianus Capella*** schrieb

ein eigenes Buch über die 7 freien Künste, und lange war es das Buch aller Bücher. Diese sog. 7 freien Künste waren: *Grammatik*, *Rhetorik*, *Dialektik*, *Arithmetik*, *Geometrie*, *Astronomie* und *Musik*.

Rom hat aus seiner eigenen Glanz-Periode, aus den Zeiten des 2ten punischen Kriegs, nichts, wie Griechenland während und nach dem persischen Kriege, in den schönen Künsten und Wissenschaften Classisches aufzuweisen, sondern erhielt beide erst nach ihrem Verfalle unter den Griechen, als geregelte todte Kunst und Wissenschaft von diesen überliefert. Es bildete sich daraus für die Römer blos ein neuer, seither unbekannter Luxus-Artikel (*Wachler* §. 36.). Es fehlte ihnen dafür, gleich den modernen Völkern, eine eigene Blüthen-Zeit, wie sie nur Griechenland aufzuweisen hat; schöne Künste und Wissenschaften werden ihnen (seit 607 a. U. c.), gleich wie in fremdem Lande gewachsene und gepflükte Südfrüchte, zugeführt, und sie verderben sich nur den Magen daran. Man stellt sie als Prunkdessert auf die Tafeln, versucht es, sie in Treibhäusern zu ziehen, vermag sie aber nicht zu acclimatisiren, alles ist und bleibt Copie. Gemälde, Statuen, Gemmen und Bibliotheken machen einen Hauptbestandtheil des eleganten Hausgeräths aus. Der grammatische Schulunterricht wird in griechischer Sprache ertheilt (wie bei uns früher in lateinischer). Nur die *Rechtswissenschaft* ist ein vaterländisches Product der Römer, fällt aber sammt der übrigen Literatur-Glanz-Periode (wenn man eine solche für Erborgtes statuiren darf), erst in die Periode ihres politischen und sittlichen Verfalles. Hier arbeiteten sie ohne Muster. Cicero, als *Redner* und *Philosoph*, und Livius, als *Geschichtschreiber*, arbeiteten nach *grieschischen* Mustern, jedoch nicht ohne eigenen römischen Genius. Philosophische Speculation blieb ihnen fremd. Nach diesen Vorausbemerkungen

II. Griechen und Römer.

Zweite Periode, von 336 vor Chr. bis 14 nach Chr.

a) Griechen:

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
A. Poesie. (jezt blos noch *gelehrte*.) - Die Philologen u Mythologen Philetas, Dionysius, Zenodotus, Aristarchus, Krates, Apollonius, Didymus, Apollodorus, Konon, Ptolemäus, Hephästion, Parthenius s. m. bei *Wachler* §. 27.	1) Kallimachus, aus Kyrene.	Hymnen- und Epigrammen-Dichter, Verfasser vieler andern Schriften, insonderheit einer Beschreibung des Museums in Alexandrien.	6 *gelehrte* Hymnen und 62 Epigrammen.	275
	2) Theokritus, aus Syrakus.	Idyllen-Dichter.	30 Idyllen und 22 Epigrammen.	275
	3) Appollonius Rhodius, aus Naukratis	Argonautika, eine *gelehrte* Epopäe in 4 Büchern.	Ganz.	200
	4) Nikander, aus Kolophon.	Ein didaktisches Gedicht über die *Gifte*.	Ganz.	160
	5) Aristoteles.	Theorie der Poesie (Poetik), 3 Bücher (M. s weiter unten).	Bruchstücke.	
	6) Menander, aus Athen.	Komödien, Muster des Terentius.	Bruchstücke.	300
	7) Philemon, aus Kilikien.	Komödien.	Desgl.	Zeitgenosse des Menander

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Poesie.	8) Hermesianax, aus Kolophon.	Skolien und Epigramme.	Im Athenäus ein elegisches Bruchstück	325
	9) Lykophron, aus Chalkis.	Erfinder des Anagrammes und Verfasser des Monodrames Kassandra.	Ganz.	275
	10) Aratus, aus Soli in Kilikien.	Lehrgedicht über die Bewegung und den Einfluſs der Gestirne. Auch ein medicinisches Lehrgedicht *Jatrik* und noch anderes.	Ersteres ganz, von lezterem nur Bruchstücke.	275
	11) Bion, aus Smyrna und 12) Moschus, aus Syrakus.	Bukolische Erzählungen.	Ganz.	Theokrits Zeitgenossen
	13) Rhianus, aus Kreta.	Historisch-geographische Gedichte u. Epigramme.	Bruchstücke.	225
	14) Melanger, aus Gadara.	128 kleine Gedichte, auch Verfasser einer Anthologie.	Erstere ganz.	100
B. Beredsamkeit. (blos noch *gelehrte* oder *Rhetorik*.)	1) *Demades*, aus Athen.	Eine Rede.	Ihre Aechtheit ist noch bestritten.	335
	2) *Dinarchus*, aus Korinth.	Schrieb Reden für Andere.	Blos 3 sind vorhanden.	317

	3) *Demetrius*, aus Phalerum.	Abhandlung von der *Elocution.*	Soll einem andern Redner gleiches Namens angehören.	200
C. Geschichte	1) *Polybius*, aus Megalopolis.	Eine Universalgeschichte in 40 Büchern, vom Anfange des 2ten punischen Kriegs bis zum Sturz des maked. Reichs. Ausserdem noch vieles andere.	Nur die ersten 5 Bücher der U. G. vollständig. Aus den übrigen nur Auszüge u. Bruchstücke.	204 — 122
	2) *Dionysius*, von Halikarnassus.	Eine römische Archaeologie, von den ältesten Zeiten bis zum 1ten punischen Krieg, in 20 Büch.	Blos die 11 ersten Bücher und einige Bruchstücke der übrigen.	1 nach Chr.
	3) *Diodorus Siculus*, aus Argyrium in Sicilien.	Eine historische Bibliothek in 40 Büchern, oder allgem. Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf Cäsar.	Blos Buch 1 — 5 u. 11 — 12. Von 6 — 10 nur Bruchstücke.	8 nach Chr.
	4) Hekatäus, aus Abdera.	Geschichte u. Alterthümer der Juden.	Bruchstücke.	334
	5) Heraklides, aus Pontus.	Ueber Staatsverfassungen.	Ein Fragment.	330
	6) Berosus, ein chaldäischer Grieche.	Assyrische Alterthümer.	Bruchstücke.	260
	7) Nikolaus, aus Damaskus.	Historische Schriften.	Desgl.	8 nach Chr.
	8) Kastor, aus Rhodus.	Bemerkungen über die Zeitrechnung.	Blos zertreute Notitzen.	40

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
D. Erdkunde.	1) Nearchus, Admiral Alexanders.	Den Periplus seiner Reise im indischen Ocean.	Von Arrian aufbewahrt.	334
	2) Hipparchus, aus Nikäa in Bithynien.	Erfinder der stereographischen Projection, und bestimmte die Polhöhe vieler Orte, überhaupt groser Astronom.	Bruchstücke bei Strabo, Ptolemäus.	161 — 125
	3) Posidonius, aus Rhodus.	Bestimmte den Umkreis der Erde nach der Polhöhe von Alexandrien und Rhodus.	Bruchstücke.	86
	4) Eratosthenes, aus Kyrene.	Stellte ein System der Erdkunde auf und berechnete die Lage nach Länge und Breite, beschrieb dieSterngruppen	Fragmente in Strabos Werke.	220
	5) Pytheas, aus Marseille.	*P*eriplus und Periodus der Erde, so wie über den Ocean.	Bruchstücke in Strabo.	334
	6) Agatharchides, aus Knidos.	Geographische Nachrichten über das rothe Meer und Süd-Asien.	Bruchstücke.	150

	7) Antonius Diogenes.	Wunderbare Merkwürdigkeiten der Insel Thulae.	Auszug daraus in Photius Bibl.	334
	8) Dikäarchus, aus Messina.	Verfasser vieler philos. histor. und geographischer Werke.	Bruchstücke.	318
	9) Skymnus, aus Chios.	Periegesis der Welt, in Jamben.	Ganz.	90
	10) Dionysius Periegetes, aus Charax.	Ein chorographisches Gedicht in Hexametern.	In Uebersetzungen und Commentarien bekannt und erhalten.	3
E. Philosophie.	Schulen oder Secten dieser Periode sind: a) die Peripatetische, b) die Epikurische, c) die Stoische, d) die der Skeptiker oder Pyrrhonische, e) die neue Akadem.			
	Zu a) 1) *Aristoteles*, aus Stagira.	Stifter. Ein wahrer classischer Polyhistor, die Grenzsäule zwischen beiden Perioden.	Das Genannte.	384 — 321

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Philosophie.	*Aristoteles.*	a) *Logik:* *Organon* in 14 Büchern. b) *Metaphysik:* Ein eigenes Werk darüber, wovon jedoch einzelne Bücher unächt seyn sollen. c) *Physik:* 1) Allgemeine Naturlehre in 8 Büchern 2) über die Welt oder das Universum, ein Brief an Alexander. Soll jedoch unächt seyn; 3) vom Himmel, 4 Bücher; 4) vom Entstehen u. Untergehen, 2 B. 5) Meteorologica, 4 B.; 6) Parva naturalia, 11 B.; 7) Akustik; 8) von den Farben; 9) gegen einige Sätze des Xenophons, Zeno und Gorgias, 3 B.; 10) Naturgeschichte der Thiere, 10 B.; 11) von den Theilen der Thiere, 4 B.;		

12) von der Zeugung der Thiere, 5 B.; 13) von den Pflanzen, 2 B. Soll unächt seyn; 14) Probleme in 38 Abschnitten. Soll eine jüngere Compilation aus Aristoteles Problemen seyn; 15) von der Seele, 3 B.; 16) Physiognomik, soll zum grösseren Theile unächt seyn.

d) Practische Philosophie:
1) *Ethik*, an den Nikomachus, 10 B.; 2) über *Tugenden* und *Laster*. Fragmente von Stobäus erhalten, unächt; 3) *Politik* oder von der Republik, 8 B. Nicht vollständig und in der ursprünglichen Anordnung. Das Werk über die Staats-Verfassungen ist verloren. 4) Oekonomik, 2 B. Nur das 1te anerkannt ächt.

e) *Rhetorik*.

f) *Poetik*, 3 B. Nur Fragmente sind erhalten.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Philosophie.	*Aristoteles.*	g) *Mathematik:* προβλήματα μηχανικὰ und περὶ ἀτόμων γραμμῶν. h) *Gedichte:* Epitaphia in heroas homericos.		
	2) *Theophrastus*, aus Eresus auf Lesbos Schüler u. Nachfolger des Aristoteles.	Moralische Charactere, Botanik und noch anderes.	Nur Auszüge und Bruchstücke.	320
	3) Aristoxenus.	Ueber die Harmonie, 3 Bücher.	Ganz.	Zeitgen. des Aristoteles.
	4) Strato, aus Lampsakus.	Schüler und Nachfolger des Theophrast.	—	280
	Zu b) 1) *Epikurus*, aus Gargetus bei Athen.	Stifter, Vieles.	Nur 3 Briefe.	337—270
	2) Philodemus, aus Gadara.	Ueber die Musik.	Das 4te Buch.	120
	Zu c) 1) *Zeno*, aus Kittium auf Kypern.	Stifter.	Nichts.	359—261
	2) Kleanthes, aus Assus in Lykien.	Nachfolger Zenos auf dem Lehrstuhl.	—	Nach Zeno.

	3) Chrysippus, aus Soli.	Schüler des vorigen.	———	230
	4) Dionysius, aus Babylon.	Machte die stoische Philosophie in Rom bekannt	———	170
	5) Panätius, aus Rhodus,	Lehrte sie zu Rom mit grosem Beifall.	———	140
	6) Posidonius, aus Apamea.	Trefflicher Systematiker.	———	nach Panaetius.
	Zu d) 1) *Pyrrho*, aus Elis	Stifter, fand wenig Anhänger.	———	336
	Zu e) 1) *Arkesilaus*, aus Aeolien.	Stifter (m. s. oben).	———	270
	2) Karneades, aus Kyrene.	Verpflanzte die Lehre nach Rom.	———	140
	3) Klitomachus, aus Karthago.			
	4) Philo, aus Larissa.			
	5) Antiochus, aus Alexandrien.			
F. Mathematik, Geometrie, Mechanik, Astronomie.	1) *Euklides.*	1) Elemente der reinen Mathesis, 15 Bücher. 2) Data oder 95 geometrische Theoremata. 3) Phänomena. 4) Elemente der Optik und Katoptrik. 5) Vieles Andere ist verloren	Nro. 1 — 4.	306

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Mathematik etc.	2) *Appollonius*, aus Perga.	Der grose Geometer genannt. Von den Kegelschnitten 8 Bücher, ausserdem noch anderes.	Blos das genannte Werk.	250
	3) Bito.	Verfertiger von Kriegsmaschinen.	—	246
	4) Ktesibius.	Erfand die Wasserorgel.	—	225
	5) Hero, sein Schüler.	Erfand die Wasseruhr und mechanische Kunstwerke (Automate).	—	Zeitgenosse des vorigen.
	6) *Archimedes*, aus Syrakus.	Groser Geometer und Mechaniker.	Von seinen Schriften ist nur Weniges gerettet. M. s Opp. veter. Mathem. Paris 1693, woselbst auch die Werke aus der classischen Periode gesammelt sind.	† 212
	7) Athenäus, aus Sicilien.	Von den Kriegsmaschinen.	Ganz.	Zeitgenosse des vorigen.
	8) Philo, aus Byzanz.	Ueber die Mechanik.	Das 4te und 5te Buch	130

	9) Aristarchus, aus Samos.	Lehrte die Bewegung der Erde um die unbewegliche Sonne, berechnete die Entfernung der Erde von der Sonne etc.	Die Schrift über die Entfernung der Erde.	262
	10) Geminus, aus Rhodus.	Einleitung in die sphärische Astronomie und vieles andere.	Die erste Schrift.	70
	11) *Sosigenes*, aus Alexandrien.	Verbesserte unter Cäsar den römischen Kalender.	Julianischer Kalender	Zeitgenosse Jul. Cäsars.
G. Medicin.		Die Ptolemäer ertheilten die Erlaubnifs zu Zergliederungen.		
	1) *Herophilus*, aus *Chalkedon*, Schüler des Praxagoras.	Machte viele anatomische Entdeckungen.	Nichts.	Zeitgenosse des Praxagoras
	2) *Erosistratus*, aus *Julis* auf Kos, Enkel des Aristoteles, Schüler des Theophrastus.	Groser Anatom.	Nichts.	Zeitgenosse d. Theophrast
			—	
		Es gab bereits für den Steinschnitt eigene Wundärzte.	—	
			—	
	3) *Philinus*, aus *Keos*, Schüler des Herophilus.	Stifter der empirischen Schule.	—	Zeitgenosse des Herophilus.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Medicin.	4) *Serapion*, aus *Alexandrien.*	Bildete die empirische Schule aus.	——	
	5) *Archagathus*, aus dem *Peloponnes.*	Uebte in Rom die Chirurgie.	——	219
	6) *Asklepiades*, aus *Prusa* in Bithynien.	War der erste practische Arzt in Rom und Stifter der methodischen Schule.	——	20
		b) Römer:		
A. Sprachstudium.	1) M. *Terrentius Varro.*	Polyhistor und Polygraph.	1) Nur Bruchstücke menippischer Satyren. 2) 3 Bücher über Landwirthschaft. 3) Von den 24 B. de lingua latina blos B. 4—9.	116—27 vor Chr. 638—727 a. u. c.
	2) M. *Verrius Flaccus.*	De verborum significatione.	Bruchstücke.	† 14 n. Chr.

B. Poesie: a) dramatische α) Comödie.	1) *Livius Andronicus*, Sclave aus Tarent.	Dichtete Hymnen u. übersetzte die Odyssee und mehrere griech. Schauspiele.	**Fragmente.**	**240 v. Chr.**
	2) *Cn. Naevius*, aus Campanien.	Uebersetzte die Kyprische Ilias und schrieb ein episches Gedicht vom punischen Krieg.	**Fragmente.**	**† 233**
	3) M. Accius *Plautus*, aus *Sarsinä* in Umbrien.	Principal einer Schauspielergesellschaft, copirte und übersetzte die griechischen Lustspiele des Aristophanes, Philemon Diphilus etc. mit Einwebung eigener Einfälle	**21 Comödien.**	**227 — 184**
	4) Publius *Terrentius* Afer.	Schrieb 108 Schauspiele.	**Nur 6 Lustspiele, die dem *Menander* nachgebildet sind.**	**164**
	5) Quinctus Atta.	Soll die ersten Originale der Comoedia togata geschrieben haben.	**Bruchstücke.**	
	6) Sextus Turpilius, 7) Luscius Lavinius, 8) Quintus Trabea, 9) L. Afranius 10) Titinnius.	Sämmtlich Comiker.	**Bruchstücke.**	

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
β) Mimen.	1) Cnejus Matius.	Schrieb Mimen nnd Mimijamben und übersetzte die Ilias.	Bruchstücke.	
	2) Decimus Laberius.	Mimen-Dichter.	Bruchstücke, besonders ein Prolog. Excerpte daraus.	41
	3) Publius Syrus.	Desgl.		Zeitgenosse des vorigen.
γ) Tragödie.	——	Fand bei den Römern keinen Beifall. Nur Einzelne versuchten sich darin.		
	1) Q. *Ennius*, aus Rudia in Calabrien.	Uebersetzte und copirte die Tragödien des Euripides; die *Saturae* waren eigene Erfindung; seine Lehrgedichte Uebersezzungen aus dem Griechischen.	Bruchstücke.	200 v. Chr.
	2) M. Pacuvius, aus Brindisi, Neffe des Ennius.	17 Tragödien, als freie Nachahmungen.	Desgl.	180
δ) Satyren.		Satyre ist die einzige Original-Dichtart der Römer, jedoch durch		

		griechische Muster verbessert. Anfangs blos Improvisationen in Verbindung mit Mimen, dann Uebergang zu den Attellanischen Fabeln nnd Exordien oder Intermezzos. Ennius, Pacuvius, Varro, Lucilius und Horatius versuchten sich darin.		
	1) Ennius Lucilius aus Suessa.	30 Bücher Satyren.	Fragmente.	121 v. Chr.
	2) M. T. Varro.	Menippische Satyren.	Bruchstücke.	
	3) Horatius Flaccus.	2 B. Satyren.	Das Genannte.	76 — 19
	4) Valerius Cato.	Dirae (Verwünschungen.)	Desgl.	Zeitgenosse Syllas.
b) Lehrgedichte.	1) Ennius, Vater dieser Dichtart unter den Römern.	Uebersetzte blos die Griechen.	——	200 v. Chr.
	2) *Lucretius* Carus.	Bearbeitete das System Epikurs in dem Gedichte de rerum natura, 6 B.	Ganz.	† 53 v. Chr.
	3) Pub. *Virgilius* Maro, aus Andes bei Mantua.	1) Georgica, 2) Bucolica, dem Theocrit nachgebildet.	Ganz erhalten.	† 19 v. Chr.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet,	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Lehrgedichte.		3) Aeneis, dem Homer und den kyklischen Dichtern nachgebildet und kein National, sondern blos gelehrtes Epos, auch die lezte Feile entbehrend.		
	4) Pub. Terentius Varro Atacinius, aus Gallien.	Lehrgedicht von den Seefischen (Ponticôn).	Ein Bruchstück.	48 v. Chr.
	5) Pub. *Ovidius* Naso aus Salmo.	Fünf Lehrgedichte: 1) Fasti, 6 Bücher. 2) de arte amandi, 3 B. 3) Mittel gegen die Liebe. 4) Mittel zur Erhaltung der Schönheit. 5) Vom Fischfange, sodann 6) die Verwandlungen, 15 B. 7) Liebes-Elegien, 3 B. 8) Trauer-Elegien, 5 B. 9) Briefe a. d. Pontus, 4 B. 10) Heroiden, 21.	Nro. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 9. 10. ganz, von 4 u. 5. nur Bruchstücke.	44 v. Chr. — 16 n. Chr.

	6) Aemilius Macer, aus Verona.	Lehrgedicht über Vögel, Schlangen und Pflanzen.	Fragmente.	† 20 v. Chr.
	7) Gratius Faliscus.	Lehrgedicht über die Jagd (Cynegetica).	Ganz, ohne den Schlufs.	Zeitgenosse des Ovid.
	8) M. Manilius.	Lehrgedicht vom Einfluſs der Sternbilder auf die menschlichen Schicksale, 5 Bücher.	Ganz.	8 n. Chr.
c) Epische.	1) C. Valerius *Catullus*, aus Verona.	Dem Kallimachus nachahmend schrieb er kleine epische und lyrische Gedichte, Elegien und Epigramme.	Ganz.	87 — 49
	2) Virgilius.	Aeneis.	s. oben.	
d) Lyrische.	1) *Horatius* Flaccus, aus Venusia in Apulien.	1) Copirte Alkäus, Sappho, Alkman, Pindar etc. in seinen lyrischen Gedichten (Carminum et Epodon). 2) Satyren (Sermones), 2 B. 3) Poetische Briefe, 2 B. 4) Epistel über die Dichtkunst.	Das Genannte.	76 — 19
e) Elegische.	Nächst Catullus 1) Albinus *Tibullus*, aus Rom.	Elegien, 4 B.	Das Genannte.	† 19 v. Chr.
	2) Sext. Aurelius *Propertius*, aus Hispellum bei Spoleto	Elegien, 4 B. Nachahmung des Kallimachus und Philetas.	Das Genannte.	56 — 8 v. Ch.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
	3) Pedo Albinovanus.	Drei Elegien, wovon jedoch nur eine ächt seyn soll, auch ein Bruchstück über des Germanicus Schiffahrt im nördlichen Ocean.	Das Genannte.	9 v. Chr.
f) Idyllen.	S. Virgil.			
C. Beredsamkeit.		Das Künstlerische der Redekunst brachten Griechen nach Rom. Zweimal (161 u. 91 vor Chr.) vertrieb man sie als gefährlich für den National-Character; sie kehrten aber dennoch zurück. Bis auf Cicero ertheilte man den Unterricht nach griechischen Lehrbüchern; später dienten Ciceros Schriften als Leitfaden und Muster. Er ist aber auch der erste und lezte *grose* Redner, denn nach ihm fehlte es am Stoffe.		

	M. *Tullius Cicero*, aus Arpino.	Schöpfer der vollendeten römischen Prosa. 1) Reden. 2) Rhetorik, 4 B. 3) Von der Erfindung, 2 B., sind Bruchstücke. 4) Ueber die Bildung des Redners, 3 B. 5) Brutus oder von den berühmtesten Rednern Roms. 6) Der Redner, an M. Brutus, oder das Ideal eines vollkommnen Redners. 7) Topica, od über Beweismittel und Scheingründe. 8) Von der rednerischen Eintheilung. 9) De optimo genere oratorum, eine Vorrede. 10) Briefe an Verschiedene, 16 B. 11) Briefe an Atticus, 16 B. 12) — an seinen Bruder Quintus, 3 B. 13) Briefe an M. Brutus. 14) Ueber die akademische Philosophie, 2 B.	Das Genannte.	108—44 v Ch.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
Beredsamkeit.		15) Vom höchsten Guth und Uebel, 5 B. 16) Tusculanische Untersuchungen, 5. B. 17) Ueber die Natur der Götter, 3 B. 18) Ueber die Divinat., 2 B. 19) Ueber das Fatum, Fragmente. 20) Ueber die Gesetzgebung, 3 B. 21) De republica, oder über Staatsverfassung, zum Theil erst neulich wieder aufgefunden. 22) Von den Pflichten, 3 B. 23) Cato, über das Alter. 24) Lälius, über die Freundschaft. 25) Paradoxa aus der stoischen Philosophie. 26) Ausserdem noch Bruchstücke aus verlornen Werken.		

D. Geschichte.	1) M Porcius Cato, aus Rom.	Ueber die älteste römische Geschichte, 7 B.	Fragmente.	238 — 150 v. Chr.
	2) Julius Cäsar, aus Rom.	Denkwürdigkeiten: 1) über den gallischen Krieg, 7 B., und 2) den bürgerlichen, 3 B.	Das Genannte.	101 — 44
	3) C. *Sallustius* Crispus, aus Amiternum.	1) Römische Geschichte von 676 — 688 a. u. c. 2) Geschichte der catilinarischen Unruhen und des Jugurthinischen Kriegs. 3) Zwei Briefe an Cäsar über die Einrichtung der Republik.	Von Nro. 1. nur einige Bruchsücke, Nro. 2 u. 3. ganz.	86 — 36
	4) *Cornelius* Nepos, aus Verona.	Schrieb mehrere historische Werke.	Die ihm beigelegten Lebensbeschreibungen groser Feldherrn sollen blos ein späterer Auszug aus seinem gröseren Werke seyn.	† 30 v. Chr.
	5) Titus *Livius*, aus Padua.	Römische Geschichte in 140 oder 142 Büchern, von den ältesten Zeiten bis 744 a. u. c.	Blos Buch 1 — 10 u. 21 — 45 sind gerettet, ausserdem ein Auszug aus dem ganzen Werke und ein Bruchstück aus B. 91.	58 v. Chr. — 19 n. Chr.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jeȥt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt vor Chr.
E. Philosophie.		Ausser Ciceros und Lucretius genannten Schriften muſs man die practisch-*stoische* Philosophie in ihrer *Rechtswissenschaft* u. *Geschichte* suchen, wo sie sich unmittelbar als röm. pract. Lebensweise und Denkart aussprach.		
F. Mathematik und Astronomie.		War nicht Sache der Römer. *Astrologie* fand mehr Beifall aus leicht erklärlichen Gründen; wir haben Fragmente aus einem Werke darüber von Nigid. Figul.		
G. Baukunst.	M. *Vitruvius* Pollio, aus Verona.	Ueber die bürgerliche Baukunst, 10 B.	Ganz, die Zeichnungen sind jedoch verloren.	44 v. Chr.
H. Medicin		Anfangs war sie Sache der Sclaven, später traten griechische Aerzte auf, von denen oben die Rede war. Der einzige Röm. Schriftsteller der Medicin aus dieser Periode ist		
	Cornelius *Celsus*.	Schrieb ein allgem. encyklopädisches Werk (Artes) in 20 Büchern, wovon nur 8 Bücher über die Arzneikunst übrig sind.	Das Genannte.	14 n. Chr.

Griechen und Römer.

Dritte Periode, von 14 — 400 nach Christus.

Alexandrien und Rom sind noch die Hauptsitze der Literatur, insonderheit erhält *Rom* nun auch einen *Gelehrtenstand*, bestehend aus Grammatikern, Rhetoren, Philosophen, Aerzten und Juristen; es giebt Bibliotheken und Buchhändler. Griechisch wird Hofsprache und *Römer* schreiben in griechischer Sprache.

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Christus.
A. Philologie a) Griechen.	1) Aelius Dionysius, aus Halikarnassus.	Abhandlung von den Wörtern, welche nicht declinirt werden.	Ganz.	125
	2) Apollonius Dyskolus, aus Alexandrien.	Ueber die Syntax, 4 B.	Ganz.	160
	3) Aelius Herodianus, des vorigen Sohn.	Allgemeine Prosodie.	Blos Auszüge.	Sohn des vorigen.
	4) Hephästion, aus Alexandrien.	Ueber die Metrik.	Ganz.	161
	5) Erotianus.	Glossarium über den Hippokrates.	Ganz.	60
	6) Julius Pollux, aus Naukratis.	Onomasticon, oder Erklärung synonymer Ausdrücke, 10 B.	Ganz.	176
	7) Phrynichus, aus Bithynien.	Sammelte die Attikismen.	Ganz.	176

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
Philologie.	8) Aelius Moeris.	Vergleichung des attischen mit den übrigen griechischen Dialecten.	Ganz.	190
	9) *Timäus*, ein Sophist.	Compilirte ein Platonisches Wörterbuch aus älteren Grammatikern.	Ganz.	270
	10) Valerius Harpokration, aus Alexandrien.	Wörterbuch über die zehn attischen (vorzüglichsten) Redner.	Ganz.	355
	11) Ammonius, aus Alexandrien.	Von den griechischen Synonymen.	Ganz.	389
	12) Hesychius, aus Alexandrien.	Compilirte ein reichhaltiges griechisches Wörterbuch.	Ganz, jedoch mit Interp. und Corrupt.	nach 390
b) Römer.	Man unterscheidet jezt *Literatoren* von den blosen *Grammatikern*.			
	1) Asconius Pedianus, aus Padua.	Commentar über Ciceros Reden.	Fragmente.	50
	2) Rhemnius Fannius Palämon, aus Vicenza.	Anweisung zur Grammatik	Ganz.	50

	3) M. Valerius Probus, aus Berytus.	Berichtigte kritisch den Terenz und Virgil, sodann Anweisung zur Grammatik, 2 B.	Die leztere.	60
	4) Terentius Maurus	Ein gelehrtes Gedicht über die Metrik.	Ganz.	40 — 98
	5) Nonius Marcellus, aus Tivoli.	Ueber die eigenthümliche Wortbedeutung.	Ganz.	196
	6) Censorinus.	Eine philologisch-antiquarische Compilation (de die natali).	Ganz.	238
	7) Aelius Donatus, Sprachlehrer zu Rom.	Eine Grammatik in 2 Theilen.	Ganz.	354
	Ein weit jüngerer *Tiberius Donatus.*	Ist Verfasser des Lebens Virgils.	Ganz.	—
	8) Sextus Pompejus *Festus.*	Ein Auszug aus des Verr. Flaccus Werk de verborum significatione.	Von Paul Diaconus wieder excerpirt und erhalten.	380
	9) Flavius Mallius Theodorus.	Ueber die Metrik (aus Maurus).	Ganz.	399 Consul.
B. Poesie: a) Griechen.		Die Erzählung fader Liebesgeschichten, fälschlich jedoch von Neuern *Romane* genannt, sind jezt Gegenstand der Dichtung. Unter Verweisung auf *Wachler* I. S. 191. mögen hier die Namen der Verfasser genügen.		

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
Poesie.	1) Jamblichus, ein Freigelassener.	—	—	161
	2) Achilles Tatius, aus Alexandrien.	—	—	250
	3) Heliodorus, aus Emesa.	—	—	390
	4) Longus.	—	—	300 } 400 } ?
	5) Xenophon, aus Ephesus.	—	—	400
	6) Chariton, aus Aphrodisias.	—	—	400
	7) Eustathius.	—	—	?
b) Römer: α) dramatische Tragiker.	1) M. A. Seneca, Vater,	Der Sohn: Hippolithus, Troades, Medea und Agamemnon.	Ganz erhalten.	— 29 —
	2) L. Annäus Seneca, aus Corduba, Sohn	Der Vater: der wüthende Herkules, Thyestes und Oedipus.		2 — 66
β) satyrische	1) Titus Petronius Arbiter, aus Marseille.	Satyren. (Satyricon libri.)	Auszüge.	† 66
	2) A. Persius Flaccus, aus Volaterrä.	Stoiker, 6 dunkle Satyren.	Das Ganze.	34 — 62

	3) Dec. Junius Juvenalis, aus Aquino, Rhetor zu Rom.	16 Satyren.	Ganz.	38 —
γ) epische.	1) M. A. Lucanus, aus Corduba.	Gedicht über den Krieg zwischen Cäsar und Pompejus, in 10 B.	Ganz.	38 — 65
	2) Papinius Statius, aus Neapel.	1) Thebais, in 12 B. 2) Achilleis, in 2 B. 3) Eine Sammlung kleiner Gedichte (Sylvae), 5 B.	Ganz.	61 — 96
	3) C. Valerius Flaccus, aus Padua.	Argonautica, Nachbildung des Apoll. von Rhodus.	7 Bücher und ein Theil des achten.	70
	4) C. Silius Italicus, aus Spanien.	Punica, in 17 B.	Ganz.	25 — 100
	5) Claudius Claudianus, aus Alexandrien.	Mehrere historische und epische Gedichte.	Ganz.	395
δ) Lehrgedichte.	1) Q. Serenus Sammonicus.	Ein Gedicht von den Krankheiten und deren Heilung.	Ganz.	† 212
	2) M. Aurel. Olympius Nemesianus, aus Karthago.	Gedicht von der Jagd und vom Vogelfange.	Das erste ganz, vom zweiten nur Fragmente.	284
	3) Dionysius.	Moralische Sentenzen. (Disticha)	Ganz.	280 290 ?

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
ε) Fabeln.	1) T. Phädrus, ein Freigelassener.	Bearbeitete die äsopischen Fabeln in 5 B. in freien Jamben.	Ganz.	48
	2) Flavius Avianus.	42 Fabeln.	Ganz.	160
ζ) bukolische.	1) A. Septimius Serenus.	Bucolica.	Fragmente.	80
	2) T. Jul. Calpurnius, aus Sicilien.	11 Idyllen.	Ganz.	286
	3) Decimus Magn. Ausonius, aus Bordeaux.	Sammlung vermischter Gedichte und Idyllen.	Ganz.	379
η) Hymnen.	Ein Ungenannter.	Pervigilium Veneris.	Ganz.	50} 60} ?
ϑ) Epigrammen.	Valerius *Martialis*, aus Bilbilis.	14 Bucher Epigrammen.	Ganz.	40 — 101
ι) Liebesgedicht.	Lucius Apulejus, Medaurus.	Die Verwandlung, 11 B.	Ganz.	172
C. Rhetorik: a) Griechen	1) Hermogenes, aus Tarsus.	1) Rhetorik, in 5 B. 2) Von den Gattungen der Redekunst, 2 B. 3) Von der rednerischen Erfindung, 4 B. 4) Von der Methode energisch zu reden. 5) Progymnasmata.	Ganz.	160

2) Dionysius Kassius Longinus, aus Athen oder Emesa.	Von seinen vielen Schriften	hat sich blos eine Abhandlung über das Erhabene erhalten.	213 — 271
3) Aphthonius, aus Antiochien.	Progymnasmata über des Hermogenes Rhetorik.	Ganz.	315 ?
4) Aelius Theon, aus Alexandrien.	Progymnasmata.	Ganz.	nach 315
5) Lesbonax.	Zwei politische Declamationen.	Ganz.	33
6) Dio Chrysostomus, aus Prusa.	80 Reden und Aufsätze.	Ganz.	100
7) Tib. Claud. Attikus Herodes.	Groser Redner unter den Antoninen.	Nur 1 Rede u. Bruchstücke aus seinen übrigen Schriften.	143
8) Lukianus, aus Samosata in Syrien.	Spottschriften über seine Zeit.	Ganz.	170
9) Aelius Aristides, aus Adrianopel.	1) 54 Reden. 2) Rhetorik, 2 B.	Ganz.	170
10) Maximus, aus Tyrus.	41 philosophische Dissertationen.	Ganz.	190
11) Flavius Philostratus der ältere oder Lemnier.	1) Biographie des Apollonius von Tyana, 8 B. 2) Leben der Sophisten, 2 B. 3) Heroika, Kritik von 21 Homerischen Helden	Ganz.	200

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
Rhetorik.		4) Beschreibung der Gemälde in der Gallerie zu Neapel, 2 B. 5) Briefe.		
	12) Philostratus der Jüngere, aus Lesbos.	18 Gemäldebeschreibungen	Ganz.	215
	13) Kallistratus.	Beschreibung von Statuen und Gemälden.	Ganz.	Aelter als der vorige.
	14) *Athenäus*, aus Naukratis in Aegypten.	Polyhistor. Deipnosophistae, oder die gelehrte Tischgesellschaft, in 15 B.	Ganz.	210
	15) Libanius, aus Antiochien, Lehrer des Kaisers Julian.	1) Progymnasmata. 2) 44 Declamationen. 3) 37 Reden. 4) Briefe.	Ganz.	350
	16) Kaiser Flavius Claud. Julianus.	1) Caesares. 2) Reden. 3) Briefe. 4) Misopogon, eine Satyre auf die Antiochier. 5) Bruchstücke aus der Schrift gegen die Christen	Ganz.	331 — 363

	17) Himerius, aus Prusa.	70 Declamationen.	Ganz.	† 386
	18) Themistius Euphrades, aus Paphlagonien.	Sehr gelehrter und beredter Sophist. 33 Reden und einige Paraphrasen über Aristoteles.	Ganz.	† 387
b) Römer.	1) M. A. *Seneca*, aus Corduba.	1) Declamationen, 10 B. 2) Staatsreden. (Beide über fingirte Vorfälle.)	Ganz.	29
	2) M. Fabius *Quinctilianus*, aus Calahorra in Spanien.	Lehrbuch der Rhetorik, 12 B. (Der Dialog von den Ursachen des Verfalls der römischen Beredsamkeit wird bald dem Quintilian, bald dem Plinius jun., bald dem Tacitus beigelegt.)	Ganz.	42 — 118
	3) C. *Plinius* jun. (Sec. Cäcilius), aus Novocomum.	1) Lobrede auf Trajan. 2) Briefe, 10 B.	Ganz.	62 — 107
	4) Die übrigen Kaiser-Lobredner sind: a) Claud. Mamertinus (293). b) Eumenius (293). c) Nazarius (321).			

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
Rhetorik.	d) Publ. Optatianus Porphyrius (321). e) Cl. Mamertinus jun. (362). f) D. M. Ausonius (379). g) Latinus Pacatus Drepanius (381).			
D. Geschichte a) Griechen.	1) Flavius *Josephus*, aus Jerusalem, in Rom lebend.	1) Geschichte des jüdischen Kriegs, 7 B., ursprünglich hebräisch, dann von ihm selbst ins Griechische übersetzt. 2) Jüdische Alterthümer, 20 B. 3) Selbst-Biographie. 4) Vom Alterthum des jüdischen Volkes, 2 B. 5) Erzählung von dem Märtyrertode der Makkabäer.	Ganz.	† 93

2) *Plutarchus*, aus Chäronäa.	Soll an 300 Schriften verfaſst haben, wovon nicht ganz die Hälfte erhalten ist. 1) 44 Biographien und Parallelen berühmter Griechen und Römer. 2) Theseus und Romulus. 3) Marius und Sylla. 4) Apophthegmen. 5) Römische Untersuchungen. 6) Griechische Untersuchungen. 7) Isis und Osiris, oder ägyptische Alterthümer.	Das Genannte.	50 — 107
3) Flavius *Arrianus*, aus Nikomedien.	1) Alexanders Feldzüge, 7 B. in Xenophons Manier. 2) Die Begebenheiten in Indien. 3) Beschreibung der Reisen auf dem Pontus Euxinus und auf dem rothen Meer. 4) Zwei tactische Schriften.	Ganz.	150

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
Geschichte.	4) *Appianus*, aus Alexandrien.	1) *Römische Geschichte*, von den ältesten Zeiten bis auf August, in 22 B. 2) Die *Parthika*, sollen unächt seyn.	Von Nro. 1. sind blos von B. 1 — 5 neun Bruchstücke, und ausserdem 11 Bücher erhalten.	150
	5) *Pausanias*, aus Käsarea in Kappadokien.	Beschreibung seiner Reise durch Griechenland.	Ganz.	170
	6) Claudius *Aelianus*, aus Präneste.	1) Vermischte Erzählungen, 14 B. 2) Naturgeschichte der Thiere, in 17 B. 3) 20 Briefe attischer Landleute.	Ganz.	225
	7) *Dio Kassius* Coccejanus, aus Nikäa.	*Römische Geschichte*, von den ältesten Zeiten bis auf Alexander Sever (228), in 80 Büchern.	Von den ersten 35 B. sind nur Bruchstücke, vom 36sten nur die Hälfte, und vom 61 — 80sten nur Auszüge und Fragmente; B. 37 — 54 dagegen ganz, und B. 55 - 60 mangelhaft erhalten.	228

	8) Herodianus, aus Alexandrien.	Geschichte der römischen Kaiser, von M. Aurel bis auf den jüngeren Gordian, in 8 B.	Johann Xiphilinus (1070) fertigte von B. 35 — 80 einen wörtlichen Auszug Ganz.	170 — 240
b) Römer.	1) Caj. *Vellejus Paterculus.*	Eine allgem. Geschichte.	Bruchstücke aus Buch 1, Buch 2 geht von 610 a. u. c. bis auf Tiber.	19 —
	2) *Valerius Maximus*, aus Rom.	Eine Anekdoten - Sammlung in 9 B.	Ganz.	32
	3) C. *Cornelius Tacitus.*	1) Römische Geschichte, 5 B. (69 u. 70.) 2) Annalen (vom Tode Augusts bis zum Tode Neros, in 18 B. 3) Lebensbeschreibung des C. J. Agricola. 4) Beschreibung Teutschlands.	Von No. 1. ist blos die Geschichte zweier Jahre gerettet. Von Nro. 2. blos B. 1. 2. 3. 4. 6 u. 11 — 16. Von 5. 17 u. 18. existiren nur Bruchstücke. Nro. 3 u. 4. sind ganz erhalten.	97
	4) C. *Suetonius* Tranquillus.	1) Die *Lebensgeschichte* der ersten 12 Kaiser. 2) Biographische Notizen über einige römische Rhetoren und Dichter.	Ganz.	† nach 121

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
Geschichte.	4) Q. Curtius Rufus.	Die Biographie Alexanders des Grosen, in 10 B.	Ganz, jedoch sind die 2 ersten Bücher von Freinsheim supplirt	Zeitgenosse von Sueton.
	5) Annäus *Florus*, ein Spanier oder Gallier.	1) Einen Abriſs der römischen Geschichte, von den ältesten Zeiten bis auf August, in 2 B. 2) Einen Epitome aus Liv.	Ganz.	116
	6) *Justinus.*	Einen Auszug aus des *Trogus Pompejus* Universalgeschichte, von Ninus bis Augustus, in 44 Büchern.	Ganz.	150?
	7) Aulus Gellius.	Noctes atticae, oder Excerpte aus verlornen griechischen und römischen Schriftstellern, in 20 B.	Ganz, blos das 8te Buch und der Anfang des 6ten ist verloren.	150
	8) Aelius Spartianus.	Geschichtschreiber der Kaiser, von Hadrian bis Valerian.	—	290
	9) Vulcat. Gallicanus		—	304
	10) Trebellius Pollio		Ganz.	305
	11) Flav. Vopiscus.		—	313
	12) Aelius Lamprid.		—	324
	13) Jul. Capitolinus.		—	335

14) Sext. Aurelius *Victor*, ein Africaner.	1) Biographien der Kaiser, von August bis Constantius. 2) Vom Ursprunge des römischen Volks. 3) Von den berühmten Männern Roms.	Ganz.	358
15) Jul. *Obsequens.*	Nachrichten von *Prodigien.*	Ein Bruchstück.	350?
16) *Eutropius.*	Ein Abriſs der römischen Geschichte, in 10 B., von den ältesten Zeiten bis auf Jovian.	Ganz.	† nach 375
17) Sextus *Rufus.*	1) Ueber die Siege und Provinzen des Römischen Reichs. 2) Ueber die Quartiere der Stadt Rom.	Ganz.	370
18) *Ammianus Marcellinus*, aus Antiochien.	Beschreibung der merkwürdigsten Begebenheiten von Domitian bis Valens, in 31 B. in barbarischem Latein.	Blos Buch 14—31.	379
19) Paulus Orosius, ein Spanier.	Ausser theologischen Büchern eine *Geschichte* in 7 B. zur Vertheidigung des Christenthums.	Ganz.	417

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
E. Chronologie. (blos Griech.)	1) Klaudius *Ptolemäus*, aus Pelusium.	Verzeichnete die assyr., med., pers., griech. und römischen Monarchen von Nabonassar bis auf Antonius P.	Ganz.	161
	2) Sextus Jul. *Africanus*, ein syr. Christ.	Schrieb eine Chronographie vom Anfange der Welt bis 221 nach Chr.	Bruchstücke bei Eusebius.	222
	3) *Eusebius* Pamphili, Bischoff zu Käsarea in Kapadokien.	Arbeitete das Chronikon des Africanus um, in 2 B.	Vom griechischen Original nur Fragmente. Lateinische Uebersetzung von *Hieronymus*.	† 340
F. Geographie a) Griechen.	1) *Strabo*, aus Amasea.	Eine *Erdbeschreibung* in 17 B., nach Eratosthenes	Ganz, nur das 7te nicht vollständig.	26
	2) Klaudius Ptolemäus, aus Pelusium.	Ein *System der Geographie*, in 8 B. Die Lage der Orte ist nach Länge und Breite bestimmt. *Agathodämon* aus Alexandrien (420) fertigte Charten nach diesem System.	Ganz.	161

	3) Agathemer.	*Compendium der Geographie*, in 2 B., nach Ptolemäus.	Ganz.	215?
	4) Markianus, aus Heraklea am Pontus.	1) *Auszug aus Artemidorus*, 11 B. *der Geographie*. 2) Periplus des äussern Meeres, 2 B.	Nro. 1. ganz, Nro. 2. fehlt das Ende des 2ten Buchs.	nach 400?
b) Römer.	1) *Pomponius Mela*, ein Spanier.	Geographisches Compendium in 3 B., nach Eratosthenes.	Ganz.	48
	2) *Plinius* der *Aeltere*, aus Verona.	Naturgeschichte, in 37 B. (Eine Enkyklopädie des Wissenswerthesten damaliger Zeit), das 2te bis 6te Buch enthält die Geographie.	Ganz.	23 — 79
	3) Jul. *Solinus*.	*Polyhistor*, enthält fast blos Excerpte des Plinius.	Ganz.	218
	4) Aethicus.	Ein Auszug aus der *Kosmographie* des *Jul. Honorius* (20 v. Chr.)	Ganz.	360?
	5) Vibius Sequester.	Verzeichnifs der von Dichtern erwähnten Flüsse, Quellen etc. Auch sind mehrere Verzeichnisse der römischen Provinzen und Reise-Charten für Ma-	Ganz.	290

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
Geographie.		gistrats-Personen übrig, besonders 1) Notitia dignitatum utriusque imperii, vom Jahr 426. 2) Itinerarium Ant. Augusti, von 360. 3) Von einer Reise-Charte, unter Theodos. I. (368 — 96) gefertigt, soll die Tabula Peutingeriana eine im 13ten Jahrh. gefertigte Abschrift seyn.		
G. Philosophie	Man unterscheidet jezt			
	a) die *Platonische* Philosophie des *Philo*, eines Alexandrinischen Juden;	—	—	41
	b) die *Neu-Pythagoräische* (Apollonius von Tyana);	—	—	60

	c) die *Stoische* (Seneca, Epiktet, Aur. Antonius);	—	—	2 — 66 98 121 — 180
	d) die *Epikuräische* (Diogenes von Laerte);	—	—	210
	e) den *Pyrrhonismus* (Sext. Empirikus);	—	—	190
	f) die *Aristotelische* (Alexander aus Aphrodisias);	—	—	199
	g) den *Neu-Platonismus* oder *Eklekticismus* (Plotinus, Porphirius, Jamblichus etc), worüber man *Wachler* I. S. 221 — 226 nachsehen mag.	—	—	—
H. Mathem., Geometrie, Mechanik, Kriegskunst, Astronomie, Naturkunde etc. (fast nur Griechen.)	1) Diophantus, aus Alexandrien.	1) *Arithmetische Untersuchungen* und *Aufgaben*, 13 B. Enthält die ersten Spuren der Analytik. 2) Ueber die Polygonalzahlen.	Von **Nro. 1. blos** 6 B. **Nro. 2. ganz.**	**360?**
	2) **Serenus.**	Von **Cylinder- und Kegelschnitten, 2 B.**	**Ganz.**	**?**

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
Mathematik etc.	3) Philo, aus Tyana. 4) Demetrius, aus Alexandrien.	Ueber die krummen Linien.	Ganz.	?
	5) Menelaus, aus Alexandrien.	Ueber *sphärische Trigonometrie*.	Ganz.	100
	6) Heliodorus, aus Larissa.	Ueber Optik.	Ganz.	350—90
	7) Apollodorus, aus Damaskus.	Ueber die Maschinen.	Ganz.	† 129
	8) *Klaudius Ptolomäus*, aus Pelusium.	Almagest, oder System der Astronomie, in 13 B., welches *Theon* in 11 B. commentirt hat.	Ganz.	161
	9) Onosander.	Ueber die Feldherrnkunst.	Ganz.	53
	10) Polyänus, aus Makedonien.	Kriegslisten berühmter Feldherrn, in 8 B.	Ganz, doch sind 6 u. 7. unvollständig.	163
	11) Sext. Jul. Frontinus.	1) Ueber die Kriegskunst, 4 B. (in lat. Sprache.) 2) Ueber die Wasserleitungen der Stadt Rom. (lateinisch).	Ganz.	† 106
	12) Flav. Vegetius Renatus.	Ueber die Kriegskunst, 5 B. (lateinisch)	Ganz.	384

	13) Phlegon, aus Tralles.	1) Wunderbare Erzählungen. 2) Ueber Leute, welche ein hohes Alter erreicht haben. 3) Ueber die Olympiaden, in 16 B.	Nro. 1 u. 2. ganz, von Nro. 3. nur ein Fragment.	140
	14) Artemidorus.	Ueber die Deutung der Träume.	Ganz.	140
	15) Kaiser Diocletian befahl bereits 296 die Verbrennung aller ägyptischen alchemischen Bücher, worin besonders die *Goldmacherkunst* gelehrt wurde.			
I. Landwirthschaft. (blos Römer.)	1) L. Jun. Moderatus Columella, aus Kadix.	1) Ueber die Oekonomie, 12 B. 2) Ein Gedicht über den Gartenbau, in 10 B. 3) Ueber die Baumzucht.	Ganz.	50
	2) Palladius Rutilius Taurus Aemilianus.	Compilirte ein Werk über die Oekonomie, in 14 B.	Ganz.	130 } ? 395 }
	3) Coelius.	Apicius, oder von der Kochkunst, in 10 B.	Ganz.	?

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
K. Medicin: a) Griechen.	1) Serenus, aus Ephesus.	Lehrte die Medicin zu Rom und schrieb Abhandlungen 1) über die weiblichen Zeugungstheile; 2) über die Knochenbrüche.	Ganz.	100
	2) Moschion.	Ueber die Weiberkrankheiten.	Ganz.	?
	3) Caelius Aurelianus, aus Sikka in Numidien.	1) Ueber die chronischen Krankheiten, 5. B. 2) Ueber die hitzigen Krankheiten, 3 B. (in barb. Latein)	Ganz.	180 — 240
	4) Rufus, aus Ephesus.	Anatom, schrieb über Blasen- und Nierenkrankheiten.	Ganz.	
	5) Scribonius Largus Designatianus	Ueber die Zusammensezzung der Arzneimittel. (in lat. Sprache)	Ganz.	50
	6) Pedanius Dioskorides, aus Anazarba in Kilikien.	1) Ueber die Zusammensetzung der Arzneimittel, 5 B.	Ganz.	64?

		2) Von den Mitteln gegen Gifte, 2 B. 3) Von den Arzneimitteln, welche man sich leicht anschaffen kann, 2 B.		
	7) Athenäus, aus Kilikien.	War Stifter der Schule der *Pneumatiker* zu Rom.		
	8) Agathinus, aus Sparta.	Schüler des Athenäus, stiftete die *Eklektische* Schule.		
	9) Archigenes, aus Apamea, Schüler des Vorigen.	Ueber den Puls.	Von Galenus in seinem Werke erläutert.	100
	10) Aretäus, aus Kappadokien.	Ueber die Ursachen, Kennzeichen und Heilung der hitzigen Krankheiten, 8 B.	Ganz.	Zeitgenosse des Vorigen.
	11) *Klaudius Galenus*, aus Pergamus.	Nach Hippocrates, der gelehrteste und berühmteste Arzt und Schriftsteller. Schrieb Vieles über Vieles.	Nur 170 grösere und kleinere Abhandlungen haben sich erhalten, theils im Originale, theils ins Lat. übersetzt.	131 — 200
b) Römer.	1) Serenus Sammonicus.	Gedicht von den Krankheiten und deren Heilung.	Ganz.	† 212
	2) Theodorus Priscianus.	Schriften.	Ganz.	370

Namen der Fächer.	Namen der Verfasser.	Was sie geschrieben oder geleistet.	Was davon gerettet und bis jezt wieder aufgefunden.	Wann sie gelebt nach Chr.
Medicin.	3) Plinius Valerianus.	Ueber die Arzneimittel, 5 B. (aus Plinius N. G.)	Ganz.	?
	4) Marcellus Empiricus.	Ueber die Arzneimittel.	Ganz.	383
	5) Flav. Vegetius Renatus.	Ueber die Vieharzneikunst	Ganz.	384
L. Jurisprudenz.	Hierüber s. m. die Lehrbücher über Römische Rechtsgeschichte. Die Byzantiner gehören zur Literatur des Mittelalters.			

Die Namen der *Künstler* des griechischen und römischen Alterthums s. m., ausser bei *Barthelemy* l. c., noch in: Catalogus artificum sive architecti, statuarii, sculptores, caelatores, et scalptores Graecorum et Romanorum, literarum ordine dispositi a *Julio Sillig*. Accedunt tres tabulae synchronisticae. Dresdae 1827.

Alphabetisches Verzeichnifs der griechischen und römischen Schriftsteller.







